Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle (government district).



Amtsblatt

der



Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1873.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen enthaltenen allgemeinen Verfügungen

pro 1873.

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1872				
1	17. September	Allgemeine Vorschriften in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	3 32	9 143	26 464
2	8. November	Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen	8	38	110
	1873				
3	6. Januar	Polizei-Verordnung, betreffend den Gebrauch der landwirthschaftlichen Maschinen	2	7	15
4	6. Januar	Sechster Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. Septbr. 1852	6	27	73
5	9. Januar	Vorlage eines Kosten-Ueberschlags bei Anträgen auf Staatsbeihülfe zu kirchlichen-, Pfarr- und Schulhausbauten	7	31	93
6	15. Januar	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Reglements bezüglich des Uebergangs der Rheinischen Provinzialhülfskasse in die ständische Verwaltung	8	35	109
7	20. Januar	Vorschriften über die Aufnahme von Irren in Heil-, Pflege- und Bewahr-Anstalten	4	16	50
8	1. Februar	Bezirks-Polizei-Verordnung in Betreff der Anlage und des Abbrennens von Feldziegelöfen	6	29	75
9	4. Februar	Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf und die Versendung von Roth-, Damm- und Rehwild während der Schonzeit	7	31	96
10	22. Februar	Bekanntmachung der Vorschriften für die Medizinal-Beamten bei Ausstellung von amtlichen Attesten und Gutachten	9	41	128
11	28. Februar	Zurückführung des seitherigen Ruthenmaaßes der Entfernungen der Gebäulichkeiten ꝛc. von den Eisenbahnen — wegen Beseitigung der Feuersgefahr — auf das gesetzliche Metermaaß	13	59	185
12	2. März	Abänderung des Post-Reglements vom 30. November 1871	11	49	155
13	3. März	Desgleichen	11	52	158
14	12. April	Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte	23	91	324
15	23. April	Tarif zur Bezahlung der aus den Grund- und Gebäudesteuer-Katastern in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz zu ertheilenden Auszüge	22	83	300
16	17. Mai	Instruktion für die Königliche Kommission zur Prüfung der Bauführer in Aachen	35	157	512
17	29. Mai	Allgemeine Verfügung an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer in Betreff der hinsichtlich dieser Steuer herbeigeführten Abänderungen	30	131	429
18	29. Mai	Instruktion über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 beruhenden Klassensteuer	29	118	410
19	27. Juni	Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871	30	131	428

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. Januar 1873.

№ 1. Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 41 enthält:

(Nr. 8080.) Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 13. Dezember 1872.

(Nr. 8081.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahnkommissionen in Glogau und Kattowitz für die Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 2. Bekanntmachung.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“ versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift „Telegraphie des Deutschen Reiches“ versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen“ in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten. Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphenstationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen. Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphenstationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden. Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.
In Vertretung: Meydam.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 3. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Hubertina,“ „Katharina,“ Kornelia“ und „Brigitta“ bei Baal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Wagner zu Aachen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1872.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. September 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen „Hubertina“ das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Baal, Körrenzig und Glimbach und Loevenich im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,126,088 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, K, J, H, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 16. Dezember 1872.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen „Katharina“ das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Loevenich und Glimbach im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,161,854 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, L, M, J, H, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 16. Dezember 1872.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen „Kornelia“ das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Baal und Loevenich im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,181,195 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, N, O, P, M, L, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-

erze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 16. Dezember 1872.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1872 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen „Brigitta" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Baal und Körrenzig im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,178,955 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und F' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 16. Dezember 1872.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 4. Der Regierungsbote Wiesecke hierselbst ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. Januar 1873 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. Januar 1873.

№ 5. Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 42 enthält:

(Nr. 8082.) Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen. Vom 17. Dezember 1872.

(Nr. 8083.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafen-Abgaben zu Meldorf im Kreise Süderdithmarschen vom 1. Januar 1873 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Die Erndte-Erträge des Jahres 1872 in der Preußischen Monarchie.

Auch die diesjährige Erndte kann, — mit Ausnahme der Kartoffeln, welche einen reichen Ertrag gegeben haben, — in ihrer Gesammtheit wieder nur als eine schwache Mittel-Erndte bezeichnet werden. Die Wintersaaten, welche unter dem Einflusse des vorjährigen nassen Herbstes und des darauf frühzeitig eintretenden trockenen Frostes sehr gelitten hatten und nur schwach bestockt in den Winter gekommen waren, erholten sich — namentlich der Roggen — in Folge der milden und günstigen Witterung im Februar, März und April sichtlich und berechtigten zu den besten Hoffnungen. Die Blüthezeit des Getreides verlief aber unter Sturm und Regen und hatte Lückenhaftigkeit der Aehren, zum Theil auch Rost, Brand und Mutterkorn zur Folge, wodurch der Ertrag wesentlich beeinträchtigt wurde. Die letzteren Krankheiten sind indeß nur stellenweise aufgetreten und kann die Qualität des Korns gegen die des vorigen Jahres eine bessere genannt werden. Namentlich wird die Qualität der Gerste allseitig gelobt, abgesehen von einigen Fällen, wo die Farbe durch Regen gelitten hat. Mit Ausnahme der Kartoffeln und des Raps oder Rübsen ist in keiner Fruchtgattung der Ertrag einer vollen Mittel-Erndte erreicht worden. Namentlich ist auch in diesem Jahre wieder beim Roggen, im Vergleich zu einer Mittel-Erndte, ein Minder-Ertrag von 19 Procent zu beklagen. Auffallend gering ist der Ertrag dieser Fruchtgattung in den Regierungsbezirken Stralsund, Posen und Bromberg, indem in denselben beziehungsweise nur 0,55, 0,56 und 0,59 geerndtet worden sind. Zufriedenstellend ist dagegen auch in diesem Jahre wieder der Ertrag des Hafers, indem derselbe nur 0,01 hinter einer vollen Mittel-Erndte zurückgeblieben ist, wogegen sich beim Weizen ein Ausfall von 0,08, bei der Gerste von 0,07, bei den Erbsen von 0,09, bei den Bohnen von 0,07 und beim Buchweizen von 0,30 ergeben hat. Ganz unerwartet reichlich ist in diesem Jahre das Ergebniß der Kartoffel-Erndte. Dieselbe erreicht seit einer langen Reihe von Jahren zum ersten Mal wieder für den Umfang des Staates den vollen Durchschnitts-Ertrag von 1,00. Ganz abweichend von diesem sehr günstigen Resultat ist in den Hohenzollernschen Landen nur der sehr mäßige Ertrag von 0,57 erzielt worden, während in vielen Regierungsbezirken die Erndte den Durchschnitts-Ertrag erheblich übersteigt. Der Ertrag des Raps oder Rübsen übersteigt das Ergebniß einer Mittel-Erndte um 0,01. Bei den Zuckerrüben hat sich ein Ausfall von 0,04, bei den Rüben und Kohlarten von 0,13, beim Flachs von 0,06, beim Hopfen von 0,27 und beim Tabak von 0,02 herausgestellt. Wiesen- und Kleeheu ergaben in Bezug auf die Quantität einen zufriedenstellenden Ertrag (0,92 und 0,98). Auch die Qualität des Heues ist, mit Ausnahme des ersten Schnittes, welcher theilweise durch Regen gelitten hat, gut. Im Großen und Ganzen kann das Ergebniß der diesjährigen Erndte gegenüber dem des Vorjahres, als ein günstigeres bezeichnet werden. Es übersteigt der diesjährige Ertrag der vier Haupt-Getreidearten Weizen Roggen, Gerste und Hafer zusammengenommen, den des Jahres 1871 um 0,05. Der Ertrag der Kartoffeln ergab im Vergleich zu dem des Jahres 1871 ein Mehr von 41 Procent; ist dagegen aber bei den Erbsen um 4 Procent gegen das Vorjahr zurückgeblieben. Vergleicht man die diesjährige Erndte mit der des Jahres 1871 speziell, so ergiebt sich aus der Gegenüberstellung der Erträge beider Jahre das folgende Resultat:

			mithin für 1872:	
	1871.	1872.	mehr.	weniger.
Weizen	0,84	0,92	0,08	—
Dinkel (Spelz)	0,78	0,93	0,15	—
Roggen	0,81	0,81	—	—
Gerste	0,94	0,93	—	0,01
Hafer	1,01	0,99	—	0,02
Erbsen	0,95	0,91	—	0,04
Bohnen	0,93	0,93	—	—
Buchweizen	0,73	0,70	—	0,03
Kartoffeln	0,59	1,00	0,41	—
Raps oder Rübsen	0,73	1,01	0,28	—
Zuckerrüben	0,78	0,96	0,18	—
Andere Rüben rc.	0,78	0,87	0,09	—
Flachs	0,93	0,94	0,01	—
Hopfen	0,63	0,73	0,10	—
Tabak	0,81	0,98	0,17	—
Wiesenheu	0,96	0,92	—	0,04
Kleeheu	1,06	0,98	—	0,08
Lupinen	0,92	0,93	0,01	—

Der Stroh-Ertrag des Jahres 1872 ist im Ganzen als reichlich zu bezeichnen. Er übersteigt den Ertrag des Jahres 1871 beim Weizen um 0,06, beim Dinkel (Spelz) um 0,14, beim Buchweizen um 0,07 und beim Raps um 0,25; ist dagegen aber beim Roggen, der Gerste, dem Hafer, den Erbsen und den Bohnen um resp. 1 bis 5 Procent gegen den Ertrag des Vorjahres zurückgeblieben.

Die beste Körner-Erndte in den vier Haupt-Getreidearten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zusammengenommen, hat unter sämmtlichen Provinzen in diesem Jahre in der Provinz Westphalen (4,17) Statt gefunden; demnächst folgen in absteigender Ordnung die Provinzen: Hessen-Nassau, Hannover, Sachsen, Rheinland, Schleswig-Holstein, Preußen, Schlesien, Brandenburg, Posen, Hohenzollern und Pommern (letztere mit 3,07).

Der Durchschnitts-Ertrag der Erndten in den letzten 10 Jahren von 1863 bis inkl. 1872 hat die diesjährige Erndte beim Weizen um 0,03, bei der Gerste um 0,03, beim Hafer um 0,07, bei den Erbsen um 0,06, bei den Kartoffeln um 0,15, beim Raps um 0,27, bei den Zuckerrüben um 0,09 und bei den Lupinen um 0,07 überstiegen; dagegen ist sie nur bei zwei Fruchtgattungen und zwar beim Roggen um 0,05 und beim Buchweizen um 0,03 gegen den Durchschnitts-Ertrag der letzten 10 Jahre zurückgeblieben.

Die diesjährige Erndte nimmt unter den Erndten der letzten 10 Jahre von 1863 bis inkl. 1872 hinsichtlich des Ertrages beim Weizen die 5te, beim Roggen in Gemeinschaft mit den gleichen Erträgen der Jahre 1866 und 1871 die 6te, bei der Gerste die 5te, beim Hafer die 3te, bei den Erbsen in Gemeinschaft mit dem gleichen Ertrage des Jahres 1867 die 2te und bei den Kartoffeln die erste Stelle ein.

Zusammenstellung.

A. Durchschnitt der Erndte-Erträge des ganzen Staates.

	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner...	0.92	0,93	0.81	0.93	0,99	0,91	0,93	0,70	1,00	1.01	0,96	0,87	0.94	0,73	0.98	0,92	0,98	0.93
2. Stroh...	1,02	1,01	0,96	0,94	0,99	0,94	0,95	0,82	—	1,01								

B. Erndte-Erträge in den einzelnen Provinzen.

Provinz:	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner.																		
1. Preußen	0,96	—	0,77	0,94	0,99	0,96	0,96	0,80	0,90	0,85	1,12	1,01	0,94	0,65	0,93	0,92	1,02	1,08
2. Brandenburg	0,79	—	0,79	0,98	0,96	0,99	1,10	0,59	0,92	0,98	0,89	0,79	0,86	1,00	0,90	0,81	0,85	0,84
3. Pommern	0,63	—	0,65	0,86	0,93	0,92	0,80	0,71	1,04	0,97	0,86	0,74	0,95	0,50	1,20	0,80	0,93	0,87
4. Posen	0,79	—	0,58	1,03	1,04	0,99	0,88	0,65	0,82	0,85	1,04	0,98	1,02	0,47	1,00	1,00	1,02	1,17
5. Schlesien	0,82	—	0,74	1,00	1,04	1,00	1,04	0,70	0,81	1,07	1,09	1,00	0,99	0,32	1,00	0,93	0,97	1,02
6. Sachsen	0,98	0,83	0,92	0,97	0,97	0,99	0,97	0,46	1,02	1,09	0,87	0,75	0,83	0,75	0,97	0,82	0,76	0,68
7. Schleswig-Holstein	1,06	1,00	0,97	0,87	0,89	0,89	0,89	0,83	1,07	1,07	—	0,93	0,85	0,75	—	0,87	1,22	0,98
8. Hannover	1,00	—	0,95	0,89	1,01	0,88	0,96	0,73	1,09	1,02	0,94	0,90	0,97	0,48	1,00	0,88	0,91	0,84
9. Westphalen	1,10	—	1,04	0,98	1,05	0,97	1,03	0,73	1,05	1,09	0,96	0,89	0,87	—	—	0,90	1,05	0,99
10. Hessen-Nassau	1,05	1,00	0,94	0,91	1,06	0,79	1,06	0,80	1,24	1,10	1,09	0,85	1,08	1,05	1,00	1,10	1,19	1,00
11. Rheinprovinz	0,95	0,97	1,01	0,88	0,96	0,78	0,81	0,67	1,11	1,10	0,87	0,76	0,96	1,05	0,94	1,06	1,06	0,92
12. Hohenzollern	0,84	0,80	0,79	0,81	0,86	0,73	0,74	—	0,57	0,79	0,97	0,93	0,91	0,83	—	0,99	1,00	1,00
2. Stroh.																		
1. Preußen	0,95	—	0,78	0,94	0,98	0,97	0,95	0,84	—	0,88								
2. Brandenburg	1,00	—	0,89	0,96	0,93	0,99	1,10	0,76	—	1,03								
3. Pommern	0,92	—	0,80	0,83	0,89	0,96	0,78	0,80	—	1,00								
4. Posen	0,98	—	0,89	1,04	1,07	1,07	0,90	0,82	—	0,98								
5. Schlesien	0,98	—	0,86	0,99	1,05	1,02	1,09	0,82	—	1,01								
6. Sachsen	1,03	1,00	0,91	0,99	0,97	0,98	0,94	0,46	—	1,07								
7. Schleswig-Holstein	1,11	1,10	1,03	0,85	0,86	0,89	0,85	0,98	—	1,05								
8. Hannover	1,04	—	1,02	0,91	0,97	0,91	0,99	0,82	—	1,03								
9. Westphalen	1,15	—	1,12	0,93	1,01	0,96	1,01	0,89	—	1,02								
10. Hessen-Nassau	1,17	1,13	1,10	0,96	1,12	0,85	1,07	0,80	—	1,09								
11. Rheinprovinz	1,04	0,95	1,12	0,95	1,00	0,88	0,89	0,90	—	1,08								
12. Hohenzollern	0,96	0,95	0,92	0,87	0,95	0,84	0,64	—	—	0,81								

C. Erndte-Erträge in den einzelnen Regierungsbezirken der Rheinprovinz.

Regierungsbezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen	Kartoffeln	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner.																		
Köln	0,96	1,00	0,97	0,90	1,01	0,79	0,92	0,56	1,22	1,14	0,96	0,87	1,03	1,00	1,00	1,00	1,16	1,00
Düsseldorf	1,08	—	1,11	0,94	1,06	0,98	0,93	0,62	1,05	1,19	0,85	0,81	1,02	1,00	0,90	1,10	1,16	1,02
Koblenz	0,91	0,91	0,92	0,89	0,91	0,73	0,70	0,90	1,07	1,03	0,95	0,77	0,96	0,95	—	1,08	1,04	—
Aachen	0,93	—	1,12	0,91	0,96	0,80	0,88	0,67	1,29	1,16	0,72	0,71	0,93	—	—	1,04	0,96	0,80
Trier	0,85	0,99	0,91	0,78	0,84	0,62	0,62	0,62	0,91	0,87	0,80	0,65	0,88	1,25	0,91	1,08	0,99	0,85
2. Stroh.																		
Köln	0,99	—	1,04	0,99	1,07	0,96	0,98	0,88	—	1,05								
Düsseldorf	1,16	—	1,20	0,97	1,08	0,97	1,00	0,91	—	1,08								
Koblenz	0,98	0,88	1,09	1,00	0,99	0,91	0,85	1,00	—	1,10								
Aachen	1,15	—	1,25	0,97	0,99	0,85	0,85	0,82	—	1,20								
Trier	0,94	1,01	1,01	0,80	0,88	0,69	0,76	0,89	—	0,95								

3. Durchschnittsgewicht der Körner.

Regierungsbezirk.	Weizen. Kilogramm.	Dinkel (Spelz). Kilogramm.	Roggen. Kilogramm.	Gerste. Kilogramm.	Hafer. Kilogramm.	Erbsen. Kilogramm.	Bohnen. Kilogramm.	Buchweizen. Kilogramm.	Raps oder Rübsen. Kilogramm.
Köln	40	—	38	32	24	41	42	30	35
Düsseldorf	40	—	37	32	22	41	41	33	35
Koblenz	42	22	40	36	25	44	43	34	40
Aachen	39	—	36	27	23	41	42	32	35
Trier	40	22	38	32	24	42	45	30	35

D. Durchschnitt der Erndte-Erträge des ganzen Staates in den letzten 10 Jahren.

Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen	Kartoffeln	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1863	1,01	—	1,03	0,94	0,93	0,86	—	0,62	0,96	0,92	0,80	—	—	0,84
1864	0,93	—	0,94	0,97	1,01	0,76	—	0,82	0,82	0,65	0,89	—	—	0,91
1865	0,78	—	0,78	0,91	0,90	0,82	—	0,71	0,97	0,37	0,92	—	—	0,70
1866	0,90	—	0,81	0,85	0,88	0,84	—	0,89	0,71	0,83	0,96	—	—	0,95
1867	0,74	0,82	0,74	0,87	0,97	0,91	0,87	0,83	0,77	0,66	0,79	1,06	1,04	1,05
1868	0,99	1,01	0,94	0,80	0,79	0,82	0,69	0,54	0,95	0,88	0,82	0,86	0,75	0,55
1869	0,97	0,91	0,92	0,94	0,89	0,87	0,83	0,62	0,85	0,73	0,88	0,85	0,59	0,86
1870	0,78	0,64	0,86	0,88	0,86	0,73	0,82	0,87	0,85	0,60	0,94	0,83	0,69	0,86
1871	0,84	0,78	0,81	0,94	1,01	0,95	0,93	0,73	0,59	0,73	0,78	0,96	1,06	0,92
1872	0,92	0,93	0,81	0,93	0,99	0,91	0,93	0,70	1,00	1,01	0,96	0,92	0,98	0,93
Zehnjähriger Durchschnitt	0,89	—	0,86	0,90	0,92	0,85	—	0,73	0,85	0,74	0,87	—	—	0,86

E. Durchschnitt der Erndte-Erträge in der Rheinprovinz in den letzten 10 Jahren.

Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen	Kartoffeln	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1863	0,95	—	1,00	0,89	0,84	0,74	—	0,62	0,97	0,86	0,72	—	—	0,81
1864	0,93	—	0,96	0,95	1,04	0,81	—	0,78	0,82	0,33	0,90	—	—	0,96
1865	0,78	—	0,81	0,71	0,74	0,65	—	0,89	0,99	0,49	0,86	—	—	0,87
1866	0,80	—	0,88	0,82	0,85	0,81	—	0,89	0,59	1,01	0,99	—	—	—
1867	0,67	0,74	0,72	0,85	0,91	0,94	0,83	0,89	0,80	0,75	0,83	1,10	0,98	1,00
1868	0,95	0,93	0,93	0,84	0,83	0,74	0,66	0,63	0,99	0,75	0,71	0,82	0,68	0,87
1869	1,00	0,90	0,94	0,93	0,86	0,77	0,64	0,65	0,85	0,78	0,77	0,80	0,63	0,83
1870	0,66	0,45	0,71	0,61	0,58	0,46	0,60	0,69	0,70	0,50	0,86	0,60	0,53	0,71
1871	0,70	0,81	0,70	0,97	1,07	0,98	0,99	0,95	0,52	0,47	0,83	1,09	1,06	0,93
1872	0,95	0,97	1,01	0,88	0,96	0,78	0,81	0,67	1,11	1,10	0,87	1,06	1,06	0,92
Zehnjähriger Durchschnitt	0,84	—	0,87	0,85	0,87	0,77	—	0,77	0,83	0,70	0,84	—	—	—

Berlin, den 12. Dezember 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 6. Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18 November d. J. — § 464 der Protokolle — die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 — Reichsgesetzblatt S. 153 ff. — festgestellt hat, werden diese Ausführungsbestimmungen in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanzministers vom 28. v. Mts. III. 17609 in der Beilage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Köln, den 3. Dezember 1872.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 7. In Gemäßheit des § 4 der Forstpolizei-Verordnung vom 13. Dezember 1854 (Amtsblatt Nr. 58) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Försterei Wenau der Königl. Oberförsterei Schevenhütte gehörigen Waldungen für geschlossen erklärt sind. In Folge dessen ist ohne die Genehmigung der Königl. Forstverwaltung das Gehen, Fahren oder Reiten außerhalb der zum gemeinen Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege verboten. Die betreffenden Waldungen sind mit den orts üblichen Warnungszeichen versehen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 368 ad 9 des Strafgesetzbuches geahndet.

Aachen, den 2. Januar 1873.

№ 8. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. (Amtsblatt de 1872 Stück 55 Nr. 774 pag. 249) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß ein fernerer Rinderpestfall, als der in unserer vorgedachten Bekanntmachung genannte, seither in hiesiger Provinz nicht konstatirt worden ist. Die in Neuendorf ausgebrochene Seuche ist daher als erloschen zu betrachten.

Aachen, den 4. Januar 1873.

№ 9. Mit Bezug auf die Bestimmung des § 43 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hierdurch verwarnend darauf aufmerksam gemacht, daß die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals eine Berücksichtigung bei der Aushebung begründen kann. Ebensowenig können aus irgend welchen durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden. Ferner bemerken wir, daß nach § 125 ad 4 l. c. ein Rekrut ohne den Consens des betreffenden Landwehrbezirks-Kommandeurs nicht getraut werden darf, und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben oder wegen körperlicher Mängel davon befreit worden sind, von den betreffenden Civilstandsbeamten, Geistlichen, Rabbinern oder von den Polizei- resp. Verwaltungsbehörden bei Nachsuchung des Aufgebots 2c. auf die vorbezogene Bestimmung des § 43 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion aufmerksam zu machen sind, worüber nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 (Amtsblatt de 1832 Stück 3 pag. 22) eine Verhandlung aufgenommen werden soll.

Da in einzelnen Fällen dennoch Rekruten ohne den vorgeschriebenen Consens des Landwehrbezirks-Kommandeurs Seitens der Civilstandsbeamten ehelich verbunden worden sind, und andere Militairpflichtige, die ihnen vor ihrer Verheirathung ertheilte Verwarnung nicht beachtet, jedoch nach ihrer Heranziehung zum Militairdienste ihre häusliche Verhältnisse als Motiv zu besonderen Vergünstigungen geltend zu machen versucht haben, so sehen wir uns veranlaßt, die oben genannten Bestimmungen zur strikten Beachtung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß die Aufnahme einer Verhandlung über solche Verwarnungen von Seiten der Civilstandsbeamten um so weniger zu umgehen ist, als die betreffenden Militairpflichtigen nach ihrer Einstellung in den Militairdienst nicht selten den gemachten Vorhalt in Abrede stellen.

Aachen, den 4. Januar 1873.

№ 10. Bei dem Ersatzgeschäft der letzten Jahre hat sich ergeben, daß die Augen-Entzündung von Jahr zu Jahr eine größere Ausbreitung gewinnt und in einzelnen Gemeinden des Kreises Erkelenz den Karakter der ansteckenden, granulösen Augen-Entzündung annimmt. Dies ist nur möglich wegen gänzlicher Vernachlässigung der von uns am 3. März 1863 veröffentlichten, belehrenden Warnung vor dieser den Gebrauch der Augen so sehr gefährdenden Krankheit, welche nicht selten des Sehvermögens vollständig beraubt. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unsere Warnung nochmals zu veröffentlichen und empfehlen dringend die sorgfältigste Beachtung derselben.

„Belehrung über die kontagiöse Augen-Entzündung." — Diese Krankheit ist ihrer Natur nach ein sogenannter Schleimfluß des Auges, der mit einer eigenthümlichen, zugleich sich entwickelnden Röthung und Auflockerung der sonst glatten und glänzenden inneren Flächen der Augenlieder verbunden ist. Im Verlaufe der Krankheit lassen sich drei verschiedene Grade unterscheiden:

1. Der Beginn der Krankheit hat große Aehnlichkeit mit einer gewöhnlichen katarrhalischen Augen-Entzündung. Das Weiße im Auge und der Augenliderrand ist leicht geröthet, die Augen thränen, sind empfindlich gegen das Licht und gegen Wind. Der Kranke klagt über ein Gefühl, als sei ihm Sand oder Staub in das Auge gekommen, auch wohl über Müdigkeit in den oberen Augenlidern, als wären sie zu schwer geworden und wollten sich schließen. Morgens beim Erwachen hat sich ein gelblicher Schleim in den Augenwinkeln gesammelt, die Augenlider sind verklebt. Auf der inneren Fläche des unteren Augenlides beginnt die Auflockerung;
2. alle Erscheinungen werden heftiger, die Augenlider schwellen an, das Weiße im Auge ist stark entzündet, bisweilen aufgewulstet, Schmerzen und Lichtscheu steigern sich und aus den Augen fließt eine trübe Thränenfeuchtigkeit mit Schleim gemischt, oft selbst ein dünner Schleim. Auflockerung der Bindehaut ist schon stark entwickelt;
3. alle Erscheinungen erreichen den höchsten Grad. Aus dem Auge wird eine dem Eiter ähnliche Flüssigkeit abgesondert, das ganze obere Augenbild schwillt stark

an, röthet sich und hängt oft weit über das untere herab, so daß das Auge nicht geöffnet werden kann. Auch das Weiße im Auge ist jetzt geröthet und aufgelockert.

Der Verlauf der Krankheit ist bald rasch, bald langsam, im ersteren Falle gleich beim Beginn sehr schmerzhaft, im letzteren Falle anfänglich meistens wenig schmerzhaft. Bei vielen Individuen bleibt sie in dem ersten Grade der Entwickelung stehen und erreicht den dritten Grad niemals oder nur, wenn neue Schädlichkeiten auf den Kranken einwirkten. — Gelingt es nicht, die Krankheit gleich im Beginn zu heilen, so läßt sie meistentheils eine dem Ansehen nach dem Fischroggen nicht unähnliche Auflockerung der inneren Fläche der Augenlider zurück, deren Beseitigung sehr schwer ist und welche oft Jahre lang dauert. So lange aber diese Auflockerung noch besteht, befindet sich das Auge, wenn auch sonst alle Röthung des Auges geschwunden ist, noch in einem krankhaften Zustande und ist bei einwirkenden Schädlichkeiten zu Rückfällen geneigt. Die Krankheit ist kontagiös und der Ansteckungsstoff ist in der aus den kranken Augen abgesonderten Flüssigkeit enthalten. Unter Umständen wird der Ansteckungsstoff durch Verdunstung in die Luft aufgenommen und auf diese Weise fortgepflanzt. Ein Kranker muß daher mit der größesten Sorgfalt isolirt werden, der Art, daß ein Gesunder nicht dasselbe Zimmer mit demselben bewohnt, nicht Schnupftücher, Handtücher, Wäschen, Kleidungsstücke, Bettzeug oder sonstige Sachen benutzt, an welche sich etwas von der krankhaften Feuchtigkeit angesetzt haben könnte. Das von dem Kranken bewohnte Zimmer muß fleißig gelüftet und desinfizirt werden, um die Aufnahme des Kontagiums in die Zimmerluft zu verhindern. Die kranken Individuen haben, um die Steigerung der Krankheit möglichst zu verhindern und die Genesung zu befördern, Gesicht und Augen niemals mit kaltem Wasser zu reinigen, sondern dazu immer lauwarmes Wasser zu nehmen, sich sorgfältig abzutrocknen und die behaarten Theile des Kopfes gar nicht zu befeuchten. Der Kranke muß alle geistige und erhitzende Getränke, sowie alle salzige, scharfe und fette Speisen, als Häring, Speck, Schweinefleisch vermeiden, sich mäßige körperliche Bewegung in freier Luft, besonders bei gutem Wetter, machen, sich aber sorgfältig vor Erkältung hüten. Wo es nur ja zulässig ist, muß der Kranke sich sofort an einen Arzt wenden, denn unter ungünstigen Umständen und bei fehlerhaftem Verhalten kann diese Krankheit leicht zu der fürchterlichen Entwickelung kommen, deren Resultat Blindheit oder Verstümmelung des Auges ist.

Vorstehende Belehrung bringen wir nach Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 4. Januar 1873.

№ 11. Wir bringen hierdurch in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. Oktober v. J. — Amtsblatt Stück 49 Seite 219 — zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Abhaltung der durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bewilligten katholischen Hauskollekte für den Neubau einer Kirche zu Engelskirchen, noch nachträglich 1. der Christian Peter Lunz von Engelskirchen, 2. der Heinrich Oberbuscher von Engelskirchen, 3. der Wilhelm Dahl von Engelskirchen, als Deputirte bestimmt worden sind.

Aachen, den 6. Januar 1873.

№ 12. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. v. Mts. — Amtsblatt Stück 55 S. 249 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als Deputirter zur Abhaltung der bewilligten katholischen Hauskollekte für den Neubau einer Kirche in Schwadorf, noch nachträglich für den hiesigen Regierungsbezirk der Wilhelm Gochem aus Neviges bestimmt worden ist.

Aachen, den 6. Januar 1873.

№ 13. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 29. Juli 1871 und 11. Januar 1872 — Amtsblatt Stück 3 Seite 7 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einsammlung der Gaben für den Restaurationsbau der Willibrodikirche zu Wesel, wie im vorigen so auch in diesem Jahre durch S. Stiebel, Wilhelm Stiebel und S. Pontzelar bewirkt werden wird.

Aachen, den 6. Januar 1873.

№ 14. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 7. Mai 1870 und 27. Februar 1872 — Amtsblatt Stück 9 S. 43 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Hauskollekte für den Restaurationsbau der evangelischen Kirche zu Burg a. d. Wupper bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Oktober lauf. Jahres verlängert hat.

Aachen, den 6. Januar 1873.

№ 15. Polizei-Verordnung,

betreffend den Gebrauch der landwirthschaftlichen Maschinen.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche, der durch Wind-, Wasser-, Dampf- oder durch thierische Kraft getriebenen Dresch- oder anderen landwirthschaftlichen Maschinen wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die von dem Gehäuse der Maschine nicht eingeschlossenen Triebräder und beweglichen Theile sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern oder Blech zu verkleiden, daß eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder deren Kleidungsstücke mit den in Bewegungen befindlichen Maschinentheilen unmöglich gemacht wird.

2. Ist bei einer Dreschmaschine das Einfütterungsloch für das Getreide mit tischartig erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch nicht allein mit 3″ hohen starken Fußleisten, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auf den beiden Längsseiten auch mit soliden Barrieren von mindestens 18″ Höhe zu umgeben. Auf der Längsseite, an welcher die mit dem Einfüttern der

Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, wenn der Stand der Person in einem vertieften Bretterkastern sich befindet.

3. Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren des Triebwerks oder einzelner Theile desselben erforderlich wird.

4. Zum Gebrauche aufgestellte Maschinen dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Maschinen der bezeichneten Art dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben. Auf den Dreschbühnen der Dreschmaschinen dürfen Frauen nur dann beschäftigt werden, wenn sie sich dazu verstehen, eine eng anliegende Bekleidung, ähnlich derjenegen der Mannspersonen anzulegen.

5. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Aachen, den 6. Januar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 16. Vorladung.

Die Ersatzpflichtigen: 1. Linden, Paul Adolph, geboren zu Soetenich am 17. Juni 1850, domizilirt zu Walheim, 2. Hübener, Johann, geb. zu Burtscheid am 4. Mai 1851, 3. Rumpen, Johann, geb. zu Burtscheid am 29. März 1851, 4. Baessen, Johann Hubert, geb. zu Sörs am 23. Januar 1851, 5. Ackermann, Wilhelm Joseph, geb. zu Rumpen am 30. April 1851, 6. Lessenich, Albert Joseph, geb. zu Stolberg am 26. Dezember 1851, 7. Simons, Mathias Joseph, geb. zu Stolberg am 18. November 1851, 8. Franzen, Franz Hubert, geb. zu Burtscheid am 28. April 1852, 9. Rödiger, Jakob Friedrich, geb. zu Burtscheid am 20. Januar 1852, 10. Fischer, Werner, geb. zu Eschweiler am 11. Juli 1852, 11. Härtgen, Johann Peter, geb. zu Röthgen am 9. Februar 1852, 12. Klerings, Wilhelm Peter, geb. zu Bergrath am 11. Dezember 1852, 13. Schlüper, Johann Wilhelm, geb. zu Eilendorf am 31. März 1852, 14. Thomas, Johann, geb. zu Sörs am 21. Januar 1852, 15. Kremers, Joseph, geb. zu Hasenwald am 11. Juni 1852, welche der erlassenen Aufforderungen ungeachtet sich wiederholt vor die Ersatzbehörden nicht gestellt haben, werden hiermit vorgeladen, binnen 3 Monaten von heute ab vor mir zu erscheinen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet wird.

Aachen, den 31. Dezember 1872.

Der Königl. Landrath des Landkreises,
Hasenclever.

№ 17. Das hiesige Königl. Landgericht hat am 18. Dezember c. die Katharina Welschenbach, 36 Jahre alt, ohne Geschäft aus Aachen, gegenwärtig in der Annunciaten-Anstalt hierselbst detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 28. Dezember 1872.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 18. Auszug

aus einem Urtheile der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 9. Dezember 1872.

In Sachen des zu Aachen wohnenden Nadelfabrikanten Peter Bock, Kläger, durch Herrn Advokat Anwalt Jörissen vertreten, gegen den zu Aachen wohnenden Handlungsgehülfen Heinrich Bock, Verklagten, ohne Anwalt; erkennt das Königl. Landgericht in erster Instanz und in contumaciam gegen den Verklagten für Recht; untersagt dem Letzteren vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Anlehen aufzunehmen, ein Mobilarkapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern, oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen, ohne Zuziehung eines Beistandes, ernennt zu diesem Zwecke als solchen den hiesigen Nadelfabrikant Peter Bock, legt dem Beklagten die Kosten zur Last und beauftragt mit Zustellung dieses Urtheils an denselben den Audienz-Gerichtsvollzieher Jacobs. Stempel 5 Thaler.

gez. Scherer-Rosbach.

Gleichlautend:

Der Advokat-Anwalt, Jörissen.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. Dezember 1872.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 19. Der Militair-Invalide Franz Kohlen aus Heinsberg ist als Regierungsbote angestellt worden.

№ 20. Die durch den Tod des Oberpfarrers Dilschneider zur Erledigung gekommene Ober-Pfarrstelle zu St. Peter in Aachen ist dem seitherigen Dechanten und Pfarrer zu Otzenrath, Sebastian Theodor Planker, verliehen worden.

№ 21. Die durch den Tod des Pfarrers Wolff zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Körrenzig im Kreise Erkelenz ist dem seitherigen Land-Dechanten und Pfarrer zu Zingsheim, Hermann Joseph Nelles verliehen worden.

№ 22. Der bei der katholischen Elementarschule zu Haaren, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Flaam ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 23. Der bei der katholischen Elementarschule zu Holtum, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Will ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 24. Der bei der katholischen Elementarschule zu Berensberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Ph. Piola ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. Januar 1873.

№ 25. Das Reichsgesetzblatt Nr. 33 enthält:

(Nr. 892.) Seemanns-Ordnung. Vom 27. Dezember 1872.

(Nr. 893.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872.

(Nr. 894.) Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kautions-Erhöhungen. Vom 14. Dezember 1872.

(Nr. 895.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 26. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-

Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich

gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. inkl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Burghart.

№ 27. Bekanntmachung.

Postfreipässe betreffend.

Obwohl die Ertheilung von Postfreipässen zu Privatreisen seit mehr als 20 Jahren grundsätzlich aufgehoben ist, gehen dem General-Postamte immer noch Anträge auf Verabfolgung von Postfreipässen aus den Kreisen des reisenden Publikums zu. Es wird daher erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung von Freipässen bei der Postverwaltung zu anderen als postdienstlichen Reisen „grundsätzlich überhaupt nicht mehr“ Statt findet.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 28. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. Oktober 1871 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember 1872 bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Köln, an Stelle der ausscheidenden Appellationsgerichtsräthe John und Martinengo, zum Vorsitzenden der Regierungsrath Meyer, zum richterlichen Mitgliede und zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden der Appellationsgerichtsrath Dr. Busse, und zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede der Landgerichtsrath Eschweiler, auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation ernannt worden sind.

Koblenz, den 4. Januar 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Graf Villers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 29. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß sich in Breslau eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Schlesische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit ihrem Sitze in Breslau gegründet hat. Der § 2 des höheren Ortes genehmigten Statutes dieser Gesellschaft lautet:

„Die Anstalt bezweckt die Abschließung von Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Unfall- und Invaliditätsversicherungen, sowie die Verwaltung von Vereinen, welche zu gleichen Zwecken nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit gegründet worden sind.“

Aachen, den 11. Januar 1873.

№ 30. Mit Bezug auf § 15 des die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffenden Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130 ff.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesammt-Armenverband der Bürgermeisterei Füssenich, Kreises Düren, wieder aufgelöst worden ist.

Aachen, den 14. Januar 1873.

№ 31. Unter Bezugnahme auf die im diesseitigen Amtsblatte vom 18. April pr. unter Nr. 242 Seite 87 enthaltene Bekanntmachung, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß einer neueren Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ähnliche Verhältnisse, wie solche in der gedachten Veröffentlichung bezüglich der nach Paris eingewanderten, unbemittelten, gewerbetreibenden Deutschen geschildert worden sind, auch an anderen Orten Frankreichs, namentlich in Havre, obwalten. Wir machen daher alle diejenigen Personen, welche eine Uebersiedelung nach Frankreich und namentlich nach Havre beabsichtigen, auf die dem dortigen Fortkommen entgegenstehenden Schwierigkeiten hierdurch besonders aufmerksam.

Aachen, den 11. Januar 1873.

Patente.

№ 32. Dem Herrn Markus Bebro zu London ist unter dem 17. Dezember 1872 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich

erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 33. Das dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen unter dem 4. März 1870 auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist um weitere 2 Jahre, also bis zum 4. März 1875, verlängert worden.

№ 34. Dem H. Capponi in La Ciotat bei Marseille ist unter dem 25. Dezember 1872 ein Patent auf einen Bürsten-Apparat zur Reinigung der Schiffswände unter Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 35. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil in Berlin ist unter dem 2. Januar 1873 ein Patent auf eine Ventil-Auslöse-Vorrichtung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 36. Auszug.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 7. Januar 1873 ist der zu Aachen domizilirte gewerblose Eduard Maassen für interdizirt erklärt worden.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Anwalt des Klägers, Rumpen I.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 8. Januar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 37. Das hiesige Königl. Landgericht hat am 24. Dezember 1872 die Johanna Renneitz, 23 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Eupen, die Josepha Henriette Hubertina Topler, geboren zu Heinsberg, zuletzt Hauslehrerin in Belgien, beide in der Irren-Bewahr-Anstalt in Eupen, und die Maria Inderfurth, Ehefrau des Tagelöhners Martin Junker zu Bellinghoven wohnend, gegenwärtig in der Pflege-Anstalt zum h. Joseph zu Neuß detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 8. Januar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 38. Aufforderung

an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe &c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung

dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reiches sowie nach Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen.....	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des gesammten Deutschen Reiches, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Deutschen Reiche oder in Luxemburg belegen sind, beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen."

Köln, den 12. September 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 39. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern nachstehend verzeichnete unbestellbare Sendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können: 1. ein rekommandirter Brief an Miß Helene Soeldberg in London, aufgeliefert in Aachen am 15. August pr. zwischen 5 und 6 Uhr Nachm.; 2. ein Brief an Quack in M.-Gladbach mit 18 Thlr., undeklarirt, aufgeliefert in Aachen am 29. August pr. zwischen 6 und 7 Uhr Nachm.; 3. ein rekommandirter Brief an Pasqual Salvatore in Magdeburg, aufgeliefert in Aachen am 9. August pr. zwischen 10 und 11 Uhr Vorm.; 4. eine Kiste an den Rektor der Erziehungs-Anstalt in Steinfeld, 11 Pfd. 200 Gr. schwer, aufgeliefert am 15. August pr. zwischen 12 und 1 Uhr Nachm. in Aachen; 5. ein Packet an W. Arens in Krefeld, 126 Gr. schwer, aufgeliefert am 1. September pr. in Aachen; 6. ein Packet an Jul. Berneheim in Koblenz, 1 Pfd. 400 Gr. schwer, aufgeliefert in Aachen am 4. Oktober zwischen 11 und 12 Uhr Vorm.; 7. ein Packet an Gebr. Stein in Düsseldorf, 11 Pfd. 40 Gr. schwer, aufgeliefert am 24. September pr. zwischen 7 und 8 Uhr Nachm.; 8. ein Packet an Papa Dornbach in

Dornbach, 1 Pfd. 400 Gr. schwer, aufgeliefert am 29. September pr. zwischen 3 und 4 Uhr Nachm.; 9. eine Postanweisung an Daubert in Braunschweig über 4 Thlr. 15 Sgr., aufgeliefert am 27. September pr. in Aachen Bahnhof. Außerdem sind von mehreren Postanstalten verschiedene, in deren Dienstlokalen vorgefundene Gegenstände und herrenlose Passagier-Effekten eingesandt worden, deren Verzeichniß bei der Ober-Post-Direktion eingesehen werden kann. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme derselben bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden, widrigenfalls zum Besten des Postarmenfonds über die Gegenstände verfügt werden wird.

Köln, den 8. Januar 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

Personal-Chronik.

№ 40. Der Apotheker Johann Peter Joseph Monheim hierselbst ist als solcher vereidigt und demselben zur Uebernahme und Fortführung der Apotheke von Viktor Monheim, Hühnermarkt Nr. 17 hierselbst, die Konzession ertheilt worden.

№ 41. Der bei der katholischen Elementarschule zu Niederkrüchten, Kreis Erkelenz seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Busch ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 42. Die in Folge der Versetzung des Pfarrers Hermken vakant gewordene Schul-Inspektorstelle im Kreise Malmedy ist dem Pfarrer Reiner Wilhelm Kratz zu Bütgenbach vom 15. Januar d. J. ab übertragen worden.

№ 43. Die nachbenannten Hebammen sind als solche approbirt worden und haben sich in den beigesetzten Orten niedergelassen: 1. Josephine Emonts, Ehefrau Hoven aus Aachen, in Aachen; 2. Adelheid Maria Magdalena Gensicke, Ehefrau Vogt aus Aachen, in Aachen; 3. Katharina Welters, Ehefrau Derichs aus Aachen, in Aachen; 4. Maria Gertrud Haffner, Wittwe Holzbauer aus Eichenrath, Niederlassungsort Eichenrath; 5. Margaretha Steckenborn, Ehefrau Schoning aus Eschweiler, Niederlassungsort Gladbach, Kreis Düren.

№ 44. Der geheime Bergrath Jung wurde mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Bergrath Heusler zum Ober-Bergrath ernannt und den Ober-Bergamts-Sekretairen Fricke und Steinbrinck der Karakter als Rechnungsrath verliehen. Der Ober-Bergamts-Bureau-Assistent Matzke ist gestorben. Der Berg-Assessor Schulz wurde zum Bergmeister und Bergrevierbeamten des Reviers Witten im Bezirke des Königl. Ober-Bergamts zu Dortmund ernannt.

№ 45. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kais. Ober-Post-Direktion in Köln pro Dezember 1872. I. Beamte. Versetzt: Postsekretair Lührs von Herford zur Postverwaltung in Burtscheid als com. Vorsteher daselbst und der Postamts-Assistent Hoernchen von der Postverwaltung in Burtscheid zum Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen. Angenommen: Die Abiturienten Wilh. Printzen in Blankenheim und Peter Jos. Schmitz in Heinsberg zu Post-Eleven. Bestätigt: Der Post-Anwärter Aug. Becker in Aachen als Postamts-Assistent.

---

60. Der Kaufmann Herr Wilhelm Closset dahier beabsichtigt, in dem Nebengebäude seines in hiesiger Stadt gelegenen Hauses, Straße Rabière Nr. 437, eine Seifensiederei anzulegen. In Gemäßheit des § 17 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen hiergegen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten anzubringen sind. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird; nach Ablauf derselben können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr eingebracht werden. Plan und Beschreibung der Anlage werden bis zum Ablaufe erwähnter Frist auf hiesigem Bürgermeisteramte offen liegen.

Malmedy, den 13. Januar 1873.

Der Bürgermeister, Andres.

Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Höven.

61. Am Mittwoch, den 22. d. Mts., Morgens $9^1/_2$ Uhr beginnend, findet im Wirthshause der Frau Wittwe Henn zu Höven der Verkauf gegen Meistgebot des nachstehend aufgeführten, aufgearbeiteten Materials Statt.

Försterei Höven I., Distrikt Höverbusch, Jagen 36, Abthl. a.: 80 Stück Buchen-Nutzholzstämme 3 bis 7 Meter lang, 30 bis 65 Centim. Durchmesser; 50 Raummeter Buchen-Nutzholz in Klaftern; 700 Raummeter Buchen-Klobenholz; 200 Raummeter Buchen-Knüppelholz II. Klasse; 2600 Raummeter Buchen-Reiser III. Klasse.

Höven, den 7. Januar 1873.

Der Oberförster, Frömbling.



Das alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte pro 1872 ist erschienen und durch sämmtliche Post-Anstalten, auch durch die Redaktion selbst, zu beziehen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. Januar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 46. Mit Rücksicht darauf, daß in neuerer Zeit häufig falsche Kassen-Anweisungen à 5 Thlr. zum Vorschein kommen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher **zuerst** einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer **Kassen-Anweisungen** oder Preußischer **Banknoten** der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende „Belohnung bis auf Höhe von 500 Thaler" zahlen werden.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 47. Bekanntmachung.

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 48. Zur Ausführung des Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober v. J. werden in dem laufenden Jahre bei dem Schullehrer-Seminare zu Kempen die nachbenannten Prüfungen abgehalten werden:

1. Die Prüfung der Externen, d. h. der nicht in einem Schullehrer-Seminar vorbereiteten Schulamts-Aspiranten wird am 6. März d. J. und an den folgenden Tagen Statt finden. Die Schulamts-Aspiranten des Regierungsbezirks Aachen und Düsseldorf, welche sich als Externe der Prüfung für das Elementar-Schulamt unterziehen wollen, haben sich **spätestens** bis zum 10. Februar d. J. unter genauer Beachtung der in dem vorgedachten Ministerial-Reskript enthaltenen Bestimmungen (p. 51 § 2, 3 u. 5) bei uns anzumelden, worauf weitere Verfügung erfolgen wird.

2. Die bereits geprüften, aber noch zu einer Wiederholungsprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober v. J. verpflichteten provisorischen Lehrer aus den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf haben sich, unter **genauer** Beachtung der betreffenden Bestimmungen, zu der gedachten Wiederholungsprüfung, welche in der Mitte des Monats März d. J. bei dem Schullehrer-Seminar zu Kempen Statt finden wird, **spätestens** bis zum 10. Februar d. J. durch Vermittelung des Kreisschul-Inspektors bei uns anzumelden. Der Tag, an welchem die betreffenden Lehrer in Kempen zu erscheinen haben werden, wird denselben in der Verfügung über ihre Zulassung näher angegeben werden.

Koblenz, den 7. Januar 1873.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium,
v. Bardeleben.

Die in vorstehender Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums unter Nr. 1 bezogenen Bestimmungen des Ministerial-Reskripts vom 15. Oktober v. J. sind folgende:

§ 2. Zu dieser Prüfung (für die Qualifikation zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes) werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse über ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§ 3. Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungs-Termin der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schul-Kollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Kandidaten.

Außerdem hat der Kandidat einen selbst gefertigten Lebenslauf beizufügen.

§ 5. Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Kandidaten haben selbst gefertigte Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen. In Betreff der Wiederholungsprü-

fung enthält das bezogene Ministerial-Reskript vom 15. Oktober v. J. nachstehende Bestimmungen:

§ 16. Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirks, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualifikation für die definitive Anstellung zu erwerben.

§ 18. Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 19. Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schul-Kollegium durch den Kreisschul-Inspektor einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1. ein Zeugniß des Lokalschul-Inspektors,
2. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine andere als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3. eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, und
4. eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

§ 21. Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichtes (die französische, englische und lateinische Sprache) oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Aachen, den 17. Januar 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 49. Bericht über die Taubstummen-Anstalt in Aachen für 1872.

Im Laufe des Jahres 1872 zählte die Anstalt 46 Zöglinge — 25 Knaben und 21 Mädchen, — von welchen angehörten:

	Knaben.	Mädch.	Summa.
1. dem Stadtkreise Aachen..	5	8	13
2. „ Landkreise Aachen ..	6	1	7
3. „ Kreise Düren	2	1	3
4. „ „ Erkelenz	1	—	1
5. „ „ Eupen	1	1	2
6. „ „ Heinsberg...	2	2	4
7. „ „ Jülich......	3	2	5
8. „ „ Malmedy ...	1	2	3
9. „ „ Montjoie ...	2	1	3
10. „ „ Schleiden ...	—	3	3
11. „ Königr. d. Niederlande	1	—	1
12. „ Königreich Belgien ..	1	—	1
	25	21	46

Es traten aus der Anstalt aus 5 Zöglinge — 3 Knaben und 2 Mädchen — und 1 Mädchen starb plötzlich, nachdem es kaum 8 Monate an dem Unterrichte Theil genommen hatte. Zwei der ausgetretenen Knaben erlernen in ihrer Heimath das Schusterhandwerk und der Dritte ist in der Ackerwirthschaft seiner Eltern thätig. Die beiden ausgetretenen Mädchen sind im Hauswesen behülflich.

Der Unterricht wurde im Sommer-Schulhalbjahre in 32 und im Wintersemester in 29 Stunden ertheilt; und die Mädchen erhielten außerdem in 3 Stunden Unterricht in weiblichen Handarbeiten. In der Religion unterrichtete der Oberpfarrer bei St. Paul, Herr Blum, welcher am 9. Mai v. J. 11 taubstumme Kinder zur ersten h. Kommunion führte.

Unterm 30. April v. J. wurden die Schulamts-Kandidaten J. P. Roentgen und Chr. Wirtz, ersterer an Stelle des freiwillig aus dem Schulamte geschiedenen Lehrers Küpper, als Lehrer berufen. Bei der Thätigkeit von vier Lehrern hat die Anstalt an Leistungsfähigkeit bedeutend gewonnen und ist sie in der Lage, ihren seither erfreulichen Standpunkt in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht nicht allein behaupten, sondern noch einen höheren erringen zu können. Der Schulbesuch war durchweg regelmäßig; blos ein der Stadt Aachen angehöriger Knabe gab Anlaß zu Tadel.

Die am 28. August v. J. in Gegenwart der Mitglieder öffentlicher Behörden und vieler Freunde der Anstalt abgehaltene Prüfung ließ die Ueberzeugung gewinnen, daß die Lehrer und Zöglinge mit Fleiß gearbeitet hatten.

Der Gesundheitszustand der Kinder befriedigte weniger als in den Vorjahren. Zur Förderung der Gesundheit besuchten die Knaben in Begleitung der Lehrer während des Sommers die zur unentgeltlichen Benutzung gebotene Schwimm-Anstalt des Herrn Schulze und badeten die Mädchen wiederholt in einem Badehause. Die Anstalt erfreute sich zahlreicher Beweise des Wohlwollens Seitens der Behörden und Privaten. Die Stadt Aachen lieferte unentgeltlich den Bedarf an Schreibmaterialien, der Vorstand der Handwerker-Fortbildungsschule gestattete fünf Knaben den unentgeltlichen Besuch des Zeichnenkursus und die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bewilligte allen Zöglingen am 18. Juli v. J. eine freie Fahrt nach Köln, wo sie unentgeltlich den zoologischen und botanischen Garten nebst Aquarium besichtigten. Das Wohlwollen der Privaten zeigte sich bei verschiedenen Anlässen, besonders bei der Bescheerung der Kinder am Nikolausfeste. Der Vorstand der Anstalt fuhr fort, sein ausgezeichnetes Interesse für deren Gedeihen und Erblühen zu bethätigen. Sehr zu bedauern ist es, daß zwei der thätigsten Mitglieder desselben, die Herren Gymnasial-Professor Dr. J. Müller und Advokat-Anwalt Justizrath Jungbluth mit Tode abgegangen sind. In Anbetracht des reichen Segens, welchen die Anstalt stiftet, ist der Wunsch gerechtfertigt, daß sich ihr die christliche Liebe für und für zuwende.

Aachen, den 15. Januar 1873.

№ 50. Da die Bestimmungen, welche hinsichtlich der Aufnahme von Irren in Heil-, Pflege- und Bewahr-Anstalten ergangen, vielfach noch immer unberücksichtigt bleiben, so sehen wir uns veranlaßt, im Nachstehenden eine übersichtliche Zusammenstellung derselben zur Nachachtung der betheiligten Behörden und Privaten zu veröffentlichen.

Vorschriften über die Aufnahme von Irren in Heil-, Pflege- und Bewahr-Anstalten.

I. Für die Vorsteher der öffentlichen und Privat-Heil-, Pflege- und Bewahr-Anstalten für Irre.

1. Die Aufnahme eines Individuums wegen Geisteskrankheit darf nur erfolgen auf schriftliche Anordnung oder mit schriftlicher Erlaubniß der Polizeibehörde des Wohnortes der aufzunehmenden Person.

2. Sofort nach erfolgter Aufnahme ist dem Ober-Prokurator beim Landgericht zu Aachen oder außerdem, wenn die aufgenommene Person einem anderen Gerichtsbezirke angehört, dem Ober-Prokurator dieses Bezirkes bez. dem betreffenden Kreisgericht hiervon Anzeige zu machen, unter abschriftlicher Mittheilung der zu 1. gedachten polizeilichen Requisition. Die Empfangsbescheinigung, welche der Königliche Ober-Prokurator zu Aachen nach erhaltener Anzeige den Anstalten zukommen lassen wird, ist zum Beweis der rechtzeitig erfolgten Anmeldung zu asserviren.

3. Auch der Polizeibehörde des Wohnortes des Irren ist dessen Aufnahme ohne Verzug anzuzeigen.

4. Diese Vorschriften sind zu beachten bei der Aufnahme einer jeden geisteskranken Person, folglich auch dann, wenn der Aufgenommene noch minderjährig ist, unter väterlicher oder ehelicher Gewalt steht, dem Auslande angehört, bereits interdizirt ist, oder vorübergehend auf kurze Zeit in der Anstalt verbleiben soll.

5. In den Monaten Januar und Juli jeden Jahres ist dem Königl. Ober-Prokurator zu Aachen ein tabellarisches Verzeichniß aller wegen Geisteskrankheit in der Anstalt detinirten Personen in chronologischer Reihenfolge einzureichen und darin anzugeben:

a. Name, Alter, Stand und Wohnort des Geisteskranken,
b. der Tag der Aufnahme in die Anstalt,
c. das Datum des Interdiktions-Urtheiles hinsichtlich der bereits interdizirten Irren,
d. hinsichtlich der nicht interdizirten dagegen, ob der Einleitung des Interdiktions-Verfahrens etwas entgegenstehe, z. B. Aussicht auf Genesung oder Hoffnung auf baldige Besserung in dem Grade, daß der Kranke entlassen werden könne.

II. Für die Ortspolizeibehörden.

1. Die Erlaubniß zur Aufnahme einer Person in eine Heil-, Pflege- oder Bewahr-Anstalt für Irre darf nur ertheilt werden auf Grund eines, den Anforderungen der ministeriellen Bestimmung vom 20. Januar 1853 (Amtsblatt Seite 274) entsprechenden, von dem Kreisphysikus oder einem sonstigen zuverlässigen promovirten Arzte abgegebenen schriftlichen Gutachtens, daß der Aufzunehmende an einer heilbaren oder unheilbaren Geisteskrankheit leide, und daß und weshalb es nöthig oder angemessen erscheine, daß er dieser Krankheit wegen in eine Irren-Heil- bez. Irren-Bewahr-Anstalt gebracht werde. Außerdem hat die Polizeibehörde selbst auch, bevor sie die Aufnahme gestattet, in geeigneter Weise die Wahrheit der zum Beweis einer Geisteskrankheit behaupteten Thatsachen festzustellen und hierauf unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Ermittelungen und der ärztlichen Untersuchung zu prüfen und selbständig zu befinden, ob der Geisteskranke seines eigenen Wohles wegen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Sittlichkeit, überhaupt der öffentlichen Ordnung in seiner Freiheit zu beschränken sei. Ebenso ist zu verfahren, wenn Jemand wegen Geisteskrankheit in anderer Weise, als durch Detention in einer Irren-Anstalt, in der freien Bestimmung über seine Person dauernd oder auch nur vorübergehend behindert werden soll. Wenn die Gefährlichkeit einer plötzlich auftretenden Geisteskrankheit es nöthig erscheinen läßt, daß der Kranke ohne Verzug eingesperrt werde, so bedarf es hierzu der vorgängigen Untersuchung oder Begutachtung durch einen Arzt nicht, die Polizeibehörde hat sich jedoch, bevor sie die vorläufige Verwahrung anordnet, unmittelbar selbst von dem gefahrdrohenden Geisteszustand des Kranken zu überzeugen und alsbald nach erfolgter Einsperrung das erforderliche ärztliche Gutachten nachträglich einzuholen und die Zeugen der die Geisteskrankheit offenbarenden Thatsachen, so weit solches nicht schon vorher geschehen, zu Protokoll zu vernehmen.

2. Den Aufnahme-Verfügungen sind die ärztlichen Gutachten und die aufgenommenen Verhandlungen abschriftlich beizufügen.

3. Die Ortspolizeibehörden haben nach erlangter Kenntniß, daß eine ihrem Amtsbezirk angehörige Person in eine Irren-Anstalt aufgenommen worden oder in anderer Weise wegen Geisteskrankheit in der Freiheit beschränkt sei, solches sofort dem Königl. Ober-Prokurator zu melden. Dieser Anzeige sind die ärztlichen Gutachten und die in Gemäßheit der obigen Bestimmung aufgenommenen Verhandlungen sowie eine Darstellung der früheren Lebensverhältnisse des Geisteskranken beizufügen. Auch ist dem Königl. Ober-Prokurator zu berichten, ob und event. wann und durch welches Gericht bereits auf Interdiktion erkannt ist, oder, sofern solches noch nicht geschehen, ob und eventuell aus welchen Gründen die baldige Einleitung des Interdiktions-Verfahrens wünschenswerth erscheint. Gleichzeitig ist auch, wenn ein vom Arzte für heilbar erachteter Geisteskranker gleichwohl in eine Verwahr-Anstalt gebracht worden sein sollte, der Grund des unterbliebenen Heilversuches anzugeben. —

Eine Abschrift oder ein Abdruck vorstehender Bestimmungen soll dem Register, welches jede Irren-Anstalt über die Aufnahme der Irren zu führen hat, vorgeheftet bleiben.

Aachen, den 30. September 1864.

Da die vorstehende Verfügung von den Vorständen der Irren-Anstalten und den Ortspolizeibehörden theils gar nicht, theils nur mangelhaft befolgt wird, so sehen wir uns veranlaßt, dieselbe zur Nachachtung nochmals zu veröffentlichen. Aachen, den 20. Januar 1873.

№ 51. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß sich zu Grünberg in Schlesien eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Allgemeine Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit ihrem Sitze in Grünberg gegründet hat. Der § 2 des Statuts genannter Gesellschaft lautet:

„Zweck der Gesellschaft ist, den Versicherungsgesellschaften bei Feuer-, Transport-, Hagel- und Unfall-Versicherungen Rückversicherungen zu gewähren."

Aachen, den 18. Januar 1873.

№ 52. Unter Hinweisung auf die Polizeiverordnung vom 7. September 1868 (Amtsblatt Stück 39, Seite 229) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich nicht in der in

§ 59 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. vorgeschriebenen Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres, behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts melden, oder sich den Militair-Ersatz-Kommissionen überhaupt oder zur festgesetzten Zeit nicht vorstellen, außer anderen auf ihr Militairverhältniß bezüglichen Nachtheilen, eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlrn. event. eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft, in sofern dieselben nicht durch fortgesetzte Renitenz als widerspenstige Militairpflichtige mit schwereren Strafen zu belegen sind.

Aachen, den 17. Januar 1873.

№ 53. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse an Armen-, Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro IV. Quartal 1872.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
1	Aachen (Land)	Gieren, Pfarrer zu Horbach.	Armen der Pfarre Horbach.	2237	17	—	Verwendung der Zinsen zu Armen-Unterstützungen, namentlich zur Bekleid. armer Schulkinder.
2	do.	Eheleute Wilh. Brammertz u. Kath. Gillessen, Ackersleute zu Dorf.	Armen der Pfarre Busbach.	Jährliche Rente von 18 Thlr.			Armen-Unterstützung.
3	Düren	Printz, Math., Wwe. geb. Anna Mar. Schleicher zu Merode.	Kath. Pfarrkirche zu D'horn.	87 Ruth. 4 Fuß Ackerland, taxirt zu 85 Thlr.			Anniversarienstiftung.
4	Erkelenz	Herm. Jos. Dahmen, Ackerer zu Buchholz.	Kath. Kirchenfabrik zu Rath.	3730	—	—	Messenstiftung.
				200	—	—	Vertheilung einer Armenspende.
5	do.	Schiffer, Reiner, zu Gevenich.	Kath. Kirchenfabrik zu Gevenich.	15 Ar 68 Meter Ackerl., taxirt zu 160 Thlr.			Stiftung ein. Hochamts resp. Anniversariums nebst Armenspende.
6	Heinsberg	Sybilla Bex, zu Heinsberg.	Armenhaus zu Heinsberg.	70	—	—	Stiftung einer Seelenmesse und Deckung der Kultuskosten in der Armenhauskapelle.
7	do.	Endepols, Oberpfarrer und Landdechant zu Heinsberg.	Kath. Kirchenfabrik zu Heinsberg.	380	—	—	Messenstiftung in der Pfarrkirche, der Katharinakirche und der Armenhauskapelle, sowie für die innere Restauration der Pfarrkirche.
8	Jülich	Prömper, Pfarrer zu Gevelsdorf.	Kath. Kirchenfabrik zu Gevelsdorf.	1000	—	—	Verstärkung des Frühmessenfonds.
				200	—	—	Stiftung eines Anniversariums.
				712	—	—	Schmuck der Gevelsdorfer Kirche u. Aufbesserung des Vikariefonds.
9	Schleiden	Wwe. Charlier, geb. Begasse.	Pfarr- u. Klosterkirche zu Schleiden.	10015	28	3	Messenstiftung.
10	do.	Bergwerksgesellschaft Pirath & Jung zu Commern.	Evangelische Gemeinde Roggendorf.	13000	—	—	Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse.
				5400	—	—	Zur Deckung von Kirchenbaukosten.

Aachen, den 16. Januar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 54. Die nächste Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste wird am 7. März cr., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen. Es werden daher diejenigen jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, hiermit aufgefordert, sich zu der

angegebenen Zeit vor uns zu gestellen. Die Aspiranten haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. März cr. bei uns einzureichen:

1. den Geburtsschein;
2. das Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Aspirant im Stande ist, sich während seiner Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichtszeugnisse vorzulegen. Von denjenigen aber, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, ist bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben, ob sie in den Gymnasial- oder Realfächern rc. geprüft zu werden wünschen. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Schulzeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die unterzeichnete Prüfungskommission entbunden und erhält auf Grund derselben den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militairdienst zugefertigt. Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung auch Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben. **Alle diejenigen Anmeldungen, welche nach dem 1. März c. bei uns eingehen, bleiben bis zum nächsten Herbst-Termin unberücksichtigt.**

Aachen, den 16. Januar 1873.

Prüfungskommission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst.

№ 55. Die Todes-Urkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. Johann Joseph Aloys Theodor Bonaventura Minderjohn, 79 Jahre alt, aus Eschweiler; 2. Elisa Becker, aus Wallenthal; 3. Margaretha Mohren, aus Linden; 4. Maria Anna Streicher, 31 Jahre alt, aus Reuland; 5. Anna Maria Adelaide Hendrichs aus Aachen; 6. Peter Baumann, 20 Jahre alt, Sattler aus Aachen; 7. Anna Bündgens, 6 Jahre alt, aus Stolberg; 8. Franz Marthoz, 39 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Malmedy; 9. Charlotte Josephine Deco, Ehefrau Nicolas Hubert Norville, Gastwirthin, aus Malmedy; 10. Maria Kritz, 84 Jahre alt, ohne Gewerbe, Wittwe Michael Chantraine aus Eupen; 11. Johanna Maria Bouvet, 21 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Eupen; 12. Theresia Lamberty, 26 Jahre alt, ohne Gewerbe, Ehefrau des Beamten Ernst Eduard Goffart, aus Jülich; 13. Johanna Haltossen, Wittwe Louis Becker, 70 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Aachen; 14. Maria Edé, 2 Jahre alt, aus Aachen; 15. Josephine Birmanns, 21 Jahre alt, Näherin aus Aachen; 16. Elisabeth Wolff, 72 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Eupen; 17. Peter Ludwig Benkens, 12 Tage alt, aus Nidrum; 18. Johann Joseph Elsen, 47 Jahre alt, Köhler aus Cornelimünster; 19. Nikolaus Scholzen, 45 Jahre alt, Kohlenhändler aus Frauenkron; 20. Maria Anna Christina Eydens, ohne Gewerbe, aus Aachen, Ehefrau Joseph Alexander Detombey, Bildhauer zu Lüttich; 21. Maria Josepha Hubertina Koenigs, Ehefrau des Gärtners Johann Peter Marlet, ohne Gewerbe, aus Mersch; 22. Elisabeth Neuß, Ehefrau Hubert Paquet, ohne Gewerbe, aus Montjoie; 23. Kaspar Joseph Paulus, Fabrikdirektor aus Eupen; 24. Luzie Consain, 61 Jahre alt, Ehefrau Heinrich Theodor Dalge aus Jülich; 25. Johann Heinrich Hendrichs, Bedienter, aus Bracht; 26. Maria Katharina Meyer, 35 Jahre alt, Ehefrau Johann Joseph Piopueray, aus Malmedy; 27. Maria Sophia Kruff, 34 Jahre alt, Ehefrau Nikolaus Joseph Hennes, aus Gemünd; 28. Leonard Schneider, 46 Jahre alt, aus Kalterherberg; 29. Leonard Thoenessen, 64 Jahre alt, aus Kalterherberg; 30. Maria Josephine Maréchal, 67 Jahre alt, Wittwe Eduard Hage, aus St. Vith; 31. Peter Peltzer, 27 Jahre alt, aus Aachen; 32. Nikolaus Pirotte, 63 Jahre alt, aus Bütgenbach; 33. Joseph Grüneschildt, 36 Jahre alt, aus Moresnet-Neutral; 34. Wilhelm Horstmann, 23 Jahre alt, Bürstenbinder, aus Aachen; 35. Johann Remaclius Joseph Marquet, 21 Jahre alt, Spinner aus Weismes; 36. Maria Josepha Maintz, 74 Jahre alt, aus Eupen, Wittwe I. Ehe von Wilhelm Christian Minten und II. Ehe von Peter Massonet; 37. Mathias Joseph Lahaye, Fadenjunge, 14 Jahre alt, aus Eschweiler; 38. Mathias Klinges, 56 Jahre alt, Handlanger aus Elsenborn; 39. Franz Peter Schoenen, 49 Jahre alt, Maschinist aus Aachen; 40. Johann Hubert Stouse, 66 Jahre alt, Redakteur aus Malmedy; 41. Maria Magdalena Elisabeth Havenith, 63 Jahre alt, Wittwe Johann Joseph Kalifice, aus Eynatten; 42. Susanna Röllen, 35 Jahre alt, Ehefrau Mathias Linden, aus Büllingen.

Aachen, den 10. Januar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 56. Das hiesige Königl. Landgericht hat am 7. Januar c. folgende Personen, als: den Hermann Klessen, 38 Jahre alt, Grenzaufseher aus Tüddern, Kreis Heinsberg, jetzt in der Alexianer-Irren-Anstalt hierselbst, den Martin Heckels, 39 Jahre alt, Tagelöhner aus Stahe, jetzt in der Alexianer-Anstalt zu M.-Gladbach, und die Katharina Frantzen, 25 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Haaren, gegenwärtig in der Irren-Bewahr-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. Januar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 57. Die durch Versetzung des Pfarrers Nelles zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Zingsheim im Kreise Schleiden ist dem seitherigen Vikar zu Benrath, Konrad Hergarten verliehen worden.

№ 58. Die durch Versetzung des Pfarrers Hermkes zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Büllingen im



Kreise Malmedy ist dem seitherigen Vikar zu Neukirchen Leo Alexander Ernst Küpper verliehen worden.

№ 59. 1. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Brügmann, Tuchfabrikant zu Burtscheid, Biesing, Spinnereibesitzer, Reisdorff, Maurer- und Zimmermeister, Koerver, Bierbrauer, und Frings, Färbereibesitzer, sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid wieder- resp. neugewählt worden. 2. Der Maschinenfabrikant Johann Uhle hierselbst ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Wilh. Brügmann zu Burtscheid zum Vice-Präsidenten des Gewerbegerichts pro 1873 für Aachen und Burtscheid wiedergewählt worden.

№ 60. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen für das 4. Quartal 1872. Zu Friedensrichtern wurden ernannt: die Assessoren D. Dückers zu Aldenhoven, Hammers zu Blankenheim, Steger in Wegberg, Thymb in Burtscheid, Schüller zu Geilenkirchen und Saal zu St. Vith. Der Friedensrichter Wirtz zu Nideggen wurde nach Boppard versetzt, der Notariats-Kandidat Lückerath zum Notar in Tholey, der Referendar Ruckhoff zum Assessor beim hiesigen Landgerichte ernannt; der Advokat-Anwalt Justizrath Jungbluth starb am 29. Dezember pr.; dem Notar Lürken zu Weiden wurde gestattet, seinen Wohnsitz nach Aachen zu verlegen.

Aachen, den 7. Januar 1873.

Der Landger.-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. Januar 1873.

№ 61. Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:

(Nr. 8084.) Gesetz, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter. Vom 21. Dezember 1872.

(Nr. 8085.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte. Vom 24. Dezember 1872.

(Nr. 8086.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 3. Januar 1873.

(Nr. 8087.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1872, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner im Kreise Bochum.

(Nr. 8088.) Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königlichen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 20. Oktober 1872.

(Nr. 8089.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafen-Abgaben zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 62. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 1. Januar d. J. ab, im Großherzogthum Hessen die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Steuerstellen zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 5. Januar 1873.

Der Finanzminister. Im Auftrage:
(gez.) Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Verzeichniß wird mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 30. Oktober 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 20. Januar 1873.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Großherzogthum Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland. Benennung der Aemter, Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter, Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres befugt. Benennung der Aemter, Ort derselben.	Im Fall der Voraosertigung des Biers im Innern der Staaten Spalte 3, sind außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemter zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt. Benennung der Aemter, Ort derselben.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5
	Hpt.-St.-Amt Worms.	Hpt.-St.-Amt Darmstadt.	Ortseinnehmerei Wachenheim.	
	Ortseinnehmerei Alzey.	do. Offenbach.	do. Lampertheim.	
	do. Monsheim.	do. Gießen.	do. Heppenheim a. d. B.	
	do. Michelstadt.	do. Bingen.	do. Schöllenbach.	
	do. Hirschhorn.	do. Mainz.	do. Babenhausen.	
	Salz-St. Amt Wimpfen.	St.-Amt Bensheim.		
	Ortseinnehm. Birnhain.	Ortseinnehm. Pferngstadt		
		do. Osthafen.		

№ 63. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5 Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bank-Antheils Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bank-Antheile besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bankkomtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bank-Antheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1873.

Königl. Preuß. Haupt Bank-Direktorium.

№ 64. Bekanntmachung,

betreffend die Versiegelung der Briefe mit Werth-Angabe.

Mit Genehmigung des Fürsten Reichskanzlers wird für den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets „in Bezug auf den Verschluß der Briefe mit Werth-Angabe" die Aenderung getroffen, daß fortan statt der bisherigen fünfmaligen Versiegelung auch eine Versiegelung mit zwei (bz. mit drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden soll, wenn „nach der Einrichtung des verwendeten Converts" durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Nach näherer Anordnung des General-Postamts angefertigte Muster-Converts, welche zu einer zweimaligen Versiegelung sich eignen, sind bei sämmtlichen Reichspost-Anstalten ausgelegt und werden dem Publikum auf Verlangen zur Ansicht vorgezeigt. Die betreffenden Muster-Converts gelten in Bezug auf Form und Schnitt als Maßstab; in Bezug auf die Größe nur in sofern, als wesentlich größere Converts zu einer zweimaligen Versiegelung nicht mehr geeignet sind, indem der innere Schutzstreifen dann für den Zweck der Sicherung nicht mehr ausreicht. Die Art und Stärke des Papiers oder sonstigen Stoffes zu den Converts bleibt nach wie vor dem freien Ermessen der Korrespondenten überlassen. Nach Orten außerhalb des Reichs-Postgebiets gerichtete Briefe mit Werth-Angabe müssen bis auf Weiteres noch in der „bisher vorgeschriebenen Weise" verschlossen werden.

Berlin, den 15. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 65. In Gemäßheit der Bestimmung im § 38 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Jahr 1873 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den Steuer-Empfängern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 22. Januar 1873.

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen	Dez. 1872	23
	Landkreis Aachen.		
2	Brand	"	19
3	Burtscheid	"	19
4	Eilendorf	"	19
5	Forst	"	19
6	Haaren	"	19
7	Weiden	"	23
8	Laurensberg	"	19
9	Broich I.	"	23
10	Eschweiler	Jan. 1873	4
11	Kinzweiler	Dez. 1872	5
12	Hoengen	"	23
13	Alsdorf	"	2
14	Bardenberg	"	19
15	Herzogenrath	"	19
16	Merkstein	"	2
17	Rimburg	"	2
18	Würselen	"	23
19	Pannesheide	"	23
20	Richterich	"	23
21	Stolberg	"	2
22	Büsbach	November	26
23	Cornelimünster	Dezember	28
24	Gressenich	November	26
25	Walheim	Dezember	28
	Kreis Düren.		
26	Düren	Jan. 1873	7
27	Birgel	Dez. 1872	2
28	Berzbuir-Kufferath	"	12
29	Gürzenich	"	2
30	Lendersdorf	"	2
31	Roelsdorf	"	2
32	Boxheim	Jan. 1873	4
33	Creuzau	"	4
34	Niederau	"	4
35	Stockheim	"	4
36	Winden	"	4
37	Straß	Dezember	23
38	Gey	"	23
39	Hau	"	23
40	Hürtgen	"	23
41	Bergstein	"	17
42	Brandenberg	"	17
43	Unter-Maubach	"	17
44	Bürvenich	"	19
45	Embken	"	19
46	Froitzheim	"	28
47	Frangenheim	"	28
48	Ginnick	Dez. 1872	28
49	Kettenheim	"	28
50	Vettweiß	"	28
51	Füssenich	"	28
52	Geich I.	"	28

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
53	Juntersdorf	Dez. 1872	28
54	Kelz	"	17
55	Gladbach	"	17
56	Lüxheim	"	17
57	Brück-Hetzingen	Jan. 1873	4
58	Nideggen	"	4
59	Abenden	"	4
60	Obermaubach-Schlagstein	"	4
61	Disternich	"	4
62	Müddersheim	"	4
63	Sievernich	"	4
64	Wollersheim	Dez. 1872	19
65	Pissenheim	"	19
66	Berg-Thuir	"	19
67	Drove	"	28
68	Jacobwüllesheim	"	28
69	Soller	"	28
70	Boich-Leversbach	"	28
71	Uedingen	"	28
72	Thumm	"	28
73	Birkesdorf	Jan. 1873	7
74	Huchem-Stammeln	"	7
75	Selhausen	"	7
76	Merzenich	"	4
77	Girbelsrath	"	4
78	Golzheim	"	4
79	Niederzier	"	4
80	Oberzier	"	4
81	Arnoldsweiler	Dez. 1872	28
82	Ellen	"	19
83	Morschenich	"	28
84	Binsfeld	"	19
85	Eggersheim	"	19
86	Frauwüllesheim	"	19
87	Irresheim	"	19
88	Rövenich	Jan. 1873	4
89	Oberbolheim	"	4
90	Olleshheim-Hochkirchen	"	4
91	Poll	"	4
92	Rath	"	4
93	Wissersheim	"	4
94	Lamersdorf	Dez. 1872	2
95	Frenz	"	2
96	Pier	"	17
97	Jüngersdorf	"	17
98	Luchem	"	17
99	Lucherberg	"	17
100	Schophoven	"	17
101	Langerwehe	"	2
102	Rothberg	Jan. 1873	4
103	Weisweiler	"	4
104	Echtz	Dez. 1872	10
105	Geich II.	"	10
106	Merode	"	10
107	Schlich	"	10
108	Pierken	Dez. 1872	10
109	Derichsweiler	"	10
110	Mariaweiler-Hoven	"	10
	Kreis Erkelenz.		
111	Beeck	"	28
112	Doveren	"	11
113	Baal	"	11
114	Granterath	"	11
115	Hetzerath	"	11
116	Hückelhoven	"	11
117	Erkelenz	"	28
118	Gerderath	"	17
119	Kleingladbach	"	20
120	Matzerath	"	20
121	Kückhoven	"	20
122	Schwanenberg	"	17
123	Wegberg	"	28
124	Empt	"	28
125	Immerath	"	17
126	Holzweiler	"	17
127	Keyenberg	"	11
128	Borschemich	"	11
129	Venrath	"	11
130	Koerrenzig	"	17
131	Gevenich	"	17
132	Glimbach	"	17
133	Rurich	"	17
134	Loevenich	"	11
135	Niederkrüchten	"	28
	Kreis Eupen.		
136	Hergenrath	"	17
137	Hauset	"	17
138	Lontzen	"	28
139	Moresnet	"	28
140	Raeren	"	17
141	Eupen	"	28
142	Kettenis	"	17
143	Walhorn	"	28
144	Eynatten	"	17
	Kreis Geilenkirchen.		
145	Uebach	"	17
146	Frelenberg	"	2
147	Gangelt	"	17
148	Birgden	"	17
149	Geilenkirchen	"	17
150	Scherpenseel	"	2
151	Schümmerquartier	"	17
152	Teveren	"	2
153	Baesweiler	"	2
154	Beggendorf	"	2
155	Oidtweiler	"	2
156	Brachelen	"	14
157	Lindern	"	14
158	Immendorf	"	14
159	Puffendorf	"	14

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
160	Randerath	Dez. 1872	14
161	Uetterath	"	14
162	Beeck II.	"	14
163	Süggerath	"	14
164	Würm	"	14
	Kreis Heinsberg.		
165	Aphoven	"	19
166	Laffeld	"	19
167	Schafhausen	"	19
168	Unterbruch	"	19
169	Dremmen	"	19
170	Horst	"	19
171	Heinsberg	"	11
172	Hilfarth	"	11
173	Porselen	"	19
174	Oberbruch	"	19
175	Waldenrath	"	11
176	Birgeln	"	19
177	Effeld	"	19
178	Ophoven	"	19
179	Ratheim	"	19
180	Myhl	"	19
181	Arsbeck	"	11
182	Wildenrath	"	11
183	Wessenberg	"	19
184	Orsbeck	"	19
185	Kirchhoven	"	11
186	Brebern	Jan. 1873	4
187	Haaren	"	4
188	Havert	"	4
189	Millen	"	4
190	Tüddern	"	4
191	Saeffeln	"	4
192	Hoengen	"	4
193	Waldfeucht	"	4
194	Schierwaldenrath	"	4
195	Wehr	"	4
196	Süsterseel	"	4
197	Hillensberg	Dez. 1872	19
198	Braunsrath	"	19
199	Karken	"	11
200	Kempen	"	11
	Kreis Jülich.		
201	Aldenhoven	"	28
202	Dürwiß	"	28
203	Laurensberg	"	23
204	Lohn	"	28
205	Setterich	"	14
206	Bettendorf	"	23
207	Schaufenberg	"	23
208	Schleiden	"	28
209	Siersdorf	"	23
210	Kirchberg	"	14
211	Altdorf	"	28
212	Inden	"	28
213	Hambach	Dez. 1872	28
214	Krauthausen	"	28
215	Selgersdorf	"	28
216	Stetternich	"	28
217	Jülich	"	28
218	Broich II.	"	23
219	Güsten	"	28
220	Mersch	"	23
221	Pattern	"	23
222	Welldorf	"	28
223	Coslar	"	17
224	Bourheim	"	17
225	Freialdenhoven	"	14
226	Dürboslar	"	14
227	Ederen	"	14
228	Gereonsweiler	"	28
229	Linnich	"	28
230	Roerdorf	"	14
231	Welz	"	28
232	Barmen	"	17
233	Floßdorf	"	17
234	Merzenhausen	"	17
235	Roedingen	"	28
236	Steinstraß	"	28
237	Titz	"	28
238	Hottorf	"	14
239	Boslar	"	17
240	Gevelsdorf	"	14
241	Hasselsweiler	"	23
242	Hompesch	"	14
243	Müntz	"	23
244	Ralshoven	"	14
245	Tetz	"	17
	Kreis Malmedy.		
246	Amel	"	19
247	Deidenberg	"	19
248	Eibertingen	"	19
249	Halenfeld-Heppenbach	"	19
250	Iveldingen	"	19
251	Mirfeld	"	19
252	Möderscheid	"	19
253	Montenau	"	19
254	Schoppen	"	19
255	Büllingen	"	19
256	Honsfeld	"	19
257	Hünningen	"	19
258	Krinkelt	"	19
259	Mürringen	"	19
260	Rocherath	"	19
261	Wirtzfeld	"	19
262	Weismes	"	19
263	Ovifat	"	19
264	Robertville	"	19
265	Büttgenbach	"	19
266	Berg	"	19

Lauf Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
267	Elsenborn	Dez. 1872	19
268	Faymonville	"	19
269	Nidrum	"	19
270	Sourbrodt	"	19
271	Weywertz	"	19
272	Bellevaux	"	10
273	Malmedy	"	10
274	Crombach	"	10
275	Lommersweiler	"	10
276	Manderfeld	"	14
277	Meyerode	"	14
278	Medell	"	14
279	Herresbach	"	14
280	Batender	"	14
281	Wallerode	"	14
282	Recht	"	14
283	Born	"	14
284	Pont	"	14
285	Ligneuville	"	14
286	Reuland	"	10
287	Thommen	"	10
288	Schönberg	"	14
289	St. Vith	"	14
	Kreis Montjoie.		
290	Hoeven	"	5
291	Rohren	"	5
292	Imgenbroich	November	26
293	Contzen	Dezember	5
294	Mützenich	"	5
295	Kalterherberg	"	28
296	Montjoie	November	26
297	Eicherscheid	"	26
298	Simmerath	Dezember	5
299	Lammersdorf	"	5
300	Kesternich	"	26
301	Strauch	"	26
302	Steckenborn	"	26
303	Zweifall	"	5
304	Dedenborn	"	26
305	Pleushütte	"	26
306	Ruhrberg	"	26
307	Woffelsbach	"	26
308	Roetgen	"	5
309	Rott	"	5
310	Schmidt	"	17
311	Vossenack	"	17
	Kreis Schleiden.		
312	Blankenheim	Dez. 1872	5
313	Blankenheimerdorf	Dezember	5
314	Mülheim	"	5
315	Retz	"	5
316	Dollendorf	"	5
317	Alendorf	"	5
318	Hüngersdorf	"	5
319	Ripsdorf	"	5
320	Waldorf	Dezember	5
321	Holzmülheim	"	10
322	Bouderath	"	10
323	Buir	"	10
324	Engelgau	"	10
325	Frohngau	"	10
326	Roderath	"	10
327	Tondorf	"	10
328	Rohr	"	10
329	Lindweiler	"	10
330	Lommersdorf	Jan. 1873	1
331	Freilingen	Dez. 1872	17
332	Ahrdorf	"	17
333	Uedelhoven	"	17
334	Roethen	"	17
335	Pesch	"	17
336	Cronenburg	"	17
337	Baasem	"	17
338	Dahlem	"	17
339	Marmagen	"	10
340	Nettersheim	"	10
341	Schmidtheim	"	10
342	Urft	"	10
343	Bleibuir	"	28
344	Hergarten	"	28
345	Blatten	"	28
346	Call	"	23
347	Frohnrath	"	23
348	Heistert	"	23
349	Rinnen	"	23
350	Sistig	"	23
351	Sotenich I.	"	23
352	Untergolbach	"	23
353	Eicks	"	20
354	Berg	"	20
355	Floisdorf	"	20
356	Hostel	"	20
357	Glehn	"	20
358	Heimbach	"	28
359	Bussem	"	28
360	Breitenbenden	"	28
361	Harzheim	"	28
362	Holzheim	Jan. 1873	4
363	Lorbach	Dez. 1872	28
364	Mechernich	"	28
365	Roggendorf	"	28
366	Strempt	"	28
367	Wallenthal	"	20
368	Weyer	"	28
369	Calmuth	"	28
370	Zingsheim	"	28
371	Keldenich	"	20
372	Sotenich II.	"	20
373	Dreiborn	"	28
374	Gemünd	"	19

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
375	Hellenthal	Dez. 1872	28
376	Hollerath	"	17
377	Schleiden	"	19
378	Harperscheid	"	19
379	Broich III.	"	19
380	Bronsfeld	"	19
381	Oberhausen	"	19
382	Schoeneseiffen	"	19
383	Udenbreth	"	17
384	Berk	"	17
385	Wahlen	"	28

№ 66. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Januar v. J., Amtsblatt Stück 3 Seite 7 Nr. 33, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß laut eingegangener Nachrichten die Reblaus (Phyllocera vastatrix) auch zu Kloster-Neuburg bei Wien sich gezeigt haben soll. Wir warnen daher das Publikum auch vor dem Beziehen von Wein- (Blind- und Wurzel-) Reben aus Oesterreich und Ungarn.

Aachen, den 24. Dezember 1872.

№ 67. Im Verlage von Sigismund und Volkening, Leipzig 1863, sind erschienen: „Lernbuch für den Unterricht in der Geschichte und Geographie," bearbeitet von H. Damm, Rektor der Stadtschule in Suhl, 2 Hefte. Kostenpreis: gebunden $2^1/_2$ Sgr.; Parthiepreis: 25 Exemplare 1 Thlr. 10 Sgr., geb. 1 Thlr. 20 Sgr.; 50 Exemplare 2 Thlr. 15 Sgr., geb. 3 Thlr. 5 Sgr.; 100 Exemplare 4 Thlr. 20 Sgr., geb. 6 Thlr.; außerdem eine Wandkarte vom Kriegsschauplatze in Frankreich. Die Schriften eignen sich zum Gebrauche beim geographischen und geschichtlichen Unterrichte in den Volksschulen und machen wir deshalb die Schul-Inspektoren, Schulvorstände und Lehrer auf dieselben aufmerksam.

Aachen, den 23. Januar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 68. Das hiesige Königliche Landgericht hat am 14. d. Mts. den in der Alexianer-Anstalt hierselbst detinirten Peter Wilhelm Zimmermann, ohne Gewerbe, aus Aachen, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 22. Januar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 69. Das hiesige Königliche Landgericht hat am 14. d. Mts. den in der Alexianer-Anstalt hierselbst detinirten Johann Heinrich Thonet, Weißgerber aus Aachen, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 22. Januar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 70. Das Königliche Landgericht in Elberfeld hat durch Urtheil vom 7. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Ackerers Karl Lückenhaus aus Barmen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 22. Januar 1873.

Der General-Prokurator, v. Seckendorff.

№ 71. Bekanntmachung, betreffend die Landbeschälung pro 1873 im Regierungsbezirk Aachen.

Nr.	Name der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Hengste	Anfang der Bedeckung.	Bemerkungen.
1	Linnich	Jülich	2	3. Februar	
2	Düren	Düren	2	3. Februar	

Landgestüt Wickrath, den 22. Februar 1873.

Schwarznecker, Gestüt-Vorsteher.

Holzverkauf.

123. Montag, den 10 Februar c., Vormittags 10 Uhr, werden im Lokale des Wirthen J. J. Wirtz zu Vossenack aus dem Vossenacker Gemeindewalde öffentlich verkauft:

200 Raummeter Buchenholz,
80 starke Kiefernstämme, letztere zu Bauholz,
ca. 6000 Fichtenstangen, zu Bauholz, Leitern und Pfählen,
ca. 4000 Fichtenstangen zu Bohnen und Spalierstangen geeignet.

Das Holz liegt an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bei Germeter und ertheilt der Forsthüter Müller daselbst nähere Auskunft.

Schmidt, den 20. Januar 1873.

Der Bürgermeister, Bott.

Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Höven.

124. Am Mittwoch, den 5. Februar d. J., Morgens $9^1/_2$ Uhr, wird im Wirthshause des Herrn Peter Förster zu Höven folgendes Material öffentlich versteigert werden:

I. Aufgearbeitetes Material.

Försterei Dreiborn, Distrikt Riffelscheidt, Jagen 23 d: 170 Stück Lärchen-Bau- und Nutzholz-Stämme V. Klasse; 39 Stück Kiefern-Bau- und Nutzholz-Stämme V. Klasse; 51 Stück Lärchen-Stangen I. Klasse; 16 Stück Lärchen-Stangen II. Klasse; 4 Stück Lärchen-Stangen III. Klasse; 10 Raummeter Lärchen-Nutzholz II. Klasse; 10 Raummeter Lärchen-Knüppel I. Klasse.

II. Unaufgearbeitetes Material zur Selbstgewinnung Seitens der Käufer.

Försterei Höven II., Distrikt Hirzbusch, Jagen 61 b. (an der Rocherath-Schleidener Straße): Kiefernholz auf 21 Morgen = 5,362 Hektar, abgeschätzt zu 40 Raummeter Knüppel I. Klasse, 70 Raummeter Reiser II. Klasse.

Höven, den 18. Januar 1873.

Der Oberförster, Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. Februar 1873.

№ 72. Das Reichsgesetzblatt Nr. 1 enthält:
(Nr. 901.) Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 7. Mai 1872.
(Nr. 901.) Postaszerződés Nemetország és az Osztrák-Magyar Modarchia között.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 73. Auf Ihren Bericht vom 1. Januar d. J. will Ich in Folge des Antrages des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages in der wieder beigefügten Adresse vom 24. September v. J. den anliegenden Sechsten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 hierdurch genehmigen.

Berlin, den 6. Januar 1873.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

6. Nachtrag
zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 (Gesetzsammlung von 1852, Seite 653 flgde.).

cfr. A. E. 1. vom 12. März 1860, Gesetzs. S. 145 flgde.,
2. vom 28. Oktbr 1861, Gesetzs. S. 817 flgde.,
3. vom 2. Juli 1863, Gesetzs. S. 473 flgde.,
4. vom 9. April 1866, Gesetzs. S. 203 und
5. vom 4. Mai 1868, Gesetzs. S. 448.

Art. 1. Der Schlußsatz des § 29, die §§ 31, 34, 35 (vergl. A. E. vom 28. Oktober 1861), 64, 65, 71, 75, 77, 80, 81, 96, 101, 103, 104 und 105 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 werden aufgehoben. An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 29 Schlußsatz. Ausnahmsweise können Gebäude, welche durch innere Bauart und Benutzungsweise eine außergewöhnlich geringe Feuersgefahr darbieten, auf den Antrag des Versicherten nach dem Ermessen der Sozietäts-Direktion, anstatt in die nach der sonstigen Beschaffenheit, Lage und Benutzung bedingte Versicherungsklasse, in die nächste vorhergehende Klasse aufgenommen werden.

§ 31. Ist der Eigenthümer eines Gebäudes mit der Bestimmung der Versicherungsklasse Seitens der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden; will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Rekurses an den Provinzial-Verwaltungsrath zu.

§ 34. Die Klassen-Eintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen, können durch den Provinzial-Landtag resp. den Provinzial-Verwaltungsrath unter Genehmigung des Ober-Präsidenten abgeändert werden. Die genehmigten Aenderungen sind durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen.

§ 35. Es soll aus den Ueberschüssen an ordentlichen Beiträgen ein eiserner Bestand angesammelt werden, welcher zunächst als Reservefonds zur Deckung künftiger Ausfälle dienen soll. Wenn dieser eiserne Bestand bis zur Höhe des anderthalbmaligen Betrages der Jahres-Einnahme an Beitragsätzen angewachsen ist, soll eine Herabsetzung der Beitragssätze Statt finden können und eine solche alsdann dem Beschlusse des Provinzial-Landtages beziehungsweise, wenn der Provinzial-Landtag nicht in nächster Zeit zusammentritt, des Provinzial-Verwaltungsrathes anheimgestellt sein.

§ 64. Die obere Leitung und Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietät führt der Provinzial-Verwaltungsrath nach Maßgabe des Regulativs über die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetzsammlung S. 469), die unmittelbare Verwaltung derselben führt ein Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor mit den durch das Reglement der Feuer-Sozietäts-Direktion beziehungsweise dem Feuer-Sozietäts-Direktor beigelegten Befugnissen. Die Direktion hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Koblenz.

§ 65. Bei der Direktion werden ein Inspektor zur Unterstützung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors, die nöthigen Techniker und Bureaubeamten sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion in deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt. Die Funktionen der Feuer-Sozietätskasse werden durch den ständischen Kassen-Rendanten geübt. Die Fonds der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät sind von dem übrigen, durch die provinzialständische Verwaltung administrirten Vermögen gesondert zu halten. Zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath, sowie für die Kassenverwaltung ist aus Sozietätsfonds alljährlich ein Verwaltungskosten-Beitrag an die provinzialständische Centralverwaltung zu zahlen, welcher durch den Provinzial-Landtag festzusetzen, nach Bedürfniß neu zu reguliren und in dem Etat der Sozietät vorzusehen ist.

§ 71. Die sämmtlichen Beamten der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion (§ 65) beziehen ein fixirtes Gehalt

nach einem Etat, welcher für eine bestimmte Reihe von Jahren von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion entworfen, von dem Provinzial-Verwaltungsrathe begutachtet und vom Provinzial-Landtage festgestellt wird.

§ 75. Der ständische Kassenrendant hat als Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kassenrendant eine besondere Kaution von dreitausend Thalern Preußisch Courant in öffentlichen inländischen Effekten, welche außer Cours gesetzt werden, zu bestellen. Das Kautions-Instrument ist nebst den Effekten bei der Provinzial-Hülfskasse aufzubewahren. Die Kaution der Elementarsteuer-Erheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Sozietäts-Beiträge mithaftet.

§ 77. Die Anstellung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Inspektors geschieht dergestalt, daß der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor dem Provinzial-Verwaltungsrathe für diese Stelle mehrere geeignete Kandidaten präsentirt und letzterer dann aus ihnen, entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahre) oder nach Befinden auf Lebenszeit, wählt.

§ 80. Nur die Bestallung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors wird von dem Minister des Innern unmittelbar ausgefertigt und kontrasignirt und von Uns Höchstselbst vollzogen. Die Bestallungen des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Inspektors und Provinzial-Kassenrendanten werden von dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsrathes, die Bestallungen der übrigen Beamten von dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor ausgefertigt und vollzogen.

§ 81. Mit der Verpflichtung der Sozietätsbeamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten gehalten. Dem Feuer-Sozietäts-Direktor wird der Eid durch den Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsrathes, allen übrigen Beamten durch den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor abgenommen.

§ 96. Die Rechnung wird zunächst von dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor revidirt und muß mit dessen Gutachten (oder Revisions-Protokoll) binnen längstens sechs Monaten nach dem Schluß des betreffenden Jahres an den Provinzial-Verwaltungsrath eingereicht werden, welcher darauf die vorläufige Decharge ertheilt, jede solche Rechnung aber dem nächsten Provinzial-Landtage vorlegt. Dem letzteren steht die Superrevision und die Ertheilung der endlichen Decharge zu. Auch muß alljährlich zugleich bei Ertheilung der vorläufigen Decharge der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssummen, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, die Summen der gezahlten Brandvergütungsgelder, nach Klassen gesondert, die Summe der Gehalte u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern eingesandt werden.

§ 101. Die Provinzial-Feuer-Sozietätskasse muß regelmäßig in jedem Monat revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden. Die ordentlichen Revisionen liegen dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor ob; außerordentliche Revisionen kann aber sowohl derselbe, als der Provinzial-Verwaltungsrath veranlassen.

§ 103. Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion und weiterhin bei dem Provinzial-Verwaltungsrath anzubringen; die Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath und weiterhin an den Landtag.

§ 104. Es muß auf jedem Provinzial-Landtage durch den Provinzial-Verwaltungsrath ein zu diesem Zwecke abgefaßter allgemeiner Bericht der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§ 96) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungskosten-Etat beizufügen ist.

§ 105. Bei Streitigkeiten zwischen der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion und den Versicherten, sie mögen die Aufnahme zur Versicherung, den Beginn derselben, die Feststellung der Versicherungssumme oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages betreffen, steht dem Betheiligten nach seiner Wahl binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen, nach Insinuation der betreffenden Verfügung, der Rekurs an den Provinzial-Verwaltungsrath oder der Rechtsweg offen. Von der einmal getroffenen Wahl kann nicht wieder abgegangen werden. Die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes auf diesem Wege ist endgültig. Die Insinuation der Entscheidungen der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion und des Provinzial-Verwaltungsrathes erfolgt entweder zu Protokoll oder durch Zusendung gegen Insinuations-Dokument. Wegen der Prämien ist nur der Rekurs zulässig.

Art. 2. Wo in dem Reglement die Bezeichnung „Provinzial-Direktion“ oder schlechtweg „Direktion“ und „Provinzial-Direktor“ oder einfach „Direktor“ gebraucht ist, tritt überall die Bezeichnung „Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion“ beziehungsweise „Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor“ an ihre Stelle.

Art. 3. Der § 7 der Zusätze vom 2. Juli 1863 (Gesetzsammlung S. 475) zum revidirten Reglement vom 1. September 1852 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

§ 7. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Sozietät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes von der Feuer-Sozietäts-Direktion festgesetzt und auf Kosten der Sozietät bekannt gemacht.

Art. 4. Der Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Nachtrag in Kraft tritt, wird von dem Ober-Präsidenten festgesetzt und durch die Amts- und Kreisblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Für richtige Abschrift: Maetzke, Kanzleirath.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 6. d. Mts. nebst dem darin erwähnten sechsten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 wird mit dem Be-

machen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Letztere mit dem 1. Februar 1873 in Kraft tritt.

Koblenz, den 18. Januar 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. Januar 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 74. Auf den Antrag vom 18. d. Mts. will ich zu der beabsichtigten Erhöhung des Grundkapitals der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft auf den Betrag von vier Millionen Mark Banko die unter Nr. 5 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 7. Oktober 1867 vorbehaltenen Zustimmung hierdurch aussprechen.

Berlin, den 27. Januar 1873.

Der Minister des Innern. Im Auftrage:
(gez.) v. Klützow.

An den Verwaltungsrath und die Direktion der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg, Rathhausmarkt 12.

Vorstehendes bringen wir mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte vom 12. Dezember 1867 Seite 368 sub Nr. 862 nebst Beilage enthaltene Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 4. Februar 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 75. Bezirkspolizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 wird hierdurch in Betreff der Anlage und des Abbrennens von Feldziegelöfen folgende Bezirkspolizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Im Geltungsbereich der Baupolizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid vom 7. Dezember 1871 (Amtsblatt S. 290), sowie im Gebiete der Gemeinde Düren, darf die Anlage und das Abbrennen von Feldziegelöfen in allen Fällen nicht eher geschehen, als bis die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde eingeholt und schriftlich ertheilt worden ist.

§ 2. Im übrigen Theile des Regierungsbezirks bedarf es einer solchen Erlaubniß nur für diejenigen Feldziegelöfen, welche näher als 100 Meter von Gebäuden oder von öffentlichen Wegen und Straßen errichtet werden sollen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, bei Ertheilung der gedachten Erlaubniß Einrichtungen und Bedingungen vorzuschreiben, um Feuersgefahr, Belästigungen der Umwohner oder das Scheuwerden der Pferde zu verhüten.

§ 4. Durch gegenwärtige Verordnung werden die Vorschriften wegen der Alignements-Festsetzung nicht berührt.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. d. Mts. in Kraft; gleichzeitig tritt unsere Verordnung vom 10. Dezember 1834 (Amtsblatt S. 590) außer Kraft.

§ 6. Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwider einen Feldziegelofen anlegt oder abbrennt, oder die in Gemäßheit des § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen oder Bedingungen nicht befolgt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. Außerdem wird die Anlage auf Kosten des Kontravenienten beseitigt.

Aachen, den 1. Februar 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 76. Im Laufe dieses Monats wird mit höherer Genehmigung auf der Niedeggen-Schmidter Prämienstraße eine Barriere im Dorfe Brück errichtet werden, bei welcher das Chausseegeld für eine volle Meile erhoben werden wird.

Aachen, den 1. Februar 1873.

№ 77. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten genehmigt, daß zum Besten des Kirchenbaues der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Düssel eine einmalige Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werden. Das Königliche Konsistorium in Koblenz hat den Termin für diese Kollekte auf Sonntag, den 9. Februar d. J., bestimmt. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen an, die gesammelten Gaben, welche die Herren Pfarrer an sie abliefern werden, in bekannter Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen. Die Herren Landräthe haben über den Gesammt-Ertrag der Kollekte bis zum 1. April c. an uns zu berichten.

Aachen, den 30. Januar 1873.

№ 78. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6. d. Mts. — Amtsblatt Stück 2 S. 7 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Riemenmacher Abraham Schmitz aus Barmen bei Abhaltung der Hauskollekte für die evangelische Kirche zu Burg a. d. Wupper mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz als Kollektant fungiren wird.

Aachen, den 30. Januar 1873.

Patente.

№ 79. Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Januar d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Geschwindigkeits-Regulator, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 80. Dem Direktor der Eisenwerke zu Salzgitter, Provinz Hannover, Otto Schütte daselbst, ist unterm 7. Januar 1873 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Pyrometer, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 81. Den Fabrikanten Donath & Jasper in Dresden ist unter dem 7. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Rollvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 82. Dem Alexander Fraser zu Edinburgh ist

unter dem 14. Januar d. J. ein Patent auf eine Lettern-Ablegemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 83. Dem Fabrikanten Louis Grimm und dem Ingenieur Johannes Corvin zu Magdeburg ist unter dem 15. Januar 1873 ein Patent auf eine Füllmasse für Heizröhren in der durch Beschreibung nachgewiesenen Komposition, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 84. Dem William Henry Baxter zu London ist unter dem 23. Januar c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Getreidewaage, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 85. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Germania" und „Harperscheidt" bei Schönseifen bez. Harperscheidt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Morsbach zu Schleiden, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 28. Januar 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Oktober 1872 wird dem Mühlenbesitzer Hubert Graff, dem Dr. med. Hubert Hermanni, beide zu Schleiden, und dem Wirthe Peter Joseph Poth zu Diefenbach bei Schleiden, unter dem Namen „Germania" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schönseifen und Harperscheid im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 28. Januar 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. September 1872 wird dem Mühlenbesitzer Hubert Graff, dem Dr. med. Hubert Hermanni, beide zu Schleiden, und dem Wirthe Peter Joseph Poth zu Diefenbach bei Schleiden, unter dem Namen „Harperscheid" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schönseifen, Harperscheid und Berrescheid im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,177,400 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 28. Januar 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 86. Auf Grund des revidirten Statuts der Königsberger Privatbank vom 8. August 1866, Gesetzsammlung S. 508, werden unsere Noten zur Einlösung oder zum Umtausch bis zum Termin, den 10. Mai a. c., bei Vermeidung der Präklusion hierdurch aufgerufen.

Königsberg, den 30. Januar 1873.

Königsberger Privatbank in Liquidation, Simon.

Personal-Chronik.

№ 87. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Sanitätsrath Dr. Alexander Reumont hierselbst den Karakter als Geheimen Sanitätsrath zu verleihen.

№ 88. Der mit der kommissarischen Verwaltung des Katasteramts Geilenkirchen bisher beauftragte Assistent Claessen ist zum Katasterkontroleur definitiv ernannt worden.

№ 89. Der Apotheker Dr. Nikolaus Caspari aus Trier ist als solcher vereidigt und demselben zur Uebernahme und Fortführung der Apotheke von H. E. Bunning zu Düren die Konzession ertheilt worden.

№ 90. Der bei der katholischen Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Zillikens ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 91. Der Ober-Telegraphist Gutberlet ist von Eupen nach Konstanz versetzt.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. Februar 1873.

№ 92. Das Reichsgesetzblatt Nr. 2 u. 3 enthält: (Nr. 902.) Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militairbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden. Vom 14. Januar 1873.

(Nr. 903.) Bekanntmachung, betreffend die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 22. Januar 1873.

(Nr. 904.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 25. Januar 1873.

(Nr. 905.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungs-Anlagen. Vom 1. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 93. Auf den Bericht vom 10. Oktober v. J., 36/8 II., eröffnen wir der Königl. Regierung, daß es zur bautechnischen Vorbereitung der Anträge auf Staatsbeihülfen zu kirchlichen Pfarr- oder Schulbauten in der Regel genügt, einen Seitens der Königl. Regierung geprüften sicheren Kosten-Ueberschlag mit erläuternder Skizze statt eines speziellen Kosten-Anschlages den bezüglichen Berichten beizufügen. Von Einreichung der vorgeschriebenen Individual-Repartitionen zur Beschlußfassung, ob und in welchem Umfange Bau-Unterstützungen aus Staatsfonds zu Gunsten von Kirchen- resp. Schulverbänden flüssig zu machen sind, kann nicht abgesehen werden.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Die Minister
für Handel ꝛc., der Finanzen.
gz. Graf Itzenplitz. J. A.: gz. Meinecke.
der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: gz. Dr. Achenbach.

An die Königliche Regierung zu Königsberg i. Pr.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.

Die Minister
für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten, gz. Itzenplitz. der Finanzen. J. A.: Meinecke.
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gz. Achenbach.

An die Königl. Regierungen, Landdrosteien, die Königl. Konsistorien und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

№ 94. Bekanntmachung,
betreffend die Postsachen für Orte ohne Postanstalt.

Den Korrespondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers **nicht** gehört. In Folge dieser Verkehrs-Erleichterung muß die Spedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der „von dem Absender auf der Adresse bezeichneten“ Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt, oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden. Es ist daher im eigenen Interesse der Korrespondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse **außer** dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch „diejenige Postanstalt“ angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt werden bzw. die Abholung erfolgen soll. Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Korrespondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen. Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Korrespondenten möglichst **allgemein** dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datums-Angabe den Namen des Postortes hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 95. Polizeiverordnung,
betreffend den Verkauf und die Versendung von Roth-, Damm- und Rehwild während der Schonzeit.

Zur schärferen Ueberwachung des Wildhandels und zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit des Wildes (§ 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1870, Gesetzsammlung S. 120), sowie der Vorschriften zur Verhütung von Jagdvergehen, verordnen wir, unter Aufhebung der den Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 1. Januar 1851 (Amtsbl. pag. 5), auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Abgesehen von dem im § 7 des Wildschongesetzes

vom 26. Februar 1870 enthaltenen gänzlichen Verbote des Wildhandels, darf nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der Schonzeit des weiblichen Roth- und Dammwildes resp. des weiblichen Rehwildes, rücksichtlich des Roth- und Dammwildes also vom 15. Februar ab, rücksichtlich des Rehwildes vom 30. Dezember ab, unzerlegt kein Wild der bezeichneten Gattungen, bei welchen das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumgetragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausgestellt oder feilgeboten, noch auch der Verkauf desselben vermittelt werden. Ausgenommen hiervon ist nur der Verkauf des Seitens der zuständigen Behörde konfiszirten Wildes; der Weiterverkauf ist in diesem Falle nicht gestattet.

§ 2. Während der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten muß nach Ablauf von 14 Tagen von dem Eintritte dieser Zeiten ab Roth-, Damm- oder Rehwild, welches in eine Stadt oder ein Dorf eingebracht oder versendet, oder ins Ausland ausgeführt werden soll, mit einer glaubhaften Bescheinigung des Inhabers desjenigen Jagdbezirkes, aus welchem das Wild stammt, oder, wo es sich um mit polizeilicher Erlaubniß erlegtes Wild handelt (§ 3 des Wildschongesetzes), mit einem Atteste der betreffenden Ortspolizeibehörde versehen sein. Diese Legitimation muß auf Erfordern den Forstbeamten, Gendarmen, sowie den Polizei-, Grenzzoll- und Steuerbeamten vorgezeigt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die in den vorausgegangenen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. event. verhältnißmäßiger Haftstrafe.

Aachen, den 4. Februar 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 96. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. v. Mts. dem Comité für den Zuchtmarkt für ältere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz den Verkauf von Loosen zu einer im laufenden Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte daselbst zu veranstaltenden Verloosung von Pferden und Equipagen, sowie von Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Die Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, dem Betriebe der qu. Loose, deren Preis 1 Thlr. pro Stück beträgt, kein Hinderniß entgegen zu setzen, und sind zu dem Ende die Polizei-Offizianten mit der entsprechenden Instruktion zu versehen.

Aachen, den 6. Februar 1873.

№ 97. In Gemäßheit der von der Königlichen Landeskommission für die Wiener Welt-Ausstellung, d. d. Berlin, den 25. Januar c., erlassenen Vorschriften über die Einsendung der für die gedachte Welt-Ausstellung pro 1873 bestimmten Gegenstände, ist in dem Geschäftslokale der Spediteure Charlier & Scheibler hierselbst eine Empfangsstelle eingerichtet worden. Sie ist mit dem Regierungsrath v. d. Mosel und dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Fritz besetzt, von welchen Beamten dem Ersteren die obere Leitung der Geschäfte, dem Anderen die Buch- und Registerführung vorzugsweise obliegt. Wir bringen diese Einrichtung, deren Thätigkeit am 15. d. M. beginnt, hiermit zur Kenntniß des interessirten Publikums.

Aachen, den 9. Februar 1873.

№ 98. In dem Verlage der Buchhandlung von Lonhard Simion in Berlin, Wilhelmstraße 91, ist unter dem Titel: „Volkswirthschaft für Jedermann," zum Preise von 15 Sgr. ein Werkchen erschienen, welches wegen seiner anziehenden Darstellungsform und gemeinverständlicher Schreibweise in hohem Maße geeignet erscheint, sei es durch dessen Benutzung als Lektüre, oder als Lehrmittel in Fortbildungsschulen, richtige volkswirthschaftliche Begriffe unter der arbeitenden und landbautreibenden Bevölkerung zu verbreiten. Wir sehen uns daher veranlaßt, das vortrefflich ausgearbeitete Büchlein (250 Seiten) dem Publikum, insbesondere den Volks-, Handwerker- und Fortbildungsschulen zur Einführung, sowie den Schulbibliotheken zur Anschaffung hiermit auf das Wärmste zu empfehlen.

Aachen, den 9. Februar 1873.

№ 99. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 151 ad 3 und 152 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst diese Vergünstigung verloren haben und solche wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ihres gesetzlichen Domizils, nicht aber bei dem Königlichen Generalkommando oder bei dem Königlichen Ober-Präsidio anzubringen sind.

Aachen, den 10. Februar 1873.

№ 100. Der Reservist Unteroffizier Friedr. Adolph Christian Schmidt, der Garde-Artilleriebrigade, geboren am 25. Oktober 1844 zu Burtscheid, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 6. November 1868, bestätigt am 14. November ejusd., in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 Thaler verurtheilt worden.

Aachen, den 10. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 101. Das hiesige Landgericht hat durch Urtheil vom 3. d. Mts. 1. den Franz Bock, Schreiner, 2. den Peter Willikens, Schlosser, beide aus Aachen, 3. den Emil Steidel, Wollsortirer aus Leipzig, sämmtlich in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt, 4. den Franz Bergrath, Bergmann zu Roggendorf, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. Februar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 102. Auszug.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 27. Januar 1873, ist auf die Klage des zu Engelgau wohnenden Ackerers Joseph Zalfen dem zu Engelgau wohnenden geschäftslosen Johann Zalfen, in der Person des Ackerers Joseph Cramer zu Rohr ein Beistand ernannt worden, ohne dessen Zuziehung er für die Folge nicht mehr vor Gericht stehen, sich vergleichen, Anlehen machen, ein

Mobilarkapital empfangen oder quittiren, verkaufen oder Hypotheken bestellen kann.

Der Anwalt des Klägers, Welter.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. Februar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 103. Die Ersatzpflichtigen: 1. Wilhelm Leisten, legitimirt Wolter, geboren zu Hürtgen am 4. Dezember 1849, 2. Michael Bauer, geboren zu Gürzenich am 12. Februar 1850, welche sich bei den Aushebungen pro 1869/1872 nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu stellen und sich über ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Refraktaire verfolgt und die gesetzlichen Strafmittel gegen sie angewandt werden.

Düren, den 10. Februar 1873.

Der Königl. Landrath, Stürtz.

№ 104. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Kleve vom 21. Januar d. J. ist der Metzger Johann Hollermann aus Kranenburg für abwesend erklärt worden.

Köln, den 6. Februar 1873.

Der General-Prokurator, v. Seckendorff.

№ 105. Kgl. Lehranstalt
für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rhein.
Lehrgang für Hospitanten in Obst- u. Weinbau.

Der Unterricht ist hauptsächlich praktisch und wird deshalb in denjenigen Jahreszeiten ertheilt, in welchen die wichtigsten Arbeiten im Garten und Weinberg ausgeführt werden:

I. Termin vom 9.—20. März.
II. „ „ 8.—21. Juni.
III. „ „ 28. September bis 25. Oktober.

Zum besten Verständniß der praktischen Demonstrationen sollen mit denselben theoretische Erläuterungen über Cirkulations-, Boden- und Düngerlehre, Krankheiten der Gewächse in Garten und Weinberg, schädliche und nützliche Thiere u. s. w. verbunden werden. Honorar 5 Thaler für jeden Termin, praenumerando zu zahlen. Die Baumwärter und Elementarlehrer genießen freien Unterricht. Für Wohnung und Beköstigung haben die Hospitanten selbst zu sorgen und vermittelt der Direktor deren Unterkunft in Geisenheim. Anmeldungen sind vor dem 25. Februar an den Direktor zu richten.

Für das Direktorium, O. Hüttig.

Personal-Chronik.

№ 106. Bei der am 31. v. Mts. Statt gefundenen Erneuerungswahl des Präsidiums der hiesigen Handelskammer sind der Geh. Kommerzienrath Leopold Scheibler als Vorsitzender und der Kommerzienrath Gottfried Pastor als dessen Stellvertreter wiedergewählt worden.

Bekanntmachungen.

157. Im Garten des Küsters Joseph Schunck zu Eynatten sind Knochenreste einer Kindesleiche in einem Kistchen von 1½ Fuß Länge und 8 Zoll Höhe vergraben gefunden worden. Wer über die Herkunft dieser Knochen oder über die Person, welche dieselben vergraben hat, Auskunft geben kann, wird um schleunige Anzeige gebeten.

Aachen, den 5. Februar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

158. Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums ist durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 18. d. Mts. der Christian Carry, Tagelöhner aus Eynatten, gegenwärtig ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zur Sitzung des Königl. Polizeigerichts zu Eschweiler vom 18. März c., Morgens 9 Uhr, vorgeladen worden, um über die ihm zur Last gelegte Beschuldigung: „am 2. Januar c., Mittags halb 1 Uhr, von Haus zu Haus gebettelt zu haben," das Rechtliche erkennen zu hören.

Aachen, den 29. Januar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

159. Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums ist durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 30. v. Mts. der Johann Foulon, Fabrikarbeiter, früher zu Huppenbroich wohnend, gegenwärtig ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zur Sitzung des Königl. Polizeigerichts zu Montjoie vom 2. Mai c., Morgens 9 Uhr, vorgeladen worden, um über die ihm zur Last gelegte Beschuldigung: „als beurlaubter Reservist der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein," das Rechtliche erkennen zu hören.

Aachen, den 4. Februar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

160. Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums ist durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 1. d. Mts. der Peter Joseph Hermanns, Korbmacher, früher zu Dremmen, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zur Sitzung des Königl. Polizeigerichts zu Heinsberg vom 26. März c., Morgens 9 Uhr, vorgeladen worden, um über die ihm zur Last gelegte Beschuldigung: „als beurlaubter Landwehrmann ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein," das Rechtliche erkennen zu hören.

Aachen, den 5. Februar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

161. Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums ist durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 3. d. Mts. die Anna Maria Schmitz, Wittwe Nikolaus Girns, ohne Gewerbe, zu Emler Großherzogthum Luxemburg wohnend, zur Sitzung des Königlichen Polizeigerichts zu St. Vith vom 4. April c., Morgens 9 Uhr, vorgeladen worden, um über die ihr zur Last gelegte Beschuldigung: „am 17. Januar d. J. in Oberhausen gebettelt zu haben," das Rechtliche erkennen zu hören.

Aachen, den 6. Februar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

162. Die Imperial-Continental-Gasbeleuchtungs-Gesellschaft zu London beabsichtigt in ihrer, in der Warmweiherstraße hierselbst gelegenen Gasfabrik ein Bauwerk zu errichten, welches in 2 geschlossenen überwölbten Räumen den Schwefelkalk aufnehmen soll und die in denselben sich entwickelnden Schwefelgase durch den massiv daneben zu erbauenden Schornstein ableiten wird. Die zur Erläuterung des Gesuches eingereichten Zeichnungen und Beschreibung liegen 14 Tage lang von dem Tage der Ausgabe des die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatt ab

auf dem hiesigen Bürgermeisteramte zur Einsicht offen, und sind etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage innerhalb der 14 Tage, welche Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch ist, bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Burtscheid, den 4. Februar 1873.

Der Bürgermeister. In Vertretung:
Der beig. Bürgermeister, Richard Erckens.

163. Am Montag, den 3. März, Vormittags 10 Uhr, soll im Gasthause des Herrn Wirtz zu Vossenack bei Germeter, Kreis Montjoie, die im Jahre 1873 auszuführende Scheune am Förster-Etablissement zu Raffelsbrand, veranschlagt zu 780 Thaler, öffentlich verdungen werden. Die Zeichnungen und Bedingungen sind im Geschäftslokale des Unterzeichneten einzusehen, werden auch im Termine bekannt gemacht.

Eupen, den 10. Februar 1873.

Der Kreis-Baumeister, Koppen.

164. Mit Ostern laufenden Jahres wird die II. Lehrerstelle zu Stammeln, Kreis Düren, vakant, verbunden mit einem Gehalte von 250 Thlr., freier Wohnung und Garten. Bewerber wollen sich gefälligst unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 1. März c. bei dem Schul-Dirigenten Herrn Pfarrer Rumpen zu Stammeln und dem Unterzeichneten persönlich melden.

Birkesdorf, den 6. Februar 1873.

Der Bürgermeister, Gryfar.

Holzverkauf aus den Gemeindewaldungen von Brand.

165. Am Dienstag, den 4. März 1873, Morgens 10 Uhr, soll zu Brand bei dem Gastwirthe M. Caßmann vor dem Bürgermeister Herrn Hochstenbach, aus obigem Gemeindewalde folgendes Holzmaterial öffentlich meistbietend versteigert werden:

I. Distrikt Engelland.

a. 12 Morgen gem. Schlagholz, in 12 Loosen auf dem Stocke.
b. 81 Buchen-Nutzholz-Abschnitte, in 10 Loosen.
c. 6 Eichen-Nutzholz-Abschnitte, in 2 Loosen.
d. 2 Kubikmeter Eichen-Grubenholz.
e. 85 Kubikmeter Buchen-Scheit und Knüppel.
f. 162 Kubikmeter Buchen-Reiser.

II. Distrikt Hochwald.

a. 6 Eichen-Nutzholz-Abschnitte.
b. 17 Raummeter Eichen-Grubenholz.
c. 5 Raummeter Eichen-Scheit und Knüppel.
d. 4 Raummeter Eichen-Reiser.

III. Distrikt Brändchen und Steingensbusch.
Kiefern-Durchforstungsmaterial.

a. 245 Kubikmeter Gruben- und Bauholz.
b. 754 Kubikmeter Stangen- und Knüppelholz (4 Meter lang).
c. 470 Kubikmeter Reiser.
d. 10 Kubikmeter Fichten-Stangenholz zu Bauholz geeignet.
e. 10 Kubikmeter Fichten-Reiser.

Der Förster Kuhn zu Forsthaus Brändchen ertheilt nähere Auskunft.

Der Forst-Administrator, Mohring.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. Februar **1873.**

№ 107. Das Reichsgesetzblatt Nr. 4 u. 5 enthält:

(Nr. 906) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes. Vom 8. Februar 1873.

(Nr. 907.) Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen. Vom 27. Januar 1873.

(Nr. 908.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen. Vom 11. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 108. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preuß. Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8, und der Staats-Anleihe von 1857, Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen."

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 109. Auf den Bericht vom 11. d. Mts. will Ich, in Folge des Antrages des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages in der nebst Anlagen und mit dem bisherigen Hülfskassenstatute wieder beigefügten Adresse vom 25. September v. J., das anliegende „Reglement, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung" hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Reglement durch die Amtsblätter der Rheinprovinz zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Januar 1873.

gez. Wilhelm.
ggez. Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Reglement

betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung.

Auf Grund des § 10 des Regulatives für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetzsammlung S. 469 flgde.) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1. Die obere Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse geht von dem, durch den Ober-Präsidenten zu bestimmenden, und mit diesem Reglement durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machenden Tage ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und dessen Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Eingangs erwähnten Regulatives über. Demgemäß werden die in dem, mittelst Allerhöchster Erlasse vom 27. September 1852 und vom 14. März 1853 landesherrlich genehmigten, Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (durch die §§ 21 und folgende bis zum Schlusse) dem provinzialständischen Ausschusse und dem Ober-Prä-

sidium der Rheinprovinz beigelegten Befugnisse von dem angegebenen Zeitpunkte ab, durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Geschäftsordnungen geübt.

Art. 2. Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit des § 6 des Regulatives vom 27. September 1871 eine durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu bestellenden Kommission von drei Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern übertragen, welche auch ferner die Bezeichnung „Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse" führt. Eins der Direktions-Mitglieder wird zum Syndikus bestellt und hat hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen.

Art. 3. Für die Verwaltungs-Kompetenz der Direktion bleiben die Bestimmungen des Statuts für die Provinzial-Hülfskasse maßgebend. Beschwerden gegen die Direktion unterliegen der Entscheidung durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Art. 4. Für den Geschäftsgang bleibt die bisherige Geschäftsanweisung für die Direktion der Provinzial-Hülfskasse in Geltung. Abänderungen derselben erfolgen durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes.

Art. 5. Das Statut für die Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 erhält hiernach, unter Berücksichtigung der seitdem landesherrlich genehmigten und der von dem 21. Provinzial-Landtage anderweit beschlossenen Aenderungen, folgende Fassung:

Revidirtes Statut
der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

§ 1. (Zweck.) Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu befördern, ist eine Hülfskasse für die Rheinprovinz errichtet, welche ihren Sitz in der Stadt Köln, und ihren Gerichtsstand vor dem Landgerichte zu Köln hat.

§ 2. (Stammfonds.) Den Stammfonds der Hülfskasse bildet eine Summe von 400,000 Thaler, und zwar mit $^4/_5$ zum Betrage von 320,000 Thaler in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, und mit $^1/_5$ zum Betrage von 80,000 Thaler baar, als Antheil der Rheinprovinz an dem mittelst der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen des Staates bestimmten Fonds von 2,500,000 Thaler.

§ 3. Diese Summe ist von der Direktion der Hülfskasse in den aus der Staatskasse geleisteten Ratenzahlungen übernommen worden, um zur Beförderung der im § 1 benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§ 4. (Annahme zur Verzinsung der Sparkassen-Gelder.) Die Direktion ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, anzunehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen.

§ 5. (Annahme und Verzinsung anderer Gelder.) Der Hülfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen, Gelder aus Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen, sowie Pupillengelder als Depositen, nicht aber Gelder von Privat-Personen anzunehmen.

§ 6. (Bedingungen der Darlehne.) Die Darlehen der Hülfskasse werden, auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinszahlung, mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben. Bei Darlehen auf Amortisation ist dem Empfänger das Recht einzuräumen, den ganzen Rückstand seinerseits mit sechsmonatlicher Kündigung zurück zu zahlen.

§ 7. Der Zinsfuß, sowie die Amortisations- und Rückzahlungs-Bedingungen, sowohl für die anzunehmenden, als für die auszuleihenden Kapitalien werden von der Direktion mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht. Der Zinsfuß kann nach Verhältniß des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes abgestuft werden.

§ 8. Darlehen aus der Hülfskasse können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
b. an Gemeinden zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen und ähnliche gemeinnützige Unternehmungen;
c. an Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten;
d. an ländliche Grundbesitzer zu Kulturverbesserungen;
e. an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

§ 9. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankaufe von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinden oder Hülfsvereine dargeliehen werden, wenn die Mittel zur Erstattung gehörig nachgewiesen sind.

§ 10. Bei der Konkurrenz mehrerer Darlehnsgesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die § 8 sub a. allen übrigen und die § 8 sub b c. erwähnten denen sub d und e. vor, so jedoch, daß die sub b. und c. gleichberechtigt sind.

§ 11. Dahrlehen für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden, in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung; die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitales und der Zinsen noch besonders verhaftet. Kreis-Korporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehen erhalten und ist alsdann der Kreis für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet. Gemeinden müssen zur Erlangung von Darlehen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Dahrlehens beifügen. Das Geld wird ihnen

bemnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte, Schuldurkunde gezahlt. Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehens, müssen die Gemeinden sowohl als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen. Privaten, welche zu den § 8 sub d. angegebenen Zwecken Geld verlangen, müssen:

1. über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen;
2. durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder Gemeinde-Repräsentanten oder, in Ermangelung derselben, des Kreislandrathes den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3. hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehen innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke, oder auch gegen die am Schlusse dieses Paragraphen sub 3 b. c. d. bezeichnete Sicherheit gegeben werden. Wird ein Darlehen dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zweck nachgesucht, so darf die Direktion das unter Nr. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirth erlassen. Private, welche zu dem § 8 sub e. angegebenen Zwecke Darlehen verlangen, sind verpflichtet:

1. Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehen verwendet werden soll, genau anzugeben;
2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3. Sicherheit zu stellen und zwar:
   a. durch Grundstücke, wenn das Darlehen innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;
   b durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes der Grundstücke eingetragen sind;
   c. durch Verpfändung von Preußischen Staats- oder von dem Preußischen Staate garantirten Papieren, von Papieren des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches oder von inländischen Pfandbriefen, sowie durch Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz. Diese Papiere können jedoch höchstens nur bis zu 75 pro Cent ihres Nominal-Werthes beliehen werden;
   d. durch Bürgschaft angesessener und als solide anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§ 12. Wer ein Darlehen auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehen Kapitals zurückzahlen.

§ 13. Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§ 14. Wenn Grundstücke, welche für Darlehen der Hülfskasse verpfändet sind, zur öffentlichen Versteigerung kommen, so kann die Direktion, um die Rückzahlung sicher zu stellen, einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $^3/_4$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Darlehnsbedingungen vorschießen, nöthigenfalls auch selbst mitbieten und das Grundstück so lange benutzen oder verpachten, bis sich eine Gelegenheit zur vortheilhaften Wiederveräußerung findet. Im ersteren Falle müssen jedoch die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Hülfskasse zu fordern hat, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§ 15. Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse ist befugt ihre disponiblen Gelder zinsbar anzulegen durch Belegung bei der Preußischen Bank, sowie durch Ankauf oder Beleihung von Preußischen Staatspapieren, Inhaber-Papieren des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches, Pfandbriefen, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

§ 16. (Cession.) Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zustehenden Forderungen an dritte Personen, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren, und denselben entweder die Erhebung der Zinsen zu überlassen oder solche für deren Rechnung einzuziehen und nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen.

§ 17. (Verwendung der Ueberschüsse.) Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse wird vom 1. Januar 1873 ab ein Viertel dem Stammvermögen der Hülfskasse Behufs dessen allmäliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen. Ueber die anderen drei Viertel können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§ 18. (Vorrechte der Hülfskasse.) Die Provinzial-Hülfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift: „Rheinische Provinzial-Hülfskasse“ zu bedienen.

§ 19. (Befugnisse der Provinzial-Versammlung.) Der Provinzial-Versammlung der Rheinprovinz gebührt die Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Verwaltungsgrundsätze, welche die Direktion zu befolgen hat, innerhalb der Grenzen dieses Statuts und der Geschäfts-Anweisung (§ 23.) Zu dem Ende wird der Provinzial-Versammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse

der Hülfskasse mitgetheilt. Gleichzeitig ist derselben die Rechnung zur Dechargirung vorzulegen.

§ 20. Die Vorprüfung der Rechnungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Provinzial-Landtages und deren Ausführung liegt dem Provinzial-Verwaltungsrathe ob.

§ 21. (Direktion.) Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit des § 6 des oben bezeichneten Regulatives vom 27. September 1871 einer durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu bestellenden Kommission von drei Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern übertragen, welche auch ferner die Bezeichnung: „Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse" führt. Eins der Direktions-Mitglieder wird zum Syndikus bestellt und hat hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen.

§ 22. Die Direktion erwählt jährlich ein Mitglied zum Vorsitzenden.

§ 23. (Geschäfts-Anweisung.) Die Geschäfts-Anweisung für die Direktion wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erlassen. Die im Namen der Hülfskasse auszustellenden Urkunden und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden der Direktion vollzogen und von dem Sekretair derselben kontrasignirt.

§ 24. (Unterbeamte.) Das zur Verwaltung nöthige, in der Geschäfts-Anweisung näher zu bezeichnende Personal wird von der Direktion unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes nach Maßgabe des Regulativs vom 27. September 1871 (§ 5) bestellt.

§ 25. (Aufgabe der Verwaltung.) Die Direktion der Hülfskasse wird ihr Augenmerk dahin richten, daß die im § 1 benannten Zwecke in allen Theilen der Provinz befördert werden. Dieselbe wird, wo es noch an Veranstaltungen hierzu mangelt, der Einführung und dem Gedeihen derselben besonderen Vorschub leisten, namentlich aber auch wegen Errichtung von Sparkassen sowohl mit den Verwaltungsbehörden, als mit Privaten, welche Einsicht und Interesse dafür beweisen, in Verbindung treten, auch erforderlichen Falles Kommissarien abordnen, oder Agenten bestellen.

§ 26. (Filial-Verwaltung.) Seiner Majestät dem Könige bleibt vorbehalten, nach Vernehmung oder auf den Antrag der Provinzial-Vertretung die Gründung besonderer Filial-Anstalten der Hülfskasse für einzelne Theile der Provinz anzuordnen und über die denselben zu ertheilenden Attributionen, sowie die ihnen zu überweisenden Theile des Dotationsfonds zu bestimmen.

§ 27. (Verantwortlichkeit.) Bei Beobachtung der in diesem Statute und in der Geschäfts-Anweisung enthaltenen Vorschriften, werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse verantwortlich, wenn diese erweislich durch Vorsatz oder grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

§ 28. (Mitwirkung der Staatsbehörden.) Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direktion der Hülfskasse die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen der Hülfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Mittheilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus der Hülfskasse, wenn es von den Betheiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direktion befördern.

§ 29. Die Provinzial-Hülfskasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuer-Einnehmer, sowie der Kreis- und Regierungs-Hauptkassen nach näherer Bestimmung des Finanzministers benutzen.

§ 30. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist fortwährender Kurator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem vorschriftsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, berichtliche Auskunft zu erfordern und über Beschwerden gegen die Direktion zu entscheiden.

Für richtige Abschrift: Maetzke, Kanzleirath.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar d. J. nebst dem darin erwähnten Reglement, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Letztere mit dem 1. März 1873 in Kraft tritt.

Koblenz, den 5. Februar 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 110. Die nachstehenden Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen vom 8. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß der uns unterstellten Behörden und Beamten, und machen denselben die genaue Beachtung der im § 4 enthaltenen Vorschrift besonders zur Pflicht.

Aachen, den 19. Februar 1873.

Königliche Regierung.

Bestimmungen
über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

A. Depeschen, welche auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reiches gebührenfrei befördert werden.

§ 1. Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reiches genießen die Gebührenfreiheit:

1. Die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reiches in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen;
2. die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten;
3. die Depeschen von oder an Militairbehörden des Deutschen Reiches mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militairdienst-Angelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militairpersonen und Beamte der Militairverwaltung des Deutschen Reiches in reinen Militairdienst-Angelegenheiten;



4. Die Depeschen, von und an Reichsbehörden in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten.

B. Depeschen, welche auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs, mit Ausschluß der Telegraphen-Linien in Bayern und Württemberg, gebührenfrei befördert werden.

§ 2. Die Gebührenfreiheit genießen:

1. Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten; ferner die von den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge und den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2. Die von den Senaten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in reinen Staats- und Reichsdienst-Angelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3. Die Depeschen der Civilbehörden der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Staats- oder Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen;
4. Die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizeibehörden, beziehungsweise der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienstinteresse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschaftsbeamten und Polizeibehörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
5. Die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen rc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

Depeschen, welche von den vorstehend unter 1, 2 und 3 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden oder Beamten nach Großbritanien, Italien, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen und nach Rußland aufgegeben werden, genießen für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichstelegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit. Dagegen sind Depeschen nach allen übrigen Ländern (einschließlich Bayern und Württemberg) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gebührenpflichtig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus. Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§ 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Kurialien abzufassen.

§ 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenstationen ist im Allgemeinen erforderlich: daß die Depeschen:

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel;
b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung, als: „Königliche Dienstsache," „Großherzogliche Dienstsache," Reichs-Dienstsache", „Militaria," „Staats-Dienstsache" u. s. w. versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphenstationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen. Die gebührenfrei zu befördernden Depeschen von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namens-Unterschrift versehen worden sind. Bei den von den Militairbehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Depeschen genügt neben der Bezeichnung „Militaria" und Bedrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. 3. Festungs-Regiment. Wird in Ermangelung eines Dienstsiegels ein Privatsiegel benutzt, so ist der Mangel eines Dienstsiegels unter Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils des Aufgebers zu bescheinigen.

§ 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphenstationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direction abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 8. November 1872.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 111. Die Wiederholungs-Prüfung der bereits zum Schulamte qualifizirt erklärten katholischen Lehrerinnen, welche ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachweisen oder eine höhere Qualifications-Nummer erwerben wollen, wird in diesem Jahre an den dem Christi-Himmelfahrtsfeste unmittelbar vorhergehenden Tagen, also am Montag, den 19. Mai d. J. und folgenden Tagen Statt

finden. Die Prüfung wird am 19. Mai c., Vormittags präcise 8 Uhr, in einem Lokale des Ursulinerklosters in St. Leonard dahier mit Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnen. Diejenigen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen, haben folgende Schriftstücke:

1. das bei der ersten Prüfung erworbene Zeugniß in originali,
2. ein von ihnen selbst verfaßtes curriculum vitae,
3. ein Zeugniß des Schulvorstandes über ihre persönliche und amtliche Führung,
4. ein desgleichen des Schul-Inspektors,

durch Vermittelung des letzteren bis zum 20. April c. bei uns einzureichen. Später eingehende Anmeldung zur Prüfung wird nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig bemerken wir, daß höherer Bestimmung gemäß die Wiederholungs-Prüfung frühestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung gemacht werden kann und spätestens fünf Jahre nach derselben abgelegt werden muß.

Aachen, den 14. Februar 1873.

№ 112. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger, Rechnungsrath Mengelbier zu Blankenheim, mit unserer Genehmigung in Stelle seines Sohnes Julius Mengelbier seinen Kassengehülfen Gottfried Böhmer bevollmächtigt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich in seinem Namen Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 12. Februar 1873.

№ 113. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. September v. J., Amtsblatt Stück 43 S. 198, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Immekeppel im Kreise Mülheim bis zum 1. Juni d. J. verlängert worden ist.

Aachen, den 17. Februar 1873.

Patente.

№ 114. Dem Kommerzienrath S. Weigert zu Berlin ist unter dem 30. Januar d. J. ein Patent auf einen Webstuhl zur Anfertigung von sogenannten orientalischen Teppichen, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 115. Der Dampf- und Spinnerei-Maschinenfabrik zu Chemnitz ist unter dem 30. Januar d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Regulirung der Wagenbewegung an Selbstspinnern (Self-actors) in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 116. Dem Fabrikanten Ed. Schwartz zu Berlinchen ist unter dem 1. Februar 1873 ein Patent auf einen Pflug, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und dem Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 117. Dem Königlichen Bau-Inspektor Heinemann zu Hagen ist unter dem 5. Februar d. J. ein Patent auf eine Dampfturbine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 118. Dem Dr. Stein zu Frankfurt a. M. ist unter dem 3. Februar 1873 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Hülfs-Apparat für photographische Aufnahmen in seiner ganzen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 119. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 11. November 1872 wurde die Anna Margaretha Ehlen, ohne Gewerbe zu Brachelen, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen, daher mit allen rechtlichen Folgen interdizirt und die Stellung derselben unter Vormundschaft verordnet.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges:

Der Advokat-Anwalt, **Weber.**

Ich ersuche die Herren Notarien von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. Februar 1873.

Der Ober-Prokurator, **Oppenhoff.**

Personal-Chronik.

№ 120. Die durch Resignation des Pfarrers Zeyen zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Merkstein, im Landkreise Aachen, ist dem seitherigen Vikar zu Birkesdorf, Heinrich Joseph Pönsgen, verliehen worden.

№ 121. Der bei der katholischen Elementarschule zu Weiden, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Bernard Hülskamp, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 122. Der israelitische Lehrer Levy Weinberg aus Rehburg, Kreis Stolzenau, ist mit diesseitiger Genehmigung als Religions- und Elementarlehrer bei der israelitischen Filialgemeinde Bissen, Landkreises Aachen, angestellt worden.

№ 123. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Köln pro Januar 1873. I. Beamte. Ernannt: der Postsekretair Savall in Heinsberg zum Postmeister, und der Postgehülfe Oberländer in Aachen zum Postamts-Assistenten. Angestellt: der Postamts-Assistent Bieten in Aachen. II. Unterbeamte. Angestellt: der invalide Kanonier Frantzen in Aachen als Briefträger. Versetzt: der Briefträger Reiß in Düren zum Postamte in Düsseldorf. Pensionirt: der Postpackmeister Hoecker in Aachen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 124. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag, den 21. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1872 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetzsammlung S. 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude, Ober-Wallstraße Nr. 10 und 11, Statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank,
Graf v. Itzenplitz.

№ 125. Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1872 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. Nr. 13,968 über 1000 Thlr. Lit. E. Nr. 15,137 über 200 Thlr. Lit. F. Nr. 179,097 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 14,745 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 20,068 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 21,708 über 50 Thlr. Lit. H. Nr. 31,713 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 49,717 über 25 Thlr.

II. Staats-Anleihe von 1850. Lit. C. Nr. 7297 über 200 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1853. Lit. A. Nr. 818 über 1000 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1854. Lit. B. Nr. 5895 über 500 Thlr.

V. Staatsprämien-Anleihe von 1855. Serie 329 Nr. 32,817 über 100 Thlr. Serie 605 Nr. 60,475 über 100 Thlr. Serie 1075 Nr. 107,423 über 100 Thlr. Serie 1075 Nr. 107,424 über 100 Thlr. Serie 1075 Nr. 107,425 über 100 Thlr. Serie 1190 Nr. 118,946 über 100 Thlr. Serie 1190 Nr. 118,948 über 100 Thlr. Serie 1190 Nr. 118,949 über 100 Thlr. Serie 1213 Nr. 121,226 über 100 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1856. Lit. B. Nr. 940 über 500 Thlr.

VII. 5prozentige Staats-Anleihe von 1859. Lit. C. Nr. 17,389 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 20,336 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 25,039 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 6576 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 6577 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 15,829 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 10,991 über 50 Thlr.

VIII. Zweite Staats-Anleihe von 1859. Lit. C. Nr. 4631 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 5379 über 100 Thlr.

IX. Staats-Anleihe von 1864. Lit. B. Nr. 5452 über 500 Thlr.

X. Hannoversche Obligation. Lit. J. Nr. 1959 über 300 Thlr. Gold.

XI. Kurhessische Staatsprämien-Anleihe von 1845. Serie 5723 Nr. 143,054 Abtheilung I. und II. über 40 Thlr. Serie 5723 Nr. 143,055 Abtheilung I. und II. über 40 Thlr.

Berlin, den 30. Januar 1873.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere,
Dehnicke. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 126. Nachträglich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandenem Colloquium der zeitige Pfarrverweser zu Burtscheid, Otto Klingelhöffer aus Gießen, für wahlfähig erklärt worden ist.

Koblenz, den 6. Februar 1873.

Königliches Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 127. Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, mich zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen zu ernennen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich das Allerhöchsten Ortes mir anvertraute Amt am heutigen Tage angetreten habe. Von dem ernsten Bestreben geleitet, die Interessen des Regierungsbezirks nach Kräften zu fördern, erbitte ich mir für meine Amtsverwaltung die kräftige Unterstützung der Behörden und Beamten und das vertrauensvolle Entgegenkommen der Bezirks-Eingesessenen.

Aachen, den 19. Februar 1873.

Der Regierungs-Präsident, v. Leipziger.

№ 128. Den Aerzten unseres Bezirkes bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Aus-

stellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung, im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk von dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung &c. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten. Aachen, den 22. Februar 1873.

№ 129. Auf Veranlassung der Deutschen Centralkommission für die Wiener Ausstellung hat der Kaufmann Albert George in Berlin eine General-Agentur errichtet, welche die Vertretung der Interessen der Deutschen Aussteller auf deren Wunsch übernimmt. Es bewerben sich gegenwärtig eine Anzahl anderer Agenturen ebenfalls um diese Vertretung. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sind wir veranlaßt worden, darauf hinzuweisen, daß von den letzteren Agenturen keine zu der Deutschen Centralkommission oder Preußischen Landeskommission in Beziehungen steht.
Aachen, den 25. Februar 1873.

№ 130. Der von uns unterm 16. November pr. sub Nr. 2112 zu 13 Thlr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für den Mathias Rauwald aus Kirchberg, Kreis Jülich, zum Hausirhandel mit Lumpen, Butter, Eiern, Fischen, ordinairen Backwaaren, Garn und Band aus Leinen und Wolle, Strickgarn, Speck, selbstverfertigten Kleidungsstücken und Gartensämereien ist dem ꝛc. Rauwald angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 22. Februar 1873.

№ 131. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz behufs Aufbringung der Kosten zur Instandsetzung der katholischen Kirche zu Schwarz-Rheindorf im Kreise Bonn, eine bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen durch Deputirte der Civilgemeinde Vilich in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli d. J. abzuhaltende Hauskollekte bewilligt worden ist, und daß die Einsammlung der Gaben im diesseitigen Regierungsbezirke durch Hermann Jamann zu Schwarz-Rheindorf, Heinrich Schumacher zu Vilich-Rheindorf, Joseph Theviat zu Vilich-Rheindorf, Robert Schmitz zu Vilich-Rheindorf, Clemens Bücher zu Geislar, Mathias May zu Schwarz-Rheindorf, Franz Kuth zu Schwarz-Rheindorf, Heinrich Thomas zu Schwarz-Rheindorf, Franz Joseph Lohr zu Schwarz-Rheindorf und Peter Hansemann zu Vilich-Rheindorf, bewirkt werden wird.

Aachen, den 20. Februar 1873.

№ 132. Wir bringen unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. September v. J., Amtsblatt Stück 43 S. 198, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Brandbeschädigten zu Bacharach bewilligte allgemeine Hauskollekte in der Rheinprovinz durch die beauftragten Deputirten bis zum Schlusse des vorigen Jahres nicht vollständig hat abgehalten werden können, und demnach der Termin zur Erhebung derselben bis Ende des Monats April d. J. verlängert worden ist, mit der Maßgabe jedoch, daß in Ermangelung anderer geeigneter Deputirten, die Kollekte in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden erhoben werde, so weit die Einsammlung der Gaben nicht bereits durch Deputirten bewirkt worden, was im diesseitigen Regierungsbezirke nur in der Stadt Aachen und in Laurensberg geschehen ist. Die übrigen Herren Bürgermeister werden daher hiermit beauftragt, die Kollekte zeitig abzuhalten, die erhobenen Beträge an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und deren Höhe den Königlichen Landräthen anzuzeigen. Die Herren Landräthe haben über den Gesammt-Ertrag der Kollekte bis spätestens den 15. Juni c. an uns zu berichten.

Aachen, den 21. Februar 1873.

№ 133. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz dem Vorstande der Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder, „Hephata“ zu M.-Gladbach, auch für die Jahre 1873, 1874 und 1875 eine durch Deputirte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauskollekte bewilligt hat, und daß die Einsammlung der Gaben durch Eduard van den Kerckhoff aus Hesselbach, Kreises Gummersbach, Jakob Coenen aus Beckerath, Kreises Grevenbroich, und Friedrich Dißmann aus Wülfringhausen, Kreises Gummersbach, bewirkt werden wird.

Aachen, den 25. Februar 1873.

Patente.

№ 134. Dem Civil-Ingenieur C. Meinicke zu Klausthal ist unter dem 9. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Seilbahn, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 135. Dem Ingenieur Heinrich Hagens zu Frankfurt a. M. ist unter dem 14. Februar 1873 ein Patent auf eine Verbindung eines Schwungkugel-Regulators mit der Drosselklappe oder Expansions-Verstellvorrichtung bei Dampfmaschinen oder mit der Regulirschütze bei hydraulischen Motoren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 136. Dem Robert Brydon, James Shepherd Davidson, beide zu Whitehaven, und Thomas Alfred Warrington zu Lewisham ist unter dem 12. Februar 1873 ein Patent auf eine Vorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsteuern und zum Umsetzen des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf 3 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 137. Dem Königl. Notar Hoffmann zu Linnich sind die Urkunden des Notars Klemens Gottfried Matzerath daselbst, sowie die in dessen Besitz befindlich gewesenen Urkunden der Notarien 1. Johann Mathias Matzerath, 2. Johann Anton Iven, 3. Zacharias Wilhelm Berns, 4. Konstantin Porten, und 5. Gerard Schümmer definitiv übergeben worden.

Aachen, den 15. Februar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 138. Auszug.

Auf die Klage des Goldarbeiters Kaspar Rütgers zu Aachen hat das Königliche Landgericht zu Aachen durch Urtheil vom 17. Februar 1873 den Ludwig Rütgers, ohne Gewerb zu Aachen wohnend, in der Irren-Anstalt Mariabrunn bei Aachen sich gegenwärtig aufhaltend, für interdizirt erklärt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Anwalt des Klägers, Rumpen I.

Ich ersuche die Herren Notarien von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 17. Februar 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 139. Die Exekutorstelle der Perzeptur Herzogenrath, welche einstweilen nur die Bürgermeistereien Her-

zogenrath, Merkstein, Alsdorf, Bardenberg und Würselen umfaßt, ist vakant. Da dieselbe nur durch civilversorgungsberechtigte Militairpersonen wieder besetzt werden kann, so fordere ich alle diejenigen Personen, welche sich um jene Stelle bewerben wollen, hiermit auf, ihr desfallsiges Gesuch nebst Civilversorgungsschein und Führungs-Attest binnen 14 Tagen bei mir einzureichen. Zugleich bemerke ich noch, daß der Anzustellende seinen Wohnsitz in Herzogenrath zu nehmen hat.

Aachen, den 19. Februar 1873.

Der Königl. Landrath des Landkreises,
Hasenclever.

№ 140. Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage wider den Oekonomie-Handwerker Johann Menser, des Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40, geboren am 24. Februar 1850 zu Hülshoven im Kreise Heinsberg, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden, so wird derselbe hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 9. Juni d. J. (Montag), Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte sich zu stellen, um wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Köln, den 15. Februar 1873.

Königl. Gericht der 15. Division.

№ 141. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 5. Februar d. J. den Bäcker Nikolaus Wendling, zuletzt zu Saarlouis wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 13. Februar 1873.

Der General-Prokurator, v. Seckendorff.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 142. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5pCtg. Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Von den durch unsere vielfach verbreitete Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5pCtgen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, ist ein nicht unerheblicher Theil bisher noch nicht zur Einlösung eingereicht. Mit Rücksicht darauf, daß eine Verzinsung der fraglichen Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr Statt findet, werden die Inhaber solcher Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben nach Anleitung der gedachten Bekanntmachung schleunigst zu realisiren.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Kgl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden: v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 143. Wiener Welt-Ausstellung.

Bei der in dem Geschäftslokale der Spediteure Charlier & Scheibler hierselbst Mitte dieses Monats eingesetzten unterzeichneten Empfangsstelle sind bis heute noch keine Güter für die Wiener Ausstellung eingeliefert worden.

Da gemäß § 5 der bezüglichen Transportvorschriften vom 25. v. Mts. nach dem 25. März c. keine Güter mehr angenommen werden dürfen, und eine Verlängerung dieser Präklusivfrist nicht in Aussicht steht, so ersuchen wir die betreffenden Herren Aussteller hierdurch ergebenst, Behufs Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche mit einem verspäteten, oder auch nur gegen den Schluß des Termins gehäuften, Eingehen unfehlbar verbunden sind, in ihrem eigenen Interesse nicht nur, die festgesetzte Frist überhaupt pünktlichst einzuhalten, sondern auch die zur Absendung fertigen Gegenstände möglichst bald, vorschriftsmäßig verpackt und belegt, an uns abliefern zu wollen.

Aachen, den 27. Februar 1873.

Die Empfangsstelle: v. d. Mosel. Fritz.

№ 144. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Strafrathskammer des Königl. Landgerichts hierselbst durch Beschluß vom 19. Februar 1873, in Folge Antrages des Königl. Gerichts der 31. Division zu Straßburg, die Beschlagnahme des von dem Deserteur Franz Peter Martin Coir, Füsilier der 9. Kompagnie 1. Rheinischen Infant.-Regiments Nr. 25, geboren zu Raeren, Kreis Eupen, nachgelassenen Vermögens bis zur Höhe von Tausend Thalern mit den Kosten verordnet hat.

Aachen, den 1. März 1873.

№ 145. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte anberaumt. Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873, die gedachten älteren Kassen-Anweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur in soweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden. Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen. Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Aachen, den 4. September 1871.

№ 146. In Gemäßheit eines von Seiten des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten uns gewordenen Auftrages, bringen wir in der nachfolgenden Uebersicht die in unserem Verwaltungsbezirk im Laufe des vorigen Jahres vorgekommenen Verwendungen zur Beförderung des Gemeinde-Wegebaues aus Staatsmitteln, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bezeichnung der landräthl. Kreise.	Benennung der Wegeausführungen.	Betrag der gezahlten Staatsbeihülfen. ℳ	Sgr	Pf
1. Malmedy.	Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken u. von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße	7000	—	—
2. desgl.	Gem.-Chaussee von St. Vith über Rodt bis zur belgischen Grenze bei Poteaux.	7800	—	—
3. desgl.	Kommunalweg v. Sourbrodt nach dem Gemeindewalde...............	200	—	—
4. desgl.	Kommunalweg von Weweler nach Bracht	400	—	—
5. desgl.	Bau einer massiven Brücke über die Roer in Sourbrodt	100	—	—
6. desgl.	Bau einer Brücke über die Our bei Setz..........	100	—	—
7. Montjoie.	Gem.-Chaussee von Nideggen nach Schmidt	1285	—	—
8. desgl.	Brückenbau über den Weserbach auf dem Wege von Roetgen durch den sogen. Riethsbruch zum Königl. Forstdistrikt Stauhe.....	200	—	—
9. desgl.	Bau einer massiven Brücke über die Roer am Burgau bei Montjoie	750	—	—
10. Düren.	Gem.-Chaussee von Nideggen nach Schmidt....	3470	—	—
11. desgl.	Kommunalweg zwischen Maubach und Winden ..	200	—	—
12. desgl.	Verbindungsweg von der Berg-Drovener Prämienstraße nach Thuir, sowie einer Strecke d. Dorfstraße in der Gemeinde Berg ...	400	—	—
13. Geilenkirchen.	Pflasterung der Dorfstraßen in Beggendorf.......	100	—	—
14. desgl.	Kommunalweg von Gangelt nach Schinfeld......	142	9	9
15. desgl.	Bau einer Brücke über die Wurm bei Müllendorf...	400	—	—
16. Heinsberg.	Bau einer massiven Brücke über die Wurm oberhalb Syburgs-Mühle bei Unterbruch............	300	—	—
		22847	9	9

Aachen, den 5. März 1873.

№ 147. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern dem Rheinischen Pferdezuchtvereine — aber vorläufig nur für dieses Jahr — die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit eines der in Köln Statt findenden Pferdemärkte eine öffentliche Ausspielung von Zuchtpferden, Fohlen, Fahr- und Reitrequisiten nach dem vorgelegten Plane zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem gesammten Umfange der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 4. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 148. Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen.

Dieselben werden in diesem Jahre beim Königlichen Bezirks-Kommando zu Aachen in nachstehender Weise abgehalten:

1. Kompagnie.

Appellplatz: Marienthaler-Kaserne zu Aachen.

Am 27. März: Um 7½ Uhr früh für die Reserven des Jahrganges 1866.

Um 9 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1867 und 1868.

Um 10 Uhr früh für die Reserven des Jahrganges 1869.

Um 11 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1870, 1871 und für die später Entlassenen.

2. Kompagnie.

Appellplatz: Prinzenhof-Kaserne zu Aachen.

Am 27 März: Um 7½ Uhr früh, für die Reserven des Jahrganges 1866.

Um 9 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1867 und 1868.

Um 10 Uhr früh für die Reserven des Jahrganges 1869.

Um 11 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1870, 1871 und für die später Entlassenen.

3. Kompagnie.

Am 27. März: Um 7 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein am Bahnhofe in Herzogenrath.

Um 9 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Bardenberg und Pannesheide an der Schule zu Bardenberg.

Um 11 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeisterei Würselen an der Kirche in Würselen.

Um 1 Uhr Mittags für die Reserven der Bürgermeistereien Weiden und Haaren auf dem Kaninsberg.

Am 28. März: Um 8 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg, an der Kirche in Richterich.

4. Kompagnie.

Am 27. März: Um 7 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeisterei Burtscheid an dem Stationsgebäude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vor Marschierthor zu Aachen.

Um 8½ Uhr früh für die Reserven des Etablissements „Rothe Erde" zu Rothe Erde.

Um 10 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Forst und Brand auf dem Exercierplatz bei Brand.

Am 28. März: Um 8 Uhr früh für die Reserven des

Etablissements „Münsterbusch“ und der Bürgermeisterei Büsbach an dem Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um $10^1/_2$ Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Cornelymünster und Walheim an der Brücke hinter Cornelymünster.

5. Kompagnie.

Am 27. März: Um 7 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1866 und 1867.

Um 8 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1868, 1869, 1870, 1871 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler zu Ichenberg bei Eschweiler.

Um 10 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Alsdorf, Broich und Höngen auf der Wardener Heide.

Am 28. März: Um 9 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich am Kranensterz bei Stolberg.

Außerdem haben zu den vorgenannten Appells zu erscheinen: Alle Dispositions-Urlauber und die wegen Dienst-Unbrauchbarkeit von den Truppentheilen entlassenen Leute; von letzteren nur diejenigen, welche von der Königlichen Departements-Ersatzkommission über ihr ferneres Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben. Von allen Mannschaften sind zu den Appells die Militair-Papiere mit zur Stelle zu bringen.

Aachen, den 1. März 1873.

Königliches Bezirks-Kommando.

№ 149. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch ein Urtheil vom 17. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Spenglers Leonhard Neumann aus Kreuznach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 24. Februar 1873.

Der General-Prokurator, v. Seckendorff.

№ 150. Auf Grund des revidirten Statuts der Königsberger Privatbank vom 8. August 1866, Gesetzsammlung S. 508, werden unsere Noten zur Einlösung oder zum Umtausch bis zum Termin, den 10. Mai a. c., bei Vermeidung der Präklusion hierdurch aufgerufen.

Königsberg, den 30. Januar 1873.

Königsberger Privatbank in Liquidation, Simon.

№ 151. Das Sommersemester 1873 beginnt am Montag, den 21. April c., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden Statt finden wird. Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 1. März 1873.

Der z. Rektor der Kgl. Akademie, Karsch.

№ 152. Kgl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommersemester 1873.

Beginn: 21. April.

I. National-Oekonomie des Ackerbaues, Dr. Jannasch.

II. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Regierungsrath Dr. Settegast; 2. Wiesenbau, Dr. Crampe; 3. Allgemeine Thierzucht, Derselbe; 4. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Derselbe; 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Derselbe; 6. Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil; 7. Landwirthschaftliche Exkursionen, Derselbe; 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel; 9. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Dr. Weiske; 10. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider; 11. Pferdekenntniß, Dr. Möller.

III. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel; 2. Allgemeine Botanik, Derselbe; 3. Krankheiten der Kulturpflanzen, Derselbe; 4. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen, Derselbe; 5. Botanische Exkursionen, Derselbe; 6. Landwirthschaftliche Botanik, Dr. Sorauer; 7. Organische Chemie, Professor Dr. Krocker; 8. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe; 9. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 10. Experimental-Physik, Professor Dr. Pape; 11. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Professor Dr. Hensel; 12. Naturgeschichte der Hausthiere, Derselbe; 13. Zoologische Exkursionen, Derselbe; 14. Mineralogie und Petrographie, Dr. Gruner; 15. Geognosie Norddeutschlands, Derselbe; 16. Geognostische Exkursionen, Derselbe; 17. Grundzüge der Agrikultur-Chemie, Dr. Wildt.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: 1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster von Ernst; 2. Forstliche Exkursionen, Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disziplin: Technologie, Dr. Friedländer.

VI. Thierheilkunde: 1. die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Dr. Möller; 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe; 3. Veterinair-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Der Krankenstall; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modellkabinet und den Woll- und Vließsammlungen; Das zoologische Kabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikantenstation.

Für die praktische „Erlernung der Spiritus- und baierischen Bierfabrikation“ in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikantenstation Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen Statt. Um „zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben.“ Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. „Die Gesammtkosten des Aufenthalts“ an der Akademie mit Einschluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;“ auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 15. Februar 1873.

Der Direktor der Königl. landwirthsch. Akademie,
Geh. Regierungsrath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

№ 153. Die bei der katholischen Elementarschule zu Uebach, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Christina Berners ist definitiv daselbst angestellt worden.

Holzverkauf.

225. Am Donnerstag, den 13. März d. J., Morgens 11 Uhr, werden auf dem Rathhause hierselbst aus dem städtischen Walde, Distrikt Bachert (Karlshöhe) 294 Raummeter gefälltes und aufgearbeitetes, gemischtes Knüppelholz und 147 Raummeter Reiser, in Partien von 15 bis 20 Raummeter, öffentlich verkauft werden. Der Förster Nabert zu Adamshäuschen ertheilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Aachen, den 4. März 1873.

Der Ober-Bürgermeister, Contzen.

Holzverkauf aus der Oberförsterei Eupen.

226. Mittwoch, den 12. März c., Vormittags 1/2 10 Uhr, zu Ronheide bei Aachen, wird nachbenanntes, aufgearbeitetes Holz versteigert werden:

1. Försterei Lichtenbusch.

Distrikt Landwehring, Jagen 46, Schlag XVI.: 107 Kiefern-Nutzholzstämme, 84 Raummeter Kiefern-Grubenholz, 88 Raummeter Kiefern-Knüppel, I. Kl., 50 Raummeter Kiefern-Reiser, nicht aufgearbeitet.

Daselbst, Jagen 48, Schlag I.: 3 Raummeter Weichholz-Scheit, 155 Raummeter Weichholz-Knüppel, 48,20 Hundert Weichholz-Schanzen.

Distrikt Augustinerwald, Jagen 49: 39 Eichen-Nutzholzstämme, 5 Raummeter Eichen-Scheitholz, 24 Raummeter Eichen-Knüppel, 7,10 Hundert Eichen-Schanzen, 5 Raummeter Weichholz-Knüppel, 17 Hundert Weichholz-Schanzen.

2. Försterei Preuß, Jagen 52, Schlag III. und VI.: 176 Kiefern-Nutzholzstämme, 52 Raummeter Kiefern-Nutzholz, 67 Raummeter Kiefern-Knüppel, 4 Raummeter Kiefern-Reiser I. Stangen, 30 Raummeter Kiefern-Reiser in Haufen.

Raeren, den 23. Februar 1873.

Der Oberförster, v. Palland.

227. Am Montag, den 24. März d. J., Vormittags 10 Uhr, findet in dem hiesigen oberen Rathhaussaale die nach § 7 des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Januar 1864 und § 8 des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. November 1870 vorgeschriebene Verloosung der am 1. Juli d. J. zur Auszahlung kommenden Dürener Stadt-Obligationen Statt.

Düren, den 3. März 1873.

Der Bürgermeister, Werners.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. März 1873.

№ 154. Das Reichsgesetzblatt Nr. 6 enthält:
(Nr. 909.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung. Vom 24. Februar 1873.
(Nr. 910.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 155. Abänderung des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im § 11, die Verpackung und den Verschluß der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. Im § 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII. folgende Fassung:

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX. folgende Fassung:

XIX. Jeder Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung &c. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- &c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des § 15 ist zu streichen.

E. Im § 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.,) bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.

F. Im § 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III. und dem Absatz IV. folgender neue Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im § 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a. die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b. die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c. die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine,
d. die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im § 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 25 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu § 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des § I., die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück $1/2$ Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des § II., die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon $1/3$ Sgr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $1/2$ Pfennig bz. $7/18$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $1/3$ abschließt, dafür $1/3$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird. Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Procent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im § III., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster,) welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon $1/3$ Sgr. bz. 1 Kr.

N. Im § VIII., die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Sgr. bz. 11 Kr.

O. Im § XII., das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung 2c. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§ XII. und XIII. tritt hinzu:

§ XIIa. (Bestellgeldsätze für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe 2c., sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.) Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein $1/2$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr.,

für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe ($1/2$ Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.,) wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von $1/2$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben. Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt. Für das Abtragen der von weither bei den Postanstalten eingegegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im § XIII., das Expreßbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der § XVII., die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

§ XVII., (Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände). Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpostsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Post-

anstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $^1/_2$ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der § XVIII., den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

§ XVIII., (Verkauf von Postwerthzeichen: a. Freimarken. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. b. (Franko-Couverts.) Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franko-Couverts à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr. c. (Gestempelte Postkarten.) Die mit dem Frankostempel von $^1/_2$ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. d. (Gestempelte Streifbänder.) Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu $^1/_3$ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à $^1/_3$ Sgr. 37 Sgr. 4 Pf.
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 54 Kr.

e. (Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin.) Die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1. Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postkasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann..

2. Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden,) hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Frankobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3. Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je $17^1/_2$ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4. Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts rc., welche, mit Francostempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5. Die beim Abstempeln beschädigten Couverts rc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt. Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Francozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publikum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werthbeträgen von $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, 1, 2, $2^1/_2$, 5 Gr. bz. 1 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publikum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von $^1/_2$ Gr. bz. 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von $^1/_3$ Gr. bz. 1 Kr. abgestempelt werden.

T. Im § XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Berlin, den 2. März 1873.

Der Reichskanzler, Fürst v. Bismarck.

№ 156. Das Halten einer ausländischen steuerpflichtigen Zeitung ist, sofern der Bezug des Blattes unter Kreuzband erfolgt, nach den bestehenden Vorschriften gestattet, ohne daß die Anmeldung bei dem Steueramte und die Vorausentrichtung der Steuer erforderlich ist, weil letztere Seitens der Postbehörde mit 3 Pfg. für jede Nummer vor der Aushändigung erhoben wird. (§§ 12 und 13 des Zeitungssteuer-Regulativs vom 7. November 1861, beziehungsweise vom 9. August 1867.) — Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers kann diese Einrichtung nicht länger fortbestehen. Die Postbehörde wird vielmehr vom 1. April d. J. ab die Erhebung der Steuer für die unter Kreuzband bezogenen Blätter einstellen. Demgemäß sind vom 1. April d. J. ab auch alle diejenigen, welche ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband zu beziehen beabsichtigen, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahre das Blatt beim Steueramte anzumelden und die Vierteljahrssteuer gegen Quittung im Voraus zu erlegen.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
(gez.) Hasselbach.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 26. Februar 1873.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 157. Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten Preußischen 5 %igen Staats-Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %igen Staats-Anleihe vom

Jahre 1859 ist ein nicht unerheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht worden. Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli 1872 aufgehört hat, so werden die Betheiligten hierdurch wiederholt an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen erinnert.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 158. Bekanntmachung.

Das Postreglement vom 30. November 1871 hat auf Verordnung des Fürsten Reichskanzlers einige Abänderungen erfahren, von denen folgende bisher noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind:

1. Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, ist dadurch erleichtert, daß die Gebühr von 1 Pfennig pro Stück auf 1/2 Pfennig pro Stück herabgesetzt, und außerdem die Postverwaltung ermächtigt worden ist, bei Sendungen in großen Partien einen Rabatt bis zu 50 Procent des ermäßigten Satzes zu gewähren. Für die Folge braucht in denjenigen Zeitungen, mit welchen die Versendung extraordinairer Zeitungsbeilagen geschehen soll, die Angabe, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage mit zur Versendung gelange, nicht mehr gemacht zu werden. Seitens des Verlegers hat eine Anmeldung der Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die vorherige Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, zu erfolgen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.
2. Zur Beschleunigung des Postbetriebes soll die Einlieferung der mit der Post zu versendenden gewöhnlichen Briefe und Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sofern der Umfang dieser Gegenstände es gestattet, von jetzt ab nur durch die Briefkasten geschehen. Diese Art der Einlieferung muß auch dann stattfinden, wenn der Aufgeber über die Höhe des Francos bei der Annahmestelle Anfrage zu halten, und wenn er die Freimarken für den Zweck der Frankirung der betreffenden Gegenstände besonders zu kaufen genöthigt ist.
3. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate wird von 5 Sgr. bz. 18 Kr. auf den Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. ermäßigt.
4. Für die bei einzelnen, größeren Postanstalten zum Verkauf gestellten gestempelten Streifbänder zu 1/3 Sgr. bz. zu 1 Kr. beträgt der Preis fortan in Folge der erhöhten Herstellungskosten:

für 100 Streifbänder à 1/3 Sgr. 37 Sgr. 4 Pfg. (statt 36 Sgr. 10 Pfg.,)
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 54 Kr. (statt 1 Gulden 53 Kr.)

Berlin, den 3. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 159. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kommission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren auf Grund der Bestimmungen in II. § 5 und III. § 3 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren vom 15. Oktober 1872 für die Rheinprovinz gebildet ist. Dieselbe hat ihren Sitz in Koblenz und besteht aus

1. dem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hier, den Provinzial-Schulrath, Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Landfermann, als Vorsitzenden und aus den von mir ernannten Mitgliedern, nämlich
2. dem Regierungs- und Schulrath Herrn Geheimen Regierungsrath Kellner zu Trier,
3. dem Konsistorialrath, Regierungs- und Schulrath Herrn Stiehl hier,
4. dem Seminardirektor Herrn Alleker zu Brühl,
5. dem Seminarlehrer Herrn Terlinden zu Neuwied,
6. dem Oberlehrer an der Realschule Herrn Dr. Rovenhagen zu Aachen.

Koblenz, den 26. Februar 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

№ 160. Erledigte Pfarrstelle.

Da der Pfarrer Droste zu Schwanenberg, Synode Jülich, wegen vorgerückten Alters mit dem 1. Mai d. Js. in den Ruhestand tritt, so wird die dadurch erledigte Pfarrstelle demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Koblenz, den 5. März 1873.

Königliches Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 161. Da am 1. April d. J. wiederum ein Termin eintritt, in welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste besitzen, sich zur Ableistung desselben bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. Den von der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein Attest der landräthlichen Behörde des Heimathsortes über ihre sittliche Führung während der Zeit von der Ertheilung des Berechtigungsscheins an, und
3. die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes des sich Meldenden, wonach ersterer sich verpflichtet, die Kosten der Equipirung und der Unterhaltung während des Dienstjahres zu tragen.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme in dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 6. März 1873.

162. Haupt-Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Viehzählung am 10. Januar 1873.

Laufende Nummer.	Namen und Eigenschaft der im Kreise (Amte 2c.) belegenen Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke 2c.	Anzahl der Zählbezirke.	Anzahl der viehbesitzenden Haushaltungen.	Stückzahl der Pferde.	der Maulthiere.	der Esel.	des Rindviehs.	des Schafviehs.	des Schweineviehs.	des Ziegenviehs.	Zahl der Bienenstöcke.	Pfunde Seidencocons.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Aachen (Stadt)........	„	706	1236	—	4	1189	242	530	103	153	1/4
2	Aachen (Land).........	„	7841	3561	2	32	12406	3685	4979	5039	2451	6 1/2
3	Düren	„	8239	4001	5	33	18761	13210	7922	4549	4619	6 3/4
4	Eupen................	„	1672	635	—	3	8745	272	1447	260	606	—
5	Erkelenz	„	6101	2057	1	10	10092	1829	4259	5408	3788	1/10
6	Geilenkirchen..........	„	4298	1618	2	5	8325	2205	2948	2047	3593	—
7	Heinsberg.............	„	6313	1402	1	4	11895	726	4407	3392	3848	7 1/2
8	Jülich................	„	5942	3094	2	9	13195	2572	5068	3527	5894	20
9	Malmedy..............	„	4776	736	—	1	26253	9811	5638	546	2602	—
10	Montjoie..............	„	3025	658	—	20	10349	2189	1581	937	1113	—
11	Schleiden.............	„	7097	1724	3	24	19822	19901	4167	2988	3618	—
	Summa...		56010	20722	16	145	141032	56642	42946	28796	32285	41 1/10

Aachen, den 5. März 1873.

№ 163. Nachdem der Königliche Landrath Jansen in Heinsberg sein Mandat als Mitglied des Abgeordnetenhauses für den 4. Wahlbezirk unseres Regierungsbezirkes niedergelegt hat und Seitens des Herrn Ministers des Innern eine Ersatzwahl angeordnet worden ist, haben wir den Termin für dieselbe auf Sonnabend, den 29. d. Mts., Morgens 10 Uhr, im Wahlorte Erkelenz festgesetzt und zum Wahlkommissar den Königlichen Landrath Claessen daselbst ernannt.

Aachen, den 9. März 1873.

№ 164. Vom Königlichen Ober-Präsidenten ist genehmigt worden, daß, Falls einer der Markttage der laut unserer Bekanntmachung vom 15. Mai 1871 (Amtsblatt de 1871, Stück 23, Seite 127) der Gemeinde Büllingen, Kreises Malmedy, widerruflich versuchsweise auf drei Jahre bewilligten beiden neuen Kram- und Viehmärkte (dritter Dienstag vor Ostern und vorletzter Dienstag im Monat August) auf einen Feiertag fallen sollte, der betreffende Markt am nächstfolgenden Werktage abgehalten werde.

Aachen, den 9. März 1873.

№ 165. Die Schrift: „das Kriegsbuch oder Sammlung der einzelnen Erlebnisse, Thaten und Leiden des Deutschen Kriegsheeres aus dem französischen Kriege von 1870—1871. Fürs Deutsche Christenvolk bearbeitet von Ernst Haltaus Stuttgart, Druck und Verlag der Chr. Belser'schen Verlagshandlung. Kostenpreis des ersten Bändchens, broch. 18, geb. 21, des zweiten Bändchens, broch. 24, geb. 27 Sgr." stellt in lebendiger Sprache ein getreues Bild von dem denkwürdigen, für Deutschland ruhmreichen Deutsch-französischem Kriege dar. Die Lektüre derselben wird in den Herzen der Deutschen Jugend den Patriotismus und das Nationalgefühl wecken und beleben.

Wir machen die Herren Schul-Inspektoren und die Schulvorstände auf die Schrift aufmerksam und empfehlen die Beschaffung desselben für die Schüler-Bibliotheken.

Aachen, den 10. März 1873.

№ 166. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. November v. J., Amtsblatt Stück 53, Seite 236, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Haus-Kollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Ehrenfeld, im Landkreise Köln, bis zum 1. September d. J. verlängert worden ist.

Aachen, den 12. März 1873.

№ 167. Die dem Kaufmann Karl Messing hierselbst für den Umfang der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß von Hannover, unter dem 12. März 1872 ertheilte Konzession als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern von Stettin resp. Swinemünde nach Nord-Amerika resp. unter Aufnahme neuer Passagiere in zwei anzulaufenden Zwischenhäfen ist erloschen. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Messing aus seiner Geschäftsführung als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern Ansprüche zu erheben haben und wegen derselben an die bestellte Effekten-Kaution sich zu halten gedenken, erstere binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Kaution an den Kautionsberechtigten verfügt werden. Stettin, den 22. Februar 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Patente.

№ 168. Dem Chemiker Octave Gaudnin und den Mechanikern Mignon und Rouart zu Paris ist unter den 23. Februar 1873 ein Patent auf ein Verfahren der

Verkupferung von Eisen, Stahl und Eisenguß, soweit solches nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 169. Dem Fabrikanten Eduard Arendt zu Berlin ist unter dem 23. Februar d. J. ein Patent auf einen Kratzenbeschlag der Peigneur-Walzen an Vorspinn-Krempeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 170. Dem Eugene Daguin zu Paris ist unter dem 27. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Ziehfeder zum Ziehen von Strichen mit veränderlicher Dicke auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 171. Dem Lehrer der Baugewerkschule W. Beltmann zu Holzminden an der Weser ist unter dem 1. März d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schlagwerk für Uhren, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 172. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Georg Herbst zu Bielefeld ist unter dem 1. März 1873 ein Patent auf eine Schuhzwickzange in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 173. Dem Fabrikanten Joseph Tausig in Wien ist unter dem 3. März c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Vergolden mittelst Blattgold auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 174. Dem Maschinenmeister Karl Marschalk zu Neufahrwasser ist unter dem 3. März 1873 ein Patent auf eine Vorrichtung an Taucherlampen und Taucher-Laternen zur Entlassung der Verbrennungs-Produkte, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 175. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 12. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Taglöhners Theodor Jacherz aus Uellenthal ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 6. März 1873.

Der General-Prokurator, v. Seckendorff.

№ 176. Das hiesige Landgericht hat am 18. v. Mts. den Andreas Eugen Appelrath, ohne Gewerbe aus Aachen, in der Alexianer-Anstalt daselbst detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 5. März 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 177. Vorladung.

Der Ersatzpflichtige Nikolas Deberichs, geboren zu Dahlem am 10. Mai 1850, welcher sich bei den Ersatz-Aushebungen im Jahre 1872 nicht gestellt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato bei mir zu melden widrigenfalls das Refraktair-Verfahren gegen denselben eingeleitet wird.

Schleiden, den 4. März 1873.

Der Kgl. Landrath, Frhr. v. Harff.

№ 178. Aufforderung

an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung

dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reiches sowie nach Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen.....	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des gesammten Deutschen Reiches, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Deutschen Reiche oder in Luxemburg belegen sind, beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen."

Köln, den 12. September 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 179. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 21. April d. J.

gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Wiesenbau und einschlagende Landesmelioration: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Kleinviehzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg und Prof. Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Prinzipien der Bodenkultur: A. Havenstein. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinnig. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Zuntz. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Berücksichtigung auf die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Prof. Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Derselbe. Zeichen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Oberbergrath Prof Dr. Klostermann. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Kursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und in den Wirthschaften zu Poppelsdorf und Annaberg. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Exkursionen. Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit 1871 eingeführt und treten auch im laufenden Semester in fortwährende Benutzung. Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche sich nicht nur auf den allgemeinen und speziellen Landbau und die Viehzucht beziehen, sondern auch durch ein für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht denselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deßhalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1873.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

№ 180. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.
Vorlesungsverzeichniß für das Sommer-Semester 1873.
Anfang des Semesters am 20. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2. Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe. 3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4 Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky. 5. Bodenkunde, Professor Dr. Scholz. 6. Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Professor Dr. Rohde. 7. Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 8. Wiesenbau, Professor Dr. Rohde. 9. Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky und abwechselnd damit 13. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Dr. Rohde. 14. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Professor Dr. Dammann. 15. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe und Demonstrationen an lebenden Pferden. 16. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 17. Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe. 18. Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wese. 19. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 20. Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 21. Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Scholz. 22. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 23. Physik, Dr. Trommer. 24. Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen. 25. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 26. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 27. Botanische Excursionen, derselbe, abwechselnd mit Nr. 19. 28. Mineralogie u. Gesteinelehre, Professor Dr. Scholz. 29. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 30. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Fuchs. 31. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 32. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Professor Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Professor Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Professor Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die

Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Dammann. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Professor Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1873.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 181. Als Ersatz für den von Jülich nach Aachen versetzten kontroleführenden Kasernen-Inspektor Kroening, ist der Kasernen-Inspektor Ehrsam von Frankfurt a. M. zu der Garnison-Verwaltung in Jülich versetzt worden.

Holzverkauf in der Oberförsterei Reifferscheid.

250. Am Mittwoch, den 19. März 1873, Morgens 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Ritzefeldt zu Blankenheim:

Das Holz wird verkauft aus: der Försterei.	dem Forstdistrikte.	Nro.	Es kommen zum Verkaufe: Bau- und Nutzholz. Stämme, Kubik-Inhalt, Klafter.	Brenn- und Kohlholz. Raummeter. Scheite.	Knüpp.	Reiser.
Ronnenbach.	Abrücke.	74b	Buchen	360	—	400
„	Knüppelberg.	70b	7 Buchen = 5,99 Festmeter.			
„	Breite.	57b	1 Eiche = 2,38 Festmeter.			
„	Kirchspielsbüsch.	69b	39 Eichen = 29,47 Festmeter.			
„	Breite.	60a	1 Buche = 0,87 Festmeter.			
„	Stromberg.	53b	17 Fichten Nutzholzstämme.			
„	Falchenbusch.	62	Eichen	20	20	120
„	„	63b	Buchen	5	1	10
„	Vollmühlenkopf.	67c				

Schleiden, den 10. März 1873.

Der Königliche Oberförster, Goedeckemeyer.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen Mittwoch, den 19. März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 182. Bekanntmachung

betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II zur Rückzahlung am 1. Oktober 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

a. der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Ges.-S. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848;

b. der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Ges.-S. S. 313 und 316) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1854;

c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 (Ges.-S. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A;

d. der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Ges.-S. S. 753) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1857 und

e. der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Ges.-S. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Ges.-S. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (Ges.-S. S. 419) aufgenommenen zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Oktober dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Oktober c. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober c. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a. der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848, die Zinscoupons Se. VII. Nr. 3 bis 6;

b. der Staatsanleihe vom Jahre 1854, die Zinscoupons Ser. V Nr. 7 bis 8.;

c. der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., die Zinscoupons Ser. V Nr. 5 bis 8.;

d. der Staatsanleihe vom Jahre 1857, die Zinscoupons Ser. V Nr. 2 bis 8 und

e. der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859, die Zinscoupons Ser. IV Nr. 5 bis 8

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Oktober c. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. Oktober c. fälligen Zinscoupons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. März 1873.

№ 183. Das Reichsgesetzblatt Nr. 7 enthält:

(Nr. 911.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. Vom 3. März 1873.

(Nr. 912.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 24. Februar 1873.

№ 184. Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 2 enthält:

(Nr. 8090.) Gesetz, betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872 angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung. Vom 8. Januar 1873.

(Nr. 8091.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den von dem Deutschen Heere besetzten Französischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1873.

(Nr. 8092.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873.

(Nr. 8093.) Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eilenburg über Taucha nach Leipzig. Vom 30. Oktober 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 185. Nachdem die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 mit dem 1. Januar v. J. in Kraft getreten ist, sind die in dem Cirkular-Erlaß vom 4. Dezember 1847 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung 1847, pag. 332 Nr. 406) sub 1 und 2 für die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen zur Beseitigung der Feuersgefahr vorgeschriebenen, in Ruthenmaß ausgedrückten Entfernungen auf das gesetzliche Metermaß zurückzuführen. Zugleich ist aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit eine entsprechende Abrundung der in Metermaß ausgedrückten Entfernungsziffern erforderlich. Statt der bisher vorgeschriebenen Entfernung von 10 Ruthen von der nächsten Schiene soll daher künftig eine Entfernung von 38 Meter und statt der Entfernung von 5 Ruthen eine Entfernung von 19 Meter für die Beachtung der in dem erwähnten Erlaß enthaltenen Vorschriften maßgebend sein. Diese Entfernungen würden daher in dem sub 2 des Erlasses vorgesehenen Falle bei einer Höhe des Eisenbahndammes von 10 Meter auf 38 + $1\frac{1}{2}$. 10 = 53 Meter resp. 19 + $1\frac{1}{2}$. 10 = 34 Meter vergrößert werden. Bezüglich der vor Anlage der Eisenbahn bereits vorhandenen Baulichkeiten bleiben die in dem Erlaß vom 29. März 1848 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung, pag. 133, Nr. 127) aufgestellten Grundsätze lediglich maßgebend.

Berlin, den 28. Februar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf den über diesen Gegenstand früher durch unser Amtsblatt vom Jahre 1847, Stück 57, Seite 348 publizirten ministeriellen Vorschriften hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. März 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 186. Bekanntmachung.

Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 187. Bekanntmachung.

I. Die von dem Herrn Minister Falk in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 angeordneten Prüfungen der Lehrer an den Mittelschulen werden für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande vor der dafür gebildeten Kommission alljährlich zwei Mal, im Mai und im November in Koblenz Statt finden. In der Prüfung wird die Befähigung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen oder an höheren Mädchenschulen ange-

stellt zu werden, erforscht. Gegenstände der Prüfung sind: Religionskenntniß (in welcher jedoch jüdische Examinanden nicht geprüft werden,) Pädagogik, Deutsche, Lateinische, Französische, Englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Physik, organische und und unorganische Chemie, Rechnen, wissenschaftliche Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie. Jeder Examinand hat sich einer Prüfung in der Pädagogik und deren wissenschaftlicher Begründung, in sämmtlichen obligatorischen Gegenständen des Seminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens, sowie nach seiner Wahl einer eingehenderen Prüfung entweder in Religion und Deutsch oder in Religion und Geschichte — jüdische Kandidaten in Deutsch und Geschichte, — oder in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen oder in zwei fremden Sprachen zu unterziehen. Zugelassen werden zu der Prüfung Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Lehrer an Volksschulen, welche die zweite Seminar-Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen. Die Anmeldung zu der Prüfung ist vor dem 1. März oder dem 1. September bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen. In dem Bescheide auf die Anmeldung wird der Tag des Mai's beziehentlich des November's bezeichnet werden, zu welchem sich der Examinand zur mündlichen Prüfung in Koblenz zu stellen hat. Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer wirkenden Kandidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer an Volksschulen durch ihren Kreis-schul-Inspektor bei dem unterzeichneten Schul-Collegium. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort und Kreis, das Alter, die Confession und das Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Schulamt bekleiden, haben außerdem einzureichen.

4. ein amtliches Führungs-Zeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzt ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Bei der Anmeldung hat der Examinand auch anzugeben, in welchen Sprachen und Wissenschaften, soweit ihm nach obigem die Wahl freigestellt ist, der die Befähigung zum Unterricht nachzuweisen wünscht.

II. Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 ordnen ferner Rektoratsprüfungen an, durch deren Ablegung die Befähigung zur Anstellung als Seminardirektor, als Seminarlehrer (jedoch nicht als technische Musik- und Hülfslehrer an Seminarien), als Vorsteher von öffentlichen Präparanden-Anstalten, als Rektor von Mittelschulen oder höheren Mädchenschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Mädchenschulen haben, nachzuweisen ist. Zu der Rektoratsprüfung werden Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie zugelassen, wenn sie entweder:

1. die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen oder die für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2. oder auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schul-Collegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittel-Schul-Lehrer entbunden werden, nachdem sie in eine der Stellungen berufen sind, für welche nach Vorstehendem das Bestehen der Rektoratsprüfung befähigt;
3. oder wenn sie zur Leitung einer Schule berufen worden sind, welche geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie zur Leitung einer Privatschule, welche den Charakter der Volksschulen hat.

Gegenstand der Rektorats-Prüfung ist die wissenschaftliche Pädagogik und ihre Geschichte, sowie die Schulpraxis. Bei Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion. Die Prüfung wird für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande in Koblenz vor der für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen gebildeten Kommission im Mai und November jedes Jahres angestellt. Die Anmeldung für dieselbe ist an das Provinzial-Schul-Collegium vor dem 1. März beziehentlich vor dem 1. September zu richten. Derselben sind Lebenslauf und Zeugnisse, in derselben Weise wie bei der Anmeldung zu der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen, beizufügen. In dem Bescheide auf die Anmeldung wird der Tag der Prüfung bestimmt werden.

III. Die höheren Orts im Jahre 1827 angeordnete Prüfung pro schola findet nicht mehr Statt und die für dieselbe in unserer Bekanntmachung vom 27. November 1865 getroffenen Bestimmungen kommen nicht mehr in Anwendung. Koblenz, den 8. März 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 188. Durch die Verordnungen des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 15. Oktober vorigen Jahres, publizirt im Reichs- und Staats-Anzeiger 1872 Nr. 265 und im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1872 Nr. 10, ist die Beaufsichtigung des Präparandenbildungs-Wesens, sowie die Abhaltung auch der seither nicht von uns ressortirenden Prüfungen für die Lehrer an Volks- und an Mittelschulen uns überwiesen worden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Betheiligten, fortan alle die Vorbildung von Seminar-Präparanden und Schulamts-Aspiranten, sowie die Prüfung der Anstellungsfähigkeit

für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen betreffenden Berichte, Eingaben, Gesuche und Anträge an uns zu richten und zwar, soweit sie von Privaten ausgehen, in der Regel durch die Vermittelung des betreffenden Kreis-Schul-Inspektors.

Zugleich machen wir bekannt, daß für die bezüglichen Prüfungen resp. für die Vorbereitung auf dieselben die in den vorgedachten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen fortan maßgebend sind.

Koblenz, den 8. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 189. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Schwanenberg, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Krümmel ist definitiv daselbst angestellt worden.

Aachen, den 25. Februar 1873.

№ 190. Dem Oberrabiner Abr. Baer Cohn in Berlin ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Erlaubniß ertheilt worden, für die Gründung eines jüdischen Hospitals und einer jüdischen Schule der Stadt Safed in Pallestina bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz im Jahre 1873 Geldbeiträge zu sammeln, auch diese Sammlungen durch die Gemeindevorsteher, Rabbiner und Lehrer veranstalten zu lassen, insofern diese sich freiwillig dazu verstehen.

Aachen, den 16. März 1873.

№ 191. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz ist dem Vorstande der Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern die Erlaubniß ertheilt worden, auch im Laufe der Jahre 1873, 1874 und 1875 eine Haus-Kollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz für die gedachte Anstalt durch Deputirte abhalten zu lassen. Zugleich ist genehmigt worden, daß die eingesammelten Gelder von den Kollektanten direkt an die Anstalt abgeliefert werden. Für gegenwärtiges Jahr wird die Kollekte in unserm Verwaltungsbezirke durch Karl Wille aus Bredenbruch und den Schneidermeister Hammel aus Simmern in der Zeit von jetzt bis ult. Mai cr. abgehalten werden.

Aachen, den 12. März 1873.

№ 192. Der Königliche Obertribunalrath Weyers und der Königliche Landrath Stürtz haben beide ihr Mandat als Abgeordnete für den Wahlbezirk Düren-Jülich niedergelegt und sind in Folge dessen vom Herrn Minister des Innern Ersatzwahlen für beide Abgeordnete angeordnet worden. Zur Ausführung derselben haben wir den Geheimen Regierungsrath Bahl dahier als Wahlkommissar bestellt und Termin zur Wahl auf Mittwoch, den 2. April l. Js., Morgens 11 Uhr, anberaumt.

Aachen, den 19. März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 193. Das hiesige Landgericht hat am 5. d. Mts. 1. den Heinrich Joseph Erkens, Tischler aus Contzen; 2. den Karl Christian August Königsdorf, geb. zu Aschersleben, zuletzt Feldwebel bei der 3. Kompagnie der Königl. Unteroffizier-Schule zu Jülich, beide in der Alexianer-Anstalt Mariabrunn bei Aachen detinirt; 3. die Maria Fischer aus Roetgen, in der Pflege-Anstalt zu Neuß detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. März 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 194. Die im Amtsblatt pro a. c. Seite 8 erlassene Vorladung vom 31. Dezember pr. wird hiermit, so weit sie den ad 3 genannten Johann Rumpen betrifft, zurückgenommen, da der rc. Rumpen als unsicherer Heerespflichtiger eingestellt worden ist.

Aachen, den 6. März 1873.

Der Landrath des Landkreises, Hasenclever.

№ 195. Bekanntmachung der Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Köln pro Februar 1873.

I. Beamte. Ernannt: der Posteleve David in Aachen zum Postpraktikanten.

II. Unterbeamte. Angestellt: der invalide Jäger Habnstädt in Düren als Postschaffner, und der invalide Füsilier Thoma in Aachen als Packmeister.

Ausgeschieden, unfreiwillig: der Postschaffner Larosch in Aachen.

Köln, den 14. März 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 196. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Aachen für das II. Quartal 1873 wird hiermit auf Dienstag, den 15. April 1873, festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichtsrath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 6. März 1873.

Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath,
(gz.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Appellationsgerichts-Sekretair, Hermanns.

№ 197. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommer-Semester 1873 beginnt am 15. April. Von den für das Sommer-Semester 1873 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. — Spezielle Pflanzenbau-Lehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzen-Pathologie: Derselbe. Spezielle Thierzucht (Rindviehzucht, Pferdezucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Ueber die äußeren Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Waldbau: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Bau-Inspektor Steinbeck. Experimental-Physik 2. Theil (Lehre vom Licht und von der Wärme): Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über

physikalische Gegenstände und Uebungen im Seminar: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Prof. Dr. Engler. Analytische Chemie: Derselbe. Agrikultur-Chemie erster Theil (Naturgesetz des Feldbaues): Prof. Dr. Märcker. Ergänzende Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Ueber kohlige Fossilien: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Pflanzen-Physiologie: Derselbe. Allgemeine Entomologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. Käferkunde: Derselbe. Ueber die parasitischen Pflanzen und Thiere des Menschen: Dr. Steudener. Conchyliologie: Prof. Dr. Giebel. Experimental-Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. National-Oekonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirthschafts-Politik (zweiter oder praktischer Theil der National-Oekonomie): Prof. Dr. Conrad. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe.

b. in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Finanz-Wissenschaft: Prof. Dr. Conrad. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Einleitung in die vergleichende Statistik: Derselbe. Ueber die Arbeiterfrage: Prof. Dr. Conrad. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte. Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Haym. Logik und Erkenntniß-Theorie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Asmus. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann und Dr. Siebeck. Ueber Spinoza's Leben und Lehre: Prof. Dr. Erdmann. Repetitorium der Geschichte der Philosophie und der Logik: Dr. Asmus. Allgemeine Geschichte vom Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts an: Prof. Dr. Dümmler. Deutsche Geschichte von 1500 bis zum westphälischen Frieden 1648: Geh. R.-R. Prof. Dr. Leo. Allgemeine Geschichte im Zeitalter der Aufklärung und Revolution: Prof. Dr. Droysen. Geschichte der Erhebung Europas gegen Napoleon: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Karakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Shakespeares Heinrich V. in der englischen Sozietät: Dr. Tschischwitz. Englische Grammatik: Derselbe. Zeichnen und Malen lehrt: Zeichnen-Lehrer Schenk.

Theoretische und praktische Uebungen. — Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanische Exkursionen: Derselbe. Entomologische Excursionen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Prof. Dr. Freytag.

Gymnastische Künste. — Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wigand & Hempel.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im März 1873.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landw. Instituts an der Universität.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. März 1873.

№ 198. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 8 enthält:
(Nr. 913.) Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Vom 8. Januar 1873.
(Nr. 914.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes. Vom 12. März 1873.
(Nr. 915.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Ober-Postdirektion in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Postdirektionen. Vom 5. März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 199. Wiener Weltausstellung.
Die Frist zur Einlieferung der Ausstellungs-Gegenstände an die Empfangstellen ist bis zum 10. April d. J. verlängert. Später eingelieferte Güter gehen für Rechnung der Aussteller. Güter, welche nach dem 15. April in Wien eintreffen, werden in die Ausstellung nicht zugelassen. Es wird ersucht, die Einsendung möglichst zu beschleunigen. Berlin, den 23. März 1873.
Königliche Landeskommission für die Wiener Weltausstellung, gez. Moser.

№ 200. Bekanntmachung.
Wichtigkeit deutlicher Adressirung.
Nach einer bei dem Postamte in Frankfurt an der Oder angestellten Ermittelung sind dort innerhalb dreier Tage nicht weniger als 98 Sendungen erheblich verspätet eingegangen, weil dieselben in Folge ungenügender Adresse und namentlich undeutlicher Buchstaben bei den Zeichen a./O. und a./M. zunächst nach Frankfurt am Main geleitet worden waren. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter welchen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt es sich, auf den Adressen der nach Frankfurt am Main bz. Frankfurt an der Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main bz. Oder“ stets vollständig auszuschreiben, und also statt der Zusätze a./O. und a./M. künftig zu setzen: Frankfurt, Oder und Frankfurt, Main.
Berlin, den 18. März 1873.
Kaiserliches General-Postamt.

№ 201. Bekanntmachung.
Einziehung von Geldern durch Postmandat.
Um bei Wechseln, welche der Post durch Postmandat zur Einziehung übersandt werden, für den Fall der Nichteinlösung die rechtzeitige Aufnahme des Wechselprotestes zu ermöglichen, ist dem Absender durch § 21, XIV. des Post-Reglements die Befugniß gegeben, auf der Rückseite des Postmandats Namen und Wohnung eines Notars oder Gerichtsvollziehers anzugeben, an den der Wechsel im Nichtzahlungsfalle unverzüglich übersandt wird.
Da den Absendern die Namen der an dem Wohnort des Wechselschuldners zur Protestaufnahme befugten Personen nicht immer bekannt sind, so werden vom 1. April d. J. ab Vermerke ohne Angabe einer bestimmten Adresse, wie z. B. „Sofort an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zum Protest“ oder auch blos „Sofort zum Protest“, versuchsweise von den Postanstalten gleichfalls berücksichtigt werden. Der Vermerk ist auf die Rückseite des Postmandats zu setzen. Die Gebühr für Postmandate beträgt 3 Sgr. bz. 11 Kr. Für die Weitersendung an den Gerichtsvollzieher ꝛc. kommt eine Gebühr nicht in Ansatz.
Mit der Weitergabe des Mandats an den Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Mitwirkung der Post beendet; weitergehende Verpflichtungen werden nicht übernommen.
Berlin, den 21. März 1873.
Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 202. Nach einer Mittheilung des Herrn Cultus-Ministers vom 19. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September cur. auf
„Einen Silbergroschen acht Pfennige“
festgesetzt, was mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Aachen, den 26. März 1873.

№ 203. Wir bringen unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Oktober v. J., Amtsblatt Stück 46, Seite 208, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Hauskollekte für den Bau der katholischen Kirche zu Arenberg bei Ehrenbreitstein bis zum Schlusse des Monats Juli d. J. verlängert worden ist.
Aachen, den 21. März 1873.

№ 204. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. August v. J., Amtsblatt Stück 38, Seite 173, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Hauskollekte für den Neubau einer Synagoge zu Rheydt, bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert worden ist.
Aachen, den 21. März 1873.

№ 205. Bekanntmachung.
Der Königliche Ober-Präsident hat der Gemeinde Amel,

im Kreise Malmedy, die Abhaltung eines neuen Kram- und Viehmarktes am 4. November jeden Jahres außer den bereits bestehenden Märkten, widerruflich, vorläufig versuchsweise, auf drei Jahre mit der Maßgabe gestattet, daß, wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, der Markt an dem darauf folgenden Montag abgehalten werde.

Aachen, den 20. März 1873.

№ 206. Dem Regierungs-Militair-Supernumerar Karl Friedrich Wilhelm Eichholz hierselbst ist die von ihm seit 10. v. Mts. probeweise wahrgenommene 4. Polizei-Sekretairstelle bei der hiesigen Königl. Polizei-Direktion vom 1. April c. ab definitiv übertragen worden.

Aachen, den 19. März 1873.

Patente.

№ 207. Dem Stellmacher und Mechaniker Alexander Mac Neile in John Street, Pentonville Road, Grafschaft Middlesex, England, ist unter dem 7. März 1873 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung façonnirter Gegenstände aus Holz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 208. Das hiesige Landgericht hat am 11. ds. Mts. den Heinrich Caspar, Rentner aus Aachen, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 18. März 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 209. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 10. März d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Jakob Eich aus Rhens ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 18. März 1873.

Der General-Prokurator, v. Seckendorff.

№ 210. Der diesjährige 14tägige Bienenzucht-Lehr-Kursus beginnt am Dienstag, den 3. Juni. Der Unterricht und die Lehrmittel sind frei. Außerdem werden den Theilnehmern die Kosten des Unterhalts während der Dauer des Kursus und ein Aequivalent zur Bestreitung der Reisekosten aus der Vereinskasse bewilligt. Anmeldungen werden vor dem 10. Mai erwartet. Aspiranten müssen die Fähigkeit besitzen, den mündlichen Vorträgen zu folgen und das Erlernte theoretisch und praktisch anzuwenden und weiter zu verbreiten.

Gartrop, den 13. März 1873.

Der Vorstand des Bienenzucht-Schutz-Vereins.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 28. März **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 211. Bekanntmachung,

betreffend die im Monat April c. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. d. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 69), wonach die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gekündigt worden sind, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt am Main ermächtigt worden sind, denen, welche die nach unserer oben gedachten Bekanntmachung schon jetzt zulässige Einlösung solcher Schuldverschreibungen im Monat April d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 100½ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April c. ein Agio von ½ Thlr.

Berlin, den 24. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. April 1873.

№ 212. Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 2 enthält:

(Nr. 8094.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter. Vom 10. März 1873.

(Nr. 8095.) Gesetz, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden. Vom 13. März 1873.

(Nr. 8096.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1873, betreffend die Ernennung des Geheimen Kabinetsraths v. Wilmowski zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

(Nr. 8097.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1873, betreffend die Aufhebung der Polizei-Ordnung für die Stadt Harburg vom 25. Mai 1859, sowie die Ueberlassung der Ortspolizei in dieser Stadt an die dortige Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 213. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preuß. Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8, und der Staats-Anleihe von 1857, Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen."

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 214. Auf den Bericht vom 11. März c. will Ich hierdurch dem landwirthschaftlichen Bezirks-Verein zu Mannheim im Großherzogthum Baden gestatten, zu denjenigen Ausspielungen von Pferden, Rindvieh, Wagen, Fahr- und Reit-Requisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen ꝛc., welche derselbe bei Gelegenheit der im April und Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Vieh- und Maschinen-Märkte zu veranstalten beabsichtigt, Loose in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau zu verkaufen.

Berlin, den 15. März 1873.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Die Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks setzen wir hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose à 1 Thlr. kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 27. März 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 215. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet zu Anfang August Statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das

Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen Nachrichten über beide Anstalten, welche der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, unter dem Bemerken verwiesen, daß die Prüfung für das Seminar durchgängig, diejenige für das Gouvernanten-Institut in Beziehung auf Religion künftig nach Maßgabe meiner Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober v. Js. (U. 2,313) stattfinden muß, im laufenden Jahr jedoch die Anforderungen an die Aspirantinnen noch nicht mit aller Strenge erhoben werden sollen.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 21. März 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Dr. Achenbach.

№ 216. Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der fünfjährigen 5%tigen Schatz-Anweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Wir erinnern hierdurch an die baldige Einlösung der noch rückständigen fünfjährigen 5%tigen Schatz-Anweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und 1871, welche durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni und 16. Juli 1871 (Reichs-Anzeiger Nr. 49 und 74) zur Rückzahlung am 1. Jannar und resp. 1. Februar 1872 gekündigt sind, und seit diesen Terminen nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 12. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 217. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Neuwied, in den Tagen vom 23. bis 27. Juni d. J., bei dem gedachten Seminar eine Prüfung evangelischer und jüdischer Kandidaten des Lehr-Amts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die beiden ersten Tage sind für die schriftliche, die folgenden für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehr-Amts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. Juni d. J.

1. ihr Tauf-Zeugniß, resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienst-Siegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheits-Zustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 22. Juni d. J., Nachmittags 6 Uhr, unter Beibringung einer selbstgefertigten Probe-Zeichnung, sowie einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Direktor Bode in Neuwied zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Koblenz, den 25. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 218. Bekanntmachung.

Auf Grund Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. Oktober v. J. III. 15085 und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. Nr. 13635 wird hiermit für den Verkehr mit Bier und Branntwein von Elsaß-Lothringen nach Preußen auch der Saarkanal von Saargemünd nach Saarbrücken als Uebergangsstraße und die Haupt-Amts-Assistentur zu Saarbrücken als Uebergangsstelle erklärt.

Köln, den 22. März 1873.

Der Provinzialsteuer-Direktor. In Vertretung:
Frensberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 219. Die Abhaltung der jährlichen Oster-Kollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die evangelischen Herren Geistlichen wollen dieselbe am ersten Osterfeiertage in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Haus-Kollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubens-Genossen baldigst veranstalten. Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, deren Beträge den landräthlichen Behörden anzuzeigen und haben letztere spätestens bis zum 1. Juni c. hierüber an uns zu berichten.

Aachen, den 28. März 1873.

№ 220. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Oktober v. J., Amtsblatt Stück 49 Seite 219, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Haus-Kollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Engelskirchen, im Kreise Wipperfürth, bis zum 1. Juli d. J. verlängert worden ist.

Aachen, den 28. März 1873.

№ 221. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königlich Württembergische Finanz-Ministerium in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Württembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen hat, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschuldenzahlungs-Kasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheinen aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten

bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Zugleich ist in dem Aufrufe bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Aachen, den 30. März 1873.

№ 222. Die Schrift „Pädagogik für Volksschullehrer, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, bearbeitet von K. Bormann, Berlin, Verlag von Wiegandt und Grieben 1873", behandelt im ersten Theil die Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, im zweiten die Psychologie und Logik mit Bezug auf die Erziehungs- und Unterrichtslehre und im dritten die spezielle Unterrichtslehre. Sie verdient allgemeine Beachtung, und empfehlen wir sie den Schulvorständen und den Herren Schul-Inspektoren und Lehrern.

Aachen, den 27. März 1873.

№ 223. An die Stelle des mit dem 31. v. M. aus dem Dienst ausgeschiedenen Königlichen Eichungs-Inspektors Draßdo zu Köln, wird mit höherer Genehmigung der Hauptmann und Lehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin, Frank, vom 1. April c. ab die Geschäfte des Eichungs-Inspektors für die Rheinprovinz übernehmen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 1. April 1873.

Patente.

№ 224. Dem Kommerzien-Rath Weigert in Berlin ist unter dem 12. März 1873 ein Patent, auf eine Vorrichtung an Webstühlen zum Eintragen von offenen Faserstoffen und Fadenenden in Plüschgeweben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 225. Dem Hambruch zu Elbing ist unter dem 14. März 1873 ein Patent auf einen Eisenbahn-Personenwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 226. Das den Herren Eugène Charrière & Comp. in Allevard in Frankreich unter dem 11. Januar 1872 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 227. Das dem Herrn John Cocking in London unter dem 21. Januar 1872 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes ist aufgehoben.

№ 228. Der Sächsischen Webstuhl-Fabrik (Louis Schönherr) zu Chemnitz ist unter dem 15. März d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an mechanischen Webstühlen zum selbstthätigen Abstellen des Stuhls beim fehlenden Einschuß, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 229. Dem Fabrikanten A. Wilke zu Braunschweig ist unter dem 20. März 1873 ein Patent auf eine „seitliche Kuppelung" an Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 230. Dem Feldmesser Immeckenberg zu Fulda ist unter dem 22. März 1873 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Planimeter auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 231. Das hiesige Landgericht hat am 24. ds. Mts. den Johann Wilhelm Corsten, Tagelöhner aus Tripsrath, in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 28. März 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 232. Das hiesige Landgericht hat am 17. ds. Mts. 1. die Wilhelmine Ruleau, in der Annunziaten-Anstalt zu Aachen detinirt, 2. den Alfred Oebecke, in der Alexianer-Anstalt daselbst detinirt, beide ohne Gewerbe aus Aachen, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 26. März 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 233. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 21. April seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem

gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 21. März 1873.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 234. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. bis zum 26. April incl. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangszeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 21. März 1873.

Die Immatriculations-Kommission.

№ 235. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1873 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) Statt finden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius. Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitag von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Orth: a. Ueber Entwässerung des Bodens: Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Ueber die Ernährung der Hausthiere: Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr — privatim. c. Spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Landwirthschaftliche Excursionen an zu bestimmenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch. a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice. b. Botanische Excursionen: Mittwochs von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung im Gebrauch des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8. Professor Müller: Ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr und Freitags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Freitags von 12—2 Uhr — publice. c. Schafzucht: Donnerstags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: a. Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. b. Beurtheilungslehre des Pferdes: Montags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Baurath Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3^1/_2$—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschi-

nen-Mechanik: Freitags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Scheibler: Ueber Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation und Chemie der Gährungsgewerbe: Montags und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Gartenbau-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17. Ober-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	—	Kny	Gerstäcker	Kny	Kny	Gerstäcker
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	—	Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler.	Großmann	Rose Scheibler	Hartmann	Hartmann	Rose Keyßner
1—2	Scheibler	Großmann	Scheibler	—	Hartmann	Keyßner
2—3	Kny	Orth	Kny	Orth	Scholtz	—
3—4	Kny	Orth	Kny Bouché	Orth	Scholtz	Manger
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Hartmann	Müller	Manger
5—6	Dieckerhoff Koch	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius.	Manger
6—7	Koch	Dieckerhoff	Koch	Dieckerhoff	v. Nathusius.	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie. Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 21. April 1873. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26. Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet. Das Lektions-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion hierselbst — Behrenstraße 28 — bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Aufforderung.

№ 236. Die Rekruten: 1. Anton Joseph Cürnel, Schreiner, geboren am 17. Januar 1850 zu Guenzaine, Kreis Malmedy, katholisch, 1 Meter 66 Centimeter 5 Milimeter groß, 2. Johann Hubert Joseph Legros, Tagelöhner, geboren am 3. Juli 1850 zu Arimont, im Kreise Malmedy, katholisch, 1 Meter 66 Centimeter 5 Milimeter groß, haben die ihnen zugesandten Gestellungs-Ordre, der ad 1 genannte, sich am 25. November 1872 auf dem Kloster-Schulhofe in Eupen, Letzterer, am 15. Dezember 1872 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 in Köln zu gestellen, keine Folge geleistet und haben die angestellten Recherchen ergeben, daß dieselben sich in Belgien aufhalten.

rc. Cürnel und Legros werden daher hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. Juli dieses Jahres beim unterzeichneten Kommando zu gestellen, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen dieselben eingeleitet werden wird.

Eupen, den 31. März 1873.

Leonhardt,

Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

Personal-Chronik.

№ 237. Die bei der katholischen Elementarschule zu Dremmen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Sibilla Göbbels ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 238. Der bei der katholischen Elementarschule zu Beeck, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Kochs ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 239. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Golkrath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Zumborn, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Großer Holzverkauf zu Burtscheid.

302. Am Dienstag, den 15. April d. J., Morgens 10 Uhr, wird zu Burtscheid, im Wirthshause zur Jagd nachstehendes Holz aus dem städtischen Walde öffentlich verkauft werden:

I. Gefälltes Holz aus den Distrikten 2. rothe Haage, Steinkaul, Mafrauenstatz und auf dem Planum der neuen Raeren-Burtscheider Straße:

251 Eichen-Nutzholzstämme, 123 Buchen-Nutzholzstämme, 209 Nadel-Nutzholzstämme, 480 Raummeter Nadelholz-, Bau- und Grubenholz, 440 Buchen- und Nadelholz-Brennholz, das Reiserholz von diesem Material zum Theil in Schanzen aufgebunden.

II. Holz auf dem Stocke, Distrikt Maufrauenstatz:

40jähriges Kiefernstangenholz, vorzugsweise Bau- und Grubenholz, abgeschätzt zu circa 450 Raummeter, eingetheilt in 5 Loose.

Der Förster Heinen ertheilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Burtscheid, den 26. März 1873.

Der Bürgermeister. In Vertretung:
Der erste Beigeordnete, Richard Erckens.

Holz-Verkäufe in der Königl. Oberförsterei Reifferscheid.

303. 1. Am Montag, den 7. April 1873, Morgens präc. 9 Uhr, beim Herrn Gastwirth Müsch zu Steinfeld.

Forst Steinfeld, Distrikt Schmalehardt 193
ca. 1700 Raummeter Durchforstungsreiser.

Am selben Tage Nachmittags 2 Uhr beim Herrn Gastwirth Marder zu Sistig.

Forst Wildenburg, Distrikt Rundenbusch 128 b.
ca. 69 Raummeter Kiefern-Nutzholz in ganzer Länge,
311 Raummeter Kiefern-Brennholz in ganzer Länge,
515 Raummeter Kiefern-Eichen-Reiser.

Distrikt Kammerwald 132 b. 133 a.
21 Raummeter Weißtannen-Knüppel, 80 Raummeter Weißtannen-Reiser.

b. Försterei Stritterhof, Distrikt Giesenbruch 84.
52 Raummeter Buchen-Kloben, 106 Raummeter Buchen- und Eichen-Knüppel, 1265 Raummeter Buchen- und Eichen-Reiser.

2. Mittwoch, den 9. April 1873, Morgens 9 Uhr, beim Herrn Förster Wolf zu Wahlerscheid.

Distrikt Hasselpath 164.
4 Fichten-Stämme = 0,74 Festmeter, 5 Stangen I. Kl., 40 Stangen II. Kl., 30 Stangen III. Kl., 570 Raummeter Fichten-Knüppel II. Kl. in ganzen Längen, Distrikt 165 a. 395 Raummeter Fichten-Knüppel II. Kl. in ganzen Längen.

3. Am Sonnabend, den 12. April 1873, Nachmittags 1 Uhr, beim Herrn Gastwirth Rüsch zu Schleiden.

a. Försterei Stritterhoff, Distrikt Giesenbruch 84.
ca. 90 Raummeter Eichen-Lohe I. und II. Kl.

b. Försterei Nonnenbach, Distrikt Stromberg.
ca. 60 Raummeter Lohe II. Kl.

Distrikt Salchenbusch 59 und 60 a.
ca. 70 Raumeter Lohe II. Kl.

c. Försterei Buchholz, Distrikt Gerstenknipp 10.
ca. 10 Raummeter Eichen-Lohe II. Kl.

Die betreffenden Förster werden auf Verlangen die Schläge vorzeigen.

Schleiden, den 31. März 1873.

Der Königliche Oberförster, Goedeckemeyer.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 10. April 1873.

№ 240. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 9 enthält:
(Nr. 916.) Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 7. Februar 1873.
(Nr. 917.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 27. März 1873.

№ 241. Die Gesetzsammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 4 und 5 enthalten:
(Nr. 8098.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873. Vom 24. März 1873.
(Nr. 8099.) Gesetz, betreffend die Theilung des Sternberger Kreises. Vom 10. März 1873.
(Nr. 8100.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes. Vom 23. März 1873.
(Nr. 8101.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete. Vom 23. März 1873.
(Nr. 8102.) Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebietes. Vom 23. März 1873.
(Nr. 8103.) Verordnung, die Gerichtsverfassung des Jadegebiets betreffend. Vom 23. März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 242. Bekanntmachung.

Versiegelung der Briefe mit Werthangabe.

Bei Briefen mit Werthangabe nach Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz soll fortan ebenso, wie im innern Verkehr Deutschlands, eine Versiegelung mit zwei (bz. drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. dreioder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Zur Verpackung solcher Briefe geeignete Geldbrief-Couverts können auch zur Verpackung der rekommandirten Briefe nach Italien, sowie derjenigen rekommandirten Briefe benutzt werden, welche zur Beförderung im Einzeltransit durch Italien oder durch Frankreich nach fremden Ländern bestimmt sind.

Dagegen müssen Briefe mit Werthangabe nach Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Dänemark und Italien bis auf Weiteres auch ferner in ein Kreuzcouvert mit fünf Siegeln verschlossen werden. Berlin, den 4. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 243. Durch den am 22. ds. Mts. erfolgte Tod des Jubilar-Pfarrers Droste ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Schwanenberg, in der Kreissynode Jülich, welche zum 1. Mai ds. Js. durch Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung gelangen sollte, jetzt schon erledigt worden, wird aber erst mit Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Koblenz, den 27. März 1873.

Königliches Konsistorium.

№ 244. Der bisherige Königliche Steuer-Empfänger Theodor Schmitz zu Mackenheim ist von uns an Stelle des am 1. April ds. Js. in den Ruhestand tretenden Rechnungsraths Warburg, zum Rendanten der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln ernannt worden.

Koblenz, den 26. März 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 245. Dem Maschinenmeister Jos. Eschweiler zu Rothe-Erde, welcher sich schon mehrmals durch seine aufopfernde Hülfeleistung bei ausgebrochenen Bränden ausgezeichnet und auch in gleicher Weise bei dem am 22. Januar l. J. in Eilendorf ausgebrochenen Brandunglück durch rasche Hülfe das Umsichgreifen des Feuers verhinderte, ist von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. Mts. das Allgemeine Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen bei Bränden allergnädigst verliehen worden.

Aachen, den 1. April 1873.

№ 246. Der von uns unterm 26. November 1872 sub Nr. 2001 zu 4 Thlr. 10 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für den Heinrich Dounen zu Süsterseel zum Aufkauf und Wiederverkauf von Lumpen und Knochen ist dem rc. Dounen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 4. April 1873.

№ 247. Der von uns unterm 11. Dezbr. 1872 sub Nr. 143 zu 17 Thlr. 10 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Pietro Tegoni aus Morfassi in Italien, zum Betrieb des Musiker-Gewerbes im Umherziehen, ist dem rc. Tegoni angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären

wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 5. April 1873.

№ 248. Wir bringen hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereine zu Kaiserswerth durch die Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz bewilligten jährlichen Kirchen- und Haus-Kollekte pro 1873 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer regen allgemeinen Theilnahme.

Die Herren evangelischen Geistlichen werden die Kirchen-Kollekte am 4. Mai cr., dem ersten Sonntage des Monats, abhalten lassen. Die Abhaltung der Haus-Kollekte wird in den Monaten Mai und Juni cr. durch Agenten des genannten Vereins, welche mit Legitimation desselben versehen sind, erfolgen. In denjenigen Gemeinden, welche bis zum 1. Juli cr. von den Agenten noch nicht haben besucht werden können, ist die Kollekte von den Ortsbehörden abzuhalten. Die Anzeige der Herren Landräthe über den Ertrag dieser Kollekte erwarten wir spätestens bis zum 1. Oktober d. J.

Aachen, den 6. April 1873.

№ 249. Dem Telegraphen-Direktions-Rath Dr. Dehms zu Karlsruhe ist unter dem 31. März d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung am Taster oder Schlüssel des Morse'schen Telegraphen-Apparats zur Anwendung des Ruhestrombetriebs in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 250. Dem Mechaniker und Ober-Maschinenmeister Eugen Bragard zu Köln ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf eine Falz-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 251. Das hiesige Landgericht hat am 24. ds. Mts. die Maria Frantzen, Ehefrau von Anton Müller aus Aachen, gegenwärtig in der Annunziaten-Anstalt daselbst detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 29. März 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 252. Der Militairpflichtige Conrad Meyer, geboren am 1. Mai 1850 zu Roerdorf, im hiesigen Kreise, welcher sich in der Rheinprovinz herumtreiben soll, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls er als Refraktair angesehen werden wird.

Jülich, den 27. März 1873.

Der com. Landrath, Fhr. Wenge Wulffen.

№ 253. Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage wider den Husaren Wilhelm Joseph Honken vom Königs-Husaren-Regimente (1. Rhein.) Nr. 7, geboren am 14. Februar 1854 zu Aachen, der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden, so wird derselbe hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 4. August d. J. (Montag), Vormittags eilf Uhr anberaumten Termine, vor dem unterzeichneten Gerichte sich zu stellen, um wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig bis Eintausend Thalern verurtheilt werden wird. Köln, den 4. April 1873.

Königliches Gericht der 15. Division.

№ 254. Auf Grund des revidirten Statuts der Königsberger Privatbank vom 8. August 1866, Gesetzsammlung S. 508, werden unsere Noten zur Einlösung oder zum Umtausch bis zum Termin, den 10. Mai a. c., bei Vermeidung der Präklusion hierdurch aufgerufen.

Königsberg, den 30. Januar 1873.

Königsberger Privatbank in Liquidation, Simon.

№ 255. Zwischen der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier zu Kohlscheid als Besitzerin der in den Bürgermeistereien Würselen, Bardenberg und Broich, Landkreis Aachen gelegenen Steinkohlenbergwerke Gemeinschaft und Gouley einerseits und dem Bergmeister a. D. Eduard Honigmann zu Aachen als Besitzer des in der Bürgermeisterei Würselen gelegenen Steinkohlenbergwerks Königsgrube andererseits, ist laut Vertrag vom 25. Mai 1872 ein Austausch von Feldestheilen der genannten Bergwerke, sowie ferner die reale Theilung des beiden gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerks Gemeinschaft-Erweiterung bei Würselen vereinbart. Ferner hat die Direktion der Vereinigungs-Gesellschaft am 28. Januar d. J. und der Bergmeister a. D. Honigmann am 1. Februar d. J. erklärt, daß sie die durch jenen Theilungsvertrag erworbenen Feldestheile mit den Bergwerken Gemeinschaft und beziehungsweise Königsgrube consolidiren wollen. Diese Vereinbarungen werden hierdurch unter Hinweisung auf die §§ 45 und 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfertigung des Tauschvertrages nebst den dazu gehörigen Zeichnungen in unserer Registratur I. eingesehen werden kann. Bonn, den 30. März 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

№ 256. Der diesjährige 14tägige Bienenzucht-Lehr-Kursus beginnt am Dienstag, den 3. Juni. Der Unterricht und die Lehrmittel sind frei. Außerdem werden den Theilnehmern die Kosten des Unterhalts während der Dauer des Kursus und ein Aequivalent zur Bestreitung der Reisekosten aus der Vereinskasse bewilligt. Anmeldungen werden vor dem 10. Mai erwartet. Aspiranten müssen die Fähigkeit besitzen, den mündlichen Vorträgen zu folgen und das Erlernte theoretisch und praktisch anzuwenden und weiter zu verbreiten.

Gartrop, den 13. März 1873.

Der Vorstand des Bienenzucht-Schutz-Vereins.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 257. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Steuer-Receptur zu Schleusingen die Befugniß zur Abfertigung der von dem Brauereibesitzer Scheller zu Altemühle bei Schleusingen mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers ertheilt worden ist.

Berlin, den 16. März 1873.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez.) Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichent Kenntniß gebracht.

Köln, den 31. März 1873.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 258. Bekanntmachung.

Versiegelung der Briefe mit Werthangabe.

Bei Briefen mit Werthangabe nach Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz soll fortan ebenso, wie im innern Verkehr Deutschlands, eine Versiegelung mit zwei (bz. drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Converts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Zur Verpackung solcher Briefe geeignete Geldbrief-Couverts können auch zur Verpackung der rekommandirten Briefe nach Italien, sowie derjenigen recommandirten Briefe benutzt werden, welche zur Beförderung im Einzeltransit durch Italien oder durch Frankreich nach fremden Ländern bestimmt sind.

Dagegen müssen Briefe mit Werthangabe nach Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Dänemark und Italien bis auf Weiteres auch ferner in ein Kreuzcouvert mit fünf Siegeln verschlossen werden.

Berlin, den 4. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 259. Wir bringen hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. v. M. — Amtsblatt Stück 16, Seite 68 — zur allgemeinen Kenntniß, daß zur fernern Abhaltung der Haus-Kollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Engelskirchen, im Kreise Wipperfürth, Friedrich Metzger und Wilhelm Oessenich als Kollektanten für den hiesigen Regierungsbezirk bestellt worden sind.

Aachen, den 12. April 1873.

№ 260. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse an Armen-, Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro I. Quartal 1873.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag.	Zweck.
1	Düren	Adolph Schlömer zu Hochkirchen	Gemeinde Poll in specie die dortige Kapelle	3 Hekt. 16 Are Haus mit Garten Ackerland und Holzung taxirt zu 1648 Thlr.	Unterhalt eines Geistlichen an der Kapelle.
2	Düren	Ferdin. Jos. Frohn, zu Disternich	kath. Kirchenfabrik zu Disternich	2000 Thlr. in Baar.	Abhaltung von Anniversarien und Armenspenden.
3	Düren	Heinr. Kempen und Arnold Rech in Birgel	Kapelle zu Birgel	50 Are 3 Meter Ackerland im Werthe von 400 Thlr.	bedingungslos.
4	Düren	Christian Jaspers zu Soller	kath. Kirchenfabrik zu Soller	78 Are 17 Meter Ackerland, taxirt zu 530 Thlr.	Messenstiftung und Armenspende.
5	Geilenkirchen	Geschwister Harst	kath. Kirchenfabrik zu Puffendorf	57 Are 8 Meter Land, taxirt zu 750 Thlr.	Stiftung von Anniversarien, einer Allerseelen-Abendandacht und einer Armenspende.

L. N.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag.	Zweck.
6	Jülich	Schunk, Maria Christina zu Geronsweiler	kath. Kirchenfabrik zu Geronsweiler	2 Hekt. 46 Are 13 Meter Ackerland, taxirt zu 3762 Thlr.	Errichtung eines Hospitals für arme Kranke.
				15 Are 60 Meter Ackerland taxirt zu 250 Thlr.	Anniversarienstiftung.
7	Jülich	Math. Jos. Schulten, Ackerer zu Rödingen	Armenverwaltung zu Rödingen	100 Thlr.	Armenpflege.
8	Montjoie	Eheleute Badenheuer, in Schmidt	kath. Kirchenfabrik in Schmidt	46 Are 79 Meter Haus mit Hofraum und Garten rc., taxirt zu 800 Thlr.	Zur Benutzung für einen Vicar.

Aachen, den 12. April 1873.

№ 261. Dem Webermeister Franz Schäffer ist unter dem 31. März d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Webestühlen mit Doppelt-Jaquard-Maschinen zur Verhütung fehlerhafter Einschüsse in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 262. Das dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau unter dem 5. Februar 1872 ertheilte Patent auf einen Seilbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 263. Das dem Spinnerei-Direktor Adolph Heller zu Münster, im Elsaß, unter dem 10. Februar v. Js. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 264. Dem Civil-Ingenieur Robert Gothel zu Berlin ist unter dem 4. April 1873 ein Patent auf ein submarines Torpedoboot in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 265. Das hiesige Landgericht hat am 7. ds. Mts., den gewerblosen Johann Aloys Alster aus Aachen, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt daselbst detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. April 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 266. Der bei der katholischen Elementarschule zu Keyenberg, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Classen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 267. Der bei der katholischen Elementarschule zu Flosdorf, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Kranzhoff ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 268. Die durch Versetzung des Pfarrers Loeming zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Dahlen, im Kreise Schleiden, ist dem seitherigen Rektor zu Fettehenne, Johann Amadeus Hubert Schwert verliehen worden.

№ 269 Die durch Versetzung des Pfarrers Offermanns zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Dedenborn, im Kreise Montjoie, ist dem seitherigen Vikar zu Kettenis, Joh. Math. Marx verliehen worden.

№ 270. Der bisherige Diätar der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, Leonard Hamel, ist als Militair-Supernumerar bei der Königlichen Regierung hierselbst angenommen worden.

№ 271. Die durch den Tod des Pfarrers Behres zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Tetz, im Kreise Jülich, ist dem seitherigen Pfarrverwalter zu Boslenburg, Peter Zilles, verliehen worden.

№ 272. Der seitherige kommissarische Fabriken-Inspektor Bielinski hierselbst, ist von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten definitiv zum Fabriken-Inspektor ernannt worden.

№ 273. Der bei der katholischen Elementarschule zu Herzogenrath, Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Wynen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 274. In Folge der Versetzung des Regierungs- und Bauraths Cremer an die Königliche Regierung zu Koblenz ist dem Oberbau-Inspektor Kruse die Stelle eines bautechnischen Mitgliedes der hiesigen Königlichen Regierung verliehen und derselbe in das Kollegium eingeführt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. April **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 275. Bekanntmachung.

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 276. Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern nachstehend verzeichnete unbestellbare Sendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können:

1. ein rekommandirter Brief an Franz Daniels in Busch bei Wassenberg, aufgeliefert am 22. Dezember v. Js. in Erkelenz;
2. ein Brief an W. Aretz bei W. Ulrich im Abai, mit 1 Thlr. unbeclarirt, aufgeliefert am 7. Oktober v. Js. in Raeren;
3. ein Brief an Rosenbusch in Hitzingen, mit 1 Thlr. unbeclarirt, aufgeliefert am 11. Januar cr. in Aachen;
4. ein rekommandirter Brief an P. Jerusalem in Eupen, aufgeliefert am 11. Februar cr. in Eupen;
5. eine Postanweisung an A. Haas in Hamburg über 2 Thlr., aufgeliefert am 19. September v. Js. in Aldenhoven;
6. ein Packet an J. Lachmeier in Hallenberg, 380 Gr. schwer, aufgeliefert am 13. November v. Js. in Aachen;
7. ein Packet an Cheim-Weinberg in Frankfurt a./M., 7 Pfd. 440 Gr. schwer, aufgeliefert am 8. Oktober v. Js. in Aachen;
8. ein Packet an Jacob Körper in Verviers, 8 Pfd. schwer, aufgeliefert am 12. Juni v. Js. in Burtscheid.

Außerdem sind von mehreren Postanstalten verschiedene in deren Dienstlokalien vorgefundene Gegenstände und herrenlose Passagier-Effekten eingesandt worden, deren Verzeichniß bei der Ober-Post-Direktion eingesehen werden kann.

Die unbekannten Absender, resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme derselben bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden, widrigenfalls zum Besten des Postarmenfonds über die Sachen verfügt werden wird.

Köln, den 19. April 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 277. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz zur Aufbringung der Mittel für den Restaurationsbau der katholischen Kirche zu Clausen, im Kreise Wittlich, eine durch Deputirte bei den katholischen Bewohnern der Rhein-Provinz bis zum Schlusse dieses Jahres abzuhaltende Hauskollekte bewilligt hat und daß die Einsammlung der Gaben in unserm Verwaltungsbezirke durch die Alumnen des Priesterseminars Zeuner und Rink, sowie Johann Joseph May zu Hümmel, Kreises Adenau, bewirkt werden wird.

Aachen, den 17. April 1873.

№ 278. In der durch die Herausgabe mehrerer Schriften aus dem Gebiete des Gewerberechts bekannten Vorlage von Fr. Kortkampf zu Berlin ist über

Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter

ein Heftchen zum Preise von 6 Sgr. erschienen, welches für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer von Interesse ist, da es eine von sachkundiger Hand bearbeitete Zusammenstellung derjenigen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften enthält, durch welche die Grenzen der beiderseitigen Rechte, der Umfang der gegenseitigen Pflichten festgesetzt werden.

Aachen, den 20. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 279. In der letzten Zeit ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß die Anzeige-Protokolle keinen Aufschluß über die Militair-Verhältnisse der Beschuldigten geben. Dieser Mangel macht

die durch die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 und durch die Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 vorgeschriebenen Benachrichtungen der Herren Landräthe und der Militairbehörden von der Einleitung einer Untersuchung unmöglich. Ich veranlasse daher sämmtliche Herren Bürgermeister und Polizei-Kommissarien bei der Vernehmung von Beschuldigten festzustellen, ob und in welchen Militair-Verhältnissen sich dieselben befinden.

Aachen, den 16. April 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 280. Das hiesige Landgericht hat am 7. ds. Mts. den Peter Plum, Ackersknecht aus Honsdorf und den Hubert Hoß, Stallknecht, aus Stolberg, beide in der hiesigen Alexianer-Anstalt detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 17. April 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 281. Durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 15. ds. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Mork zu Hermeskeil bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die wider ihn anhängige Disciplinar-Untersuchung von seinem Amte suspendirt worden. Trier, den 18. April 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator, Kewenig.

Personal-Chronik.

№ 282. I. Beamte. Ernannt zu Postsekretairen die Postpraktikanten Rosenkränzer und Lippold, beide in Aachen: zu Postamts-Assistenten die Postgehülfen Maubach in Eschweiler und Rackow in Aachen; versetzt der Sekretariats-Assistent Wesche von Köln nach Aachen.

II. Unterbeamte. Angestellt als Postschaffner der invalide Füsilier Johnen in Aachen.

№ 283. Der bei der Knabenfreischule zu St. Foilan in Aachen, Kreises Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Havers ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 284. Der bei der Knabenfreischule zu St. Jakob in Aachen, Kreises Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Jakob Jansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 285. Der bei der katholischen Elementarschule zu Freilingen, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer C. L. Wendland ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 286. Der bei der katholischen Elementarschule zu Rohren, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Joh. Jakob Forrster ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 287. Dem Lehrer Edmund von Freyholdt bei der höhern Bürgerschule zu Eupen ist die definitive Anstellung verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 1. Mai **1873.**

№ 288. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 10 enthält:

(Nr. 918.) Gesetz, betreffend die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—1871. Vom 29. März 1873.

(Nr. 919.) Gesetz, betreffend die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse. Vom 29. März 1873.

(920.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.

№ 289. Die Gesetzsammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 6, 7, 8, 9 und 10 enthalten:

(Nr. 8104.) Gesetz wegen Ermäßigung der Meßabgabe zu Frankfurt a. d. O. Vom 23. März 1873.

(Nr. 8105.) Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.

(Nr. 8106.) Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873.

(Nr. 8107.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1873, betreffend die Aufhebung der Abgabe für das Befahren des Saarkanals.

(Nr. 8108.) Gesetz, betreffend Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 19. März 1873.

(Nr. 8109.) Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873.

(Nr. 8110.) Gesetz, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Vom 27. März 1873.

(Nr. 8111.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück. Vom 23. Januar 1873.

(8112.) Gesetz, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. März 1873.

(Nr. 8113.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15. und 18. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

(Nr. 8114.) Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung. Vom 2. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 290. Bekanntmachung.

Errichtung einer Postanstalt am Weltausstellungsplatze in Wien.

Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung ist für die Dauer der Weltausstellung in Wien am Ausstellungsplatze daselbst ein Postamt errichtet worden, welches sich mit dem Verkaufe aller Oesterreichischen Postwerthzeichen sowie mit der Annahme von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geldbriefen und Packeten mit oder ohne Werthangabe bis zum Einzelgewicht von 5 Pfund, ferner mit der Abgabe und Bestellung von Postsendungen befaßt.

Die Postsendungen, welche von dem Kaiserlich Königlichen Postamte am Weltausstellungsplatze bestellt oder bei demselben abgeholt werden sollen, müssen auf der Adresse in hervortretender Weise mit der Bezeichnung „am Weltausstellungsplatze" versehen sein.

Berlin, den 24. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 291. Bekanntmachung.

Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeichnung „Postblatt" eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publikums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpostsendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des korrespondirenden Publikums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblatts" zu dem Preise von $2^1/_2$ Sgr., bz. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt" sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 292. Von W. L. Hertelet, von welchem im Jahre 1870 „die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredites" erschienen sind, ist nunmehr, und zwar im Verlage von Rud. Gaertner, Leipz.-Str. 33. Berlin, unter dem Titel „die Deutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations- und des Staats-Kredits, ein Werk erschienen, dessen erster Theil eine Zusammenstellung der Deutschen Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen enthält". Wir ermangeln nicht, auch auf dieses Werk als sehr brauchbar aufmerksam zu machen.

Aachen, den 26. April 1873.

№ 293. Die Herren Bürgermeister unsers Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Hauskollekte für den Bau des Domes zu Köln bis zum 1. September cr. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die be-

treffenden Königlichen Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landräthen anzuzeigen. Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Kollekte sehen wir bis spätestens den 1. Oktober d. J. entgegen.

Aachen, den 27. April 1873.

№ 294. Der von uns unter'm 30. Januar cr., sub Nr. 3225 zu 8 Thlr. 20 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Petronella Heck, Ehefrau von Joseph Junker zu Lindern, Kreis Geilenkirchen, zum Handel mit ordinairem Weißbrod und Hefe ist der ꝛc. Heck angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 24. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 295. Der Gerichtsvollzieher Moers zu Heinsberg ist auf seinen Antrag vom 1. Mai cr. ab aus seinem Amte entlassen worden.

Aachen, den 23. April 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 296. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 30. Juli 1872, ist der Tagelöhner Wilhelm Bertus, zu Voiswinkel, Bürgermeisterei Odenthal, Kreis Mülheim a./R. domicilirt, zuletzt zu Flachsberg bei Gräfrath im Kreise Solingen sich aufhaltend, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 24. April 1873.

Der General-Prokurator, v. Seckendorff.

№ 297. Der Militairpflichtige Gerhard Hubert Denneburg, geboren am 22. September 1850 zu Hottorf, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten à dato vor dem Unterzeichneten persönlich zu gestellen andernfalls derselbe als Refraktair behandelt wird.

Jülich, den 17. April 1873.

Der kom. Landrath, Frhr. v. Wenge-Wulffen.

Holzverkauf in der Oberförsterei Reifferscheid.

391. Am Freitag, den 9. Mai 1873, Morgens 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Büsch zu Schleiden:

Das Holz wird verkauft aus: der Försterei.	dem Forstdistrikte.	Nro.	Es kommen zum Verkaufe: Bau- und Nutzholz. Stämme, Kubik-Inhalt, Meter.	Brenn- und Kohlholz. Scheite. Meter.	Knüpp.	Reiser.
Strickerhof.	Giesenbruch.	84	224 Eichen = 82,86 Festmeter.			
"	"	"	93 R.-M. Eichen-Nutzholz.			
"	"	"	85 Buchen = 56,88 Festmeter.			
Wildenburg.	Kammerwald.	132b	132 Edeltannen = 76 Festmeter.			
"	"	"	28 Edeltannen-Stangen I.—III. Kl.			
"	"	133a	109 Edeltannen = 32 Festmeter.			
"	"	"	89 Edeltannen I.—III. Kl.			

Schleiden, den 29. April 1873.

Der Königliche Oberförster, Goedeckemeyer.

Holz- und Terrain-Verkauf.

392. Am Montag, den 23. Juni c., Morgens 10 Uhr, wird im Gemeindehause zu Würselen der Verkauf des Holzes auf dem Stocke einer Parzelle aus dem nachstehenden Distrikt der Gemeindewaldung von Würselen öffentlich stattfinden.

Distrikt Hainbuchenbruch in dem Gemeindebezirke von Eilendorf.

Das Holz steht auf der zum Verkaufe bestimmten Parzelle Nr. 21 und wird in einem Loose verkauft.

Die Räumung desselben von der Parzelle muß binnen sechs Wochen nach dem Zuschlage bewirkt sein.

Der Gemeindeförster Sturm zu Bayerhaus ertheilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Unmittelbar nach diesem Holzverkaufe wird der Unterzeichnete diese Parzelle Nr. 21 selbst, im Kataster der Gemeinde Eilendorf, Flur 1 in Nr. 289/25 enthalten, Flurabtheilung „Hambucherbroich" bezeichnet, 25 Aren 53 □ Meter (1 Morgen) groß, und neben der von Mathias Joseph Kuckelkorn angekauften Parzelle Nr. 20 gelegen, in dem erwähnten Lokale zum Verkauf öffentlich an den Meistbietenden ausstellen. Die Taxe dieser Parzelle beträgt Thlr. 320. Plan über diese Grundparzelle, Taxe, Kataster-Auszug und die Verkaufs-Bedingungen liegen bis zum Verkaufstermine täglich in den Vormittagsstunden im Gemeindehause zu Haaren zur Einsicht offen.

Würselen, den 28. April 1873.

Der Bürgermeister, Quadflieg.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 2. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 298. Bekanntmachung,

betreffend die in der Zeit vom 1. bis 15. Mai c. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 II. gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 74) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 69) zur Rückzahlung am 1. Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 II. in der Zeit vom 1. bis 15. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. d. Mts. ab laufenden Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 100⅝ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai c. ein Agio von ¼ Prozent.

Berlin, den 26. April 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. Mai 1873.

№ 299. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 10 enthält:

(Nr. 8115.) Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Vom 27. März 1873.

(Nr. 8116.) Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 30. März 1873.

(Nr. 8117.) Gesetz, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen. Vom 31. März 1873.

(Nr. 8118.) Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 9. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 300. Tarif zur Bezahlung der aus den Grund- und Gebäudesteuer-Katastern in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz zu ertheilende Auszüge.

Wegen Bezahlung der Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuer-Katastern in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz, welche auf Verlangen der betheiligten Grundeigenthümer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde gemäß der Anweisung vom 22. Mai 1844, sowie der Vorschriften unter Nr. 9 der Verfügung vom 17. Januar 1865 und unter Nr. 1 im Artikel 4 der für die Provinz Westfalen und diejenigen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, erlassenen Zusatzbestimmungen vom 16. August 1872 angefertigt werden, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Abschrift eines Artikels der Grundsteuer-Mutterrolle, für die Ausfertigung eines Auszuges aus einem Artikel der Mutterrolle, sowie überhaupt für die Anfertigung eines Auszuges aus der Mutterrolle oder aus den in dem Katasterarchiv der Regierung noch nicht niedergelegten Grundsteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen werden, wenn die Abschrift oder der Auszug zehn Parzellen oder weniger enthält, fünf Silbergroschen, für jede über die bezeichnete Zahl hinausgehende Parzelle aber außerdem noch drei Pfennige berechnet. Die Gebühr von fünf Silbergroschen darf für jeden Auszug, auch wenn derselbe Grundstücke mehrerer Eigenthümer enthält, nur einmal in Ansatz gebracht werden.
2. Für die Angabe der Nachbarn nach Namen und Lage werden außerdem zwei Pfennige für jede Nachbarparzelle gerechnet.
3. Dieselben Gebühren, wie zu 1, werden für Auszüge aus dem Grundsteuerflurbuche entrichtet, außerdem aber für die Angabe der Eigenthümernamen rc. auf Grund des Artikelverzeichnisses und der Mutterrolle für jede Parzelle noch zwei Pfennige.
4. Für die Anfertigung eines Auszuges aus der Gebäudesteuerrolle, beziehungsweise aus den in dem Katasterarchive der Regierung noch nicht niedergelegten Gebäudesteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält, fünf Silbergroschen, für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch drei Pfennige. Die Gebühr von fünf Silbergroschen kommt, wie bei Nr. 1., für jeden Auszug nur einmal in Ansatz.
5. In den vorstehenden Gebühren ist die Entschädigung für Formulare, Papier rc. mit enthalten.
6. Die Höhe der Gebühren für solche Auszüge welche aus den im Katasterarchive der Regierung beruhenden Fortschreibungs-Verhandlungen zu fertigen sind, wird mit Berücksichtigung des Umfanges der Arbeit von der Regierung in jedem Falle besonders festgestellt.
7. Auszüge, welche ausschließlich im Interesse der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung erforderlich, oder ausschließlich zu einem anderen dienstlichen Zwecke der Staats-Verwaltung bestimmt sind, müssen, sofern dabei das Interesse eines Privaten oder einer Korporation nicht obwaltet, unentgeltlich geliefert werden.
8. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juni 1873 in Kraft. Von demselben Tage ab, werden die bezüglichen Vorschriften
   a. unter Nr. 5, 6 und 7 der Anweisung vom 22. Mai 1844,
   b. unter Nr. 9 zu b der Verfügung vom 17. Januar 1865 (III 800 IVa. 211.)
   c. im zweiten Absatze der Nr. 1 im Artikel 4 der Eingangs erwähnten Zusatzbestimmungen vom 16. August 1872

außer Wirksamkeit gesetzt. Berlin, den 23. April 1873.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 301. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 wird in den Tagen vom 18. bis zum 20. August ds. Js. an dem Schullehrer-Seminar Neuwied eine Prü-

fung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt abgehalten werden. Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige evangelische Volks-Schullehrer der Regierungsbezirke Aachen, Köln, Trier, Koblenz und Sigmaringen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben. Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 20. Juli ds. Js. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten;
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben;
3. eine von ihnen selbst gefertigte Zeichnung;
4. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien und
5. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 17. August ds. Js., Nachmittags 6 Uhr, persönlich bei dem Direktor des Seminars zu Neuwied in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht. Koblenz, den 25. April 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 302. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober v. Js. erlassenen Vorschriften wird am 21. und 22. August d. Js. die Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied stattfinden. Evangelische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in das Seminar zu Neuwied wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August d. Js. bei dem Seminar-Direktor Bode in Neuwied zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß, (Geburtsschein)
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizei-Behörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes.
4. Die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Direktor Bode eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, Inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von derjenigen Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens 3 Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten unfreiwilligen oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Ent-

№ 304. Die nachstehenden Resultate der pro 1873 bei den Schauämtern unseres Bezirks Statt ge- 20. Dezember 1832 zur

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				I. Schauamt
1	J. Kessel.	Kalkofen.	Braun.	Blümchen.
2	Straaten.	Hausen.	do.	Schuß-Stern.
3	G. Baessen.	Hahl.	do.	ohne.
4	Hubert Quix.	Betschau.	Hellbraun.	Stern.
5	Max Haerst.	Horbach.	Braun.	Blässe.
6	Gerhard Kirsch.	Aachen.	Grauschimmel.	Stern.
7	Godf. Gorissen.	Bernsberg.	Dunkelbraun.	ohne
8	Pet. Jos. Deutz.	Horbach.	Braun.	Stern.
9	Friedr. Ahn.	Eynatten.	Mohrenkopf.	ohne.

fernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

1. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
2. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 10 Thalern zu zahlen haben.

Koblenz, den 25. April 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 303. Nachdem Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Belgier es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: den Herrn Xaver G. F. P. H. Uebel, Allerhöchstihren Legationsrath und Geschäftsträger des Deutschen Reichs bei der Königlich belgischen Regierung, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife, Inhaber des Erinnerungskreuzes für 1866, Komthur des Herzoglich sächsischen Ernestinischen Hausordens u. s. w.

Seine Majestät der König der Belgier: Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Grafen Wilhelm F. V. K. von Aspremont-Lynden, Offizier des Königlich belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Komthur des Herzoglich sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens, Mitglieds des Senates u. s. w.

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Belgien grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den belgischen Grenzgemeinden in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die belgischen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Deutschland grenzenden belgischen Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Art. 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates ihre ärztliche Thätigkeit ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie die in diesem Staate für die Ausübung ihres Berufes geltenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllen und sich nochmaliger Prüfung unterziehen.

Art. 4. Die gegenwärtige Konvention soll zehn Tage nach ihrer in der durch die Gesetzgebung der hohen Kontrahenten vorgeschriebenen Form erfolgten Publikation in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen binnen vier Wochen oder womöglich noch früher in Brüssel ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Brüssel am siebenten Februar Eintausend achthundert drei und siebenzig.

(L. S.) Xaver Uebel.

(L. S.) Cte d'Aspremont-Lynden.

Vorstehende Konvention wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 6. Mai 1873.

fundenen Hengstkörungen bringen wir hiermit in Gemäßheit des § 4 der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz vom öffentlichen Kenntniß.

oder abgekörten Hengste.

Race.	Größe. Meter.	Größe. Ctm.	Alter. Jahr.	Qualifikation.
Aachen.				
Percheron croisé.	1	79	8	Gut.
Brabanter.	1	81	9	Gut.
do.	1	79	9	Gut.
Suffolk croisé.	1	71	4	Gut.
Brabanter.	1	79	7	Gut.
do.	1	69	$3^1/_2$	Gut.
do.	1	76	$3^1/_2$	Gut.
do.	1	69	4	Gut.
Ardenner.	1	71	7	Gut.

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				II. Schauamt
10	Conrad Nacken.	Welz.	Braun.	Stern.
11	Heinrich Dick.	Bourheim.	do.	Stern und Schnibbe.
12	Theodor Hutmacher.	Welldorferbusch.	do.	ohne.
				III. Schauamt
13	Pferdezucht-Verein.	Düren.	Dunkelbraun.	ohne.
14	desgl.	dito.	Rothschimmel.	ohne.
15	Peter Beisgen.	Bolkenrath.	Fuchs.	Blässe.
				IV. Schauamt
16	Peter Math. Schnitzler.	Loevenich.	Rothschimmel.	Blässe.
17	Derselbe.	do.	Braun.	do.
18	do.	do.	Schwarzbraun.	do.
19	Fried. Wilh. Weidmann.	Kleinkünkelt.	Rappe.	Flöckchen.
20	Derselbe.	do.	Apfelschimmel.	do.
				V. Schauamt
21	Lokal-Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz, aufgestellt bei Grouven.	Hommerschen.	Kastanienbraun.	Stern.
22	Wwe. Schreiber.	Randerath.	Braun.	Flocke.
23	Peter Lamberts.	do.	Eisenschimmel.	Mohrenkopf.
				VI. Schauamt
24	Gebrüder Laurs.	Schöndorf.	Schwarzbraun.	ohne.
				VII. Schauamt
25	Wwe. Maraite.	Hünningen.	Kastanienbraun.	Unregelmäßiger Stern.

Den vorbezeichneten 7 Schauämtern sind demnach im Ganzen 25 Hengste vorgeführt worden, von denen 24 als

№ 305. Dem Königlichen Eisenbahn-Sekretär Emil Wodak zu Breslau ist unter dem 12. April d. J. ein Patent auf einen Apparat zur Kontrolirung der Fahrzeit von Eisenbahnzügen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 306. Dem Ingenieur G. Hövelmann zu Barmen ist unter dem 7. April 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Luft-Kompressions-Maschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 307. Dem Zimmermeister H. Beyerlein zu Dortmund ist unter dem 28. April 1873 ein Patent auf eine Thonwaarenpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 308. Dem Herrn Heinrich Ochs zu Halver ist unter dem 25. April ds. Js. ein Patent auf eine durch ein Modell dargestellte Riemen-Verbindung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 309. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung

dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reiches sowie nach Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen...	$1/2$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen........	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen

oder abgekörten

Race.	Größe. Meter.	Cm.	Alter. Jahr.	Qualifikation.
Aldenhoven.				
Brabanter.	1	77	11	Zur Zucht geeignet.
croisirter Mecklenburger.	1	75	12	Desgleichen.
Landrace.	1	74	3	Abgekört.
Düren.				
Oldenburger.	1	69	5	Sehr gut.
Belgische.	1	74	5	Gut.
do.	1	66	6	Gut.
Erkelenz.				
croisirter Eifeler.	1	78	9	Gut.
Holländische.	1	80	9	Gut.
croisirter Eifeler.	1	73	5	Gut.
Hannoveraner.	1	80	5	Recht gut.
Percheron.	1	73	9	Recht gut.
Geilenkirchen.				
Brabanter.	1	75	7	Vorzüglich gut.
Belgische.	1	72	4	Sehr gut.
Rheinische.	1	78	6	Gut.
Heinsberg.				
croisirter Brabanter.	1	79	9	Gut.
St. Vith.				
Ardenner.	1	69	4	Sehr gut. (Eingeführt durch die Lokal-Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins.)

tauglich angekört und 1 als untauglich abgekört worden ist. Aachen, den 2. Mai 1873.

Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des gesammten Deutschen Reichs, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Deutschen Reiche oder in Luxemburg belegen sind, beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen."

Köln, den 12. September 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 310. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

№ 311. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 24. März 1873 wurde die Gertrud Becker, ohne Gewerbe zu Pesch, Kreis Erkelenz, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen, daher mit allen rechtlichen Folgen interdizirt und die Stellung derselben unter Vormundschaft verordnet.

Aachen, den 23. April 1873.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges:
Der Advokat-Anwalt, F. Weber.

№ 312. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 21. April ds. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Heeg aus Roxheim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 30. April 1873.

Der General-Prokurator, v. Seckendorff.

№ 313. In der Untersuchung wider:

2c. 2c. 2c.

6. den Pionier Mathias Souvenir, Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8, geboren den 5. Oktober 1849 zu Rocherath, Regierungsbezirks Aachen,

2c. 2c. 2c.

8. den Füsilier Gustav Wöllgens, der Unteroffizierschule zu Jülich, geboren den 3. Dezember 1851 zu Verlaudenheide, Regierungsbezirk Aachen, hat das vom Generalkommando 8. Armee-Corps angeordnete Kriegs-Gericht den Akten gemäß für Recht erkannt: daß Jeder der Angeschuldigten für einen Deserteur zu erklären und in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern zu verurtheilen.

Koblenz, den 1. Mai 1873.

Königl. Gericht 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 314. In Stelle des von Jülich nach Aachen versetzten Kreisbaumeisters Mergard ist dem Baumeister Friling die kommissarische Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Jülich vom 17. d. Mts ab übertragen worden.

№ 315. Die durch den Tod des Pfarrers Schloßmacher zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Millen, im Kreise Heinsberg, ist dem seitherigen Pfarrer zu Steffeln, Martin Joseph Pütz, verliehen worden.

№ 316. In Stelle des freiwillig aus dem Staatsdienste ausgetretenen Kreisbaumeisters Neu ist der Kreisbaumeister Mergard mit der Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Aachen vom 24. ds. Mts. ab, betraut worden.

№ 317. Die bei der katholischen Elementarschule zu Jülich, Kreises gleichen Namens seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Hout ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 318. Der Apotheker Arnold Rumpel aus Düren ist als solcher vereidigt, und demselben zur Uebernahme und Fortführung der Apotheke seines Vaters Damian Rumpel ebendaselbst die Concession ertheilt worden.

№ 319. Die bei der katholischen Elementarschule zu Braunsrath, Kreis Heinsberg seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Eickens ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 320. Die bei der katholischen Elementarschule zu St. Adalbert in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Guénard ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. Mai 1873.

№ 321. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 11 und 12 enthalten:

(Nr. 8119.) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 9. April 1873.

(Nr. 8120.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1873, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium.

(Nr. 8121.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November 1872 hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Vom 24. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 322. Auf den Bericht vom 7. April ds. Js. bestimme Ich in Abänderung des § 1. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (Ges.-S. S. 477), daß der Landarmenverband der Rheinprovinz vom 1. Juli ds. Js. ab bis auf Weiteres in der Stadt Düsseldorf seinen Sitz und Gerichtsstand haben soll.

Berlin, den 12. April 1873.

gez. Wilhelm.

gegez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

№ 323. Allerhöchster Erlaß vom 24. März, betreffend die fernere Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Auf Ihren Bericht vom 16. März ds. Js. will Ich in Genehmigung des Beschlusses des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages das anliegende

Regulativ, betreffend die fernere Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse,

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 — Ges.-S. S. 75 — bewillige Ich der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Coupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Coupons eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden. Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind in der durch das Gesetz vom 10. April 1872 — Ges.-S. S. 357/8 — vorgeschriebenen Art öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 24. März 1873.

gez. Wilhelm.

gegez. Graf v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Regulativ,

betreffend die fernere Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

§ 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, die zur Reorganisation der Irren-Anstalten in dieser Provinz außer der durch das Privilegium vom 19. April 1869 — Ges.-S. S. 710 — genehmigten Anleihe von zwei Millionen Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer anderweiten Anleihe durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu beschaffen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende mit Zinscoupons versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Obligationen der Rheinprovinz"

zu dem angenommenen Betrage von Einer und einer halben Million Thalern auszustellen und auszugeben.

§ 2. Die Obligationen werden in Apoints von 100 und 500 Thalern nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Die Ausfertigung geschieht durch den Rheinischen Provinzial-Verwaltungs-Rath. Auf der Obligation ist die Unterschrift dreier Mitglieder desselben, sowie des Kontrollbeamten erforderlich. Der Provinzial-Verwaltungs-Rath hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Ein und eine halbe Million Thaler nicht überschritten werde. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Die Obligationen werden jährlich mit vier und einem halben Prozent verzinset, und es werden die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt. Den Obligationen werden zu diesem Zwecke Zins-Coupons auf

je zehn halbe Jahre nebst Talons nach dem beigefügten Schema beigegeben. Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Coupons vom Verfallstage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Coupon erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist. Mit dem Ablauf der fünfjährigen Perioden werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Coupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Bei dem Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§ 4. Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens Einem und einem halben Prozent der ausgegebenen Obligationen, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres. Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle durch die Direktion der Provinzial-Hülfskasse während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Emission, Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 1. Juli desselben Jahres. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen.

§ 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinscoupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet. Die Nummern der ausgeloosten nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach § 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch der Bestimmung unter § 7 gemäß, als verloren oder vernichtet behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§ 6. Alle die Obligationen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische, Düsseldorfer, Aachener, Koblenzer und Trierer Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Direktion der Provinzial-Hülfskasse andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten Blättern bekannt gemacht werden.

§ 7. Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1819, betreffend das Verfahren behufs der Amortisation verlorener Staats-Schuldscheine rc. §§ 1 bis 12, sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a. Die im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Provinzial-Hülfskasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen; gegen die Verfügung der Direktion der Provinzial-Hülfskasse findet jedoch der Rekurs an den Ober-Präsidenten der Provinz Statt;
b. das im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Landgerichte zu Köln;
c. die in den §§ 6, 9 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im § 6 dieses Regulativs genannten Blätter geschehen.

Zinscoupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden; doch kann nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§ 3) den Verlust eines Zinscoupons bei der Provinzial-Hülfskasse anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Coupons, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§ 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§ 9. Der Provinzial-Verwaltungs-Rath überwacht die Befolgung der der Provinzial-Hülfskasse überwiesenen Geschäfte.

Schema zu den Obligationen der Rheinprovinz.

Obligation

der

Rheinprovinz, II. Emission.

Serie.......... Nr.......
über............ Thaler Preußisch Courant.

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieser Obligation......... Thaler im 30 Thalerfuße, verzinslich mit vier und einem halben Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unter dem.... ten........... Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XXI. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 26. Septbr. 1872 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den .... ten .... 18....

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-Rath.
(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register der Provinzial-Hülfskasse sub fol.......

Der Kontrollbeamte.
(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Regulativs.)

Schema zu den Zinscoupons.
Rheinprovinz.
Erster (bis zehnter) Zinscoupon........... te Serie
zur
Obligation der Rheinprovinz, II. Emission,
Serie......... Nr.......
über....... Thaler...... Silbergroschen..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe am..... ten........... 18...., und späterhin die Zinsen der vorgenannten Obligation für das Halbjahr von .... bis....... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen....... Pfennigen bei der Provinzial-Hülfskasse in Köln.

Düsseldorf, den .... ten .... 18....
Der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-Rath.
(Faksimile der Unterschriften zweier Mitglieder und die geschriebenen Unterschriften eines dritten Mitgliedes und des Kontrollbeamten.)

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum........... erhoben wird.

Schema zu den Talons.
Rheinprovinz.
Talon
zur
Obligation der Rheinprovinz, II. Emission.
Serie......... Nr.......
über....... Thaler zu vier und einem halben Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die..... te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre 18..... bis 18..... bei der Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz in Köln, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Düsseldorf, den .... ten .... 18....
Der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-Rath.
(Faksimile der Unterschriften zweier Mitglieder und die geschriebenen Unterschriften eines dritten Mitgliedes und des Kontrollbeamten.

№ 324. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte.

In Folge der Allerhöchsten Verordnungen über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1. Die Festsetzungen des § 172 der Militär-Ersatz-Instruktion erleiden insofern ein Abänderung, als sämmtliche Mediziner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer aktiven Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedoch jedem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

   Sämmtliche Mediziner, beziehungsweise Aerzte, welche dem aktiven Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle eventl. für den Sanitätsdienst Verwendung.

2. Mediziner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Korps überwiesen werden.

   Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen des Paragraphen 50 und 51 der Militair-Ersatz-Instruktion Anwendung.

3. Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediziner haben sich im Mobilmachungsfalle laut § 160 a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden.

   Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Kommandos einem Infanterie-Ersatz-Truppentheil des Armeekorps zur Ausbildung zu überweisen.

   Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

   Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termin ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4. Die der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehörigen Mediziner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheil zu überweisen, wie die unter Nr. 3 bezeichneten Individuen.

5. Mediziner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Ersatz-Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung drei Monate übersteigt, zur Reserve beziehungsweise Landwehr des Sanitäts-Korps über, und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehülfen.

6. Diejenigen Mediziner, welche nach sechsmonatlicher aktiver Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps über.

   In ihre Militär-Pässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik „Versetzungen" einzutragen: „Zum Sanitäts-Korps."

   Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt rc." ist zu durchstreichen.

   Die Rubrik: „Zur Reserve entlassen rc." ist auszufüllen und am Schluß durch die Worte zu vervollständigen: „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung."

   Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniß die Stelle desselben.

   Das für das Führungsattest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modifikationen zur Aus-

stellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7. Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazarethgehülfen zu führen.

   Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualifikation eines Unterarztes beizulegen.

   Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandos ein entsprechender Zusatz zu den Militärpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8. Was die Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

   Eine weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des General-Kommandos bewilligt werden.

   Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Korps-General-Arzt vorzulegen.

9. Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Korps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Kommando veranlaßt nach Analogie des § 58 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden 2c., vom 5. September 1867 die Ueberweisung an den betreffenden Korps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungs-Liste remittirt.

   Die Einstellungs-Termine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Kommandos.

10. Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine eventuelle Vergütigung zur Dienstleistung bei demjenigen Armee-Korps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

    Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11. Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten, und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

12. Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter aktiver Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.

13. Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Korps, anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personal-Papieren, Stammlisten 2c. besonders anzumerken.

    Genügen approbirte Aerzte ihrer aktiven Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militär-Papiere aufzunehmen.

    Erlangen Mediziner, welche dem Sanitäts-Korps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos, reichen zum 1. Dezember jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos, eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Korps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Kontrole befinden. Beregte Listen gehen zum 15. Dezember jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Kommandos.

15. Alle Gesuche von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung 2c. im Sanitäts-Korps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando an den Korps-General-Arzt, welcher dieselbe eventl. dem General-Stabs-Arzt der Armee vorlegt.

    Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: „Sanitäts-Instanzenweg."

16. Behufs möglichster Rücksichtsnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in aktiver Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

    Es darf erfolgen

    die Zurückstellung der im 5. und 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediziner bis zur Beendigung des 6. Semesters, die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediziner bis zur Beendigung desselben.

    Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitäts-Zeugnisse auf dem Sa

nitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres dem Korps-General-Arzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Kommando eventl. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäß in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

Berlin, den 12. April 1873.

Kriegs-Ministerium, v. Kameke.

№ 325. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preuß. Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8, und der Staats-Anleihe von 1857, Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen."

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 7. Febr. 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 326. Bekanntmachung.

Warnung vor Verwendung zu stark gepreßter Briefkouverts.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Couvertirung von Briefen nicht selten zu stark gepreßte Couverts verwendet werden. Derartige Converts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals bloß gelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Couvert herauszufallen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Briefcouverts zu enthalten und nur recht haltbare Couverts zu verwenden. Zugleich benutzt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen ganz zugeklebten Couverts abzurathen.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 327. Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9. l. Mts. ist die Abhaltung einer Hauskollekte zu Gunsten der von der Gesellschaft der „Töchter der göttlichen Liebe" gegründeten, unter dem Allerhöchsten Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich stehenden Marien-Anstalten zu Wien, Pesth, Brünn und Troppau zur Erziehung, resp. Verpflegung von Waisen-Mädchen und asyllosen Dienstmädchen genehmigt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung der Kollekte die Schwestern Maria Winkler und Bonaventura Gilch beauftragt sind.

Aachen, den 13. Mai 1873.

№ 328. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. sich mit einem Vorschlage Preußens einverstanden erklärt, nach welchem fortan die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgültig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden dürfen. Höherem Auftrage gemäß bringen wir Vorstehendes unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte vom 7. März a., Stück 10 Seite 45 enthaltene Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 9. Mai 1873.

№ 329. Der von uns unter'm 15. Januar cr. sub Nr. 198 zu 17 Thlr. 10 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Friedrich Scholl aus Aachen, zum Handel mit Kram- und Manufakturwaaren, Vieh und rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft, sowie zum Betriebe des Auktionatorgewerbes, ist dem ꝛc Scholl angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 10. April 1873.

№ 330. Reise- und Operationsplan für die Super-Revision der Invaliden in den Kreisen Düren, Jülich und Kempen pro 1873.

Monat u. Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.
Juli 3.	Donnerstag.	Reise nach Düren, Super-Revision daselbst und Reise nach Jülich.
„ 4.	Freitag.	Super-Revision in Jülich und Reise nach Kempen.
„ 5.	Samstag.	Super-Revision in Kempen.
„ 6.	Sonntag.	Reise nach Erkelenz, woselbst am folgenden Tage das Departements-Ersatz-Geschäft beginnt.

Reise und Operations-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade pro 1873.

Monat u. Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.
Juli 6.	Sonntag.	Reise nach Erkelenz und Zusammentritt der Kommission.
„ 7.	Montag.	Aushebung in Erkelenz und Super-Revision der Invaliden daselbst.
„ 8.	Dienstag.	Desgleichen und Reise nach Heinsberg.
„ 9.	Mittwoch.	Aushebung in Heinsberg und Super-Revision der Invaliden daselbst
„ 10.	Donnerstag.	
„ 11.	Freitag.	Listen-Revision im Kreise Heinsberg und Reise nach Geilenkirchen.
„ 12.	Samstag.	Aushebung in Geilenkirchen und Super-Revision der Invaliden daselbst.
„ 13.	Sonntag.	Reise nach Aachen.
„ 14.	Montag.	Aushebung im Landkreise Aachen und Super-Revision der Invaliden daselbst.
„ 15.	Dienstag.	
„ 16.	Mittwoch.	
„ 17.	Donnerstag.	Aushebung im Stadtkreise Aachen und Super-Revision der Invaliden daselbst.
„ 18.	Freitag.	
„ 19.	Samstag.	
„ 20.	Sonntag.	Reise nach Eupen.
„ 21.	Montag.	Aushebung in Eupen und Super-Revision der Invaliden; am 22. Nachmittags Listen-Revision im Kreise Eupen.
„ 22.	Dienstag.	
„ 23.	Mittwoch.	Reise nach Malmedy.
„ 24.	Donnerstag.	Aushebung in Malmedy und Super-Revision der Invaliden daselbst.
„ 25.	Freitag.	
„ 26.	Samstag.	Listen-Revision in einer entlegenen Bürgermeisterei.
„ 27.	Sonntag.	Reise nach Montjoie.
„ 28.	Montag.	Aushebung in Montjoie und Super-Revision der Invaliden daselbst.
„ 29.	Dienstag.	Reise nach Schleiden.
Juli 30.	Mittwoch.	Aushebung in Schleiden und Super-Revision der Invaliden daselbst
„ 31.	Donnerstag.	
August 1.	Freitag.	Rückreise nach Köln und Aachen.

Da wo die Super-Revision mit der Aushebung zusammenfällt, sind die qu. Invaliden auf die einzelnen Tage gleichmäßig zu vertheilen.

Fortsetzung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade nach beendigten Herbst-Uebungen.

Monat u. Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.
Sept. 14.	Sonntag.	Reise nach Kempen.
„ 15.	Montag.	Aushebung in Kempen.
„ 16.	Dienstag.	
„ 17.	Mittwoch.	
„ 18.	Donnerstag.	Reise nach Jülich.
„ 19.	Freitag.	Aushebung in Jülich.
„ 20.	Samstag.	
„ 21.	Sonntag.	Reise nach Düren.
„ 22.	Montag.	Aushebung in Düren.
„ 23.	Dienstag.	
„ 24.	Mittwoch.	
„ 25.	Donnerstag.	Listen-Revision in einer Bürgermeisterei und Rückreise nach Köln und Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 331. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Oberzier bei Oberzier mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Voß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. April 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

№ 332. Auf Grund der Muthung vom 1. September 1872 wird den Ziegelfabrikanten Georg Wilhelm Heyden, Johann Peter Heyden und Johann Heinrich Heyden zu Oberzier, unter dem Namen Oberzier, das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Oberzier und Niederzier, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,108,100 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 28. April 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 333. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Kunigunda, Brassert und Weseln bei Katzem mit dem Be-

merken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Wagner zu Aachen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Mai 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

№ 334. Auf Grund der Muthung vom 28. Januar 1873 wird der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz, unter dem Namen Kunigunda, das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Loevenich, Holzweiler, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,184,750 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. C. D. E. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 30. April 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

№ 335. Auf Grund der Muthung vom 28. November 1872 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz, unter dem Namen Brassert, das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Loevenich, Holzweiler und Hasselweiler, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,185,987 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. F. G. H. J. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 30. April 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

№ 336. Auf Grund der Muthung vom 28. November 1872 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk, bei Deutz, unter dem Namen Wefeln, das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Loevenich, Hottorf, Hasselsweiler und Holzweiler, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,200 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. L. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 30. April 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 337. Durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 10. April cr. ist der Gerichtsvollzieher Joseph Ludwig Bremer zu St. Johann zu einer Suspensionsstrafe von sechs Wochen verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. Mai c. zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 5. Mai 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator, v. Ammon.

№ 338. Auf Grund des revidirten Statuts der Königsberger Privatbank vom 8. August 1866, Ges.-S. S. 508, werden unsere Noten zur Einlösung oder zum Umtausch bis zum Termin den 30. August a. c. bei Vermeidung der Präclusion hierdurch aufgerufen.

Königsberg, den 24. April 1873.

Königsberger Privatbank in Liqu. (gez.) Simon.

Personal-Chronik.

№ 339. Beamte. Versetzt: Die Postsekretaire Lowartz von Geilenkirchen nach Düren und Lippold von Deutz nach Aachen.

Gestorben: Der Postexpediteur Lammert in Call.

Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Höven.

428. Am Dienstage, den 20. d. Mts., Morgens 9 Uhr, wird im Wirthshause des Herrn Peter Förster zu Höven das nachstehende Material auf dem Stocke zur Selbstgewinnung durch die Käufer und unter Genehmigung einer Räumungsfrist bis 1. Jan. 1874 versteigert werden.

I. Försterei Dedenborn.

Distrikt Langerscheidt, Jagen 14 i.

Gemischter 30—40jähr. Kiefern u. Lärchenbestand = 10,467 Hekt. (41 Morgen) abgeschätzt zu

60 Rmtr. Lärchen-Nutzholz I. Kl.,
80 Rmtr. Lärchen-Nutzholz II. Kl.,
600 Rmtr. Lärchen und Kiefern-Knüppel I. Kl.,
600 Rmtr. Lärchen und Kiefern-Reiser I. Kl.

II. Försterei Höven II.

Distrikt Dickelt, Jagen 54. Die Abtheilung zwischen der Hauptschneise und der neuen Bahn.

Das 20—30jähr. Eichen-, Birken-, Aepen- u. Pulverholz aus der 20,400 Hekt. (80 Morgen großen Fichten-Pflanzung, abgeschätzt zu

50 Rmtr. Eichen-Knüppel I Kl.,
80 Rmtr. Weichholz-Knüppel I. Kl.,
300 Rmtr. Eichen-Reiser II. Kl.,
600 Rmtr. Weichholz-Reiser II. Kl.

Die betreffenden Forstschutzbeamten sind angewiesen worden, den Kaufliebhabern auf deren Ersuchen die fraglichen Bestände vorzuzeigen.

Höven, den 8. Mai 1873.

Der Königl. Oberförster, C. Frömbling.

Königliche Oberförsterei Hürtgen.

429. Nachstehende Hölzer sollen am Samstag, den 24. Mai 1873, Vormittags von 9 Uhr an, in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen versteigert werden.

Försterei.	Distrikt.	Holzgattung.	Stämme.	Stangen. I. Klasse	II.	III.	IV.	VI.	Kubikmeter. Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.
Großhau.	Hülsenbruchehard 125. a.	Eichen.	—	450	690	810	—	—	57	—	—	160
"	Kalberberg.	Weichholz.	—	—	—	—	—	25250	—	—	—	—
Hürtgen.	Dreistiefen.	Eichen.	30	—	—	—	—	—	—	12	30	60
"	Wittscheid 56. a, 59 a, 70 a, 71 c.	Eichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
		Lärchen.	2	—	—	—	—	—	11	—	—	—
		Kiefern.	—	160	16	15	—	—	370	—	—	768
Germeter.	Dürenhard 47 bc, 48 a.	Lärchen.	—	10	—	120	600	—	—	—	—	—
		Fichten.	—	40	30	60	50	—	—	—	—	—
		Kiefern.	—	403	409	810	655	—	—	—	—	—
"	Katzenhard.	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Vossenack.	Schönheld 20 ef.	Eichen.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Buchen.	98	—	—	—	—	—	—	333	93	738
		Kiefern.	—	1278	571	826	800	—	—	—	—	—

Unter den Buchen in der Schönheld befinden sich viele starke und schäftige Stämme. Eventuell werden daselbst die Kiefern mit dem Buchenbrennholze zusammen, die Kiefern in der Dürenhard aber auf Verlangen in einzelnen Loosen ausgestellt. Hürtgen, den 7. Mai 1873. Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 23. Mai 1873.

№ 340. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 13 enthält:

(Nr. 8122.) Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873.

(Nr. 8123.) Gesetz, betreffend die Organisation der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg. Vom 30. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 341. Für die vom nächsten Schuljahr ab in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz eintretenden Zöglinge ist das Pensionsgeld einschließlich des Beitrags zum Krankenfonds

1. in dem Lehrerinnen-Seminar von 65 Thlrn. auf 85 Thlrn.;
2. in dem Gouvernanten-Institut von 105 Thlr. auf 130 Thlr. und
3. in der Erziehungs-Anstalt für Töchter höherer Stände von 205 Thlr. auf 235 Thlr.

jährlich erhöht worden.

Im Anschluß an die über die Aufnahme von Zöglingen unterm 21. v. Mts. (U. 8,860) ergangene Verfügung setze ich die Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung hiervon in Kenntniß.

Berlin, den 10. April 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 342. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Düssel, im Kreise Elberfeld, behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer evangelischen Kirche daselbst, eine bis zum 1. Oktober cr. durch Deputirte abzuhaltende Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt hat, und daß die Einsammlung der Gaben in unserem Verwaltungsbezirke durch den Pastor O. Zillessen und durch die Gemeindeglieder Wilhelm Schlüßloeter und Rud. Thüner bewirkt werden wird.

Aachen, den 19. Mai 1873.

№ 343. Gemäß Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Mai d. J., wird zu Anfang Oktober a. c. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche dem Kursus beizuwohnen wünschen, haben sich unter Einreichung eines gehörig motivirten ärztlichen Attestes, daß ihr Körperzustand und die Beschaffenheit ihrer Gesundheit die Ausbildung im Turnen gestatten, spätestens bis zum 15. Juni cr. durch Vermittelung der Herren Schul-Inspektoren bei uns anzumelden.

Aachen, den 15. Mai 1873.

№ 344. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium von 200 Thlrn. zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute ist dieses Stipendium von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober ds. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihr desfallsiges Gesuch an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirk sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt;
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder von einem Gymnasium;

4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 4. Mai 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: gez. Dr. Achenbach.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualifizirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 1. August cr. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 17. Mai 1873.

№ 345. Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir hierdurch, den Ertrag der bestimmungsmäßig am 1. Pfingsttage abzuhaltenden Kirchen-Collecte für die Verbreitung der Bibel bis zum 1. Juli cr. an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und den landräthlichen Behörden davon Kenntniß zu geben. Die Königl. Steuerkassen haben die Beträge vorschriftsmäßig an unsern Provinzial-Instituten- und Communalkassen abzuführen und die Herren Landräthe den Gesammtertrag uns bis zum 1. August cr. anzuzeigen.

Aachen, den 19. Mai 1873.

№ 346. Behufs der am 1. Juli d. J. zu erfolgenden definitiven Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Malmedy, womit ein jährliches Gehalt von nunmehr 200 Thlrn. verbunden ist, werden qualifizirte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Urkunden schriftlich bei uns zu melden. Aachen, den 15. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 347. Die Todesurkunde nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. Der Anna Petronella Jerusalem, 9 Jahre alt; 2. Der Josephine Hatrand, 31 Jahre alt, Köchin; 3. Des Heinrich Hans, 54 Jahre alt, Färbermeister; 4. Des Eduard Steffens, 32 Jahre alt, Stallknecht; 5. Des Wilhelm Beden, Magazin-Verwalter; 6. Der Elvire Anna Louise Florenze, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe; 7. Der Maria Sibilla Paulus, Ehefrau des Malers Joseph Matar, 63 Jahre alt, ohne Gewerbe, — Alle aus Eupen; 8. Der Franziska Verloo, Ehefrau Hubert Forster; 9. Der Elisabeth Pfeiffer, Wittwe Lantelet; 10. Des Edmund Peters, 24 Jahre alt; 11. Des Peter Keuther, Kaufmann, 64 Jahre alt; 12. Der Gertrud Emilie Baum, 8 Monate alt; 13. Der Anna Maria Pietten, 2 Jahre alt; 14. Der Hubertine Theresia Wetzlar, Händlerin; 15. Des Ernst Conrad Hans, Tagelöhner; 16. Des Laurenz Dérogné, 34 Jahre alt, ohne Gewerbe; 17. Des Ludwig Albert Schmitz, 6 Monate alt; 18. Der Katharina van Itterbeck, 80 Jahre alt, Ehefrau Poetz; 19. Des Paul Huppertz, 60 Jahre alt, Bergarbeiter; 20. Der Elisabeth Schwartz, 57 Jahre alt, ohne Gewerbe; 21. Der Maria Louise Chorus, 24 Jahre alt, Modistin, — Alle aus Aachen; 22. Des Gereon Joseph Boudin, Tagelöhner; 23. Der Maria Katharina Deco, ohne Gewerbe; 24. Der Maria Katharina Rosalie Lerho, 41 Jahre alt, ohne Gewerbe, Ehefrau des Tapezierers Egidius Martin Pailon; 25. Des Heinrich Dehez, Gerber; 26. Des Alphons Hubert Joseph Martin, 19 Jahre alt, ohne Gewerbe, — Alle aus Malmedy; 27. Der Margaretha François, Cigarren-Arbeiterin, 12 Jahre alt; 28. Der Anna Christina Theresia Schieffer, Köchin, Beide aus Eschweiler — 29. Der Maria Agnes Goffart, 51 Jahre alt, ohne Gewerbe, Wittwe I. Ehe von Franz Friderickx, Ehefrau II. Ehe des Arbeiters Johann Joseph Bonmarne, aus Montjoie; 30. Des Bartholomäus Lauterbach, Droschkenkutscher; 31. Des Peter Mackels, Wollwäscher, beide aus Büllingen; 32. Des Egidius Gentgens, Zimmermann aus Schleiden; 33. Des Heinrich Anton Mathias Maus, Bedienter, aus Weismes; 34. Der Maria Theresia Alard, 44 Jahre alt, Dienstmagd aus Bruyères bei Weismes; 35. Der Maria Anna Langerts, ohne Gewerbe aus Recht; 36. Des Johann Paul Thoß, 33 Jahre alt, Schneider aus Hellenthal; 37. Des Karl Joseph Steffens, 32 Jahre alt, Färber aus Imgenbroich; 38. Der Maria Julie Cremer, 3 Jahre alt, aus Amel; 39. Der Anna Maria Sieverig, 33 Jahre alt, Köchin aus Neuland.

Aachen, den 11. Mai 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 348. Das hiesige Landgericht hat am 29. v. Mts. den Ernst Kirschgeßner, Priester aus Karlsruhe, gegenwärtig im hiesigen Alexianerkloster detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 9. Mai 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 349. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Zwerggengrube bei Auel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Mai 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Januar und vom 24. April 1873 wird dem Ackerer Johann Peter Michels zu Haus Eichenbusch bei Leidenborn unter dem Namen Zwergengrube das Bergwerks-Eigenthum in dem in der

Gemeinde und Bürgermeisterei Reuland, Kreises Malmedy, Regierungsbezirks Aachen und in der Gemeinde Winterspelt, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,918,420 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, c¹, d¹, e¹, e, f, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 350. Der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, welcher bereits früher zum Besuche der Ackerbauschule zu Kleve zwei Stipendien im Betrage von je 50 Thalern für würdige und dürftige Schüler aus dem Regierungsbezirke Aachen aus dem Stipendienfonds des Vereins bewilligt hatte, hat nach einer Mittheilung vom 11. Mai 1872 diese Zuwendung vorläufig auf 3 Jahre in der Art verstärkt, daß nunmehr jährlich 300 Thaler verwendet und aus diesem Betrage Stipendien von je 50, 100, oder 150 Thalern verliehen werden können.

Indem wir auf die dadurch gebotene günstige Gelegenheit zur Ausbildung für den landwirthschaftlichen Betrieb aufmerksam machen, laden wir qualifizirte Bewerber ein, sich wegen des Nähern an den Direktor der Ackerbauschule, Dr. Fürstenberg zu Kleve zu wenden.

Düsseldorf, den 7. Mai 1873.

Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Kleve.

№ 351. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 13. Mai 1873. Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier, 2. Herr Amtmann Brüning von Enniger.

II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomierath Rasch, 2. Provinzial-Rentmeister Wuttge.

III. Der Notar, Herr Justizrath Friedrich Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten und hier beigefügten Verzeichnisse vom 1. Mai 1873 gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

8 Stück	Litt. A.	à 1000 Thlr.	=	8000	Thlr.
5 Stück	Litt. B.	à 500 Thlr.	=	2500	"
24 Stück	Litt. C.	à 100 Thlr.	=	2400	"
23 Stück	Litt. D.	à 25 Thlr.	=	575	"
4 Stück	Litt. E.	à 10 Thlr.	=	40	"
64 Stück	über zusammen			13515	Thlr.

buchstäblich: Vier und Sechszig Stück über Dreizehn Tausend, Fünfhundert und Fünfzehn Thaler nebst den dazu gehörigen Zwei Hundert Sechs und Neunzig Stück Zins-Coupons und Vier und Sechszig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning. Rasch. Wuttge.
Friedrich Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 14. Mai 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

№ 352. Bekanntmachung, Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1873 bis 30. September 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 44 Stück, nämlich: Nr. 89. 257. 267. 275. 506. 575. 650. 678. 1029. 1049. 1127. 1250. 1352. 1422. 1487. 2042. 2286. 2633. 2659. 2760. 2882. 2901. 2916. 2959. 3120. 3143. 3469. 3484. 3538. 3539. 3747. 3780. 3855. 3873. 3948. 4054. 4591. 4597. 4657. 4861. 5055. 5133. 5545. 5791.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 17 Stück, nämlich: Nr. 133. 192. 224. 292. 315. 528. 619. 1311. 1315. 1580. 1583. 1701. 1829. 1850. 1875. 2001. 2195.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 90 Stück, nämlich: Nr. 70. 131. 163. 337. 360. 456. 459. 562. 1231. 1248. 1540. 1594. 1654. 1664. 1701. 1746. 1905. 1973. 2030. 2243. 2249. 2320. 2350. 2698. 2781. 2825. 3064. 3134. 3190. 3230 3798. 4054. 4238. 4386. 4537. 4544. 5023. 5152. 5197. 5228. 5240. 5726. 5980. 6065. 6189. 6254. 6354. 6473. 6635. 6709. 6793. 6833. 6902. 7006. 7078. 7188. 7242. 7394. 7475. 7764. 7998. 8073. 8116. 8122. 8201. 8451. 8556. 8981. 9001. 9081. 9152. 9311. 9411. 9474. 9503. 9517. 9593. 9601. 9619. 9670. 9720. 9807. 10140. 10360. 10572. 11008. 11111. 11141. 11953. 12080.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 77 Stück, nämlich: Nr. 52. 141. 282. 321. 540. 713. 865. 921. 967. 982. 1048. 1133. 1198. 1224. 1276. 1355. 1407. 1426. 1469. 1479. 1904. 1988. 2084. 2111. 2168. 2311. 2357. 2377. 2443. 2487. 2567. 2623. 2838. 2955. 2978. 3038. 3059. 3142. 3186. 3215. 3285. 3329. 3470. 3841. 4082. 4258. 4365. 4527. 4625. 4732. 5310. 5488. 5663. 5700. 6211. 6377. 6481. 6589. 6608. 7317. 7738. 7743. 8241. 8380. 8495. 9092. 9138. 9425. 9454. 9654. 9682. 9783. 9918. 10035. 10039. 10241. 10532.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 11 Stück, nämlich: Nr. 13556. 13557. 13558. 13559. 13560. 13561. 13562. 13563. 13564. 13565. 13566.

Diese ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im cours-

fähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 15 und 16 und Talons vom 1. Oktober ds. Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgeloosten Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, und zwar von den Ausloosungs-Terminen:

a. pro 1. April 1866 Litt. D. Nr. 4745.

b. pro 1. April 1867 Litt. C. Nr. 7046. 8237. 8645. 11545. Litt. D. Nr. 6411.

c. pro 1. Oktober 1867 Litt. C. Nr. 5887. 9702. 11475.

d. pro 1. April 1868 Litt. C. Nr. 3248. Litt. D. Nr. 1363. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

e. pro 1. Oktober 1868 Litt. A. Nr. 1682. Litt. C. Nr. 1575. 4179. 4795. 9458. 10390. Litt. D. Nr. 447. 1597. 1756. 4215. 4835.

f. pro 1. April 1869 Litt. A. Nr. 5382. Litt. B. Nr. 968. Litt. C. Nr. 8360. 9703. Litt. D. Nr. 3116. 4859. 5240. 6994. 7304. 9972.

g. pro 1. Oktober 1869 Litt. A. Nr. 5250. Litt. C. Nr. 1028. 3648. 3756. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. 11281. Litt. D. Nr. 593. 690. 1123. 2479. 2976. 4079. 7380.

h. pro 1. April 1870 Litt. A. Nr. 484. 1353. 1925. Litt. C. Nr. 3593. 6438. 7963. 8170. 10805. 11717. 11991. Litt. D. Nr. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694. 8440. 8775. 9622. 10357.

i. pro 1. Oktober 1870 Litt. A. Nr. 308. 2968. 4858. Litt. C. Nr. 2765. 3865. 4824. 8993. 9273. 10063. 10146. 10917. 11812. 11907. Litt. D. Nr. 2193. 2238. 4028. 4059. 7665. 8353. 8441. 8548.

k. pro 1. April 1871 Litt. A. Nr. 4197. Litt. C. Nr. 1979. 2547. 5270. 5365. 5421. 7433. 7794. 9485. 10019. 10334. 11245. Litt. D. Nr. 1441. 1946. 2347. 4297. 6324. 6429. 8173. 8358. 8757. 8825. 10147.

l. pro 1. Oktober 1871. Litt. A. Nr. 191. 4627. 5612. Litt. B. Nr. 5. Litt. C. Nr. 1505. 2149. 3029. 3035. 4496. 6229. 6626. 7279. 10452. Litt. D. Nr. 871. 912. 2065. 2468. 2501. 2609. 2723. 2758. 4949. 5838. 6998. 8087. 8611. 9065. 9368. 10505. 10335.

m. pro 1. April 1872. Litt. A. Nr. 2739. 2808. 3560. 4102. Litt. B. Nr. 999. 1456. 1856. Litt. C. Nr. 858. 3416. 4800. 7414. 7461. 7841. 9566. 10703. Litt. D. Nr. 2853. 2891. 4276. 6243. 7998. 9096. 9122. 10338.

n. pro 1. Oktober 1872. Litt. A. Nr. 177. 1722. 2161. 3370. 3457. 4479. 5713. Litt. B. Nr. 1059. Litt. C. Nr. 1804. 6435. 6968. 8356. 9042. 9231. Litt. D. Nr. 46. 1558. 2444. 3152. 3856. 3948. 4479. 5136. 5436. 5892. 7750. 8041. 9029. 9286. 9302. 9544. 10243.

o. pro 1. April 1873 Litt. A. Nr. 383. 1542. 2271. 3183. 3676. 4136. 4239. Litt. B. Nr. 936. 1144. 1484. Litt. C. Nr. 327. 1115. 2472. 3216. 3447. 4020. 4318. 5440. 5787. 5930. 6080. 6269. 6990. 7740. 8035. 8187. 8953. 9107. 9537. 9998. 11792. 11814. 11918. Litt. D. Nr. 1897. 2734. 2937. 3832. 5106. 5221. 5422. 5429. 5698. 5917. 6291. 6609. 7769. 7991. 8256. 8550. 8903. 8977. 9737. 10284.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13555 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. Oktober 1862 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. C. Nr. 2612. und Litt. C. Nr. 4343. 5000. 6105. 6134. 7226. 8635. und 12625. mit dem 31. Dezember 1872 verjährt sind.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dem Partikulier W. Hoppe in Detmold gehörige Rentenbrief Litt. D. Nr. 2540 über 25 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist. Mit Bezug auf § 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir Jeden, der rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Münster, den 13. Mai 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

№ 353. Der bei der katholischen Elementarschule zu Laffeld, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Nissen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. Mai **1873.**

№ 354. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 14 und 15 enthalten:

(Nr. 8124.) Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

(Nr. 8125.) Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

(Nr. 8126.) Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

(Nr. 8127.) Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

(Nr. 8128.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 355. Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. ds. Mts., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts. genehmige Ich, daß der Kur- und Verpflegungskosten-Satz beim Charité-Krankenhause zu Berlin vom 1. Juni ds. Js. ab von 17 Sgr. 6 Pfg. auf Zwanzig Silbergroschen pro Kopf und Tag erhöht werde.

St. Petersburg, den 5. Mai 1873.

gez.: Wilhelm. ggz.: Falk.

An den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.“

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 16. ds. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satz vom 1. Juni ds. Js. ab zu berechnen sind; durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direktion ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch Erlaß vom 11. September v. Js. normirten Kostensatz für „hiesige Gemüthskranke von 25 Sgr.“ auf Einen Thaler und den für „auswärtige Gemüthskranke“ von 1 Thlr. auf Einen Thaler zehn Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen. Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Gesetz-Sammlung Seite 133 — und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1873.

Königliche Charité-Direktion.
gez.: Mehlhausen, Spinola.

№ 356. Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II zur Rückzahlung am 1. Oktober 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

a. der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Ges.-S. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848;
b. der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Ges.-S. S. 313 und 316) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1854;
c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 (Ges.-S. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A;
d. der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Ges.-S. S. 753) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1857 und
e. der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Ges.-S. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Ges.-S. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (Ges.-S. S. 419) aufgenommenen zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Oktober dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Oktober c. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober c. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a. der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848, die Zinscoupons Ser. VII Nr. 3 bis 6;
b. der Staatsanleihe vom Jahre 1854, die Zinscoupons Ser. V Nr. 7 bis 8;

c. der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., die Zinscoupons Ser. V Nr. 5 bis 8;
d. der Staatsanleihe vom Jahre 1857, die Zinscoupons Ser. V Nr. 2 bis 8 und
e. der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859, die Zinscoupons Ser. IV Nr. 5 bis 8

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Oktober c. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. Oktober c. fälligen Zinscoupons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 357. Bekanntmachung.

Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeichnung „Postblatt“ eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publikums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpostsendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des korrespondirenden Publikums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblatts“ zu dem Preise von 2½ Sgr., bz. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt“ sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 358. Auf Grund der Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 25. März cr. III. 2471 und vom 1. d. Mts. III. 6331 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. Js. ab die Königlichen Haupt-Zoll-Aemter zu Wassenberg und Kaldenkirchen in ein Hauptzoll-Amt mit dem Amtssitze in Kaldenkirchen vereiniget werden. Mit diesem Zeitpunkte treten folgende Veränderungen in der Organisation ein:

I. Es wird aufgehoben: das Königliche Haupt-Zoll-Amt zu Wassenberg.

II. Umgewandelt: das Königliche Neben-Zoll-Amt II zu Rothenbach in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

III. Neu errichtet: eine Steuer-Rezeptur zu Wassenberg, unter Zuweisung des jetzigen Spezial-Hebebezirks des eingehenden Haupt-Zoll-Amtes daselbst.

IV. Zugewiesen dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Cleve: der gegenwärtig zu dem Haupt-Zoll-Amtsbezirke Kaldenkirchen gehörende Theil des Kreises Geldern mit dem Unter-Steuer-Amte zu Geldern, der Steuer-Rezeptur zu Kevelaer und der Chausseegeldhebestelle zu Pont.

Köln, den 15. Mai 1873.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 359. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Gustav Boesche aus Perleberg, 2. Karl Denkhaus aus Mülheim a. d. Ruhr, 3. Ferdinand Kattenbusch aus Kettwig, 4. Reinhard Rath aus Flamersheim, 5. Hermann Schmidt aus Hasenberg, 6. Theodor Umbeck aus Vallendar, 7. Wilhelm Beller aus Groß-Fischbach. Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Kandidaten des Predigtamts für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Friedrich Rehhorn aus Almersbach, 2. Adolf Roffhack aus Moers, 3. Johannes Rudolf aus Wülfrath, 4. Jakob Schmitt aus Langenlonsheim. Außerdem ist nach bestandener Prüfung der Dr. phil. Friedrich Schröder aus Paderborn für wahlfähig erklärt worden.

Koblenz, den 28. April 1873.

Königliches Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 360. Den in der außerordentlichen General-Versammlung vom 1. Juni v. J. beschlossenen, am 30. Dezember v. J. festgestellten und am 20. Januar d. J. von der Königlich Belgischen Regierung bestätigten, Abänderungen der Statuten der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel,

welche dahin lauten:

I. Die Nr. 3 im Satze 8 des Artikels 3 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Im Fall der zeitweisen Arbeitsunfähigkeit eine wöchentliche Entschädigung von 120 Franken oder 20 Franken für den Arbeitstag, doch höchstens für sechs und zwanzig Wochen.“

II. Dem Satze 3 des Artikels 25 wird hinzugefügt:
„Sei es in vereinigten Aktien: der „Société Générale

pour favoriter l'industrie nationale" in Obligationen derselben Gesellschaft, in Pfandbriefen der: Caise hypothecaire, in Pfandbriefen der: Caisse des Pobriétaires, in Obliationen der: Compagnie immobilier de Belgique, welche von der Société Générale garantirt sind, in previlegirten Belgischen Eisenbahn-Aktien."

III. Dem Satze 13 des Artikels 25 wird hinzugefügt: „Es sei denn, daß sie in jährlichen Annuitäten zurückzahlbar sind, in welchem Falle sie für eine Dauer von 15 Jahren werden geschehen können."

IV. Die Absätze 15 und 16 des Artikels 25 werden gestrichen und ersetzt durch:

„Der Verwaltungsrath wird ebenfalls die Anlegung der disponiblen Fonds, welche sich aus der Einnahme von im Auslande gesammelten Prämien ergeben und auch aus im Auslande abgeschlossenen Versicherungen oder Rückversicherungen hervorgehen, sei es in im Auslande gelegenen Grundstücken bis zur Maxinal-Höhe von 420,000 Franken, sei es in öffentlichen von den Regierungen derjenigen Länder gegründeten oder garantirten Effekten, wo Agenturen der Royale Belge oder solche Gesellschaften existiren, mit denen sie durch Rückversicherung in Verbindung steht, sei es in durch dieselben Regierungen garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Aktien, beschließen können, ohne daß die Gesammtsumme dieser so gemachten Anlagen den dritten Theil der gemäß Satz 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels gemachten Anlagen übersteigen darf.

Eine Summe, welche 150,000 Franken nicht übersteigen darf, wird auf diese Fonds erhoben werden können, um dieselben denjenigen Regierungen als Caution zu stellen, welche für die Genehmigung des Geschäftsbetriebes der Royal Belge in ihren Staaten eine solche Caution als Bedingung stellen."

V. Der Satz 1 des Artikels 38 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Die ordentliche General-Versammlung der Aktionaire wird alle drei Jahre im Monat Mai, und zwar vom Monat Mai 1875 ab gerechnet, zusammenberufen werden,"

wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe — zu Nr. IV — ertheilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch künftig von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 17. März 1873.

(L. S.) Der Minister des Innern.
In Vertretung: (gez.) Bitter.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatte Stück 14 vom 28. März 1867 und die dem letzteren beigefügte Beilage betreffend Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft: Royale Belge in Brüssel werden höherem Auftrage zufolge, vorstehende Statut-Abänderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. Mai 1873.

№ 361. Dem Ingenieur und Direktor der Kirchheimer Maschinenfabrik und Gießerei R. Jähns in Kirchheim unter Teck in Württemberg ist unter dem 29. April 1873 ein Patent auf ein Instrument zum Messen und Auftragen von Distanzen für Meßtische in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 362. Dem Königlichen Kataster-Kontroleur Grabert in Arnswalde ist unter dem 30. April 1873 ein Patent auf ein Nivellir-Instrument, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 363. Den Herren Wirth und Comp. zu Frankfurt a./M. ist unter dem 29. April 1873 ein Patent auf eine Seidenwaschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden im Gebrauche bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 364. Das hiesige Landgericht hat am 14. ds. Mts. 1. Agnes Pommée, Büglerin; 2. Elise Kirchhoff; 3. Joseph Juchem, ohne Gewerbe, alle aus Aachen, die beiden ersteren in der Annunziaten-Anstalt, letzterer in der Alexianer-Anstalt daselbst detinirt; 4. Anna Catharina Betsch, Näherin aus Eupen; 5. Barbara Bündgens, Ehefrau des Fuhrknechts Peter Mommertz aus Stolberg, diese in der Irren-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Mai 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 365. Im diesseitigen Bezirke sind Briefträger- und Postschaffner-Stellen für den Büreau- und Postbegleitungsdienst mit einer jährlichen Besoldung von je 270 Thlrn. zu besetzen. Mit der Anstellung ist die Pensionsberechtigung und die Berechtigung zum Eintritt in eine staatliche Wittwenkasse verbunden. Außerdem steht dem Postunterbeamten der Zutritt zur Postkleiderkasse, sowie zum Post-Spar- und Vorschußverein offen; auch wird beim Einkauf in einer Lebensversicherung zu den Prämienzahlungen seitens der Postverwaltung eine Beihilfe von 17 Prozent gewährt. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche auf eine der gedachten Stellen reflektiren, werden aufgefordert, sich schriftlich oder persönlich bei mir zu melden.

Köln, den 21. Mai 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 366. Bei der Kaiserlichen Telegraphen-Station zu Aachen wird für die Zeit vom 1. Juni bis ultimo September cr. der halbe Nachtdienst eingeführt werden.

Köln, den 17. Mai 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion, Richter.

Personal-Chronik des Landgerichts-Bezirks Aachen.

№ 367. Der Landgerichts-Rath von Gal aus Koblenz ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Landgericht versetzt, dem Landgerichts-Assessor Schneider der Charakter als Landgerichts-Rath verliehen, dem Landgerichts-Assessor Schmitz, bisher Friedensrichter zu Montjoie, eine etatsmäßige Richterstelle beim Landgerichte in Elberfeld verliehen worden. Der Landgerichts-Assessor Müller ist gestorben; dem Gerichts-Assessor Kuckhoff die com. Verwaltung der Untersuchungs- und Friedensrichter-Stelle in Malmedy und dem Gerichts-Assessor Wolff die com. Verwaltung der Friedensrichter-Stelle in Nideggen übertragen worden; der Advokat Schwartz ist zum Anwalt beim hiesigen Landgericht ernannt und dem Advokaten Eskens die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden; der Tuchfabrikant Gustav Peters und der Seifenfabrikant Thomas Pontzen aus Eupen sind zu Ergänzungs-Richtern daselbst ernannt worden; der Gerichtsschreiber Gerritzen aus Montjoie ist als Landgerichts-Sekretair nach Cleve versetzt und der Gerichtsschreiberamts-Candidat Nied zu Koblenz zum Gerichtsschreiber für Montjoie ernannt worden, der Gerichtsvollzieher Nauß aus Stolberg ist als Audienzgerichtsvollzieher an das hiesige Landgericht, der Gerichtsvollzieher Ritter von Montjoie nach Stolberg versetzt und der Gerichtsvollzieher Amts-Candidat Döpper zum Gerichtsvollzieher für Montjoie ernannt worden; der Gerichtsvollzieher Franke ist gestorben.

Aachen, den 13. Mai 1873.

Der Landger.-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 368. Die bei der katholischen Elementarschule zu Walhorn, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Schunk ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 369. Die bei der katholischen Elementarschule zu Maubach, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Theodora Beuning ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 370. Die bei der katholischen Elementarschule zu Wissersheim, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Therese Dick ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 371. Die bei der katholischen Elementarschule zu Kohlscheid, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Caroline Drobe ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 372. Die bei der katholischen Elementarschule zu Merzenich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Magdalena Thiele ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 373. Die bei der katholischen Elementarschule zu Elsenborn, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Louise Förster ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 374. Die bei der katholischen Elementarschule zu Kohlscheid, Landkreis Aachen, seither provisorich fungirende Lehrerin M. Leblank ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 375. Die bei der katholischen Elementarschule zu Drove, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Anna Winter ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 376. Die bei der katholischen Elementarschule zu Birkesdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elisabeth Friedel ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 377. Es sind als Hebammen approbirt worden und haben sich niedergelassen: Ehefrau Quadflieg, geborne Margaretha Klein und Wwe. Licht, geborne Barbara Laschewitz, beide in Aachen; Maria Magdalena Bauß in Würselen; Ehefrau Maus, geborne Anna Maria Schmidt in Bergrath; Maria Josepha Gerhardt in Birgden.

№ 378. Es sind als Hebammen approbirt worden: Anna Maria Hubertina Müller, Ehefrau Esser; Anna Maria Josepha Kreuzau, Ehefrau Schlingensief, beide aus Düren und Maria Katharina Bausch, Ehefrau Schaaf, aus Gürzenich.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 5. Juni **1873.**

№ 379. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 11 und 12 enthalten:

(Nr. 921.) Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873.

(Nr. 922.) Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 9. Mai 1872.

(Nr. 923.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Postaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 17. Mai 1873.

(Nr. 924.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.

(Nr. 925.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Mai 1873.

Patente.

№ 380. Dem Uhrmacher Max Nötel zu Aachen ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent auf eine Wecker-Uhr, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 381. Dem Ingenieur Adolph Ernst zu Berlin ist unter dem 21. Mai d. J. ein Patent auf einen Maischkühlapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 382. Dem Instrumentenmacher F. Hirschberg zu Breslau ist unter dem 21. Mai d. J. ein Patent auf ein Konzert-Horn, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 383. Bekanntmachung,

Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1873 bis 30. September 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 44 Stück, nämlich: Nr. 89. 257. 267. 275. 506. 575. 650. 678. 1029. 1049. 1127. 1250. 1352. 1422. 1487. 2042. 2286. 2683. 2659. 2760. 2882. 2901. 2916. 2959. 3120. 3143. 3469. 3484. 3538. 3539. 3747. 3780. 3855. 3873. 3948. 4054. 4591. 4597. 4657. 4861. 5055. 5133. 5545. 5791.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 17 Stück, nämlich: Nr. 133. 192. 224. 292. 315. 528. 619. 1311. 1315. 1580. 1583. 1701. 1829. 1850. 1875. 2001. 2195.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 90 Stück, nämlich: Nr. 70. 131. 163. 337. 360. 456. 459. 562. 1231. 1248. 1540. 1594. 1654. 1664. 1701. 1746. 1905. 1973. 2030. 2243. 2249. 2320. 2350. 2698. 2781. 2825. 3064. 3134. 3190. 3230 3798. 4054. 4238. 4386. 4537. 4544. 5023. 5152. 5197. 5228. 5240. 5726. 5980. 6065. 6189. 6254. 6354. 6473. 6635. 6709. 6793. 6833. 6902. 7006. 7078. 7188. 7242. 7394. 7475. 7764. 7998. 8073. 8116. 8122. 8201. 8451. 8556. 8981. 9001. 9081. 9152. 9311. 9411. 9474. 9503. 9517. 9593. 9601. 9619. 9670. 9720. 9807. 10140. 10360. 10572. 11008. 11111. 11141. 11953. 12080.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 77 Stück, nämlich: Nr. 52. 141. 282. 321. 540. 713. 865. 921. 967. 982. 1048. 1133. 1198. 1224. 1276. 1355. 1407. 1426. 1469. 1479. 1904. 1988. 2084. 2111. 2168. 2311. 2357. 2377. 2443. 2487. 2567. 2623. 2838. 2955. 2978. 3038. 3059. 3142. 3186. 3215. 3285. 3329. 3470. 3841. 4082. 4258. 4365. 4527. 4625. 4732. 5310. 5488. 5663. 5700. 6211. 6377. 6481. 6589. 6608. 7317. 7738. 7743. 8241. 8380. 8495. 9092. 9138. 9425. 9454. 9654. 9682. 9783. 9918. 10035. 10039. 10241. 10532.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 11 Stück, nämlich: Nr. 13556. 13557. 13558. 13559. 13560. 13561. 13562. 13563. 13564. 13565. 13566.

Diese ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 15 und 16 und Talons vom 1. Oktober ds. Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12

Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgeloosten Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, und zwar von den Ausloosungs-Terminen:

a. pro 1. April 1866 Litt. D. Nr. 4745.

b. pro 1. April 1867 Litt. C. Nr. 7046. 8237. 8645. 11545. Litt. D. Nr. 6411.

C. pro 1. Oktober 1867 Litt. C. Nr. 5887. 9702. 11475.

d. pro 1. April 1868 Litt. C. Nr. 3248. Litt. D. Nr. 1363. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

e. pro 1. Oktober 1868 Litt. A Nr. 1682. Litt. C. Nr. 1575. 4179. 4795 9458. 10390. Litt. D. Nr. 447. 1597. 1756. 4215. 4835.

f. pro 1. April 1869 Litt. A. Nr. 5382. Litt. B. Nr. 968. Litt. C. Nr. 8360. 9703. Litt. D. Nr. 3116. 4859. 5240. 6994. 7304. 9972.

g. pro 1. Oktober 1869 Litt. A. Nr. 5250. Litt. C. Nr. 1028. 3648. 3756. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. 11281. Litt. D. Nr. 593. 690. 1123. 2479. 2976. 4079. 7380.

h. pro 1. April 1870 Litt. A. Nr. 484. 1353. 1925. Litt. C. Nr. 3593. 6438. 7963. 8170. 10805. 11717. 11991. Litt. D. Nr. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694. 8440. 8775. 9622. 10357.

i. pro 1. Oktober 1870 Litt. A. Nr. 308. 2968. 4858. Litt. C. Nr. 2765. 3865. 4824. 8993. 9273. 10063. 10146. 10917. 11812. 11907. Litt. D. Nr. 2193. 2238. 4028. 4059. 7665. 8353. 8441. 8548.

k. pro 1. April 1871 Litt. A. Nr. 4197 Litt. C. Nr. 1979. 2547. 5270. 5365. 5421. 7433. 7794. 9485 10019. 10334. 11245. Litt. D. Nr. 1441. 1946. 2347. 4297. 6324. 6429. 8173. 8358. 8757. 8825. 10147.

l. pro 1. Oktober 1871. Litt. A. Nr. 191. 4627. 5612. Litt. B. Nr. 5. Litt. C. Nr. 1505. 2149. 3029. 3035. 4496. 6229. 6626. 7279. 10452. Litt. D Nr. 871. 912. 2065. 2468. 2501. 2609. 2723. 2758. 4949. 5638. 6998. 8087 8611. 9065. 9368. 10305. 10335.

m. pro 1. April 1872. Litt. A. Nr. 2739. 2808. 3560. 4102. Litt. B. Nr. 999. 1456. 1856. Litt. C. Nr. 858. 3416. 4800. 7414. 7461. 7841. 9566. 10703. Litt. D. Nr. 2853. 2891. 4276. 6243. 7998. 9096. 9122. 10338.

n. pro 1. Oktober 1872. Litt. A. Nr. 177. 1722. 2161. 3370. 3457. 4479. 5713. Litt. B. Nr. 1039. Litt. C. Nr. 1804. 6435. 6968. 8356. 9042. 9231. Litt. D. Nr. 46. 1558. 2444. 3152. 3856. 3948. 4479. 5136. 5436. 5892. 7750. 8041. 9029. 9236. 9302. 9544. 10243.

o. pro 1. April 1873 Litt. A. Nr. 383. 1542. 2271. 3183. 3676. 4136. 4239. Litt. B. Nr. 936. 1144. 1484. Litt. C. Nr. 327. 1115. 2472. 3216. 3447. 4020. 4313. 5440. 5787. 5930. 6080. 6269. 6990. 7740. 8035. 8187. 8953. 9107. 9537. 9998. 11792. 11814. 11918. Litt. D. Nr. 1897. 2734. 2937. 3832. 5106. 5221. 5422. 5429. 5698 5917. 6291. 6609. 7769. 7991. 8256. 8550. 8903. 8977. 9737. 10284. hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13555 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. Oktober 1862 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. C. Nr. 2612. und Litt. E. Nr. 4343. 5000. 6105. 6134. 7226. 8635. und 12625. mit dem 31. Dezember 1872 verjährt sind.

Münster, den 13. Mai 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

№ 384. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Henri, Sophia, Jansen und Therese bei Hilfarth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Wagner zu Aachen zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 23. Mai 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. März 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Henri das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Horst, Porselen, Randerath und Hilfarth in den Kreisen Heinsberg und Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,791 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Januar 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Sophia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hilfarth, Brachelen und Randerath in den Kreisen Heinsberg und Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,700 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n, o, p, q, k, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Januar 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Jansen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Horst, Hilfarth, Brachelen und Randerath in den Kreisen Heinsberg und Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,186,839 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, c, i, k, l, m, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Januar 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Therese das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Horst, Porselen, Randerath, Hilfarth und Brachelen in den Kreisen Heinsberg und Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 23. Mai 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 385. Die bei der evangelischen Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Henriette Höltring, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 386. Die bei der katholischen Elementarschule zu Dürboslar, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Anna Schmitz, ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

500. Aufforderung.

Ein von der Firma L. & J. Leduc in Tourcoing am 12. März c. auf J. Math. Rens in Aachen gezogener, von Letzterem acceptirter, am 20. Juni c verfallender Wechsel von 634 Thlrn. ist verloren gegangen.

Auf den Antrag von J. Math. Rens und in Gemäßheit des Art. 2 des Einführungs-Gesetzes zur Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, wird der unbekannte Inhaber des vorbezeichneten Wechsels aufgefordert, bis zum 21. Dezember 1873 den fraglichen Wechsel der unterzeichneten Stelle vorzulegen, widrigenfalls letzterer für kraftlos erklärt werden wird.

Gegenwärtige Aufforderung soll im Sitzungssaale des Königl. Handelsgerichts hierselbst angeheftet, so wie einmal in's Amtsblatt des hiesigen Regierungsbezirks und dreimal in das zu Aachen erscheinende Echo der Gegenwart eingerückt werden.

Aachen, den 31. Mai 1873.

Königl. Handelsgericht. (gez.) Jos. Cassalette.

501. Submission.

Das in den Jahren 1873 und 1874 auszuführende Förster-Etablissement zu Dedenborn, veranschlagt zu 5148 Thaler, soll in öffentlicher Submission vergeben werden. Die Zeichnungen, Kosten-Anschläge und Bedingungen sind im Geschäftslokale des Unterzeichneten einzusehen.

Unternehmer wollen ihre Offerten mit der Aufschrift „Förster-Etablissement zu Dedenborn" versehen, bis zu dem auf den 14. Juni cr., Vormittags 11 Uhr, festgesetzten Submissions-Termine an mich einzureichen.

Eupen, den 28. Mai 1873.

Der Königl. Kreis-Baumeister, Koppen.

Oberförsterei Eupen.

Verpachtung der Sandgrube bei Mospert.

502. Montag, den 9. Juni cr., Morgens 9 Uhr, zu Raeren im Hotel Schumacher, soll die Sandgrube bei Mospert auf 6 Jahre meistbietend unter Bürgschaft verpachtet werden. Raeren, den 24. Mai 1873.

Der Oberförster, v. Palland.

503. Barriere-Verpachtung.

Der auf der Wassenberg-Niederkrüchtener Bezirksstraße zu Arsbeck gelegene Chaussee-Geld-Empfang soll vom 1. August dieses Jahres ab auf weitere 3 Jahre öffentlich verpachtet werden und ist dazu ein Termin auf

Montag, den 16. Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

in dem Büreau des Unterzeichneten anberaumt worden.

Heinsberg, den 29. Mai 1873.

Der Königl. Bau-Inspektor, Bäseler.

504. Barriere-Verpachtung.

Der auf der Wassenberg-Niederkrüchtener Bezirksstraße zu Wildenrath gelegene Chausseegeld-Empfang soll vom 1. August dieses Jahres ab auf weitere 3 Jahre öffentlich verpachtet werden und ist dazu ein Termin auf

Montag, den 16. Juni cr., Vormittags 10 Uhr,

in dem Büreau des Unterzeichneten anberaumt worden.

Heinsberg, den 29. Mai 1873.

Der Königl. Bau-Inspektor, Bäseler.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

505. Sonnabend, den 14. ds. Mts., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

Försterei Wolfgarten II, Distrikt Lorbach, Weimert und Wind: ca. 1200 Rm. Kiefern-Kloben und Knüppel nach Sortiments-Einheiten vor erfolgter Aufarbeitung.

Der Käufer hat die Aufarbeitung der Hölzer selbst zu besorgen.

Gemünd, den 2. Juni 1873.

Der Königliche Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 12. Juni 1873.

№ 387. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 13 enthält:

(Nr. 926.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Mai 1873.

(Nr. 927.) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.

(Nr. 928.) Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.

Patente.

№ 388. Dem C. H. Bernhardt zu Döbeln ist unter dem 18. Mai 1873 ein Patent auf einen Schraubenschlüssel in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 389. Dem Wagenfabrikanten H. E. Marx in Detmold ist unter dem 13. Mai 1873 ein Patent auf ein Vordergelenk für Wagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 390. Dem Freiherrn von Schenck und Wilhelm Maurer in Wien ist unter dem 12. Mai d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erachteten Expansions-Regulator, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 391. Dem A. Wille zu Braunschweig ist unter dem 13. Mai 1873 ein Patent auf eine bewegliche Bedachung an Eisenbahn-Güterwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 392. Dem Lehrer der Kalligraphie Löwi Guth zu Dresden ist unter dem 29. Mai d. J. ein Patent auf einen Schreib-Lehrapparat, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und dem Modell als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 393. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Rübezahl, Berggeist, Erdmann und Wagner bei Katzem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Wagner zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. März 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Rübezahl das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Loevenich, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,095 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. C. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 29. Mai 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. März 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Berggeist das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Loevenich, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,172,175 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Al. P. Q. R. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 29. Mai 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. März 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Erdmann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hottorf und Loevenich, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von

2,139,777 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. F. K. M. AI. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 29. Mai 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. März 1873 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Wagner das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Loevenich, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,180 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben AI. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 29. Mai 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 394. Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 13. Mai ds. Js. ist der Gerichtsvollzieher Sabel zu Hermeskeil auf die Dauer von sechs Wochen von seinem Amte suspendirt worden, und es hat die verhängte Amtssuspension am 24. ds. Mts. ihren Anfang genommen.

Trier, den 28. Mai 1873.

Der Königliche Ober-Prokurator, Kewenig.

Personal-Chronik.

№ 395. Der Feldmesser Otto Dubigk zu Düren ist als solcher vereidigt worden.

№ 396. Der bei der katholischen Elementarschule zu Straeten, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Spelter, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Holzverkäufe in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

№ 397. I. Am Freitag, den 13. Juni 1873, Morgens präcise 9 Uhr, in der Behausung des Gastwirth Hahn zu Reifferscheid.

Försterei Wildenburg.

Forstdistrikt Strang, 131.

100 Kiefern-Nutzholzstangen IV. Kl.,
304 Rm. Kiefern-Knüppel I. Kl.,
672 Rm. Kiefern-Buchen-Reiser II. Kl.,

II. Am selben Tage, Nachmittags 1 Uhr, beim Gastwirth Milz zu Rundenstein.

Forstdistrikt Petersholz 99 b.

31 Stück Eichen-Stämme mit 24 Fm.,
50 Stück Buchen-Stämme mit 28 Fm.,
2 Rm. Eichen-Nutzholz,
1 Loos Abraum und Spähne.

Forstdistrikt 109 a.

3 Stück Eichen mit 1,37 Festmeter,
5 Stück Buchen mit 4,71 Festmeter,
1 Loos Abraum und Spähne.

Forstdistrikt Petersholz 89 a.

6 Stück Edeltannen-Stämme mit 1,00 Festmeter,
367 Stück Edeltannen-Stangen I. bis V. Kl.,
1 Loos Abraum-Reiser.

In den Distrikten 87,99 und 111.

53 Stück geringe Eichen mit 15 Festmeter,
49 Stück geringe Fichten mit 8 Festmeter,
3300 Stück Eichen und Fichten-Stangen I. bis II. Kl.,
9 Rm. Fichten-Nutzholz II. Kl.,
41 Rm. Eichen- und Fichten-Knüppel I. bis II. Kl.,
395 Rm. Eichen- und Fichten-Reiser III. Kl.

III. Am Sonnabend, den 14. Juni 1873, Morgens 10 Uhr, beim Herrn Gastwirth Büsch zu Schleiden.

a. Försterei Wildenburg.

Forstdistrikt Kammerwald 132 b.

72 Stück Edeltannen mit 53 Fm.,
13 Stück Edeltannen-Stangen II. bis III. Kl.

Daselbst 132 a.

110 Stück Edeltannen mit 31,65 Fm.,
41 Stück Edeltannen-Stangen II. bis III. Kl.

b. Forst Hasselpath.

Forstdistrikt 164.

100 Rm. Fichten-Knüppel II. Kl. in ganzen Längen.

Forstdistrikt 165.

380 Rm. Fichten, Knüppel II. Kl. in ganzen Längen.
4 Stück Nutzholz-Stämme mit 0,74 Fm.,
30 Stück Nutzholz-Stangen III. Kl.

Schleiden, den 30. Mai 1873.

Der Königl. Oberförster, Goedeckemeyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 19. Juni 1873.

№ 398. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 16 und 17 enthalten:

(Nr. 8129.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 25. Mai 1873.

(Nr. 8130.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 25. Mai 1873.

(Nr. 8131.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1873, betreffend die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem in den §§ 25 und 26, Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote.

(Nr. 8132.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1873, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen für die Verwaltungen der Ostbahn und der Hannoverschen Staatsbahn.

(Nr. 8133.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 19. Mai 1873.

(Nr. 8134.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks- und Veranlagungs-Kommissionen für die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 19. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 399. Die am 1. Juli ds. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkschen Schuldverschreibungen, können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, „schon vom 20. ds. Mts. ab" täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M., werden diese Coupons ebenfalls vom 20. ds. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag" der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember 1872 zum 1. Juli ds. Js. gekündigten „Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856" Statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 11. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 400. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. April cr., III. 5295, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Hauptzollamtsbezirke Aachen gelegenen Nebenzoll-Aemter I. Klasse zu Tülje und Herzogenrath mit dem 1. Juli beziehentlich 1. August ds. Js. in Nebenzoll-Aemter II. Klasse — ersteres mit Ansageposten — werden umgewandelt werden.

Dem Nebenzoll-Amte II. Klasse zu Herzogenrath wird zugleich die Befugniß beigelegt werden, baumwollene Zeugwaaren, Wein und Kaffee in denselben Mengen wie früher abzufertigen.

Köln, den 10. Juni 1873.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 401. Nach einer mir zugegangenen amtlichen Mittheilung des Ober-Staats-Anwaltes im Greifswald, ist die Leiche der seit dem 24. Juni v. Js. vermißten und seitdem ohne Erfolg gesuchten Anna Boeckler, Tochter des Domainenpächters Boeckler in Trenen, am 3. ds. Mts. in einem Scheunenfache daselbst vergraben aufgefunden worden.

Die verehrlichen Zeitungs-Redaktionen werden ergebenst ersucht, dieser Nachricht die möglichste Verbreitung zu geben.

Berlin, den 6. Juni 1873.

Der Minister des Innern,
Grf. zu Eulenburg.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge und mit Bezug auf die in unserm Amtsblatt vom 8. August pr., Seite 159, Nr. 473 enthaltene Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. Juni 1873.

№ 402. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Dezember v. Js., Stück 51, Seite 249, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Haus-Kollekte für den Neubau eines katholischen Schulhauses zu Houverath, im Kreise Rheinbach, bis zum 1. Oktober ds. Js. verlängert worden ist.

Aachen, den 13. Juni 1873.

№ 403. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königlich Württembergische Finanz-Ministerium in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Württembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen hat, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschuldenzahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheinen aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Zugleich ist in dem Aufrufe bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Aachen, den 14. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 404. Mit dem 1. Juli ds. Js. wird in Havert, Kreis Heinsberg, eine Postagentur in Wirksamkeit treten, zu deren Landbezirk die Orte: Tüddern, Millen, Isenbruch und Mühle, Schalbruch, Höngen, Säffeln und Groß- und Klein-Wehrhagen gehören werden. Ihre Verbindung erhält die Postagentur zu Havert vermittelst einer täglichen Botenpost zwischen Havert und Gangelt, welche aus Havert um 6½ Uhr Vorm. und aus Gangelt um 10½ Uhr Vorm. abgefertigt werden wird.

Köln, den 9. Juni 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 405. Mit dem 1. August ds. Js. wird in Schmidtheim, Kreis Schleiden, eine Postagentur in Wirksamkeit treten, zu deren Landbezirk der Ort Dahlen gehören wird. Köln, den 13. Juni 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 406. Bekanntmachung,

Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1873 bis 30. September 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 44 Stück, nämlich: Nr. 89. 257. 267. 275. 506. 575. 650. 678. 1029. 1049. 1127. 1250. 1352. 1422. 1487. 2042. 2286. 2633. 2659. 2760. 2882. 2901. 2916. 2959. 3120. 3143. 3469. 3484. 3538. 3539. 3747. 3780. 3855. 3873. 3948. 4054. 4591. 4597. 4657. 4861. 5055. 5133. 5545. 5791.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 17 Stück, nämlich: Nr. 133. 192. 224. 292. 315. 528. 619. 1311. 1315. 1580. 1583. 1701. 1829. 1850. 1875. 2001. 2195.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 90 Stück, nämlich: Nr. 70. 131. 163. 337. 360. 456. 459. 562. 1231. 1248. 1540. 1594. 1654. 1664. 1701. 1746. 1905. 1973. 2030. 2243. 2249. 2320. 2350. 2698. 2781. 2825. 3064. 3134. 3190. 3230 3798. 4054. 4238. 4386. 4537. 4544. 5023. 5152. 5197. 5228. 5240. 5726. 5980. 6065. 6189. 6254. 6354. 6473. 6635. 6709. 6793. 6833. 6902. 7006. 7078. 7188. 7242. 7394. 7475. 7764. 7998. 8073. 8116. 8122. 8201. 8451. 8556. 8981. 9001. 9081. 9152. 9311. 9411. 9474. 9503. 9517. 9593. 9601. 9619. 9670. 9720. 9807. 10140. 10360. 10572. 11008. 11111. 11141. 11953. 12080.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 77 Stück, nämlich: Nr. 52. 141. 282. 321. 540. 713. 865. 921. 967. 982. 1048. 1133. 1198. 1224. 1276. 1355. 1407. 1426. 1469. 1479. 1904. 1988. 2084. 2111. 2168. 2311. 2357. 2377. 2443. 2487. 2567. 2623. 2838. 2955. 2978. 3038. 3059. 3142. 3186. 3215. 3285. 3329. 3470. 3841. 4082. 4258. 4365. 4527. 4625. 4732. 5310. 5488. 5663. 5700. 6211. 6377. 6481. 6589. 6608. 7317. 7738. 7743. 8241. 8380. 8495. 9092. 9138. 9425. 9454. 9654. 9682. 9783. 9918. 10035. 10039. 10241. 10532.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 11 Stück, nämlich: Nr. 13556. 13557. 13558. 13559. 13560. 13561. 13562. 13563. 13564. 13565. 13566.

Diese ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 15 und 16 und Talons vom 1. Oktober ds. Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgeloosten Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, und zwar von den Ausloosungs-Terminen:

a. pro 1. April 1866 Litt. D. Nr. 4745.

b. pro 1. April 1867 Litt. C. Nr. 7046. 8237. 8645. 11545. Litt. D. Nr. 6411.

c. pro 1. Oktober 1867 Litt. C. Nr. 5887. 9702. 11475.

d. pro 1. April 1868 Litt. C. Nr. 3248. Litt. D. Nr. 1363. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

e. pro 1. Oktober 1868 Litt. A. Nr. 1682. Litt. C. Nr. 1575. 4179. 4795. 9458. 10390. Litt. D. Nr. 447. 1597. 1756. 4215. 4835.

f. pro 1. April 1869 Litt. A. Nr. 5382. Litt. B. Nr. 968. Litt. C. Nr. 8360. 9703. Litt. D. Nr. 3116. 4859. 5240. 6994. 7304. 9972.

g. pro 1. Oktober 1869 Litt. A. Nr. 5250. Litt. C. Nr. 1028. 3648. 3756. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. 11281. Litt. D. Nr. 593. 690. 1123. 2479. 2976. 4079. 7380.

h. pro 1. April 1870 Litt. A. Nr. 484. 1353. 1925. Litt. C. Nr. 3593. 6438. 7963. 8170. 10805. 11717. 11991. Litt. D. Nr. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694. 8440. 8775. 9622. 10357.

i. pro 1. Oktober 1870 Litt. A. Nr. 308. 2968. 4858. Litt. C. Nr. 2765. 3865. 4824. 8993. 9273. 10063. 10146. 10917. 11812. 11907. Litt. D. Nr. 2193. 2238. 4028. 4059. 7665. 8353. 8441. 8548.

k. pro 1. April 1871 Litt. A. Nr. 4197 Litt. C. Nr. 1979. 2547. 5270. 5365. 5421. 7433. 7794. 9485. 10019. 10334. 11245. Litt. D. Nr. 1441. 1946. 2347. 4297. 6324. 6429. 8173. 8358. 8757. 8825. 10147.

l. pro 1. Oktober 1871. Litt. A. Nr. 191. 4627. 5612. Litt. B. Nr. 5. Litt. C. Nr. 1505. 2149. 3029. 3035. 4496. 6229. 6626. 7279. 10452. Litt. D. Nr. 871. 912. 2065. 2468. 2501. 2609. 2723. 2758. 4949. 5638. 6998. 8087 8611. 9065. 9368. 10305. 10335.

m. pro 1. April 1872. Litt. A. Nr. 2739. 2808. 3560. 4102. Litt. B. Nr. 999. 1456. 1856. Litt. C. Nr. 858. 3416. 4800. 7414. 7461. 7841. 9566. 10703. Litt. D. Nr. 2853. 2891. 4276. 6243. 7998. 9096. 9122. 10338.

n. pro 1. Oktober 1872. Litt. A. Nr. 177. 1722. 2161. 3370. 3457. 4479. 5713. Litt. B. Nr. 1039. Litt. C. Nr. 1804. 6435. 6968. 8356. 9042. 9231 Litt. D. Nr. 46. 1558. 2444. 3152. 3856. 3948. 4479. 5136. 5436. 5892. 7750. 8041. 9029. 9286. 9302. 9544. 10243.

o. pro 1. April 1873 Litt. A. Nr. 383. 1542. 2271. 3183. 3676. 4136. 4239. Litt. B. Nr. 936. 1144. 1484. Litt. C. Nr. 327. 1115. 2472. 3216. 3447. 4020. 4313. 5440. 5787. 5930. 6080. 6269. 6990. 7740. 8035. 8187. 8953. 9107. 9537. 9998. 11792. 11814. 11918. Litt. D. Nr. 1897. 2734. 2937. 3832. 5106. 5221. 5422. 5429. 5698. 5917. 6291. 6609. 7769. 7991. 8256. 8550. 8903. 8977. 9737. 10284. hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13555 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind. Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. Oktober 1862 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. C. Nr. 2612. und Litt. D. Nr. 4343. 5000. 6105. 6134. 7226. 8635. und 12625. mit dem 31. Dezember 1872 verjährt sind.

Münster, den 13. Mai 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Subhastations-Patent.

551. Auf Anstehen des zu Libomont in der Bürgermeisterei Weismes wohnenden Eigenthümers Georg Joseph Pavonet — Extrahenten, sollen

am Freitag, den 26. September 1873, Nachmittags 3 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes des Bezirkes Malmedy, an dessen gewöhnlicher Gerichtsstelle im Abteigebäude daselbst, die nachbezeichneten gegen den zu Gdoumont, Bürgermeisterei Malmedy, wohnenden Eigenthümer Joseph Chavet, Subhastaten, durch Verfügung vom 10. Januar 1873, in gerichtlichen Beschlag genommenen Realitäten für die nacherwähnten Erstgebote einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden:

Erstens. Weide, belegen in der Flur-Abtheilung „Agister" groß 90 Are, 61 Meter, eingetragen im Kataster sub Flur 8, Nummer 5, grenzend nördlich an Heinrich Steinbach, südlich an Mathieu Joseph Marneffe.

Erstgebot: 16 Thaler.

Zweitens. Weide, in der Flur-Abtheilung „A vinpré" belegen, groß 70 Are, 17 Meter, eingetragen sub Flur 8, Nummer 42, grenzend nördlich an Subhastaten, südlich an einen Weg.

Erstgebot: 9 Thaler.

Drittens. Holzung, daselbst, groß 61 Are, 99 Metter, eingetragen sub Flur 8, Nummer 43 des Katasters, grenzend nördlich an Marie Therese Libert, südlich an Gottfried Villers und Bruder.

Erstgebot: 4 Thaler.

Viertens. Ackerland, belegen in der Flur-Abtheilung „grands champs", groß 2 Hektare, 62 Are, 58 Meter, eingetragen Flur 8, Nummer 393/60 des Katasters, grenzend nördlich an Maria Theresia Libert, südlich an Mathieu Joseph Marneffe.

Erstgebot: 80 Thaler.

Fünftens. Holzung, gelegen am Orte genannt „ Prés so l'aiw" groß 27 Are, 59 Meter Flur 8, Nummer 125 des Katasters, grenzend nördlich an Caspar Denis, südlich an Hubert Alard.

Erstgebot: 1 Thaler.

Sechstens. Ackerland, „devant Gdoumont", groß 7 Are, 59 Meter, Flur 9 Nummer 165 des Katasters, grenzend nördlich an das Eigenthum der Kirche zu Weismes, südlich an einen Weg.

Erstgebot: 2 Thaler.

Siebentens. Ackerland, belegen „dri mon Bodet", groß 1 Hektar, 18 Are, 10 Meter, eingetragen Flur 9, Nummer 172 der Katasters, grenzend nördlich an einen Weg, südlich an den Subhastaten.

Erstgebot: 60 Thaler.

Achtens. Holzung, daselbst, groß 52 Are 40 Meter, eingetragen Flur 9, Nummer 175, grenzend nördlich an den Subhastaten, südlich an Wittwe Hubert Franz Cavens.

Erstgebot: 5 Thaler.

Neuntens. Wiese, belegen in der nämlichen Flur-Abtheilung, groß 50 Are, 48 Meter 4. Klasse und 50 Are, 48 Meter 5. Klasse, eingetragen Flur 9, Nummer 181 des Katasters, grenzend nördlich an den Weg, südlich an Mathieu Joseph Marneffe.

Erstgebot: 80 Thaler.

Zehntens. Ein im Dorfe Gdoumont bei Malmedy belegenes einstöckiges Wohnhaus nebst Hofraum, Hausgarten, Scheune, 2 Ställen, 3 Remisen und einem Backhaus, eingetragen unter Nummer 375 der Gebäudesteuerrolle und sub Flur 9, Nummer 184 der Grundsteuerrolle, mit einem Flächeninhalte von 8 Aren, 13 Meter und einem jährlichem Nutzungswerthe von 25 Thalern. Dasselbe ist begrenzt: nördlich von Mathieu Joseph Marneffe, östlich vom Subhastaten, südlich und westlich vom Wege.

a. Die nach Westen gerichtete Fronte des Wohnhauses und Anbaues zeigt im Erdgeschosse 2 Fenster, 2 Thüren und ein Thor, im oberen Stockwerke ein Fenster, sodann im Dache ein Dachfenster und 2 Lichtöffnungen, die Hinterfronte 3 Fenster und 1 Thüre, die südliche Giebelseite im Erdgeschosse 2 Fenster mit Läden, im oberen Stockwerk 4 Fenster, außerdem ein Speicherfenster. Fenster und Thüren des Wohnhauses besitzen Einfassungen aus glatten Bruchsteinen. Wohnhaus und Anbau mit Ausnahme des östlichen Theiles des letztern, welcher aus Lehmfachwerk besteht, sind massiv aus Steinen erbaut; die Vorderseite des Daches auf dem Wohnhause besteht aus Schiefern, die hintere Seite desselben, sowie jenes des Nebengebäudes aus Stroh.

b. Westlich von dem oben beschriebenen Wohnhause befindet sich ein massiv aus Steinen erbautes, mit Stroh gedecktes Nebengebäude, dessen eine Hälfte, welche den Schafstall enthält, etwas breiter ist, als die andere. An dasselbe angelehnt ist ein nach 3 Seiten offener Schuppen errichtet, dessen Zinkdach durch Holzbalken getragen wird. Das Nebengebäude hat, von der Fronte gesehen, im Erdgeschosse 2 Thüren, ein niedriges Thor, ein Fenster und eine Lucke, im oberen Stockwerke 2 Holzfenster. In den beschriebenen Schuppen münden eine Thüre, ein Fenster, oberhalb des Zinkdaches desselben befinden sich noch 2 Fenster.

Das Backhaus liegt in der Wiese unfern des Wohnhauses, hat nach Norden eine Thüre und ein Fenster, im östlichen und westlichen Giebel je ein Fenster. Der Backofen ist nach Süden hin an das Backhaus angebaut und um einiges niedriger als jenes. Backofen und Backhaus sind massiv in Steinen erbaut und letzteres auch mit Ziegelsteinen gedeckt.

Erstgebot: 200 Thaler.

Eilftens. Wiese in der Flur-Abtheilung „dri mon Bodet", groß 44 Are, 95 Meter, Flur 9, Nummer 185 des Katasters eingetragen, grenzend nördlich an Peter Stephan Lejoly, südlich an einen Weg.

Erstgebot: 100 Thaler.

Zwölftens. Ackerland, belegen in der Flur-Abtheilung „Gdoumont", groß 1 Hektar, 77 Are, 76 Meter, eingetragen sub Flur 9, Nummer 188 des Katasters, grenzend allerseits an den Weg.

Erstgebot: 100 Thaler.

Dreizehntens. Weide, in der Flur-Abtheilung „dri el l'rop", groß 18 Are, 52 Meter, eingetragen unter Flur 9, Nummer 229 des Katasters, grenzend nördlich an Johann Gregor Alard, südlich an Hubert Alard.

Erstgebot: 1 Thaler.

Vierzehntens. Weide, belegen in der Flur-Abtheilung „Hocknié", groß 96 Are, 71 Meter, eingetragen sub Flur 9, Nummer 303/7, grenzend nördlich an das Gemeinde-Eigenthum von Gdoumont, südlich an Johann Gregor Alard.

Erstgebot: 2 Thaler.

Fünfzehntens. Weide, gelegen in der Flur-Abtheilung „Agister", Flur 22, Nummer 161 des Katasters, groß 1 Hektar, 53 Are, 14 Meter, grenzend nördlich an Wittwe Dr. Géron, südlich an Gottfried Joseph Denis.

Erstgebot: 4 Thaler.

Sechszehntens. Weide, gelegen in derselben Flur-Abtheilung, Flur 22, Nummer 169 des Katasters, groß 71 Are 52 Meter, grenzend nördlich an Quirin Bodet, südlich an Quirin Joseph Libert.

Erstgebot: 2 Thaler.

Siebenzehntens. Weide, gelegen in der Flur-Abtheilung „au Faye", Flur 22, Nummer 193 des Katasters, groß 1 Hektar, 24 Are, 26 Meter, grenzend nördlich an Bernard Scheffen, südlich an Mathieu Joseph Marneffe.

Erstgebot: 4 Thaler.

Achtzehntens. Weide, gelegen am nämlichen Orte, Flur 22, Nummer 202 des Katasters, groß 70 Are, 37 Meter, grenzend nördlich an Karl Bodet, südlich an Wittwe Dr. Géron.

Erstgebot: 2 Thaler.

Die vorbeschriebenen Realitäten sub 1 bis inclusive 14 sind in der Gemeinde und Bürgermeisterei Malmedy, jene sub 15 bis inclusive 18 in der Gemeinde und Bürgermeisterei Weismes, sämmtlich im Friedensgerichtsbezirke und landräthlichen Kreise Malmedy belegen, und mit einer Prinzipal-Gebäudesteuer von 1 Thaler, sowie mit einer Grundsteuer von 4 Thalern, 13 Silbergroschen, 2 Pfennigen belastet. Sie werden alle von dem Schuldner selbst benutzt, respective bewohnt und bewirthschaftet.

Die vollständigen Auszüge aus der Grund- respective Gebäudesteuerrolle, sowie die der Licitation zu Grunde zu legenden Kaufbedingungen sind im Sekretariate des Königlichen Friedensgerichtes hierselbst einzusehen.

Stempel vorbehalten.

Malmedy, den 26. Mai 1873.

Der kommissarische Friedensrichter, Gerichts-Assessor, gez. Kuckhoff.

Der Gerichtsschreiber, gez. J. Krings.

Für gleichlautenden dem Extrahenten auf dessen Anstehen ertheilten Auszug:

Der Gerichtsschreiber, (L. S.) J. Krings.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 26. Juni 1873.

№ 407. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 14 enthält:

(Nr. 929.) Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen. Vom 30. Mai 1873.

№ 408. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 18, 19, 20 und 21 enthalten:

(Nr. 8135.) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1873.

(Nr. 8136.) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1873.

(Nr. 8137.) Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 28. Mai 1873.

(Nr. 8138.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl. Vom 29. Mai 1873.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 409. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von dem Comite, welches sich zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

Aachener Industrie-Bahn-Aktien-Gesellschaft

gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Koncession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn zur Verbindung der Steinkohlengrube Maria bei Höngen, der Gruben-Gemeinschaft, Gouley, Teut und Königsgrube bei Morsbach und Grevenberg mit Aachen und dem Bahnhofe und Hüttenwerke Rothe Erde bei Aachen einerseits und mit den Bahnhöfen der Rheinischen und Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Stolberg andererseits zu ertheilen, wollen Wir diese Koncession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838, unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch gewähren:

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma:

Aachener Industrie-Bahn-Aktien-Gesellschaft,

und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Aachen oder unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an einem anderen an der Bahn gelegenen Orte.

II. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Koncessions-Ertheilung erfolgen. Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojekte der Genehmigung des letzteren.

2. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten, und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3. Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besondern technischen Kommissarius zu bestellen, der unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (§ 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838), die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Kommissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist einzulegenden Rekurses unbedingt Folge zu leisten.

   Die dem Staate durch diese specielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

4. Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten, muß bei der General-Staats-Kasse zu Berlin ein Betrag von 5% des auf eine Million 200,000 Thaler festgesetzten Aktien-Kapitals in baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Eisenbahn-Pri-

oritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Kourswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungs-Urkunde erklärt werden, daß diese Kautien der Preußischen Staatsregierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verflichtungen, welche durch die Kaution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Zurückgabe der Zinscoupons erfolgt an deren Verfall-Terminen, kann jedoch vom Königlichen Handelsministerium inhibirt werden, wenn nach dessen Ermessen die Gesellschaft mit Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug kommt. Die Rückgabe der Kaution selbst erfolgt, sobald die Gesellschaft ihren Verflichtungen zur plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat

5. Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse, oder für die Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachtet.

III. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reservefonds zu bilden. Dem Erneuerungs-Fonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Koupes, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direktion und des Aufsichtsraths von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungs-Fonds selbst zu überweisen.

Der Reservefonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn etwa verbleibenden Restes des Anlage-Kapitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlage-Kapitals, der Zinsen des Reservefonds selbst, sowie eines von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter dem Betrage von einem Zehntel Procent des Anlagekapitals verbleibenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebs-Einnahmen bis zur Höhe von 15000 Thalern (in Worten) „Fünfzehn Tausend Thalern“ zu bilden und in dieser Höhe zu erhalten.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reserve-Fonds ist in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren zu bewirken.

IV. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staatsregierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter- als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselben nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen.

Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchem sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokal-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die in Rede stehende Eisenbahn ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand, noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transport-Gegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung ei-

nes neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letzteren ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

V. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

VI. Der Postverwaltung des Deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1. ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,
2. mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung „einen" Postwagen und innerhalb desselben
   a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
   b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
   c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltig zu befördern.

   Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupes in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahe stehenden Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postkoupes nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zug-Personal verlangt werden.
3. Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupes befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.
4. Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postkoupe (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besondere zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupe und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.
5. Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangieren 2c. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VII. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VIII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

IX. Der die Bauausführung und demnächst den Betrieb leitende Ingenieur muß die formelle Qualifikation zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister besitzen; die Wahl desselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft beilegen.

Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und eventuell festzustellenden Geschäftsordnung.

X. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens $^{2}/_{3}$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

XI. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

XII. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den General-Versammlungen und den Verhandlungen der Gesellschaftsvorstände (Direktion resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebs-Abschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

XIII. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Koncession, als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Koncession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Koncessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Komite erfolgt, nachdem die Hinterlegung der unter II. 4. vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

In Geltung tritt die Koncession erst mit der von heut ab längstens binnen einer sechsmonatlichen Präclusivfrist zu bewirkenden Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Nachdem diese Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschaftsstatuts nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Kosten der letzteren bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Koncession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1872.

(gez.) Wilhelm.

(L. S.) (ggz.) Gf. von Roon. Gf. von Itzenplitz. von Selchow. Gf. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Kamphausen. Dr. Falk.

Koncessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zur Verbindung mehrerer Steinkohlengruben mit Aachen und Stolberg durch die Aachener Industrie-Bahn-Aktien-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 410. Höheren Auftrage entsprechend bringen wir nachstehend die unterm 29. Mai d. Js. ergangene Instruktion über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 beruhenden Klassensteuer zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 9. Juni 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Instruktion

vom 29. Mai 1873 über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (G.-S. für 1851, S. 193) und vom 25. Mai 1873 (G.-S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer,

Durch das in Nr. 16 der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind so tief eingreifende Veränderungen an den Grundsätzen für die Veranlagung der Klassensteuer eingeführt worden, daß die Instruktion vom 8. Mai 1851 in ihren wesentlichsten Theilen unanwendbar geworden ist. Dieselbe wird deshalb hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Instruktion ersetzt.

§ 1. Die Veranlagung der Klassensteuer muß so zeitig erfolgen, daß die nach § 12. dieser Instruktion für die Vorlegung der Klassensteuerrolle an den Landrath *) zu bestimmende Frist innegehalten wird.

§ 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen rc.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 6 der nach dem beiliegenden Muster I. aufzustellenden Klassensteuerrolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen rc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind

*) cfr. die Note zu § 12. dieser Instruktion.

die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe auf die Bestimmungen des § 12. des Gesetzes *) zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompanien ꝛc.) sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

Steuerpflichtige Ausländer (§ 5. lit. f. des Gesetzes**) sind, auch wenn sie nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, in die Rolle mit aufzunehmen.

Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Alter, welche bisher in der Klassensteuerrolle zu erfolgen hatte, ist nicht ferner erforderlich, da die Klassensteuerpflichtigkeit nicht mehr allgemein, sondern nur bei den zur untersten Stufe gehörenden Personen erst mit der Vollendung des 16ten Lebensjahres beginnt und auch in der untersten Stufe nicht mehr mit dem 60sten Lebensjahre aufhört. (cfr. § 5. des Gesetzes.)

§ 3. Nach § 7. des Gesetzes erfolgt die Veranlagung zur Klassensteuer nicht mehr nach den in den ursprünglichen §§ 7. und 9. des Gesetzes und in dem § 5. der Instruktion vom 8. Mai 1851 bezeichneten Hauptklassen, Abstufungen und Merkmalen, sondern lediglich nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens, welches mindestens 140 Thlr. betragen muß und 1000 Thlr. nicht übersteigen darf und welches in 12 Stufen vertheilt ist. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, zu berücksichtigen.

§ 4. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§ 28. 29. und 30. des Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen war schon bisher bei der Veranlagung der Klassensteuer darüber Bestimmung zu treffen, welche der in der Rolle verzeichneten Personen ein Jahreseinkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und aus diesem Grunde nicht der Klassensteuer, sondern der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen (cfr. § 5. Nr. 7. Absatz 1 und 2 der Instruktion vom 8. Mai 1851). Dabei behält es auch fernerhin sein Bewenden.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist nunmehr auch das Jahreseinkommen der übrigen in der Rolle verzeichneten Personen behufs ihrer Einschätzung zu den im § 7. des Gesetzes bezeichneten Stufen der Klassensteuer zu ermitteln, ohne daß hierbei auf die in anderer Weise bemessenen Einkommensätze, welche bis jetzt nebenher zum Anhalt für die Veranlagung gedient haben, Rücksicht genommen werden darf.

Zur näheren Erläuterung der erwähnten Ermittelungsgrundsätze, mit deren Handhabung sich die als Vorsitzende der Einschätzungskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer fungirenden Landräthe ꝛc. bereits vertraut gemacht haben, findet sich Folgendes zu bemerken.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesammtbetrage des Einkommens, welches die in den Spalten 1 bis 6 der Rolle eingetragenen Personen beziehungsweise Haushaltungen selbstständig aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehen.

Bei Ermittelung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber in Gemäßheit der in den §§ 28. bis 30. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen,

1. daß neben dem in baarem Gelde bedungenen Lohn oder Verdienst auch die in Naturalbezügen, als freier Wohnung, freier Kost oder sonstigen Vermögensvortheilen zu gewährenden Vergütigungen zu dem Jahreseinkommen gehören und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind;
2. daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der Kinder ꝛc.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist;
3. daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Nach den vorstehend gedachten Grundsätzen ist insbesondere auch sorgfältig zu prüfen, ob das Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlr. erreicht oder nicht. Keine der in der Rolle verzeichneten Personen oder Haushaltungen, deren Jahreseinkommen auf mindestens 140 Thlr. zu veranschlagen ist, darf wegen Unzulänglichkeit des Einkommens von der Klassensteuer frei gelassen werden.

§ 5. Der § 7. des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speziellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse geführt werden kann:

a) eine große Zahl von Kindern;
b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;

*) Unter dem in dieser Instruktion allegirten „Gesetz“ — ohne Angabe des Datums — ist überall das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G.-S. S. 193) zu verstehen.

**) Wo in dieser Instruktion auf die §§ 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. des Gesetzes verwiesen ist, sind die entsprechenden durch Artikel I. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 213) eingeführten Paragraphen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemeint; die durch letztere ersetzten, aufgehobenen Paragraphen sind vorkommenden Falles als ursprüngliche §§ 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. des Gesetzes bezeichnet.

c) andauernde Krankheit;
d) Verschuldung;
e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Walten dergleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahreseinkommen zwar den Betrag von 140 Thlr. erreicht, aber über den Betrag von 220 Thlr. nicht hinausgeht (Stufe 1), so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen.

Personen mit einem höheren Jahreseinkommen als 220 Thlr. dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedriegen Stufe eingeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 220 bis 300 Thlr. (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzusehen sein wird.

Die Fälle zu a. b. c. bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuersatzes gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e. gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

§ 6. Der Gemeindevorstand hat über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der in der Rolle verzeichneten Personen (§ 4. dieser Instruktion), sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§ 5. a. a. O.), soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Ueber die Ergebnisse seiner Ermittelung hat der Gemeindevorstand eine Einkommensnachweisung nach dem beiliegenden Muster II., welches von der Bezirksregierung nach ihrem Ermessen ergänzt werden kann, zu führen.

II. In diese Nachweisung, Spalte 2 und 3, sind sämmtliche Haushaltungsvorstände und einzelnen (d. h. keinem Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haushalt führenden) Personen zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

a) die für das Vorjahr bereits zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und
b) die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen gar kein Einkommen haben. Beziehen dieselben aber aus einer dieser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger als 140 Thlr. beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

Für sämmtliche hiernach in die Nachweisung übertragene Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens unter gleichzeitiger Ausfüllung der bezüglichen Spalten 4 bis 17 in Spalte 18 zu bemerken, auch in Spalte 21 die Steuerstufe anzugeben, in welche dieselben nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzuschätzen sind. Für diejenigen Personen, deren Einkommen in Spalte 18 zu einem niedrigeren Betrage als 140 Thlr. angegeben ist, bleibt die Spalte 21 unausgefüllt; für diejenigen, welche der Gemeindevorstand aus einem anderen Grunde für steuerfrei erachtet, gilt dasselbe; jedoch ist in Spalte 22 der Vermerk „steuerfrei nach Spalte 9 resp. 10 oder 11 der Rolle" einzutragen.

Das besondere Einkommen derjenigen Personen, welche einem bestehenden Haushalte angehören, wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet und die sich ergebende Summe bei dem Vorstande in die Spalten 4 bis 18 der Nachweisung eingetragen.

§ 7. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäftes sind von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeinvertretung, alljährlich die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des § 10. litt. a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die im § 7. a. a. O bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu	3,000	Einw.	werden	3 Mitgl.
„ „ „ „	6,000	„	„	6 „
„ „ „ „	10,000	„	„	9 „
„ „ über	10,000	„	„	12 „

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden, deren Mitglieder für jede einzelne Kommission in der bezeichneten Anzahl zu wählen sind.

§ 8. Nach Beendigung der in den §§ 2. bis 7. dieser Instruktion angeordneten Vorarbeiten beruft der Gemeindevorstand die Kommission (§ 7. a. a. O) und verpflichtet die Mitglieder derselben mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Die Einschätzungskommission hat die von dem Gemeindevorstande in die Einkommensnachweisung eingetragenen Ergebnisse und Vorschläge unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen eingezogenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindringen geschehen kann, zu vervollständigen.

§ 9. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission zunächst diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, in die Spalten 8 bis 11 der Klassensteuerrolle einzutragen. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Durch die Bestimmung im § 5. litt. a. des Gesetzes, wonach hinfort alle diejenigen Personen von der Klassensteuer befreit sind, deren Jahreseinkommen den Be-

trag von 140 Thlr. nicht erreicht, ist die Grenze zwischen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht klar und bestimmt bezeichnet worden. Ueber diese Grenze hinaus dürfen Steuerfreiheiten, für welche nicht sonstige gesetzliche Gründe bestehen (cfr. unter Nr. 2 bis 7), unter keinen Umständen gestattet werden.

2. Wegen der Befreiung derjenigen Personen mit einem Jahreseinkommen von 140 bis 220 Thalern, deren Leistungsfähigkeit durch die im § 7. des Gesetzes bezeichneten besonderen Verhältnisse beeinträchtigt ist, wird auf die im § 5. dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen.

3. Die bisherige allgemeine Befreiung wegen des noch nicht vollendeten sechszehnten Lebensjahres steht fortan gemäß § 5. litt. b. des Gesetzes nur denjenigen Personen zu, welche zu der ersten Stufe der Klassensteuer gehören. In Folge der Beseitigung des bisher in der Unterstufe 1 a. erhobenen Kopfsteuersatzes und mit Rücksicht auf die wegen der Erhebung der Klassensteuer nach Haushaltung bestehenden Vorschriften kann die in Rede stehende Ausnahme überhaupt nur auf solche untersechszehnjährige Personen Anwendung finden, welche keiner der in der Rolle eingetragenen Haushaltungen angehören. Befinden sich diese Personen aber in einer höheren als der ersten Stufe, so steht ihnen, auch wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer nicht zu.

4. Durch die im § 5. litt. c. des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die schon nach dem ursprünglichen § 6. litt. b. desselben bestehende Befreiung der zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes aufrechterhalten und die Bedingung geändert worden, unter welcher ausnahmsweise die Heranziehung jener Personen zur Steuer zu erfolgen hat. Während bisher diese Heranziehung durch den Betrieb der Landwirthschaft oder eines Gewerbes an sich bedingt war, tritt die Steuerpflicht künftighin alsdann ein, wenn das Einkommen der qu. Personen, jedoch nur, soweit es ihnen aus dem Betriebe einer jener beiden Beschäftigungen oder aus Grund- oder Kapitalvermögen zufließt, zusammen den Betrag von 140 Thalern erreicht.

5. Zu den vorstehend unter Nr. 4 gedachten Militairpersonen gehören auch Unteroffizier und Gemeine der Gensdarmerie, sowie alle diejenigen Militairpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethaufseher u. a. m.

6. Die im ursprünglichen § 6. litt. f. enthaltene Bestimmung wegen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht der Ausländer ist in den § 5. litt. f. des Gesetzes wörtlich übernommen worden.

Hinsichtlich der in Betreff der nichtpreußischen Deutschen durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R.-G.-Bl. S. 119) eingetretenen Modifikationen dieser Bestimmung wird auf die dieserhalb unter dem 8. Oktober 1870 ergangene besondere Anweisung Bezug genommen.

7. Nach dem § 5. litt. g. des Gesetzes ist die den Inhabern des eisernen Kreuzes gemäß des ursprünglichen § 6. litt. g. zustehende Befreiung auf diejenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (G.-S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie auf die Inhaber des Militairehrenzeichens erster und zweiter Klasse ausgedehnt worden. Dieselbe tritt jedoch nur für diejenigen von diesen Personen ein, welche zu den beiden ersten Stufen der Klassensteuer gehören.

8. Die im ursprünglichen § 6. litt. d. des Gesetzes vorgeschriebene Befreiung der über 60 Jahre alten, zur bisherigen Unterstufe 1 a. gehörigen Personen, ist fortgefallen. Die Vollendung des 60sten Lebensjahres hebt daher an und für sich die Pflicht zur Entrichtung der Klassensteuer auch für die Personen der jetzigen untersten Stufe nicht auf.

9. Nicht minder ist die Bestimmung unter litt. e. des ursprünglichen § 6. des Gesetzes beseitigt. Jedoch werden auf Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, in der Regel die oben unter 1. und 2. bezeichneten Befreiungsgründe Anwendung finden.

10. Ebenso werden aus dem gleichen Grunde in der Regel auch die außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Schüler, Studenten, Lehrlinge rc., welche bisher bestimmungsmäßig zur Klassensteuer heranzuziehen waren, fortan von derselben freizustellen sein.

§ 10. Für diejenigen Personen, welchen gemäß § 5. des Gesetzes und § 9. dieser Instruktion ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche jede einzelne dieser Personen zu veranlagen ist. In dieser Beziehung wird auf die in den §§ 4. und 5. dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen und außerdem zur Nachachtung Folgendes bemerkt:

1. Gemäß § 7. des Gesetzes giebt es keine Stufe mehr, in welche, wie es bei der früheren Unterstufe 1 b. der Fall war, nur Einzelnsteuernde einzureihen sind. Auch die Haushaltungsvorstände können fortan in jede Stufe eingeschätzt werden.

2. Ungeachtet der im § 20. des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, wonach der in der ersten Stufe der klassifizirten Einkommensteuer zu erhebende Satz wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse der zu dieser Stufe eingeschätzten Personen auf den Satz, welcher in der 12. Stufe der Klassensteuer entrichtet wird (§§ 6. und 7. des Gesetzes), ermäßigt werden kann, gehören diese Personen doch zur Zahl der Einkommensteuerpflichtigen und sind, weil ihr Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, zu den Klassensteuerpflichtigen nicht zu rechnen. Es ist

daher auf die Aussonderung der Personen mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlr. nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Sie bleiben bei der Ermittelung des Jahresbetrages der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme außer Betracht.

3. Durch die Bestimmung eines Maximums und Minimums des Einkommens als Norm für die einzelnen Steuerstufen ist der Veranlagung ein Spielraum gelassen, innerhalb dessen sich die ganz genaue Ermittelung des Betrages erübrigt. Für diejenigen Fälle, in welchen der Betrag des Einkommens, wie namentlich in Betreff der Beamtengehälter, Pensionen ꝛc., genau festgestellt werden kann, ist zu beachten, daß zwar die erste Stufe mit 140 Thlr. anfängt, alle übrigen Stufen aber mit einem, die im § 7. des Gesetzes angegebenen runden Zahlen übersteigenden Einkommen beginnen, so daß derjenige, dessen Einkommen gerade nur 220 Thlr. beträgt, zur ersten, derjenige dessen Einkommen gerade nur 300 Thlr. beträgt, zur zweiten Stufe einzuschätzen ist u. s. w.

§ 11. Da gemäß § 6. des Gesetzes die aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielende Solleinnahme auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, so waltet ein fiskalisches Interesse an der Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht ob; Veranlagungen, welche hinsichtlich einzelner Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückbleiben, gereichen aber der gesammten übrigen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung zum Nachtheil, weil der durch solche Veranlagungen gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall durch erhöhte Beiträge der übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß. Den Gemeindekommissionen liegt daher um so mehr die Verpflichtung ob, die Einschätzung durchweg unter genauer und sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in gerechter und gewissenhafter Weise auszuführen.

Darauf, daß dieser Aufgabe überall genügt werde, ist auch bei der Vorrevision und Feststellung der Klassensteuerrollen nach Maßgabe der weiter unten folgenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und hierbei insbesondere auf die Erreichung gerechter und gleichmäßiger Schätzungsergebnisse für alle Theile des Kreises und Regierungsbezirkes im Interesse der gesammten klassensteuerpflichtigen Bevölkerung hinzuwirken.

§ 12. Nach bewirkter Einschätzung (§§ 8. 9. 10.) sind die Spalten 6 bis 25 der Steuerolle aufzurechnen und ist demnächst die Rolle von dem Gemeindevorstande dahin, daß sämmtliche Einwohner in dieselbe eingetragen sind, von der Einschätzungskommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden, zu bescheinigen.

Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird nebst der Einkommensnachweisung (§ 6.) dem Landrathe (Kreishauptmann, beziehungsweise in den einen eigenen Kreis bildenden Städten dem Bürgermeister*) bis zu dem von demselben zu bestimmenden Termine in doppelter Ausfertigung von dem Gemeindevorstande vorgelegt.

§ 13. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächstvorhergegangenen Klassensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen, und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeindevorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der in der Einkommensnachweisung enthaltenen Angaben über das Jahreseinkommen beziehentlich über die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse (§ 5.) der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit sowie die verhältnißmäßige Gleichheit der Einschätzung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Offenbare Schreibfehler verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Stufensätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf, über deren Inhalt er die Einschätzungskommission schleunigst vernehmen läßt, worauf er seine schließliche Aeußerung abgiebt.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Einschätzung in allen Theilen des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche und sodann die Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, die über die Einschätzung aufgenommenen Verhandlungen und von der Kommission darüber abgegebenen Aeußerungen, sowie die nächst vorhergegangenen Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und eine nach dem anliegenden Muster III. in zweifacher Ausfertigung aufgestellte Kreisnachweisung mit einem erläuternden, insbesondere auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise darlegenden Berichte der Bezirksregierung (Finanzdirektion *) nach näherer Bestimmung derselben bis spätestens zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 1. November zu überreichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§ 14. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuer-Departementsrath liegt es ob, die Klassensteuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, unter Berücksichtigung der früheren Rollen und Nachweisungen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, Gewerbesteuerrollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungsangaben als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiung und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion des Landraths Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover der Kreishauptmann, in allen einen eigenen Kreis bildenden Städten aber der Bürgermeister zu verstehen.

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion der Bezirksregierung Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover die Finanzdirektion zu verstehen.

einander. Offenbare Schreibfehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung aber nur alsdann zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden sind.

Die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, darf ohne Weiteres nur wenn es sich um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission, insoweit diese nicht bereits auf Veranlassung des Landraths geschehen ist, erfolgen.

Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen nicht rechtzeitig zu erreichen ist, muß die Versetzung in eine höhere Stufe für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden von der Bezirksregierung mit dem Feststellungsvermerke: „Festgestellt auf den jährlichen Veranlagungsbetrag von (in Zahlen und Buchstaben), vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben im Ganzen wie im Einzelnen gemäß § 6. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und 25 Mai 1873 versehen und die so festgestellten Steuerrollen jedes Kreises mit den Einkommensnachweisungen nebst einem Exemplare der festgestellten Kreisnachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung und der Aeußerung der Kommission zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes (beziehungsweise der Provinz Hannover) ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Bezirks-Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Bezirkes gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreisnachweisungen, nach dem anliegenden Muster IV. zusammengestellte Hauptnachweisung des Veranlagungssolls der Klassensteuer des Regierungsbezirkes (der Provinz Hannover) ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte bis zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 15. Dezember dem Finanzminister einzusenden.

Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

Die Hauptnachweisung ist dazu bestimmt, der nach § 6 des Gesetzes aufzustellenden Berechnung darüber, ob und inwieweit der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme einer Erhöhung oder Ermäßigung bedarf, zum Grunde gelegt zu werden. Die kalkulatorische Richtigkeit dieser Nachweisung ist von der Bezirksregierung zu bescheinigen und zu vertreten.

§ 15. Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreisnachweisung die Duplikate der Steuerrollen sowie das Konzeptexemplar der Kreisnachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen den Gemeindevorständen, die festgestellte Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz beglaubigte Auszüge aus der Kreisnachweisung) aber der Steuerkasse (Kreiskasse, Steuerempfängern in den vorbezeichneten Provinzen) mit.

§ 16. Nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. Nur die Rolle ist offenzulegen, nicht die Einkommensnachweisung, deren Geheimhaltung nach dem Gesetz (§ 10. litt. a. Absatz 5) geboten ist. Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens vierzehn Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindevorstande ein Auszug aus der Rolle (Steuerzettel in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Stufensatz enthält.

Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Heberegister in der bisher üblichen Weise.

§ 17. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuererhebung nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und Art. IV. des Gesetzes vom 25. Mai d. J. In Betreff der Erhebung, sowie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

§ 18. Sobald der Finanzminister gemäß § 6 des Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt macht, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten, berichtigt die Bezirksregierung darnach den Jahresbetrag der Hauptnachweisung des Bezirkes und der sämmtlichen Kreisnachweisungen und setzt die Landräthe von dem berichtigten Jahresbetrag des Kreises in Kenntniß, unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Der Landrath berichtigt demgemäß den Jahresbetrag jeder Steuerrolle und das Konzeptexemplar der Kreisnachweisung und setzt von den berichtigten Jahresbeträgen der Steuerrollen die Gemeindevorstände, von dem berichtigten Jahresbetrage der Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz der beglaubigten Auszüge aus der Kreisnachweisung) die Steuerkasse (Kreiskasse, Steuerempfänger in den vorbezeichneten Provinzen) in Kenntniß, überall unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Nach der letztbezeichneten Mittheilung werden die Heberegister berichtigt. Berlin, den 29. Mai 1873.

Der Finanzminister, Camphausen.

Regierungs-Bezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .

Klassensteuer-Rolle der

Daß in dieser Steuerrolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.
(Ort und Datum.) Der Ortsvorstand. (Unterschriften.)

Diese Klassensteuer-Rolle wird zum jährlichen Veranlagungs-Betrage von . . . . Thlr. geschrieben ꝛc. nach § 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873.

Laufende Nummer.	Straße und Haus-Nummer.	Laufende Nummer der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Zahl der zur Haushaltung gehörenden Personen oder der Einzelsteuernden.	Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen.	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, § 5. lit. a. des Gesetzes.	Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, § 5. lit. b. des Gesetzes.	Militairpersonen gemäß § 5. lit. c. des Gesetzes, Inhaber des eisernen Kreuzes ꝛc. nach § 5. lit. g. des Gesetzes, Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach § 5. lit. h. des Gesetzes.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 bis incl. 220 Thlr. nach § 7. des Ges.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Regierungs-Bezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .

Einkommens-Nachweisung zur

Nummer der Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Umfang des Grundeigenthums. Hekt.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thl.	Pachteinnahme jährlich. Thl.	Jahresbetrag des Einkommens aus Grundeigenthum. Thl.	Betrag des Kapitalvermögens. Thl.	Jahresbetrag des Einkommens daraus. Thl.	Gewerbesteuer in Klasse..... mit jährlich. Thl.	Jahresbetrag des Einkommens aus Handel und Gewerbe. Thl.	Umfang der gepachteten Grundstücke. Hekt.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Muster I.
Rechnungsjahr 187

Gemeinde . . . .

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Veranlagung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.) Die Klassensteuer-Veranlagungskommission. (Unterschriften.)

festgestellt, vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben, sowohl im Ganzen wie im Einzelnen

(Ort und Datum.) Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern 2c. (Unterschriften.)

Nach Abzug der Personen in den Spalten 7 bis 11 von der Anzahl der Personen in Spalte 6 bleiben:	Veranlagung zur Klassensteuer-Stufe:												Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Bemerkungen.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	mit dem jährlichen Steuersatze von													
	1	2	4	5	6	8	10	12	14	16	20	24		
	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Muster II.
Rechnungsjahr 187

Klassensteuer-Rolle der Gemeinde . . . .

Jahresbetrag der zu zahlenden Pacht.	Jahresbetrag des Einkommens aus der Pacht.	Gehalt, Emolumente, Pensionen 2c. jährlich.	Einkommen aus Gesindedienst und jeder Art von Arbeit.			Lasten und zu zahlende Schuldenzinsen jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens im Ganzen.	Bezeichnung etwaiger besonderer die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse, nämlich: 1. eine große Zahl von Kindern, 2. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, 3. andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, 4. Verschuldung und 5. außergewöhnliche Unglücksfälle.	Veranlagung für das Vorjahr zur Stufe.	Einschätzung nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes zur Stufe:	Bemerkungen.
			in baarem Gelde jährlich.	in freier Wohnung, Kost, Naturalien oder anderen geldwerthen Bezügen im Werthe von jährlich	zusammen jährlich.						
Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thlr.	Sgr.	Thl.	Thl.				
13	14	15		16		17	18	19	20	21	22

Regierungs-Bezirk . . . .

Rechnungsjahr 187

Nachweisung der

Laufende Nummer.	Name der Gemeinde.	Seelenzahl nach		Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen	Befreit von der Klassensteuer sind.				Nach Abzug der Personen in den Spalten 5 bis 9 von den Personen in Spalte 4 bleiben	Veranlagung		
		der letzten Volkszählung.	Spalte 6 der Klassensteuerrolle.		Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht, § 5 lit. a. des Ges.	Personen vor vollendetem 16 Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, § 5 lit. a. des Ges.	Militairpersonen gemäß § 5 lit. c. des Ges., Inhaber des eis. Kreuzes rc. nach § 5 lit. g. des Ges., Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach § 5 lit. h. des Ges.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 bis incl. 220 Thlr. n. § 7 b. Ges.		1. mit dem 1 Thl.	2. mit dem 2 Thl.	3. mit dem 4 Thl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Rechnungsjahr 187

Nachweisung der

Laufende Nummer.	Name des Kreises.	Seelenzahl nach		Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen	Befreit von der Klassensteuer sind				Nach Abzug der Personen in den Spalten 5 bis 9 von den Personen in Spalte 4 bleiben	Veranlagung		
		der letzten Volkszählung.	Spalte 4 der Kreisnachweisung.		Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht, § 5 lit. a. des Ges.	Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, § 5 lit. b. des Ges.	Militairpersonen gemäß § 5 lit. c. des Ges., Inhaber des eis. Kreuzes rc. nach § 5 lit. g. des Ges., Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach § 5 lit. h. des Ges.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 bis incl. 220 Thlr. nach § 7 des Ges.		1. mit dem 1 Thl.	2. mit dem 2 Thl.	3. mit dem 4 Thl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

№ 411. Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der Staats-Anleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. zur Rückzahlung am 31. Dezember 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staats-Anleihen:

a. der nach dem Gesetze vom 24. September 1862 (Ges.-S. S. 317) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1864 (Ges.-S. S. 31) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1864;

b. der nach dem Gesetze vom 28. September 1866 (Ges.-S. S. 607) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 31. März 1867 (Ges.-S. S. 400) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A;

c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. März 1867 (Ges.-S. S. 450) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C.;

d. der nach dem Gesetze vom 9. März und dem Allerhöchsten Erlasse vom 5. August 1867 (Ges.-S. S. 393 und 1345) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D. und

e. der nach den Gesetzen vom 17. Februar und 6. März 1868 (Ges.-S. S. 71 und 221) und vom

Muster III.

in dem Kreise . . . . aufkommenden Klassensteuer.

zur Klassensteuer									Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Von dem Jahresbetrage in Spalte 23 gehen ab 4% Hebe- und Veranlagungs-Gebühren mit:	Nach Abzug des Betrages in Spalte 24 von dem Betrage in Spalte 23 bleibt an jährlichem Steuerbetrage für die Staatskasse	Bemerkungen.
4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.				
jährlichen Steuersatze von												
5. Thl.	6. Thl.	8. Thl.	10. Thl.	12. Thl.	14. Thl.	16. Thl.	20. Thl.	24. Thl.	Thl.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Muster IV.

im Regierungsbezirke . . . . aufkommenden Klassensteuer.

zur Klassensteuerstufe									Jahresbetrag der veranlagten Steuer.	Bemerkungen.
4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
jährlichen Steuersatze von										
5 Thl.	6 Thl.	8 Thl.	10 Thl.	12 Thl.	14 Thl.	16 Thl.	20 Thl.	24 Thl.	Thl.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

5. März 1869 (Ges.-S. S. 379) sowie nach den Allerhöchsten Erlassen vom 27. April 1868 (Ges.-S. S. 1005) und vom 22. Februar und 8. März 1869 (Ges.-S. S. 348 und 419) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1868 B.

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, sowohl die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staats-Anleihen zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen, hierdurch „zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 31. Dezember dieses Jahres gekündigt."

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 31. Dezember cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1874 fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen:

a. der Staats-Anleihe vom Jahre 1864, die Zinscou

pons Ser. III. Nr. 4 bis 8;

b. der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A., die Zinscoupons Ser. II. Nr. 6 bis 8;

c. der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C., die Zinscoupons Ser. II. Nr. 7 und 8;

d. der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D., die Zinscoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und

e. der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 B., die Zinscoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8,

unentgeltlich abzuliefern, wogegen neben der Valuta der Schuldverschreibungen der unter a., b., d., und e., aufgeführten Anleihen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember cr. werden ausgezahlt werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

„Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen."

Berlin, den 21. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 412. Bekanntmachung,
betreffend die 17. Verloosung der Staatsanleihe v. J. 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staatsanleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Anl. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1874 fälligen Zinscoupons Ser. V. Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Dezember v. Js. ausgeloosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 413. Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 30. März 1871 wird über die Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Seit März 1871 sind:

1. in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:

a. aus Westfalen	„	Zöglinge
b. „ der Rheinprovinz	6	„
Summa	6	„

2. geprüft und haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß als Elementarlehrer erhalten:

a. aus Westfalen	4	Zöglinge
b. „ der Rheinprovinz	1	„
Summa	5	„

Im Ganzen sind jetzt 249 Schulamts-Candidaten ausgebildet worden. Die Elementar-Schulklasse zählte im abgelaufenen Wintersemester 42 Schüler und Schülerinnen, von welchen mehrere unentgeltlich unterrichtet wurden. Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. sind 3 Knaben, 2 aus Westfalen und 1 aus der Rheinprovinz in die Lehre gegeben worden. Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung als Handwerker ꝛc. ausgebildeten, resp. noch in der Ausbildung begriffenen Jünglinge beträgt nunmehr 349. Nach der letzten Uebersicht des Kassenzustandes beträgt die Einnahme:

a. in der Provinz Westfalen unter Hinzurechnung von

Beiträgen in der Stadt Berlin, in den Gemeinden Lemgo, Schötmar, Salzuflen, des Fürstenthums Lippe-Detmold und einer Einnahme von 100 Thalern aus der Familien-Stiftung eines zu Menden verstorbenen Privaten . 4881 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.

b. in der Rheinprovinz incl. eines Beitrags von 5 Thlr. in der Gemeinde Meisenheim Regierungs-Bezirk Wiesbaden..... 1792 „ — „ 10 „

Summa 6673 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.

Hierzu treten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. an eingegangenem Schulgelde von Elementarschülern................	382	—	—
2. an Zuschüssen von Seminaristen...	98	15	—
3. aus der Judenschafts-Kasse des ehemaligen Herzogthums Westfalen, von der Königlichen Regierung zu Arensberg........................	50	—	—
4. an Kapital-Zinsen...............	274	15	—
5. an abgelegten Kapitalien.........	275	—	—
6. ad extraordinaria...............	886	27	6
7. an erstatteten Ausbildungskosten sog. Pflichtbeiträgen der Lehrer.........	135	—	—
Summa	8775	20	11
Die Ausgabe beträgt incl. des aus der vorhergehenden Rechnung übernommenen Vorschusses überhaupt......	9893	28	6
so daß sich ein Vorschuß ergibt von...	1118	7	7

Ich nehme aus diesen Ergebnissen wiederholt Veranlassung, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Stiftung zur Unterstützung zu empfehlen; insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden resp. die jüdischen Glaubensgenossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung von Beiträgen auf.

Münster, den 7. Juni 1873.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die erfreuliche Wirksamkeit des Vereins für Westfalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 17. Juni 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Graf Villers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 414. Das nachstehende Namens- 2c. 2c. Verzeichniß der gemäß der Konvention vom 7. Februar cr. in den deutschen Grenzgemeinden pro 1873 zur Ausübung der Praxis autorisirten Belgischen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in gleicher Weise das Verzeichniß der diesseits zur Ausübung der Praxis in den Belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen Belgischer Seits erfolgen wird.

Aachen, den 21. Juni 1873.

Province de Liége.

M. M. Peeters, J., Docteur en médicine, chirurgie et accouchements à Moresnet; Henrard, P. J., Docteur en médicine et en accouchements à Montzen; Ernst, G., Docteur en médicine et en accouchements à Montzen; Walraff, H., médecin vétérinaire à Henri-Chapelle; Henfling, G., Dr. en méd., chir. et acc. à Welkenraadt; Buckens, J., Dr. en méd., chir. et acc. à Baelen; Grignard, J. L., médicin vétérinaire à Baelen; Doutrene, A., Dr. en méd., chir. et acc. à Doltain; Collignon, E., sage-femme à Limbourg; Otte, A., Dr. en méd., chir. et acc. à Stavelot; Hardy, E. J., Dr. en méd., chir. et acc. à Stavelot; Moxhet, Epte Scheffer, sage-femme à Stavelot; Wathelet, E., sage-femme à Stavelot; Wathelet, H., sage-femme à Stavelot; Lhoist, J., médecin vétérinaire à Stavelot; Depireux, M. J., sage-femme à Sart; Hansoul, J. L. J., médicin vétérinaire à Sart.

Province de Limbourg.

Bernard, G. J., médecin-chirurgien à Beho; Deliége, J. J., médecin-chirurgien à Vielsalm; Vinçotte, M. J. Epte Gilson, sage-femme à Grand-Halleux; Vinçotte Epte Bourgeois, sage-femme à Vielsalm; Masson, M. C., sage-femme à Vielsalm.

№ 415. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. September 1871 in Stück 44 Seite 237 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission ein zweites Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen im Deutschen Reiche herausgegeben worden ist, wovon Exemplare aus der Moeser'schen Verlags-Handlung zu Berlin, Stallschreiberstraße Nr. 34/35, zu dem Preise von 15 Sgr. pro Stück bezogen werden können.

Aachen, den 21. Juni 1873.

Patente.

№ 416. Den Fabrikanten Dreher, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 4. Juni 1873 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 417. Dem Herrn L. Pinksohn zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1873 ein Patent auf einen Leistenhalter für Schuhfabrikation in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 418. Den Herren Wirth u. Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Juni 1873 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schiffs-, Treib- und Steuer-Apparat, soweit er als neu

und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 419. Dem Civil-Ingenieur A. Büttner zu Aachen ist unter dem 9. Juni d. J. ein Patent auf einen Siederohrkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 420. Dem Ingenieur Louis Uhmann zu Dresden ist unter dem 10. Juni ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wegführen der Kette auf Kettenschleppdampfern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 421. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das III. Quartal 1873 wird hiermit auf Montag, den 21. Juli 1873 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Wolff zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 13. Juni 1873.

Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath,
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Appellations-Gerichts-Sekretair, Hermanns.

№ 422. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 4. Juni ds. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Klaes, früher Hutmacher zu Niederstadtfeld wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 16. Juni 1873.

Der General-Prokurator, Dr. Frhr. v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

I. Beamte. Versetzt: Der Postsekretair Reimann von Ratibor nach Aachen. Ernannt: Der Postgehülfe Lowartz in Düren zum Postamts-Assistenten. Pensionirt: Der Rechnungsrath Krohn in Aachen.

II. Unterbeamte. Versetzt: Der Postschaffner Louis Becker von Aachen nach Deutz.

№ 423. Der bei der katholischen Elementarschule zu Niederau, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Körner, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 424. Dem Apotheker Andreas Aleff aus Geilenkirchen ist die Konzession ertheilt worden, in Waldfeucht, Kreises Heinsberg, eine neue Apotheke zu errichten und für eigene Rechnung zu führen.

№ 425. Die bei der katholischen Elementarschule zu Gressenich, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Margaretha Linnartz, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 426. Der bei der katholischen Elementarschule zu Callmuth, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Schöller ist definitiv daselbst angestellt worden.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

567. Freitag, den 4. Juli c., Morgens 11 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

I. Försterei Mariawald:

a. Distrikt Herbstbach, Buchen: 31 Rm. Kloben und Knüppel, 5 Rm. Reiser.
b. Distrikt Steinbach: 1 Eichen- und 1 Buchen-Nutzstamm mit 3,14 Fm.
c. Distrikt Büdenichoß: 1 Eichen-, 241 Buchen-, 15 Tannen- und Fichten-Nutzstämme (Nr. 20, 28, 29, 32, 45, 46, 49, 52, 56, 169, 172, 174, 181, 182, 184—411, 778—783,) mit ca. 212 Fm.

II. Försterei Paulushof:

Distrikt Wildpretshügel: 38 Buchen-Nutzstämme mit 24,18 Fm.

III. Försterei Hasenfeld:

Distrikt Heidkopf: 3 Loose Kiefern-Derbholz u. Reiser.

Gemünd, den 21. Juni 1873.

Der Königliche Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. Juli 1873.

№ 427. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 22, 23 und 24 enthalten:

(Nr. 8140.) Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 31. Mai 1873.

(Nr. 8141.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen Thaler zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 11. Juni 1873.

(Nr. 8142.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1873, betreffend die Genehmigung des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.

(Nr. 8143.) Gesetz, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel. Vom 5. Juni 1873.

(Nr. 8144.) Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer. Vom 30. Mai 1873.

(Nr. 8145.) Gesetz, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurhessischen Landestheilen. Vom 6. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 428. Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absätzen II, III. und VI. des § 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 10 Meilen $1/2$ Silbergroschen, als Mininum $2 1/2$ Silbergroschen;
2. bei Beförderungen über 10 Meilen 1 Silbergroschen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe $1/2$ Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch einen Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Der Reichskanzler, Fürst v. Bismarck.

№ 429. Die Seitens des Herrn Finanzministers unterm 29. Mai ds. Js. erlassene allgemeine Verfügung, betreffend die hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer durch das Gesetz vom 25. Mai ds. Js. herbeigeführten Abänderungen, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. Juni 1873.

Der Vorsitzende der Bezirkskommission.
Ober-Regierungsrath, v. d. Marck.

Allgemeine Verfügung
vom 29. Mai 1873 an die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer in Betreff der hinsichtlich dieser Steuer durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 213) herbeigeführten Abänderungen.

Durch das in der Nr. 16 der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind die auf die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (G.-S. S. 193) in folgenden Punkten abgeändert worden:

1. die nach dem ursprünglichen § 20. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 angeordneten Steuerstufen sind durch Einschiebung der nachbezeichneten neuen Stufen:
   - mit den jährlichen Steuersatze von 54 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 4 (48 Thlr.) und 5 (60 Thlr.),
   - mit den jährlichen Steuersätzen von 168 Thlr. und 192 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 11 (144 Thlr.) und 13 (216 Thlr.) [an Stelle der bisherigen Stufe 12 (180 Thlr.)],
   - mit dem jährlichen Steuersatze von 252 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 13 (216 Thlr.) und 14 (288 Thlr.),
   - mit dem jährlichen Steuersatze von 324 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 14 (288 Thlr.) und 15 (360 Thlr.),
   - mit dem jährlichen Steuersatze von 420 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 15 (360 Thlr.) und 16 (480 Thlr.),
   - mit dem jährlichen Steuersatze von 540 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 16 (480 Thlr.) und 17 (600 Thlr.),
   - mit dem jährlichen Steuersatze von 840 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 18 (720 Thlr.) und 19 (960 Thlr.),

mit dem jährlichen Steuersatze von 1080 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 19 (960 Thl.) und 20 (1200 Thlr.),
mit den jährlichen Steuersätzen von 1440 Thlr., 1680 Thlr. und 2040 Thlr. zwischen den bisherigen Stufen 20 (1200 Thlr. 23 (2400 Thlr.) [an Stelle der bisherigen Stufen 21 (1560 Thlr.) und 22 (1920 Thlr.)]
vermehrt worden.

2. An Stelle des bisherigen höchsten Steuersatzes von jährlich 7200 Thlr. treten für das, den Betrag von 240,000 Thlr. um je 20,000 Thlr. übersteigende Jahreseinkommen neue, nach dem Verhältniß dieses Mehrbetrages um je 600 Thlr. steigende Steuersätze, dergestalt, daß
einem Jahreseinkommen von 260,000 Thlr. bis 280,000 Thlr. der jährliche Steuersatz von 7800 Thlr.,
einem Jahreseinkommen von 280,000 Thlr. bis 300,000 Thlr. der jährliche Steuersatz von 8400 Thlr.,
einem Jahreseinkommen von 300,000 Thlr. bis 320,000 Thlr. der jährliche Steuersatz von 9000 Thlr.
u. s. w. u. s. w.
entspricht.

3. Der bisherige Unterschied in der Abgrenzung der ersten Stufe einerseits und aller übrigen Stufen andererseits, wonach nur die erste Stufe mit einem die runde Maximalziffer der vorhergehenden Stufe übersteigenden Einkommensbetrage (von mehr als 1000 Thlr.), alle übrigen Stufen aber mit runden Maximalziffern des Jahreseinkommens (1200 bis 1400 Thlr., 1400 bis 1600 Thlr.) begannen, ist dahin beseitigt worden, daß fortan jede Stufe ohne Ausnahme mit einer runden Maximalziffer des Einkommens schließt und die nächstfolgende Stufe daher nicht schon mit dieser Ziffer selbst, sondern erst mit einem dieselbe (wenn auch nur um ein Geringes) übersteigenden Jahreseinkommen beginnt. Demnach ist künftighin Jeder, der genau ein Einkommen von 1200 Thlr. hat, nicht wie bisher zur zweiten, sondern zur ersten Stufe, Jeder, der genau ein Einkommen von 1400 Thlr. hat, nicht wie bisher zur dritten, sondern zur zweiten Stufe zu veranlangen u. s. w.

4. Der Grundsatz, daß lediglich das Einkommen den Maßstab der Besteuerung abzugeben hat, die Berücksichtigung sonstiger Verhältnisse der Steuerpflichtigen aber hierbei ausgeschlossen bleibt, ist hinsichtlich aller derjenigen Personen, welche ein den Betrag von 1400 Thlr. übersteigendes Jahreseinkommen haben und demnach zur dritten oder einer höheren als der dritten Stufe einzuschätzen sind, ganz unverändert aufrecht erhalten worden. Dagegen dürfen fortan in Betreff derjenigen Personen, welche ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. bis einschließlich 1400 Thlr. haben und demgemäß zur ersten oder zur zweiten Stufe einzuschätzen sein würden, folgende besondere wirthschaftliche Verhältnisse:
eine große Zahl von Kindern,
die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger,
andauernde Krankheit,
ferner, sofern die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird:
Verschuldung und
außergewöhnliche Unglücksfälle
dergestalt berücksichtigt werden, daß im Falle des Vorhandenseins eines oder mehrerer dieser Verhältnisse Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1200 bis einschließlich 1400 Thlr. zur ersten Stufe einzuschätzen und Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1000 bis einschließlich 1200 Thlr. auf denjenigen Steuersatz zu ermäßigen sind, welcher nach §§ 6. u. 7. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 für das betreffende Jahr von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer entrichtet wird.

5. Die Bezirkskommissionen (§ 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 sind von den Provinzialvertretungen künftig zu zwei Drittheilen zwar wie bisher aus Einkommensteuerpflichtigen, zu einem Drittheil aber unter allen Umständen aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks und zwar stets für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen; endlich soll

6. in Mobilmachungsfällen den Offizieren ꝛc. nach der im Artikel II. des Gesetzes enthaltenen näheren Bestimmung ein Anspruch auf Erlaß der Einkommensteuer zustehen.

Die Bestimmungen zu 1. bis 4. finden bereits bei der nächst bevorstehenden Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer für 1874 Anwendung.

Zur näheren Erläuterung derselben finde ich Folgendes zu bemerken:

Zu 1. Die Vermehrung der Steuerstufen hat den Zweck, die aus den steigenden Intervallen derselben sich ergebende Ungleichmäßigkeit des Steuerprozentsatzes zu mindern und eine gerechtere Besteuerung des höheren Einkommens gegenüber dem geringeren herbeizuführen. Zur Erleichterung der Anwendung der bisherigen und neuen Stufensätze sind denselben die entsprechenden Einkommensbeträge gegenwärtig im Gesetze selbst gegenübergestellt worden. Damit der Zweck der Maßregel erreicht werde, bedarf es zunächst hinsichtlich der Steuerpflichtigen derjenigen Stufen, deren bisherige Einkommensgrenzen eine Veränderung erfahren haben, einer sorgfältigen Prüfung der Frage, ob sie nach der Höhe ihres Jahreseinkommens zu dem bisherigen oder zu dem neuen Stufensatze, beziehungsweise zu welchem der an Stelle des bisherigen getretenen neuen Stufensatze einzuschätzen sind. Im Uebrigen hat die Ermittelung des Einkommens behufs der Anwendung der neuen Stufensätze sowohl auf die der Einkommensteuer bereits unterliegenden, als auf die zu derselben neu veranlagenden Personen ganz nach den bisherigen Grundsätzen zu erfolgen.

Zu 2. In gleicher Weise wie vorstehend bemerkt wor-

den ist auch das Jahreseinkommen der zur bisherigen höchsten 30. Steuerstufe bereits eingeschätzten Personen einer genaueren Ermittelung zu unterziehen und nach dem Ergebnisse event. der bisherige Stufensatz entsprechend zu erhöhen. Ebenso ist hinsichtlich derjenigen bisher zu einer niedrigeren als der erwähnten Stufe oder bisher noch gar nicht eingeschätzten Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 240,000 Thlr. übersteigt, in jedem Falle besonders festzustellen, ob das Einkommen höher als 260,000 Thlr. oder höher als 280,000 Thlr. oder höher als 300,000 Thlr. u. s. f. zu veranschlagen, um darnach den entsprechenden um je 600 Thlr. steigenden Steuersatz zu normiren.

Zu 3. Die Bedeutung dieser Aenderung wird sich im Wesentlichen auf die Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen beschränken, deren Jahreseinkommen in festen Besoldungen oder Renten besteht, zu Hunderten sich abrundet und mit ziffermäßiger Genauigkeit festgestellt werden kann.

Zu 4 verweise ich auf die in dem § 5. der Instruktion über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 beruhenden Klassensteuer, vom 29. Mai d. J. enthaltenen Erläuterungen.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirkskommissionen wollen hiernach die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen mit weiterer Anweisung versehen und die genaue Beachtung der vorstehend bezeichneten neuen Bestimmungen bei der Veranlagung der Einkommensteuer sorgfältig überwachen.

Zu 5. Wegen der Neuwahl der Mitglieder der Bezirkskommissionen, deren Anzahl mit Rücksicht auf die nach § 14. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 diesen Kommissionen in Zukunft obliegende Mitwirkung bei Erledigung des Klassensteuer-Reklamationsverfahrens demnächst anderweit von mir bestimmt werden soll, wird bei dem nächsten Zusammentritte des dortigen Provinzial- (Kommunal-) Landtages das Erforderliche von hier aus veranlaßt werden. Bis zu dieser Neuwahl bleibt die gegenwärtige Bezirkskommission in Funktion.

In Betreff der neuen auf das Klassensteuer-Reklamationsverfahren bezüglichen Geschäfte der Bezirkskommissionen wird eine besondere Verfügung ergehen.

Der Finanzminister, Camphausen.

№ 430. Bekanntmachung.

Nach §§ 1 und 4 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen vom 16. v. Mts. (Reichsgesetzblatt S. 111) wird die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 1. Juli ds. Js. ab auf Elsaß Lothringen ausgedehnt.

Nach § 2 des Eingangs genannten Gesetzes wird von dem aus dem freien Verkehre des Deutschen Zollgebiets nach Elsaß-Lothringen eingehenden Branntwein eine Abgabe nur erhoben bei der Einfuhr aus Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollern'schen Landen.

Zwischen den übrigen Staaten des Deutschen Zollgebiets einer- und Elsaß-Lothringen andererseits tritt daher mit dem 1. Juli ds. Js. ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein und es fällt gleichzeitig sowohl die Erhebung der Uebergangs Abgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung fort.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
(gez.) Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 20. Juni 1873.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 431. Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 25. September v. Js. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an die baldige Einlösung der qu. Schuldverschreibungen mit dem Bemerken erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar 1873 nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 432. Bekanntmachung.

Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeichnung „Postblatt" eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publikums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpostsendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des korrespondirenden Publikums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblatts" zu dem Preise von 2½ Sgr., bz. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt" sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 433. In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 — Gesetz-Sammlung Seite 477 und ff. — bringe ich nachstehend das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in der Rheinprovinz pro 1872 nach dem Rechnungsabschlusse zur allgemeinen Kenntniß.

Bei der Vereinigung der fünf Bezirks-Landarmenverbände in Einen Landarmenverband der Rheinprovinz hatten an Kapitalien, deren Zinsen bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens den Kreisen des betreffenden Bezirks in Anrechnung zu bringen sind (§ 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Oktober 1871):

1. der Regierungsbezirk Köln, an Depositen bei der Provinzial-Hülfskasse .... 36700 Thlr.
2. „ „ Trier, bei einer Bezirksgemeinde ausgeliehen .... 2400 „

Die Zinsen des ad 1 genannten Kapitals, welches erst Ende 1872 in den Besitz des Landarmenverbandes der Rheinprovinz übergeführt worden ist, sind pro 1872 noch bei dem Fonds selbst, also allein zu Gunsten der Kreise des Bezirks Köln Seitens der dortigen Königlichen Regierung verrechnet. Die vom 1. Januar 1873 ab aufkommenden Zinsen werden denselben in jedem folgenden Jahre in gleicher Weise allein in Anrechnung gebracht, zuerst also 1874.

Die Zinsen des Kapitals des Regierungsbezirks Trier erscheinen in nachstehender Uebersicht:

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Zinsen und Bestände der Regierungsbezirke, welche wegen verspäteter Ablieferung bei der Vertheilung der Beiträge pro 1873 noch nicht aufgerechnet werden konnten und zwar:						
Zinsen des Kapitals des Bezirks Trier von 2400 Thlr. = ...	120	—	—			
Abtragung einer Rate dieses Kapitals von	300	—	—			
Bestand der Rechnung pro 1871	74	1	5			
				494	1	5
2. Bestände der frühern Regierungsbezirks-Landarmenverbände aus 1871, welche den Kreisen der betreffenden Bezirke bei der Vertheilung der Kosten pro 1873 in Anrechnung gebracht sind:						
a. des vormaligen Landarmenverbandes Aachen	366	10	7			
b. „ „ „ Köln	6698	8	2			
c. „ „ „ Düsseldorf	8555	24	9			
				15620	13	6
3. An Jahresbeiträgen der Verbandsgemeinden, welche nach dem Durchschnitt der Landarmen- und Corrigenden-Kosten der Jahre 1868, 1869 und 1870 innerhalb der fünf Regierungsbezirke mit 112000 Thlr. ausgeschrieben waren				111995	5	10
4. Erstattungen an Pflegekosten, Prozeßkosten rc.				818	25	3
Summa der Einnahme...				128928	16	—

Ausgabe.

A. Landarmenpflege.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Deckung des Vorschusses der Landarmen-Rechnung des Regierungsbezirks Koblenz, welcher pro 1873 den Kreisen dieses Bezirks allein zur Last gelegt ist				1662	21	4
2. Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Köln (§ 44 des Gesetzes vom 8. März 1871)				541	5	—
3. Beihülfen an Ortsarmenverbände der Provinz und zwar:						
an Verbände des Regierungsbezirks Aachen	25	—	—			
„ „ „ „ Koblenz	481	—	—			
„ „ „ „ Köln	—	—	—			
„ „ „ „ Düsseldorf	1040	—	—			
„ „ „ „ Trier	1236	—	—			
				2782	—	—
4. Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände und Pflegeanstalten:						
a. im Regierungsbezirke Aachen	6301	7	2			
b. „ „ Koblenz	5379	15	10			
c. „ „ Köln	6063	25	1			
d. „ „ Düsseldorf	19152	17	7			
e. „ „ Trier	8743	21	—			
				45640	26	8
B. Kosten für Landarme und Corrigenden in den Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten zu Trier und Brauweiler nach den unten detaillirten Berechnungen und zwar:						
5. Zahlungen an das Landarmenhaus in Trier				14532	21	4
6. Zuschüsse an die Arbeits-Anstalt in Brauweiler				32029	12	7
Summa der Ausgaben...				97188	26	11
Mithin Rechnungs-Bestand...				31739	19	1
Da hiervon die oben erwähnten aus 1871 übernommenen Bestände von	15620	13	6			
und der Vorschuß von	1662	21	4			

	Thlr.	Sgr.	Pf.
weniger resp. mehr, also im Ganzen pro 1873 gegen die beschlossene Umlage von 112000 Thlr. auf die Verbandsgenossen, weniger umgelegt sind.	13957	22	2
so ergibt sich ein effektiver Ueberschuß der Jahresverwaltung in 1872 von	17781	26	11

In den Ausgaben sind Verwaltungskosten des Landarmen-Verbandes nicht enthalten, indem die Gesammtkosten der provinzialständischen Verwaltung pro 1872 gemäß Beschluß des Provinzial-Landtages vom 24. September 1872 aus dem zur Disposition der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse unter Aufstellung einer besondern Rechnung entnommen sind.

Vorläufige Abrechnung mit der Verwaltung des Landarmenhauses in Trier.

Ueber die Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier daselbst bestehenden Landarmenhauses mit einer Arbeits-Anstalt für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens ist zwischen der Verwaltungs-Kommission des Hauses und dem Provinzial-Verwaltungsrathe auf Grund des § 3 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 einstweilen unterm 19. Dezember 1871 eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß alle Landarme des Bezirks, welche von Seiten der provinzialständischen Landarmenverwaltung, und alle Corrigenden, welche durch Beschluß der Königlichen Regierung in Trier in die Anstalt eingewiesen werden möchten, wie bisher darin zu verpflegen und die nach dem Rechnungsabschlusse eines jeden Jahres sich ergebenden Verpflegungskosten pro Tag und Kopf dieser Personen, und zwar die Kosten der Corrigenden, soweit sie nicht durch deren Arbeitsverdienst gedeckt worden, von dem Landarmenverbande zu vergüten sind.

In 1872 wurden auf Kosten des Landarmenverbandes verpflegt:

				Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in der Pflege-Abtheilung 43 Landarme	42 an 10135 Tagen à 8 Sgr. 4 Pf. 1 „ 95 „ à 2 „ 1 „		=	2821	26	3
2. „ „ Heil-Anstalt.... 13 „	„ 3314 „ à 8 „ 7 „	.....	=	948	5	2
3. „ „ Irren-Abtheilung 14 „	„ 3804 „ à 8 „ 5 „	.....	=	1067	7	—
mithin... 70 „	„ 17348 „ zu		=	4837	8	5
4. in der Arbeits-Anstalt 233 Corrigenden an 41063 Tagen nach Abzug eines Arbeitsverdienstes von 4379 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. zu			=	9695	12	11
Summa gleich den oben angegebenen Zahlungen an die Anstalt...			=	14532	21	4
Die Durchschnitts-Pflegekosten eines Corrigenden betragen hiernach pro Kopf und Tag.			=	—	10	3
Der durchschnittliche Arbeitsverdienst pro Kopf und Tag			=	—	3	2
Der dem Landarmenverbande zur Last verbliebene durchschnittliche Pflegesatz pro Kopf und Tag sonach			=	—	7	1

Rechnungs-Resultat der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Die Verwaltung der Arbeits-Anstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler ist auf Grund des § 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 — G.-S. S. 469 — und des § 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Verwaltung des Landarmenwesens vom 2. Oktober 1871 — G.-S. S. 477 — durch Reglement vom 22. Oktober 1872 mit dem 1. Januar cr. auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe übergegangen.

Da die Verwaltung gegenwärtig nach § 4 des Reglements für Rechnung des Landarmenverbandes auf Grund eines besondern Anstalts-Etats erfolgt, so sind pro 1872 auch nur Zuschüsse nach Bedürfniß geleistet worden.

Die Anstalt hatte pro 1872 an übertragenem Bestand aus dem Vorjahre, an Staatszuschuß, für Verpflegung von Ortsarmen, aus der Oekonomie-Verwaltung, aus dem Arbeitsverdienst, an Zinsen des Reservefonds und Sonstigem

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. eine eigene Einnahme von	26534	14	1
b. Zuschüsse des Landarmenverbandes wie oben	32029	12	7
Summa der Einnahme...	58563	26	8
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	56812	25	11
Demnach ergab sich ein Ueberschuß von	1751	—	9
Außerdem besitzt die Anstalt einen Reservefonds			
in Staatspapieren à $3^1/_2$ pCt. von	15000	—	—
in Baar bei der Hülfskasse	8144	9	—
ferner einen Pensionsfonds, bei der Hülfskasse angelegt, von	13023	5	4

In der Anstalt wurden pro 1872 verpflegt:

45 Ortsarme auf Kosten von Ortsarmenverbände an	11050	Pflegetagen.
108 Landarme „ „ „ „ „	32447	„
814 Corrigenden „ „ „ „ „	131137	„
Summa... 967 Personen „ „ „ „	174634	„

Bei 174634 Pflegetagen und der Gesammt-Ausgabe von 56812 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. fallen hiernach auf den Kopf der Bevölkerung an täglichen Kosten.............................. 9 Sgr. 9 Pf.

Bei 131137 Pflegetagen der Corrigenden fällt auf diese eine Ausgabe von 42619 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.

Der Gesammt-Arbeitsverdienst beträgt. 10880 „ 16 „ 1 „ oder pro Kopf und Tag .. 2 „ 6 „

Demnach bleiben an wirklichen Kosten der Corrigenden................ 31738 „ 29 „ 8 „ „ „ „ „ „ .. 7 „ 3 „

Bei 163584 Pflegetagen der Gesammtbevölkerung der Anstalt excl. Ortsarmen kömmt von dem Zuschusse des Landarmenverbandes an die Anstaltsverwaltung ad 32029 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. ein Pflegebeitrag pro Kopf und Tag von 5 Sgr. 10 Pf. Koblenz, den 19. Juni 1873.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths. Im Auftrage: (gez.) Forster.

№ 434. **Bekanntmachung,**

betreffend die pro 1873 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchenkollekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz.

Die Haus- und Kirchenkollekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert:

Es gingen ein im

Regierungsbezirk	evangel. Seits. Thlr.	Sgr.	Pf.	katholischer Seits. Thlr.	Sgr.	Pf.	israelitischer Seits. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	78	1	6	230	17	4	4	24	5	313	13	3
Koblenz	477	8	1	428	2	3	35	28	4	941	8	8
Köln	659	16	8	675	9	1	38	21	3	1373	17	—
Düsseldorf	1241	11	2	911	13	5	85	17	8	2238	12	3
Trier	194	18	6	194	18	6	6	—	—	395	7	—
Erzbisthum Köln	—	—	—	851	22	1	—	—	—	851	22	1
Summa...	2650	25	11	3291	22	8	171	1	8	6113	20	3
Im Jahre 1871 waren eingegangen...	2049	8	—	2850	28	1	129	16	4	5029	22	5
mithin im verflossenen Jahre mehr......	601	17	11	440	24	7	41	15	4	1083	27	10

Die Zahl der Zöglinge betrug am Schlusse des Jahres 1871 in den vier Anstalten zusammen

	Katholiken	Evangelische	Israeliten	Summa
	92	50	3	145
Hiervon gingen ab...	28	19	1	48
Blieben...	64	31	2	97
Es wurden neu aufgenommen...	28	21	3	52
So daß am Schlusse des Jahres 1872 in den Anstalten sich befanden..................	92	52	5	149

und zwar in der Anstalt zu Brühl 45 Katholiken, Kempen 47 Katholiken, Neuwied 23 Evangelische, 5 Israeliten, Mörs 29 Evangelische.

Durch den von Jahr zu Jahr sich steigenden Ertrag der Kollekte haben die Bewohner der Provinz gezeigt, welchen innigen Antheil sie an der Verbesserung der Lage der armen Taubstummen nehmen, weshalb ich vertrauensvoll den Wunsch ausspreche, daß auch die Betheiligung an der diesjährigen Kollekte eine rege sein und ein neues Zeugniß von der Opferwilligkeit der Provinz geben möge.

Koblenz, den 17. Juni 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Graf Villers.

Obige Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Bürgermeister, die diesjährige Hauskollekte für die Taubstummen-Anstalten zeitig abzuhalten, die aufkommenden Erträge durch die Königlichen Steuerkassen an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen und den Herren Landräthen von der Höhe der eingegangenen Gaben Anzeige zu machen. Von den Letzteren wollen wir die Einreichung der Nachweisen der erzielten Erträge bis spätestens Ende Oktober ds. Js. erwarten, und ist in denselben unter Trennung der Konfessionen genau anzugeben, wie viel a. die Hauskollekte, b. die von den kirchlichen Behörden veranstaltete Kirchenkollekte aufgebracht hat.

Aachen, den 26. Juni 1873.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 435. Die gemäß § 137 der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Provinz, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kirchenkollekte durch die Herren Pfarrer am Sonntage, den 3. August ds. Js., und die Hauskollekte durch die zu diesem Zwecke von dem Presbyterium aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August cr. zu bewerkstelligen ist.

Die eingehenden Gaben sind durch die Königl. Steuerkassen an unsern Provinzial-Instituten- und Kommunal-

kasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben bis spätens den 1. Oktober cr. über die Erträge an uns zu berichten.

Aachen, den 26. Juni 1873.

№ 436. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau eines katholischen Schulhauses und einer katholischen Kirche in Eschweiler im Kreise Euskirchen eine bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen durch Deputirte bis zum Schlusse dieses Jahres abzuholtende Haus-Kollekte bewilligt worden ist, und daß die Einsammlung der Gaben im diesseitigen Regierungsbezirke durch Anton Weber und Jakob Kolvenbach zu Eschweiler, Peter Hamacher zu Poppelsdorf, Peter Lessenich zu Wachendorf, bewirkt werden wird.

Aachen, den 2. Juli 1873.

№ 437. Da beabsichtigt wird, die neue Bahnstrecke von Odenkirchen bis Jülich zum Zwecke der vollständigen Fertigstellung derselben schon vor Eröffnung des Personen- und Güterverkehrs mit Arbeitszügen zu befahren, so tritt das durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Dezember 1871 in Nr. 5 Seite 34 des Reichs-Gesetzblatts pro 1872 als „Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ eingeführte, im Bundesgesetzblatt von 1870 Seite 461 f. f. veröffentlichte Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 mit den in der gedachten Bekanntmachung bezeichneten Abänderungen für die obenerwähnte Bahnstrecke hiermit in Kraft.

Aachen, den 27. Mai 1873.

Königliche Regierung, Claessen.

Elberfeld, den 18. Juni 1873.

Königl. Eisenbahn-Direktion, Dircksen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 438. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 16. Juni ds. Js. den Christoph Bast, früher Ackerer zu Altweidelbach, für abwesend erklärt.

Köln, den 24. Juni 1873.

Der General-Prokurator, Dr. Frhr. v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

№ 439. Die durch den Tod des Pfarrers Heinrichs zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Hehlrath, im Landkreise Aachen, ist dem seitherigen Pfarrer zu Schoenberg, Gerhard Rudolph Niemann verliehen worden.

№ 440. Die bei der katholischen Elementarschule zu Füssenich Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Bransfeld ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

584. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des zu Eschweiler wohnenden Kaufmannes August Merkens sollen die gegen:

1. Eheleute Anna Brouhon und Joseph Delhetz, Walzmeister, zu Duisburg wohnend; 2. Joseph Brouhon, Schweißmeister, zu Dortmund wohnend; 3. Jakob Brouhon, marchal de logis bei der 17. Batterie zu Antwerpen in Garnison; 4. Victor Brouhon, Fabrikmeister, ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort; 5. Eheleute Kaspar Bailly, Walzmeister, und Katharina geborene Brouhon, zu Oberbilk wohnend; 6. Eheleute Joseph Wolter, Sattler, und Margaretha geborene Brouhon, beide früher zu Ichenberg, jetzt zu Eschweiler-Aue wohnend, und 7. Kaspar Brouhon, Fabrikarbeiter, zu Eschweiler-Aue wohnend, sämmtlich in ihrer Eigenschaft als Erben ihrer verlebten Eltern respective Schwiegereltern Noel Joseph Brouhon und Margaretha geborene Pirat, —

durch Verfügung vom 9. April d. Js. in gerichtlichen Beschlag genommenen, unten näher beschriebenen Immobilien am

Dienstag, den 9. September d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungs-Saale des Königlichen Friedensgerichtes zu Eschweiler einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

1. Ein Haus, gelegen zu Eschweiler-Aue. Dasselbe hat drei Eingangsthüren und sechs Fenster zur Erde, wovon die Haupteingangsthüre sowie sämmtliche Fenster mit blausteinerner Einfassung, die anderen Thüren mit Ziegelsteineinfassung versehen sind.

   In der ersten Etage befinden sich sieben Fenster, alle in Mauereinfassung mit blausteinernen Fensterbänken.

   Das Haus ist massiv in Ziegelstein erbaut und mit den Hausnummern 39 und 40 bezeichnet.

   Vor dem Hause liegt der in Mauern eingefriedigte Blumengarten respective Eingang mit offener Auffahrt; hinter dem Hause befindet sich der Hofraum und hinter diesem ein großes Tanzlokal mit einer Eingangsthüre und acht Fenstern. Neben diesem nördlich liegt eine Arbeiterwohnung mit einer Thüre und einem Fenster, und hinter dieser sowie theils hinter dem Tanzlokale zwei geräumige Ställe mit einer Thüre und drei Fenster und darüber befindlichen Futterraum, ebenfalls massiv in Ziegelstein erbaut; hinter diesen Lokalien liegt der Garten respective Baumgarten.

   Nördlich vom Hause liegt der zum Backen feuerfester Produkte eingerichtete Ofen nebst Schoppen und Roßwerk. Sämmtliche Gebäulichkeiten sind mit Dachziegeln gedeckt.

   Das Haupthaus wird theilweise mit dem Tanzlokale und einem Theil der beiden Gärten von dem Fabrikmeister und Wirthen Heinrich Joseph Becker, und der übrige Theil des Haupthauses und der Gärten von den Mitsubhastaten Eheleute Joseph Wolter und die Arbeiterwohnung von dem Fabrikarbeiter Paul Kratz miethweise bewohnt und benutzt.

   Die vorbeschriebenen Realitäten bilden ein zusammenhängendes Ganze und sind in der Gebäudesteuer-Rolle der Gemeinde Eschweiler unter Nris. 1323, 1324 und 1325, Artikel 168, Flur 4, Nris. 11, 12 und 13 der Parzelle mit einem Gesammtflä-

cheninhalte von 37 Aren 33 Meter eingetragen und werden von dem Eigenthume der Wittwe Lambert Bourdouxhe und dem der Aktiengesellschaft Eschweiler Eisenwalzwerk zu Eschweiler-Aue begrenzt.

Das Erstgebot des Extrahenten beträgt 2000 Thaler.

2. 1 Hektar 29 Aren 16 Meter Ackerland, gelegen zu Röher-Aue neben dem Eigenthum von Ludwig Delhez zu Röher-Aue und der Wittwe Philipp Heinrich Pastor in Aachen, nebst der darauf in Ziegelstein erbauten und mit Pfannen gedeckten Ziegelhütte, welche in der Gebäudesteuer-Rolle unter Nro. 999 unter Artikel 168, Flur 4 mit einer Größe von 26 Meter eingetragen, welche Fläche aber in dem oben angegebenen Gesammtflächeninhalte enthalten ist, in der Grundsteuer-Rolle der Gemeinde Eschweiler unter Nro. 168, Flur 4, Nro. 36 und Nro. 37 der Parzelle aufgeführt, welches von dem Ackerer Paul Neulen zu Röhe pachtweise benutzt wird.

Das Erstgebot des Extrahenten beträgt 100 Thaler.

Die vorbeschriebenen Immobilien liegen in der Gemeinde und Bürgermeisterei Eschweiler, im Landkreise Aachen.

Die Gebäudesteuer beträgt 5 Thlr. 20 Sgr. 7 Pfennige und die Grundsteuer 1 Thlr. 8 Sgr. für das laufende Jahr.

Der vollständige Auszug aus der Steuer-Rolle sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zur Einsicht eines Jeden offen.

Eschweiler, den 13. Mai 1873.

Der Königl. Friedensrichter, gez. Specks.

Für die gleichlautende Ausfertigung, welche dem Extrahenten auf Verlangen ertheilt wird.

Der Königl. Gerichtsschreiber, Bausch.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 10. Juli 1873.

№ 441. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 16, 17 und 18 enthalten:

(Nr. 933.) Gesetz, betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere. Vom 14. Juni 1873.

(Nr. 934.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 18. Juni 1873.

(Nr. 935.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873.

(Nr. 936.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1873. Vom 22. Juni 1873.

(Nr. 937.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern. Vom 23. Juni 1873.

(Nr. 938.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 9. Juni 1873.

(Nr. 939.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 51). Vom 30. Juni 1873.

(Nr. 940.) Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873.

(Nr. 941.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873.

(Nr. 942.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873.

(Nr. 943.) Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen &c. Vom 30. Juni 1873.

(Nr. 944.) Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 28. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 442. Den nachfolgenden in der Generalversammlung vom 31. März ds. Js. beschlossenen und von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung am 23. April ds. Js. genehmigten,

„Zusatz-Artikeln zu dem Statut der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft":

Art. I. Die Direktion ist in ihrer bisherigen Organisation aufgehoben.

Es tritt ein Direktor mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (Artikel 227 und fg. des H.-G.-B.) an ihre Stelle.

Derselbe muß 20 eigene Aktien der Gesellschaft bei dieser hinterlegen.

Seine Wahl erfolgt durch den Direktorialrath mit mindestens 5 Stimmen desselben. Mit derselben Stimmenzahl kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden.

Art. II. Der Direktor erhält, außer einem mit dem Direktorialrath zu vereinbarenden festen Gehalt, vom 1. Januar 1873 an 5 pCt. von dem Reingewinn, der sich jedesmal nach Ablauf eines dreijährigen Geschäftsabschnittes ergiebt.

Art. III. Der Direktor stellt die Beamten an und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche jährlich über 600 Thaler beziehen, bedarf der Genehmigung des Direktorialraths.

Art. IV. Der Direktor zeichnet alle Akte der Gesellschaft. Dieselben bedürfen, um für die Gesellschaft bindend zu sein, der Mitunterschrift des Buchhalters. Bei Verhinderungen zeichnet für den Direktor der Prokurist, für den Buchhalter der Stellvertreter.

In den im Artikel VII. genannten Fällen ist außerdem die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Direktorialraths erforderlich.

Art. V. Der Prokurist wird vom Direktorialrath gewählt. Derselbe hat 10 eigene Aktien der Gesellschaft bei dieser zu hinterlegen. Wählt der Direktorialrath keinen Prokuristen, so ist der Direktor verpflichtet, auf seine Gefahr und Verantwortung einen Prokuristen zu bestellen und dem Direktoriatrath davon Anzeige zu machen, der sein Gehalt bestimmt.

Art. VI. Der Buchhalter und dessen etwaiger Stellvertreter werden vom Direktorialrath ernannt.

Ist kein Stellvertreter vorhanden, so hat bei Verhinderung des Buchhalters der Direktor für die Vertretung desselben vorläufig zu sorgen.

Art. VII. Der Direktorialrath von 7 Mitgliedern, ohne Stellvertreter, wird auf je 5 Jahre gewählt. Ist ein Mitglied verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so ergänzt sich der Direktorialrath bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

Der Direktorialrath hat außer den gesetzlichen Rechten und Pflichten des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft und den in den vorstehenden Artikeln schon erwähnten Befugnissen:

1. die Erwerbung und Veräußerung von unbeweglichen Gütern und die Leistung von Nachschüssen zu beschließen;
2. hypothekarische Darlehen zu bewilligen und über hypothekarische Forderungen zu verfügen;
3. in Gemeinschaft mit dem Direktor Aktien-Erneuerungen und Uebertragungen zu genehmigen;
4. jährlich mindestens ein Mal eine Revision der Kasse und des Wechselbestandes vorzunehmen.

Mit der Ausübung der unter 3 und 4 bemerkten Befugnisse kann der Direktorialrath ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen.

Art. VIII. Ein vom Direktorialrath dazu gewähltes Mitglied hat „für den Direktorialrath" mit zu zeichnen:

a. bei Erwerbung oder Veräußerung unbeweglicher Güter;
b. bei Quittungen wegen Hypotheken-Kapitalien oder deren Cessionen;
c. bei Aktien-Umschreibungen oder Erneuerungen.

Für sonstige Akte der Gesellschaft lautet die Unterschrift:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft."
Der Direktor, Der Buchhalter,
N. N. N. N.

Art. IX. Die diesen Zusatz-Artikeln entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts werden außer Kraft gesetzt, namentlich ist das Amt des General-Bevollmächtigten aufgehoben, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 26. Februar 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. Juni 1873.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) von Klützow.

№ 443. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Schuldverschreibungen der 5%gen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Wir erinnern hierdurch behufs der Einlösung an die baldige Einsendung der noch rückständigen Schuldverschreibungen der 5%gen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, welche durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigt sind, und seit diesem Termine nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 28. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 444. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 26. ds. Mts. fortan das Studium auf dem bischöflichen Priester-Seminar zu Trier das im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai ds. Js. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staats-Universität zu ersetzen nicht geeignet ist.

Koblenz, den 29. Juni 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 445. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königlich Württembergische Finanz-Ministerium in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Württembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen hat, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschuldenzahlungs-Kasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheinen aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Zugleich ist in dem Aufrufe bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Aachen, den 30. März 1873.

№ 446. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse an Armen-, Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro II. Quartal 1873.

L. N.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag.	Zweck.
1	Montjoie.	Lauterbach, Wilhelm, Ackerer zu Schmidt.	Katholische Kirchenfabrik zu Schmidt.	4 Hekt. 7 Aren 86 Meter Ackerland und Wiesen, taxirt zu 789 Thlr. 15 Sgr.	Verbesserung des Frühmessenfonds.
2	Schleiden.	Lemling, Gertrud, Köchin zu Geich.	Katholische Kirchenfabrik zu Marmagen.	76 Are 81 Meter Ackerland, Wiese und Garten, taxirt zu 164 Thlr.	Messenstiftung und Anschaffung von Oel und Wachs.

Aachen, den 5. Juli 1873.

№ 447. Behufs definitiver Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Malmedy, womit ein jährliches Gehalt von nunmehr 200 Thlrn. verbunden ist, werden qualifizirte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich des Baldigsten unter Einreichung der Qualifikations-Urkunden schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 2. Juli 1873.

№ 448. Auf Requisition der Königlichen Eisen-

bahn-Direktion zu Elberfeld bringen wir mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18./27. Juni cr., Stück 30 pag. 137 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, da es in der Absicht liegt, auch die neuen Bahnlinien von Jülich nach Düren und von Jülich nach Stolberg im Interesse der beschleunigten Fertigstellung derselben schon jetzt mit Arbeitszügen zu befahren, für diese beiden Bahnstrecken das durch das Reichs-Gesetzblatt publizirte Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 mit den in der desfallsigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Dezember 1871 bezeichneten Abänderungen ebenfalls hiermit in Kraft tritt.

Aachen, den 5. Juni 1873.

№ 449. Die Kreisthierarztstelle der zu einem Veterinairbezirk vereinigten Kreise Montjoie-Schleiden, womit ein jährliches Gehalt von 200 Thlrn. verbunden ist, ist zu besetzen.

Qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere bei uns zu melden. Die Anweisung des Wohnortes behalten wir uns noch vor.

Aachen, den 8. Juli 1873.

Patente.

№ 450. Das dem W. L. Rosenbaum zu München unter dem 10. April 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 451. Dem Maschinenmeister F. Knackmuß und dem Buchhalter A. Kuhlbars in Belleben bei Ascherseleben ist unter dem 20. Juni 1873 ein Patent auf einen Apparat zum Abklopfen des Kesselsteines in cilindrischen Dampfkesseln ohne Flammrohr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 452. Dem Ingenieur Jos. Thoma zu Geislingen bei Ulm ist unter dem 23. Juni 1873 ein Patent auf eine Ventil-Konstruktion für einfach wirkende Pumpen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung ihrer bekannten Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 453. Das den Herren F. Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. März 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 1. März 1876, verlängert worden.

№ 454. Dem Ernst Camus zu Paris ist unterm 25. Juni 1873 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Herstellung verschobener Zeichnungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 455. Dem Victor Pieron zu Paris ist unter dem 25. Juni 1873 ein Patent auf einen filtrirenden Cylinder, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 456. Das hiesige Landgericht hat am 16. ds. Mts. 1. die Wilhelmine Vonderfuhr, ohne Gewerbe zu Wassenberg wohnend, 2. die Gertrud Rick, Ehefrau des Ackerknechtes Joseph Plümmacher, ohne Gewerbe zu Bracheln wohnend, sowie am 23. ejusdem 3. die Anna Gertrud Louvet, Fabrikarbeiterin aus Mützenich, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Eupen detinirt, 4. den Heinrich Meuser, Ackerer aus Steinstraß, gegenwärtig in der Alexianer-Irren-Anstalt Mariabrunn bei Aachen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 27. Juni 1873.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Werner.

№ 457. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung

dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reiches sowie nach Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen...	$^1/_2$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen.........	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des gesammten Deutschen Reichs, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Deutschen Reiche oder in Luxemburg belegen sind, beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Postanweisung

wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen."

Köln, den 12. September 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

Personal-Chronik.

№ 458. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro II. Quartal 1873: Der Staats-Prokurator Nakatenus ist an das Königl. Landgericht zu Köln versetzt, der Gerichts-Assessor Kleinholz zu Koblenz zum Staats-Prokurator, der Gerichtsreferendar Dahmen zum Assessor, die Referendarien Strasser und Thissen zu Advokaten, der Post-Expedient Clausen in Blankenheim zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt worden; der Notar Houben zu Wassenberg und die Gerichtsvollzieher Franke zu Aachen und Weiß zu Wegberg, sind gestorben; der Gerichtsvollzieher Wetzel ist von Adenau nach Wegberg versetzt, der Notariats-Kandidat Esser zu Erberich zum Notar in Hillesheim ernannt, dem Bürgermeister Quadflieg zu Haaren die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Polizei-Anwalt beim Polizeigerichte Aachen II. ertheilt und die Polizei-Anwaltschaft bei diesem Gerichte dem Polizei-Kommissar Liebheit hier übertragen worden.

Aachen, den 4. Juli 1873.

Der Landgerichts-Präsident, Scherer. — Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 459. Die durch Versetzung des Pfarrers Niemann zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Schoenberg, im Kreise Malmedy, ist dem seitherigen Pfarrverwalter zu Hehlrath, Ludwig Aloys Joseph Patron verliehen worden.

№ 460. Die durch den Tod des Pfarrers Kreuzwald zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Gladbach, im Kreise Düren, ist dem seitherigen Pfarrer zu Roesberg, Winand Brender, verliehen worden.

№ 461. Der bei der katholischen Elementarschule zu Setterich, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Joseph Feiser ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 462. Personalveränderungen im Bereiche der unterzeichneten Behörde pro I. Semester c. Der Bergassessor Taeglichsbeck ist zum Revierbeamten und Bergmeister zu Witten im Oberbergamtsbezirke Dortmund, der Bergassessor Nasse zum Bergwerks-Direktor der Grube Gerhard Prinz Wilhelm im Bezirke der Königlichen Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken ernannt, ferner sind die Berg-Referendarien Gilbert und Schröder zu Bergassessoren ernannt und die Bergassessoren Duisberg, Schnabel, Sommer und Freytag auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden. Der Oberbergamts-Markscheider Rhodius ist als Lehrer an der Königlichen Berg-Akademie zu Berlin und der Büreau-Diätar Böhr als Oberbergamts-Büreau-Assistent angestellt.

Den Revierbeamten Bergmeister Emmerich zu Arnsberg und Giebeler zu Wiesbaden ist der Karakter als Bergrath Allerhöchst verliehen, dem Bergmeister Olligschlaeger zu Betzdorf der erbetene Abschied mit dem Karakter als Bergrath und dem Bergmeister Pieler zu Dillenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden. Dem Berggeschworenen Frohwein zu Dillenburg ist die Verwaltung des Reviers Dillenburg kommissarisch und dem Bergassessor Brasse das Revier Kirchen unter Ernennung zum Revierbeamten und Bergmeister übertragen worden.

Bonn, den 3. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. Juli **1873.**

№ 463. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 25 enthält:

(Nr. 8146.) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten. Vom 8. Juni 1873.

(Nr. 8147.) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11. Juni 1873.

(Nr. 8148.) Gesetz, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Vom 13. Juni 1873.

(Nr. 8149.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Juni 1873 Allerhöchst vollzogene Genehmigung zur Uebernahme des Betriebes der, der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 464. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder

daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Orginalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Orginalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den

Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. inkl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Burghart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 465. Die von uns unterm 21. Februar c. und 24. Dezember pr. sub Nr. 232 und 162 zu 17 Thlr. 10 Sgr. resp. 4 Thlr. 10 Sgr. für das laufende Jahr zum Hausirhandel ausgefertigten Gewerbescheine für Joseph Netekoven und dessen Ehefrau hierselbst sind den gedachten Eheleuten angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir Duplikat-Ausfertigungen dieser Gewerbescheine ertheilt haben, erklären wir die Originale hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselben, falls sie vorgezeigt werden sollten, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 14. Mai 1873.

№ 466. Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben des Polizei-Strafgelderfonds im Regierungsbezirk Aachen pro 1872.

Einnahme.

Bestand ex 1871. Thl.	Sgr.	Pf.	Ertrag des Fonds pro 1872. Thl.	Sgr.	Pf.	Zinsen. Thl.	Sgr.	Pf.	Summa. Thl.	Sgr.	Pf.
7362	7	1	3871	8	—	91	—	—	11324	15	1

Ausgabe.

Antheil der Städte Aachen, Düren und Eupen pro 1871 et 1872. Thl.	Sgr.	Pf.	Verpflegungskosten der Waisenkinder pro 1872. Thl.	Sgr.	Pf.	Summa. Thl.	Sgr.	Pf.
2449	10	5	3740	19	11	6190	—	4

Balance.

Die Einnahme beträgt ..	11324 Thlr.	15 Sgr.	1 Pf.
Die Ausgabe beträgt ...	6190 Thlr.	— Sgr.	4 Pf.
Bestand ...	5134 Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.
Darunter Effekten	2600 „	— „	— „
Bleibt Baarbestand ...	2534 Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.

welcher zur Erstattung der Verpflegungskosten der verlassenen und Waisenkinder pro 1872 zur Vertheilung gekommen ist.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 467. Ordonnanz des Herrn Landgerichts-Präsidenten, das Ferien-Reglement pro 1872/73 betreffend.

Art. I. Das hiesige Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 8., 9., 11., 12., 22., 23., 25. und 26. August und am 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22. und 23. September Sitzung halten.

Art. II. In Ansehung der korrektionellen Kammer, welche keine Ferien hat, verbleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Art. III. Die Civilsitzungen vom 8., 9., 11., 22., 23. und 25. August und 5., 6. 8., 19., 20. und 22. September werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. IV. Die Sitzungen der korrektionellen Appella-

tions-Kammer finden am 12. und 26. August und 9. und 23. September Statt und werden um neun Uhr eröffnet.

Art. V. Contestationen in Subhastations-Sachen sind in den Sitzungen vom 8. und 22. August und 5. und 19. September vorzutragen.

Art. VI. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen findet ebenfalls am 8. und 22. August und 5. und 19. September Nachmittags 3 Uhr Statt.

Art. VII. Die Herren Instruktionsrichter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungstage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferialkammer erstatten.

Aachen, den 2. Juli 1873.

Der Landgerichts-Präsident,
(gez.) Scherer.

№ 468. Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1873/74 auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 16., die Immatrikulationen am 6. Oktober a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme müssen unter Beifügung der Nachweise, welche nach den §§ 7—9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, in der Zeit „vom 1. bis 30. September c." schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen und bleiben früher oder später eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Da die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken per Kreuzband übersandt.

Berlin, den 15. Juli 1873.

Der Direktor der Königl. Bau-Akademie,
Professor und Baurath, Lucae.

№ 469. Die Dienststunden der Kaiserlichen Post-Agentur in Havert bei Wehr für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden: Zu allen Jahreszeiten an Sonn- und Wochentagen:

von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Köln, den 8. Juli 1873.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Kühl.

№ 470. Das Königl. Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 1. Juli d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des früher in Düsseldorf wohnhaft gewesenen Faßbinders und Schiffmanns Heinrich Jakob Kömmer ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 11. Juli 1873.

Der General-Prokurator, Frh. v. Seckendorff.

№ 471. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 30. Juni ds. Js. ist der früher in Düsseldorf wohnhaft gewesene Metzger Franz Roßbach jr. für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Juli 1873.

Der General-Prokurator, Frh. v. Seckendorff.

Bekanntmachungen.

609. Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums ist durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 10. ds. Mts. der Adolph von Montigny, Ackerer zu Bassendorf, Großherzogthum Luxemburg wohnend, zur Sitzung des Königl. Polizeigerichtes zu St. Vith vom 3. Oktober cc., Morgens 9 Uhr, vorgeladen worden, um über die ihm zur Last gelegte Beschuldigung: „seine an der Dorfstraße zu Bracht stehende Hecke noch nicht auf die gesetzliche Höhe von vier Fuß verkürzt und beschnitten zu haben," das Rechtliche erkennen zu hören.

Aachen, den 14. Juli 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

610. Die mit einem monatlichen Gehalte von 15 Thaler dotirte dritte Nachtwächterstelle hierselbst soll baldigst besetzt werden. Qualifizirte, zur Civilversorgung berechtigte Reflektanten wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen persönlich bei dem Unterzeichneten melden. Stolberg, den 8. Juli 1873.

Der Bügermeister, v. Werner.

611. Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage wider den Husaren Franz Keldenich vom Königs-Husarenregiment (1. Rhein.) Nr. 7, geboren am 29. Oktober 1853 zu Bissenheim, im Kreise Düren, des Regierungsbezirks Aachen, der förmliche Desertionsprozeß eröffnent worden, so wird derselbe hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 7. November d. J. (Montag) Vormittags elf Uhr anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte sich zu stellen, um wegen seiner Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzehn bis Eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Köln, den 12. Juli 1873.

Königliches Gericht der 15. Division.

612. Der Gerichtsvollzieher Kruse in Jüchen ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disziplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 10. Februar cr. seines Amtes entsetzt worden.

Düsseldorf, den 2. Juli 1873.

Der Ober-Prokurator, v. Guerard.

613. Durch anderweitige Versetzung wird die hiesige II. Lehrerinstelle mit dem 20. September l. J. vakant und werden befähigte Lehrerinnen ersucht, sich baldigst bei dem Schulpfleger Herrn Pfarrer Bossenier zu Frauenberg und bei dem Schulvorstande hierselbst persönlich zu melden. Gehalt 180 Thlr., freie Wohnung oder 25 Thlr. Miethsentschädigung und 8 Thlr. für persönlichen Brandbedarf. Commern, den 10. Juli 1873.

Der Bürgermeister, Beyenburg.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 472. Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre
1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 II., 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B.

Die sämmtlichen Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. sind durch unsere Bekanntmachung vom 19. März cr. (Staatsanzeiger Nr. 69) zur Rückzahlung am 1. Oktober ds. Js., und die sämmtlichen Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Staats-Anzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember cc. gekündigt worden, was wir mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die gedachten Schuldverschreibungen nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 5. ds. Mts. (Staats-Anzeiger Nr. 160) schon jetzt zur Einlösung gebracht werden können.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 473. Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenem Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1. das Franco wie für rekommandirte Briefe nach Belgien,
2. eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten. Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 474. Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 475. Aus Anlaß der durch die Rückkehr in die Heimath entstehenden Bewegung der Occupationstruppen in Frankreich können Feldpost-Privatpäckereien fortan außer für die Offiziere 2c. des Ober-Kommandos, nur noch für Offiziere, Mannschaften 2c. der nachbezeichneten, während der letzten Occupationsperiode in Frankreich zurückbleibenden Truppentheile zugelassen werden:

- Stab der 12. Infanterie-Brigade,
- 4. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 24,
- 8. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 64,
- 1. Escadron 2. Brandenb. Ulanen-Regiments Nr. 11,
- Stab, 5. und 6. schwere Batterie der 3. Feld-Abtheilung Brandenb. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3,
- 6. Kompagnie Brandenb. Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 3,
- 2. und 4. Kompagnie Hannoversch. Fuß-Artill.-Bataillons Nr. 10,
- 3. Feld-Pionier-Kompagnie (ohne Brückentrain) Brandenb. Pionier-Bataillons Nr. 3,
- Proviant-Kolonne Nr. 3 des III. Armee-Korps.

Von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere, Mannschaften 2c. anderer, als der bezeichneten Theile der Occupationstruppen wird zweckmäßig so lange Abstand zu nehmen sein, bis die betreffenden Personen nach ihren Friedensgarnison-Orten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 17. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 476. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des in Paderborn bestehenden jüdischen Waisenhauses für die Provinzen Rheinland und

Westphalen für jedes der Jahre 1873, 1874 und 1875 eine bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz Ende September oder Anfangs Oktober jährlich durch die Ortsbehörden abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt.

Die Herren Bürgermeister werden daher hierdurch angewiesen, die Kollekte rechtzeitig abzuhalten, die eingegangenen Gaben durch die betreffenden Königlichen Steuerkassen an unsern Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuliefern und den Königl. Landräthen die Höhe der eingesammelten Gaben anzuzeigen. Die Herren Landräthe haben über das Gesammtergebniß der diesjährigen Kollekte bis spätestens den 15. November cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 23. Juli 1873.

№ 477. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Siegburg eine bis zum Schlusse dieses Jahrs bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauskollekte bewilligt worden ist und daß die Einsammlung der Gaben in den Städten Düren, Aachen, Burtscheid und Eupen durch den damit beauftragten Kollektanten J. Heinrich Jürges aus Grumeth bei Nümbrecht, in den übrigen evangelischen Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks dagegen durch Vermittelung kirchlicher Organe bewirkt werden wird.

Aachen, den 17. Juli 1873.

№ 478. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar cr., Amtsblatt Stück 9 Seite 43 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Hauskollekte behufs Instandsetzung der katholischen Kirche zu Schwarz-Rheindorf im Kreise Bonn bis zum Schlusse dieses Jahrs verlängert worden ist.

Aachen, den 17. Juli 1873.

№ 479. Die dem Schuhmachermeister Georg Prim zu Neuland unter dem 21. September 1868 ertheilte Konzession,

> innerhalb des Kreises Malmedy für Rechnung des Transport-Unternehmers Johann Friedrich Siebers in Bremen die Abschließung von Verträgen zur direkten Beförderung von Auswanderern zu vermitteln,

ist erloschen und in Folge dessen die Zurückgabe der im Betrage von 300 Thlrn. bestellten Kaution von dem ꝛc. Siebers beantragt worden.

In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen ꝛc. ꝛc. (Amtsblatt desselben Jahres Stück 46 Seite 321 ff.), werden alle diejenigen, welche aus den vom ꝛc. Prim vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die gedachte Kaution, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten schriftlich bei uns anzumelden und solche innerhalb weiterer 6 Monate bei dem kompetenten Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern Ansprüche nicht angemeldet worden sind, die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten.

Aachen, den 19. Juli 1873.

№ 480. Nach einer Bekanntmachung der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich-Preußischen Staats-Anzeigers erscheint seit dem 1. v. M. als wöchentliche Separatbeilage des Reichs- und Staats-Anzeigers eine allgemeine Verloosungs-Tabelle der ausgeloosten, an der Berliner Börse gangbaren in- und ausländischen Looss- und Lotterie-Papiere, sowie der im Wege der Ausloosung amortisirbaren Effekten des In- und Auslandes. Mit Rücksicht darauf, daß die ständischen und Kommunalbehörden, Institute, Kassen, Stiftsadministrationen und dergleichen vielfach bei den in Rede stehenden Verloosungen betheiligt sind, machen wir die betreffenden Verwaltungen unsers Bezirks auf das Erscheinen jener Tabelle aufmerksam.

Aachen, den 20. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 481. Die nächste Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste wird am 2. September c., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen. Es werden daher diejenigen jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, hiermit aufgefordert, sich zu der angegebenen Zeit vor uns zu gestellen.

Die Aspiranten haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 30. August c. bei uns einzureichen:

1. den Geburtsschein;
2. das Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Aspirant im Stande ist, sich während seiner Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3. ein Führungs- oder Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höhern Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien ꝛc.) von dem Direktor, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts-Zeugnisse vorzulegen. Von denjenigen aber, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, ist bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben, ob sie in den Gymnasial- oder Realfächern geprüft zu werden wünschen. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Schulzeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die unterzeichnete Prüfungskommission entbunden und erhält auf Grund derselben den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militairdienst zugefertigt.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung auch Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Alle diejenigen Anmeldungen, welche nach dem 30. August c. bei uns eingehen, blei-

den bis zum nächsten Frühjahrstermin unberücksichtigt.

Aachen, den 17. Juli 1873.

Departements-Prüfungs-Kommission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienste.

№ 482. Das hiesige Landgericht hat am 7. Juli cr. die Anna Maria Wershoven, Ehefrau des Fabrikarbeiters Jakob Schenk aus Düren, dermalen in der Irren-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 17. Juli 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 483. Die mit einem jährlichen Einkommen von circa 100 Thlrn. verbundene Steuer-Exekutor-Stelle der Perzeptur Aldenhoven soll baldigst anderweitig besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich dieserhalb bis zum 1. August ds. Js. schriftlich beim hiesigen Landraths-Amte melden.

Jülich, den 17. Juli 1873.

Der kom. Landrath, Frhr. Wenge Wulffen.

№ 484. Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betr.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August 1873, Vormittags 9 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 1. 2. 4. 5. 15. 16. 18. 19. 29. 30. August, 1. 2. 12. 13. 15. 16. 26. 27. 29. 30. September.

Köln, den 10. Juli 1873.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath (gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Ober-Sekretair, (gez). Hermanns.

№ 485. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 10. Juli ds. Js. ist der Schmied Konrad Frey, früher in Saarbrücken wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 17. Juli 1873.

Der General-Prokurator, Frhr. v. Seckendorff.

№ 486. Mit dem 1. September ds. J. wird in Eiserfey, Kreis Schleiden, eine Postagentur in Wirksamkeit treten, zu deren Bestellbezirk die Orte Dreimühlen, Vollem, Callmuth, Weyer, Urfey, Harzheim, Holzheim und Heistartburg gehören werden.

Köln, den 21. Juli 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholdt.

№ 487. Mit dem 15. August d. J. wird in Merken, Kreis Düren, eine Postagentur in Wirksamkeit treten, zu deren Landbezirk die Orte Hoven, Schönwald, Auwemühle, Getzerhof, Echtz, Pommerich, Haus Berken, Vilvenich, Haus Pesch und Pier gehören werden.

Köln, den 17. Juli 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 488. Mit dem 16. August ds. Js. wird in Schmidt, Kreis Montjoie, eine Postagentur in Wirksamkeit treten, zu deren Landbezirke die Orte Klausse, Menstrengermühle, Simonscall, Zweifallshammer, Morsauel, Commerscheidt, Harscheidt, Geisief, Froitscheid, Mansbach und Eschauel gehören werden.

Köln, den 18. Juli 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 489. Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1873—74.

Beginn: 20. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

II. National-Oekonomie, Dr. Jannasch. Die Hauptlehren der National-Oekonomie, derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Einleitung in das landwirthschaftliche Studium (Hodegetik — Geschichte — Literatur), Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Encyclopädie der Landwirthschaft, Dr. Dreisch. 3. Allgemeine Ackerbaulehre, derselbe. 4. Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 5. Allgemeine Thierzucht, Dr. Crampe. 6. Pferdezucht und Pferdehandel, Dr. Möller. 7. Schafzucht, Dr. Crampe. 8. Wollkunde mit praktischen Uebungen, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 9. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, derselbe. 10. Zootechnische Uebungen, Dr. Crampe. 11. Proskauer Wirthschaftsbetrieb, Administrator, Schnorrenpfeil. 12. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel, derselbe. 3. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4. Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weiske. 5. Agricultur-Chemie, Dr. Wildt. 6. Experimental-Physik, Professor Dr. Pape. 7. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 8. Krankheiten der Cultur-Pflanzen, Dr. Sorauer. 9. Uebungen im pflanzen-physiologischen Institut, Professor Dr. Heinzel. 10. Allgemeine und specielle Zoologie, Professor Dr. Hensel. 11. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium, derselbe. 12. Geognosie, Dr. Gruner. 13. Bodenkunde, derselbe. 14. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Dr. Möller.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Gewerbe, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Seuchenlehre, Dr. Möller. 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, derselbe. 3. Hufbeschlagkunde, derselbe. 4. Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die

technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Der Krankenstall; Das chemische Laboratorium und pflanzen-physiologische Institut, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modellkabinet und den Woll- und Vließsammlungen; Das zoologische Kabinet und zootomische Laboratorium; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikantenstation.

Für die praktische „Erlernung der Spiritus- und baierischen Bierfabrikation“ in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikantenstation Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen Statt. Um „zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben.“ Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. „Die Gesammtkosten des Aufenthalts“ an der Akademie mit Einschluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;“ auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 15. Juli 1873.

Der Direktor der Königl. landwirthsch. Akademie,
Geh. Regierungsrath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

№ 490. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Köln pro Juni 1873. I. Beamte. Gestorben: Der Post-Expediteur Hum in Setterich. II. Unterbeamte. Angestellt: Der invalide Tambour Abels als Postschaffner in Düren. Pensionirt: Der Postschaffner Toepfer in Aachen.

№ 491. Der bei der katholischen Elementarschule zu Puffendorf, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Bernard Pfennigs ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 492. Der Lehrer an der evangelischen höheren Bürgerschule zu Düren, Dr. Friedrich Wilhelm Frankenbach, ist definitiv angestellt worden.

Holzverkauf aus der Königlichen Oberförsterei Eupen.

638. Dienstag, den 5. August c., Vormittags 10 Uhr, zu Raeren im Hotel Schumacher, wird nachbenanntes aufgearbeitetes Holz versteigert:

1. Försterei Mengenwinkel.
Distrikt Mengenwinkel, Jagen 25.
241 Birken-Nutzholzstämme in einem Loose,
31 Raummeter Buchen-Scheitholz,
18 Raummeter Buchen-Knüppel,
372 Raummeter Weichholz-Knüppel,
241, 5 hundert Weichholz-Schanzen.
2. Försterei Ternell I., Distrikt Ral, Jagen 3.
12 Raummeter Buchen-Scheitholz,
9 Raummeter Buchen-Knüppel.
3. Försterei Ternell II., Distrikt Holsen, Jagen 11.
1 Buchen-Nutzholzstamm.

Raeren, 18. Juli 1873.

Der Oberförster, v. Palland.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 31. Juli 1873.

№ 493. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 19, 20, 21 und 22 enthalten:

(Nr. 945.) Gesetz, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 2. Juli 1873.

(Nr. 946.) II. Additional-Vertrag zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23/24. Februar 1869.

(Nr. 947.) Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 4. Juli 1873.

(Nr. 948.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 4. Juli 1873.

(Nr. 949.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. Juli 1873.

(Nr. 950.) Gesetz, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der Französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1873.

(Nr. 951.) Postvertrag zwischen Deutschland und Italien. Vom 11. Mai 1873.

(Nr. 952.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 8. Juli 1873.

(Nr. 953.) Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

№ 494. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 26 enthält:

(Nr. 8150.) Gesetz, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder. Vom 17. Juni 1873.

(Nr. 8151.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngere Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen. Vom 26. Januar 1873.

(Nr. 8152.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1873, betreffend die Ausführung der durch das Gesetz vom 11. Juni 1873. (Gesetz-Samml. S. 305 ff.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 495. Den in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 7. November und 19. Dezember 1871 beschlossenen Aenderungen des Statuts der

Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Great-Britain mutual Life Assurance Society) zu London

vom 12. Februar 1844, welche in deutscher Uebersetzung dahin lauten.

Die Paragraphen 126 und 127 der Statuten der Gesellschaft sollen beseitigt und in ihrer Stelle die folgenden mit den Zahlen 126, 127 A. und 127 B. zu bezeichnenden Paragraphen substituirt sein:

126. Daß nach dem Ablaufe von den drei Jahren vom 31. Dezember 1870 ab und hinfort nach dem Ablaufe eines jeden darauf folgenden dritten Jahres das Collegium der Directoren unter Zugrundlegung und mit Bezug auf die Rechnungslegung und den Bericht über die Angelegenheiten und die Geschäfte der Gesellschaft, welche in der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden müssen, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus dem Gesammtfonds und dem Vermögen derselben genommen und zum Nutzen der Mitglieder, welche wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

127 A. Daß eine solche Summe wie sie das Collegium der Directoren von Zeit zu Zeit als einen sicheren und geeigneten Betrag festsetzen wird, der wie vorerwähnt, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Gesellschafts-Mitglieder durch Herabsetzung oder Reduktion der künftigen Prämien auf ihre betreffenden Versicherungen vertheilt und in ihrem Nutzen verwendet werden soll, oder im Wege der Zuschreibung zu der versicherten Summe oder Summen oder durch Tilgung der Prämien (sofort oder aufgeschoben) oder indem die versicherte Summe zu einer bestimmten Zeit zahlbar gemacht wird, und daß der Betrag, welchen das Collegium der Directoren zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Skala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf Jahres-Prämien an oder vor dem 31. Dezember in einem jeden solchen dritten Jahre, wie vorerwähnt, gezahlt haben.

Stets unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Mathematiker (Actuary) der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselben mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

127 B. Daß während der drei Jahre vom 31. De-

zember 1873 die verschiedenen Gesellschafts-Mitglieder, welche auf ihre betreffenden Versicherungen fünf Jahres-Prämien bezahlt haben werden, die Wahl haben sollen, entweder die vollen Prämien in Betreff solcher Versicherungen zu zahlen, oder einen Rabatt darauf zu erhalten in der Höhe von 21% (wie solches die gegenwärtige Reduktion ist) und daß in letzterem Falle dieser in Rede stehende Rabatt eine Belastung der Police darstellen soll, welche zum Satze von fünf Procent für das Jahr zu verzinsen ist,

wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. September 1860 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Juli 1873.

(L. S.) Der Minister des Innern,
Im Auftrage: (gez.) v. Klützow.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Regierungs-Amts-Blatte Stück 57 vom 27. Dezember 1860 und die dem letzteren beigefügte Beilage betreffend die Concessionirung der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten werden höherem Auftrage zufolge vorstehende Abänderungen des Statuts genannter Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. Juli 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 496. Nach einer neuerdings bei dem Postamte in Frankfurt, Oder angestellten Ermittelung sind dort innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen 102 nach Frankfurt, Main bestimmte Sendungen eingegangen, deren unrichtige Leitung durch undeutliche Angabe der Zeichen a./O. und a./M. verursacht worden ist. Die Sendungen sind in Folge dessen am Bestimmungsorte erheblich verspätet eingetroffen. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter denen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt, Main und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main" bz. „Oder" stets vollständig und deutlich auszuschreiben.

Berlin, den 20. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 497. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. September v. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 637) wird am 1. August d. Js. für die linksrheinischen Strecken des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, ausschließlich der Strecke Neuß-Düsseldorf, eine Königliche Eisenbahn-Kommission mit dem Sitze zu Aachen ins Leben treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Koblenz, den 22. Juli 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 498. Auf das unterm 8. Januar ds. Js. neu erschienene Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps, wird mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht, daß dasselbe von dem früheren, unterm 1. Dezember 1864 (vide Amtsblatt Nr. 8 pro 1865 Seite 71) erschienenen Regulativ und den zu letzterem ergangenen abändernden Vorschriften hauptsächlich in den §§ 6, 7, 12, 20—25, 30 und 36 wesentlich abweicht.

Aachen, den 25. Juli 1873.

№ 499. Höherem Auftrage zufolge machen wir erwerbsfähige Invaliden aus den letzten Kriegen darauf aufmerksam, daß sich im Laufe des vergangenen Jahres in Berlin unter dem Namen „Invalidenbank" ein Verein gebildet hat, dessen Aufgabe es ist, den Invaliden eine geeignete Beschäftigung kostenfrei nachzuweisen. Zuschriften an den Verein sind unter der Adresse „Invalidenbank, Behrenstraße Nr. 24, Berlin" abzusenden.

Aachen, den 25. Juli 1873.

№ 500. Der Kreissekretair Schwalge von Montjoie ist mit der Verwaltung der Steuerkasse zu Call und der damit verbundenen Kassen an Stelle des erkrankten Steuer-Empfängers Cohen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Aachen, den 26. Juli 1873.

№ 501. Nachdem das Mitglied des deutschen Reichstages, Pfarrer J. B. Fr. Decker zu Düren am 21. v. Mts. mit Tod abgegangen ist, sind wir höhern Orts veranlaßt worden, eine Neuwahl für den 4. hiesigen Wahlbezirk anzuordnen.

Wir haben demgemäß den Königlichen Landrath Stürtz in Düren zum Wahlkommissar für den Wahlbezirk Düren-Jülich ernannt und die Wahl selbst auf

Montag, den 25. August l. J., Morgens 10 Uhr,

anberaumt, wovon die Betheiligten hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Aachen, den 29. Juli 1873.

№ 502. Polizei-Verordnung,
die Hunde in dem Kreise Düren betreffend.

Zur thunlichsten Verhinderung einer weiteren Verbreitung der unter den Hunden im Kreise Düren ausgebrochenen Wuthkrankheit verordnen wir für den Umfang des gedachten Kreises auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde sind bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beobachten.

§ 2. Läufige Hündinnen dürfen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräumen stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein. Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind, a. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde in Ausübung der Jagd gebraucht werden; b. Hirtenhunde, so lange sie von dem Hirten bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 3. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten s. g. Berliner Maulkörbe angesehen, wovon sich ein Muster auf dem Bürgermeisteramte in Düren hinterlegt findet.

§ 4. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräumen angetroffen werden, sollen eingefangen und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt sind, getödtet werden.

Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögungsfalle der entsprechenden Haftstrafe.

Aachen, den 29. Juli 1873.

№ 503. Der von uns unterm 14. November pr. sub Nr. 1253 zu 17 Thlr. 10 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Johann Heinrich Kohnen zu Elmpt, zum Hausirhandel mit Vieh, Fleisch, Häuten und Guano, sowie mit rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, worin der Heinrich Mathias Kohnen als Transportführer aufgeführt war, ist dem ꝛc. Kohnen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 28. Juli 1873.

№ 504. Der von uns unterm 16. November pr. sub Nr. 1023 zu 4 Thlr. 10 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Johann Gerhard Wollziefer zu Rath, Kreis Erkelenz, zum Hausirhandel mit ord. Backwaaren, Zwirn, Strickgarn, leinenem und wollenem Band und dergleichem Garn, Näh-, Steck- und Stricknadeln, Hacken und Oesen ist dem ꝛc. Wollziefer angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 28. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 505. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1873—74 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) Statt finden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute (Dorotheenstraße 38, 39). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr, Donnerstags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Professor Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr. — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr publice. b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: a. Ueber die Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr — publice. b. Beurtheilungslehre des Pferdes: Sonnabend von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-

Quästur.

12. Dr. Scheibler: Ueber Spiritus- und Zucker-Fabrikation: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 bis 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Ober-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Scheibler	Großmann	Eichhorn Kny	Keyßner
1—2	—	—	Scheibler	Großmann	—	Keyßner
2—3	Bierlich	Orth Dieckerhoff	Dieckerhoff	Orth	Müller	Dieckerhoff
3—4	Hartmann	Orth Müller	Müller	Orth	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	—	Hartmann	Schotte
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Koch	v. Nathusius	Schotte
6—7	Koch	Scheibler.	—	Koch	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1873. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Dorotheenstraße 38, 39, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet. Das Lectionsverzeichniß kann von der Instituts-Direktion, Behrenstraße 28, Berlin, bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

№ 506. Das hiesige Landgericht hat am 14. d. Mts. 1. den Alphons Weyers, Kaufmann aus Weisweiler, 2. den Johann Kohl, ohne Gewerbe aus Aachen, beide in der Alexianer-Irren-Anstalt zu Aachen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 26. Juli 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

№ 507. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. September 1872 (Gesetzsammlung de 1872 Seite 637) ist in Gemäßheit der Allerhöchst genehmigten Organisation der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen vom 16./23. Dezember 1872 zu Aachen eine der unterzeichneten Direktion unterstellte Königliche Eisenbahn-Kommission errichtet, welche mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde ihre Wirksamkeit am 1. August cr. eröffnet.

Der Amtsbezirk der Kommission erstreckt sich über die auf dem linken Rheinufer zu dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen, im Betriebe befindlichen Linien von

Bleyberg über Aachen, Gladbach, Neuß nach Obercassel, von Gladbach nach Odenkirchen, von Gladbach über Viersen nach Venlo und von Viersen nach Ruhrort.

Die Kommission, deren Mitglieder zugleich Mitglieder der unterzeichneten Direktion sind, verwaltet die ihr überwiesenen Strecken unter der oberen Aufsicht und Leitung der Direktion, jedoch als selbstständige Abtheilung derselben und unter eigener Verantwortung; sie vertritt gegenüber dritten Personen und Behörden innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Verwaltung derart selbstständig, daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche u. s. f. für die Verwaltung Rechte erwirbt und

Verpflichtungen übernimmt.

Sie führt alle Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung ihres Bezirkes; sie entscheidet insbesondere auch über Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und dem Güterverkehr, sofern die Abgangs- oder die Ankunftsstation in ihrem Verwaltungsbezirke belegen ist und der Transport nur Bergisch-Märkische Eisenbahnlinien berührt hat. Die Verfügungen der Kommission unterliegen der Beschwerde an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der unterzeichneten Direktion verbleiben zur unmittelbaren geschäftlichen Erledigung alle generellen und alle auf das Gesammtunternehmen bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die Festsetzung der Fahrpläne, die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife, die Vertheilung der Wagen, die Beschaffung von Betriebsmitteln und Materialien; auch entscheidet dieselbe auf Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und dem Güterverkehr, sobald die Transporte zugleich fremde Bahnlinien berührt haben.

Es wird zur Vermeidung von Verzögerungen ersucht, Korrespondenzen in Angelegenheiten, welche zum Geschäftsbereiche der Kommission gehören, direkt an diese zu richten.

Elberfeld, den 24. Juli 1873.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Patente.

№ 508. Das dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin unter dem 22. Juli 1870 für den Umfang der preußischen Monarchie auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 22. Juli 1875, verlängert worden.

№ 509. Den ꝛc. R. Daelen und Sohn zu Neuß ist unter dem 15. Juli d. J. ein Patent auf hydraulische Pressen zum Komprimiren von flüssigem Gußstahl in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 510. Die bei der katholischen Elementarschule zu Kirchhoven, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Dohmen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.

664. Am Montag, den 4. August d. J., Morgens 9 Uhr, wird im Wirthshause des Herrn Pet. Förster zu Höven das nachstehende, aufgearbeitete Material öffentlich versteigert werden:

I. Försterei Dreiborn.

Distrikt Neumannsort, Jagen 30 e.

3250 Stück Fichten-Stangen IV. Kl. (die Nummern 73—89),
58 Raummeter Fichten-Nutzholz II. Kl. (die Nummern 181—202),
24 Raummeter Fichten-Reiser I. Kl. (die Nummern 181—202),
8 Raummeter Birken-Knüppel I. Kl. (die Nummern 181—202),
80 Raummeter Birken-Reiser II. Kl. (die Nummern 181—202).

Daselbst, Jagen 30 d.

44 Stück Fichten-Stangen II. Kl. (Nr. 7),
625 Stück Fichten-Stangen III. Kl. (die Nummern 10—15).

II. Försterei Höven I.

Distrikt Röseſcheidchen, Jagen 41 a.

1750 Stück Fichten-Stangen IV. Kl.,
145 Raummeter Fichten-Reiser I. Kl. (die Nummern 254 bis 344),
270 Raummeter Lärchen-Reiser I. Kl. (die Nummern 254 bis 344),
10 Raummeter Weichholz-Reiser I. Kl. (die Nummern 254 bis 344),
290 Raummeter Weichholz-Reiser II. Kl. (die Nummern 254 bis 344).

III. Försterei Kalterherberg.

Distrikt Küchelscheidt, Jagen 105 b.

2 Stück Fichten-Nutzstämme V. Kl., = 0,50 Festmeter,
1 Stück Fichten-Stange I. Kl.

IV. Försterei Menzerath.

Distrikt Röthstein, Jagen 91 b. Schlag IX und X.

6 Stück Lärchen-Nutzstämme V. Kl., = 170 Festmeter,
2 Stück Lärchen-Stangen I. Kl.,
12,5 Raummeter Lärchen-Knüppel I. Kl. (die Nummern 15—17).

V. Försterei Dedenborn.

Distrikt Girvelscheidt, Jagen 18 a.

2 Stück Birken-Nutzstämme V. Kl. = 0,58 Festmeter.

Höven, den 19. Juli 1873.

Der Oberförster, Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. August 1873.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 511. Auf den Bericht vom 16. Juli cr. ertheile Ich dem wiederbeigefügten, am 23. März ds. Js. notariell vollzogenen, Statute für die mit dem Sitze in Berlin zu errichtende

„Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit Nationale"

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Bad Ems, den 21. Juli 1873.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern und den Justizminister,
ggez. Falk.

An den Minister des Innern und an den Justiz-Minister.

Wir bringen den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß höherem Auftrage zufolge zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß das Statut der genannten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin wird veröffentlicht werden.

Aachen, den 5. August 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 512. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 17. Mai 1873 die Einsetzung einer Königlichen Kommission zur Prüfung der Bauführer zu Aachen angeordnet und bestimmt, daß dieselbe in folgender Zusammensetzung gebildet wird:

Vorsitzender. Der Präsident der Königlichen Regierung zu Aachen resp. dessen Stellvertreter.

Examinatoren. 1. In der reinen Mathematik und Physik, der Professor Dr. Hattendorf; 2. in der angewandten Mathematik, der Professor Dr. Ritter und der Professor Baurath Heinzerling; 3. in der Feldmeß- und Nivellirkunst und in der Geodäsie, der Professor Dr. Helmert; 4. in der Chemie, in der Oryktognosie und Geognosie, der Professor Dr. Laspeyres; 5. in den Konstruktionen der Landbaukunst, in der Formlehre und in der Einrichtung von Gebäuden, der Ober-Bauinspektor Kruse und der Baurath Ark; 6. im Wasserbau, im Wege- und Eisenbahnbau, im Maschinenbau, der Regierungs- und Baurath Cuno zu Düsseldorf und der Baurath Menne zu Köln.

Stellvertreter der Examinatoren. ad 5. der Baurath Dieckhoff; ad 6. der Ober-Ingenieur Rocholl zu Köln und der Regierungs- und Baurath Dirksen zu Elberfeld.

Für das Prüfungs-Verfahren ist die Instruktion vom 17. Mai 1873, welche ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, maßgebend.

Aachen, den 29. Juli 1873.

Der Regierungs-Präsident, v. Leipziger.

Instruktion

für die Königliche Kommission zur Prüfung der Bauführer in Aachen.

§ 1. Die Königliche Kommission zur Prüfung der Bauführer in Aachen ist dem Handelsministerium untergeordnet und besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 8 Mitgliedern, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten widerruflich unter Bestimmung der einem Jeden derselben zufallenden Prüfungs-Fächer ernennt.

Vorsitzender der Kommission ist der Präsident der Königlichen Regierung zu Aachen, welcher berechtigt ist, sich durch den Dirigenten oder einen Rath der Abtheilung des Innern vertreten zu lassen.

§ 2. Dem Vorsitzenden liegt die Sorge für den laufenden Geschäftsgang der Kommission ob; er hat die an die Kommission eingehenden Schriftstücke zu eröffnen und darauf zu verfügen; er prüft und entscheidet über die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der von den Prüfungs-Kandidaten eingereichten Nachweise und Arbeiten auf Grund der §§ 4—6 der Vorschriften vom 3 September 1868, für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen; befindet er dieselben als unvollständig oder ordnungswidrig, so giebt er sie dem Kandidaten zur Abstellung der monirten Mängel mit dem Bedeuten zurück, daß die Zulassung zur nächsten Prüfung nur dann stattfinden könne, wenn die erforderlichen Materialien vor Schluß des Monats September, resp. März, wieder eingehen.

Der Vorsitzende beraumt die Prüfungs-Termine und Kommissions-Sitzungen an, bestimmt diejenigen Kommissions-Mitglieder, welche die Ueberwachung bei den Klausur-Arbeiten und dasjenige, welches das Prüfungs-Protokoll zu führen hat; für jeden Termin besonders; er führt in den Plenar-Sitzungen den Vorsitz mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit; er vollzieht allein die unter der Firma „Königliche Kommission zur Prüfung der Bauführer" abzulassenden Korrespondenzen und führt ein Dienstsiegel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift

„Königliche Kommission zur Prüfung der Bauführer Aachen."

Ist ein Kommissions-Mitglied an der Theilnahme bei einer Prüfung behindert, so befindet der Vorsitzende über dessen Stellvertretung und ist — sofern die Vertretung durch ein anderes Kommissions-Mitglied nicht thunlich erscheint — berechtigt, ausnahmsweise auch einer der Kommission nicht angehörenden geeigneten Persönlichkeit, welche aber entweder dem Ressort der Staatsbauverwaltung oder dem Lehrerkollegium der polytechnischen Schule angehören muß, die Prüfung stellvertretungsweise zu übertragen. Die außerhalb Aachen wohnhaften Mitglieder der Prüfungs-Kommission sind nur zu denjenigen Plenar-Sitzungen zu berufen, welche bei Eröffnung jeder Prüfungsperiode Statt finden, nicht aber zu den Plenar-Sitzungen Behufs Prüfung der Clausur-Arbeiten und Feststellung des Gesammt-Resultats der Prüfungen.

§ 3. Die Beurtheilung der vorschriftsmäßig einzureichenden Zeichnungen geht der Prüfung vorher. Dieselbe erfolgt durch eine aus der Zahl der Examinatoren gebildete Kommission von 3 bis 5 Mitgliedern, so zwar, daß die beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin vertreten sind. Zu der Prüfung werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, bei welchen diese Beurtheilung in keiner der 9 Censuren ein „ungenügend" und im Durchschnitt mindestens das Prädikat „hinreichend" ergeben hat. Etwaige „nothdürftig" müssen durch die höheren Prädikate „gut" oder „vorzüglich gut" kompensirt werden. Darüber, ob durch ein „vorzüglich gut" zwei „nothdürftig" als geglichen anzusehen sind, wird das Kollegium sowohl bei der Beurtheilung der Zeichnungen als überhaupt, soweit Ausgleichungen in den Prädikaten zulässig, nach Anhörung der mit der Beurtheilung betraut gewesenen Mitglieder in denjenigen Fällen Beschluß fassen, wo hiervon die Zurückweisung oder das Bestandensein der Examinanden abhängt.

§ 4. Bei mehr als 5 Kandidaten, die zur Prüfung als zulässig befunden worden sind, ist die Zahl derselben auf mehrere Termine zu vertheilen und auf vier für jeden Termin zu beschränken. Der erste Termin ist im Anfange der Monate Oktober resp. April, jeder folgende aber eine Woche später anzuberaumen. Die Kandidaten sind hierzu schriftlich einzuladen.

§ 5. Die Prüfungsgebühr ist vor Ertheilung der Clausur-Aufgaben an den Rendanten der polytechnischen Schule zu entrichten und die darüber lautende Quittung von dem Examinanden dem die Clausur beaufsichtigenden Beamten zu übergeben, der alsdann erst befugt ist, die Clausur-Aufgabe auszuhändigen.

§ 6. Für jeden Kandidaten wird eine besondere Aufgabe für den Landbau von dem hiezu bestimmten Examinator zur Bearbeitung unter Clausur gestellt. In der nach Ablieferung dieser Arbeiten stattfindenden Plenar-Sitzung hält der betreffende Examinator unter Vorlegung derselben, über den Ausfall der Arbeit jedes einzelnen Examinanden Vortrag.

Auf Grund des zu fassenden Plenarbeschlusses (§ 7 der Verordnung vom 3. September 1868) werden die Kandidaten, sofern ihre Arbeiten für ungenügend erachtet worden sind, hiervon in Kenntniß gesetzt.

§ 7. Die Prüfung sämmtlicher zu einem Prüfungs-Termine beschiedenen Kandidaten findet gemeinschaftlich Statt. Die Aufgabe unter Clausur ist unter der Aufsicht eines Königlichen Beamten der Regierung bei Ueberwachung durch ein Kommissions-Mitglied, welches von dem Vorsitzenden bestimmt wird (cfr. § 6) zu bearbeiten. Dieselbe wird dem beaufsichtigenden Beamten, zur Abgabe an den betreffenden Kandidaten beim Eintritt in die Clausur, zugestellt. (cfr. § 5.)

Die am ersten Tage entworfene Skizze ist durch den Aufsichtsbeamten, nachdem sie von demselben mit dem Dienstsiegel abgestempelt worden ist, dem überwachenden Kommissions-Mitgliede vorzulegen, welches dieselbe als „gesehen" bezeichnet und bis zur Plenar-Sitzung bei sich behält, so daß sie nicht mehr in die Hände des Examinanden zurückgelangt. Dieser hat daher vor der Abgabe eine Durchzeichnung hiervon zu seinem Gebrauche zurückzubehalten.

Die mündliche Prüfung (§ 8 1. c.) findet in der Weise Statt, daß jeder Examinator die Prüfung in den ihm übertragenen Fächern bei sämmtlichen Examinanden thunlichst hinter einander vornimmt. Der der mündlichen Prüfung Vorsitzende, bestimmt bei Anberaumung des Termins zugleich die Reihenfolge und Zeit, in welcher die einzelnen Examinatoren die Prüfung vorzunehmen haben.

Den letzteren bleibt es anheimgestellt, der Prüfung auch in der Zeit, während welcher sie nicht prüfen, beizuwohnen.

§ 8. Der Ausfall der mündlichen Prüfung in den 11 Disciplinen und die Clausur-Arbeit darf nirgends ungenügende, sondern im Durchschnitt mindestens „hinreichende" Befähigung und Kenntnisse darthun, um dem Kandidaten das Zeugniß ertheilen zu können, daß er die Prüfung als Bauführer bestanden hat.

Bei den mathematischen Wissenschaften (ad 1 und 2 des Zeugnisses) sollen geringere Kenntnisse als „hinreichende" nicht nachgesehen werden, in den übrigen 9 Disciplinen und bei der Clausur-Arbeit dagegen etwaige „nothdürftig" durch die Prädicate „gut" und „vorzüglich gut" innerhalb sämmtlicher 11 Disciplinen und einschließlich der Clausur-Arbeit ausgeglichen werden können.

Dem Prüfungs-Protokolle, welches den Verlauf der Prüfung im Allgemeinen darlegen muß, ist ein mit den Censuren ausgefülltes Formular der Prüfungs-Atteste, worin jede derselben durch die Namensunterschrift des betreffenden Examinators zu beglaubigen ist, beizufügen. — Beide Schriftstücke sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu vollziehen.

Die Uebersendung der Prüfungs-Akten 2c. an die Königliche technische Bau-Deputation, behufs Ausfertigung der Zeugnisse, findet in derselben Weise Statt, wie sie in § 9 der Vorschriften vom 3. September 1868 für die Prüfungs-Kommission zu Hannover angegeben ist.

§ 9. Ueber die in den Plenarsitzungen gefaßten Beschlüsse sind Notaten von dem bezüglichen Referenten aufzusetzen und vom Vorsitzenden mit zu vollziehen. Dieselben müssen das bei den Beschlüssen stattgehabte Stimmenverhältniß nachweisen.

§ 10. Der Direktor der polytechnischen Schule zu Aachen ist berechtigt,

1. die Zeichnungen der Kandidaten, und zwar sowohl die häuslichen, als auch die Clausur-Arbeiten, in der freien Woche zwischen Clausur und mündlicher Prüfung in Gegenwart des Aufsichtsbeamten (§ 7) in dem Dienstgebäude der Königlichen Regierung einzusehen,

2. von den Censuren der Zeichnungen und Clausur-Arbeiten Kenntniß zu nehmen.

§ 11. Die für die Geschäfte der Kommission erforderlichen Lokalien, soweit nöthig mit Heizung und Licht, die Büreaubedürfnisse und Arbeitshülfe zur Beaufsichtigung der Clausur-Arbeiten und zur Besorgung des Registratur- und Schreibwesens, sowie an Botendiensten stellt die Königliche Regierung zu Aachen zur Verfügung.

Berlin, den 17. Mai 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, (gez.) Dr. Achenbach.

№ 513. Behufs weiterer Verbesserung und Beschleunigung der Ortsbriefbestellung in Berlin wird der Stadtpostbezirk von Berlin fortan in 9 Bezirke, nämlich in einen mittleren Bezirk, welcher die in unmittelbarer Nähe des Stadtpostamtes in der Königsstraße belegenen Straßen umfaßt, und in 8 sich um ersteren gruppirende Bezirke eingetheilt.

Dieselben erhalten die Bezeichnung:

C. (Central), N. (Nord), N. O. (Nordost), O. (Ost), S. O. (Südost), S. (Süd), S. W. (Südwest), W. (West), N. W. (Nordwest).

Durch diese Eintheilung soll nach und nach ermöglicht werden, die auf den Eisenbahnen eintreffenden Briefpostsendungen den einzelnen Bestellungsrevieren ohne Berührung der Central-Postanstalt zuzuführen und dadurch die Briefbestellung wesentlich zu beschleunigen.

Ueber die zu den einzelnen neuen Bezirken gehörigen Straßen und Plätze ist ein Verzeichniß aufgestellt worden, welches bei jeder Postanstalt zur Einsicht ausgehängt ist.

Damit die Briefe ꝛc. schon vor der Ankunft auf den Bahnhöfen nach jenen Bezirken sortirt werden können, ist erforderlich,

daß von den Absendern auf den Adressen hinter dem Ortsnamen Berlin die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirkes angegeben werde.

Die Adresse würde beispielsweise so zu lauten haben:

„Herrn Adolph Müller
in
Berlin N. W.
Albrechtstraße Nr. 6 III. Tr.“

Die Wohnungsangabe darf nicht fortbleiben, auch wenn der Bezirk angegeben ist.

Indem das General-Postamt an die Absender der nach Berlin bestimmten Korrespondenz das Ersuchen richtet, im Interesse der beschleunigten Bestellung derselben die Angabe des Postbezirks, in welchem sich die Wohnung des Adressaten befindet, auf der Adresse nicht zu unterlassen, wird zur Notiz für die Briefempfänger in Berlin bemerkt, daß die Maßregel um so leichter Eingang finden und um so erfolgreicher wirken wird, je mehr die Einwohner Berlins deren Durchführung sich selbst angelegen sein lassen, indem sie bei ihrer abgehenden Korrespondenz beim Datum dem Ortsnamen „Berlin“ die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirks regelmäßig hinzufügen.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 514. Die Wahl des Predigtamts-Kandidaten Johannes Deussen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Heinsberg ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 29. Juli 1873.

Königliches Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Baupolizei-Verordnung
für die Städte Aachen und Burtscheid, resp. deren Erweiterung auf den Gemeindebezirk Forst betreffend.

№ 515. Mit Rücksicht auf die erweiterte Bauthätigkeit und das dadurch bedingte Bedürfniß, verordnen wir, nach Anhörung der Königlichen Polizei-Direktion hier, sowie der betheiligten Gemeindevertretungen, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften und Strafbestimmungen der für die Städte Aachen und Burtscheid unter'm 7. Dezember 1871 (Amtsblatt pag. 290) erlassenen Bau-Polizei-Verordnung finden nach näherem Ausweis der zu dem Ende auf der Königlichen Polizei-Direktion hier und auf den Bürgermeisterämtern in Burtscheid und in Forst hinterlegten Karten, außer dem im § 1 der allegirten Verordnung beschriebenen Baurayon, fortan Anwendung auf demjenigen Territorium, welches dem bisherigen Baurayon anstoßend und im Süden vom Beverbache ausgehend bis zur Rothenerde von dem Eisenbahndamme der Rheinischen Eisenbahn eingeschlossen, und östlich sodann durch eine Linie begrenzt wird, welche zunächst in einer Entfernung von 30 Metern die Kockerillstraße bis zum Eingange nach Gut Kalkofen verfolgt, dort sich nach der Demeuse-Houget'schen Kesselfabrik an der Köln-Lütticher Staatsstraße wendet, dieser Straße sodann entlang in der südlichen Entfernung von 30 Metern bis nach Wisch verläuft, und von da in gerader Richtung bei Tivoli an der Aachen-Crefelder Bezirksstraße die seitherige Grenze wieder erreicht.

§ 2. Soweit dieser erweiterte Baurayon den Gemeindebezirk Forst begreift, sind die bezüglichen Baugesuche, resp. Anzeigen nach Maßgabe der §§ 4, 8 und 9 der Bau-Polizei-Verordnung vom 7. Dezember 1871 bei dem Bürgermeister-Amte in Forst einzubringen.

Aachen, den 1. August 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Claessen.

Bezirks-Polizei-Verordnung.

№ 516. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und mit Rücksicht auf das am 9. und 11. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, auf der Brander-Heide bei Aachen stattfindende Pferderennen wird hierdurch folgende Bezirkspolizei-Verord-

nung erlassen:

§ 1. An den genannten Tagen, von 1 Uhr Nachmittags bis nach Beendigung der Rennen, muß jedes auf der Chaussee zwischen dem Adalbertsthor in Aachen und dem Rennplatz fahrende Fuhrwerk in beiden Richtungen, stets die rechte Seite der Straße innehalten.

§ 2. Hierbei darf kein Fuhrwerk eine raschere Gangart als Trab fahren. Ebensowenig darf ein Fuhrwerk aus der Reihe ausbrechen oder einem andern Fuhrwerk vorfahren, ausgenommen wenn letzteres anhält oder in Schritt fährt.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach Maaßgabe des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Aachen, den 3. August 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Claessen.

№ 517. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger, Rechnungs-Rath Mengelbier zu Blankenheim mit unserer Genehmigung in Stelle seines seitherigen Kassen-Gehülfen Gottfried Böhmer seinen Kassen-Gehülfen Heinrich Alois Weck bevollmächtigt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich in seinem Namen Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 31. Juli 1873.

Patente.

№ 518. Dem Mechaniker Ernst Kuhlo zu Stettin ist unter dem 23. Juli 1873 ein Patent: auf einen Kompaß, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 519. Das hiesige Landgericht hat am 28. ds. Mts. den Hermann Joseph Prick, Kaufmann zu Aachen, gegenwärtig in der Irren-Anstalt Mariabrunn bei Aachen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 31. Juli 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 520. Der bei der katholischen Elementarschule zu Nothberg, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Ferdinand Corsten, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 521. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hilfarth, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Adolph Gau, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 522. Der bei der katholischen Elementarschule zu Freialdenhoven, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Dressen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. August 1873.

№ 523. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 15, 23 und 24 enthalten:

(Nr. 930.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Vom 12. Juni 1873.

(Nr. 931.) Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873.

(Nr. 932.) Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes. Vom 14. Juni 1873.

(Nr. 954.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 7. Juli 1873.

(Nr. 955.) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Zolltarifs. Vom 12. Juli 1873.

(Nr. 956.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern. Vom 11. Juli 1873.

(Nr. 957.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

(Nr. 958.) Verordnung, betreffend die anderweite Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 12. Juli 1873.

(Nr. 959.) Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten. Vom 12. Juli 1873.

(Nr. 960.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 15. Juli 1873.

(Nr. 961.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 20. Juli 1873.

№ 524. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 27 enthält:

(Nr. 8153.) Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 26. Juni 1873.

(Nr. 8154.) Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

(Nr. 8155.) Kirchengesetz, betreffend die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 525. In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. September 1868, Seite 246 ff., bringen wir nachstehende Zusatzbestimmungen zu § 4 b der Prüfungs-Vorschriften für die Staatsbaufach-Studirenden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 11. August 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach den Vorschriften vom 3. September 1868 für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, bedarf es, um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, nach § 4 b auch der Beibringung des Nachweises über eine einjährige praktische Lehrzeit ꝛc., welcher schon bei der Meldung zur Aufnahme in die für die Vorbildung von Staatsbaubeamten bestimmten Lehranstalten (die Bau-Akademie in Berlin und die polytechnischen Schulen zu Hannover und zu Aachen) beigebracht werden muß. Da nach § 4 c ein Theil der dreijährigen Studienzeit auf einer nicht Preußischen höheren technischen Lehranstalt zugebracht werden darf und die Ansicht hin und wieder Verbreitung gefunden hat, daß in diesem Falle das praktische Lehrjahr erst vor dem spätern Eintritt in eine inländische Lehranstalt zu absolviren sei, bestimme ich zur Einhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens wie folgt:

Zusatz zu § 4 b der Vorschriften vom 3. September 1868:

> Das praktische Lehrjahr muß in allen Fällen dem ad § 4 c vorgeschriebenen dreijährigen Studium auf einer höheren technischen Lehranstalt vorausgehen.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Marteau.

№ 526. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an einer bestimmten Stelle und zwar unten rechts unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsorts erfolge.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mithin im eigenen Interesse der Korrespondenten, wird hierauf wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin, den 2. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 527. Der seitherige Staatsarchivar am Kö-

niglichen Staatsarchiv zu Idstein, Dr. Hegert, ist an Stelle des als erster Geheimer Archivar am Geheimen Ministerial-Archiv nach Berlin versetzten Archivraths Dr. Harleß, zum Vorstand des Königlichen Staatsarchivs zu Düsseldorf ernannt und am 29. v. Mts. in das Amt eingeführt worden. Koblenz, den 5. August 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 528. Nachstehende Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1872 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 9. August 1873. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Koblenz vom 1. Januar 1872 bis zum Finalabschluß 1872.

I. Spezial-Nachweisung der Versicherungen, Brandvergütungen und Beiträge nach Klassen.

1	2	3	4	5			6			7			8			9			10
Beitragsklassen (Hauptklassen und deren Unterabtheilungen).	Versicherungs-Summe		Von der Total-Versicherungssumme bei Jahresschluß waren rückversichert.	[2]) Brandvergütungen									[4]) Ausgeschriebene Beiträge für das Berichtsjahr.						
	[1]) beim Ausschreiben der Beiträge.	bei Jahresschluß.		[3]) für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle.			nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligt.			wieder eingezogen oder in Abgang gestellt für Schadenfälle aus früheren Jahren in Folge nachträglicher Reduktion d. Schadenbetrags.			ordentliche						außerordentliche überhaupt.
													pro 100 Thlr. der Versicherungssumme.			überhaupt.			
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thl.
									A. Immobilar.										
I a	31,078,740	32,318,280	—	18401	22	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	12949	14	3	—
I b	14,718,490	16,080,790	—	2053	19	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	8176	28	2	—
													Laufende Beiträge.						—
II a	117,608,340	122,202,900	—	119210	29	—	19	12	—	—	—	—	—	2	6	98006	28	6	—
II b	57,316,650	60,126,990	—	87114	1	6	—	—	—	200	15	—	—	3	9	71645	24	4	—
III a	26,702,040	27,716,420	—	38470	23	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	33377	16	6	—
III b	12,729,800	13,517,420	—	25554	1	—	4	—	—	—	—	—	—	5	—	21216	10	—	—
IV a	13,694,530	14,290,080	—	17944	7	—	390	10	—	—	—	—	—	5	—	22824	6	6	—
IV b	3,469,240	3,677,200	—	8643	5	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	8673	3	—	—
V a	35,036,240	35,701,560	—	59585	2	6	368	20	—	30	—	—	—	7	6	87590	18	—	—
V b	13,948,500	14,251,790	—	36164	7	—	—	—	—	1	14	6	—	10	—	46495	—	—	—
VI a	5,819,300	5,890,730	—	12480	10	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	19397	20	—	—
VI b	2,925,220	3,011,260	—	13745	4	6	—	—	—	—	—	—	—	12	6	12188	12	6	—
VII a	9,724,020	9,910,930	—	21429	2	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	40516	22	6	—
VII b	6,181,560	6,322,080	—	20734	—	—	19	—	—	—	—	—	—	17	6	36059	3	—	—
§6. d. R.	9,087,150	10,082,370	—	36482	24	—	700	—	—	—	—	—	—	—	—	29353	28	7	—
										231	29	6	—	—	—	548471	25	10	—
Summa.	360,039,820	375,100,800	—	518013	7	11	1501	12	—	Hierzu: Semesterbeitr.						11751	4	9	—
										Ganze Summe.						560223	—	7	—
									B. Mobilar.										
													Laufende Beiträge.						
	55,932,387	70,165,885	—	92722	3	—	11	15	—	—	—	—	wie oben			91336	10	6	—
Summa.	55,932,387	70,165,885	—	92722	3	—	11	15	—	Hierzu: Semesterbeitr.						14856	4	—	—
										Ganze Summe.						106192	14	6	—

I. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.

Einnahmen[5]

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Gesammtbetrag der Beiträge für das Berichtsjahr lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 9 und 10	666415	15	1
2.	Zinsen zu - bez. abzüglich der Stückzinsen bei Veräußerung bz. Erwerbung von Werthpapieren 6c)	54991	9	11
3.	Wiedereingezogene oder in Abgang gestellte Brandvergütungsgelder in Folge rechtswidriger Handlungen des Versicherten oder eines dritten (Brandstiftung, Doppelversicherung u. s. w.) Verjährung, Nichtverwendung zum Wiederaufbau, für das Berichts- und frühere Jahre	89	2	—
4.	Dergleichen in Folge nachträglicher Reduction des Schadenbetrags für frühere Jahre lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 7	231	29	6
5.	Gewinn von ausgeloosten Werthpapieren 6a)	91	27	10
6.	Sonstige Einnahmen[8])	3782	19	—
	Summa der Einnahmen =	725602	13	4

Ausgaben.[5])

		Thlr.	Sgr.	Pf.
7.	Gesammtbetrag der Vergütungen für sämmtliche im Berichtsjahre erstandenen Schadenfälle lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 5	610735	10	11
8.	Nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligten Vergütungen, laut nebenstehender Nachweisung Spalte 6	1512	27	—
9.	Für gemeinnützige Zwecke:			
	a. für Spritzen, Löschgeräthe und Löschhülfe	4000	16	—
	b. Bauunterstützungen[9])	525	—	—
10.	Verwaltungskosten:			
	a. für Spezial-Abschätzungen und Taxrevisionen: 8820 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.			
	b. sonstige ordentliche, einschließlich 20060 Thlr. 4 Sgr. 4 Pfg. Hebegebühren der Beiträge: 82202 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.			
	c. außerordentliche[10]): 306 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.	91329	26	2
11.	Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge, einschließlich 1173 Thlr. 28 Sgr. 8 Pfg. für Mobiliar	1785	29	6
12.	Verlust von veräußerten oder ausgeloosten Werthpapieren 6a)	21	14	7
13.	Sonstige Ausgaben	3028	8	11
	Summa der Ausgaben	712939	13	1
	Ueberschuß der Einnahmen	12663	—	3

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres[6])

Aktiva:	Thlr.	Sgr.	Pf.	Passiva:	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kassenbestand	41488	14	8	Kassen-Vorschuß	10161	19	6
Rückständige Beiträge[11])	13935	25	9	Rückständige Brandvergütungen[12])	142519	12	6
Sonstige rückständige Einnahmen	2665	27	6	Sonstige rückständige Ausgaben	42272	29	—
1151200 Thlr. Nennwerth Werthpapiere zum Einkaufspreise 6b von	1011423	16	8				
Hypothekarische Ausleihungen	132500	—	—				
Werth des Hauses	30000	—	—				
Werth des Inventars	1500	—	—				
Summa der Aktiva	1233513	24	7	Summa der Passiva	194954	1	—

Ueberschuß der Aktiva . . . . 1038559 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.

Düsseldorf, den 4. August 1873.
Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungs-Raths,
gez. Frhr. Raitz von Frentz.

Coblenz, den 5. Juli 1873.
Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion,
J. A. Eick.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 529. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. v. Mts. — Amtsblatt Stück 31. Seite 152 — betreffend die Ersatzwahl eines Mitgliedes des deutschen Reichstages für den 4. hiesigen Wahlbezirk, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Decker zu Düren, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Wahltermin auf den 20. September c., Morgens 10 Uhr, verlegt worden ist. Aachen, den 11. August 1873.

№ 530. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1870, die Schonzeiten des Wildes betreffend, wird die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner, Birk- und Fasanwild, Hasen, Haselhühner und Wachteln 1. für die Kreise Aachen (Stadt und Land), Erkelenz, Heinsberg, Jülich, Geilenkirchen, Eupen, Düren mit Ausnahme der Bürgermeisterei Straß-Bergstein und für die Bürgermeisterei Eicks des Kreises Schleiden auf Montag den 25. ds. Mts., 2. für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden mit Ausnahme der Bürgermeisterei Eicks, sowie für die Bürgermeisterei Straß-Bergstein auf Donnerstag den 4. k. Mts. hiermit festgesetzt.

Aachen, den 13. August 1873.

№ 531. Die für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauskollekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Lövenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Juden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Roetgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd und Kirchseifen wird die Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werden. Dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchenkollekte werden die evangelischen Herren Pfarrer abhalten. Die von letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die betreffenden Königl. Steuerkassen abzuliefern und ist uns über die Höhe beider bis zum 15. November cr. von den Herren Landräthen zu berichten.

Aachen, den 9. August 1873.

№ 532. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Bruchhausen, im Landkreise Düsseldorf, bei den katholischen Bewohnern der zur Erzdiözese Köln gehörigen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf abzuhaltende, im vorigen Jahre bewilligte Hauskollekte nunmehr auch bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserm Verwaltungsbezirke die Einsammlung der Gaben durch den Rektor Schlenter, Wilh. Müller, Joh. Beker, Joh. Siepmann, Karl Fürth, Karl Kraus und P. Jos. Wigger bewirkt werden wird.

Aachen, den 11. August 1873.

№ 533. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zur Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Bitburg eine durch Deputirte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres abzuhaltende Hauskollekte bewilligt hat, und daß die Einsammlung der Gaben 1. in Düren durch den Pfarr-Vikar Simon; 2. in Aachen, Burtscheid, Jülich, Stolberg und Eschweiler durch das Mitglied des provisorischen Kirchenvorstandes, Klatte, und 3. in den übrigen evangelischen Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks durch ein Mitglied des Presbyteriums oder ein anderes geeignetes Gemeindemitglied bewirkt werden wird.

Aachen, den 11. August 1873.

№ 534. Das Schriftchen „die Sedanfeier 2. September. Festbüchlein für die Schulen und das Volk von W. R. Hoffmann (Preis 2½ Sgr.) Thorn, Druck und Verlag von E. Dombrowski" eignet sich zur Benutzung bei der Schulfeier. Wir empfehlen dasselbe den Herren Schul-Inspectoren und Lehrern.

Aachen, den 11. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 535. Die Dienststunden der vom 1. August ab in dem Orte Schmidtheim bei Blankenheim eingerichteten Post-Agentur für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden:

Zu allen Jahreszeiten, an Wochen- und Sonntagen rc. rc.
von 9 bis 10/30 Uhr Vormittags,
„ 5 „ 6/30 „ Nachmittags.

Köln, den 8. August 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 536. Das Wintersemester 1873—74 beginnt am Mittwoch, den 15. Oktober c., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 5. August 1873.

Der z. Rektor der Königl. Akademie, Karsch.

№ 537. Universität Greifswald.
Königl. staats- u. landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.
Vorlesungsverzeichniß für das Winter-Semester 1873—74.
Anfang des Semesters am 15. Oktober.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark; 2. Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe; 3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin; 4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky; 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe; 6. Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe; 7. Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde; 8. Schafzucht, derselbe; 9. Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe; 10. Landwirthschaftliches Repetitorium, Prof. Dr. Rohde; 11. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann; 12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese; 13. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer; 14. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe; 15. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Dammann; 16. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe; 17. Thierärztliche Geburtshilfe, derselbe; 18. Thierärztliche Klinik hält derselbe; 19. Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer; 20. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Scholz; 21. Analytische Chemie, derselbe; 22. Düngerlehre, derselbe; 23. Repetitorium der

organischen Chemie, derselbe; 24. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen; 25. Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe; 26. Pflanzenphysiologie, I. Theil, derselbe; 27. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe; 28. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe; 29. Geognosie, Prof. Dr. Scholz; 30. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller; 31. Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs; 32. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königlichen Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete, Versuchsfeld giebt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Culturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen über Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzenphysiologische und thierphysiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhilfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Leseinstitut, die landwirthschaftliche Modellsammlung, die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung, das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineralienkabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellkabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden steht aber zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hilfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schulvorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann vom Letzteren dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme Statt. Der Cursus ist 2jährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden werden als Studirende an der Universität Greifswald immatrikulirt und müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Wohnung nehmen die Studirenden in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen des Ortes oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann einem Studirenden, der sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet hat, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270—310 Thlr., im zweiten Studienjahre auf 220—260 Thlr. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: die K. staats- und landwirthsch. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Direktor Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena, im Juli 1873.

Der Direktor K. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.
Geh. Reg.-Rath Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 538. Der bei der katholischen Elementarschule zu Nideggen, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Heinrich Wilms ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 539. Der bei der katholischen Elementarschule zu Bütgenbach, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Ferdinand Stratmann ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

702. Lizitation zu Würselen.

In der gerichtlichen Theilungssache des Franz Hellmanns, Maschinist, zu Bissen wohnend, Klägers, vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Johann Baptist Maas zu Aachen,

gegen

die Anna Margaretha Hellmanns ohne Gewerbe, zu Bissen wohnend, Beklagte, ohne Anwalt, sollen auf Grund Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 9. November 1872,

am Samstag, den 6. September 1873, Vormittags 10 Uhr,

zu Würselen in der Wohnung des Wirthes Nicolaus Beckers durch den unterzeichneten hierzu kommittirten zu Aachen wohnenden Königlichen Notar Friedrich Wilhelm Heinrich Ferdinand Heidegger, die hiernach beschriebenen, in der Gemeinde Bissen, Bürgermeisterei Würselen, Landkreis Aachen, gelegenen Immobilien theilungshalber öffentlich bei brennendem Lichte zum Verkaufe ausgesetzt werden, nämlich:

Ein zu Bissen neben Peter Quadflieg, Wittwe Andreas Pütz und Nicolaus Lynen belegenes, mit der Hausnummer 36 bezeichnetes Wohnhaus nebst Kuhstall und Scheune, Pferdestall, Backofen und Schweinestall, eingetragen im Kataster sub Flur 5 Nr. 1910 mit einer Grundfläche von 21 Ruthen 80 Fuß oder 3 Aren 8 Meter, sowie

ein daselbst neben dem vorbeschriebenen Wohnhause und Nicolaus Lynen belegener Garten, catastrirt sub Flur 5 Nr. 1908, 1909 und 1910 zur Größe von 87 Ruthen 90 Fuß oder 12 Aren 51 Meter.

Das Ganze abgeschätzt zu 1177 Thalern.

Das Heft der Verkaufsbedingungen und die sonstigen auf den Verkauf bezüglichen Urkunden liegen auf der Amtsstube des Unterzeichneten, Theaterplatz Nr. 10, zu Aachen zur Einsicht offen.

Heidegger, Notar.

Subhastations-Patent.

703. Auf Anstehen der zu Aachen unter der Firma Gebrüder Heucken & Compagnie bestehenden Handlung, werden die nachbeschriebenen gegen ihren Schuldner, den zu Aachen wohnenden Kratzenfabrikanten Theodor Anton Leclerc, in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Dienstag, den achtundzwanzigsten Oktober eintausend achthundert dreiundsiebenzig, des Nachmittags um vier Uhr,

im gewöhnlichen Friedensgerichtslokale zu Aachen öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und für das Meist- und Letztgebot zugeschlagen, nämlich: die zu verkaufenden Immobilien liegen im Stadtkreise und in der Gemeinde Aachen, in der Wallstraße und sind mit den Nummern vierundzwanzig und vierundzwanzig — Strich — eins bezeichnet.

In der Gebäudesteuerrolle der Stadt Aachen sind die Immobilien unter Artikel vierhundert zweiundsechszig und vierhundert dreiundsechszig in folgender Art vermerkt: Vierhundert zweiundsechszig, Wallstraße Numero vierundzwanzig, Artikel eintausend vierhundert achtzehn, Flur C. Parzelle achthundert vierundfünfzig, Flächeninhalt vierundvierzig Meter und Flur C. Parzelle achthundert zweiundfünfzig, Flächeninhalt ein Are neunundsiebenzig Meter Bauplatz und Hintergebäude.

Vierhundert dreiundsechszig: Wallstraße, Numero vierundzwanzig — Strich — eins, Artikel vierzehnhundert achtzehn, Flur C. Parzelle achthundert dreiundfünfzig, Flächeninhalt ein Are achtzehn Meter Wohnhaus mit Anbau und Hofraum, Jahresbetrag der Steuer zusammen zwölf Thaler sechs Silbergroschen.

In dem Grundsteuer-Kataster der Stadt Aachen sind die Immobilien unter Artikel eintausend vierhundert achtzehn in folgender Art vermerkt:

Erstens: Flur C. Parzelle achthundert vierundfünfzig, Wallstraße, Hausfläche neben Heinrich Dortants und Doctor Karl Theodor Zurhelle;

Zweitens: Flur C. Parzelle achthundert dreiundfünfzig, Wallstraße, Hausfläche neben dem Eigenthümer und Heinrich Dortants;

Drittens: Flur C. Parzelle achthundert zweiundfünfzig, Wallstraße, Hausfläche neben dem Eigenthümer und der Straße, — das Haus hat nach der Straße Parterre eine Thür und zwei Fenster.

In der ersten und zweiten Etage sind je drei Fenstern.

Neben dem Fenster liegt ein Einfahrtsthor; dasselbe führt zum Hintergebäude, welches als Fabrik benutzt wird.

Hinter dem Haus liegt Hof und Garten.

Das Erstgebot der Extrahentin auf die oben beschriebenen Realitäten beträgt viertausend Thaler.

Die beglaubigten Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster und der Gebäude-Steuerrolle der Stadt und Gemeinde Aachen sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichtes des Stadtbezirks zur Einsicht offen.

Aachen, den vierundzwanzigsten Juni eintausend achthundert dreiundsiebenzig.

Der commissarische Friedensrichter, Gerichts-Assessor, (gez). Dahmen.

Der Gerichtsschreiber, (gez). Ransoné.

Für gleichlautenden, den Extrahenten ertheilten Auszug: Der Gerichtsschreiber, Ransoné.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aache.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. August 1873

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 540. Den Korrespondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden. Es ist daher im eigenen Interesse der Korrespondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten zu bewirken ist, oder von wo die Abholung erfolgt. Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Korrespondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Korrespondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 13. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 541. Durch das am 31. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Reck ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Feldkirchen in der Kreissynode Wied erledigt worden und soll dieselbe demnächst durch deren Patron, Se. Durchlaucht, den Herrn Fürsten zu Wied, wieder besetzt werden. Bewerbungen um dieselbe sind bis Ende d. Mts. an den genannten Herrn Patron zu richten.

Koblenz, den 4. August 1873. Königl. Consistorii.

№ 542. Die von dem Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms Lich erfolgte Berufung des Predigtamts-Kandidaten Otto Klingelhöffer aus Gießen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Altenkirchen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 5. August 1873. Königl. Consistorii.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 543. Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz zur Unterstützung der am 5. v. M. durch Hagelschlag stark beschädigten Einwohner der Gemeinden Udenbreth, Miescheid, Hamberg, Rescheid, Giescheid, Ramscheid und Hollerath im Kreise Schleiden eine bis zum Schlusse dieses Jahrs abzuhaltende allgemeine Hauskollekte im Regierungsbezirke Aachen bewilligt hat, beauftragen wir die Herren Bürgermeister hiermit, die Kollekte „zeitig" abzuhalten, die gesammelten Gaben durch die betreffenden Königlichen Steuerkassen an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuliefern und den Königlichen Landraths-Aemtern die Höhe der Erträge anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben über das Resultat der Kollekte spätestens bis zum 15. Januar k. J. an uns zu berichten. Aachen, den 14. August 1873.

№ 544. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Kommunalbehörden, daß mit Rücksicht auf die erhebliche Preis-Steigerung aller Lebensmittel, die chirurgische Universitäts Klinik zu Bonn, in Uebereinstimmung mit dem Johannis- und Friedrich-Wilhelm-Hospitale daselbst den Pflegesatz für Kranke

I. Klasse auf 1 Thlr. 20 Sgr.,
II. „ „ 1 „ — „ und
III. „ „ — „ $12\frac{1}{2}$ „

vom 1. Oktober cr. ab erhöhen wird.

Aachen, den 14. August 1873.

Patente.

№ 545. Dem L. Pincsohn zu Berlin ist unter dem 1. August 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sohlen-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 546. Dem Civil-Ingenieur C. Wigand in Bielefeld ist unter dem 2. August 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Manometern zum Schutze gegen die Einwir-

kung unreiner Wasserdämpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 547. Das dem Fabrik-Direktor Albert Voigt in Cappel bei Chemnitz unter dem 3. Mai 1872 für den Umfang der Preußischen Monarchie auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent auf eine Kettenstich-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

№ 548. Das dem Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin unter dem 30. April 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Kartoffelgrabe-Maschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 549. Dem Maschinen-Fabrikanten F. H. Wilke zu Chemnitz ist unter dem 8. August d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an mechanischen Webstühlen mit mehrzelligen Schützenkasten zum Aufheben der überhängenden Einschußfäden der ruhenden Schützen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 550. Die Todesurkunden nachbenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. Maria Rothhaas, 25 Jahre alt, Tochter von Jakob Rothhaas und Margaretha Harthy aus Aachen; 2. der Carolina Tillmann, 13 Jahre alt, Tochter von Johann Franz Adolph Tillmann, Mechaniker und Helena Margaretha Schmit aus Aachen; 3. des Gerard Tomassen, ohne Gewerbe, 73 Jahre alt, aus Venrath; 4. der Anna Maria Louise Lemaire, ohne Gewerbe, 44 Jahre alt, aus Malmedy; 5. des Joseph Kambach, ohne Gewerbe, aus Weißweiler; 6. des Wilhelm Hinkelmann, 23 Jahre alt, Holzschnitzer, aus Aachen; 7. der Caecilia Marnach, 39 Jahre alt, Ursulinerin, aus Gürzenich; 8. des Johann Arnold Maassen, Chaudronnier, aus Aachen; 9. Clara Mues, ohne Gewerbe, 37 Jahre alt, aus Aachen, geboren zu Wersthheim; 10. Maria Catharina Wilms, Tagelöhnerin, aus Uebach, Wittwe von Peter Joseph Gieß; 11. Nicolas Löfgen, Camioneur, geboren zu Büllingen; 12. Margaretha Bietze, 1 Jahr alt, Tochter von August Conrad Ludwig Bietze und Margaretha Borgs, aus Aachen; 13. Caecilia Anna Bauer, Tagelöhnerin, 61 Jahre alt, geboren zu Stolberg; 14. Catharina Delhase, 56 Jahre alt, Köchin, aus Eupen; 15. Johann Peter Antoine, ohne Gewerbe, 81 Jahre alt, aus Malmedy.

Aachen, den 15. August 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 551. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Professor Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Futtergewächsbau: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. Doppelte Buchführung: Derselbe. Handelsgewächsbau: A. Havenstein. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Dr. Zuntz. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Prof. Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschafts-Recht: Oberbergrath Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg eingeführt und in nachhaltiger Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1873.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Prof. Dr. Dünkelberg.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 552. In den durch unsere Bekanntmachung vom 8. Februar d. Js. Nr. 801 mitgetheilten Bestimmungen über das Präparandenwesen ist in neuerer Zeit insofern eine Veränderung eingetreten, als der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten verfügt hat, daß den Königlichen Provinzial Schul-Collegien nur die obere Leitung des Präparanden-Unterrichts in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, sowie die Einrichtung und Beaufsichtigung der „öffentlichen", namentlich der Königlichen Präparanden-Anstalten, sowie derjenigen gehört, welche an Seminarorten bestehen oder mit Seminaren in Verbindung stehen. Den Königlichen Regierungen verbleibt dagegen die Beaufsichtigung der „privaten" Präparandenbildung, die Auswahl der für letztere in Anspruch zu nehmenden Lehrer und die Verwendung derjenigen Fonds, welche zur Remuneration von Präparandenlehrern und zur Unterstützung von Präparanden überwiesen werden. Wir veranlassen die Herren Kreis-Schul-Inspektoren, hiernach ihre Berichte an uns in Betreff des Präparandenwesens zu beschränken und wegen der dem Ressort der Regierungen verbleibenden Angelegenheiten, wie früher an die Königlichen Regierungen zu berichten.

Koblenz, den 28. Juli 1873.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. v. Barbeleben.

№ 553. Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. April d. Js. C. Nr. 1256 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8) durch die Ernennung des Pfarrers Zillessen zum Pfarrer in Ludweiler zur Erledigung gelangte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Enkirch soll demnächst durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum Ende d. Mts entgegennehmen.

Koblenz, den 2. August 1873.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 554. Behufs Wiederbesetzung der durch den Tod des Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Thoenissen erledigten Physikatsstelle des Kreises Heinsberg, werden qualifizirte Aerzte, welche auf die Stelle reflektiren, hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 22. August 1873.

№ 555. Durch die erfolgte Versetzung des Kreisthierarztes Söhngen zu St. Vith ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Malmedy vacant geworden.

Außer einem Gehalte von 200 Thlrn. pro Jahr ist ein dauernder Zuschuß von jährlich 80 Thlrn. aus Kreismitteln, ein Zuschuß der Stadtgemeinde St. Vith von 20 Thlrn. und eine gewährleistete Einnahme von mindestens 42 Thlrn. aus der Stierkörung mit dieser Stelle verbunden.

Qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere bei uns zu melden.

Aachen, den 15. August 1873.

Patente.

№ 556. Dem Grafen Paul de Leusse zu Reichshoffen (Elsaß) ist unter dem 16. August d. J. ein Patent auf ein Bierbereitungsverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 557. Dem Kaufmann Louis Jäger zu Frankfurt a. Main und Genossen ist unter dem 16. August d. J. ein Patent auf ein Verfahren, Fettstoffe zuzubereiten, in so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 558. Das dem Bautechniker Robert Herrmann zu Gerdauen unter dem 28. Juni 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Pflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 559. Die Dienststunden der vom 15. August cr. ab in Merken bei Düren eingerichteten Post-Agentur für den Verkehr mit dem Publikum, sind, wie folgt, festgesetzt worden:

Zu allen Jahreszeiten, an Wochen- und Sonntagen:
von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
„ 5 „ 7 „ Nachmittags.

Köln, den 17. August 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 560. Ediktalladung.

Nachdem die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht im Contumacial-Verfahren gegen:

den Kanonier Peter Thomas, Rhein. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8, Korps-Artillerie, aus Bracheln, Kreis Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen

eröffnet worden ist, so wird derselbe hiermit vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

Sonnabend, den 20. Dezember 1873,

Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Militairgerichtslokale anberaumten Termine zu stellen, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens verhandelt, derselbe in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldbuße von 50 — 1000 Thalern werde verurtheilt werden.

Saarlouis, am 16. August 1873.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

№ 561. Der Kreisthierarzt Söhngen zu St. Vith ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, versetzt worden.

№ 562. Der Baumeister Friling ist zum Königl. Kreisbaumeister ernannt und demselben die bisher kommissarisch verwaltete Kreisbaumeister-Stelle zu Jülich definitiv übertragen worden.

№ 563. Die durch Versetzung des Pfarrers Wildt zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Elsenborn, im Kreise Malmedy, ist dem seitherigen Rektor zu Moedrath, Johann Hubert Dieudonné Orgeig, verliehen worden.

№ 564. Bekanntmachung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Köln pro Juli 1873. Beamte. Versetzt: Die Postsekretaire Lührs von Burtscheid nach Deutz und Kraberg von Köln nach Burtscheid. Angenommen: Der Bürgermeister Schnichels in Havert zum Post-Agenten daselbst.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. September 1873.

№ 565. Das Reichsgesetzblatt Nr. 25 und 26 enthalten:

(Nr. 962.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 5. Juli 1873.

(Nr. 963.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1874. Vom 12. Juli 1873.

(Nr. 964.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rußland wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 18. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 566. Vom 1. September ab können zur Beförderung nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende außer den bisher zulässigen Päckereisendungen ohne und mit Werthangabe auch solche Packete zur Beförderung angenommen werden, deren Inhalt aus:

Gold oder Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Silber, Quecksilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen

besteht. Der declarirte Werth der einzelnen Sendung darf 100,000 Francs oder 26,666⅔ Thaler nicht übersteigen.

Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen die erforderliche Auskunft.

Berlin, den 26. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 567. Der bisherige Pfarrverwalter Lucassen ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Steeg ernannt worden.

Koblenz, den 16. August 1873. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 568. Als eine Separat-Beilage des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers wird fortan eine „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ erscheinen.

Dieselbe wird wöchentlich einmal herausgegeben werden, und sämmtliche ausgeloosten, an der Berliner Börse gangbaren in- und ausländischen Loos- oder Lotterie-Papiere, sowie die im Wege der Ausloosung amortisirbaren Effekten des In- und Auslandes enthalten.

Die Bestellung dieser Tabelle kann abgesondert von dem Reichs- und Staats-Anzeiger erfolgen.

Aachen, den 31. August 1873.

Patente.

№ 569. Dem Rudolph Thomas zu Elberfeld ist unter dem 19. August d. Js. ein Patent auf eine rotirende Pumpe in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 570. Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 22. August d. Js. ein Patent auf eine Sohlen-Nähmaschine für umgewendete Schuhe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 571. Gemäß einer Entscheidung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 7. v. Mts. sind die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei zur Anweisung von Criminalkosten auf die Steuerkassen nicht befugt.

Indem ich sämmtliche Herren Bürgermeister und Polizei-Kommissare des hiesigen Landgerichtsbezirks hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich dieselben, vorkommenden Falls mir die betreffenden Liquidationen zur Anweisung einzusenden. Uebrigens weise ich dieselben, einer weitern Verfügung derselben Stelle entsprechend, an, in Ansehung der Kosten, welche aus dem Criminalfonds zu bestreiten sind, auf die größte Sparsamkeit sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Aachen, den 29. August 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 572. Die Wiedereröffnung des Unterrichts an der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule erfolgt am 7. Oktober, Morgens 8 Uhr. Die Prüfung der neu aufzunehmenden Schüler beginnt am Montag, den 6. Oktober um die gleiche Stunde. Diejenigen jungen Leute, welche ihre Aufnahme in die Anstalt nachsuchen wollen, haben sich Freitag, den 3. oder Sonnabend, den 4. Oktober in den Vormittagsstunden, unter Beibringung des Geburtsscheines, eines Impf- oder Revaccinationsscheines und der Zeugnisse über sittliche Führung und bisherigen Schulbesuch, im Schulhause, Komphausbadstraße Nr. 11, zu melden.

Aachen, den 29. August 1873.

Der Direktor der Provinzial-Gewerbeschule,
Pützer.

№ 573. Aufforderung
an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung

dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reiches sowie nach Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen...	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen.........	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des gesammten Deutschen Reichs, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Deutschen Reiche oder in Luxemburg belegen sind, beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen."

Köln, den 12. September 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 574. Beim Kaiserlichen Bahnhofspostamte hierselbst ist eine Hausdienerstelle, mit welcher eine Remuneration von jährlich 270 Thlrn. verbunden ist, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairinvaliden, welche auf die gedachte Stelle reflektiren, werden aufgefordert, sich schriftlich oder persönlich bei mir zu melden.

Köln, den 24. August 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 575. Beim Kaiserlichen Bahnhofspostamte hierselbst sind mehrere Packetträgerstellen, mit welchen eine jährliche Remuneration von je 240 Thlrn. verbunden ist, zu besetzen. Personen, welche auf die Uebernahme einer der gedachten Stellen reflektiren, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung der Atteste über ihre Führung bei mir zu melden.

Köln, den 24. August 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 576. Die Dienststunden der vom 16. August cr. ab in Schmidt bei Nideggen eingerichteten Post-Agentur für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden:

Zu allen Jahreszeiten an Sonn- und Wochentagen:
von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
„ 4 „ 5³⁰ „ Nachmittags.

Köln, den 22. August 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 577. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli d. Js. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß aus der jetzigen Gemeinde Hilfarth im hiesigen Kreise zwei selbstständige nach den Katasterbezirken abgegrenzte Gemeinden unter den Namen Hilfarth und Porselen gebildet werden.

In Gemäßheit des § 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heinsberg, den 25. August 1873.

Der Königl. Landrath, Claessen.

Personal-Chronik.

№ 578. Dem Lehrer Leeser Leeser ist die Erlaubniß zum Unterricht an der israelitischen Privatschule zu Eschweiler vorläufig auf ein Jahr ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. September **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 579. Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 267), unter II zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, „auf einer leeren Stelle« dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung („in arabischen Ziffern"), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.

   7/1 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt Norddeutsche Vereinsbank.)

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

   „Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber, 10ber."

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: (gez.) Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 3. September 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 580. Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Packets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publikums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 581. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses

vom 28. September v. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 637), wird am 1. September d. Js. für die Verwaltung der zum Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken Ruhrort-Soest mit Seitenbahnen Unna-Hamm, Dortmund, Hagen-Schwerte-Holzwickede eine Königliche Eisenbahn-Kommission mit dem Sitze zu Essen ins Leben treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, den 30. August 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: v. Ende.

№ 582. Der zweite Pfarrer und Rektor Schwindt zu Kirn ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hilgenroth in der Kreissynode Altenkirchen ernannt worden.

Koblenz, den 13. August 1873.

Königliches Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 583. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen für das Elementar-Lehramt wird in der zweiten Hälfte des Monates Oktober des laufenden Jahres abgehalten werden. Der Prüfungsort ist die Stadt Aachen, das Prüfungslokal und die Prüfungstage werden später angezeigt werden. Die Aspirantinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben nachstehend bezeichnete Schriftstücke durch den betreffenden Herrn Schul-Inspektor einzureichen:

1. Die Anmeldung zur Prüfung;
2. der von ihnen selbst verfaßte Lebenslauf, aus welchem muß ersehen werden können, wie sie ihre Vorbildung für das Schulamt erhalten haben;
3. das Geburts- oder Taufzeugniß;
4. das Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung;
5. das Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte;
6. das vom Königlichen Kreisphysikus ausgestellte genügende Gesundheits-Attest, welches innerhalb der letzten drei Monate vor dem Prüfungstermine ausgestellt oder bei wiederholter Anmeldung von dem betreffenden Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß;
7. das Zeugniß über die mit Erfolg vorgenommene Impfung.

Der angegebene Prüfungstermin gilt auch für die Prüfung in Unterrichts-Gegenständen für höhere Mädchenschulen. Diese Prüfung kann sich auf das Französische, Englische, auf Deutsche Sprache und Literatur, auf Geschichte, Geographie und Musik erstrecken. Die Aspirantinnen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben, wenn sie sich gleichzeitig für das Elementarschulamt prüfen lassen, die oben bezeichneten Schriftstücke nur einmal vorzulegen, aber die Lehrgegenstände für höhere Mädchenschulen, wofür sie das Lehrbefähigungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, bei ihrer Anmeldung „bestimmt" anzugeben, und über ihre Vorbereitung dazu in der Lebensbeschreibung sich näher auszusprechen. Nach erfolgter Zulassung zu dieser Prüfung in Unterrichtsfächern für höhere Mädchenschulen und vor dem Beginne der mündlichen Prüfung sind vier Thaler als Prüfungsgebühren bei unserer Hauptkasse einzuzahlen. Die Anmeldungen zu beiden Prüfungen mit den bezeichneten Schriftstücken sind bis zum 15. September cr. bei den betreffenden Herren Schul-Inspektoren zu bewirken, welche dieselben uns schleunigst vorzulegen haben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Anmeldungen, welche nicht „binnen der bestimmten Frist" Statt finden, oder denen die oben aufgeführten Schriftstücke „nicht vollständig oder nicht nach Vorschrift" abgefaßt beigefügt sind, keine Berücksichtigung finden werden.

Aachen, den 3. September 1873.

№ 584. Von Agenten, besonders solchen für Englische Dampferlinien, ist in Deutschland die Nachricht verbreitet, daß in der Stadt Boston in Nordamerika in Folge der zwei bedeutenden Feuersbrünste, welche dieselbe seit dem November v. Js. betroffen haben, nicht nur eine große Nachfrage nach Arbeitern entstanden, sondern auch, daß der Tagelohn dort auf 5 bis 6 Dollars gestiegen sei.

Nach zuverlässigen Nachrichten sind beide Angaben falsch und nur gemacht, um die Einnahmen der betreffenden Schiffsgesellschaften durch Anlockung Deutscher Auswanderer zu erhöhen. Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, werden zugleich die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, auf die bezeichneten Agenten genau achten zu lassen, und bei etwaiger Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften alsbald gegen dieselben einzuschreiten.

Aachen, den 3. September 1873.

№ 585. Nach einer von dem Herrn Finanzminister unter dem 7. Dezember 1859 auf Grund der im Amtsblatt pro 1858, Stück 14 Seite 105, abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 erlassenen Bestimmung, sollen die zum Umtausch der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze — Courant — angewiesenen Kassen bis auf Weiteres verpflichtet sein, jenen Umtausch zu bewirken, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht. Wir bringen diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Regierungs-Hauptkasse und die sämmtlichen Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirk demgemäß mit näherer Anweisung versehen worden sind.

Aachen, den 5. September 1873.

Patente.

№ 586. Dem H. de Grousilliers hierselbst ist unter dem 23. August d. J. ein Patent auf ein Verfahren, Soda und Pottasche darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 587. Dem Ingenieur Bernhard Stauffer zu Magdeburg ist unter dem 25. August 1873 ein Patent auf einen Regulator an Aufzügen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu

beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 588. Dem Fabrikanten Albert von Szábel zu Wien ist unter dem 29. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Typendruckvorrichtung an Schreibmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 589. Mit dem 1. Oktober d. Js. wird in Ameln, Kreis Jülich, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, zu deren Landbezirk die Ortschaften: Spiel, Mehr, Hasselsweiler, Münz, Hompesch, Spielerhäuschen, Spielermühle, Meerhof, Güsten, Carlmannserde und Callrath gehören werden.

Köln, den 30. August 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 590. Die Dienststunden der vom 1. September cr. ab in dem Orte Eiserfey bei Mechernich eingerichteten Postagentur für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden:

Zu allen Jahreszeiten, an Sonn- und Wochentagen:
von 7 bis 9 Uhr Vormittags,
„ 6 „ 8 „ Nachmittags.

Köln, den 8. September 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Kühl.

№ 591. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke am Ende und Wilhelm bei Gevenich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Wagner zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. August 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juni 1873 wird dem Gutsbesitzer Gustav Adolph Diedrich Bausch zu Linnich unter dem Namen am Ende das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gevenich, Boslar und Tetz, im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,183,899 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. i. h. g. f. e. m. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Mai 1873 wird dem Gutsbesitzer Gustav Adolph Diedrich Bausch zu Linnich, unter dem Namen Wilhelm, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gevenich, Boslar und Tetz, im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,182,348 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 12. August 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 592. Dem Berg-Referendar Otto Theobald a. D. zu Call ist die Konzession zum Betriebe des Markscheider-Gewerbes unter bestimmten Beschränkungen von uns ertheilt worden.

Bonn, den 5. September 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

№ 593. Dem Grubenbeamten Carl Latz zu Eiserfey ist die Konzession zum Betriebe des Markscheider-Gewerbes unter bestimmten Beschränkungen von uns ertheilt worden.

Bonn, den 5. September 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg bei Wiesbaden.
(Gegründet im Jahre 1818.)

Winter-Halbjahr 1873/74.

№ 594. Die Anstalt umfaßt zwei theoretische Winterkurse und einen praktischen Sommerkurs. Im bevorstehenden Winterhalbjahr beginnt der theoretische Unterricht Mittwoch, den 15. Oktober und werden in demselben folgende Fächer gelehrt: 1. Mathematik, einschließlich des Feldmessens und Nivellirens, sowie 2. allgemeine und landwirthschaftliche Botanik und 3. allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie von Dr. Koch. 4. Allgemeine Chemie von Professor Dr. Neubauer. 5. Agrikultur-Chemie von Geh. Hofrath Dr. Fresenius. 6. Anatomie und Physiologie der Hausthiere (einschließlich der Lehre von dem Zahnwechsel und der darauf begründeten Altersbestimmung), sowie Lehre vom Exterieur des Pferdes und Rindes und 7. Lehre vom Hufbeschlag von Departements-Thierarzt Groll. 8. Lehre vom Klima und Boden, sowie von der Bodenbearbeitung und Düngung von Dr. Freiherr von Canstein. 9. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde von Direktor Dr. Medicus. 10. Wiesenbau nebst Lehre von der Drainage von Bezirks-Wiesenbaumeister Klaas. 11. Allgemeiner Theil der Lehre von der Viehzucht nebst Schaf- und Schweinezucht von Direktor Dr. Medicus. 12. Landwirthschaftliche Betriebslehre (Taxationslehre) von Dr. Freiherr v. Canstein. 13. Hopfen- und Gemüsebau von Direktor Dr. Medicus.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtskursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direktion der Anstalt. Die hiesige Stadt bietet sonstige

Bildungsmittel aller Art; unter Anderem auch Privatvorbereitungskurse für das Examen zum einjährig-freiwilligen Militairdienste. Es kann aber nicht empfohlen werden, die Letzteren, welche sehr viele Zeit in Anspruch nehmen, mit den landwirthschaftlichen Studien am Institute zu verbinden. Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler der Anstalt das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen. Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospektus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, im Juli 1873.

Die Königliche Instituts-Direktion.
Dr. Medicus, Direktor.

Personal-Chronik.

№ 595. Die durch die Amtsniederlegung des Domkapitulars Weller vakant gewordene Schul-Inspektorstelle im Kreise Düren ist dem Pfarrer Lückerath zu Langerwehe vom 15. September d. J. ab übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. September 1873.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 596. Es ist Meinem Herzen Bedürfniß, an dem Tage, an welchem Ich der feierlichen Enthüllung des Denkmals beigewohnt habe, welches das dankbare Vaterland Meinem siegreichen Heere in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin errichtet hat, wiederholt in ehrender Anerkennung auch derer zu gedenken, welche in den letzten Kriegen den Heldentod für König und Vaterland gestorben sind. Mit freudiger Genugthuung habe Ich vernommen, wie bereits mehrfach der Gedanke angeregt worden ist, das Gedächtniß dieser Tapferen in ähnlicher Weise zu ehren, wie dies nach den Kriegen von 1813 bis 1815 geschehen ist. Indem Ich den herzlichen Wunsch ausspreche, daß die Ausführung dieses Gedankens, welche um so werthvoller sein wird, je schneller sie durch die freiwillige Liebesthätigkeit der einzelnen Gemeinden ihre Verwirklichung findet, eine allgemeine werde, genehmige Ich zugleich ausdrücklich, daß in jeder Kirche eine Tafel errichtet wird, welche dem Gedächtniß der in den letzten Kriegen auf dem Felde der Ehre Gefallenen gewidmet ist und die Aufschrift erhält: „Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland:" — Dieser Aufschrift würden sodann die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen zu folgen haben. Ich veranlasse Sie, diesen Meinen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den kirchlichen Behörden mitzutheilen.

Berlin, den 2. September 1873.

gez. Wilhelm.
ggez. Falk. von Kameke.

An den Minister des Krieges und den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hiermit höherem Auftrage gemäß zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 15. September 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 597. Auf Ihren Bericht vom 15. November d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Aachen das Expropriationsrecht in Bezug auf diejenigen Grundstücke hierdurch verleihen, welche zur Anlage eines, für die projektirte Wasserleitung nach Aachen erforderlichen Stollens nach dem anliegenden Sidamgrotzky'schen Grunderwerbs-Verzeichniß vom Dezember 1870 in Anspruch zu nehmen sind. Wegen Verleihung dieses Rechts in Bezug auf die zu den Leitungen selbst erforderlichen Grundstücke will Ich, sobald die Ausführung dieser Leitungen feststeht, Ihren weiteren Anträgen entgegensehen.

Der eingereichte Plan folgt zurück.

Berlin, den 20. November 1871.

gez. Wilhelm.
ggez.: Graf von Itzenplitz, Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

№ 598. Auf Ihren Bericht vom 10. Oktober d. Js. will Ich in Erweiterung Meines Erlasses vom 20. November v. Js. der Stadtgemeinde Aachen behufs Ausführung der projektirten Wasserleitung das Expropriationsrecht zur Erwerbung eines zwölf Meter breiten Terrainstreifens unmittelbar über den in der Richtung der Linie A. B. C. des zurückfolgenden Sidamgrotzky'schen Situationsplanes vom Februar 1870 anzulegenden Stollen von 2415 Meter Länge hierdurch verleihen.

Baden, den 14. Oktober 1872.

gez. Wilhelm.
ggez. Graf von Itzenplitz, Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 599. Die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, „schon vom 20. d. Mts. ab" täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag" der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Hering. Rötger.

№ 600. Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschrift-

lich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Packets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publikums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 601. Nachdem die Deutsche Besatzung von Verdun und der dahin führenden Etappenstraße die Rückkehr nach der Heimath angetreten hat, können Feldpost-Privatpäckereien zur Beförderung nach Frankreich nicht mehr angenommen werden.

Von der Versendung gewöhnlicher und Geldbriefe an die betreffenden Truppen wird zweckmäßig so lange abzusehen sein, bis dieselben ihre Friedensgarnisonorte erreicht haben.

Berlin, den 10. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 602. Auf den Routen „Bremen-Havanna" und „Hamburg-Havanna" finden wieder regelmäßige Postdampfschifffahrten Statt.

Die Abfertigung der Schiffe erfolgt bis auf Weiteres:
aus „Bremen" am 10., 24. September, 8., 22. Oktober, 18. November, 2., 16. und 30. Dezember;
aus „Hamburg" am 20. September, 18. Oktober, 15. November und 13. Dezember.

Mit diesen Dampfschiffen können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach der Insel „Cuba" zur Absendung gelangen.

Ueber die Portosätze und die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin, den 8. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 603. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Haus-Kollekte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Düssel, im Kreise Elberfeld, bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert worden ist.

Aachen, den 17. September 1873.

№ 604. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz behufs Aufbringung der Mittel für die Vollendung des Baues der evangelischen Kirche zu Widdert, im Kreise Solingen, resp. zur Abtragung der vorhandenen Kirchenbauschuld, eine durch Deputirte der genannten Gemeinde bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-Provinz bis zum Schlusse dieses Jahres abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt hat und daß in unserm Verwaltungsbezirke die Einsammlung der Gaben durch Johann Peter Wachholder aus Kirschbaum bei Solingen und den Pfarrer Krabbe zu Widdert bewirkt werden wird.

Aachen, den 17. September 1873.

№ 605. Die in einer Extra-Beilage zu unserm heutigen Amtsblatte erscheinende Konzessions-Urkunde zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig, nebst den Statuten derselben wird hierdurch zufolge Ministerial-Rescripts vom 22. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. September 1873.

№ 606. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. April d. J. — Amtsblatt Stück 19, Seite 77 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Haus-Kollekte für den Restaurationsbau der katholischen Kirche zu Clausen, im Kreise Wittlich, in den Kreisen Aachen, Geilenkirchen und Heinsberg der Einwohner Johann Schotten aus Oelhoven beauftragt worden ist.

Aachen, den 17. September 1873.

№ 607. Durch die erfolgte Versetzung des Kreisthierarztes Schwieg zu Heinsberg ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Heinsberg vakant geworden.

Außer einem Gehalte von 200 Thalern pro Jahr ist ein Besoldungs-Zuschuß von jährlich 100 Thalern aus der Kreis-Kommunalkasse mit dieser Stelle verbunden.

Qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere bei uns zu melden.

Aachen, den 12. September 1873.

Patente.

№ 608. Dem Pianofabrikanten August Désiré Bernard Wolff zu Paris ist unter dem 29. August d. J. ein Patent auf eine transponirende Klaviatur für musikalische Instrumente in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 609. Der Firma L. von Bremen & Co. in Kiel ist unter dem 4. September 1873 ein Patent auf einen Athmungs- und Beleuchtungs-Apparat in Gruben rc. in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell dargestellten Kombination und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 610. Das den Herren Gebrüdern Paget in Wien unter dem 1. Juli 1872 „auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken", auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 611. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 23. August d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des am 12. Januar 1829 zu Miesenheim geborenen Peter Anton Eiden ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 8. September 1873.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 612. Mit dem 16. September d. Js. wird in Gerderath, Kreis Erkelenz, eine Post-Agentur in Wirksamkeit treten, zu deren Landbezirk die Orte Kl.-Gladbach, Eschenbroich, Steffensmühle, Brück, Golkerath, Gerderhan, Moorheide, Fronderath, Horst, Romersmühle, Siel, Vossem und Eckartshof gehören.

Köln, den 9. September 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eichholt.

№ 613. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Friedrich Wilhelm bei Hastenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. August 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Mai 1873 wird den Bergwerksbesitzern: 1. Dietrich Aug. Georg zur Mühlen zu Busbach, 2. Friedrich Wilhelm zur Mühlen zu Busbach, 3. Joh. Heinrich Carl zur Mühlen zu Altendorf, 4. August Wilhelmi zu Waldenburg in Schlesien, 5. Gerhard Hamacher zu Linnich, 6. J. W. Schmalenbach zu Wiesbaden, unter dem Namen Friedrich Wilhelm, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde und Bürgermeisterei Rothberg, des Kreises Düren, und in den Gemeinden und Bürgermeistereien Eschweiler und Gressenich, des Landkreises und Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,536 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 29. August 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 614. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für das Bergwerk Perrargrube bei Alfersteg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. September 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. April 1873 wird dem Lehrer Johann Perrar, dem Kaufmann Thomas Munkler, beide zu Winterspelt, dem Gutsbesitzer Peter Butz zu Ihren, dem Bergmann Johann Nicolaus Schweißfeld, dem Bergmann Hubert Kolley, beide zu Wallmerath und dem Stellmacher Johann Pesch zu Einzenborn unter dem Namen Perrargrube das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönberg und Lommersweiler, Kreises Malmedy, Regierungsbezirks Aachen und in den Gemeinden Urb und Winterscheid, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,982,101 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Graphits nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 11. September 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 615. Der bei der katholischen Elementarschule zu Wildenrath, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Michael Lennartz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 616. Der bei der katholischen Elementarschule zu Breinig, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Cremer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 617. Der bei der katholischen Elementarschule zu Breinig, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Ignaz Hubert Löhr ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 618. Der Kreisthierarzt Schwieg zu Heinsberg ist in gleicher Eigenschaft in den kreisthierärztlichen Bezirk Neuß-Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, versetzt worden.

№ 619. Der bei der katholischen Elementarschule zu Roethgen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Donné ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 620. Der bei der katholischen Elementarschule zu Pumpe, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Joseph Bayer ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

783. Herbst-Kontroll-Versammlungen.

Dieselben werden in diesem Jahre in folgender Weise abgehalten:

1. Kompagnie.

Appellplatz. Marienthaler Kaserne zu Aachen.

Am 2. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1859 und 1860.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1861 und 62.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1863 und 1864.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1865.

Am 3. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1866.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1867 und 1868.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1869.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1870, 1871, 1872 und für die später Entlassenen.

2. Kompagnie.

Appellplatz. Prinzenhof-Kaserne zu Aachen.

Am 2. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1859 und 1860.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1861 und 1862.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1863 und 1864.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1865.

Am 3. Oktober. Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1866.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1867 und 1868.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1869.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1870, 1871, 1872 und für die später Entlassenen.

3. Kompagnie.

Am 2. Oktober. Um 7 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein am Bahnhofe in Herzogenrath.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Bardenberg und Pannesheide an der Schule zu Bardenberg.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeisterei Würselen an der Kirche zu Würselen.

Um 1 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Weiden und Haaren auf dem Kaninsberge.

Am 3. Oktober. Um 8 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg an der Kirche zu Richterich.

4. Kompagnie.

Am 2. Oktober. Um 7 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeisterei Burtscheid an dem Stations-Gebäude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vor Marschierthor zu Aachen.

Um 8½ Uhr früh, für die Mannschaften des Etablissements „Rothe Erde“ zu Rothe Erde.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Forst und Brandt auf dem Exercierplatz bei Brand.

Am 3. Oktober. Um 7¾ Uhr früh, für die Mannschaften des Etablissements Münsterbusch an dem Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um 8½ Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeisterei Büsbach an dem Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Cornelymünster und Walheim an der Brücke hinter Cornelymünster.

5. Kompagnie.

Am 2. Oktober. Um 7 Uhr früh für die Mannschaften der Jahrgänge 1859, 1860 und 1861.

Um 8 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1862, 1863, 1864 und 1865.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1866 und 1867.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1868, 1869, 1870, 1871, 1872 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler zu Ichenberg bei Eschweiler.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Jahrgänge 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864 und 1865.

Um 1 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Jahrgänge 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Alsdorf, Broich und Hoengen auf der Wardener Heide.

Am 3. Oktober. Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864 und 1865.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich am Kranensterz bei Stolberg.

Außerdem haben zu den vorgenannten Appells zu erscheinen:

Alle Dispositions-Urlauber und die wegen Dienst-Unbrauchbarkeit von den Truppentheilen entlassenen Leute; von letzteren nur diejenigen, welche von der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission über ihr ferneres Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben. Von allen Mannschaften sind die Militairpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Aachen, den 9. September 1873.

Königl. Bezirks-Kommando.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen Samstag, den 20. September 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 621. Da noch im laufenden Jahre Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten erforderlich werden, bringen wir im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern nachfolgend das Reglement zu der Verordnung v. 30. Mai 1849 und dem Gesetze v. 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten v. 10. Juli 1870 nebst den Beilagen A., B. und C. wiederum zur Kenntniß des Publikums.

Aachen, den 15. September 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement
zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. Sepiember und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Geimeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,

in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungsbehörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeinen Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke, zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde oder dem derselben gemäß § 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerliste wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Anl. A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringsten oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach § 3. des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1. des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16. der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4. des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamation gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten: Anl. B.

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im § 1. des Reglements bezeichneten

Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4. des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle § 24. des Reglements) beizufügen ist.

§ 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 19. dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25. der Verordnung und der §§ 14—20. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5. und 9. des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 14. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18. der Verordnung, oder nach § 19. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der *ersten* Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich,

wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 16. des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 20. des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12. gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18. der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

Anl. C.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1. des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§ 29. bis 32. dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26. des Reglements) vorgelesen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 14. und 15. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§ 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kanditaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29. der Verordnung wählbar sei, aufzuforden.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*

des

Urwahlbezirkes Nr.

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) , bestehend aus der (den) Gemeinde(n)

(Ortschaften u. s. w.)

oder

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) des Kreises (Amts, Wahlbezirks)

umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)

Der Urwahlbezirk enthält Seelen,

hat also zu wählen Wahlmänner,

und zwar in der I. Abtheilung "

" " " " II. " "

" " " " III. " "

Zusammen "

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"
3	Richter	Karl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 Thlr. Gebäude- 20 Thlr. Grundsteuer	. . . .	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	"
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
8	Baer	Emil	"	"
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	. . . .	"
15	Koch	Eduard	Metzger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	. . . .	"
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . .	"
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . .	"
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	. . . .	"
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . .	"
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . .	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	"
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	"
56	Lippert	Franz	Beamter	"
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	. . . .	"
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer		"
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	. . . .	"
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	. . . .	"
91	Meyer	Hirsch	. . . .	"
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	. . . .	"
112	Knoch	Karl	Hausbesitzer	"
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	. . . .	"
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	. . . .	"
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	. . . .	"
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	. . . .	"
204—210	7 steuerfreie Personen	— —	. . . .	"
				Summa
				Davon ein Drittheil

Anmerkung. Da nach §§ 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler einge-
geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchem der Urwähler bei
auf einer besondern Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer ob. d. Einschätzung	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle.)		Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.		Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.		
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.	
24	—	6	12	50	—	80	12			
18	30	3	—	20	—	71	—			
24	—	4	—	40	—	68	—	397		Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
12	10	2	6	15	—	39	6			
8	—	1	12	12	—	21	12			
8	—	1	12	12	—	21	12			
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung.	
30	—	6	—	40	—	76	—			
4	8	1	24	—	—	13	24			
12	12	3	6	—	—	27	6			
4	6	1	6	—	—	11	6			
40	—	10	—	60	—	110	—	392		
6	—	1	6	18	—	25	6			
4	12	—	—	—	—	16	—			
36	—	7	6	48	—	91	6			
24	—	4	24	32	—	60	24		III. Abtheilung.	
3	4	—	—	—	—	7	—			
6	—	—	12	—	—	6	12			
6	—	—	—	—	—	6	—			
40	—	8	—	60	—	108	—			
16	—	1	18	16	—	33	18			
12	—	—	—	—	—	12	—	386½		
9	—	—	—	3	—	12	—			
3	—	—	—	—	—	3	—			
40	—	16	—	—	—	56	—			
2	—	—	9	—	—	2	9			
18	—	2	12	—	—	20	12			
4	—	—	—	—	—	4	—			
30	—	—	—	—	—	30	—			
25	—	—	—	—	—	25	—			
—	—	—	—	—	—	—	—			
524	112	91	15	448	—	1175	15			
—	—	—	—	—	—	891	25			

tragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben
den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme gibt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers
nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke Nr. Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.

(Unterschrift)
Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Kompagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Kommandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt . . . . . den . . ten 187

In dem auf heute zur Wahl von . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§ 14—20 des Reglements vom 10ten Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die
1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .
6. . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

b
au.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten .... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn d. Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "
10. . . . . "
11. . . . . "
12. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versamlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.



Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten .... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn d. Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren

Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . .
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben} so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben} da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann und durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten .... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn d. Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . .
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität. . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der. . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat } so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe } da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität. . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl . . . .

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden. a. u. s.

Der Wahlvorsteher,	Die Beisitzer.	Der Protokollführer
. . . .	. . . .	. . . .

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. September 1873.

№ 622. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 27 enthält: (Nr. 965.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Betrieb des auf Belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 11. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 623. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc. resp. als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.
5. Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Heeres unter den militairischen Gesetzen.
6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

   Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.
7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Bei seinem Eintritt in die Unteroffizier-Schule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.
10. Wer in eine der Unteroffizier-Schulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels oder Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
    a. der Geburts- resp. Taufschein,
    b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
    c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizierschule ersetzt werden.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung oder die Einberufung.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Bieberich und Weißenfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April Statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizier-Schule Potsdam, Bieberich und Weißenfels bis ultimo Dezember, in die Unteroffizier-Schule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

13. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 9. August 1873.

Kriegsministerium. v. Kameke.

№ 624. Bei der heute öffentlich bewirkten 19. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 25 Serien: 27. 78. 87. 101. 156. 199. 232. 266. 337. 368. 378. 393. 445. 756. 807. 974. 998. 1023. 1076. 1115. 1128. 1188. 1198. 1257. 1409. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. Js. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. Js. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1873.

von Wedell. Hering. Rötger.

№ 625. Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Packets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publikums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben. Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 626. Vom 1. Oktober 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Francostempel zu $1/2$ Groschen bz. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Francostempeln à $1/2$ Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 11. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 627. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juli d. Js., Amtsblatt Stück 33, Seite 148, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abhaltung der Haus-Kollekte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Siegburg in den Städten Düren, Aachen, Burtscheid und Eupen an Stelle des zurückgetretenen Collektanten J. Heinrich Jürges aus Grumeth bei Nümbrecht, durch den pensionirten Garnisonküster Friedrich Wilhelm Cardinal von Widdern aus Langenberg bei Elberfeld bewirkt werden wird.

Aachen, den 18. September 1873.

№ 628. Gemäß einer Mittheilung des Herrn Kultus-Ministers vom 19. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober dieses Jahres bis ultimo März künftigen Jahres auf

„Einen Silbergroschen sechs Pfennige“

festgesetzt, was mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 24. September 1873.

№ 629. Der von uns unter'm 15. Januar d. J. sub Nr. 1868 zu 8 Thlr. 20 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Hermann Joseph Wolff zu Heinsberg zum Hausirhandel mit ordinairen irdenen Waaren ist dem ꝛc. Wolff angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 20. September 1873.

Patente.

№ 630. Den Herren Hardt und Schleh zu Köln ist unter dem 10. September d. Js. ein Patent auf eine Verbindung der Steuerung zweier Motoren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter

Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 631. Die Lieferung von Schreib- und Pack-Materialien für die Kaiserliche Ober-Post-Direktion und Postämter des Bezirks für das Jahr 1874 soll im Wege der Submission vergeben werden.

Der Bedarf beläuft sich ungefähr auf:

26	Ries	Medianpapier,
4	„	Briefpapier,
228	„	Mundirpapier,
311	„	Conceptpapier,
1582	„	Packpapier,
235	„	Copirpapier,
9	„	Actendeckel,
4	Kilogramm	feinen rothen Siegellack,
93	„	mittelfeinen rothen Siegellack,
1734	„	ordinairen Stangenlack,
8568	„	Kuchenlack,
2266	„	Fruchtgummi (Klebestoff),
7687	„	Bindfaden,
735	Liter	schwarze Dinte,
88	„	blaue Dinte und
5	„	rothe Dinte.

Die Lieferungsbedingungen können in der Registratur der Ober-Post-Direktion eingesehen werden.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre Offerten verschlossen mit der Bezeichnung „Lieferung von Schreib- und Pack-Materialien betreffend" versehen nebst den Proben spätestens bis zum 15. Oktober d. Js. an die hiesige Kaiserliche Ober-Post-Direktion einzusenden.

Die Papierproben müssen mit einem Vermerk über das Gewicht pro Ries versehen sein.

Köln, den 17. September 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 632. Die Dienststunden der vom 16. September cr. ab in Gerderath bei Erkelenz eingerichteten Post-Agentur für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden:

Zu allen Jahreszeiten an Sonn- und Wochentagen
Von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
„ 3 „ 6 „ Nachmittags.

Köln, den 19. September 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Kühl.

Personal-Chronik.

№ 633. Bekanntmachung der Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Köln pro August 1873. I. Beamte. Versetzt: Der Post-Sekretair Reuter von Gemünd nach Call und der Post-Expediteur Efferoth von Zülpich nach Gemünd. Ernannt: Der Post-Eleve Zeigan in Aachen zum Post-Praktikanten. Angestellt: Der Post-Amtsassistent Belz im Eschweiler Bahnhof als Post-Expediteur. Angenommen: Der Gastwirth Theissen in Schmidtheim, der Bürgermeister Bott in Schmidt und der Gemeindevorsteher Uerlichs in Merken zu Post-Agenten. II. Unterbeamte: Der pensionirte Packetträger Clemens in Burtscheid.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Hoeven.

765. Am Montag, den 29. d. M., Morgens 10 Uhr, findet im Wirthshause der Frau Henn zu Hoeven der Verkauf des nachstehenden Materials Statt:

I. Nach Sortiments-Einheiten.

A. Försterei Dedenborn. Distrikt Langerscheidt. Jagen 9 a.
300 Raummeter Buchen-Kloben und Knüppelholz,
200 Raummeter Buchen-Reiser II. Kl,
600 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl.

B. Försterei Dreiborn. Distrikt Girvelscheidt. Jagen 19 e.
1000 Raummeter Buchen-Kloben und Knüppelholz,
2000 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl.

C. Försterei Hoeven I. a. Distrikt Orth. Jagen 36 a.
1000 Raummeter Buchen-Kloben und Knüppelholz,
3000 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl.

b. Daselbst. Jagen 38 a.
900 Raummeter Buchen-Kloben und Knüppelholz,
1200 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl.

D. Försterei Kalterherberg. Distrikt Küchelscheidt. Jagen 107 a.
600 Raummeter Buchen-Kloben und Knüppelholz,
1400 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl.

C. Försterei Menzerath. Distrikt Steinsheld. Jagen 88 b.
400 Raummeter Buchen-Kloben und Knüppelholz,
800 Raummeter Buchen-Reiser III. Kl.

II. Aufgearbeitetes Material.

A. Försterei Dreiborn.

a. Distrikt Neumannsort. Jagen 31 e.
2625 Stück Fichten-Stangen IV. Kl. (Nr. 76—89),
60 Raummeter Birken-Reiser II. Kl. (Nr. 183—191).

b. Daselbst Jagen 30 d.
44 Stück Fichten-Stangen II. Kl. (Nr. 7),
625 Stück Fichten-Stangen III. Kl. (Nr. 10—15).

B. Försterei Hoeven I.

Distrikt Roesescheidchen. Jagen 41 a.
1500 Stück Fichten-Stangen IV. Kl. (Nr. 208—220),
130 Raummeter Fichten-Reiser I. Kl. (Nr. 256—276).

Hoeven, den 2. September 1873.

Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. Oktober 1873.

№ 634. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 28 enthält:

(Nr. 8156.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817. (Gesetz-Samml. S. 17.) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864. (Gesetz-Samml. S. 1.) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 635. Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß deutsche Auswanderer, welche sich in Chile niederzulassen beabsichtigen, beim Umwechseln ihrer Baarschaft im Einschiffungshafen von kleineren Wechslern Gold- und Silbermünzen der verschiedenen südamerikanischen Republiken 2c. von meist sehr alter und nicht mehr gangbarer Prägung, auf die Zusicherung ihrer Vollwichtigkeit und Coursfähigkeit in Tausch genommen und dadurch die empfindlichsten Verluste erlitten haben. Die Uebervortheilung ist sogar soweit gegangen, daß den Auswanderern chilenische Goldmünzen, die vor der Zeit ihrer (im Jahre 1859 erfolgten) Einziehung 17¼ Pesos Werth hatten, für 20 Pesos chilenischer Währung in Anrechnung gebracht worden sind. Die Möglichkeit der Verfolgung eines Ersatz-Anspruchs wegen der erlittenen Einbuße war in der Regel schon deshalb ausgeschlossen, weil den Beschädigten die Adressen der betreffenden Wechsler nicht im Gedächtnisse geblieben waren.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse für die Zukunft erscheint es dringend wünschenswerth, die Aufmerksamkeit des betheiligten Publikums auf diesen Gegenstand hinzulenken und den nach Chile sich wendenden Auswanderern die nachstehend unter Angabe ihres Werthes nach chilenischer Währung aufgeführten Münzsorten zur ausschließlichen Annahme anzurathen:

1. Englische Goldmünzen von 1 Pfund Sterling = 5 Pesos chilenisch;
2. Französische Goldmünzen von 20 Francs = 4 Pesos chilenisch;
3. Italienische Goldmünzen von 20 Lire = 4 Pesos chilenisch;
4. Chilenische Goldmünzen à 10 Pesos, 5 Pesos, 2 und 1 Pesos, Prägung von 1860 an, mit der Wappen-Umschrift „Igualdat ante la lei";
5. Chilenische Silbermünzen à 1 Piso, Prägung von 1860 an, mit der Wappen-Umschrift „Por la razon ó la fuerza";
6. Peruanische Sol's, 1 Peso Werth, Prägung von 1869 an, mit der Wappen-Umschrift „Firmoi feliz por la union";

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ganz ergebenst, in dieser Beziehung das Weitere an die betreffenden Behörden gefälligst verfügen zu wollen.

Berlin, den 10. September 1873.

Der Minister des Innern. Im Auftrage:
(gez.) Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage:
(gez.) Jebens.

An den Königl. Ober-Präsidenten Herrn v. Bardeleben Hochwohlgeboren zu Koblenz.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Koblenz, den 18. September 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.:
(gez.) v. Ende.

An die Königl. Regierung in Aachen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. September 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 636. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 8. Januar d. Js., werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königl. Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Köln bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungs-Schein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheines im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind. Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Minden, Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen. Der Finanz-Minister. J. A.:
gez. v. Hagen.

An die Königl. Regierung zu Aachen.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. September 1873.

Königliche Regierung.

№ 637. Vom 1. Oktober 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Francostempel zu ½ Groschen bz. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Francostempeln à ½ Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 11. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 638. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. September v. Js. (Gesetz-Samml. S. 637), wird am 1. Oktober d. Js. für die Verwaltung der zum Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken Neuß-Hagen-Holzwickede, nebst den Abzweigungen Hagen-Oberhagen-Dahl, Hagen-Herdecke und Herdecke-Hengstley, Düsseldorf-Kettwig-Kupferdreh, Steele-Vohwinkel, Haan-Köln mit Zweigbahnen und Rittershausen-Remscheid eine Königliche Eisenbahn-Kommission mit dem Sitze zu Düsseldorf in's Leben treten, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in der diesseitigen Bekanntmachung vom 30. August d. Js. die zu diesem Bezirke gehörige Strecke Hagen-Schwerte-Holzwickede irrthümlich als zum Bezirke der Kommission Essen gehörig bezeichnet worden ist.

Koblenz, den 23. September 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 639. Als eins der wirksamsten Mittel gegen den Ausbruch und die Weiterverbreitung der Cholera und anderer epidemischen Krankheiten, sowie zur Bewirkung der Salubrität im Allgemeinen hat sich in neuerer Zeit die Desinfizirung mittelst Carbolsäure erwiesen und wird dieses Mittel in der Weise angewandt, daß die Carbolsäure (in dem Verhältnisse von 3—5 Pfd. auf 100 Pfd. Beimischung) mit einem indifferenten pulverförmigen Stoff, wie Sägespäne, Thonpulver, Mergel, Kreide, Ackererde &c. in Verbindung gebracht und dieses Carbolsäurepulver sodann in Quantitäten einer Handvoll in diejenigen Orte, als z. B. Abtritte, Pissoirs, Straßenrinnen, Viehställe, Miststätten, Kranken- und Schlafzimmer &c., eingestreut wird, in welchen verwesende organische Substanzen sich befinden.

Da jene Vermischung keine Schwierigkeiten verursacht, indem es z. B. genügt, daß die Masse in einem hölzernen Troge bis zu einer gleichförmigen Befeuchtung mit einem Spaten umgerührt wird, so empfiehlt es sich, daß die Kommunalverwaltungen oder sonstige größere Verwaltungen die Sache unmittelbar in die Hand nehmen, die Carbolsäure en gros aus bewährten Fabriken beziehen und von ihnen sodann das fragliche Pulver unentgeldlich oder gegen Vergütung der Herstellungskosten an die Konsumenten abgelassen wird.

Indem wir die Aufmerksamkeit der Eingesessenen insbesondere der Kommunalverwaltungen und der Sanitäts-Kommissionen auf das Vorstehende richten, bemerken wir noch, daß als eine solide Bezugsquelle für Carbolsäure neuerlich die chemische Fabrik von E. de Haën auf der List bei Hannover uns empfohlen worden ist.

Aachen, den 24. September 1873.

№ 640. Die nachstehende Ueberſicht von den Fonds der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Aachen für das Jahr 1872, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Bestand ex 1871				2824	17	5
II. Gewöhnliche Einnahmen:						
1. Antrittsgelder	78	—	—			
2. Gehalts-Verbesserungsgelder	824	10	11			
3. Kollektengelder	198	21	5			
4. Rückzahlung von Kapitalien	19370	—	—			
5. Kapitalzinsen	3836	8	3			
6. Laufende Beiträge:						
a. der Mitglieder	2348	8	5			
b. der Gemeinden	3471	6	—	30126	25	—
Summa der Einnahmen pro 1872				32951	12	5

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Verwaltungskosten	—	—	—
II. Kapital-Anlagen	25127	14	6
III. Pensionen:			
a. der Lehrerwittwen	6305	20	—
b. der Waisenfamilien	446	—	—
IV. Sonstige Ausgaben	2	13	—
Summa der Ausgabe pro 1872	31881	17	6
Die Einnahme beträgt	32951	12	5
Bleibt Bestand	1069	24	11
Außerdem besitzt die Anstalt in Effekten	100245	—	—
In Rest sind verblieben bei der Einnahme	643	3	—
Bei der Ausgabe	12	5	—

Diese Restsummen sind hauptsächlich dadurch entstanden, daß viele Beiträge erst kurz nach dem Final-Abschluß ab-

geliefert worden sind. Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk vorhandenen Lehrer-Wittwen beträgt 94, die der Waisenfamilien 7.

Aachen, den 30. September 1873.

Bezirks-Polizei-Verordnung, den Transport und das Verladen von Kälbern und Schaafen betreffend.

№ 641. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird in Anbetracht der beim Transport und dem Verladen von Kälbern und Schaafen häufig vorkommenden Thierquälerei für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Zusammenbinden der Füße der Kälber und Schaafe mit Kordel oder schmalen Lederriemen, das Aufhängen genannten Viehes mit zusammengebundenen Beinen in Stangen auf Wagen und Karren und beim Tragen, das Aufeinanderlegen dieser Thiere, sowie das Verladen mit herüber hängenden Köpfen, das Verladen derselben in Körben, und zwar Alles dieses sowohl während des Tranportes, als während des Feilhaltens auf öffentlichen Märkten und an sonstigen Verkaufsstellen, ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote werden, soweit nicht der § 360 sub 13 des Strafgesetzbuches Platz greift, mit Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 26. September 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 642. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf den Antrag des Gemeinderathes genehmigt, daß der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Call vom 14. Oktober auf Montag den 20. Oktober d. Js. verlegt werde. Aachen, den 26. September 1873.

Patente.

№ 643. Das dem Herrn Theodor Kromer, früher zu Neustadt, jetzt zu Freiburg in Baden, unter dem 20. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationsschloß ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 20. September 1875 verlängert worden.

№ 644. Dem Bergwerks- und Fabrik-Direktor Dr. Eduard Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 16. September d. J. ein Patent: auf ein Verfahren, Paraffin zu reinigen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 645. Den Herren Falkenroth und Klein zu Schwelm bei Hagen ist unter dem 19. September 1873 ein Patent auf eine Hammer-Vorrichtung zum Schmieden von Bolzen, Muttern und andern Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 646. Die Lieferung von Schreib- und Pack-Materialien für die Kaiserliche Ober-Post-Direktion und Postämter des Bezirks für das Jahr 1874 soll im Wege der Submission vergeben werden.

Der Bedarf beläuft sich ungefähr auf:

26	Ries	Medianpapier,
4	„	Briefpapier,
228	„	Mundirpapier,
311	„	Concepipapier,
1582	„	Packpapier,
235	„	Copirpapier,
9	„	Actendeckel,
4	Kilogramm	feinen rothen Siegellack,
93	„	mittelfeinen rothen Siegellack,
1734	„	ordinairen Stangenlack,
8568	„	Kuchenlack,
2266	„	Fruchtgummi (Klebestoff),
7687	„	Bindfaden,
735	Liter	schwarze Dinte,
88	„	blaue Dinte und
5	„	rothe Dinte.

Die Lieferungsbedingungen können in der Registratur der Ober-Post-Direktion eingesehen werden.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre Offerten verschlossen mit der Bezeichnung „Lieferung von Schreib- und Pack-Materialien betreffend“ versehen nebst den Proben spätestens bis zum 15. Oktober d. Js. an die hiesige Kaiserliche Ober-Post-Direktion einzusenden.

Die Papierproben müssen mit einem Vermerk über das Gewicht pro Ries versehen sein.

Köln, den 17. September 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 647. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb „der ersten Woche“ und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb „der ersten vierzehn Tage“ nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und

daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb „der ersten Woche“ nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1873.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 648. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. bis zum 22. Oktober incl. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 20. September 1873.

Die Immatrikulations-Kommission.

649. Danziger Privat-Actien-Bank.

Nachdem bereits durch dreimalige Bekanntmachung in unsern Gesellschaftsblättern und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten die in Umlauf befindlichen alten Noten unseres Instituts à 100 Thaler und zwar die Emissionen
vom 1. Juli 1857 auf rosa Papier,
„ 1. Juli 1867 auf weißem Papier,
„ 1. Mai 1871 auf weißem Papier mit blauem Ueberdruck und blauer Nummer
zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten à 100 Thaler vom 1. März 1873 mit blauem Ueberdruck und einer blauen und einer rothen laufenden Nummer, öffentlich aufgerufen worden sind, fordern wir nunmehr in Gemäßheit des § 22 unseres Statuts die Inhaber solcher Noten hierdurch nochmals auf, dieselben behufs der Einlösung oder des Umtausches bis

„spätestens den 24. Dezember 1873“

an unserer Kasse zu präsentiren und zwar unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung, daß mit Ablauf dieses Präclusiv-Termines alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präclusiv-Termines gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben; dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Danzig, den 20. September 1873.

Direction der Danziger Privat-Actien-Bank.
Schottler. Steffens. B. Rosenstein.

Personal-Chronik.

№ 650. Der mit Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Aachen beauftragte Kasernen-Inspektor Kroening ist im Amte bestätigt und zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. Oktober 1873.

№ 651. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 28 enthält: (Nr. 966.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Persien. Vom 11. Juni 1873.

№ 652. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 29 und 30 enthalten:

(Nr. 8157.) Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1873, betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen.

(Nr. 8158.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Löhne-Hildesheim-Vienenburger Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 11. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 653. Nachstehender Staatsvertrag wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Aachen, den 2. Oktober 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andrerseits das nachstehende Abkommen getroffen worden:

(Uebersetzung.)

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits, und dem Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Art. I. Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die italienische Präfektur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der Königlichen Carabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut resp. Konstanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Art. II. Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der ausliefernden Regierung besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht bloß mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Art. III. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, so wie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B. in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Art. IV. Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige

der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Art. V. Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung hierzu versehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Formular A.

Deutsches Reich.

Staat . . . . . .
Kreis . . . Stadt . . . Behörde . . .

Transportbefehl.

Signalement:	
Alter Größe Statur Gesichtsform Gesichtsfarbe Haare Stirn Augenbrauen Augen Nase Mund Wangen Zähne Kinn Bart	Der . . . . aus . . . . welcher von dem Königlich italienischen . . . . . zu . . . . . . wegen des Verbrechens oder Vergehens d . . . . verurtheilt oder angeklagt ist, soll an die gedachte Behörde abgeliefert werden. Derselbe ist der schweizerischen Polizei in . . . . zu übergeben und von dieser der Königlich italienischen. . . . . . . in . . . . . . abzuliefern. Zu diesem Behufe werden alle betheiligten Behörden um die nothwendigen Vorkehrungen zur Weiterbeförderung dieses Individuums ersucht.
Besondere Kennzeichen:	
Kleidung:	Abgang von . . . . den . . ten . . . . 187 .
Haut rein und von Ungeziefer frei	
Transporteur:	Unterschrift . . . .
Effekten des Arrestanten:	
Besondere Bemerkungen: z. B. spezielle Vorsichtsmaßregeln beim Transport.	

Formular B.

Liquidation

der durch den Transport des . . . . aus . . . .
den schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen.	Zeit der Bestreitung	Kostenbeträge.	Empfangsbestätigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 654. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten ist die Verwaltung der Eisenbahn-Strecken Odenkirchen-Stolberg und Jülich-Düren der Königlichen Eisenbahn-Kommission in Aachen vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Koblenz, den 3. Oktober 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 655. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Euenheim, im Kreise Euskirchen, genehmigt worden ist, daß die im Regierungsbezirke Köln schon früher bewilligte Hauskollekte nunmehr auch bis zum 1. April 1874 bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen durch Deputirte der genannten Gemeinde abgehalten werde, und daß in unserm Verwaltungsbezirke die Einsammlung der Gaben durch den Pfarrer Schmitz, Anton Joseph Schröder, Heinrich Billig, Peter Holtzem, Hubert Rang, Werner Kauert, Johann Billig, Mathias Jos. Wirtz, Johann Rech und Clemens Schröder, sämmtlich aus Euenheim, bewirkt werden wird.

Aachen, den 3. Oktober 1873.

№ 656. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz auch in diesem Jahre zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld eine bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-Provinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Abgeordnete der Gesellschaft abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt hat und daß die Einsammlung der Gaben in unserm Verwaltungsbezirke durch Johann Barbler aus Rheydt bewirkt werden wird.

Aachen, den 8. Oktober 1873.

№ 657. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Büllingen die Abhaltung zweier Kram- und Viehmärkte und zwar am dritten Dienstage vor Ostern und am vorletzten Dienstag im August jeden Jahres wiederum versuchsweise auf drei Jahre gestattet.

Aachen, den 30. September 1873.

№ 658. Die Abhaltung der jährlichen Herbst-Kollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die evangelischen Herren Pfarrer wollen dieselbe am 19. d. Mts. in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten. Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und deren Betrag ist den Königl. Landraths-Aemtern anzuzeigen. Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag der Kollekte spätestens bis zum 1. Dezember cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 3. Oktober 1873.

№ 659. Der von uns unterm 26. Mai d. J. sub Nr. 258 zu 17 Thlr. 10 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Angelo Maccini aus Bernasca in Italien zum Musikmachen im diesseitigen Regierungsbezirk ist dem ꝛc. Maccini angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 4. Oktober 1873.

Patente.

№ 660. Dem Posamentirer Aug. Wilh. Handwerk zu Grimma ist unter dem 26. September 1873 ein Patent auf ein Verfahren der Drillirung von Fransen, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkant ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 661. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Harperscheidt II, Elise und Ernestine bei Oberhausen bez. Kerperscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 16. September 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1873 wird dem Dr. med. Hub. Hermans, dem Mühlenbesitzer Hubert Graff, dem Wirth Pet. Jos. Poth, sämmtlich zu Schleiden und dem Ackerer Arnold Cremer zu Kerperscheid unter dem Namen Harperscheidt II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bronsfeld, Oberhausen, und Harperscheidt, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,124,500 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 16. September 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1873 wird dem Dr. med. Hub. Hermans, dem Mühlenbesitzer Hub. Graff, dem Wirthe Pet. Jos. Poth, alle zu Schleiden und dem Ackerer Arnold Cremer zu Kerperscheidt unter dem Namen Elise das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schleiden, Oberhausen und Kerpenscheidt, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,162,360 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D H E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 16. September 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. März 1873 wird dem Dr. med. Hubert Hermans, dem Mühlenbesitzer Hubert Graff, dem Wirthe Peter Joseph Poth, alle zu Schleiden und dem Ackerer Arnold Cremer zu Kerperscheid unter dem Namen Ernestine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberhausen und Kerperscheidt, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,942,031 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 18. September 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 662. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Brauchachsberg bei Gemünd mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister

Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. September 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Februar 1873 wird dem H. Johag zu Röhe bei Eschweiler unter dem Namen Brandbachsberg das Bergwerkseigenthum in den Gemeinden Gemünd und Dreiborn, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,395,900 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 16. September 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 663. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Friedberg bei Gemünd mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. September 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Mai 1873 wird dem Georg Lehner zu Hohenfried, bei Gemünd, unter dem Namen Friedberg, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gemünd, Olef und Herhahn, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 734,825 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D C E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 16. September 1873.

(L. S.) Königl. Oberbergamt.

Personal-Chronik.

№ 664. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Rollesbroich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Anton Hinkenbrandt, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 665. Franz Müller aus Mersch, im Kreise Jülich, ist als Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung hierselbst angenommen worden.

№ 666. Wilhelm Thiele aus Brilon ist als Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung hierselbst angenommen worden.

№ 667. Dem Jos. Unterkeller zu Juntersdorf im Kreise Düren ist die Erlaubniß zur Wahrnehmung einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen Dienstag, den 14. Oktober **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 668. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. d. Mts., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

„auf den 28. Oktober d. Js."

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

„auf den 4. November d. Js."

hierdurch fest.

Berlin, den 9. Oktober 1873.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

Die vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß wir das Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 10. Juli 1870 bereits am 15. v. Mts. in unserm Amtsblatte Stück 42 veröffentlicht haben und daher auf dasselbe verweisen.

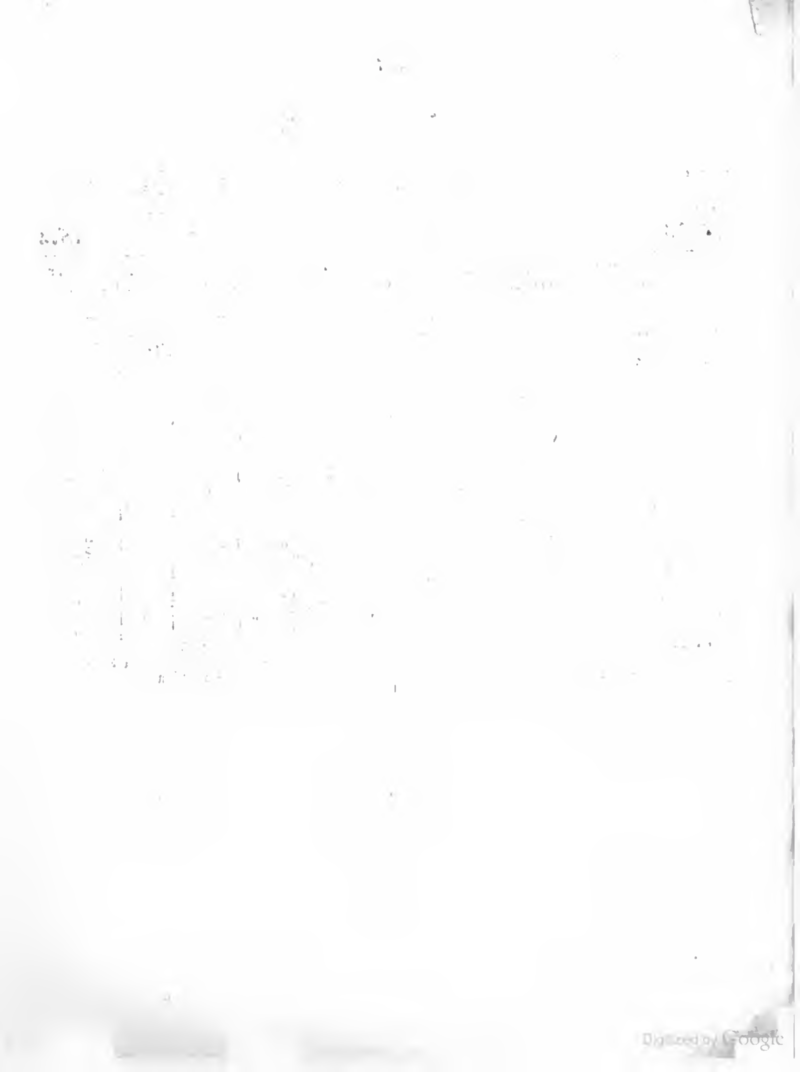
Ebenso führen wir in Nachstehendem die nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 (Ges.-Samml. p. 357) festgesetzten Wahlbezirke und Wahlorte für den hiesigen Regierungsbezirk nebst den von uns gemäß § 25 des Wahl-Reglements vom 10. Juli 1870 ernannten Wahlkommissarien für die auf den 4. künftigen Monats anberaumten Wahlen der Abgeordneten auf:

	Wahlbezirke.	Wahllokal.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlkommissarien.
I.	Kreis Schleiden. „ Malmedy. „ Montjoie.	Montjoie.	2	Landrath Freih. v. Ayx zu Montjoie.
II.	„ Aachen. Stadt Aachen. Kreis Eupen.	Aachen.	3	Polizeipräsident Hirsch hierselbst.
III.	„ Düren. „ Jülich.	Düren.	2	Landrath Stürtz zu Düren.
IV.	Kreis Geilenkirchen „ Heinsberg. „ Erkelenz.	Erkelenz.	2	Landrath Claessen zu Erkelenz.

Aachen, den 12. Oktober 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Claessen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. Oktober 1873.

№ 669. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 31 enthält:

(Nr. 8159.) Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1873, betreffend die Uebertragung des Betriebes und der Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Kassel, die künftige Verlegung des Sitzes und Abänderung der bisherigen Benennung dieser Behörde, sowie die demnächstige anderweite Bezeichnung der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

(Nr. 8160.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1873, betreffend das Disziplinar-Verfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Konsistoriums zu Kassel.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 670. Auf den Bericht vom 20. August d. Js. will Ich dem anbei erfolgenden

Reglement über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Wildbad Gastein, den 25. August 1873.

(gez.) **Wilhelm.**

Für die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
(gegez.) Dr. Achenbach.

An die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Reglement
über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

Zur Ordnung des Ueberganges der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren in die provinzialständische Verwaltung, sowie der künftigen Leitung und Verwaltung derselben, wird auf Grund des § 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) folgendes Reglement erlassen:

§ 1. Der Zweck der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt (Elisabeth-Stiftung) ist, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu bilden.

§ 2. Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 8. Lebensjahre erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstalts-Direktor zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

a. den Geburtsschein;
b. den Impfschein;
c. ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet;
d. die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Zöglings, und in subsidium die Erklärung der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht in außergewöhnlichen Fällen hiervon entbunden wird;
e. insofern auf eine ganze oder theilweise Freistelle angetragen wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Personal- und Vermögens-Verhältnisse der zur Unterhaltung des Recipirenden verpflichteten Angehörigen resp. des Recipirenden selbst.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des theilweisen oder ganzen, durch den Anstalts-Etat festzustellenden Pensionssatzes.

Die Zahl der Freistellen wird durch den Etat festgestellt.

§ 4. Durch die Schenkung eines Kapitals von 2000 Thlrn. oder die Leistung eines Jahresbeitrages von der Höhe des etatsmäßigen Pensionssatzes auf die Dauer von 5 Jahren kann das Recht zur Vergebung einer besonderen Freistelle erworben werden. Dieses Recht ist im erstern Falle bleibend, dauert dagegen im andern Falle nur so lange, als der Beitrag gezahlt wird. Die Zinsen dieser Stiftungskapitalien kommen der Anstalt zu Gute, auch wenn von dem Verleihungsrechte kein Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung darüber, ob sich der angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, erfolgt in derselben Weise und nach denselben Gesichtspunkten, wie die Entscheidung über die Aufnahme der übrigen Zöglinge.

§ 5. Unbemittelte Zöglinge können auch noch nach der Entlassung aus der Anstalt zur Gründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes aus den Mitteln der Anstalt nach Maßgabe des Etats unterstützt werden.

§ 6. Falls die Verhältnisse es gestatten und wünschenswerth machen, kann mit der Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung verbunden werden zur Aufnahme ausgebildeter unbemittelter Zöglinge, welche zwar arbeits- und erwerbsfähig, aber aus persönlichen und lokalen Gründen

zur Begründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes nicht im Stande sind.

§ 7. Die Gegenstände des Unterrichts in der Anstalt sind:

a. Religion;
b. Kenntnisse, welche für Blinde faßlich und von praktischem Nutzen sind;
c. Musik und Gesang;
d. technische Fertigkeiten;
e. Leibesübungen.

Der Religions- und Katechumenen-Unterricht wird für die katholischen und evangelischen Zöglinge gesondert und zwar in der Anstalt durch Lehrer und Geistliche der betreffenden Konfession ertheilt. Für den Religions-Unterricht der jüdischen Zöglinge durch jüdische Lehrer wird bei eintretendem Bedürfnisse nach Möglichkeit gesorgt werden.

§ 8. Die Anstalt behält den Karakter einer Simultan-Anstalt. Derselbe ist bei der Anstellung des Lehrer und Wärterpersonals auch fernerhin möglichst zu berücksichtigen. Wenigstens Ein Lehrer und Ein Wärter müssen der katholischen resp. der evangelischen Konfession angehören.

§ 9. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Ges.-Sammlung Seite 469) so wie der auf Grund desselben erlassenen Geschäfts-Ordnung.

§ 10. Der Kompetenz des Provinzial-Verwaltungs-Raths unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1. die Entwerfung des Etats der Anstalt, dessen Feststellung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt, nach Anhörung des Anstalts-Direktors, die Vorrevision der Jahres-Rechnungen und die Prüfung der über das Anstalts-Inventar zu führenden Listen, die Bestimmung über jegliche Ueberschreitung des Anstalts-Etats, die Verwaltung der Anstaltsfonds und die Feststellung der Jahresberichte.
2. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfand-Entsagungen, Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden und über Lieferungen und Leistungen, welche den Betrag von 100 Thlrn. übersteigen, sowie die Bestimmung über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleinerer Reparaturen bis zu 20 Thlr.

   Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Etatsgrenzen bis zu 100 Thlr., sowie über kleinere Reparaturen bis zu 20 Thlr. kann der Direktor selbstständig abschließen.
3. Die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten des Instituts, neuer Anordnungen und Reformen, sowie Veränderungen in den Dienst-Instruktionen für das Anstalts-Personal, die Feststellung des Lehrplans und die Bestimmung über die Aufnahme der Zöglinge, der zu zahlenden Pensionssätze und die Gewährung von Freistellen.
4. Die Anstellung des Direktors, sowie die Anstellung des übrigen Anstaltspersonals mit Ausschluß der Dienstboten nach Anhörung des Direktors, die Handhabung der Disciplin über sämmtliche Beamte der Anstalt und die Pensionirung derselben nach den bestehenden Pensionsgrundsätzen, endlich die Ertheilung von Urlaub, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle dem Anstalts-Direktor nach Maßgabe seiner Dienstinstruktion überlassen oder geregelt ist.

§ 11. In technischer Hinsicht ist der Provinzial-Verwaltungs-Rath berechtigt, bei der Leitung und Verwaltung der Anstalt den Beirath des Provinzial-Schul-Kollegiums, so oft er hierzu Veranlassung findet, in Anspruch zu nehmen. Insbesondere erfolgen die Anstellung des Direktors und der Lehrer der Anstalt nach vorheriger Anhörung des Provinzial-Schul-Kollegiums, und die Feststellung des Lehrplans und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben.

Dasselbe ist seinerseits befugt, behufs technischer Revision der Anstalt von dem Zustand derselben durch einen Kommissarius Kenntniß zu nehmen.

Von der beabsichtigten Vornahme solcher Revisionen und von dem Revisionsbefunde ist dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe Mittheilung zu machen.

§ 12. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Gränzen der Positionen des Etats und des Unterrichtsplans unter Aufsicht und nach Anweisung des Provinzial-Verwaltungs-Raths und seiner Organe und nach Anleitung der Dienst-Instruktion ist dem ersten Lehrer der Anstalt, welcher den Titel Direktor führt, anvertraut.

Demselben ist die Annahme und Entlassung der Dienstboten in den Grenzen des Etats selbstständig überlassen.

§ 13. Der Anstalts-Direktor ist als erster Beamte der Anstalt der Vorgesetzte des gesammten Anstaltspersonals und bei Pflichtwidrigkeiten zu Warnungen und Verweisen gegen dasselbe berechtigt. Er leitet die Erziehung und den Unterricht, hat die Disciplin, die Wartung und Pflege der Zöglinge zu überwachen und die ökonomische Verwaltung der Anstalt unter Mitwirkung des übrigen Anstaltspersonals zu führen, soweit dies nicht durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath und seine Organe unmittelbar geschieht.

§ 14. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erhält der Anstalts-Direktor einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfniß, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion bedienen darf.

§ 15. Die Zahl und Gehälter der bei der Anstalt anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie des sonstigen Personals werden durch den Anstalts-Etat bestimmt.

Die amtliche Stellung und die Obliegenheiten des An-

haltepersonals werden durch besondere Instruktionen von dem Provinzial Verwaltungs-Rath regulirt.

Bei den bestehenden Instruktionen behält es, soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht entgegenstehen, bis zur Abänderung durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath sein Bewenden.

§ 16. Für die Handhabung der Disciplin über die Beamten der Anstalt finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. seinem Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe auch der Anstalts-Direktor.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Feststellung von Geldbußen bis zu 10 Thlr. Seitens des Provinzial-Verwaltungs-Raths und des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§ 17. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungs-Rath eine außerordentliche umfassende Revision der Anstalt zu veranlassen und dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz hiervon Behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht zeitig Anzeige zu machen.

§ 18. Von einer Landtags-Diät zur andern ist ein Verwaltungs-Etat der Anstalt aufzustellen und dem Landtage zur Feststellung vorzulegen.

Die Rechnungslegung über die Verwaltung erfolgt alljährlich vor dem letzten Tage des Monats März.

§ 19. Die ständischen Verwaltungsbehörden sind befugt, in Angelegenheiten des Blindenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 20. Mit dem von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bekannt zu machenden Zeitpunkte ab treten die revidirten Statuten der Elisabeth-Stiftung „Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt" außer Kraft und gegenwärtiges Reglement in Wirksamkeit. Die Verwaltung der Anstalt geht von demselben Zeitpunkt ab auf die ständische Central-Verwaltung über.

Seitens der bisherigen Verwaltungsbehörden, welche zu diesem Behufe nochmals zusammen zu treten haben, ist über die bisherige Verwaltung spätestens binnen 6 Monaten nach dem Uebergange der Anstalt in die ständische Verwaltung Rechnung zu legen.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 25. August d. Js. nebst dem darin erwähnten Reglement über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das letztere mit dem 1. November d. Js. in Kraft tritt.

Koblenz, den 1. Oktober 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 671. Nachdem sich ergeben hat, daß die in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung unter Nr. 6 Ali. 5 für die erste auf Grund des § 24 Ali. 4 der Gewerbe-Ordnung stattfindende Untersuchung neuaufgestellter Dampfkessel festgesetzte Gebühr mit Rücksicht auf die seit ihrer ersten Feststellung eingetretene Steigerung aller Preise und auf die durch das Regulativ vom 24. Juni 1872 herbeigeführte Erhöhung der Gebühren für die periodische Revision der Dampfkessel gleichfalls einer Erhöhung bedarf, so bestimme ich hiermit, daß diese Gebühr in Zukunft fünf Thaler betragen soll.

Diese Bestimmung ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und tritt mit dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Stückes des Amtsblattes für den betreffenden Bezirk in Wirksamkeit.

Berlin, den 8. Oktober 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Dr. Achenbach.

№ 672. In Folge des Auftretens der Cholera in verschiedenen Deutschen Plätzen ist Seitens der Französischen Sanitätsbehörden die Zulassung Deutscher Auswanderer an Bord der von Hamburg kommenden, in Havre oder in Cherbourg anlegenden Schiffe an den letzteren beiden Orten zur Zeit untersagt, und sind die Spezialkommissaire an der Grenze angewiesen worden, Deutsche Auswanderer, welche sich in Französischen Häfen einzuschiffen beabsichtigen, zum Aufschub ihrer Reise durch Frankreich zu veranlassen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ganz ergebenst, diese Maßregel gefälligst in entsprechender Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen lassen zu wollen.

Berlin, den 19. September 1873.

Der Minister des Innern. Im Auftrage,
gez. Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage.
gez. Jacobi.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Bardeleben, Hochwohlgeboren zu Koblenz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. Oktober 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 673. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. l. Mts. (Amtsbl. St. 46 Seite 207) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Landrath Claessen in Erkelenz durch Krankheit verhindert ist, das Amt eines Wahlkommissars für die Wahlen zum Abgeordnetenhause im 4. diesſ. Wahlbezirke zu übernehmen, und wir den Königlichen Landrath Janssen in Heinsberg zum Wahlkommissarius für den Wahlbezirk Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz ernannt haben.

Aachen, den 14. Oktober 1873.

Patente.

№ 674. Dem Civil-Ingenieur Hugo Nehrlich zu Frankfurt a. M. ist unter dem 30. September 1873 ein Patent auf eine Maschine zur Kälteerzeugung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 675. Dem Ingenieur George Leach zu Leeds in der Grafschaft York ist unter dem 1. Oktober d. J. ein Patent auf eine Maschine zur Doublirung des Wollfließes und zur Verwandlung desselben in ein endloses Band, und auf eine Maschine zum Zertheilen dieses endlosen Bandes in gleichlange Stücke, auf beide Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile beider Maschinen zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

№ 676. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. Juli c. über die Errichtung der Königlichen Eisenbahn-Kommission Aachen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dem 1. October c. dem Verkehr übergebenen Bahnstrecken Odenkirchen-Stolberg und Jülich-Düren der Königlichen Eisenbahn-Commission zu Aachen unterstellt worden sind, so daß der Amtsbezirk derselben sich nunmehr über die auf dem linken Rheinufer zu dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen, im Betriebe befindlichen Linien von Bleyberg über Aachen, M.-Gladbach, Neuß nach Obercassel, von M.-Gladbach über Viersen nach Venlo, von Viersen nach Ruhrort, von M.-Gladbach über Odenkirchen nach Stolberg und von Jülich nach Düren erstreckt.

Elberfeld, den 5. October 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

№ 677. In hiesiger Stadt wird die mit einem Jahresgehalt von 350 Thlrn. verbundene Polizei-Sergeanten-Stelle mit dem 1. Januar künftigen Jahres vakant. Civilversorgungsberechtigte Bewerber um diese Stelle ersuche ich, ihre Zeugnisse und ein ärztliches Attest bis zum ersten Dezember cr. mir einzureichen.

Eupen, den 7. Oktober 1873.

Der Ober-Bürgermeister, Becker.

№ 678. Namens der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen mache ich hiermit bekannt, daß in Folge Beschlusses derselben die regelmäßigen öffentlichen Sitzungen, statt wie bisher am ersten Montag eines jeden Monats, künftig und zwar vom Monat November l. Js. ab am ersten Samstag jeden Monats, und wenn an diesem Tage ein Feiertag ist, an dem darauf folgenden Samstage abgehalten werden sollen.

Köln, den 7. Oktober 1873.

Der Vorsitzende der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen.

Meyer.

Personal-Chronik.

№ 679. Der Königliche Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger Cohen zu Call ist am 16. September 1873 gestorben.

№ 680. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Hellenthal, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Horwinski ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. Oktober **1873.**

№ 681. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 32 enthält:

(Nr. 8161.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 5. Oktober 1873.

(Nr. 8162.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1873, betreffend das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungs-Kammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 682. Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 683. Der Pfarrer Renckhoff zu Dierdorf ist von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Wied zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Altwied berufen, und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Stelle des zweiten Pfarrers und Rectors an der evangelischen Gemeinde zu Dierdorf (Synode Wied) wird durch den vorgenannten Herrn Patron wieder besetzt werden, und sind Meldungen schleunigst und längstens bis zum Schlusse d. Mts. an Höchstdenselben zu richten.

Coblenz, den 4. October 1873.

Königliches Konsistorium.

№ 684. Die Wahl des Pfarrers Wilh. Weber zu Oberwinter zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Uedem ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangl. Gemeinde zu Oberwinter (Synode Coblenz) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt.

Coblenz, den 3. October 1873.

Königliches Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 685. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juli cr., Amtsblatt Stück 30, Seite 137, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Abhaltung der Haus-Kollekte für den Neubau eines katholischen Schulhauses und einer katholischen Kirche zu Eschweiler im Kreise Euskirchen an Stelle der zurückgetretenen Anton Weber und Jakob Kolvenbach, der Schullehrer Pollmann aus Eschweiler als Kollektant fungiren wird.

Aachen, den 18. Oktober 1873.

№ 686. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Steuer-Empfänger Warstein zu Roetgen mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen August Hoß bevollmächtigt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 15. Oktober 1873.

№ 687. Zufolge einer Anzeige des Königl. Landraths-Amts in Düren sind im dortigen Kreise seit längerer Zeit Fälle der Tollwuth unter den Hunden nicht mehr vorgekommen. Wir heben daher die unterm 29. Juli c. im Amtsblatt Stück 34 Seite 152 erlassene Polizei-Verordnung, die Hunde in dem Kreise Düren betreffend, hierdurch auf, und treten die unterm 11. April 1868 im Stück 19. pag. 127 des Amtsblatts de 1868 ergangenen allgemeinen Bestimmungen über die Hunde wieder in Kraft.

Aachen, den 21. October 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 688. Das hiesige Landgericht hat am 7. d. Mts. die Elisabeth Sturms, Tagelöhnerin aus Prüm, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. Oktober 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 689. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 6. Oktober d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des am 4. März 1816 auf der Honsenmühle bei Mohen geborenen geschäftslosen Nikolaus Michels ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 13. Oktober 1873.

Der General Prokurator, Seckendorff.

№ 690. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern nachstehend verzeichnete unbestellbare Sendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können.

1. Ein Brief an Bahn (oder Kahn) in Ehrenbreitstein mit 1 Thlr. undeclarirt, aufgeliefert am 28. Januar cr. in Aachen;

2. ein Brief an Arlings in Waldhausen mit 1 Thlr. undeclarirt, aufgeliefert am 7. Juni cr. in Aachen Bahnhof;
3. ein Brief an Florentine Meyer in Aachen mit 3 Thlr. undeclarirt, aufgeliefert am 12. August in Aachen;
4. ein Brief an die Expedition des Echo der Gegenwart in Aachen mit 1 Thlr. undeclarirt, aufgeliefert am 23. August cr. in Kohlscheid;
5. ein Brief an Jos. Schlangen in Rothe-Erde bei Aachen mit 1 Thlr. undeclarirt, aufgeliefert am 29. März cr. in Kohlscheid;
6. eine Postanweisung an Schleicher in Schönthal über 7 Thlr. 15 Sgr., aufgeliefert am 22. Februar cr. in Aachen;
7. eine Postanweisung an die Forstkasse in Hellenthal über 4 Thlr. 5 Sgr. aufgeliefert am 28. Februar cr. in Losheim R. B. Aachen;
8. ein Packet an Häske in Swinemünde, aufgeliefert am 30. Mai cr. in Aachen;
9. ein Packet an Carl Nöhring in Berlin, 3 Pfd. schwer, aufgeliefert am 4. Juli cr. in Aachen;
10. ein Packet an C. R. Brenne in Haspe, 2 Pfund schwer, aufgeliefert am 23. August cr. in Aachen;
11. eine Postanweisung an Hirschmann & Cie in Hamburg über 1 Thlr., aufgeliefert am 9. August cr. in Aachen.

Außerdem sind von mehreren Postanstalten verschiedene in deren Dienstlokalen vorgefundenen Gegenstände und herrenlose Passagiereffekten eingesandt worden, welche bei der Ober-Post-Direction in Cöln reclamirt werden können.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden, widrigenfalls zum Besten des Postarmenfonds über die Gegenstände verfügt werden wird.

Cöln, den 17. October 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 691. Die Dienststunden bei der vom 1. October cr. ab in Roedingen, in Stelle der bisherigen Postexpedition eingerichteten Postagentur sind für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt worden.

von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
„ 2 „ 6 „ Nachmittags.

Köln, den 21. October 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 692. Die Stelle eines Gefangenwärters am hiesigen Cantonsgefängnisse soll baldigst anderweitig besetzt werden. Das Gehalt beträgt neben freier Wohnung 120 Thlr. jährlich. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Dezember cr. bei dem Unterzeichneten melden. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben den Vorzug.

Jülich, den 17. October 1873.

Der Bürgermeister und Polizei-Anwalt Riefsen.

№ 693. Auf Grund des § 4 des Statuts und des § 6 des Statut-Nachtrags, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 resp. 22. Dezember 1869, hat die durch das Loos zu bestimmende Hälfte der 1870 gewählten 4 Mitglieder des Curatoriums der Marks-Haindorfschen Stiftung mit Ende d. Js. auszuscheiden; außerdem sind von den statutgemäß erforderlichen 4 stellvertretenden Mitgliedern 3 durch Tod abgegangen. Es sind daher jetzt Neuwahlen von 2 Curatoren, nämlich für die durch das Loos ausgeschiedenen Herren:

Rechtsanwalt Metz in Minden und
F. Blumenfeld in Burgsteinfurt,

sowie von 3 Stellvertretern zu veranlassen und wir fordern die Synagogen-Vorstände auf, die Wahlen recht bald vorzunehmen und die „gehörig legalisirten" Vorschläge der unterzeichneten Stelle spätestens bis zum 30. November cr. einzureichen, indem später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können, während die Prüfung der eingegangenen Verhandlungen am 10. Dezember cr. stattfinden soll.

Münster, 25. September 1873.

Marks-Haindorfsche Stiftung.

Personal-Chronik.

№ 694. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Roelsdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Schuster ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 695. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Birkesdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Engelbert Ganser ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 696. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Würm, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Werner Hubert Ollertz ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. Oktober 1873

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 697. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. M. dem Comite, welches in Bremen zum Zwecke einer im künftigen Jahre daselbst zu veranstaltenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zusammengetreten ist, zu gestatten geruht, zu der bei Gelegenheit dieser Ausstellung beabsichtigten Ausspielung landwirthschaftlicher Thiere, Maschinen, Geräthe und Produkte auch im diesseitigen Staats-Gebiete Loose zu vertreiben.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien setze ich von dieser Allerhöchsten Entschließung mit der Auflage in Kenntniß, dahin Anordnung zu treffen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Gesammtzahl auf 200,000 Stück à 3 Reichsmark (1 Thaler) festgesetzt ist, in Ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Berlin, den 5. Oktober 1873.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Ribbeck.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Die Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 26. Oktober 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 698. Den Absendern von Postmandaten ist fortan gestattet, auf der Adreßseite des Mandatsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend. Formulare mit dem entsprechenden Vordruck werden spätestens am 1. November cr. bei allen Postanstalten vorräthig sein.

Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falles nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 699. Vom 1. November ab wird das Porto für frankirte Briefe nach Italien auf 2½ Groschen bz. 9 Kreuzer herabgesetzt. Für unfrankirte Briefe aus Italien beträgt dasselbe 5 Groschen bz. 18 Kreuzer für je 15 Grammen. Für Drucksachen und Waarenproben nach Italien ist das Porto mit ½ Groschen bz. 2 Kreuzer für je 50 Grammen vom Absender zu entrichten. Postkarten unterliegen der Taxe wie einfache frankirte Briefe. Für Handels- oder Geschäftspapiere, sowie für Manuscripte nach Italien wird eine ermäßigte Taxe von 2½ Groschen bz. 9 Kreuzer für je 100 Grammen eingeführt. Postkarten, sowie Handels- oder Geschäftspapiere und Manuscripte müssen stets frankirt werden.

Ueber die Taxen für solche Korrespondenz-Gegenstände nach Ostindien, Australien, China, Japan, Afrika 2c., welche auf Verlangen der Absender auf dem Wege über Brindisi befördert werden sollen, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Der Portosatz von 2½ Groschen bz. 9 Kreuzern kommt sonach vom 1. November ab für den einfachen frankirten Brief nach Großbritannien und Irland, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien, sowie auch nach den Vereinigten Staaten bei der Beförderung via Bremen, Hamburg oder Stettin in Anwendung.

Berlin, den 22. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 700. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an einer bestimmten Stelle und zwar unten rechts unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsorts erfolge.

Bezüglich der nach Berlin bestimmten Korrespondenz ist außerdem zur Beschleunigung der Bestellung sehr erwünscht, daß nicht nur die Wohnung des Adressaten, sondern auch der Postbezirk (O., N., N., O. u. s. w.), in welchem die Wohnung sich befindet, auf der Adresse vermerkt wird.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mithin im eigenen Interesse der Korrespondenten, wird hierauf wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin, den 22. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 701. Nachdem der Königliche Geheime Regierungsrath und Provinzial-Schulrath Dr. Landfermann aus dem Staatsdienste geschieden, habe ich unter dem heutigen Tage den Königlichen Provinzial-Schulrath Dr. Hoepfner hierselbst zum Kommissarius des hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums und Vorsitzenden der für die Rheinprovinz gebildeten Kommission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren auf Grund der Bestimmungen in II § 5 und III § 3 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren vom 15. Oktober 1872 ernannt, was ich in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 26. Februar d. Js hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Koblenz, den 19. Oktober 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 702. Der seitherige Pfarrer Reinhold zu Raubach ist von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Wied zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Feldkirchen berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangl. Gemeinde zu Raubach (Synode Wied) wird von dem vorgenannten Herrn Patron wieder besetzt werden und sind Meldungen um dieselbe bis Mitte November d. J. an Höchstdenselben zu richten.

Koblenz, den 16. Oktober 1873.

Königliches Konsistorium.

№ 703. Die von der Kreissynode Sobernheim getroffene Wiederwahl des Pfarres Baßmann zu Waldböckelheim zum Assessor und die Wahl des Pfarres Hannessen zu Sobernheim zum stellvertretenden Assessor der genannten Kreissynode sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

Koblenz, den 13. Oktober 1873.

Königliches Konsistorium.

Patente.

№ 704. Dem Maschinen-Direktor C. Schönemann zu Breslau ist unter dem 1. Oktober d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung an Druckpumpen zur Ausgleichung des Wasserdrucks über und unter dem Druckventil in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 705. Dem Ober-Ingenieur Kayser zu Berlin ist unter dem 4. Oktober 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Bewegung des Expansionsschiebers bei Dampfmaschinen-Steuerungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 706. Dem Jos. Lossen und Schaeffer zu Darmstadt ist unter dem 7. Oktober d. Js. ein Patent auf eine Dampfschiebersteuerung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung ihrer bekannten Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 707. Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Herrn Georg Herbst zu Bielefeld unter dem 1. März d. J. ertheilte Patent auf eine Schuhzwickzange in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 708. Dem R. Ricklefs zu Wilhelmshaven ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf einen Dampfkessel in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 709. Das dem Ingenieur Max Bernstein hierselbst unterm 3. August 1872 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Kontrole der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen ist aufgehoben.

№ 710. Das dem Ingenieur Joseph Zinnecker zu Halle a. d. S. unter dem 22. Juli v. J. ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 711. Dem Dr. Stüber zu Stuttgart ist unter dem 18. Oktober 1873 ein Patent auf ein Verfahren, die Bestandtheile von Syrupen resp. Melassen von einander zu trennen, wie dasselbe in der vorgelegten Beschreibung erläutert ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 712. Dem Maschinenbau-Verein zu Chemnitz, vormals C. F. Schellenberg, ist unter dem 17. Oktober 1873 ein Patent auf einen Bewegungsmechanismus an Spinnstühlen zur Erzeugung eines kurzen Rücklaufes beim Nachdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahr, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 713. Das hiesige Landgericht hat am 13. Oktober cr. 1. die Lina Simons, ohne Gewerbe, aus Lontzen, gegenwärtig in der Irrenbewahr-Anstalt zu Eupen detinirt, 2. die Elisabeth Schreiner aus Wahlen, Ordensschwester, gegenwärtig im St. Rochus-Hospital bei Telgte detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Oktober 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 714. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung

dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reiches sowie nach Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen...	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen.........	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des gesammten Deutschen Reichs, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Deutschen Reiche oder in Luxemburg belegen sind, beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen."

Köln, den 12. September 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 715. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 13. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schuhmachers Joseph Kraemer aus Bernkastel ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 23. Oktober 1873.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 716. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 9. Oktober d. J. den Nikolaus Hoffmann aus Schlaverie bei Neunkirchen für abwesend erklärt.

Köln, den 22. Oktober 1873.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 717. Die Verpflegung der im hiesigen Kantonsgefängniß inhaftirten Gefangenen, sowie die Lieferung des Heizungsmaterials und des Bettstrohes pro 1874, soll öffentlich an den Wenigstfordernden vergeben werden und habe ich dazu Termin auf Freitag, den 31. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, auf meinem Büreau anberaumt.

Jülich, 17. Oktober 1873.

Der Polizei-Anwalt, Nyßen.

№ 718. Die Stelle eines Gefangenwärters am hiesigen Cantonsgefängnisse soll baldigst anderweitig besetzt werden. Das Gehalt beträgt neben freier Wohnung 120 Thlr. jährlich. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Dezember cr. bei dem Unterzeichneten melden. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben den Vorzug.

Jülich, den 17. October 1873.

Der Bürgermeister und Polizei-Anwalt, Nyßen.

Personal-Chronik.

№ 719. Dem von des Kaisers und Königs Majestät zum Oberforstmeister ernannten, bisherigen Forstmeister von Reiche hier, ist die Oberforstmeisterstelle zu Stralsund vom 1. November dieses Jahrs ab verliehen worden.

№ 720. Dem Oberförster Nobiling zu Rumbeck ist die Vertretung der durch Versetzung des Oberforstmeisters von Reiche erledigten Forstmeisterstelle Aachen-Schleiden vom 1. November dieses Jahres ab, übertragen worden.

№ 721. Der bei der katholischen Elementarschule zu Oberbolheim, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Gustav Mackerstein ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 722. Der bei der katholischen Elementarschule zu Burtscheid, Landkreises Aachen, seither provisorisch fungierende Lehrer Leonhard Geusen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 723. Bekanntmachung der Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Köln pro September 1873.

I. Beamte. Angenommen: Der Ackerwirth Beiner in Eisenfeh und der Ackersmann Hersen in Gerderath zu Post-Agenten.

II. Unterbeamte. Angestellt: Der invalide Musketier Klein in Aachen als Briefträger.

895. **Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Eupen.**

Montag, den 10. November cr., Morgens $9^1/_2$ Uhr, zu Eupen beim Wirthe Herrn Engel, gegenüber dem Rathhause, sollen nachbenannte Schläge auf dem Stock öffentlich versteigert werden:

Ord. No.	Försterei.	Distrikt.	Jagen.	Schlag Nro.	Schlag Größe Hekt.	Schlag Größe Dec	der Loose Nro.	der Loose Größe Hekt.	der Loose Größe Dec	Holzart und Bemerkungen.
1	Ternell I.	Raal-Raal.	5	23	8	830	1	2	126	ca. 50jähriges Weichholz-Schlagholz.
							2	2	432	
							3	2	—	
							4	2	—	
							5	—	272	
2	Ternell II.	Schwarzbach.	8	14	16	239	1	3	395	ca. 20—30jähriges Weichholz-Schlagholz.
							2	3	050	
							3	3	050	
							4	3	050	
							5	3	694	
3	Wesdre.	Clouse.	18	1	23	540	1	2	660	ca. 20jähriges Eichen- und Weichholz-Schlagholz.
							2	2	720	
							3	2	720	
							4	2	600	
							5	2	560	
							6	2	560	
							7	2	560	
							8	2	560	
							9	2	600	
4	Neuforst.	Woorst.	35	18	8	006	1	1	970	20jähriges Eichen- und Weichholz-Schlagholz.
							2	1	970	
							3	1	970	
							4	2	096	
5	Mospert II.	Mosthag.	39	15	20	40	1	1	05	ca. 20jähriges Eichen- und Weichholz-Schlagholz.
							2	1	25	
							3	1	25	
							4	1	95	
							5	1	80	
							6	1	20	
							7	2	00	
							8	1	50	
							9	1	60	
							10	1	80	
							11	1	85	
							12	1	65	
							13	1	50	
6	Mospert I.	Haasenell.	40	II	35	300	1	4	320	ca. 20jähriges Eichen- und Weichholz-Schlagholz. Das Kiefernholz in den Loosen 1, 2 und 5 wird mit verkauft.
							2	4	400	
							3	3	180	
							4	2	900	
							5	6	700	
							6	3	700	
							8	2	860	
							9	7	240	

Sämmtliches Oberholz, sowie das in den Niederwaldschlägen stehende Nadelholz ist vom Verkaufe ausgeschlossen, wo es nicht ausdrücklich mit verkauft wird, ferner das in den Nadelholzforsten stehende Laubholz in den Schlägen Ternell II No. 14 und Mospert II No. 15. Die Schanzenbände werden nach Sortiments-Einheit zur Selbstgewinnung verkauft. Nähere Auskunft ertheilen auf Ersuchen die betreffenden Förster.

Raeren, den 24. Oktober 1873.

Der Oberförster, v. Palland.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 724. Höherer Weisung zufolge bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Statut der neuerrichteten

„Berlin-Kölnischen Feuer-Versicherungs Aktien-Gesellschaft in Berlin"

unterm 10. Juli d. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in der Beilage zu Nro. 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin unterm 10. Oktober cr. veröffentlicht worden ist. Die Gesellschaft hat den Zweck,

sowohl in direkter Weise wie im Wege der Rückversicherung, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird.

Die Eintragung in das Gesellschafts-Register ist nach der in Nro 179 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 31. Juli d. J. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts in Berlin erfolgt und der Geschäftsbetrieb begonnen worden.

Aachen, den 5. November 1873.

№ 725. Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß nach § 19 des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt alljährlich mit Ende November oder Anfangs Dezember eine Haus-Kollekte für diese Anstalt abzuhalten und Sonntags vorher von den Kanzeln zu empfehlen ist. Die Herren Bürgermeister sind angewiesen, nach der dieserwegen stattgehabten Berathung mit den Herren Pfarrern, die Kollekte zur angegebenen Zeit abzuhalten und die Erträge an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Höhe des Gesammt-Ertrages der Kollekte spätestens bis zum 10. Januar k. J. anzuzeigen.

Aachen, den 5. November 1873.

№ 726. Die Kreisthierarztstelle der zu einem Veterinairbezirk vereinigten Kreise Montjoie-Schleiden, womit ein jährliches Gehalt von 200 Thlrn. verbunden ist, ist zu besetzen.

Qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere bei uns zu melden. Die Anweisung des Wohnortes behalten wir uns noch vor.

Aachen, den 31. October 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 727. Bei der seit dem 1. d. Mts. eingerichteten Postexpedition in Ameln sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgestellt worden:

Von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. von 2½ Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Stunden von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. und an gesetzlichen Festtagen der Woche von 9 bis 11 Uhr Vorm. und von 2½ bis 5 Uhr Nachm. aus.

Köln, den 27. October 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 728. Mit dem 16. November d. Js. wird in Rothe-Erde, Kreis Aachen, eine Postagentur in Wirksamkeit treten, zu deren Landbezirk die Orte Bongartshof, Eilendorf, Forst, Gr. Hüls, Haarhof, Haarenerhof, Kehr, Knopp, Kl. Rott, Luft, Kalgrad, Neuenhof, Rötgen, Nirm. Schwarzenbroich, Verlautenheid und Weiſchenmühle gehören werden.

Köln, den 30. October 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

№ 729. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eisenreich bei Wollseifen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Oktober 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juli 1873 wird dem Ingenieur Friedrich Schmidt zu Haspe, unter dem Namen Eisenreich das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wollseifen im Kreise Schleiden Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,034,080 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 20. Oktober 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 730. Die Stelle eines Gefangenwärters am hiesigen Cantonsgefängnisse soll baldigst anderweitig besetzt werden. Das Gehalt beträgt neben freier Wohnung 120 Thlr. jährlich. Qualificirte Bewerber wollen sich unter

Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Dezember cr. bei dem Unterzeichneten melden. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben den Vorzug.

Jülich, den 17. October 1873.

Der Bürgermeister und Polizei-Anwalt, Nyßen.

Personal-Chronik.

№ 731. Der bei der katholischen Elementarschule zu Disternich Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Arnold Hirtz ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen Samstag, den 8. November **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 732. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. November. 1873.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. November 1873.

№ 733. Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten, Nr. 33, enthält:

(Nr. 8163.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. November 1873.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 734. Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober d. J. bestätige Ich auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes gestandenen Wahlen den bisherigen Präsidenten, Kommerzienrath Joseph Cassalette, als Präsidenten, sowie die bisherigen Richter Peter Jakob Püngler, August Startz und Engelbert Komp als Richter, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Art. 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, und den bisherigen Ergänzungsrichter Albert Bischoff als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Aachen auf die gesetzliche Amtsdauer.

Schönbrunn, den 22. Oktober 1873.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Leonhardt.

An den Justizminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 735. Bekanntmachung,
betreffend den einjährig freiwilligen Militairdienst der Mediziner.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitäts-Korps getroffenen Anordnungen erhält der § 172 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

§ 172.

Der einjährig freiwillige Dienst der Mediziner.

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheile entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.
2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung von Ausstand zum Dienstantritt (§ 159) finden auf die zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Mediziner in vollem Umfange Anwendung. Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Zurückstellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr verfügt werden.
3. Diejenigen Mediziner, welche ihrer aktiven Dienstpflicht theils mit der Waffe, theils als Arzt zu genügen wünschen, können die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe in jedem Semester ihres Studiums absolviren. Haben Sie bei Ablauf dieser Zeit die Approbation als Arzt noch nicht erlangt, so dürfen sie auf ihren Antrag zur Reserve entlassen werden mit der Verpflichtung, die übrigen sechs Monate ihrer aktiven Dienstpflicht nach Absolvirung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.
   Behufs Erfüllung des Restes ihrer einjährigen Dienstzeit wird ihnen auf Ansuchen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.
4. Haben Mediziner während der Dauer des ihnen bewilligten Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt, oder das Studium der Medizin aufgegeben, so leisten sie ihre aktive Dienstpflicht beziehungsweise den Rest derselben mit der Waffe ab.
5. Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Beziehung auf die Garnison möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.
6. Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualifizirten, dienstpflichtigen Mediziner, gleichviel in welcher Weise sie etwa ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs im Sanitätsdienst Verwendung.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: (gez.) Eck.
Der Kriegs-Minister. In Vertretung: (gez.) G. v. Kameke.

№ 736. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden

diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 737. Der Pfarrer Emil Jungk in Hermeskeil ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Weiler Seesbach ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Hermeskeil (Kreissynode Trier) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. November cr. annehmen.

Koblenz, den 17. Oktober 1873.

Königliches Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 738. Behufs Wiederbesetzung der durch Ernennung des gegenwärtigen Inhabers zum Kreis-Physikus erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Heinsberg, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlrn. verbunden ist, werden qualifizirte Aerzte, welche auf die Stelle reflektiren, hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 8. November 1873.

№ 739. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in unserer Bekanntmachung vom 3. d. Mts. — Amtsbl. Stück 45, Seite 204 — genannten, mit der Abhaltung der Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Euenheim, im Kreise Euskirchen, beauftragten Personen, auch noch Mathias Wilhelm Schröder und Cornelius Müllenmeister zu Euenheim, in unserm Verwaltungsbezirke als Kollektanten fungiren werden.

Aachen, den 8. November 1873.

№ 740. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. August cr. — Amtsblatt St. 36, Seite 164 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Hauskollekte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Bitburg bis zum 1. Mai 1874 verlängert worden ist.

Aachen, den 8. November 1873.

№ 741. Der von uns unterm 7. Januar cr. sub Nr. 535 zu 4 Thlr. 10 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Mathias Reinartz zu Stolberg zum Hausirhandel mit Strickgarn, leinenem und wollenem Band, wollenen gestrickten Waaren und Nadeln ist dem ꝛc. Reinartz angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 8. November 1873.

№ 742. Mit Bezug auf die Bestimmungen zu V der Finanz-Ministerial-Anweisung vom 30. September 1861 und die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 9. Oktober 1861 (Amtsblatt de 1861, Stück 49), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erneuerungswahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A I pro 1874/76 in der von der Königlichen Regierung bestimmten Reihenfolge in nachstehenden Terminen werden abgehalten werden:

Zu Montjoie Donnerstag, den 20. d. Mts., Mittags 12½ Uhr im Rathhaussaale,

zu Eupen Samstag, den 22. d. Mts., Vormittags 11 Uhr im Rathhaussaale,

zu Düren Montag, den 24. d. Mts., Vormittags 11 Uhr im Rathhaussaale,

zu Aachen Donnerstag, den 27. d. Mts., Vormittags 11 Uhr im kleinen Sitzungssaale des Regierungsgebäudes.

Aachen, den 11. November 1873.

Der Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath,
v. Eichendorff.

Patente.

№ 743. Dem Maschinenfabrikanten C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 21. Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 744. Dem Direktor des Baltischen Lloyd zu Stettin, C. H. Schulz, ist unter dem 21. Oktober d. J. ein Patent auf ein Trockendock in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 745. Den Herren Edouart Croissant und Louis Marie François Bretonnière zu Paris ist unter dem 18. Oktober 1873 ein Patent auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Umwandelung von Humus, Sägespähnen, Weizenkleie und anderen organischen Substanzen in benutzbare Farbstoffe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Materialien und Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 746. Dem Ingenieur Auguste Larochaymond zu Tournai ist unter dem 20. Oktober 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zum Entsaften von Rübenbrei und anderen Substanzen, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile

zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 747. Dem Werkmeister des Mechernicher Bergwerks-Aktien-Vereins P. Osterspey zu Mechernich ist unter dem 23. Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Stromgeschwindigkeit an Heberwäschen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 748. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das IV. Quartal 1873 wird hiermit auf Montag, den 1. Dezember 1873 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 30. Oktober 1873.

Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath,
(gz.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Hermanns.

Personal-Chronik.

№ 749. Der bei der katholischen Elementarschule zu Merode, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer J. A. Balg ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 750. Der bei der katholischen Elementarschule zu Wahlen, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Arnold Held ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 751. Der bei der katholischen Elementarschule zu Conzen, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Philibert Kentmann ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 752. Der bei der katholischen Elementarschule zu Gladbach, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Bardenheuer ist definitiv daselbst angestellt worden.

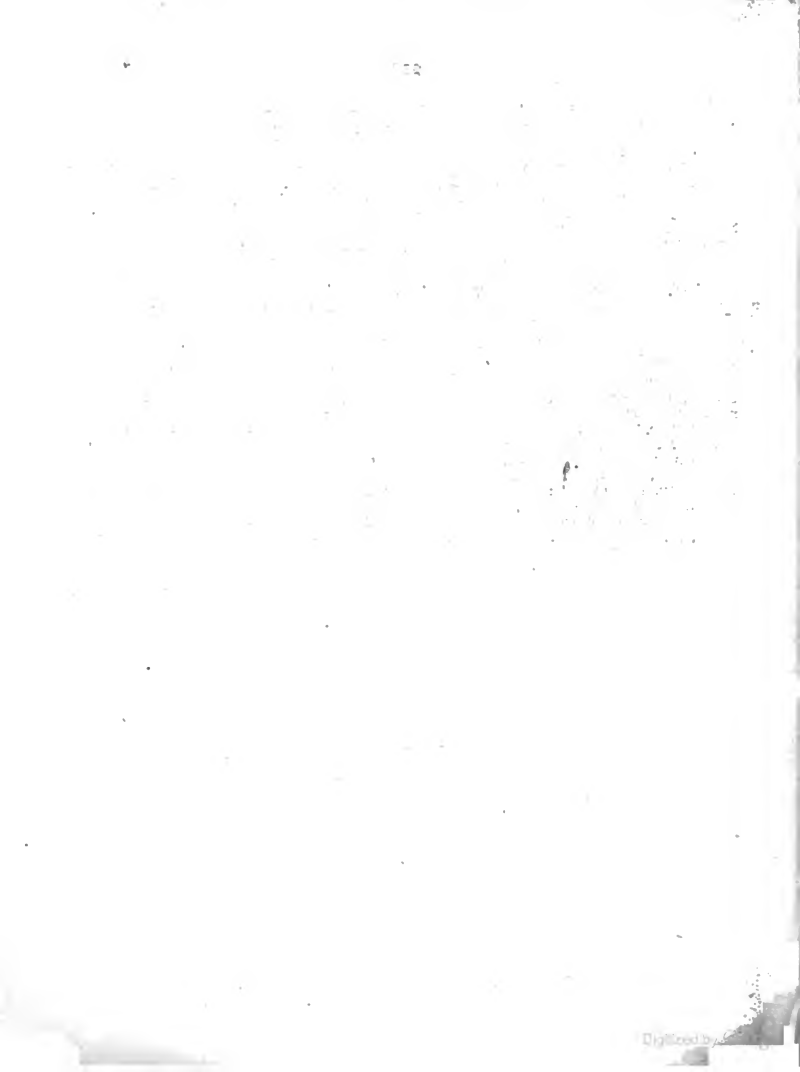
№ 753. Der bei der katholischen Elementarschule zu Gey, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Riethmüller ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 754. Der bei der katholischen Elementarschule zu Lommersdorf, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Kierig ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 755. Den Kreis-Wundarzt Dr. Peter Frenken zu Loecken ist zum Kreis-Physikus des Kreises Heinsberg ernannt worden.

№ 756. Der Kataster-Kontroleur Claessen zu Geilenkirchen ist in gleicher Eigenschaft nach Bernkastel versetzt und dem bisherigen Personal-Vorsteher, Kataster-Kontroleur Müller zu Emmerichenhain, die Verwaltung des Katasteramts Geilenkirchen übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. November 1873.

№ 757. Das Reichsgesetzblatt Nr. 29 enthält:

(Nr. 967.) Deklaration des Artikel 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. Oktober 1873.

(Nr. 968.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. November 1873.

(Nr. 969.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich Ungarns. Vom 31. Oktober 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 758. Regulativ

für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als Kreis- oder Departements Thierarzt findet vor den, nach den Vorschriften dieses Regulativs zu berufenden Prüfungs-Kommissionen für Departements- bezw. für Kreis-Thierärzte statt.

Jede der beiden Prüfungs-Kommissionen soll aus dem Direktor der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin, als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche auf den Vorschlag des Vorsitzenden im Anfange eines jeden Kalenderjahres und für die Dauer desselben mit der erforderlichen Zahl von Stellvertretern von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zu einer der beiden Staatsprüfungen, welchen die erforderlichen Nachweise angeschlossen werden müssen, sind an den Direktor der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin zu richten, welcher über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung entscheidet. Gegen einen abweisenden Bescheid desselben kann der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

§ 3. Die Prüfungen zerfallen in zwei Abschnitte, den schriftlichen und mündlichen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzusenden und müssen von dem Kandidaten mit der eidesstattlichen Versicherung versehen sein, daß er dieselben allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

§ 4. Die Prüfungs-Gebühren sind bei der Kasse der königlichen Thierarzneischule in Berlin einzuzahlen.

Wird die Prüfung nicht beendet, so werden für die unerledigt gebliebenen Prüfungs-Abschnitte keine Gebühren gezahlt, oder die bereits gezahlten zurückerstattet; für absolvirte aber nicht bestandene Abschnitte werden die Gebühren nicht zurückgegeben, und bei Wiederholung dieser Abschnitte muß die dafür festgesetzte Gebühr mit dem für die allgemeinen Ausgaben bestimmten Gebührenbetrage nochmals gezahlt werden.

§ 5. Bei jeder Prüfung werden protokollarische Verhandlungen aufgenommen, welche den Gegenstand derselben, das Urtheil jedes einzelnen Examinators, die Censur der Kommission für den schriftlichen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt und eventuell die Schlußcensur über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten müssen. Die zu ertheilenden Censuren sind je nach dem Ausfall der Prüfung:

„vorzüglich gut",
„sehr gut",
„gut",
„mittelmäßig",
„schlecht".

Die drei ersteren erklären den Kandidaten für bestanden. Die Censur wird durch Stimmenmehrheit festgestellt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abgabe ihres Urtheils über die Schlußcensur wird es den Mitgliedern der Prüfungs-Kommissionen zur Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Kandidaten eine möglichst vollständige Anschauung zu verschaffen und die mehr oder minder hohe Bedeutung der einzelnen Prüfungs-Gegenstände für die amtlichen Obliegenheiten der Kreis- bezw. Departements-Thierärzte zu berücksichtigen.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission hat die aufgenommenen protokollarischen Verhandlungen mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen und je nach dem Ausfall der Prüfung die Ertheilung oder Nichtertheilung des Fähigkeits-Zeugnisses zu beantragen.

§ 7. Im Falle eines nicht befriedigenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar regelmäßig nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

II. Bestimmungen für die kreis-thierärztliche Prüfung.

§ 8. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des § 29. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind und welche sich über eine tadellose Führung ausweisen, werden zur kreis-thierärztlichen Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „vorzüglich gut“ in der Approbation kann der Kandidat sogleich zur kreis-thierärztlichen Prüfung zugelassen werden; bei dem Prädikate „sehr gut“ erfolgt die Zulassung frühestens 1 Jahr, in allen anderen Fällen frühestens 2 Jahre nach erfolgter Approbation.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind die Approbation und ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde über die sittliche Führung des Kandidaten anzuschließen.

§ 9. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von 2 Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungs-Kommission festgestellt und dem Kandidaten durch den Vorsitzenden derselben mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen müssen spätestens 6 Monate nach Empfang der Aufgaben eingereicht werden (§ 3.). Eine Verlängerung dieser Frist ist nur unter besonders dringenden Umständen zulässig.

Hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt nach dem Urtheile der Prüfungs-Kommission bestanden, so hat dieselbe ihn zur mündlichen Prüfung zuzulassen und zugleich den Zeitpunkt derselben zu bestimmen; im andern Fall ist nach der Vorschrift der §§ 6. und 7. zu verfahren.

§ 10. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat zunächst vor zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission, welche von dem Vorsitzenden derselben zu bezeichnen sind, entweder an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen oder die Sektion eines gefallenen Thieres unter Beobachtung der für gerichtliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, den Befund sofort mündlich vorzutragen und demnächst eine schriftliche Arbeit über den Fall je nach der gestellten Aufgabe anzufertigen. Alsdann erfolgt die mündliche Prüfung des Kandidaten über Gegenstände aus der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde vor der Prüfungs-Kommission.

§ 11. Die Prüfungs-Gebühren betragen 12 Thlr. und zwar für jeden der beiden Prüfungs-Abschnitte 5 Thlr., für allgemeine Ausgaben 2 Thlr.

Die Gebühr für den schriftlichen Abschnitt wird von dem Kandidaten bei Zustellung der schriftlichen Aufgaben eingezogen.

III. Bestimmungen für die departements-thierärztliche Prüfung.

§ 12. Zur departements-thierärztlichen Prüfung können nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens 2 Jahre lang fungirt haben und in der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten zu keinem Tadel Veranlassung gegeben haben, zugelassen werden.

Die Zulassung soll ferner regelmäßig davon abhängig sein, daß der Kandidat zuvor auf die Dauer eines Schuljahres als Repetent bei einer Preußischen Thierarzneischule beschäftigt gewesen ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung erfordern die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Den Kreis-Thierärzten, welche Behufs der departements-thierärztlichen Prüfung als Repetent bei einer Thierarzneischule beschäftigt zu werden wünschen, soll bei tadelloser Dienstführung die Beurlaubung dazu auf die Dauer eines Schuljahres nicht versagt werden, insofern nicht dringende Rücksichten des öffentlichen Dienstes entgegenstehen.

Die Meldung zur Beschäftigung als Repetent muß mindestens 6 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres bei dem Direktor der betreffenden Thierarzneischule erfolgen. Derselben ist der Nachweis der erfolgten Beurlaubung anzuschließen.

Die Behufs der departements-thierärztlichen Prüfung als Repetenten einer Thierarzneischule beschäftigten Kreis-Thierärzte haben keinen Anspruch auf eine Vergütung aus der Staats-Kasse.

§ 13. Der zur departements-thierärztlichen Prüfung zugelassene Kandidat hat eine wissenschaftliche Abhandlung über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete der Veterinairwissenschaften auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen (§ 3.).

Diese Arbeit soll das literarische Material kritisch behandeln und auf eigene Beobachtungen und Versuche gegründet sein. Nach Einreichung derselben werden dem Kandidaten von der Prüfungs-Kommission Prozeßakten zur Anfertigung eines Superarbitriums überwiesen, welches derselbe binnen 14 Tagen nach Empfang der Akten dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu überreichen hat. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur unter besonders dringenden Umständen zulässig.

Im Uebrigen findet das weitere Verfahren, wie im § 9. für die kreis-thierärztliche Prüfung vorgeschrieben ist, statt.

§ 14. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission über wichtige staats-thierärztliche Gegenstände.

§ 15. Die Prüfungsgebühren betragen 20 Thlr. und zwar für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt (§. 13.) 10 Thlr., für die mündliche Prüfung 8 Thlr. und für allgemeine Ausgaben 2 Thlr.

Die Gebühr für für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt muß von dem Kandidaten bei Ueberreichung der wissenschaftlichen Arbeit entrichtet werden.

§ 16. Das vorstehende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkt an die früher erlassenen reglementarischen Vorschriften über die kreis- und departements-thierärztliche Prüfung außer Anwendung gesetzt.

Berlin, den 29. Oktober 1873.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage gez. Schellwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 759. Zur anderweiten Verpachtung der zwischen den Königreichen Preußen und Belgien gemeinschaftlichen Chausseegeld-Hebestelle zu Baelen für die Jahre 1874, 1875 und 1876, unter Vorbehalt der beiderseitigen Befugniß zur Kündigung vier Monate vor Ablauf der beiden ersten Pachtjahre, soll am Montag, den 24. d. M., um 10 Uhr Vormittags, eine öffentliche Lizitation in dem Eisenbahn-Stations-Gebäude zu Herbesthal abgehalten werden.

Ueber die Bedingnisse kann schon vorläufig bei dem

Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Aachen Auskunft erlangt werden.

Köln, den 10. November 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 760. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Merxheim im Kreise Meisenheim genehmigt hat und daß Seitens des Königl. Consistorii zu Coblenz der Termin zur Erhebung dieser Kollekte auf Sonntag den 23. d. M. bestimmt worden ist.

Die Herren Pfarrer wollen die aufkommenden Gaben in bekannter Weise an die Königlichen Steuerkassen abliefern und über die Höhe des Gesammtertrages gleichzeitig auch den Königl. Landräthen Mittheilung machen. Seitens der Herren Landräthe ist uns das Ergebniß der Collekte spätestens bis Ende December cr. anzuzeigen.

Aachen, den 19. November 1873.

№ 761. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß in Linnich, außer den dort bereits bestehenden Märkten, vorläufig versuchsweise auf drei Jahre noch zwei Pferdemärkte am zweiten Dienstag im Monat August und am 22. Oktober d. J. abgehalten werden und zwar mit der Maßgabe, daß, wenn der 22 Oktober auf einen Samstag oder auf einen Sonntag fällt, der Markt am darauf folgenden Montag stattfinden soll.

Aachen, den 14. November 1873.

№ 762. In dem Verlage des geographischen Instituts zu Weimar sind ein Erd- und ein Himmels-Globus erschienen, welche für den unterrichtlichen Gebrauch in Schullehrer-Seminarien und in den Oberklassen der Mittelschulen und gehobenen Volksschulen geeignet erscheinen.

Wir machen die Rektoren der höheren Schulen und die Schulvorstände auf diese Globen andurch aufmerksam.

Aachen, den 16. November 1873.

№ 763. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des hiesigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

	Thlr	Sgr	Pf
Für Weizen pro Centner oder 50 Kilogr.	5	3	2 1/3
„ Roggen „ „ „ „ „	4	1	2 1/3
„ Gerste „ „ „ „ „	3	16	8
„ Hafer „ „ „ „ „	3	5	1 1/3
„ Heu „ „ „ „ „	1	7	8
„ Stroh „ Schock „ 600 „	9	20	—

Mit Rücksicht auf das Publikandum vom 20. März 1820 (Amtsblatt de 1820 pag. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1874 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 18. November 1873.

№ 764. Durch die erfolgte Versetzung des Kreisthierarztes Söhngen zu St. Vith ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Malmedy vakant geworden.

Außer einem jährlichen Gehalte von 200 Thlr. ist ein dauernder Zuschuß von jährlich 80 Thlr. aus Kreismitteln, ein Zuschuß von jährlich 20 Thlr. von der Stadtgemeinde St. Vith und eine gewährleistete Einnahme von jährlich mindestens 42 Thlr. aus der Stierkörung verbunden.

Qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere bei uns zu melden.

Aachen, den 18. November 1873.

№ 765. Die nachstehende Bekanntmachung der Deutschen Landes-Kommission für die Wiener Welt-Ausstellung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 16. November 1873.

Wien, den 9. November 1873.

Bekanntmachung betreffend die Verpackung und Rücksendung der deutschen Ausstellungsgüter.

Die Verpackung der Ausstellungsgüter behufs deren Rücksendung an die Aussteller oder an die von denselben bezeichnete Adresse, wird, ähnlich, wie dies bei der Auspackung und Aufstellung geschah, durch die unterzeichnete Kommission auf Kosten des Reichs bewirkt, soweit die amtliche Besorgung dieser Geschäfte nicht ausdrücklich abgelehnt ist, oder die Aussteller deren Besorgung nicht sich selbst oder ihren Bevollmächtigten vorbehalten haben.

Die deutsche Ausstellungs-Kommission wird darüber wachen, daß die Verpackung der rückkehrenden Ausstellungsgüter mit thunlichster Sorgfalt geschieht; „sie übernimmt jedoch keinerlei Verantwortlichkeit für Schäden, welche auf angeblich mangelhafte Verpackung zurückgeführt werden könnten“. Für Gegenstände, deren Verpackung besondere Fachkenntnisse erfordert, werden die Aussteller selbst, oder legitimirte Bevollmächtigte derselben, die Leitung des Verpackungs-Geschäfts zu übernehmen haben, und die deutsche Kommission wird denselben nur die erforderliche „Beihülfe an gewöhnlichen Arbeitskräften“ gewähren.

Bei der großen Anzahl der deutschen Ausstellungsgüter und bei der Kürze der Tage in dieser Jahreszeit wird sich das Rücksendungsgeschäft auf einen längeren Zeitraum erstrecken müssen und es wird unmöglich sein, allen Wünschen auf sofortige Rücksendung zu entsprechen.

Zur Beschleunigung des Rücksendungsgeschäfts werden die Herren Aussteller ersucht, unter Einsendung der Empfangsbescheinigungen unverzüglich an die deutsche Ausstellungs-Kommission in Wien mitzutheilen:

1. ob sie die Einpackung ihrer Waaren selbst besorgen wollen oder zu diesem Zwecke eigene Leute nach Wien zu senden beabsichtigen, oder ob sie die Verpackung der deutschen Kommission unter den obengegebenen Voraussetzungen überlassen wollen.

   Im ersteren Falle wird den Ausstellern auf ihren Wunsch eine Benachrichtigung über den Beginn des Verpackungsgeschäfts zugehen.
2. ob sie wünschen, daß auf ihre Kosten eine Transportversicherung erfolgt.

3. ob sie in Abänderung ihrer Angaben in der Einsendungs-Declaration auf die Rücksendung aller oder einzelner Gegenstände verzichten.
4. ob sie Ausstellungsgegenstände verkauft oder verschenkt haben, und welche Fürsorge sie für die Verzollung und Abholung dieser Gegenstände getroffen haben.

Deutsche Ausstellungs-Kommission,
gz. Stöckhardt.

Patente.

№ 766. Dem L. Crespel und G. Pocquet in Paris ist unter dem 24. Oktober 1873 ein Patent auf ein Verfahren, die Rübenzucker-Melasse für die Gährung vorzubereiten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 767. Dem Herrn Louis Benoit Mitchell in Molenbeck bei Brüssel ist unter dem 27. Oktober 1873 ein Patent auf einen Dampfmaschinenkolben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 768. Den Herren Jean François Pocquet und Victor Alexis Pénard zu Paris ist unter dem 27. Oktober 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Torfpresse, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 769. Dem Chemiker Dr. Adalbert Wachhausen zu Wiesbaden ist unter dem 4. November d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren der Herstellung einer weißen Deckfarbe, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Materialien zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 770. Dem Civil-Ingenieur Richard Emil Schmidt zu Dresden ist unter dem 3. November d. J. ein Patent auf einen Rübensaftgewinnungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 771. Dem Louis Bois fils in Lyon ist unter dem 31. Oktober 1873 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren der Leuchtgas-Bereitung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Einzelnheiten zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 772. Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. November 1873 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Leistenmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 773. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Zugabe I und II bei Scherpenseel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. November 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juli 1873 wird dem Eschweiler Bergwerks-Verein zu Eschweiler-Pumpe unter dem Namen Zugabe I das Bergwerkseigenthum in dem in der Bürgermeisterei Eschweiler, Landkreis Aachen, und in der Bürgermeisterei Rothberg, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirks Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,659½ Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 1. November 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juli 1873 wird dem Eschweiler Bergwerks-Verein zu Eschweiler-Pumpe unter dem Namen Zugabe II das Bergwerkseigenthum in dem in der Bürgermeisterei Gressenich, des Landkreises Aachen, und in der Bürgermeisterei Rothberg, Kreises Düren, Regierungsbezirks Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,507 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 1. November 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 774. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Diepenlinchen K. bei Stolberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Oktober 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1873 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Diepenlinchen unter dem

Namen Diepenlinchen K. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde und Bürgermeisterei Rothberg, Kreises Düren, und in der Gemeinde und Bürgermeisterei Gressenich, des Landkreises Aachen, Regierungsbezirks Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,183,970 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 29. Oktober 1873.

(L. S.) Königl. Oberbergamt.

№ 775. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Albert und Gertrud bei Roetgen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Boß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Oktober 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. August 1873 wird dem Bierbrauerei- und Bergwerksbesitzer Richard Welter zu Stolberg bei Aachen, unter dem Namen „Albert" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Roetgen, im Kreise Montjoie, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,164,800 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C D F E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 30. Oktober 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. August 1873 wird dem Bierbrauerei- und Bergwerksbesitzer Richard Welter zu Stolberg bei Aachen unter dem Namen Gertrud das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Roetgen, im Kreise Montjoie, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,164,800 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B D C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 30. Oktober 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 776. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Liebig I bei Schleiden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Morsbach zu Schleiden zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. November 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Juli 1873 wird dem Emil Daub zu Anstois bei Call unter dem Namen Liebig I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scheuren, Schleiden, Bronsfeld und Harperscheid im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,140,472 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 6. November 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 777. Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründen gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; dergleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber so weit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis

zu dreihundert Thalern bestraft.

Köln, den 7. November 1873.

Kaiserl. Telegraphen-Direktion. Richter.

№ 778. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 13. November 1873.

Anwesend: I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen. 1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier, 2. Herr Amtmann Brüning von Enniger.

II. Namens der Rentenbank. 1. Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch. 2. Provinzial Rentmeister Wuttge.

III. Der Notar Herr Justiz-Rath Friedrich Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten und hier beigefügten Verzeichnisse vom 2 November c. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

70 Stück	Lit. A.	à 1000 Thlr.	von zus.	70000	Thlr.
22 „	„ B. „	500 „	„ „	11000	„
140 „	„ C. „	100 „	„ „	14000	„
119 „	„ D. „	25 „	„ „	2975	„
15 „	„ E. „	10 „	„ „	150	„
Sma. 366 Stück	über zusammen	. . . .		98125	Thlr.

buchstäblich: Dreihundert, sechsundsechszig Stück über Achtundneunzig Tausend, Einhundert, fünfundzwanzig Thaler nebst den dazu gehörigen Eintausend, Einhundert siebenundfünfzig Stück Zins-Coupons und Dreihundert sechsundsechszig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning. Rasch. Wuttge.

Friedrich Leesemann, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 14. November 1873.

Königl Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Bekanntmachung, Auflösung von Rentenbriefen.

№ 779. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. Oktober 1873 bis 31. März 1874 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden.

1. Litt. A à 1000 Thlr. = 40 Stück, nämlich:

Nr. 340, 503, 568, 577, 608, 1017, 1565, 1594, 1600, 1793, 1809, 1867, 1868, 1883, 1918, 1987, 2017, 2374, 2825, 2827, 3097, 3181, 3294, 3474, 3649, 3765, 3786, 3808, 3816, 4135, 4367, 4645, 4701, 4831, 4921, 5032, 5068, 5524, 5756, 5822.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:

Nr. 377, 517, 678, 823, 837, 1134, 1243, 1252, 1463, 1596, 1668, 1795, 1833, 1877, 2089, 2147.

3. Litt. C à 100 Thlr. = 87 Stück, nämlich:

Nr. 69, 173, 602, 754, 854, 1131, 1354, 1395, 1656, 1750, 1993, 2057, 2130, 2227, 2441, 2476, 2673, 2699, 2809, 2850, 2985, 3004, 3011, 3021, 3143, 3516, 3555, 3637, 3692, 3792, 3937, 4030, 4349, 4350, 4536, 4603, 4759, 4802, 4810, 5107, 5133, 5498, 5879, 5932, 6195, 6203, 6426, 6442, 6639, 6749, 6754, 6775, 6776, 7892, 7905, 7962, 8213, 8401, 8635, 8636, 8782, 8801, 8810, 8837, 9007, 9132, 9287, 9345, 9507, 9510, 9623, 9707, 9880, 9898, 10288, 10478, 10559, 10716, 10722, 10941, 11043, 11215, 11612, 11752, 11884, 12014, 12037.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Stück, nämlich:

Nr. 16, 122, 145, 239, 658, 902, 930, 940, 1139, 1195, 1235, 1256, 1580, 1794, 2124, 2249, 2384, 2437, 3017, 3319, 3646, 3673, 4217, 4482, 4612, 4773, 4812, 5107, 5124, 5187, 5237, 5246, 5273, 5319, 5326, 5380, 5395, 5487, 5544, 5564, 5599, 5729, 6220, 6300, 6303, 6528, 6581, 6758, 6839, 6944, 6957, 7012, 7082, 7239, 7397, 7449, 7552, 7949, 8234, 8496, 8778, 8907, 8929, 8931, 8973, 9118, 9292, 9699, 9815, 9952, 10253, 10300, 10380, 10420, 10541.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich:

Nr. 13567, 13568, 13569, 13570.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1874 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupon Serie III Nr. 16 und Talon vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis 13566 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 13. November 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Rasch.

Personal-Chronik.

№ 780. Bekanntmachung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion Köln pro Oktober 1873.

I. Beamte. Versetzt: Die Postsekretaire Lemmen von Erkelenz nach Köln, Lehmann von Linnich nach Siegburg und der Post-Expediteur Wolf von Rödingen nach Ameln, Kreis Jülich.

Angenommen: Der Abiturient Gies in Call zum Post-

eleven und der Kaufmann Rixen in Rödingen zum Post-agenten.

Ernannt: Der Postgehülfe Puszikat in Aachen zum Postamts-Assistenten.

II. Unterbeamte. Angestellt: Der Wehrmann Runge in Aachen als Briefträger.

Pensionirt: Der Briefträger Czypowitz in Aachen.

Holzverkauf aus der Königlichen Oberförsterei Eupen.

962. Mittwoch, den 3. Dezember c., Morgens 9½ Uhr, zu Ronheide bei Aachen, soll nachbenanntes Holz versteigert werden.

A. Aufgearbeitetes Holz.

1. Försterei Lichtenbusch, Distrikt Landwehring, Schlag I.
96 Eichen-Nutzholzstämme,
8 Raummeter Eichen-Nutzholz,
80 Raummeter Eichen-Knüppel,
3810 Eichen-Schanzen.
Ferner Distrikt Augustinerwald, Schlag I.
57 Eichen-Nutzholzstämme,
8 Raummeter Eichen-Nutzholz,
68 Raummeter Eichen-Knüppel,
5740 Eichen-Schanzen,
3 Raummeter Kiefern-Nutzholz,
19 Raummeter Kiefern-Knüppel,
2. Försterei Meugewinkel, Jagen 15, Schlag 15.
88 Raummeter-Eichen-Knüppel,
8490 Eichen-Stanzen,
18 Raummeter Buchen-Knüppel,
372 Raummeter Weichholz-Knüppel,
24150 Weichholz-Schanzen.

B. Nicht aufgearbeitetes Holz auf dem Stocke.

3. Försterei Preuß, Schlag VII.

Das Unterholz in 18 Loosen. Nr. 1 enthält 1 Hektar, Nr. 2 bis 17 jedes 0,5 Hektar, Nr. 18 = 0,626 Hektar.

Die etwa erforderlichen Schanzenbände werden nach Sortimentseinheit versteigert.

Raeren, den 12. November 1873.

Der Oberförster, v. Palland.

Holz- und Lohverkauf.

963. Am Freitag den 28. dieses Monats Nachmittags 1 Uhr, findet bei dem Gastwirthe Hauseur hierselbst die öffentliche Versteigerung folgender Holzloose auf dem Stocke statt:

A. Im Gemeindewalde von Conzen.

8 Loose gemischtes Schlagholz im Distrikt Henfshlag, enthaltend: 89 Raummeter Lohe, 440 Raummeter Knüppel und 1200 Raummeter Reiser.

B. Im Gemeindewalde von Mützenich.

6 Loose gemischtes Schlagholz im Distrikt Heuschlag, enthaltend:
75½ Raummeter Borke, 380 Raummeter Knüppel, 900 Raummeter Reiser.

C. Im Gemeindewalde von Imgenbroich.

3 Loose Buchenderbholz im Distrikt Hildchen, enthaltend: 100 Raummeter Derbholz, 100 Raummeter Reiser und 1 Loos Nadelholz daselbst von cr. 6 Raummeter Material. Die betreffenden Gemeindeförster ertheilen auf Verlangen nähere Auskunft.

Imgenbroich, den 13. November 1873.

Der Bürgermeister, Philippy.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

964. Mittwoch, den 26. d. Mts., Morgens 11 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

I. Aufgearbeitetes Material, Försterei Paulushof.

a. Distrikt Eschbach, ca. 1000 Stück schwache Fichten-Nutzhölzer;
b. Distrikt Ramsan, 2 Rm. Eichen. 769 Rm. Buchen-Kloben und Knüppel, 3 Loose Buchen-Reiser, 1 Loos Kiefern-Derbholz und Reiser.

II. Buchen-Nutzholz nach Sortiments-Einheiten vor erfolgter Aufarbeitung.

1. Försterei Mariawald, Distrikt Steinbach, ca. 70 Fm.
2. „ Paulushof a. „ Mulde, „ 20 „
b. „ Eschbach, „ 140 „
c. „ Egelskehr, „ 40 „

Gemünd, den 16. November 1873.

Der Königl. Oberförster, Schlösser.

Holzverkauf in der Oberförsterei Reifferscheid.

965. Am Sonnabend, den 29. November 1873, sollen im Forstschutzbezirke Nonnenbach, Distrikt Salchenbusch, 60 a

965 R.-M. Buchen-Reiser II. Kl.,
60 R.-M. Weichholz-Reiser II. Kl.,

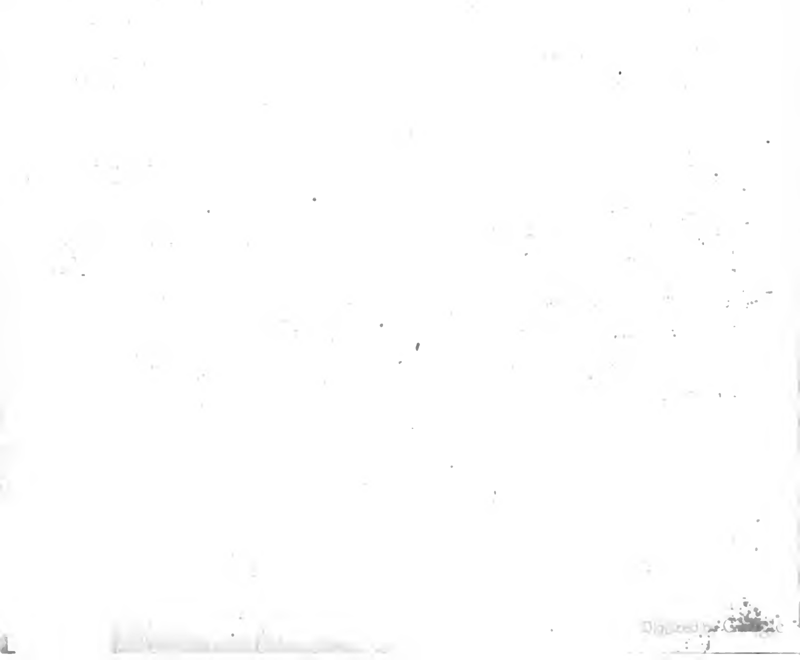
öffentlich meistbietend verkauft werden.

Versammlung der Käufer Morgens 9½ Uhr beim Herrn Gastwirth Ritzfeldt in Blankenheim.

Schleiden, den 18. November 1873.

Der Oberförster, Goedeckemeyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. November 1873.

Patente.

№ 781. Dem Werkstätten-Vorsteher auf dem Görlitzer Bahnhofe zu Berlin, Ludwig Nikolaus Wilhelm Schröter ist unter dem 10. November d. Js. ein Patent auf eine Zugvorrichtung an Eisenbahnwagen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 782. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 14. November 1873 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur kontinuirlichen Feuerung bei rotirenden Puddlöfen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 783. Dem Kaufmann Leo Goldschmidt, in Firma Goldschmidt & Co. in Hamburg, und dem Haartuchfabrikanten Ludwig Schröder, in Firma Gebrüder Schröder zu Altona, ist unter dem 14. November 1873 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtungen an mechanischen Webstühlen für Haartuche zum Eintragen der Schüsse und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 784. Zur größeren Sicherung und Beschleunigung der Packetbeförderung hat das General-Postamt Formulare zu „Post-Packetadressen“ herstellen lassen, welche sowohl für gewöhnliche Packete, als auch für Packete mit Werthangabe oder mit Postvorschuß und für recommandirte Packete zweckmäßig an Stelle der bisherigen Packet-Begleitbriefe benutzt werden können.

Die Post-Packetadressen, aus gelbem Cartonpapier und in der Größe der Postanweisungen, werden zum Preise von 3 Pfennigen für 5 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten. Auch sind die Briefträger, Landbriefträger und Packetbesteller mit Vorräthen von Post-Packetadressen versehen, um dieselben auf Verlangen an die Correspondenten käuflich abzulassen. Den Correspondenten ist unbenommen, sich die Packetadressen auch selbst herstellen zu lassen. Die Adressen müssen aber an Farbe, Stärke, Größe und Vordruck den amtlich herausgegebenen Formularen genau entsprechen.

Die Post-Packetadressen sind, nach Art der Postanweisungen, mit einem Coupon versehen, welcher von dem Absender zu schriftlichen oder gedruckten 2c. Mittheilungen benutzt und von dem Empfänger abgetrennt werden kann. Die Ausfüllung des Vordrucks auf dem Coupon, „Name und Wohnort des Absenders“ ist in das Belieben des Absenders gestellt.

Außerdem ist es bei den Versendungen innerhalb Deutschlands nach wie vor gestattet, offene oder geschlossene Briefe mit in die Packete zu verpacken.

Durch Aufkleben oder Anheften auf die Packete kann ein zweites Exemplar der Packetadresse sehr zweckmäßig auch als Packetsignatur benutzt werden.

Die Anwendung der Post-Packetadressen wird im eigenen Interesse des Publikums dringend empfohlen. Insbesondere wird ersucht, dieselben während der bevorstehenden Weihnachtszeit möglichst allgemein zu benutzen.

Zum 1. Januar 1874 wird die aus Anlaß der Porto-Ermäßigung zu erwartende beträchtliche Steigerung des Post-Packetverkehrs es voraussichtlich zweckmäßig erscheinen lassen, die Anwendung der gedruckten Post-Packetadressen-Formulare, in Stelle der bisherigen Begleitbriefe, für alle Packetversendungen mit der Post obligatorisch zu machen.

Berlin, den 16. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 785. Vom 1. Dezember d. Js. ab beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) nach sämmtlichen Orten der Vereinigten Staaten Amerikas auf den Wegen über Bremen, Hamburg oder Stettin einen Groschen, bz. vier Kreuzer. Frankirung erforderlich.

Berlin, den 21. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 786. Nachdem das Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 111) in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, muß bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande über die Grenze von Elsaß-Lothringen die gesetzliche Steuervergütung gewährt werden.

Zu diesem Behufe wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juni d. Js. das anliegende Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Oktober 1873.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage gez. Hasselbach.

Verzeichniß derjenigen
welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:	
An der Grenze gegen das Ausland.		An der Binnengrenze gegen Staaten des deutschen Zollgebiets.			
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.
1.		2.		3.	
Hauptzollamt.	Diedenhofen.	Hauptsteueramt.	Straßburg.	Hauptsteueramt.	Mülhausen.
"	Metz.	Nebenzollamt I.	Hüningen.	"	Schlettstatt.
"	Vic.			"	Hagenau.
"	Saarburg.			"	Saargemünd.
"	Schirmeck.			Steueramt.	Colmar.
"	Münster.				
"	Altkirch.				
Nebenzollamt I.	Fontoy.				
"	Amanvillers.				
"	Novéant.				
"	Avricourt.				
"	Markirch.				
"	Altmünsterol.				
"	St. Ludwig.				
"	Hüningen.				

Vorstehende Bekanntmachung, nebst Verzeichniß, werden hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom
Köln, den 9. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Bezirkspolizei-Verordnung.

№ 787. Mit Bezug auf das Befahren öffentlicher Wege und Straßen mit Straßenlokomotiven, wo solches überhaupt durch Ertheilung einer besondern Konzession gestattet worden ist, wird hierdurch zur Regelung dieses Betriebes auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Bei den Transportzügen dürfen der Lokomotive nicht mehr als 6 Transportwagen angehängt werden.

§ 2. An der Lokomotive ist an der Esse ein Funkenfänger anzubringen; der Aschenkasten muß so eingerichtet sein, daß während der Fahrt keine Brennstoffe herausfallen und daß derselbe vom Lokomotivführer gänzlich geschlossen und wieder geöffnet werden kann.

§ 3. Fährt die Lokomotive an nicht feuersicher eingedeckten Dächern in weniger als 20 Meter Entfernung vorbei, so ist der Luftzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 40 Meter vor denselben möglichst abzusperren und erst 20 Meter hinter ihnen wieder zu öffnen.

§ 4. Nur solche Leute, welche die unterzeichnete Regierung für zuverlässig und in den ihnen obliegenden Verrichtungen gehörig erfahren erachtet, dürfen als Lenker der Transportzüge und namentlich als Maschinisten verwendet werden.

§ 5. Die Lokomotive darf im freien Felde höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 Minuten, und in Ortschaften und bewohnten Straßen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 60 Minuten pro Meile fahren.

§ 6. Bei der Annäherung an Ortschaften, Kreuzwege, Fuhrwerk etc. hat der Zugführer ein Signal mit der Glocke zu geben. Der Gebrauch der Dampfpfeife ist unbedingt untersagt. Außerdem sind bei Dunkelheit die Lokomotive und der letzte Wagen mit einer hellleuchtenden Laterne mit rothem Licht zu versehen.

§ 7. Straßen und Plätze, auf welchen Märkte abgehalten werden, dürfen während der Dauer des Marktes mit der Lokomotive nicht befahren werden.

§ 8. Außer dem zur Lenkung und Bedienung des Zuges erforderlichen Personal müssen jedem Zuge wenigstens noch zwei Leute beigegeben werden, um scheu werdende Pferde zu beruhigen, oder bei anderen Störungen, Wegräumung von Hindernissen etc. hülfreiche Hand zu leisten. In allen solchen Fällen ist der Zug in gehöriger Entfernung anzuhalten.

§ 9. Die größte Breite der Lokomotive, zwischen ihren äußersten Theilen gemessen, darf nicht 2,197 Meter

Steuerstellen in Elsaß-Lothringen,
inländischen Branntweins beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer dem in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt.		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
4.		5
Nebenzollamt I.	Evambrey.	*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und beschäftigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. *) 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Steueramt.	Weißenburg.	

20. Juni d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

und die der Lastwagen nicht 1,883 Meter übersteigen.

§ 10. Die Züge dürfen nur auf der Steinbahn fahren. Beim Vorüberfahren anderer Fuhrwerke hat der Lokomotivenzug stets die Materialienbankeitseite zu halten.

§ 11. Bei Glatteis oder glatter Schneebahn muß der Betrieb der Transportzüge, wenn deren Ausgleiten oder Schlenken nicht etwa durch Sandstreuen oder andere erlaubte Mittel gänzlich verhütet werden kann, ganz ausgesetzt werden.

§ 12. Das Einnehmen von Wasser ꝛc. für die Lokomotive an andern als an den dazu als geeignet bezeichneten Stellen, das Beladen und Entladen der ganzen Züge oder einzelner Theile derselben, sowie überhaupt jedes andere als das hier vorgeschriebene oder unvermeidliche Anhalten derselben auf der Fahrbahn der Chaussee und der Straßen in den zu passirenden Ortschaften ist untersagt.

§ 13. Die Transportwagen müssen diejenige Radfelgenbreite haben, welche mit Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839 erforderlich ist. Das höchste Gewicht ihrer Ladungsfähigkeit und ihr Eigengewicht muß auf der Außenseite derselben deutlich erkennbar angegeben sein. Die Felgenbreite der Triebräder der Lokomotive muß mindestens 0,314 Meter, diejenige der Vorderräder mindestens 0,105 Meter betragen.

§ 14. Die Felgen der Räder der Lokomotive und der Transportwagen dürfen keine convexe oder concave Fläche bilden, und dürfen nicht mit Ringen, Köpfen, Dornen u. s. w. versehen sein. Die Triebräder der Lokomotive dürfen mit schräggestellten Zähnen versehen sein. Das Durchschnittsprofil dieser Zähne darf nicht keilförmig sein, sondern muß eine viereckige Form haben und müssen die beiden Außenkanten etwas abgerundet sein. Die Außenfläche der Zähne muß wenigstens, und der Zwischenraum zwischen zwei Zhänen darf höchstens 7,5 Centimeter breit sein.

§ 15. Zur Vermeidung des Spurhaltens der Transportwagen ist die Einrichtung zu treffen:

a. daß entweder die Transportwagen abwechselnd rechts und links schief an einander gekoppelt sind; dabei darf die Mittelaxe des einen Wagens nur soviel von der Mittelaxe des andern Wagens abweichen, daß die Breite des ganzen Zuges nicht größer wird, als die im § 9 für die Lokomotive vorgeschriebene Maximalbreite;

b. oder daß die Vorderräder jedes einzelnen Wagens eine andere Spurweite erhalten als die Hinterräder, so daß die letzteren außerhalb des Geleises der ersteren gehen;

c. oder daß, wenn Vorder- und Hinterräder des einzelnen Wagens gleiche Spurweite haben, die einzelnen Wagen unter sich zwei verschiedene Spurweiten erhalten, so daß der eine Wagen außerhalb des Geleises des andern geht; jeder Zug muß alsdann die gleiche Zahl Wagen der beiden Spurweiten, oder höchstens einen Wagen von der einen Spurweite mehr als von der andern, enthalten.

§ 16. Bei vorkommenden Schneeräumungen, sowie bei Reparaturen oder Instandsetzungen der Fahrbahn der Chausseen und der zu passirenden städtischen Straßen sind die Unternehmer sowie die in deren Auftrage beim Transportbetriebe thätigen Personen verpflichtet, den Anordnungen der Königlichen Baubeamten resp. den Ortspolizeibehörden Folge zu leisten.

§ 17. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Bei Uebertretung der Vorschrift des § 13 in Betreff der Radfelgenbreite der Transportwagen bewendet es bei der Strafbestimmung des § 15 des Gesetzes vom 17. März 1839.

Aachen, den 20. November 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 788. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Statut der unter der Firma „Union, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Berlin neuerrichteten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter'm 22. August d. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in der Beilage zu Nr. 44 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 31. Oktober cr. veröffentlicht worden ist. Die Eintragung in das Gesellschafts-Register ist nach der in Nr. 210 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 6. September d. J. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts in Berlin erfolgt und der Geschäftsbetrieb begonnen worden.

Aachen, den 26. November 1873.

№ 789. Das bauende Publikum wird zur Vorbeugung von Unglücksfällen darauf aufmerksam gemacht, daß, bei der geringen Tragfähigkeit der sogenannten Schwemmsteine, diese zu großen Belastungen sich nicht eignen, und daß ihre Verwendung, wenn diese Steine aus gutem Bimmsteinsand mit Trier'schem Kalk gefertigt und gehörig ausgetrocknet sind, insbesondere auf Gewölben, die nicht belastet werden, und auf das Ausmauern von Fachwerkswänden zu beschränken sein werden.

Aachen, den 21. November 1873.

№ 790. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 22. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 791. Die Dienststunden der vom 16. November d. Js. ab in Rothe-Erde bei Aachen eingerichteten Post-Agentur für den Verkehr mit dem Publikum sind folgende:

Von 7³⁰ bis 9 Uhr Vorm., und von 5 bis 7 Uhr Nachm.;

Im Sommerhalbjahr außerdem von 12³⁰ bis 1³⁰ Uhr Nachm.

Köln, den 19. November 1873.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Eickholt.

Personal-Chronik.

№ 792. Dem Apotheker Anton Schmitz zu St. Vith ist die Concession zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Weber'schen Apotheke daselbst ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. Dezember 1873.

№ 793. Das Reichsgesetzblatt Nr. 30 enthält: (Nr. 970.) Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 13. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 794. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) setze ich den Tag an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 29. Oktober d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 10. Dezember d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

№ 795. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß der Kaufmann B. M. Block zu Kopenhagen unter der Firma: „Industrie-Union" ein Lotterie-Geschäft in der Art betreibt, daß die Loose dieser Lotterie, deren Preis à Stück 5 Thlr. 15. Sgr. beträgt, nur in Deutschland vertrieben und zu diesem Zwecke Agenten in Deutschland mit hoher Provisionsbewilligung angenommen werden. — Nach Inhalt des Ausspielungsplans richtet sich die Gewinnvertheilung nach den Ziehungen der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Lotterie, indem auf die bei dieser mit Geldgewinnen gezogenen Nummern in den ersten fünf Klassen der Industrie-Union Waarengewinne, in der letzten höchsten Klasse aber Gewinne von Waaren und Prämienscheine der Badischen und Kurhessischen Staatsanleihe fallen und selbst Nieten mit 2 Paar Dessert-Messern und Gabeln mit silbernen Griffe bedacht werden.

Indem ich bemerke, daß diese ausländische Lotterie innerhalb des Preußischen Staates nicht zugelassen ist, veranlasse ich die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, das Publikum durch öffentliche Bekanntmachung zu warnen, in der gedachten Lotterie zu spielen, oder sich dem Verkaufe von Loosen derselben zu unterziehen.

Berlin, den 21. November 1873.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Vorstehendes Ministerial-Reskript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß nach den bestehenden Strafvorschriften derjenige, welcher in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Allerhöchster Genehmigung in den Preußischen Staaten besonders zugelassen werden, spielt, sich dem Verkaufe der Loose zu dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, mit einer Geldbuße bis zu 500 Thlr. bestraft wird.

Aachen, den 29. November 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 796. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist der aus dem angeblich preußischen Orte Calis stammende Schlosser Vicente (oder Geoffroy) Pann (oder Pan) am 12. Juli v. J. mit Hinterlassung von etwa 25 Thlr. zu La Paz in Bolivia gestorben. Es kommt darauf an, etwa in Preußen wohnhafte Verwandte des Verstorbenen zu ermitteln. In Kalisch — Kreis Berendt — ist der letztere unbekannt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Höherer Weisung zufolge machen wir auf diesen Todesfall aufmerksam, und fordern etwaige Verwandte des Verstorbenen auf, Meldungen welche sich auf die Erhebung der Verlassenschaft beziehen bei uns einzureichen.

Aachen, den 2. Dezember 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 797. Am 1. Januar 1874 tritt der neue Portotarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen $2^1/_2$ Sgr., auf alle weitere Entfernungen 5 Sgr.; bei Packeten über 5 Kilogramm für die ersten 5 Kilogramme die vorstehenden Sätze, und für jedes weitere Kilogramm $^1/_2$ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: $^1/_2$ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension $1^1/_2$ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen $^1/_2$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgfame Behandlung erfordern,

z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird im Nichtfrankirungsfalle das Porto um 1 Sgr. erhöht.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, die Frankirung die Regel bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets, und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 798. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 22. November 1873.

№ 799. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist zu Stolberg im Landkreise Aachen, ein Eichungsamt errichtet worden, welchem bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Längen- und Flüßigkeits-Maaßen, Gewichten und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände und der Hohlmaaße für trockene Körper beigelegt worden ist.

In Gemäßheit der Bestimmung zu 4 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, wird die Errichtung des qu. Eichungsamtes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 29. November 1873.

№ 800. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz genehmigt worden ist, die zum Besten des Neubaues einer katholischen Kirche zu Lauscheid im Kreise Meisenheim in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bereits abgehaltene Haus-Collecte bis zum 1. April 1874 auch bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen abhalten zu lassen und daß in unserm Verwaltungsbezirke als Collectanten fungiren werden:

Bender, Franz Cron, Jakob Cron, Ignatz Geiß, Phillipp Jakob Geiß, Pfarrer Hoffmann, Heinrich Julius, Marx, Joseph Schappert, Jakob Schappert, Heinrich Schappert, Wilhelm Schappert und Michel Sibilla, sämmtlich aus Lauscheid; ferner: Peter Bauer und Peter Schappert aus Bärweiler, Schlarb aus Hundsbach, Pfarrer Lenen aus Niederhickenbach, Pfarrer Pältzer aus Aremberg und Schappert aus Sien.

Aachen, den 28. November 1873.

№ 801. Die „Wandkarte von Palästina“ von E. Leeder eignet sich vorzüglich zum Gebrauche beim biblischen Geschichts-Unterricht in den Schulen. Ihr Werth wird durch zwei Spezialkarten zu beiden Seiten des großen Kartenbildes, welche Alt- und Neu-Jerusalem und Kanaan nach seiner Stamm-Eintheilung darstellen, erhöht.

Der Preis der Karte beträgt für ein rohes Exemplar 1 Thlr. 10 Sgr., aufgezogen incl. Mappe 3 Thlr. 5 Sgr. aufgezogen mit Rollstäben 3 Thlr. 15 Sgr..

Die Karte ist in der Verlags-Buchhandlung von G. D. Bädeker in Essen erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Wir machen die Schul-Inspektoren und Schulvorstände auf diese Karte andurch aufmerksam und empfehlen deren Beschaffung für die Schulen.

Aachen, den 27. November 1873.

Patente.

№ 802. Dem John Darlington zu London ist unter dem 20. November 1873 ein Patent auf eine Steuerung des Treibcylinders an Gesteins-Bohrmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zu-

sammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 803. Das dem Maxemin Jonffret zu Lyon unter dem 8. August 1872 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 804. Dem Henry Sisson zu Goole in Yorkshire, Großbritanien, ist unter dem 20. November 1873 ein Patent auf eine Pfropfen-Vorrichtung zum Stopfen schadhafter Kesselrohre, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 805. Dem Ingenieur Carl Pieper zu Dresden ist unter dem 22. November 1873 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlittschuh auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 806. Das hiesige Landgericht hat am 17 d. M. 1. die Josephine Antweiler, Novitze aus Aachen; 2. die Franziska Nagelt, Ehefrau Anton Julius Müller aus Aachen; 3. die Julia Hirschberg, ohne Geschäft aus Düsseldorf; 4. die Isabella Ortmanns aus Aachen; diese sämmtlich in der hiesigen Annunziaten Anstalt detinirt, 5. die Elisabeth Riemann aus Telgte, in der Irren-Anstalt zu Eupen detinirt, und 6. die Wilhelmine Ritter, ohne Gewerbe aus Burtscheid, in der Irren-Anstalt zum h. Joseph in Neuß detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 29. November 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 807. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Rothe-Erde I und Rothe-Erde II bei Baesweiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Wagner zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 17. November 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1873 wird dem Kaufmann Heinrich Schüchtermann zu Dortmund unter dem Namen Rothe-Erde I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Baesweiler, Beggendorf, Uebach und Oidtweiler im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,580 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 17. November 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Februar 1873 wird dem Kaufmann Heinrich Schüchtermann zu Dortmund, unter dem Namen Rothe-Erde II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Baesweiler, Uebach und Oidtweiler im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,980 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 17. November 1873.

(L. S.) Königl. Oberbergamt.

№ 808. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vorschelen I bei Vorschelen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Wagner zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. November 1873.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. April 1873 wird dem Eschweiler Bergwerks Verein zu Eschweiler-Pumpe, unter dem Namen Vorschelen I, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uebach, Baesweiler und Oidtweiler, im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt, von 2,129,261 125/1000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 17. November 1873.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 809. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. Oktober 1873 bis 31. März 1874 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden.

1. Litt. A à 1000 Thlr. = 40 Stück, nämlich:
Nr. 340, 503, 568, 577, 608, 1017, 1565, 1594, 1600, 1793, 1809, 1867, 1868, 1883, 1918, 1987, 2017, 2374, 2825, 2827, 3097, 3181, 3294, 3474, 3649, 3765, 3786, 3808, 3816, 4135, 4367, 4645, 4701, 4831, 4921, 5032, 5068, 5524, 5756, 5822.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:
Nr. 377, 517, 678, 823, 837, 1134, 1243, 1252, 1463, 1596, 1668, 1795, 1833, 1877, 2089, 2147.

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 87 Stück, nämlich:
Nr. 69, 173, 602, 754, 854, 1131, 1354, 1395, 1656, 1750, 1993, 2057, 2130, 2227, 2441, 2476, 2673, 2699, 2809, 2850, 2985, 3004, 3011, 3021, 3143, 3516, 3555, 3637, 3692, 3792, 3937, 4030, 4349, 4350, 4536, 4603, 4759, 4802, 4810, 5107, 5133, 5498, 5879, 5938, 6195, 6203, 6426, 6442, 6639, 6749, 6754, 6775, 6776, 7892, 7905, 7962, 8213, 8401, 8635, 8636, 8782, 8801, 8810, 8837, 9007, 9132, 9287, 9345, 9507, 9510, 9623, 9707, 9880, 9898, 10288, 10478, 10559, 10716, 10722, 10941, 11043, 11215, 11612, 11752, 11884, 12014, 12037.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Stück, nämlich:
Nr. 16, 122, 145, 239, 658, 902, 930, 940, 1139, 1195, 1235, 1256, 1580, 1794, 2124, 2249, 2384, 2437, 3017, 3319, 3646, 3673, 4217, 4482, 4612, 4773, 4812, 5107, 5124, 5187, 5237, 5246, 5273, 5319, 5326, 5380, 5395, 5487, 5544, 5564, 5599, 5729, 6220, 6300, 6303, 6528, 6581, 6758, 6839, 6944, 6957, 7012, 7082, 7239, 7397, 7449, 7552, 7949, 8234, 8496, 8778, 8907, 8929, 8931, 8973, 9118, 9292, 9699, 9815, 9952, 10253, 10300, 10380, 10420, 10541.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich:
Nr. 13567, 13568, 13569, 13570.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1874 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupon Serie III Nr. 16 und Talon vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis 13566 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 13. November 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
Rasch.

Personal-Chronik.

№ 810. Der Steuer-Empfänger der Perceptur Eschweiler, Sonntag, tritt am 1. Januar 1874 mit Pension in den Ruhestand. Die Verwaltung der Kasse ist dem zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannten Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Klee übertragen worden.

№ 811. Die bei der katholischen Elementarschule zu Heinsberg gleichnamigen Kreises seither provisorisch fungirende Lehrerin Caroline Stins ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 812. Die bei der katholischen Elementarschule zu Heinsberg gleichnamigen Kreises seither provisorisch fungirende Lehrerin Antonia Stins ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 813. Der seitherige Kreis-Sekretair Schwalge ist zum Königl. Steuer-Empfänger ernannt und ihm die Verwaltung der Steuerkasse Call übertragen worden.

№ 814. Der bei der katholischen Elementarschule zu Houverath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Ferdinand Küppers ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen Montag, den 8. Dezember 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 815. Auf Grund § 24 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung der Wahlen für den Reichstag und das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, haben wir Behufs Leitung der bevorstehenden Reichstagswahlen folgende Wahlkommissare im hiesigen Regierungsbezirke ernannt:

Für den I. Wahlkreis.
Schleiden. Malmedy. Montjoie.
Der Königl. Landrath Freiherrn von Harff in Schleiden.

Für den II. Wahlkreis.
Eupen und Landkreis Aachen.
Der Königl. Landrath Hasenclever hier.

Für den III. Wahlkreis.
Stadt Aachen.
Der Königl. Regierungsrath a. D., Oberbürgermeister Contzen hier.

Für den IV. Wahlkreis.
Kreis Düren und Jülich.
Der Königl. Landrath Stürtz in Düren.

Für den V. Wahlkreis.
Kreis Geilenkirchen. Heinsberg. Erkelenz.
Der Königl. Landrath Janssen in Heinsberg.

Aachen den 6. Dezember 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. Dezember 1873.

№ 816. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 31 enthält: (Nr. 971.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstages. Vom 29. November 1873.

(Nr. 972.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 29. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 817. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expreßpacketen den Vermerk: „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleitadresse das neue Formular zu Post-Packetadressen verwendet wird und wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 818. Das Werk „Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege, von Dr. E. Gurlt, Professor der Chirurgie an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin", Verlag von F. C. W. Vogel, Leipzig 1873, ist von hohem Interesse für alle Vereine, welche der freiwilligen Kranken- und Verwundeten-Pflege sich widmen. Indem wir daher hierdurch auf das fragliche Werk aufmerksam machen, können wir dasselbe den im hiesigen Verwaltungsbezirk bestehenden dergleichen Vereinen nur auf's Wärmste empfehlen.

Aachen, den 10. Dezember 1873.

№ 819. Wir machen die Beamten in unserm Verwaltungsbezirke, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1873 (Gesetzsammlung pag. 41) zum Halten des Amtsblattes nicht mehr verpflichtet sind und demnach dasselbe vom nächsten 1. Januar ab nicht mehr zugestellt erhalten, darauf aufmerksam, daß, falls von denselben das Amtsblatt gegen Zahlung auch ferner gewünscht werden sollte, die desfallsige Bestellung rechtzeitig, wo möglich vor Ablauf dieses Monats, bei der betreffenden Post-Anstalt zu erfolgen hat.

Dasselbe gilt für die Bürgermeister hinsichtlich der Amtsblatts-Exemplare, welche von den Gemeinden über das Pflicht-Exemplar hinaus gegen Zahlung gewünscht werden sollten.

Ebenso ersuchen wir die seither aus den Privatkreisen schon immer hervorgetretenen freiwilligen Amtsblatts-Abonnenten um rechtzeitige Bestellung.

Aachen, den 7. Dezember 1873.

Patente.

№ 820. Dem Ingenieur Bernhard Leutert zu Giebichenstein bei Halle a. S. ist unter dem 22. November 1873 ein Patent auf einen Braunkohlen-Trocken-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 821. Den Agenten F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 24. November cr. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gichtverschluß an Eisenhochöfen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 822. Das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin unter dem 27. September 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 823. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 25. November d. J. den Privat-Sekretair Michael Höhner, früher in Meckenheim wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 1. Dezember 1873.

Der General-Prokurator,
Dr. Frhr. v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

№ 824. Der Civil-Supernumerar, Reservelieutenant van Wersch hierselbst, ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 825. Der Regierungs-Sekretariats-Assistent

Becker hierselbst, ist zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt worden.

№ 826. Der Assistent Gorzolla ist zum Buchhalter bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ernannt worden.

№ 827. Die bei der katholischen Elementarschule zu Tüddern, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Sophia Maassen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 828. Berichtigung.

Dem Apotheker Anton Schiltz (nicht Schmitz, wie es im Amtsblatt St. 54 Nr. 792 in Folge eines Druckfehlers heißt) zu St. Vith ist die Konzession zur Uebernahme und Fortführung der Weber'schen Apotheke daselbst ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 58. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. Dezember **1873.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

Verordnung,
betreffend die Wahlen zum Reichstage.
Vom November 1873.

№ 829. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Wahlen zum Reichstage sind am 10. Januar 1874 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29 November 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst von Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 830. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. Mts. dem Comite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien, welche dasselbe bei Gelegenheit des im Jahre 1874 zu Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes zu veranstalten beabsichtigt, auch innerhalb des Preußischen Staates Loose zu vertreiben.

Die Königliche Regierung setze ich mit der Weisung hiervon in Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatze der fraglichen Loose, deren Preis pro Stück auf 1 Thlr. festgesetzt ist, in Ihrem Bezirke kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Berlin, den 26. November 1873.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 9. Dezember 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 831. In Verlage der Spamer'schen Buchhandlung zu Leipzig ist neuerdings eine Reihe von Schriften erschienen, welche vorzugsweise geeignet sind, in der preußischen Jugend den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken. Es gehören dazu theils Erzählungen aus der früheren Zeit, wie der Burggraf und sein Schildknappe von Richard Roth, der alte Derfflinger und sein Dragoner von Georg Hiltl; aus dem Tabakscollegium und der Zopfzeit; und der große König und sein Recrut von Franz Otto; theils solche aus der Zeit der Befreiungskriege und der letzten Kriege, wie das vaterländische Ehrenbuch von Franz Otto, das neue vaterländische Ehrenbuch von Oscar Höcker und Franz Otto; aus Moltkes Leben von Oscar Höcker und die illustrirte Chronik des deutschen Nationalkrieges von Hugo Schramm und Franz Otto.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage, Greiff.

Wir machen die Herren Schul-Inspectoren, die Schulvorstände, die Herren Lehrer und Schul-Rectoren auf diese Schriften, welche sich zu Schulprämien und für die Bibliotheken gehobener Volksschulen, Mittelschulen und Präparanden-Anstalten besonders eignen, aufmerksam.

Aachen den 16. Dezember 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 832. Die am 2. Januar 1874 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, „schon vom 17. d. Mts. ab" täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. des Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag" der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. Js. zum 2. Januar 1874 gekündigten „Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von

1856 statt." Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 8. Dezember 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 833. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expreßpacketen den Vermerk: „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleitadresse das neue Formular zu Post-Packetadressen verwendet wird und wenn die Packete frankirt abgesandt werden. Berlin, den 3. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 834. Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16. November eingeführten Formulare zu Post-Packetadressen vom 1. Januar 1874 ab für sämmtliche innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets zur Einlieferung kommenden Packete, und zwar sowohl für die gewöhnlichen und recommandirten Packete, als auch für die Packete mit Werthangabe, in Anwendung zu bringen sind und Begleitadressen anderer Art demnächst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Post-Packetadressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besondern wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Packete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach Oestreich-Ungarn gestattet, dagegen bei den Packeten nach anderen Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Post-Packetadressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Packeten nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Packetadressen sind von jeder Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. für 5 Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 835. Die für die Jahre 1871/3 ausgefertigten Chaussee-Brücken- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende des laufenden Jahres ihre Gültigkeit verlieren, und es muß daher die Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1874/6 erfolgen.

Zu dem Ende werden Diejenigen, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-Brücken- oder Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, ersucht, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1874/6 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen, und in derselben Weise sodann zu Anfang Januar k. Js. die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 1871/3 einzusenden.

Köln, den 6. Dezember 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

№ 836. Der bisherige zweite Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Jülich, Hermann Hosse, ist als erster Pfarrer der genannten Gemeinde von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 1. Dezember 1873.

Königl. Consistorium.

№ 837. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Dr. phil. Friedrich Schroeder zum 2. Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Jülich, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 1. Dezember 1873.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 838. Wir machen die Beamten in unserm Verwaltungsbezirke, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1873 (Gesetzsammlung pag. 41) zum Halten des Amtsblattes nicht mehr verpflichtet sind und demnach dasselbe vom nächsten 1. Januar ab nicht mehr zugestellt erhalten, darauf aufmerksam, daß, falls von denselben das Amtsblatt gegen Zahlung auch ferner gewünscht werden sollte, die desfallsige Bestellung rechtzeitig, wo möglich vor Ablauf dieses Monats, bei der betreffenden Post-Anstalt zu erfolgen hat.

Dasselbe gilt für die Bürgermeister hinsichtlich der Amtsblatts-Exemplare, welche von den Gemeinden über das Pflicht-Exemplar hinaus gegen Zahlung gewünscht werden sollten.

Ebenso ersuchen wir die seither aus den Privatkreisen schon immer hervorgetretenen freiwilligen Amtsblatts-Abonnenten um rechtzeitige Bestellung.

Aachen, den 7. Dezember 1873.

№ 839. Im Verlage von Dr. Reimer zu Berlin ist ein „Kleiner Schul-Atlas" in 22 Karten, mit 2 Supplement-Karten von Rheinland, Westfalen, Hessen und Palästina, bearbeitet von H. Kiepert erschienen. Derselbe eignet sich besonders in der Hand der Schulkinder für den geographischen Schulunterricht. Kostenpreis 12 Sgr. Die Herren Schul-Inspektoren und Lehrer machen wir

auf den Atlas aufmerksam und empfehlen die Beschaffung desselben.

Aachen, den 12. Dezember 1873.

№ 840. Der im Verlage von C. Flemming zu Glogau erschienene „Historische Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte" von E. E. Rhode, ist ein treffliches Hülfsmittel beim Geschichts-Unterrichte in höheren Lehranstalten, und empfehlen wir denselben den Herren Schul-Rektoren.

Gleiche Empfehlung verdient der in demselben Verlage erschienene „Schulatlas der neueren Erdbeschreibung in 24 Karten von F. Handtke, Preis 8 Sgr." Wir machen die Herren Schul-Inspektoren und Lehrer der Volksschulen auf den Schulatlas aufmerksam.

Aachen, den 13. Dezember 1873.

№ 841. Die von dem Seminarlehrer J. Klein zu Brühl herausgegebenen und in der Schwann'schen Verlagshandlung zu Köln und Neuß erschienenen „Bilder aus der vaterländischen Geschichte für die Jugend", 3 Bändchen, Preis 12½ Sgr. pro jedes Bändchen, mit Illustrationen, bieten der Jugend eine angenehme und belehrende Lektüre und wecken die Liebe zum Vaterland.

Es empfiehlt sich, diese Bilder für die Schulbibliotheken zu beschaffen.

Aachen den 12. Dezember 1873.

№ 842. Vorgekommene Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften in Bezug auf den Transport von Leichen nach auswärts, geben uns den Anlaß, das Folgende zur öffentlichen Kunde, resp. in Erinnerung zu bringen:

Für den Leichentransport sind noch maaßgebend die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1833 (G.-S. pag 73) und in der Bekanntmachung vom 7. Januar 1858 (Amtsbl. pag. 14) enthaltenen Bestimmungen.

Es bedarf fortdauernd zum Transport einer Leiche nach auswärts der besonderen polizeilichen Erlaubniß, und ist dies stets dann der Fall, wenn die Beerdigung auf einem anderen Kirchhofe als demjenigen der betreffenden Parochie stattfinden soll, oder wenn bei zerstreuten, einen größeren geographischen Distrikt einnehmenden Kirchengemeinden der Parochial-Kirchhof in einem andern Bürgermeistereibezirke liegt.

Innerhalb seines Amtsbezirkes hat der Bürgermeister die fragliche Erlaubniß zu ertheilen, darüber hinaus ist ein Leichenpaß von Seiten des Königl. Landraths-Amts zu erwirken.

Für die Rheinprovinz erfolgt die Transporterlaubniß kostenfrei, darüber hinaus, ist die Verwendung eines Stempels von 2 Thlr. erforderlich.

Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichentransporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte, der den Verstorbenen behandelt hat, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

Der gutachtlichen Aeußerung des Kreis-Physikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Spezialfall selbst oder die von dem Arzte ausgestellte Bescheinigung zu Bedenken Anlaß geben.

Leichentransporte aus Orten wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus ꝛc.) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten, und ist in solchen Fällen die Beerdigung auf dem nächsten Kirchhofe, gleichviel für welche Confession derselbe besteht, anzuordnen. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisphysikus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnißstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransportes auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements vom 10 Juni 1870 (R. G. Bl. pag 419) Bezug genommen.

In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß. Leichentransporte ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung unterliegen der Strafbestimmung des § 367 sub 1 des Strafgesetzbuches.

Aachen, den 16. Dezember 1873.

Patente.

№ 843. Das dem Charles Gordon in London unter dem 16 September 1872 ertheilte Patent auf ein Verschlußstück an Hinterladungskanonen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 844. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. Oktober 1873 bis 31. März 1874 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden.

1. Litt. A à 1000 Thlr. = 40 Stück, nämlich:

Nr. 340, 503, 568, 577, 608, 1017, 1565, 1594, 1600, 1793, 1809, 1867, 1868, 1883, 1918, 1987, 2017, 2374, 2825, 2827, 3097, 3181, 3294, 3474,

3649, 3765, 3786, 3808, 3816, 4135, 4367, 4645. 4701, 4831, 4921, 5032, 5068, 5524, 5756, 5822.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:
Nr. 377, 517, 678, 823, 837, 1134, 1243, 1252. 1463, 1596, 1668, 1795, 1833, 1877, 2089, 2147

3. Litt. C à 100 Thlr. = 87 Stück, nämlich:
Nr. 69, 173, 602, 754, 854, 1131, 1354, 1395, 1656, 1750, 1993, 2057, 2130, 2227, 2441, 2476, 2673, 2699, 2809, 2850, 2985, 3004, 3011, 3021, 3143, 3516, 3555, 3637, 3692, 3792, 3937, 4030, 4349, 4350, 4536, 4603, 4759, 4802, 4810, 5107, 5133, 5498, 5879, 5932, 6195, 6203, 6426, 6442, 6639, 6749, 6754, 6775, 6776, 7892, 7905, 7962, 8213, 8401, 8635, 8636, 8782, 8801, 8810, 8837, 9007, 9132, 9287, 9345, 9507, 9510, 9623, 9707, 9880, 9898, 10288, 10478, 10559, 10716, 10722, 10941, 11043, 11215, 11612, 11752, 11884, 12014, 12037.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Stück, nämlich:
Nr. 16, 122, 145, 239, 658, 902, 930, 940, 1139 1195, 1235, 1256, 1580, 1794, 2124, 2249, 2384, 2437, 3017, 3319, 3646, 3673, 4217, 4482, 4612, 4773, 4812, 5107, 5124, 5187, 5237, 5246, 5273, 5319, 5326, 5380, 5395, 5487, 5544, 5564, 5599, 5729, 6220, 6300, 6303, 6528, 6581, 6758, 6839, 6944, 6957, 7012, 7082, 7239, 7397, 7449, 7552, 7949, 8234, 8496, 8778, 8907, 8929, 8931, 8973, 9118, 9292, 9699, 9815, 9952, 10253, 10300, 10380, 10420, 10541.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich:
Nr. 13567, 13568, 13569, 13570.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1874 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupon Serie III Nr. 16 und Talon vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis 13566 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 13. November 1873.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
Rasch.

№ 845. Im Jahre 1874 werden bei dem Königlichen Handelsgerichte in Aachen die Eintragungen in das Handels- und in das Gesellschafts-Register durch
1. den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger,
2. das in Aachen erscheinende Echo der Gegenwart,
3. die Aachener Zeitung,
veröffentlicht werden.

Aachen, den 4. Dezember 1873.

Königliches Handelsgericht.
Jos. Cassalette.

Holzverkauf zu Büsbach.

1054. Am Dienstag, den 30. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, werden im Hause des Gastwirthes Roskamp hierselbst, folgende Holzsortimente auf dem Stock, aus hiesigem Gemeinde-Walde, öffentlich versteigert werden:

1. Distrikt Kohnenfief:
4 Hektaren Eichenschlagholz mit Kiefern durchsprengt, in 19 Loosen.

2. Distrikt Stollenweg:
12 Hektaren Kiefernstangen mit Eichenschlagholz, in 20 Loosen.

3. Distrikt Bichterberg:
2,5 Hektaren Kiefernstangenholz in 26 Loosen.

Wegen näherer Auskunft beliebe man sich an den Gemeindeförster Stoll zu Forsthaus Roggenlager zu wenden.

Büsbach, den 11. Dezember 1873.

Der Bürgermeister, Giesen.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

1055. Der auf Montag, den 29. d. Mts. zu Mausbach angesetzte Holzverkauf findet erst Dienstag den 30. d. Mts. statt.

Der Oberförster, von Seelstrang.

Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Schevenhütte.

1056. Am Montag den 29. d. M., Vormittags 11 Uhr, sollen zu Mausbach im Hause des Herrn Rehat zur öffentlichen Versteigerung gelangen:

Försterei Süssendell.
Distrikt Langert.

Eichen: 43 Nutzabschnitte, 31 Rmtr. Scheit- und Knüppelholz, 58 Rmtr. Reiser.

Buchen: 118 Nutzabschnitte, 15 Rmtr. Nutzholz, 2 und 1½ M. lang, 158 Rmtr. Schnitt- und Knüppelholz, 366 Rmtr. Reiser.

Distrikt Spieß an der Steinbahn.

Eichen: 61 Nutzstämme von 13 bis 35 ZM. Durchmesser, 13 Rmtr. Gruben- und Knüppelholz 2 M. lang, 47 Rmtr. Reiser.

Distrikt Rondert Schlag VIII.

Eichen: ca. 8 Nutzabschnitte, 21 Rmtr. Scheit- und Knüppelholz, 35 Rmtr. Reiser.

Langerwehe, den 15. December 1873.

Der Oberförster, von Seelstrang.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 59. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 19. Dezember 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 846. Nach § 29 des mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 30. Mai d. J., betreffend die Erbschaftssteuer, sollen die zur Feststellung und Einziehung der Erbschaftssteuerbeträge bestimmten Erbschaftssteuerämter nach Vorschrift der zuständigen Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt; periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare erhalten.

Demgemäß wird angeordnet, daß alle diejenigen Geistlichen und Civilstandsbeamten, denen nach den bestehenden Vorschriften die rechtsgültige Beglaubigung von Sterbefällen durch Eintragung in das von ihnen zu führende Register (Kirchenbuch) obliegt, in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober eine vollständige, durch ihre Unterschrift zu beglaubigende Liste derjenigen Personen dem zuständigen Erbschaftssteuer-Amte einzusenden haben, welche in den letztverflossenen drei Kalendermonaten als gestorben in das von ihnen geführte Register eingetragen sind.

Für die Stadtbezirke von Berlin, Breslau, Köln sind die Todtenlisten nicht in vierteljährlichen, sondern in einmonatlichen Abschnitten aufzustellen und binnen zehn Tagen nach dem Schlusse jedes Monats einzusenden. Kommt im Laufe des betreffenden Zeitabschnitts kein Todesfall vor, so ist dieses dem Erbschaftssteuer-Amte binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen (Vakat Anzeige).

Da das Gesetz vom 30. Mai d. J. und diese Anweisung sich nur auf die nach dem Schlusse des laufenden Jahres eintretenden Sterbefälle beziehen, so sind die hier angeordneten Todtenlisten beziehungsweise Vakat-Anzeigen zuerst für das erste Vierteljahr 1874 bis zum 10. April 1874, in Berlin, Breslau und Köln für den Januar 1874 bis zum 10. Februar 1874 einzureichen.

Für diejenigen Todesfälle, welche bis zum 31. Dezember d. J. eintreten, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. In den Bezirken, in welchen gegenwärtig die Erbschaftsstempel-Verwaltung den Gerichtsbehörden obliegt, bewendet es mithin bei der Einsendung der Todtenlisten für das dritte Tertial 1873 an die Gerichtsbehörden.

Zu den Todtenlisten ist das vorgeschriebene Formular, welches die Regierungsbehörde des Bezirks den betreffenden Geistlichen und Civilstandsbeamten einschließlich der Militär- und Marine-Geistlichen, zustellen wird, unter genauer Beachtung der im Vordruck der ersten Seite gegebenen Anleitung zu benutzen.

Die Sendungen der Todtenlisten und Vakat-Anzeigen an die Erbschaftssteuerämter erfolgen seitens derjenigen Geistlichen und Civilstandsbeamten, welchen nicht aus fiskalischen Fonds eine Vergütung für Frankirung von Postsendungen gezahlt wird, unfrankirt, mit dem auf die Adresse zu setzenden Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache“ und unter Anwendung des Kirchen-, beziehungsweise des Dienst-Siegels.

Die Bekanntmachung über die Abgrenzung der den einzelnen Erbschaftssteuer-Aemtern zuzuweisenden Geschäftsbezirke, aus welcher zu ersehen ist, an welches Erbschaftssteuer-Amt die Todtenlisten einzusenden sind, wird durch den Finanzminister besonders erlassen und durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Der Finanzminister, Camphausen.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

Personal-Chronik.

№ 847. Bekanntmachung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Köln pro November 1873.

I. Beamte: Ernannt. Der Postsekretair Kraberg in Burtscheid zum Postmeister, und der Posteleve Linken in Aachen zum Postpraktikanten.

Angenommen. Der Rechnungsführer Nobis in Rothe Erde bei Aachen zum Postagenten daselbst.

II. Unterbeamte: Ausgeschieden, freiwillig. Der Postschaffner Teller in Eupen.

№ 847. Der Kanzlei-Diätar Menzel ist zum Büreau-Diätar ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 60. Ausgegeben zu Aachen Mittwoch, den 24. Dezember 1873.

№ 848. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 32 enthält:
(Nr. 973.) Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage. Vom 1. Dezember 1873.
(Nr. 974.) Bekanntmachung, betreffend das Wahlreglement. Vom 1. Dezember 1873.
(Nr. 975.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. Dezember 1873.

№ 849. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 34 enthält:
(Nr. 8164.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1873, betreffend die Landestrauer um Ihre Majestät die Hochselige Königin-Wittwe Elisabeth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 850. Auf Grund der Bestimmungen im § 29 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai d. J. (Ges.-S. S. 329) werden vom 1. Januar 1874 ab folgende Erbschaftssteuer-Aemter für die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke errichtet werden.

I. Provinz Preußen,
1. Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg:
a. das Erbschaftssteueramt I in Königsberg für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;
b. das Erbschaftssteueramt II in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu a genannten vier Kreise des Regierungsbezirkes Königsberg.
2. Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig:
a. das Erbschaftssteueramt I in Danzig für den rechts der Weichsel gelegenen Theil des Verwaltungsbezirks, soweit er nicht zum Bezirke des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des auf dem linken Weichsel-Ufer gelegenen Theiles des Kreises Thorn;
b. das Erbschaftssteueramt II in Danzig für den übrigen Theil des Verwaltungsbezirks.

II. Provinz Brandenburg
1. das Erbschaftssteueramt in Berlin, in zwei Abtheilungen (I und II) getheilt, welches an die Stelle der bisherigen Erbschaftsstempelverwaltung tritt, für den Bezirk der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin;
2. das Erbschaftssteueramt in Frankfurt a./O. für den Regierungsbezirk Frankfurt a./O.;
3. das Erbschaftssteueramt in Potsdam für den Regierungsbezirk Potsdam;
der bisher zum Bezirke des Stempelfiskalats in Frankfurt a./O. gehörige Kreis Hoyerswerda und der Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Ruhland ist dem Erbschaftssteueramte in Liegnitz; die bisher zum Bezirke des Stempelfiskalats in Potsdam gehörige Stadt Friedland dem Erbschaftssteueramte in Frankfurt a./O. zugetheilt.

III. Provinz Pommern
1. das Erbschaftssteueramt I in Stettin für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin;
2. das Erbschaftssteueramt II in Stettin für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

IV. Provinz Posen
1. das Erbschaftssteueramt in Posen für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum und Meseritz;
2. das Erbschaftssteueramt in Bromberg für den übrigen Theil der Provinz.

V. Provinz Schlesien
1. das Erbschaftssteueramt in Liegnitz für den Regierungsbezirk Liegnitz und die Kreise Striegau, Steinau, Wohlau, Guhrau und Militsch;
2. das Erbschaftssteueramt in Oppeln für den Regierungsbezirk Oppeln und die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, Namslau und Poln. Wartenberg;
3. das Erbschaftssteueramt in Breslau für den, nach Abzweigung der zu V 1 und 2 namhaft gemachten Kreise, verbleibenden Theil des Regierungsbezirks Breslau.

VI. Provinz Sachsen
1. das Erbschaftssteueramt in Magdeburg für den Regierungsbezirk Magdeburg und die Kreise Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda und Torgau;
2. das Erbschaftssteueramt in Halle a./S. für den übrigen Theil der Provinz und für den bisher zum Bezirke des Erbschaftssteuer-Fiskalats Kassel gehörigen Kreis Schmalkalden.

VII. Provinz Westfalen.
1. das Erbschaftssteueramt in Münster für die Regierungsbezirke Münster und Minden und

den bisher zum Bezirke des Erbschaftssteuer-Fiskalates in Kassel gehörigen Kreis Rinteln;

2. das Erbschaftssteueramt in Arnsberg für den Regierungsbezirk Arnsberg.

VIII. Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau

die zu Altona, Hannover, Kassel und Wiesbaden bestehenden Erbschaftssteuer-Fiskalate werden vom 1. Januar 1874 ab die Bezeichnung „Erbschaftssteueramt" erhalten. Die Geschäftsbezirke derselben bleiben unverändert, mit Ausnahme der vorstehend unter VI und VII erwähnten Ueberweisung des Kreises Schmalkalden an das Erbschaftssteueramt in Halle a./S. und des Kreises Rinteln an das Erbschaftssteueramt in Münster.

IX. Rheinprovinz

1. das Erbschaftssteueramt in Köln für den Stadtkreis Köln, den Landkreis Köln, die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Bergheim, Mülheim a./Rhein, sowie den Sieg-Kreis;

2. das Erbschaftssteueramt in Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, den Landkreis Düsseldorf, den Stadtkreis und den Landkreis Duisburg, die Kreise Neus, Cleve, Geldern, Mörs, den Stadtkreis Crefeld, den Landkreis Crefeld, den Kreis Neuß, sowie für den Preußischen Gerichtsbezirk der Bundesfestung Mainz;

3. das Erbschaftssteueramt in Elberfeld für die Stadtkreise Elberfeld, Barmen, Essen, den Landkreis Essen und die Kreise Mettmann, Solingen, Lennep, Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl;

4. das Erbschaftssteueramt in Koblenz;

5. das Erbschaftssteueramt in Trier;

6. das Erbschaftssteueramt in Aachen.

Die Geschäftsbezirke der zu 4, 5 und 6 gedachten Erbschaftssteuerämter fallen mit denjenigen der an den genannten Orten bestehenden Stempelfiskalate zusammen.

Als Vorstand eines jeden Erbschaftssteueramtes (in Berlin jeder Abtheilung des Erbschaftssteueramtes) wird ein Stempel-Fiskal fungiren, welchem zugleich die nähere Aufsicht über die Beobachtung der Stempelgesetze innerhalb des Geschäftsbezirkes des Erbschaftssteueramtes obliegt.

Berlin, den 2. Dezember 1873

Der Finanzminister.
(gez.) Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der zum 1. Januar 1874 erfolgenden Neuerrichtung eines mit einem Stempel-Fiskalate verbundenen Erbschaftssteueramtes zu Elberfeld, von gleichem Zeitpunkte ab die Geschäftsbezirke der Stempel-Fiskale zu Köln, Düsseldorf und Elberfeld die unter IX 1, 2 und 3 angegebene Abgrenzung erhalten, während die Geschäftsbezirke der Stempel-Fiskalate zu Koblenz, Trier und Aachen unverändert bleiben. Köln, den 11. Dezember 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Bekanntmachung betreffend die 18. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

№ 851. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen Preußischen Staatsanleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Tagesstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1874 fälligen Zinskoupons Serie V. Nro. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

„Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen."

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten „nicht mehr verzinslichen" Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. Juni d. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Juni d. Js. ausgeloosten und zum 1. Januar 1874 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 31. Dezember 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B.

№ 852. Die durch unsere Bekanntmachung vom

21. Juni c. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. d. Mts. gekündigten Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ %gen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. können in der in der gedachten Bekanntmachung angegebenen Weise bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und der Kreiskasse in Frankfurt am Main bereits vom 17. Dezember ab gegen Gewährung des Nennwerthes und der Zinsen bis 31. d. Mts. zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

№ 853. Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16. November eingeführten Formulare zu Post-Packetadressen vom 1. Januar 1874 ab für sämmtliche innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets zur Einlieferung kommenden Packete, und zwar sowohl für die gewöhnlichen und recommandirten Packete, als auch für die Packete mit Werthangabe, in Anwendung zu bringen sind und Begleitadressen anderer Art demnächst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Post-Packetadressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besondern wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Packete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach Oestreich-Ungarn gestattet, dagegen bei den Packeten nach anderen Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Post-Packetadressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgeland verwendet werden; bei Packeten nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Packetadressen sind von jeder Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. für 5 Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 854. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expreßpacketen den Vermerk: „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleitadresse das neue Formular zu Post-Packetadressen verwendet wird und wenn die Packete frankirt abgesandt werden. Berlin, den 3. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 855. Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen.

In der Postanweisung ist nur derjenige Betrag der Forderung anzugeben, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr (2 Sgr. für je 25 Thaler) übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 19. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 856. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie im Monat Oktober d. Js. die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Karl Koenemann aus Neuß, 2. Karl Trompetter aus Gartrop, 3. August Noël aus St. Goar, 4. Julius Nelson aus Obercostenz, 5. Heinrich Hermanns aus Müllich, 6. Richard Lüngen aus Jülich, 7. Friedrich Benter aus Mersheim, 8. Paul Wegeleben aus Sandersleben und 9. Adolf Matthiae aus Trarbach.

Außerdem sind nach bestandener Prüfung pro ministerio die nachstehend aufgeführten Kandidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden:

1. Ernst Rudolf aus Wülfrath, 2. Gustav Dellmann aus Essen, 3. Eduard Bausch aus Inden, 4. Wilhelm Graeber aus Eickel, 5. Richard Lauffs aus Waldniel, 6. Arnold Leipoldt aus Elberfeld, 7. Otto Lühl aus Gemen, 8. Karl Hübner aus Wesel, 9. Ernst Pönsgen aus Hünshoven, 10. Klemens Gosebruch aus Elberfeld und 11. Karl Giese aus Barmen.

Die Wahlfähigkeit der unter 2, 3, 4, 9 und 11 genannten Kandidaten ist von der Erreichung des canonischen Alters bedingt.

Koblenz, den 11. Dezember 1873.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 857. Wir machen die Beamten in unserm Verwaltungsbezirke, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1873 (Gesetzsammlung pag. 41) zum Halten des Amtsblattes nicht mehr verpflichtet sind und demnach dasselbe vom nächsten 1. Januar ab nicht mehr zugestellt erhalten, darauf aufmerksam, daß, falls von denselben das Amtsblatt gegen Zahlung auch ferner gewünscht wer-

den sollte, die desfallsige Bestellung rechtzeitig, wo möglich vor Ablauf dieses Monats, bei der betreffenden Post-Anstalt zu erfolgen hat.

Dasselbe gilt für die Bürgermeister hinsichtlich der Amtsblatts-Exemplare, welche von den Gemeinden über das Pflicht Exemplar hinaus gegen Zahlung gewünscht werden sollten.

Ebenso ersuchen wir die seither aus den Privatkreisen schon immer hervorgetretenen freiwilligen Amtsblatts-Abonnenten um rechtzeitige Bestellung.

Aachen, den 7. Dezember 1873.

№ 858. In dem Depositenbestande der K. K. Oesterreichischen-Ungarischen Staats-Central-Kasse werden die nachfolgend aufgeführten Nummern der Königlich-Ungarischen Eisenbahn-Obligationen vermißt, und ruht auf dem seit dem 9. Oktober d. J. verschwundenen Adjunkten Johann Kummer der Verdacht der Unterschlagung.

Das Publikum wird hierdurch vor dem Ankaufe dieser Obligationen gewarnt und zugleich aufgefordert, beim Vorkommen der einen oder andern dieser Obligationen sofortige Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen.

Obligationszahlen

à 1500 Francs.		à 3000 Francs.		à 6000 Francs.	
21,561	1— 5	27,118	11—20	32,604	1—20
20,609	1— 5	26,962	11—20	32,552	1—20
21,213	16—20	26,963	1—20	32,623	1—20
21,214	1—15	26,964	1—20	33,429	1—20
22,441	6—20	27,158	11—20	32,749	1—20
22,442	11—20	27,378	1—20	32,750	1—20
20,821	11—15	27,379	1—20	32,751	1—20
20,957	11—15	27,746	1—10	32,763	1—20
22,066	6—10			32,764	1—20
22,069	1— 5			32,765	1—20
21,290	6—20			32,766	1—20
22,066	11—20				
22,067	1— 5				
21,104	6—15				
21,200	16—20				
21,990	11—20				
21,991	1—20				
21,992	1—20				
22,167	1— 5				

Aachen, den 19. Dezember 1873.

№ 859. Aus einer größeren Sendung von Werthpapieren, welche um die Mitte des Monats Oktober d. J. von London aus an die Ungarische Allgemeine Kredit-Bank in Pesth abgegangen war, sind 60 auf 250 Fl. lautende, am 1. November 1873, 1. Mai und 1. November 1874 fällige Coupons der nachbezeichneten 20 Stück Temeswarer Grundentlastungs-Obligationen in Verlust gegangen oder entwendet worden. Es wird vor dem Ankauf dieser Coupons, deren gerichtliche Amortisation bereits in's Werk gesetzt ist, hierdurch gewarnt, und das Publikum zugleich aufgefordert, im Falle die fraglichen Coupons zum Vorschein kommen sollten, der Polizeibehörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Verzeichniß

jener 20 Stück Temeswarer Grundentlastungs-Obligationen von 10000 Fl., deren je 3 am 1. November 1873, 1. Mai 1874 und 1. November 1874 fällige Coupons in Verlust gerathen sind.

Zahl der Obligations-Nummer der im Verlust gerathenen Coupons.	Die Obligation lautet auf den Namen des
24	Graf Samuel Gyulay.
106	Graf Nicolaus Szecsen.
189	Graf Guido Karácsonyi.
357	Johann Moyer.
283	David Gyertyánffy jun.
604	Mocsonyi, Peter, Andreas, Anton, Georg und Katharein.
605	"
606	"
906	Graf Samuel Gyulay.
936	Graf Guido Karacsonyi.
2529	Szabat, Franz.
2530	"
2531	"
2532	"
2535	"
2536	"
2537	"
2538	"
2559	"
2560	"

Aachen, den 22. Dezember 1873.

№ 860. Der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden ist durch Konzessions-Urkunde de dato Berlin, den 28. Mai 1873 der Geschäftsbetrieb in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt worden.

Das Statut dieser Bank, die Bedingungen, unter denen gedachte Konzession ertheilt worden ist, sowie die Konzessions-Urkunde vom 28. Mai c. wird in der Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 20. Dezember 1873.

№ 861. Behufs Wiederbesetzung der durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Joesting erledigten „Physikatsstelle des Kreises Erkelenz", womit ein Diensteinkommen von 300 Thlr. verbunden ist, werden qualifizirte Aerzte, welche auf die Stelle reflektiren, hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung der Qualifikations-Atteste binnen 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 18. Dezember 1873.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 862. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Arbeitsmann Stanislaus Kowalski, aus Warschau, 21 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu

Bromberg vom 5. Dezember d. Js.;

2. der Schlossergesell Johann Kreutzer, 23 Jahre alt, gebürtig aus Warschau, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 27. Oktober d. Js.;
3. der Adam Czechowski, aus Kalisch in Russisch-Polen, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Posen vom 29. November d. Js.;
4. der Arbeiter Karl Peter Ferdinand Christophersen, 19 Jahre alt, gebürtig aus Kopenhagen, ortsangehörig in Restved in Dänemark, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig vom 25. November d. Js.;
5. der Schmiedegesell Franz Jürgen Christoph Funck, aus Kopenhagen, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 21. November d. Js.;
6. der Handschuhmacher Claude Novage, geboren den 2. Oktober 1835 zu Grenoble in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 30. November d. Js.;
7. der Arbeiter Gustav Armand, geboren den 16. Dezember 1848 zu Tomblch (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 30. November d. Js.;
8. der Arbeiter Theodor Reuter, 24 Jahre alt, gebürtig aus Berdorf (Großherzogthum Luxemburg), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 1. Dezember d. Js.;
9. die Wäscherin Elisa Sancérin, 31 Jahre alt, gebürtig aus Verdun in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 3. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 864. Das hiesige Landgericht hat am 2. d. Mts. den Hubert Joseph Gerhards, ohne Gewerbe, aus Obspringen, gegenwärtig in der hiesigen Alexianer-Anstalt detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. Dezember 1873.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 839. Die von dem verlebten Notar Franz Ferdinand Joseph Houben zu Wassenberg aufgenommenen und die in dessen Verwahr gewesenen Urkunden der Notarien Johann Peter Pascal und Johann Baptist Houben sind dem Notar Thelen zu Wassenberg definitiv übergeben worden.

Aachen, den 18. Dezember 1873.

Der Ober-Prokurator.

№ 669. Der K. Notar Waninger zu Saarburg ist in Folge rechtskräftigen Urtheils des hiesigen Königl. Zuchtpolizeigerichts vom 1. dss. Mts. seines Amtes von Rechtswegen verlustig, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 15. Dezember 1873.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Erledigte Polizeidiener-Stelle.

№ 832. Die erledigte Polizei- und Gemeindediener-Stelle hiesiger Gemeinde, mit welcher ein festes Gehalt von 130 Thaler, 11 Thaler Kleidergelder und freier Wohnung verbunden ist, soll baldigst wiederbesetzt werden.

Qualifizirte Bewerber, unter denen civilversorgungsberechtigte Militair-Personen den Vorzug haben, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Januar k. Js. bei dem Unterzeichneten melden.

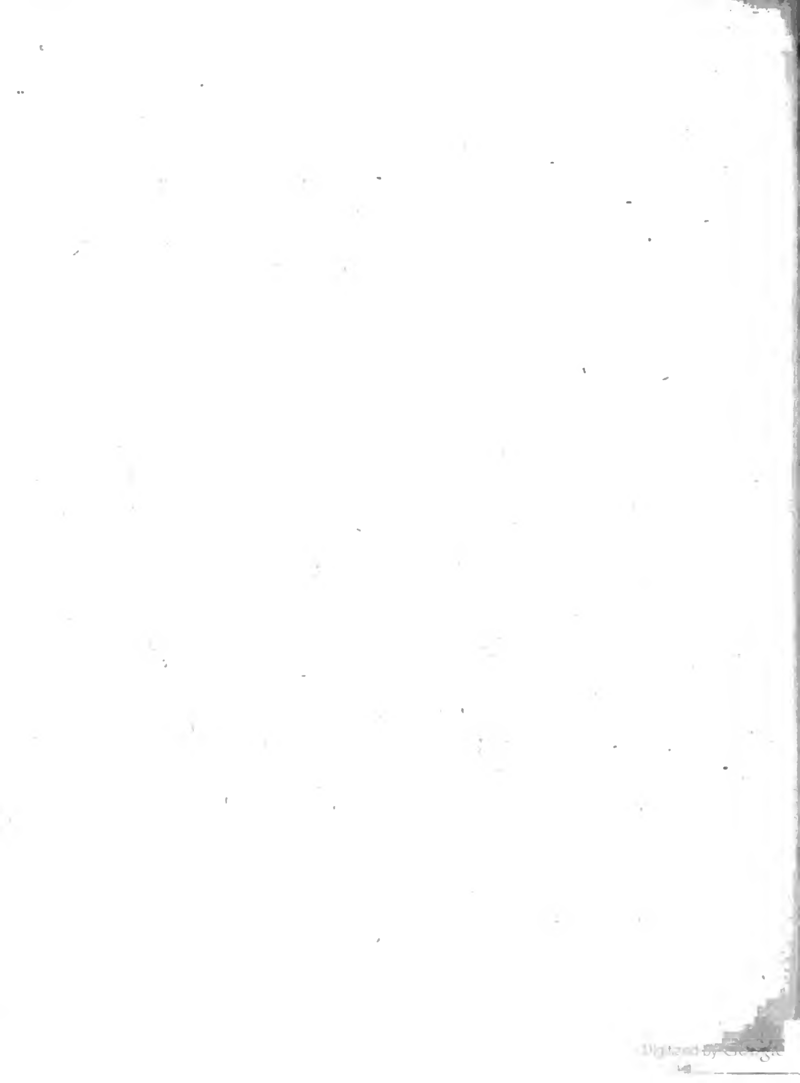
Linnich, den 22. Dezember 1873.

Der Bürgermeister, Avenarius.

Personal-Chronik.

№ 847. Die bei der katholischen Elementarschule zu Richterich, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elisabeth Seydel, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

(Beschluß des Bundesrathes vom 18. November 1872.)

1

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

(Beschluß des Bundesrathes vom 18. November 1872.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des §. 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1) Zu §. 1.

a. Unter »Getreide« (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b. Grüne Stärke (§. 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung nach dem Ablassen des überstehenden Wassers in den Absatzkästen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst geformt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Fehlen dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmaischungs-Abfertigung (§. 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Versteuerung als trockene Stärke (§. 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 Grammen Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird aufs neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gewicht ergiebt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbeamten und dem Brauer einzusiegelnde Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen, einzureichen ist.

c. Zu den nicht näher benannten Malzsurrogaten, welche nach der Ziffer 7 im §. 1 des Gesetzes dem Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten. Dahin

sind unter anderen zu rechnen: der Honig, sowie jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner zucker- oder stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insonderheit Rüben.

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt als sogenanntes »Saccharin« dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks zugesetzt wird, als ein Produkt aus thierischen Fetten ebenso wenig zu den Malzsurrogaten gezählt werden, wie etwa der Hopfen, die Quassia oder ähnliche Bier-Würzmittel.

2) Zu §. 3.

Feststellung des Nettogewichts der Braustoffe.

Das der Versteuerung zu Grunde zu legende Nettogewicht ist entweder durch Verwiegung der Braustoffe allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Bruttogewicht der Maischpost festgestellt und von demselben das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließung abgezogen wird.

Kommen in der Brauerei die Braustoffe regelmäßig in Säcken von derselben Beschaffenheit und Größe zur Waage, so sind Probeverwiegungen zulässig.

Bestehen in einer Brauerei besondere Einrichtungen, vermöge welcher die Braustoffe unverpackt in Kasten oder sonstigen festen Behältern zur Waage abgelassen werden, so ist dabei zu unterscheiden, ob ein solcher Kasten oder Behälter von der Waage selbst getrennt ist, oder mit letzterer ein zusammengehörendes Ganze der Art bildet, daß die Waage im Gleichgewicht steht, wenn keine Gewichte aufliegen und der Behälter leer ist. In letzterem Falle ist selbstverständlich das jedesmal ermittelte Gewicht zugleich das Nettogewicht, dessen Richtigstellung im Falle des Bedürfnisses durch sogenannte Tarirkästchen auf Kosten des Brauers zu sichern ist. Im ersteren Falle dagegen ist das Gewicht der Behälter jedesmal entweder vor ihrer Befüllung oder nach ihrer Entleerung besonders festzustellen und von dem Bruttogewicht der Maischpost abzuziehen. Doch kann auch, sofern eine Vertauschung oder Gewichtsänderung solcher Behälter entweder nach ihrer Beschaffenheit nicht zu befürchten oder durch Anlegung amtlicher Identitätszeichen zu verhüten ist, eine Tarirung derselben, vorbehaltlich periodischer Nachprüfungen, ein- für allemal erfolgen. Der Brauereibesitzer hat alsdann auf Verlangen der Steuerbehörde die solcher Art ermittelte Tara auf dem Behälter selbst deutlich bezeichnen zu lassen und jede demnächst etwa beabsichtigte Veränderung in der Größe oder Konstruktion des Behälters der Steuerbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebniß der Tarirungen wird von den Aufsichtsbeamten im Brausteuerbuche (Muster G. Spalte »Sonstiger Revisionsbefund«) beziehungsweise im Revisions-Notizbogen (Nr. 15) vermerkt.

3) Zu §. 4.

Die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer enthält die Anlage I.

Anlage I.

4) Zu §. 5.

Steuerfreiheit des Haustrunks.

I. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks erfolgt seitens der dazu Berechtigten schriftlich bei der Steuerhebestelle des Wohnorts unter Angabe:

a) der Zahl der zum Haushalte gehörigen Personen über 14 Jahren,

b) des Zeitraums, für welchen die Anmeldung gelten soll.

A.

Die Anmeldung geschieht nach Maßgabe des anliegenden Musters A. in doppelter Ausfertigung und kann sämmtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunkes Berechtigte derselben Ortschaft umfassen.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit des angemeldeten Personenstandes auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

II. Die Anmeldung (I.) dient zugleich als Anmeldungsschein (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes). Die Hebestelle hat denselben in der Regel auf die Dauer eines vollen Kalenderjahres beziehungsweise, wenn die Anmeldung erst im Laufe eines Jahres stattfindet, für den noch übrigen Theil des Kalenderjahres durch Vermerk auf der Anmeldung zu ertheilen.

Der Anmeldungsschein kann jedoch nach der Bestimmung der Direktivbehörde dem Anmeldenden auch auf mehrere — und zwar auf höchstens 5 — hintereinanderfolgende Kalenderjahre ertheilt werden. Treten im Laufe eines Jahres Umstände ein, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich ausgeschlossen wird, so hat der Anmeldende hiervon der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. In solchem Falle erlischt die Berechtigung zur Steuerfreiheit mit dem Eintritt der Veränderung.

Das eine Exemplar des Anmeldungsscheins erhält der Anmeldende oder, im Falle einer gemeinschaftlichen Anmeldung, der Vorstand der betreffenden Ortschaft, beziehungsweise diejenige Person, welche von den Anmeldenden hierzu bezeichnet und auf beiden Exemplaren der Anmeldung anzugeben ist. Das andere Exemplar verbleibt der Hebestelle.

III. Die Aufsichtsbeamten haben von der Richtigkeit der Anmeldungen je nach der Bestimmung des Hauptamts entweder durchweg oder probeweise an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen und den Revisionsbefund in Spalte 8 der Anmeldung zu vermerken.

IV. Erlöschen Anmeldungsscheine, welche auf mehrere Jahre ertheilt sind, zufolge Veränderungen des Personenstandes ꝛc. vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, entweder ganz oder nur bezüglich einzelner Berechtigter, so sind dergleichen Scheine wieder einzuziehen, beziehungsweise von der Hebestelle zu berichtigen.

Nach Ablauf eines Anmeldungsscheines kann derselbe von der Hebestelle durch Vermerk auf dem vorzulegenden und auf dem bei letzterer befindlichen abgelaufenen Scheine, unter kurzer Angabe der etwa eingetretenen Veränderung des Personenstandes und der Dauer der neuen Gültigkeitsfrist prolongirt werden.

V. Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommenen Arbeiter oder Dienstleute, welchen keine Wohnung, sondern nur Lohn und Kost gewährt wird, gilt nicht als Ablassen gegen Entgelt im Sinne des §. 5 Abs. 3 des Gesetzes. Die Entziehung der Steuerfreiheit in Folge Mißbrauchs (§. 5 Abs. 4 des Gesetzes) auf bestimmte Zeit erfolgt durch Beschluß des zuständigen Hauptamtes; dieselbe ist in der Regel nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre auszusprechen. Die Entziehung der Steuerfreiheit für immer erfolgt auf Antrag des Hauptamtes durch die Direktivbehörde. In beiden Fällen steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde im geordneten Instanzenzuge zu.

5) Zu §. 6.

Die Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei Versendungen von Bier in das Ausland enthält die Anlage II.

Anlage II.

6) Zu §. 7.

Erstattung der Steuer.

Der Brauer, welcher auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Erstattung der erlegten Brausteuer in Anspruch nimmt, hat den Thatbestand und die Ursachen der unvorhergesehenen Betriebshinderung der Bezirkshebestelle schriftlich und der Art rechtzeitig anzuzeigen, daß die Meldung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden bei der Hebestelle eingehen kann, welche ihrerseits den Bezirks-Oberkontroleur unverzüglich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Der Oberkontroleur, oder in dessen Abwesenheit der am Orte wohnende Aufseher oder der Erheber haben ohne Aufschub durch Augenschein, zuverlässige Zeugen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle, unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters, zu prüfen, für das Unbrauchbarmachen der beschädigten Braustoffe, beziehungsweise der verdorbenen Maische oder der Würze zur deklarirten Bierbereitung, je nach Umständen auch für den Verschluß der außer Gebrauch kommenden Gefäße zu sorgen, endlich über das Ergebniß der Prüfung eine Verhandlung aufzunehmen und den Befund in dem Brausteuerbuche (Nr. 11 nachstehend) zu bescheinigen.

Die über die Betriebshinderung aufgenommenen Verhandlungen sind ohne Aufenthalt dem vorgesetzten Hauptamte zu übersenden, welches die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen hat.

Die etwaigen Kosten des Beweisverfahrens hat der Brauer zu tragen.

7) Zu den §§. 9, 10, 12 und 13.

Nachweisung bezw. Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße, sowie der Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Braustoffe. Inventarisirung.

B.

I. Zur Nachweisung der Brauereiräume und Gefäße (§. 9) und gleichzeitig zur Anzeige des Aufstellungsortes der Waage (§. 12), sowie der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Braustoffen (§. 13) hat der Brauer das von der Hebestelle in zwei Exemplaren zu beziehende Formular nach dem anliegenden Muster B. zu benutzen. Beide Exemplare sind nach Maßgabe des Vordruckes und der darauf befindlichen Gebrauchsanweisung auszufüllen und, mit Datum und Namensunterschrift versehen, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Brauerei der Hebestelle einzureichen.

Bei größeren Betriebsanstalten kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses der Brauereiräume mit Einzeichnung der Geräthestellung verlangt werden.

Die Hebestelle hat die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. nach den unter III. folgenden Vorschriften in das Brauerei-Inventarium einzutragen, daß solches geschehen, in beiden Exemplaren jener Nachweisung zu bescheinigen, und das eine Exemplar dem Anmeldenden zurückzugeben, welcher dasselbe nach näherer Anordnung des Oberkontroleurs an einer passenden Stelle in der Brauerei sorgfältig, und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt, aufzubewahren hat. Das zweite Exemplar wird dem Oberkontroleur zugestellt, welcher den Inhalt der Nachweisung zunächst bezüglich der Räume und Gefäße mit dem wirklichen Bestande vergleicht, die amtliche Bezeichnung, und soweit erforderlich, die Vermessung der Gefäße nach den unter Nr. 8 zu II. folgenden Vorschriften veranlaßt, und, nach dem Ergebniß der Prüfung, die Nachweisung in beiden Exemplaren berichtigt, bzw. bescheinigt.

Besonderer Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung des Oberkontroleurs bedarf es bezüglich der Angemessenheit des Ortes zur Aufstellung der Waage und

der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe von Braustoffen. Der Aufstellungsort der Waage ist so zu wählen, daß die Verwiegung in thunlichster Nähe der Einmaischungsstelle erfolgen kann; auch hat der Oberkontroleur Ueberzeugung zu nehmen, daß Waage und Gewichte den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juni 1869 entsprechen und mit dem Eichstempel versehen sind. Rücksichtlich der Aufbewahrungsorte der Braustoffe sind die besonderen Bestimmungen unter Nr. 9 I. und IV. zu beachten. Nach dem Ergebniß des Befundes hat der Oberkontroleur seine Genehmigung oder die nach Einvernehmen mit dem Brauer etwa anderweit getroffenen Anordnungen auf beiden Exemplaren der Nachweisung an der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Findet über den Aufstellungsort der Waage oder über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Hauptamt.

Nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung hat der Oberkontroleur das für die Hebestelle bestimmte Exemplar der Nachweisung an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen ꝛc., zurückzugeben.

Die Steuerbehörde kann auch im Laufe des Betriebes die Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. der Brauerei fordern, wenn die vorhandene, nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Eintragung vieler Zu- und Abgänge unübersichtlich oder sonst untauglich geworden ist.

C. II. a. Die nach Abs. 2 §. 9 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen über Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach dem beifolgenden Muster C. gleichfalls in zwei Ausfertigungen der Hebestelle einzureichen, welche das eine Exemplar, mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anzeige zurückstellt. Das zweite Exemplar wird mit der Nummer des Inventariums versehen dem Oberkontroleur vorgelegt.

b. Der Oberkontroleur, bzw. der Steueraufseher, hat von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu nehmen, das nach §. 11 des Gesetzes etwa Erforderliche zu veranlassen, auch nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. zu berichtigen; das Geschehene ist von ihm auf der Veränderungsanzeige selbst kurz zu bescheinigen, und letztere nebst den etwa aufgenommenen Vermessungs-Verhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben.

c. Die erledigte Veränderungsanzeige und deren Anlagen werden von der Hebestelle dem Inventarien-Belagshefte einverleibt und die stattgehabte Veränderung in dem Inventarium selbst vermerkt.

d. Zu den im §. 10 des Gesetzes für den Fall des Besitzwechsels von Braupfannen vorgesehenen Anzeigen ist ebenfalls das Muster C. in doppelter Ausfertigung zu verwenden.

Sollen in diesem oder in dem vorstehend zu a. gedachten Falle Brauereigefäße der übergebenen Anzeige zufolge in einen anderen Hebebezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige unmittelbar an die Hebestelle des Bestimmungsortes zu senden; auch sind, sofern die Gefäße zur Benutzung in einer anderen Brauerei bestimmt sind, die betreffenden Vermessungsverhandlungen urschriftlich beizufügen.

Die Hebestelle des Bestimmungsorts bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe bezw. Gefäße auf der Rückseite der Veränderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Absendungsorts zurück, welche damit nach der Bestimmung zu c. weiter verfährt.

III. Jede Steuerhebestelle hat über die in ihrem Bezirke vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach §. 9 des Gesetzes zur Anmeldung der Betriebsräume ꝛc. verpflichtet sind, ein Inventarium nach dem anliegenden Muster D. zu führen. In demselben erhält jede Brauerei ihr Konto unter fortlaufender Nummer und mit dem erforderlichen Raum zu späteren Nachtragungen. Die Brauereien werden darin in der Zeitfolge des Eingangs der Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. eingetragen und am Schlusse ein nach dem Namen der Brauerei-Inhaber alphabetisch geordnetes Register unter Hinweis auf die betreffende Nummer und Seite des Kontos hinzugefügt.

D.

Als Beläge der Eintragungen in dem Inventarium dienen, für jede Brauerei in einem besonderen Heft nach der Zeitfolge geordnet:

a) die Nachweisung der Räume und Gefäße, sowie der genehmigten Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (oben Nr. 7 zu I.) nebst den etwa eingeforderten Grundrissen;
b) die Verhandlungen über die Vermessung der Gefäße;
c) die Veränderungsanzeigen;
d) im Falle der Verwendung von Malzsurrogaten die betreffende Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes);
e) im Falle eine Brauerei mit Nachmaischen betrieben wird, die nach §. 21 des Gesetzes hierüber erforderliche Anzeige.

Sobald die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle eingeht, hat letztere nach Maßgabe des Vordrucks die Eintragungen in der Uebersicht und in Spalte 2 des zu eröffnenden Inventarien-Kontos zu bewirken, demnächst aber auf Grund der erfolgten Bescheinigung der Nachweisung durch den Oberkontroleur, die Nummern und den Literinhalt der Gefäße, sowie die Nummern der Beläge in den Spalten 1, 3 und 4 nachzutragen. In ähnlicher Weise erfolgt später aus Anlaß von Veränderungsanzeigen die entsprechende Zuschreibung neuer oder Umschreibung im Inhalte veränderter Gefäße in den Spalten 1 bis 4. Ein Abgang an Gefäßen ist neben einfacher Durchstreichung der betreffenden Eintragung in Spalte 5—6 zu vermerken.

Ueber den Inhalt der oben unter a. bis e. genannten Beläge genügen möglichst kurze nachrichtliche Vermerke in Spalte 7 des Inventariums nach Anleitung der Probeeintragungen im Muster.

Geht eine Brauerei ein, so ist dies am Schlusse des Kontos unter Durchkreuzung des letzteren zu vermerken.

Das Belagsheft schließt in diesem Falle mit den Belägen über den Abgang der Geräthe und Gefäße.

IV. Jede Hebestelle hat dem vorgesetzten Hauptamte:

a) bei der ersten Anlegung eine vollständige Abschrift ihres Brauerei-Inventariums, jedoch ohne Beläge und ohne Angabe der Belägenummern,
b) vierteljährlich eine Nachweisung der stattgehabten Veränderungen dieses Inventars nach dem anliegenden Muster E.

E.

einzureichen, nachdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts jedesmal zuvor vom Bezirks-Oberkontroleur geprüft und auf den Schriftstücken selbst bescheinigt worden.

Das Hauptamt berichtigt die bei ihm beruhenden Inventarien nach Maßgabe der angezeigten Veränderungen und bewahrt die Nachweisungen für jeden Hebebezirk in besonderen Heften nach der Zeitfolge geordnet auf.

8) Zu §. 11.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

I. Die amtliche Bezeichnung der angemeldeten Gefäße, ingleichen die Bezeichnung des Rauminhalts und der Nummer derselben erfolgt nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs.

II. Die Vermessung der Gefäße der Brauerei (§. 11 des Gesetzes) geschieht der Regel nach auf trockenem Wege mittelst des Metermaßes, wobei die von dem Rechnungsrath Conradi zu Berlin herausgegebenen und mit einer Vermessungsanleitung versehenen Tabellen zur Bestimmung des Literinhalts cylindrischer Räume anzuwenden sind. Doch kann das Hauptamt nach Ermessen für diejenigen Gefäße, in welchen nach der Bestimmung des Oberkontroleurs demnächst das gezogene Bier vermessen werden soll, die Vermessung auf nassem Wege (mit Wasser unter Anwendung des Litermaßes) anordnen. Die Vermessung der Gefäße, welche zur Kontrole des Bierzuges dienen, muß stets durch den Oberkontroleur unter Zuziehung eines zweiten Beamten, sowie des Brauerei-Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Stellvertreters erfolgen.

Der Rauminhalt des zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Skala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maßstocke oder in geeigneter Weise an der inneren Wand des Gefäßes selbst, dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrolirende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Skala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäße befindet.

Von einer amtlichen Nachmessung der für den Zweck der Steuerkontrole minder wichtigen Maisch-, Koch- und Kühlgefäße einer Brauerei kann nach näherer Bestimmung des Hauptamts ganz Abstand genommen werden, wenn gegen die Richtigkeit der betreffenden Angaben der Nachweisung der Gefäße ꝛc. keine besondere Bedenken obwalten. In diesem Falle ist der vom Brauer deklarirte Literinhalt für die Bezeichnung auf den Gefäßen und für die Eintragung in das Brauerei-Inventarium maßgebend.

Ueber die bewirkten Vermessungen sind für jedes Gefäß getrennte, das beobachtete Messungsverfahren ausführlich darstellende Verhandlungen in je zwei Exemplaren aufzunehmen und der Hebestelle zu übersenden. Letztere prüft die Inhaltsberechnung, bescheinigt die Richtigkeit derselben oder veranlaßt die Berichtigung und händigt das eine Exemplar dem Brauer zur Aufbewahrung in der Brauerei bei dem dortigen Exemplar der Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. aus (Nr. 7 zu I. oben), wogegen das zweite Exemplar dem Belagsheft des Brauerei-Inventariums einverleibt wird.

III. Der im zweiten Absatz des §. 11 vorgesehene Verschluß der Geräthe geschieht in der Regel durch Befestigung von Papierstreifen mittelst amtlicher Siegelabdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße und ist zur Erleichterung der Kontrole insbesondere dann zu bewirken, wenn Brauereien auf längere Dauer außer Betrieb treten oder wenn im räumlichen Zusammenhange mit einer nicht fixirten Brauerei das Brennereigewerbe betrieben wird.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zwecke des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Hebestelle schriftlich oder mündlich, unter Angabe des Tages, an welchem die Abnahme erfolgen soll, zu beantragen und durch den Bezirksaufseher zu bewirken, kann jedoch, sofern letzterer an dem hierfür bestimmten Tage nicht erscheint, auch durch den Brauer oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen vorgenommen werden.

Die erfolgte Anlegung oder Abnahme amtlicher Gerätheverschlüsse ist vom Revisionsbeamten oder dem Brauerei-Inhaber und dem Zeugen in der hierfür bestimmten Spalte des Steuerbuchs (Muster G Nr. 11 zu I. nachstehend) zu vermerken.

9) Zu den §§. 13, 14, 18 und 20.

Gesetzliche Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung 2c. der Braustoffe bis zu deren Verwendung, und zwar: der Getreidestoffe.

Die gesetzlichen Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung der Braustoffe bis zu ihrer Verwendung, sowie in Bezug auf Zeit und Art der letzteren sind je nach der Beschaffenheit dieser Braustoffe verschieden.

I. Von den im §. 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten, zur Bierbereitung bestimmten Getreidestoffen unterliegt nur Malzschrot (also weder ungemälztes Getreide noch ungeschrotetes Malz) und zwar nur insoweit einer Steuerkontrole, als

a) Vorräthe des Brauers nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren sind (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes) und

b) diese Vorräthe zwar so lange als keine Brauanzeige (§. 16) erfolgt ist, an dem angezeigten Aufbewahrungsorte ohne Beschränkung ihrer Menge gehalten werden können; aber sobald der Hebestelle Braueinmaischungen angemeldet sind, die Menge, welche für den nächsten Betriebstag und — im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braumaischen im Voraus — für den auf den ersten Betriebstag folgenden Kalendertag zur Einmaischung deklarirt ist, nicht übersteigen dürfen (13 Absatz 3 daselbst).

Der Aufbewahrungsort dieser Vorräthe ist thunlichst in nicht zu großer, einer schnellen Abfertigung hinderlichen Entfernung einerseits von der Waage und andererseits von den Maischgefäßen zu wählen.

Ein Wechsel des einmal genehmigten Aufbewahrungsortes im Laufe des Betriebes ist nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige, zu welcher das Muster C. Verwendung finden kann, mit Genehmigung des Bezirks-Oberkontroleurs zuläſſig.

sämmtlicher Surrogate.

II. a) Die Vorräthe eines Brauers an Malzsurrogaten, das heißt an den im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 7 des Gesetzes genannten Stoffen unterliegen insoweit, als sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, zwar der vorstehend unter I a. gedachten Beschränkung in Bezug auf den Ort der Aufbewahrung, aber nicht der unter I b. für Malzschrot angegebenen Beschränkung in Bezug auf die Menge.

Als »Bedarf des eigenen Haushalts« im Sinne des Gesetzes können solche Vorrathsmengen von der Kontrole frei bleiben, wie sie in der betreffenden Gegend in Haushaltungen ähnlicher Art gewöhnlich für den Wirthschaftsbedarf gehalten zu werden pflegen.

b) Ueber die Verwendung der Surrogate ist nach näherer Vorschrift des §. 18 Absatz 1 ein- für allemal eine Generaldeklaration abzugeben.

Brauer, welche in ihren Brauereien Surrogate verwenden wollen, haben mindestens drei Tage vor der beabsichtigten ersten Verwendung der Art, mithin, wenn die Verwendung schon am 1. Januar 1873 stattfinden soll, spätestens bis zum 28. Dezember 1872 der Bezirkshebestelle ihre schriftlichen Deklarationen in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Der Inhalt derselben kann sich im Wesentlichen auf die Erklärung des Brauers:

> daß derselbe fortan anstatt des Getreideschrots oder neben demselben noch andere — ihrer Gattung nach näher zu bezeichnende — steuerpflichtige Braustoffe in seiner Brauerei zu verwenden gedenke,

sowie auf eine bestimmte Angabe darüber beschränken:

> in welcher Gestalt (z. B. ob rein oder vermischt, ganz oder zerkleinert, trocken oder in Flüssigkeit aufgelöst u. s. w.), und bei welchem Abschnitte des Brauprozesses (ob beim Einteigen oder Sieden der Maische, bezw. bei Bereitung der Dick- oder der Lautermaische, ob bei dem Abläutern oder Kochen der Würze und in letzterem Falle ob vor oder nach der Hopfenbeimischung u. s. w.) die Verwendung des betreffenden Surrogats erfolgen solle.

Dagegen bedarf es der Angabe der im einzelnen Braufalle zu verwendenden Surrogatmengen in der Generaldeklaration nicht.

Nach erfolgter Prüfung der letzteren durch den Bezirks-Oberkontroleur ist das eine Exemplar derselben dem Brauer zur Aufbewahrung an dem für die Nachweisung der Räume, Gefäße 2c. bestimmten Orte in der Brauerei (Nr. 7 zu I. vorstehend) zurückzugeben, das zweite Exemplar aber nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 7 des Brauerei-Inventariums dem Belagshefte des letzteren einzuverleiben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Brauer in Folge beabsichtigter dauernder Abänderungen in der Art der Surrogatverwendung eine neue Generaldeklaration bei der Hebestelle einreicht. Das in der Brauerei befindliche Exemplar der älteren Deklaration ist demnächst der Hebestelle zurückzuliefern und von dieser mit einem entsprechenden Kassationsvermerk zu versehen.

c) Vorräthe an Surrogaten, welche weder zur Bierbereitung noch für Bedarf des eigenen Haushalts bestimmt sind, namentlich also solche Vorräthe, welche zum Verkaufe oder zu anderen gewerblichen Zwecken dienen sollen (z. B. Stärke zur Syrups- oder Zuckerbereitung, Stärkezucker zur Weinbereitung u. a. m.), sind der Hebestelle besonders schriftlich anzumelden und in gleichzeitig anzuzeigenden, von der Brauerei selbst gänzlich getrennten Räumen mit Genehmigung der Steuerbehörde aufzubewahren.

(§. 13 Absatz 4 des Gesetzes.)

Ob und in welcher Art ein Brauer zu verpflichten sei, über den Zu- und Abgang an solchen Vorräthen besonders Buch zu führen, sowie ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Vorräthe unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu setzen seien, darüber hat das Hauptamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Direktivbehörde je nach den örtlichen und sonst obwaltenden Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr einer heimlichen Verwendung der Vorräthe in der betreffenden Brauerei, Entscheidung zu treffen.

III. In Ansehung des Zuckers und Syrups, sowie der im Gesetze selbst nicht näher benannten Surrogate (§. 1 Ziffer 5 bis 7 einschl.) treten neben den vorstehend zu II a. bis c. aufgeführten als weitere gesetzliche Beschränkungen hinzu, daß die Stoffe:

der Surrogate mit Ausnahme von Reis und Stärke.

a) in der Regel nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze verwendet (§. 18 Absatz 2) und
b) weder zu einem früheren Zeitpunkte als mit Beginn des in der Generaldeklaration für die Verwendung angezeigten Abschnittes des Brauprozesses, noch in einer größeren Menge, als nach der Brauanzeige (§. 16) für das betreffende Gebräude versteuert worden, in die Braustätte eingebracht werden dürfen. (§. 20 Absatz 4.)

Wenn ein Brauer, gegen die Regel zu a., eine spätere Zusetzung von Surrogaten zu dem bereits gekochten Bier (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen oder Lagerfässern) wünscht, so hat er das technische Bedürfniß hierfür in der einzureichenden Generaldeklaration näher zu begründen. Dem Antrage kann von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, sowie unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall eines Mißbrauchs, dann entsprochen werden, wenn durch Gutachten von Technikern oder sonst auf überzeugende Art der Nachweis erbracht ist, daß die Zusetzung des betreffenden Surrogats innerhalb der im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes begrenzten Abschnitte der Bierbereitung den Zweck der Verwendung vereiteln oder doch von nachtheiliger Einwirkung auf die Güte des Fabrikats sein würde.

Unter »Braustätte« im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen Räume eines Brauereigrundstücks zu verstehen, in welchen das Einteigen und Kochen der Maische, das Abläutern, Kochen und Kühlen der Würze, sowie die Abgährung des Bieres erfolgt.

IV. Endlich hat der Brauer, jedoch nur in Ansehung der unter Nr. 5 und 6 im §. 1 des Gesetzes genannten Zuckerstoffe, noch die Verpflichtungen:

der Zuckerstoffe.

a) zur Aufbewahrung dieser Stoffe in von der Braustätte gänzlich getrennten Räumen (§. 13 Absatz 2),
b) zu einer besonderen, der Kontrole der Steuerbehörde unterliegenden Buchführung (§. 14 Ziffer 1 und 3),
c) zur Verwendung der in den Räumen zu a. aufbewahrten Stoffe lediglich für die Bierbereitung, sofern nicht die Steuerbehörde eine andere Verwendung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorher genehmigt hat (§. 14 Ziffer 2).

Zu a. Unter »gänzlich getrennten Räumen« im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nothwendig besondere Gebäude zu verstehen. Die Aufbewahrungsräume müssen aber von der eigentlichen Braustätte so geschieden sein, daß eine Kommunikation zwischen der letzteren und diesen Räumen während der Bierbereitung der Aufmerksamkeit eines anwesenden Steuerbeamten nicht leicht würde entgehen können.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der — vom Brauerei-Inhaber in der Generaldeklaration anzuzeigende und der Lage nach, unter Beifügung einer Handzeichnung, näher zu beschreibende — Aufbewahrungsraum für die Zuckerstoffe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht zunächst dem Bezirks-Oberkontroleur zu.

Zu b. Das Register über den Zu- und Abgang an den zur Bierbereitung bestimmten Zuckerstoffen ist von dem Brauer selbst oder seinem der Hebestelle ein- für

F. allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, nach dem anliegenden Muster F. unter Beachtung der darin enthaltenen Probe-Eintragungen zu führen. Das Formular hierzu hat das Hauptamt dem Brauer zu liefern.

Die Aufbewahrung des Registers und der über den Zugang an Braustoffen sprechenden Beläge muß an einer passenden Stelle des Lagerraumes selbst in der Art geschehen, daß die revidirenden Steuerbeamten jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Mindestens zweimal im Jahre — sofern sich nicht öfter Veranlassung hierzu ergiebt — hat der Bezirks-Oberkontroleur unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters eine vollständige Bestandsaufnahme der Lagervorräthe durch Verwiegung vorzunehmen. Zugleich ist der buchmäßige Sollbestand unter Vergleichung der Anschreibungen mit den betreffenden Versendungspapieren und der Abschreibungen mit den Versteuerungsdeklarationen festzustellen, und über den Befund eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine bei dem Register als Belag für die darin auf Grund des Revisionsergebnisses etwa erforderlichen, und vom Oberkontroleur zu bewirkenden Zu- oder Abschreibungen dient, das zweite aber der Hebestelle einzusenden ist. Letztere hat, wenn es sich um einen Minderbefund von mehr als 2 pCt. gegen den Sollbestand handelt, die Nachversteuerung zu veranlassen, und die Verhandlung als Einnahmebelag des Heberegisters zu verwenden, sofern aber das Gewicht der vorgefundenen Menge um mehr als 10 pCt. vom Sollbestande abweicht, auf Grund der Verhandlung und eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerregister, die Einleitung einer Untersuchung wegen Defraudation gegen den Brauer herbeizuführen.

Zu c. Will ein Brauer ausnahmsweise Vorräthe aus seinem Lager zu andern Zwecken, als zur Verwendung in seiner Brauerei entnehmen, so hat er unter Anzeige der beabsichtigten Art der Verwendung, der zu entnehmenden Gewichtsmenge an Zucker oder Syrup, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme, die Genehmigung dazu bei der Hebestelle schriftlich nachzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirks-Oberkontroleur und unter der von diesem je nach Lage des Falles anzuordnenden Kontrole. Die mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs und den amtlichen Bescheinigungen über die anderweite Verwendung versehene Anzeige dient demnächst als Belag für die betreffende Abschreibung im Lagerregister.

10) Zu §. 15.

Als Unterscheidungszeichen des reinen Malzschrots von einem Schrotgemenge aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist Folgendes zu beachten.

Das reine Malzschrot schmeckt süß und hat einen süßen Geruch, welcher bei Darrmalz zugleich brenzlich ist, enthält eine Menge Hülsen, an welchen kein Mehl haftet, ist ohne Kleie, leicht und nimmt einen verhältnißmäßig großen Raum ein, weicht beim Druck in der Hand und verursacht mehr oder weniger Stechen durch die Hülsen.

Beim Gemenge aus Malz- und Roggenschrot ist Geschmack und Geruch beinahe dem des Mehles gleich; es enthält Kleie, an der Mehl haftet, fühlt sich fest an, ist schwerer und nimmt weit weniger Raum ein, als Malzschrot. Das für die Brennereien bestimmte Malzschrot pflegt außerdem kleiner vermahlen zu werden.

In den mit nicht fixirten Brauereien gemeinschaftlich betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der letzteren bestimmte Malzschrot an einem von

dem Braumalzschrot getrennten, ein für alle Mal anzuzeigenden Orte aufzubewahren, auch von dem Inhaber beider Betriebsanstalten oder doch unter seiner Verantwortlichkeit ein bei dem Brennerei-Betriebsplane aufzubewahrendes Kontobuch zu führen, in welchem das Brennereischrot sogleich bei der Aufnahme an den deklarirten Ort in Zugang und bei Verwendung für die Branntweinbereitung in Abgang einzutragen ist. Die Aufsichtsbeamten haben sich bei ihren Revisionen von der Uebereinstimmung des vorhandenen Brennmalzschrots mit dem Buchbestande zu überzeugen und das Revisionsergebniß in das Kontobuch einzutragen.

11) Zu den §§. 16 und 17.

I. Jeder Brauer, welcher die Brausteuer weder im Wege der Fixation, noch nach §. 22 des Gesetzes als Vermahlungssteuer entrichtet, empfängt von der Hebestelle auf Grund der Anzeige der Brauereiräume und Gefäße ꝛc. (Nr. 7, I. vorstehend) oder, insoweit er nach §. 9 Absatz 3 des Gesetzes zu solcher Anzeige nicht verpflichtet ist, bei der ersten Betriebsanmeldung ein Steuerbuch nach dem anliegenden Muster G., bestehend aus einem Titelbogen und der dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Einlagebogen, unentgeltlich zur Benutzung für seine im Laufe des betreffenden Kalenderquartals abzugebenden Brauanzeigen.

G.

Zu den einzelnen Brauanzeigen dienen die Spalten 1 bis einschließlich 11, welche der Brauer selbst oder ein Vertreter unter seiner Verantwortlichkeit auszufüllen hat. Dabei ist die zu versteuernde Menge nach ihrem Nettogewicht in vollen Pfunden zu deklariren, auch zu dem Bierzuge (Spalte 10) diejenige Flüssigkeit nicht zu rechnen, welche ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, durch bloßes Aufgießen von kaltem oder heißem Wasser nach dem Ablassen der Bierwürze auf die bereits ausgezogenen Trebern gewonnen und welche auf den Pfannen nicht gekocht, sondern als Nachbier (Kofent ꝛc.) verbraucht wird.

Soll der Betrieb für mehrere Gebräude zugleich im Voraus angemeldet werden, so erfolgt die Anzeige für jede spätere Einmaischung auf einer besonderen Zeile und von der früheren so weit getrennt, daß für die gegenüber in den Spalten 15 bis 20 einzutragenden Revisionsvermerke der Beamten entsprechender Raum im Buche bleibt.

Die Hebestelle, welcher das Steuerbuch mit jeder Brauanzeige vorzulegen ist, quittirt in den Spalten 12 bis 14 über den Betrag der von ihr berechneten und erhobenen Steuer und giebt das Buch dem Anmeldenden zurück.

Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebes, soweit sie nach §. 17 des Gesetzes zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, und zwar gleichfalls mit Vorlegung des Steuerbuchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Hebestelle berichtigt wird.

Während der übrigen Zeit ist das Steuerbuch an einem geeigneten, vor Beschädigung sichernden, den Revisionsbeamten zugänglichen Orte (etwa einem Schränkchen oder Kästchen) in der Brauerei aufzubewahren, am Schlusse des Quartals aber gegen Empfang eines neuen Buches der Hebestelle zurückzureichen, es sei denn, daß im Laufe eines ganzen Kalenderquartals Einmaischungen für die betreffende Brauerei überhaupt nicht angemeldet sein sollten, in welchem Falle dasselbe Steuerbuch auch für das folgende Vierteljahr beizubehalten ist.

II. Jede Hebestelle hat in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Anmeldungs-Register nach dem beiliegenden Muster H. zu führen, in welches alle Brauanzeigen sogleich beim Eingange nach den Angaben des Steuerbuchs in den Spalten 1 bis 12, sowie 15, 17 und 18 einzutragen sind.

H.

Wird die Steuer bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Einmaischungen nicht für alle im Voraus, sondern für jede besonders vor deren Eintritt entrichtet, so bleiben die Spalten 17 und 18 in Bezug auf die betreffende Eintragung vorerst offen und werden später bei erfolgender Steuerzahlung nachträglich ausgefüllt.

Erfolgt in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Aenderung der Brauanzeige, so wird die abgeänderte Meldung aufs Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung auf die spätere in Spalte 19 hingewiesen.

Die Hebestelle hat durch Vorlegung des Anmeldungsregisters im Steuerbüreau die mit der Kontrole der Brauereien beauftragten Beamten über die eingegangenen Brauanzeigen in fortdauernder Kenntniß zu halten und die Aufsichtsbeamten haben sich über die erfolgte Einsicht des Registers durch Einschrift ihres Namens in Spalte 16 daselbst auszuweisen.

Nach Abschluß des betreffenden Quartals sind die zurückgelangten Steuerbücher dem Anmeldungs-Register als Beläge beizufügen.

III. Bei jeder Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Brausteuer-Heberegister nach dem beifolgenden Muster J. geführt, in welches nach der Zeitfolge der Einzahlung alle für Rechnung des Reichs zur Erhebung kommenden Brausteuern in der Art zu vereinnahmen sind, daß darin die Beträge, welche

J.

a) auf Grund der gewöhnlichen Brauanzeigen (§. 16 des Gesetzes),
b) in Gemäßheit abgeschlossener Fixationsverträge (§. 4 daselbst),
c) im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziff. II. daselbst)
d) außerordentlich

eingehen, unter Hinweis auf die Eintragung in den betreffenden Vorregistern von einander getrennt nachgewiesen werden. In Bezug auf die Erhebung und Buchung der Brausteuer in den mahlsteuerpflichtigen Städten (§. 22 Ziff. I. des Gesetzes) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Sowohl das Heberegister, als auch die nach den Mustern F., G. und H. zu führenden Bücher und Register werden vor der Ausantwortung an diejenigen, welche sie zu führen haben, mit einer Schnur durchzogen, welche von einem mit der Führung eines Dienstsiegels betrauten Oberbeamten anzusiegeln, und wobei die Blätterzahl, sowie die geschehene Ansiegelung zu bescheinigen ist.

12) Zu §. 19.

Ueber die Frage, ob und in welchem Maße zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einmaischungsstunden ein wirkliches Bedürfniß vorhanden sei, haben die Hauptämter nach eingehender Prüfung der obwaltenden Umstände Entscheidung zu treffen.

13) Zu den §§. 20, 21, 23 und 24.

Bei der Kontrolirung der unter Einzelversteuerung stehenden Brauereien haben die Beamten hauptsächlich darüber zu wachen, daß innerhalb der Brauereiräume steuerpflichtige Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten, beziehungsweise in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden, daß nur an den angezeigten Tagen

und Stunden eingemaischt, hierbei keine andere Gattung und keine größere Menge an Braustoffen, als versteuert worden, verwendet und daß keine größere, als die angezeigte Biermenge, gezogen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Beaufsichtigung der Braueinmaischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — insoweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige und unaufschiebbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmaischens in der betreffenden Brauerei einzufinden, daselbst nach vorgängiger Revision der Betriebsräume das am angezeigten Orte bereit gehaltene Braumaterial in ihrer Gegenwart verwiegen und einmaischen zu lassen und dem weiteren Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst so lange unausgesetzt beizuwohnen, bis eine Zumaischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

Das Ergebniß der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach Beendigung derselben, die Art und Zeitdauer der weiteren Betriebsüberwachung aber erst unmittelbar vor dem jedesmaligen Verlassen der Brauerei in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuchs (Ziffer 11 Nr. I. vorstehend) gewissenhaft und in möglichst kurzen Worten mit Namensunterschrift einzutragen. Ueberschießende Bruchtheile eines Pfundes bleiben bei der Verwiegung außer Betracht.

Für ein bei der amtlichen Verwiegung gegen die versteuerte Menge sich ergebendes Mindergewicht findet ein Steuererlaß nicht statt. Ergiebt sich dagegen ein den Steuerwerth von einem halben Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht (§. 3 des Gesetzes), so ist letzteres bei der nächstfolgenden Brauanzeige, sofern aber eine solche im laufenden Vierteljahr nicht mehr abgegeben werden sollte, spätestens am Schlusse desselben bei Rücksendung des Steuerbuchs an die Hebestelle nachzuversteuern.

Uebersteigt das Mehrgewicht an Schrotvorräthen 10 Prozent der gesetzlich zulässigen Menge, oder finden sich Malzschrot oder Braustoffe der im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 4 des Gesetzes genannten Art an einem anderen, als dem deklarirten Orte vor, oder ergiebt sich endlich in Bezug auf andere Surrogatstoffe, als die vorerwähnten, der Thatbestand des §. 29 Ziffer 2 des Gesetzes, so sind dergleichen Vorräthe und Stoffe vorläufig in Beschlag zu nehmen und erst dann freizugeben, nachdem vorher von dem Beamten, unter Zuziehung des Brauereibesitzers oder eines Stellvertreters desselben und mindestens eines glaubhaften Zeugen, der Thatbestand, soweit zur Einleitung der Untersuchung erforderlich, festgestellt und eine von den Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen worden ist.

Haben mehrere, der Kontrole desselben Beamten unterstellte Brauereien den Betrieb für dieselbe Zeit angemeldet, so wird es in der Regel vorzuziehen sein, in einer dieser Brauereien das Verfahren vollständig zu beaufsichtigen, statt dieselbe nach geschehener Verwiegung der Braustoffe zu verlassen und den Verwiegungen auch in den anderen beizuwohnen.

In denjenigen Brauereien, deren Einmaischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zwecke vermessenen Gefäßen (Nr. 8 Ziffer II. vorstehend) vorzunehmen und das Ergebniß in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittelung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen. Wird in Folge einer Abweichung um mehr als 10 Prozent gegen die deklarirte Menge ein prozessualisches Einschreiten erfor-

derlich, so ist zur Verhütung von Verdunkelungen des Thatbestandes die Stelle des Gefäßes, bis zu welcher das Bier gestanden hat, äußerlich durch amtliche Besiegelung zu bezeichnen.

Auch außerhalb der Zeit eines angemeldeten Betriebes sind die Brauereien sowohl durch den Oberinspektor und Bezirks-Oberkontroleur, als auch durch die Steueraufseher zu verschiedenen Tageszeiten unerwarteten Revisionen zu unterwerfen. Wird in solchen Fällen Brauschrot am deklarirten Orte vorgefunden, so hat der Beamte von der vorgefundenen Menge zur Vergleichung mit den Angaben der nächsten Brauanzeige Notiz zu nehmen.

In Brauereien, welche neben dem Getreide auch Surrogate verarbeiten, ist durch umsichtige Handhabung des Revisionsdienstes darüber zu wachen, daß die Zumaischung solcher Stoffe nur nach Maßgabe der abgegebenen General-Deklaration und nur in der jedesmal versteuerten Menge erfolge, und daß die oben unter Nr. 9 Ziffer III. und IV. dieser Bestimmungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Kommen Brauer, welche keine Surrogat-Deklaration abgegeben haben, nach den anderweit hierüber angestellten Beobachtungen, wie z. B. nach den über Bezüge solcher Braustoffe von auswärts erhaltenen Nachrichten in den begründeten Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten, so sind ihre Brauereien in allen Theilen, insbesondere auch innerhalb der Gährungs- oder Lagerräume, einer geschärften Kontrole zu unterwerfen, je nach Umständen auch Haussuchungen nach Vorräthen an solchen Stoffen in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes anzuordnen.

14) Zu §. 22 Ziffer II.

Die Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer enthält die Anlage III.

Anlage III.

15) Zu §. 23.

In jeder Brauerei ist ein Revisions-Notizbogen auszulegen, in welchen die Aufsichtsbeamten die Revisionsergebnisse für den Fall einzutragen haben, daß das Steuerbuch nicht vorhanden ist.

16) Zu §. 26.

Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

Muster A.

Steuerhebebezirk:
Werder.

Ortschaft:
Langerwisch.

Anmeldung

zur

steuerfreien Bereitung des Haustrunkes.

Aufzubewahren von:
. Schulz, Bauer,
angerwisch Nr.

Anweisung für den Gebrauch.

Die Bereitung von Bier als Haustrunk ist steuerfrei, wenn dieselbe ohne besondere Brauanlagen lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

Wer von der Bewilligung Gebrauch machen will, hat diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung, unter Ausfüllung der Spalten 1—7 Seite 2, mit dem Atteste der Ortsbehörde auf Seite 4 versehen, der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung kann sämmtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks Berechtigte derselben Ortschaft umfassen, sofern die Bewilligung von allen für denselben Zeitraum nachgesucht wird.

Die steuerfreie Bereitung ist bewilligt, sobald die Hebestelle die Genehmigung auf Seite 4 ertheilt und ein Exemplar, als Anmeldungsschein, dem Anmeldenden, im Falle einer gemeinsamen Anmeldung aber dem Vorstande der Ortschaft bezw. derjenigen, auf der Anmeldung zu bezeichnenden Person, welche zur Aufbewahrung bestimmt worden, ausgehändigt hat.

Der Anmeldende hat, wenn sein Haushalt sich während der Gültigkeit des Anmeldungsscheines auf mehr als 10 Personen über 14 Jahren vergrößert oder die gesetzliche Steuerfreiheit auf andere Weise (z. B. durch Anschaffung von Brauanlagen, Eröffnung eines Bierhandels) ausgeschlossen wird, hiervon der Hebestelle sofort unter Einreichung des Anmeldungsscheins Anzeige zu machen. Die Berechtigung zur Steuerfreiheit erlischt alsdann mit dem Eintritt der Veränderung.

Jedes Ablassen von Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Die Verabreichung von Bier an vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, denen nur Kost und Lohn, aber keine Wohnung gewährt wird, ist zulässig.

Mit Ablauf der Gültigkeitsfrist ist der Anmeldungsschein der Hebestelle zur Einziehung, event. zur Erneuerung oder Verlängerung einzureichen.

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden:		Der Haushalt des Anmeldenden zählt an Personen über 14 Jahre:			Zeitraum, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird
	Vor- und Zuname.	Stand.	Familien-Angehörige.	Dienstleute.	Zusammen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	*Johann Schulz*	*Bauer*	*5*	*3*	*8*	*1873*

Amtliche Bemerkungen

(Revisionsbefund — Erlöschen oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist).

8.
Anmeldung gemäss N. N. reit. Steuer-Aufseher. 23./12 72.

Bescheinigung der Ortsbehörde.

Die Richtigkeit der vorseitigen Angaben über die Haushaltsmitglieder (Spalte 4—6), sowie zur Zeit keine der in der Anmeldung benannten Personen eine besondere Brauanlage besitzt oder mit handelt, wird bescheinigt.

Langerwisch, den *20. Dezember* 1872.

(Stempel.)

Weber,
Ortsschulze.

Vermerk der Steuerhebestelle.

Gültig als Anmeldungsschein für die umseitig genannten Personen auf die in Spalte 7 bezeich Zeitdauer.

Werder, den *28. Dezember* 1872.

Königliches Steuer-Amt.

(Stempel.)

(Name.)

Muster B.

Hauptamtsbezirk:
Steuerhebebezirk: *Werder.*

Nr. *7* des Brauerei-Inventariums. Nr. *1* der Beläge.

Nachweisung

der

Räume und Gefäße u. s. w. der *Bier*-Brauerei des *Johann Walsleben* zu *Neuenkirchen.*

Anweisung für den Gebrauch.

1. Der Brauer hat diese Nachweisung spätestens 8 Tage vor dem Anfange des Betriebes seiner neu errichteten Brauerei in doppelter Ausfertigung der Hebestelle einzureichen und darin nach Maßgabe des Vordruckes:
   a) auf den beiden äußeren Seiten die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei einschließlich der Gährräume, ferner den Aufstellungsort der Waagen unter Angabe ihrer Tragfähigkeit, der Art und Zahl der Gewichte, und endlich die Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Malzschrot und an Malzsurrogaten,
   b) auf der inneren Seite in den Spalten 1—3 alle Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, insbesondere die Bier-Sammel- (sogenannte Stell- u. dergl.) Bottige, und zwar jedes Gefäß einzeln,

   genau und vollständig anzugeben und
   c) die Nachweisung am Schlusse mit Datum und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
2. Auf Erfordern der Steuerbehörde ist ein Grundriß aller Brauereiräume unter Einzeichnung der Geräthestellung doppelt einzureichen.
3. Der Ort zur Aufstellung der Waage, und die Orte für die Aufbewahrung des Malzschrotes und der Malzsurrogate unterliegen der Genehmigung bezw. Bestimmung des Oberkontroleurs. Syrup und Zucker dürfen nur an Orten, die von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.
4. Die Braupfanne und die Kessel einerseits und die übrigen Gefäße andererseits werden unter sich fortlaufend numerirt.
5. Der Brauer erhält das eine Exemplar der Nachweisung, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurück und hat dasselbe an dem vom Oberkontroleur bestimmten Orte aufzubewahren, den Beamten zugänglich zu halten und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
6. Im Laufe des Betriebes kann die Einreichung einer neuen Nachweisung von der Steuerbehörde gefordert werden.

Der zur Brauerei gehörigen Gebäude		Bemerkungen.
Benennung.	Lage.	
1. Ein Brauhaus.	*Linsenstrasse Nr. 53 auf dem Hofe.*	
2. Eine Mälzerei.	*Ebendaselbst.*	
3. Ein Gährkeller.	*Vor dem neuen Thore an der Chaussee rechts.*	

4

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Raum-inhalt. Liter.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
~~*Braupfanne*~~	~~*1*~~	~~*1800*~~			*21. April 1873*	*Schulze, Steuer-Aufs.*	*Es sind 2 grössere Braupfannen angeschafft.*
~~*Desgleichen*~~	~~*2*~~	~~*1815*~~					
Maischbottig	*1*	*3010*					
Desgleichen	*2*	*3000*					
Seigerbottig	*3*	*2000*					
Desgleichen	*4*	*2010*					
~~*Kühlschiff*~~	~~*5*~~	~~*3600*~~			*10. März 1873*	*Schulze, Steuer-Aufs.*	*Kühlschiff Nr. 5 ist abgeschafft, weil unbrauchbar geworden.*
Desgleichen	*6*	*3650*					
Gährbottig	*7*	*2000*					
Desgleichen	*8*	*2040*					
Desgleichen	*9*	*2010*					
Desgleichen	*10*	*2000*					
Desgleichen	*11*	*2000*					
Desgleichen	*12*	*2080*					
Desgleichen	*13*	*2005*					
Desgleichen	*14*	*2015*					

Gesehen und unter Nr. 7 des Inventariums eingetragen.

Werder, den 16. Januar 1873.

Königliches Steuer-Amt.

Name.

Geprüft und richtig befunden (oder „wie geschehen, berichtigt“). Werder, den 18. Januar 1873.

Zur Vermessung des Bierzuges ist das Gefäß *(Kühlschiff)* Nr. *6* bestimmt.

N. N., Ober-Steuerkontroleur.

Nachtrag.

Braupfanne	*1*	*2015*	*6. Mai 1873.*	*Schulze, Steuer-Aufs.*			
Desgleichen	*2*	*2020*					

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Rauminhalt. Liter.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Der Waagen				Bemerkungen.
Zahl und Benennung.	Tragfähigkeit.	zugehörige Gewichte nach Zahl und Art.	Aufstellungsort.	
Eine Brückenwaage.	*10 Centner.*	*1 à 10 Pfd.* *1 à 5 „* *4 à 1 „*	*Der Maischraum des Brauhauses.*	*Besichtigt und genehmigt.* *Werder, den 18. Januar 1873.* *N. N., Ober-Steuerkontroleur.*

Der steuerpflichtigen Braustoffe		Bemerkungen.
Benennung.	Aufbewahrungsort.	
1. Malzschrot	*Der Maischraum des Brauhauses.*	
2. Reis	*Die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum.*	
3. Stärkezucker	*Ebendaselbst.*	*Nach Besichtigung der Räumlichkeiten genehmigt.* *Werder, den 18. Januar 1873.* *N. N., Ober-Steuerkontroleur.*

Für die Richtigkeit vorstehender Nachweisung:
Neuenkirchen, den *15. Januar* 1873.

Johann Walsleben,
Brauereibesitzer.

Muster C.

(Vorderseite.)

Veränderungs-Anzeige.

Nummer *7* des Brauerei-Inventariums. Nummer *20* der Beläge.

Der Unterschriebene, Inhaber der zu Nr. belegenen *Bier*-Brauerei, zeigt an, daß *in seiner Brauerei*

1) die Maischbottige No. 5 und 7 ausser Gebrauch kommen,

2) ein neues Kühlschiff aufgestellt ist.

Neuenkirchen, den *4*ten *April 1873.*

Joh. Walsleben.

(Rückseite.)

Die vorstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.

Werder, den *4*ten *April 1873.*

Steuer-Amt.

N. N.

Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

1) Die alten Maischbottige No. 5 und 7 à 1200 Liter Inhalt sind aus der Brauerei nach Abhobelung der Brennstempel entfernt.

2) Das neue hölzerne Kühlschiff ist laut Anlage zu 4000 Liter Inhalt vermessen und erhält die Nummer 23.

Werder, den 8. April 1873.

Schulze.

Steuer-Aufseher.

(*) Zur Benutzung bei Versendung von Geräthen oder Gefäßen in einen anderen Hebebezirk.)

*) Die unterzeichnete Stelle bescheinigt die heut erfolgte Meldung der vorseitig angegebenen Geräthe zum Zugange.

den ten 18

Anweisung für den Gebrauch.

1) Der Brauer hat, wenn
   a) neben den bisher angemeldeten Gebäuden oder Räumlichkeiten oder statt solcher andere für die Brauerei bestimmt, oder
   b) Maisch-, Koch-, Kühl-, Gährgefäße, sowie Bier-Sammel- (sogen. Stell- oder dergl.) Bottige neu angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden,

   die Veränderungs-Anzeige, in zwei Exemplaren ausgefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Veränderung der Hebestelle einzureichen.

2) Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, müssen, bevor sie die Pfannen aus ihren Händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnortes mittelst dieser zweifach auszufertigenden Veränderungs-Anzeige anzeigen, wonächst sie das eine Exemplar, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurückerhalten.

3) Der Brauer kann die Veränderungs-Anzeige auch zu der ihm obliegenden Anmeldung einer Veränderung des Aufstellungsortes der Waage oder der für die Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot oder Malzsurrogaten bestimmten Orte benutzen. Er muß dasselbe alsdann aber in doppelter Ausfertigung vor der bewirkten Aenderung der Orte, welche nur mit Genehmigung des Oberkontroleurs erfolgen darf, einreichen.

4) Der Brauer erhält das eine Exemplar, mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen, zurück und hat dasselbe bei der Nachweisung der Räume und Gefäße rc. aufzubewahren. In die letztere werden die Veränderungen — des Aufstellungsortes der Waage und der Aufbewahrungsorte der Braustoffe nur, sofern der Oberkontroleur dieselbe genehmigt hat — von den Aufsichtsbeamten eingetragen.

Muster D.

Brauerei-Inventarium

de(s)

Steuer-*Amts* zu *Werder*.

Anweisung für den Gebrauch.

1. In Spalte 7 sind kurze Vermerke einzutragen, namentlich:
   a) über den Aufstellungsort der Waage,
   b) über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen,
   c) ob, event. mit welchen Surrogaten gebraut wird, unter Angabe des Datums und der Belags-Nummer der General-Deklaration,
   d) ob regelmäßig und event. in wieviel Abtheilungen und mit welcher Beschickung für jede nachgemaischt wird.
2. Hinter dem letzten Konto muß eine angemessene Zahl Blätter leer bleiben, um neu entstehende Brauereien aufnehmen und Kontos, welche keinen Raum zu Nachtragungen mehr gewähren, übertragen zu können.
3. Auf dem Titelblatte jedes Belagsheftes ist anzugeben, unter welcher Nummer sich darin die Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc., sowie bei Verwendung von Malzsurrogaten die General-Deklaration befindet.

Nummer 7.

Konto der *Bier*-Brauerei des *Johann Walsleben* zu *Werder*.

Vorhandene Braugefäße.						Bemerkungen.
Bestand und Zugang.				Abgang.		
Der Gefäße			Belag-Nummer.	Dessen Tag.	Belag-Nummer.	
Nr.	Benennung.	Liter-Inhalt.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
~~1~~	~~Braupfanne~~	~~1800~~	~~1~~	21. April 1873	25	*Die Waage ist im Maischraum des Brauhauses aufgestellt.* *Neben dem Getreide-Malzschrot wird Reis und Stärkezucker verwendet. Generaldeklaration vom 28./12. 72 Belag No. 26. Zur Aufbewahrung des Malzschrotes dient der Maischraum des Brauhauses, zu der des Reis und des Stärkezuckers die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum.* *Die Brauerei wird ohne Nachmaischen betrieben.* *Der Bierzug wird im Gefässe No. 6 vermessen.*
~~2~~	~~Desgleichen~~	~~1815~~	~~1~~			
1	Maischbottig	3010	1			
2	Desgleichen	3000	1			
3	Seigerbottig	2000	1			
4	Desgleichen	2010	1			
~~5~~	~~Kühlschiff~~	~~3600~~	~~1/2~~	10. März 1873	20	
6	Desgleichen	3650	1/2			
7	Gährbottig	2000	1			
8	Desgleichen	2040	1			
9	Desgleichen	2010	1			
10	Desgleichen	2000	1			
11	Desgleichen	2000	1			
12	Desgleichen	2080	1			
13	Desgleichen	2005	1			
14	Desgleichen	2015	1			
1	Braupfanne	2000	25			
2	Desgleichen	2000	25			

Muster E.

Nachweisung

der

in den Brauereien des Steuer-Hebebezirks

zu *Werder*

während des 1sten Vierteljahres 1873 eingetretenen und im Inventarium bemerkten Veränderungen.

Anweisung für den Gebrauch:

1. Diese Nachweisung wird für jedes Inventarium zu Anfang eines jeden Vierteljahrs angelegt und in dem betreffenden Inventarium aufbewahrt. Sobald eine Veränderung erfolgt und in dem Inventarium angeschrieben ist, wird dieselbe gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.
2. Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontroleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3. Der Oberkontroleur prüft, ob die Veränderungen vollständig und richtig in die Nachweisung und in das Inventarium eingetragen und vorschriftlich belegt sind, wonächst er die (nöthigenfalls zu berichtigende) Nachweisung durch seine Mitunterschrift bescheinigt.
4. Die so bescheinigte Nachweisung wird dem vorgesetzten Hauptamte an dem von demselben zu bestimmenden Tage von der Hebestelle eingereicht.

Tag der Eintragung.	Nummer des Inventariums.	Ort der Brauerei.	Vor- und Zuname des Inhabers.	Ver-
				Benennung der Gefäße.
1.	2.	3.	4.	5.
18. Januar 1873	8.	Werder	Jacob Werner	Braupfanne
30. Januar 1873	20.	Neuenhagen	v. Lochow	Maischbottig
				desgl.
				desgl.
6. Februar 1873	4.	Woltersdorff	Peter Schmidt	—
10. Februar 1873	4.	desgl.	derselbe	Bärmfass
23. März 1873.........	8.	Werder	Jacob Werner	—

Werder, den 1. April 1873.

Königliches Steuer-Amt.

(Name.)

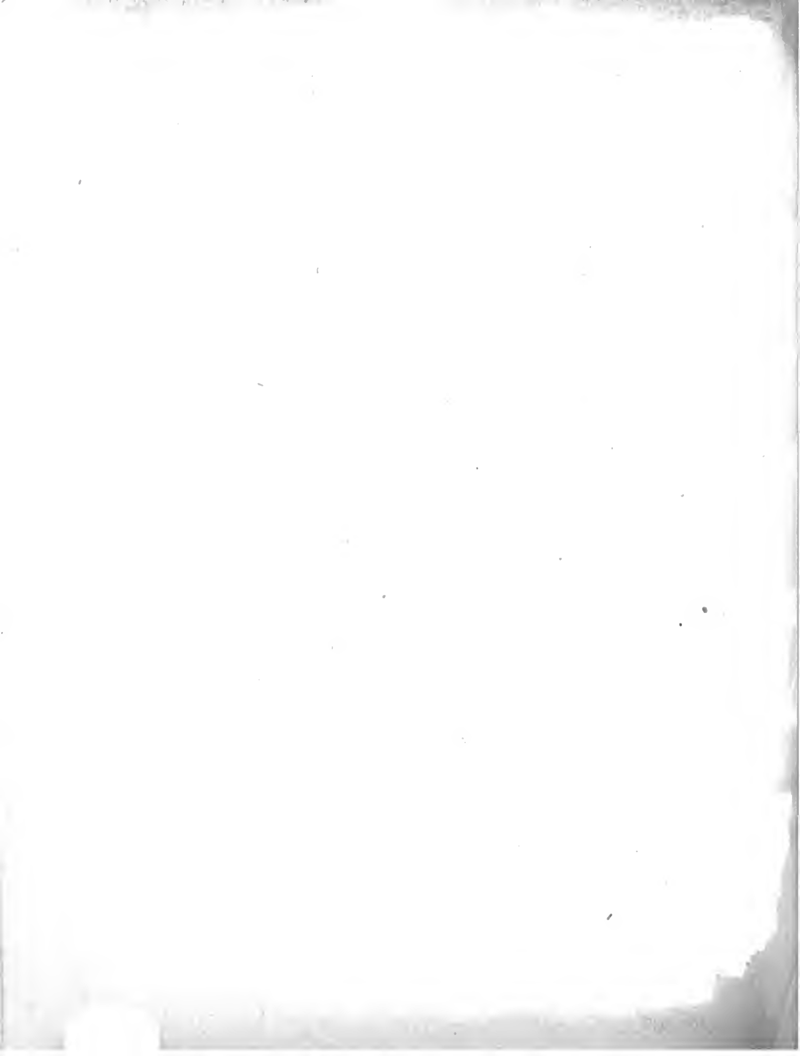
änderung der Gefäße.					
Aus-geschieden №	Hinzugetreten		Im Inhalt verändert		Sonstige, nicht die Gefäße betreffende Veränderungen.
	№	Liter-Inhalt.		Jetziger Liter-Inhalt.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.
—	—	—	*1*	*1236*	
5	*5*	*1198*			
7	*7*	*1200*			
8	*8*	*1205*			
—	—	—	—	—	*hat die Brauerei von Friedrich Schulze gepachtet.*
13					
—	—	—	—	—	*meldet die Verwendung von Zuckerkouleur zum Brauen an.*

Geprüft und richtig befunden

Werder, den *4. April 1873.*

Der Ober-Steuerkontroleur.

(Name.)



Muster F.

Kontobuch
der
Bier-Brauerei des *Joh. Walsleben* zu *Neuenkirchen*
über die
zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe an Zuckerstoffen und Syrup.

Dieses Buch enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchgezogen sind.
Werder, den *27. Dezember* 1872.
N. N. Ober-Str.-Kontr.

Das Buch ist *im Sudraum, rechts an der Thür im kleinen Schranke* aufzubewahren.

Werder, den *27. Dezember* 1872.

Anweisung für den Gebrauch.

1) Das Kontobuch wird vom Brauer selbst oder seinem bei der Hebestelle hierfür ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, in jedem Falle aber unter seine Verantwortlichkeit, geführt.
2) Unten auf der Titelseite ist die Art der Zuckerstoffe anzugeben, welche zur Bierbereitung vorräthig gehalten werden. Sind es mehrere Arten, so wird für jede eine besondere Abtheilung im Buch angelegt und auf die betreffenden Seiten des Buches an derselben Stelle des Titelblattes verwiesen.
3) Unter »Zugang« ist jede Post Zuckerstoffe, sobald sie in den Aufbewahrungsraum gelangt, einzutragen, und zwar, nach dem Nettogewicht in vollen Pfunden. Als Beläge dienen die in Spalte 9 und 10 unter fortlaufender Nummer aufzuführenden Fakturen, bzw. Fakturen und Frachtbriefe, auch wenn die letzteren nur das Bruttogewicht enthalten.
4) Der »Abgang« wird, und zwar gleichfalls nach Nettogewicht in vollen Pfunden, gebucht, sobald die Entnahme aus dem Lager, sei es zur Ablassung in die Braustätte, sei es zu anderen Zwecken, stattfindet. In Fällen der letzteren Art sind vom Brauer die vorschriftsmäßig der Steuer-Hebestelle eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs zurückgegebenen Anzeigen als Beläge anzuschließen und in Spalte 10 mit fortlaufender Nummer zu buchen.
5) Neben der Angabe der Stunde des Abgangs, bzw. Zugangs, ist durch Beifügung des Buchstabens »V« oder »N« kenntlich zu machen, ob es sich um Vormittags- oder Nachmittagszeit handelt.
6) Ergiebt die Revision bei Abgangsposten, welche zur Versteuerung entnommen sind, ein geringeres als das im Kontobuch angeschriebene Gewicht, so ist der Betrag der Differenz wieder in Zugang, im umgekehrten Falle ist der Betrag noch in Abgang zu stellen, in beiden Fällen aber unter »Bemerkungen« die nöthige Erläuterung zu geben. Das Gleiche gilt, wenn eine Post zu anderen Zwecken, als zur Versteuerng, aus dem Lager entfernt ist und die angeordnete amtliche Ueberwachung eine Abweichung zwischen der Anschreibung und dem Befunde herausgestellt hat.
7) Dem Oberkontroleur steht, unter Zuziehung des Brauers oder dessen Stellvertreters, jederzeit die Ermittelung des Soll- und des Ist-Bestandes zu.
8) Dies Kontobuch ist, nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs, aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

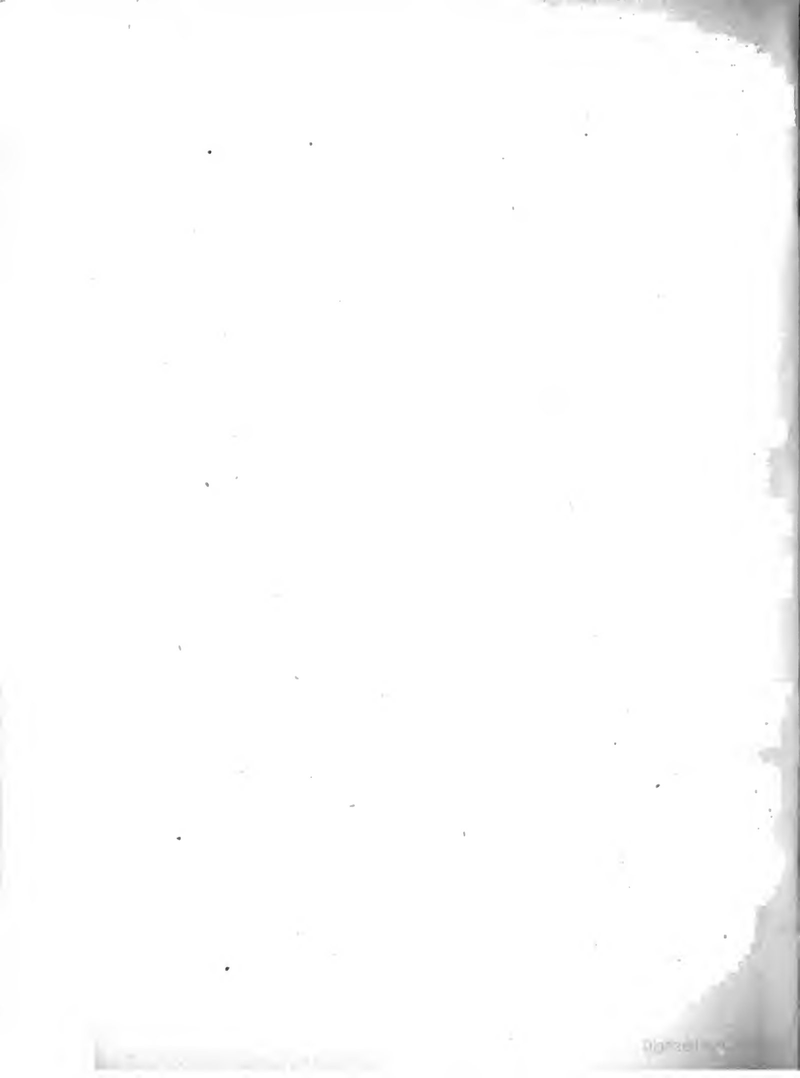
Inhalts-Verzeichniß.

Zugang.

Laufende Nummer.	Der Aufnahme in das Lager		Der aufgenommenen Kolli		Der Waaren Netto-gewicht.		Der Verkäufer		Der Versendungspapiere		Bemerkungen.
	Tag.	Stunde.	Zahl und Art.	Marke.	Ztr.	Pfd.	Name.	Wohnort.	Bezeichnung.	Nummer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.
	1873.										
1.	*5. Januar*	*10 V.*	*3 Fässer*	*KG* *1* *2* *3*	*1* *1* *1*	*50* *50* *50*	*K. Gollar*	*Magdeburg*	*Frachtbrief* *Factura*	*1* *2*	
2.	*12. März*	*3 N.*	*1 Fass*	*W. J.*	*3*		*W. Jenkel*	*Küstrin*	*Frachtbrief* *Factura*	*3* *4*	
3.	*15. April*	*11 V.*	*5 Fässer*	*KG* *1* *2* *3* *4* *5*	*1* *1* *1* *1* *1*	*50* *50* *50* *50* *50*	*K. Gollar*	*Magdeburg*	*Frachtbriefe* *Facturen*	*5 6* *7 8*	

Abgang.

Laufende Nummer.	Ablassung zur Braustätte.						Entnahme zu anderen Zwecken.					Bemerkungen des Brauers.	Revisions-Vermerke.
	Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht.		Der Versteuerung		Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht.		Belag-Nummer.		
			Ztr.	Pfd.	Tag.	Laufende Nummer des Steuerbuchs.			Ztr.	Pfd.			
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.
	1873.												
1.	10. Januar	9 V.		50	9. Januar	1							
2.	14. Januar	9 V.		50	13. Januar	3							
							15./1	10 V.	1		1	verkauft an Brauer Baehr hierselbst.	Der Abwiegung und Ueberführung in die Baehrsche Brauerei beigewohnt. 15. 1. 73. Schultz, St.-A.



Muster G.

Steuerhebebezirk *Werder*. Nummer 7 des Inventariums.

Steuerbuch

für

die *Bier*-Brauerei des *Joh. Walsleben* zu *Neuenkirchen*
für das *I.* Vierteljahr 18*73*.

Dieses Buch enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.
Werder, den *27. Dezember* 1872.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

Das Buch ist *im Sudraum rechts an der Thür im kleinen Schranke* aufzubewahren.
Werder, den *27. Dezember* 1872.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

Anweisung für den Gebrauch.

Dies Steuerbuch muß bei jeder Brauanmeldung und bei jeder, vorschriftsmäßig vorher anzuzeigenden Abänderung zur Berichtigung, der Hebestelle vorgelegt, während der übrigen Zeit aber stets in der Brauerei an dem hierfür bestimmten Orte aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten zugänglich gehalten werden.

Der Brauer, bzw. sein Stellvertreter, hat zu jeder Brauanzeige die Spalten 1 bis 10 auf einer besonderen Linie dergestalt auszufüllen, daß zwischen je zwei Brauanzeigen genügend Raum für die amtlichen Revisionsvermerke in den Spalten 15 bis 20 bleibt. Hierbei ist zu beachten:

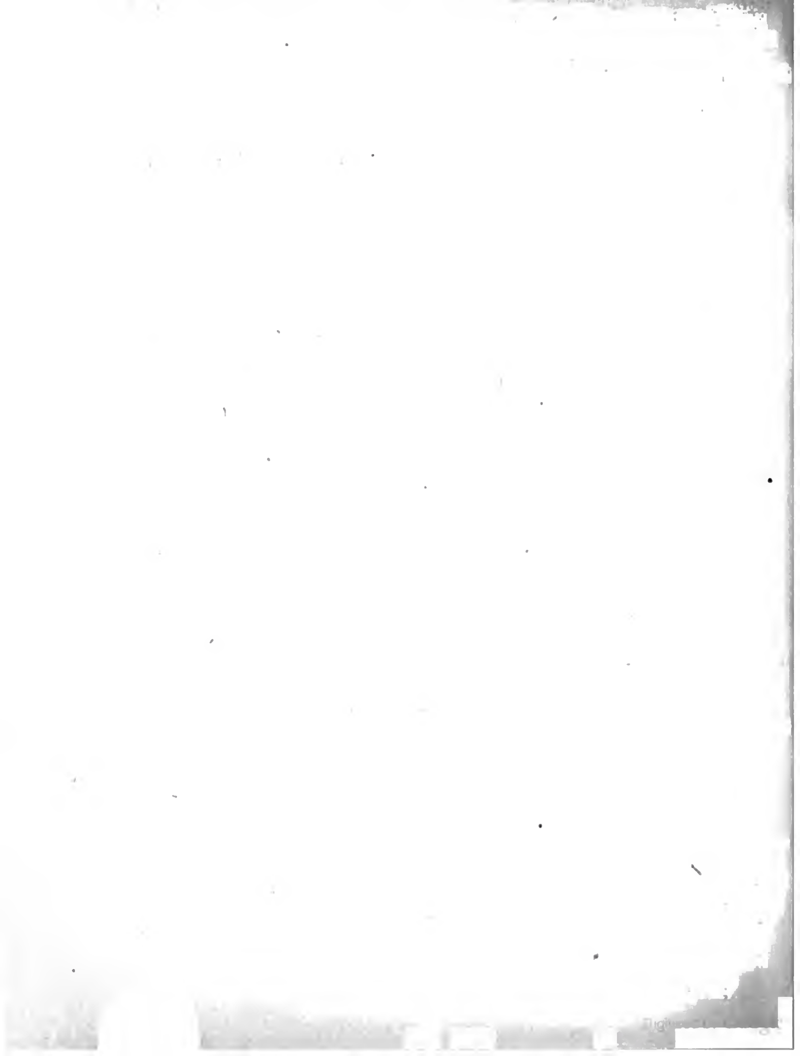
a) Die zu verwendenden Braustoffe sind, je nach den Steuersätzen, in den Spalten 4 bzw. 6 und 8 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen und in der Beschaffenheit, in welcher er zur Verwendung gelangt, also z. B. »Gerstenmalzschrot«, »Reismehl«, nicht etwa nur: »Getreide«, »Reis«;
b) das Gewicht muß stets Netto, in Zentnern und vollen Pfunden deklarirt werden;
c) zum Bierzuge (Spalte 10) wird das sogenannte Nachbier (Cofent) nicht gerechnet;
d) die Richtigkeit der Angaben in Spalten 1 bis 10 wird durch Namensschrift in Spalte 11 versichert.

Am Schlusse des Quartals ist dies Buch gegen Empfang eines neuen der Hebestelle unaufgefordert zurückzureichen.

I. Brauanzeige.																II. Steuer-Erhebun[g]				
Tag der [A]nmel-[d]ung.	Zeit der Einmaischung:			Gattung und Menge (Nettogewicht) der zu verwendenden Braustoffe, und zwar:									Menge des zu ziehenden Biers oder Essigs.		Eigenhändige Namensschrift des Anmeldenden.	Betrag der Brausteuer.			Nummer des Heberegisters.	Quit[t]irend[e] Name[ns]schri[ft] des Hebe[-]beamt[en]
	Tag.	Stunde		Zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Zentner (Getreide, Reis, grüne Stärke).			Zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Zentner (Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup u. s. w.).			Zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner (Zucker aller Art und aller anderen Surrogate). (Nr. 7 §. 1 Ges.)			Hektoliter.							
		Vormittag.	Nachmittag.	Gattung.	Menge: Ztr.	Menge: Pfd.	Gattung.	Menge: Ztr.	Menge: Pfd.	Gattung.	Menge: Ztr.	Menge: Pfd.	Ganze.	Halbe.		Thlr.	Sgr.	Pf.		
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.		8.	9.		10.		11.	12.			13.	14.
1873																				
[.] Jan.	6. Jan.	6	—	Gersten-Malz-Schrot	30	—	.	.	.	Stärkezucker	—	50	60	—	Walsleben	21	—	—	38	Kühn
				Reismehl	—	50														
[.] Jan.	8. Jan.	6	—	Gersten-Malz-Schrot	20	—	Syrup	3	—	.	.	.	60	—	Walsleben	16	10	—	64	Kühn
[.] Jan.	10. Jan.	6	—	Gersten-Malz-Schrot	40	—	.	.	.	.	.	.	50	1	Walsleben	26	20	—	65	Küh[n]

III. Revisionsvermerke der Aufsichtsbeamten.								IV. Nachversteuerung.				
Tag.	Stunde		der vorgeschriebenen Braustoffe			Sonstiger Revisionsbefund und Bemerkungen, Art der Gewichtsermittelung — Verschlußanlagen — Tarirungen.	Namen und Dienst-eigen-schaft des Be-amten.	Be-rech-nung.	Betrag.			Num-mer des Heb[e]-re-gister[s]
	Vormittag.	Nachmittag.	Gattung.	Netto-gewicht.								
				Ztr.	Pfd.				Thlr.	Sgr.	Pf.	
15.	16.		17.	18.		19.	20.	21.	22.			23.
1.73	6	—	*Gersten-M. Schrot* *Reismehl* *Stärke-zucker*	*30* — —	— *51* *50*	*Verwogen sind:* *Gerstenmalz-Schrot 15 Säcke brutto.................... 30 Ctr. 30 Pfd.* *leere Säcke nach Augenschein gleich schwer, probeweise 5 S. verw. = 10 Pfd. also ab .. — - 30 -* *bleiben netto... 30 Ctr. — Pfd.* *Reismehl 1 S. brutto....... — Ctr. 52 Pfd.* *der leere S. wog.......... — - 1 -* *bleiben netto... — Ctr. 51 Pfd.* *Stärkezucker lose .... — Ctr. 50 Pfd.* *Zucker wurde der kochenden Würze V. 10. zugeschüttet.* *Dem Brauverfahren bis zum Ablassen der Würze auf das Kühlschiff V. 11. beigewohnt.*	*Schulze, Steuer-Aufseher.*					
1.73	—	4	.	.	.	*Bier auf Kühlschiff Nr. 6 zu 60 Hektoliter vermessen.*	*Schmidt, reitender Steuer-Aufseher.*					
1.73	8	—	*Gersten-M. Schrot* *Syrup*	*20* *3*	— *5*	*Dickmaische schon auf der Braupfanne, daher Gewicht des Malzschrotes für richtig angenommen.* *Verwogen ist noch:* *Syrup 1 Fass brutto .... 3 Ctr. 20 Pfd.* *das entleerte Fass wog..... — - 15 -* *bleiben netto... 3 Ctr. 5 Pfd.*	*Schulze, Steuer-Aufseher.*	*Soll* *Ist* *Rest*	*16* *16* —	*11* *10* *1*	*6* — *6*	*72*
1.73	—	3	.	.	.	*Syrup in Braupfanne übergefüllt V. 9.* *Ausser Betrieb.*	*N. N., Ober-Steuer-Kontrol.*					

6*



Muster H.

Brau-Anmeldungsregister

des

Haupt*-Steuer-*Amts* zu *Werder

für

das 1te Vierteljahr 1873.

Geführt von

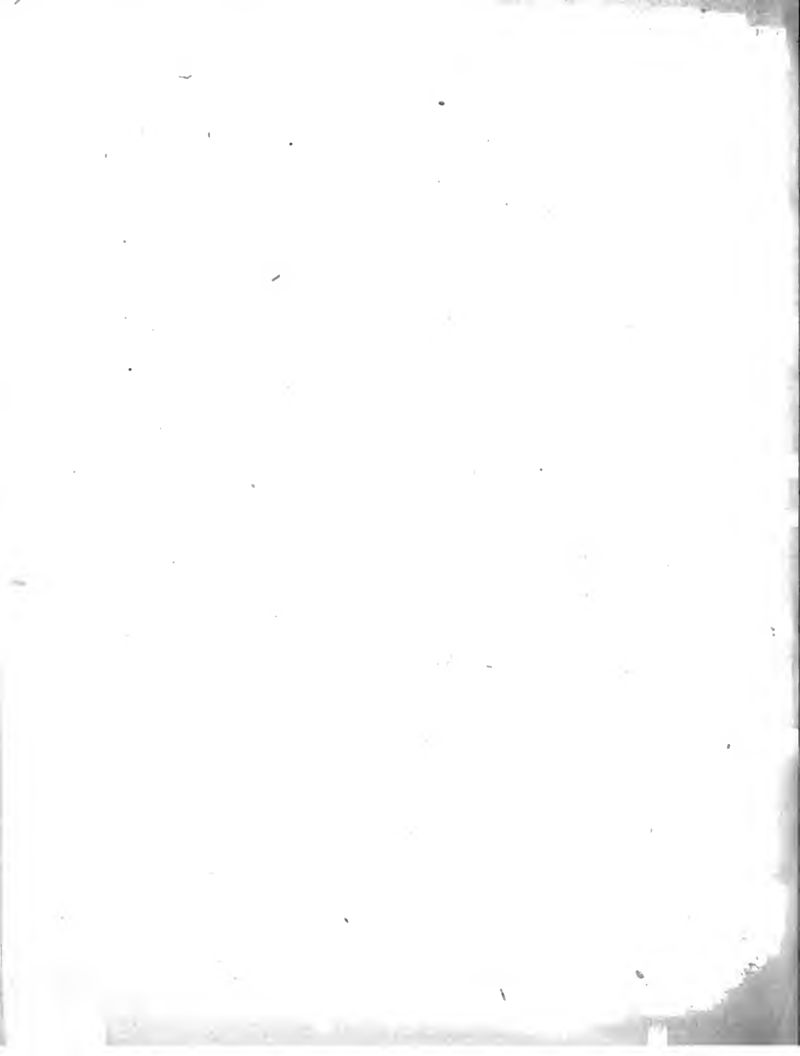
***Kühne*,**
Steuer-Einnehmer.

Enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.
Werder, den *27ten Dezember* 1872.

N. N.
Ober-Inspektor.

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden: Name.	Des Anmeldenden: Wohnort.	Tag der Anzeige.	Der Einmaischung: Tag.	Der Einmaischung: Stunde. Vormittag.	Der Einmaischung: Stunde. Nachmittag.	Zur Einzelversteuerung angemeldete Gattung und Menge. Zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Zentner. (Getreide, Reis, grüne Stärke.) Gattung.	Menge. Ztr.	Menge. Pfd.	Zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Zentner. (Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup u. s. w.) Gattung.	Menge. Ztr.	Menge. Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.	10.	
38.	*Joh. Walsleben*	*Neuenkirchen*	*1873 5. Jan.*	*6. Jan.*	*6*	—	*Gerstenmalz-Schrot*	*30*	—	—	—	—
							Reismehl	—	*50*			
64.	*Joh. Walsleben*	*Neuenkirchen*	*7. Jan.*	*8. Jan.*	*6*	—	*Gerstenmalz-Schrot*	*20*	—	*Syrup*	*3*	—
87.	*Werner*	*Grossdorf*	*12. Jan.*	*13. Jan.*	*8*	—	—	—	—	—	—	—

Braustoffe. (Nettogewicht.) Zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner. (Zucker aller Art, aller anderen Malzsurrogate.) Gattung.	Menge. Ztr.	Menge. Pfd.	Zur Vermahlungssteuer angemeldete Braustoffe. (Getreide, Reis.) Gattung.	Menge. (Nettogewicht.) Ztr.	Menge. Pfd.	Menge des zu ziehenden Biers oder Essigs. Hektoliter. Ganze.	Halbe.	Namen der Aufsichts-Beamten, welche von der Anmeldung Kenntniß genommen haben.	Nachweis der Versteuerung bezw. Nachversteuerung. Datum.	Nummer des Hebe-Registers.	Die Anmeldung ist geändert und aufs Neue eingetragen unter Nummer
11.	12.		13.	14.		15.		16.	17.	18.	19.
Stärkezucker	—	*50*	—	—	—	*60*	—	*Schulze, Str. Aufs. 5./1. 73.*	*5./1.*	*38*	—
—	—	—	—	—	—	*60*	—	*Schulze, Str. Aufs. 7./1. 73.*	*7./1.*	*64/72. N. V.*	—
—	—	—	*Gerstenmalz*	*30*	*50*	—	—	*Schulze, Str. Aufs. 12./1. 73.*	*12./1.*	*87.*	—



Muster J.

Brausteuer-Heberegister

des

(*Haupt-*) Steuer-*Amts* zu *Werder*

für

das 1te Vierteljahr 1873.

Geführt von

Kühne,

Steuer-Einnehmer

Enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Werder, den *27ten Dezember* 1872.

N. N.,

Ober- *Inspektor.*

Laufende Nummer.	Tag der Erhebung.	Des Steuerzahlenden		Des Vor-Registers		Betrag der erhobenen Brausteuer												Tagessumme der erhobenen Brausteuer.		
		Name.	Wohnort.	Benennung.	Nummer.	auf Brauanzeige.			gegen Abfindung.			auf Mahl-Erlaubnißschein.			Außerordentlich aus (Prozessen 2c.)					
						Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.			9.			10.			11.		
38.	1873 5. Jan.	*Joh. Walsleben*	*Neuenkirchen*	*Anm. R.*	*38.*	*21*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
39.	*do.*	*Werner*	*Grossdorf*	*do.*	*39.*	—	—	—	—	—	—	*10*	—	—	—	—	—			
40.	*do.*	*Lehmann*	*Neustadt*	*Fix.Verz.*	*1.*	—	—	—	*70*	—	—	—	—	—	—	—	—			
41.	*do.*	*Joh. Walsleben*	*Neuenkirchen*	*Proz.-R. 2 f. 1873*		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*2*	*6*			
																		101	*2*	*6*
64.	*7. Jan.*	*Joh. Walsleben*	*Neuenkirchen*	*Anm. R.*	*64.*	*16*	*10*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
87.	*12. Jan.*	*Werner*	*Grossdorf*	*Anm. R.*	*87.*	—	—	—	—	—	—	*20*	*10*	—	—	—	—			

Anlage I.
zu Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze

für die

Fixation der Brausteuer (§. 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Da bei der Fixation von dem Brauer mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelversteuerung für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen haben würde, so ist der voraussichtliche Verbrauch an letzteren für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab. Bei der betreffenden Ermittelung ist, sofern es sich nicht um neu errichtete Brauereien handelt, auf den bisherigen Verbrauch zurückzugehen, wie er aus den Ergebnissen der Einzelversteuerung, beziehungsweise der früheren Fixationen erhellet. Daneben sind alle den künftigen Umfang des Betriebes beeinflussende Umstände in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

In der Regel darf die jährliche Abfindungssumme nicht hinter dem Durchschnitt der Steueraufkünfte der zunächst vorhergehenden drei Jahre zurückbleiben. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer, die Abminderung rechtfertigender Thatsachen zulässig. Andererseits genügt jener Durchschnitt beispielsweise nicht bei Brauereien, deren Betrieb im Wachsen ist.

Bei neu eröffneten oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzten Brauereien müssen vorzugsweise die Betriebseinrichtungen und die Erklärungen des Brauers Anhalt geben. Nach dem ersten, beziehungsweise dem zweiten Jahre kommen die bis dahin gezahlten Steuerbeträge hinzu.

2. Die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch kann sich, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesammtbetrages der Steuer an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt, die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrags neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten drei Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixirt.

Diejenigen Fixaten, welche außer dem Brauregister (vgl. Nr. 7) Bücher führen, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei hervorgeht, sind verpflichtet, dieselben den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

A. 3. Die Fixationsverträge (Muster A.) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer, und zwar entweder auf das Kalenderjahr oder auf das Jahr vom 1. Oktober bis zum 30. September, abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsabschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

4. Für die Dauer des Vertrags finden auf den Betrieb der fixirten Brauerei die Bestimmungen der §§. 1, 3, 7, 13 Alinea 3, 14, 16, 17, 19, 20, 21; §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen, des §. 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes im Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauereien auch während der Fixation zu beachten. Doch kann die Direktivbehörde im einzelnen Falle von den dem Brauer nach §. 13 Alinea 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen absehen.

5. Die Abschließung der Fixationsverträge geschieht durch die Hauptämter, unter Genehmigung der Direktivbehörde.

Die bezüglichen Anträge sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfindungssumme angebotenen Geldbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen, oder wieder beginnen soll, bei der Bezirkshebestelle anzubringen.

Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Ausgenommen hiervon bleibt der Fall des §. 22 Ziffer III. des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann.

Zur Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Direktivbehörde.

6. Die Abfindungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die unter Nr. 10 bezeichneten Folgen der verzögerten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Zeitabschnitts erfolgt, für welchen die Vorauszahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Brauregister (vgl. Nr. 7) zu berechnenden Nachsteuer (s. Nr. 2) geschieht bei Beendigung des Vertrages. Rückstände werden sofort exekutivisch beigetrieben.

B. 7. Der Fixat hat, unter Benutzung des von der Bezirkshebestelle zu beziehenden Formulars (Muster B.), ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Quartals unaufgefordert an die Hebestelle einzureichen. In das Register muß spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmaischung:



1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,

2) Tag und Stunde der Eintragung,

3) Tag und Stunde der Einmaischung,

4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,

5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Biers nach ganzen und halben Hektolitern,

6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,

7) der Name des Eintragenden

eingeschrieben werden.

Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauer in einem Lohn- oder Familien-Verhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung 2c. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

Vorräthe an Braustoffen, welche sich über die im Brauregister eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gestellt werden.

Den revidirenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Fixaten und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

8. Wechselt die Person des Besitzers einer fixirten Brauerei (z. B. durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung 2c.) oder erwirbt der Fixat den Besitz noch einer anderen Brauerei (vergl. Nr. 10), so ist davon dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf eine fixirte Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer.

Ebenso ist dem Fixaten die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes (event. der Hauptämter) gestattet. Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

9. Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung (Nr. 2) fixirt sind, haben die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald sie aus dem Fixationsverhältnisse treten, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist.

Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden; hierbei können Differenzen bis zu zwanzig Prozent unberücksichtigt bleiben.

10. Das Recht, den Fixationsvertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

a) beiden Theilen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung 2c.);

b) der Steuerverwaltung bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Fixaten oder einer Person, für welche er nach §. 38 des Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Fixaten; im Fall des Konkurses des Fixaten;

c) dem Fixaten, wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;

d) den Erben des Fixaten, wenn Letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Das Hauptamt bedarf zur Ausübung der Aufhebungsbefugniß der Genehmigung der Direktivbehörde.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

Brauer, welchen wegen Vertragswidrigkeiten oder wegen strafbarer Uebertretungen der Vertrag gekündigt worden, können durch die Direktivbehörde zeitweilig oder für immer von fernerer Fixation ausgeschlossen werden.

11. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 5 Abs. 4, Nr. 7, 8 und 9 dem Fixaten gemachten Vorschriften tritt die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe ein, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

12. In Bezug auf die Fixation der steuerpflichtigen Essigbereitung finden die vorstehend unter 1—11 ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn die Essigbereitung, verbunden mit steuerpflichtiger Bierbereitung, stattfindet, kann die Fixation bezüglich der ersteren nur erfolgen, sofern auch die von der letzteren zu entrichtende Steuer fixirt wird.

13. Ueber die Fixationen ist von jeder Hebestelle ein Verzeichniß zu führen.

II. Besondere Vorschriften für die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts Bier bereiten.

Auf die Fixation der bezeichneten Brauer finden die obigen Bestimmungen mit nachfolgenden Modifikationen Anwendung:

1) Zu 1 und 2.

Die Abfindungssumme wird nach den im Fixationsantrage enthaltenen Angaben des Brauers, event. nach Maßgabe der amtlichen Richtigstellung derselben, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer etwaigen Nachversteuerung, festgestellt.

2) Zu Nr. 3.

Die Fixation geschieht nach Kalenderjahren bis zu je 5 Jahren.

3) Zu Nr. 4.

Die Verpflichtung zur Anmeldung der Räume und Gefäße liegt den Brauern nicht ob, soweit sie keine besondere Brauanlage besitzen.

4) Zu Nr. 5.

Der Abschluß der Verträge steht den Hauptämtern selbstständig zu.

Die Anträge sind regelmäßig, spätestens im November des Jahres, welches dem Jahre, in welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, unmittelbar vorausgeht, anzubringen.

5) Zu Nr. 6.

Abfindungssummen bis zu 4 Thlr. einschließlich sind regelmäßig in einer Summe zu entrichten. Ausnahmsweise, sowie bei höheren Jahressummen, kann die Vorausbezahlung in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bedungen werden.

6) Zu Nr. 7, 8 und 9.

Von den Vorschriften unter Nr. 7, 8 und 9 zu I. findet nur Absatz 1 Nr. 8 Anwendung.

7) Zu Nr. 10.

Bei Verträgen auf mehrere Jahre ist die Kündigung für das zweite und folgende Jahr in der Weise zulässig, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf desjenigen Jahres erfolgen muß, mit welchem der Vertrag aufgehoben werden soll.

Die Aufhebungsgründe betreffend, so fallen zu b. der dritte und vierte (Veränderung der Räume oder Gefäße, Erwerb einer anderen Brauerei), desgl. fällt derjenige zu c. hinweg. An die Stelle des letzteren tritt folgende Bestimmung:

Der Brauer ist zur Aufhebung des Vertrages befugt, wenn er das Brauen, sei es überhaupt, sei es wenigstens in den Verhältnissen, auf welche die Fixation sich bezieht, aufgiebt.

Außerdem wird bestimmt:

8) Jedes Ablassen des bereiteten Biers an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt und unterliegt event. einer Ordnungsstrafe nach §. 35 Abs. 1 des Gesetzes. Das Ablassen von Bier an Personen, welche bei dem Fixaten auf Arbeit gehen, ist nicht strafbar.

9) Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die vereinfachte Form des Abschlusses der Fixationsverträge nach den vorstehend unter II. Nr. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften ausnahmsweise auch auf solche Besitzer kleinerer Brauereien auszudehnen, welche zwar im Wesentlichen für den eigenen Guts- oder Hausbedarf brauen, daneben aber auch einzelne, auf ihrer Besitzung belegene oder benachbarte Schankstellen gegen Entgelt mit Bier versorgen.

10) Die Feststellung der für die Verträge in Anwendung zu bringenden Formulare bleibt den Direktivbehörden überlassen.

Muster A.

Amts-Bezirk: Hebe-Bezirk:

NB. Bei der Fixation ohne Vorbehalt der Nachversteuerung werden die [ ] eingeklammerten Worte in dem §. 2 durchstrichen.
Bei der Fixation mit Nachversteuerung werden die ( ) eingeklammerten Worte im §. 2, die Zahlen [1; 3;] im §. 5, sowie der §. 8 ganz und desgl. die: Bestandsaufnahme am Schlusse, durchstrichen.
Wird Fixat seitens der Direktivbehörde von den Verpflichtungen nach §. 13 Alinea 2 und 4 des Gesetzes entbunden, so sind im §. 5 Absatz 2 Zeile 2 hinter: „§. 13 Alinea 1“ die Zahlen 2 und 4 zu durchstreichen und in Zeile 2 des §. 5 hinter: „13 Alinea“ die Zahlen 2 und 4 vor resp. hinter 3 hinzuzufügen.

Brausteuer-Fixations-Vertrag.

Zwischen dem unterzeichneten Haupt- Amte und dem Besitzer der zu unter Nr. belegenen Brauerei wird unter Vorbehalt der Genehmigung d zu für die Zeit vom ten 187 bis ten 187 nachstehender Brausteuer-Fixations-Vertrag abgeschlossen:

§. 1.

Der Brauereibesitzer wird während der Vertragsdauer in der bezeichneten Brauerei zur Bereitung von Bier die nachstehend angegebenen steuerpflichtigen Braustoffe, nämlich:

verwenden. Derselbe hat von diesen Braustoffen die im §. 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 angeordnete Steuer in einer Abfindungssumme zu entrichten, welche für $\frac{\text{ein volles Jahr}}{\text{die Vertrags-Periode}}$ auf $\frac{\text{Thaler}}{\text{Gulden}}$ festgesetzt worden ist. Von diesem Betrage hat der innerhalb der ersten fünf Tage $\frac{\text{jeden Monates}}{\text{jeden Vierteljahres}}$ der Vertrags-Periode den $\frac{\text{zwölften}}{\text{vierten}}$ Theil mit $\frac{\text{Thaler Sgr. Pf.,}}{\text{Gulden Kreuzer,}}$ in Worten:

an d Amt zu im Voraus zu zahlen.

§. 2.

Eine nachträgliche (Erhöhung oder) Ermäßigung der Abfindungssumme (§. 1) findet nicht statt, wenn auch die Abfindung der Menge an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entsprechen sollte.

[Dagegen verpflichtet sich der Brauereibesitzer zur Nachversteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrages über die der bezahlten Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus in seiner Brauerei verwendet hat. Die Zahlung der Nachsteuer erfolgt bei Beendigung des Vertrages nach Maßgabe des Ergebnisses des Brauregisters (§. 3).]

Andere als die im §. 1 vorstehend angegebenen Braustoffe dürfen in der Brauerei nur nach vorheriger Genehmigung d zu verwendet werden.

§. 3.

Der Brauereibesitzer hat unter Benutzung des von dem Amte zu beziehenden Formulars nach dessen näherer Anweisung ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem von dem Bezirks-Oberkontroleur vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres unaufgefordert an das vorgenannte Amt einzureichen. Derselbe hat in dies Register spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmaischung:

1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2) Tag und Stunde der Eintragung,
3) Tag und Stunde der Einmaischung,
4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,
6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7) seinen Namen

einzuschreiben. Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthetete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung ꝛc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

§. 4.

Der Brauereibesitzer ist verpflichtet, seine Bücher, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei ersichtlich wird, dem Bezirks-Oberkontroleur, dem Hauptamtsdirigenten sowie den höheren Beamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb dieser Brauerei die Bestimmungen der §§. [1; 3;] 7; 13 Alinea 3; 14; 16; 17; 19; 20; 21; §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes vom 31. Mai 1872 keine Anwendung.

Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe, des §. 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, desgleichen des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes in Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauerei auch während der Fixation zu beachten.

Vorräthe von Braustoffen, welche sich über die im Brauregister (§. 3 Nr. 4) eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gestellt werden.

Den Steuerbeamten steht ferner das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Brauerei-

besitzer und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 6.

Tritt durch Veräußerung, Verpachtung, Erbgang ꝛc. ein Wechsel im Besitze der Brauerei ein, oder erwirbt der Brauereibesitzer den Besitz noch einer anderen Brauerei, so ist davon dem Hauptamte binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf die Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer. Ebenso ist dem Brauereibesitzer die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes gestattet.

Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

§. 7.

Das Recht, diesen Vertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

a) beiden Theilen: im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgl. beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung Verpachtung ꝛc.);
b) der Steuerverwaltung: bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Brauereibesitzer oder einer Person, für welche er nach §. 38 dieses Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Brauereibesitzer; im Falle des Konkurses des letzteren;
c) dem Brauereibesitzer: wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
d) den Erben des Brauereibesitzers: wenn letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages (vorstehend zu b.) wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

§. 8.

Der Brauereibesitzer hat die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald er aus dem Fixationsverhältniß tritt, unaufgefordert vollständig dem Amt anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf beiden Exemplaren dieses Vertrages unter Mitunterschrift des Brauereibesitzers von den Revisionsbeamten bescheinigt wird. Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden.

§. 9.

In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die in den §§. 2, 3, 6 und 8 dem Brauereibesitzer gemachten Vorschriften tritt, sofern nicht die Defraudestrafe verwirkt ist, die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 angedrohte Ordnungsstrafe ein.

§. 10.

Der Steuerverwaltung stehen wegen aller Ansprüche an den Brauereibesitzer aus diesem Vertrage dieselben Befugnisse zu, welche ihr bezüglich der Eintreibung rückständiger Steuern gesetzlich eingeräumt sind.

§. 11.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, beiderseits vollzogen und je ein Exemplar desselben von jedem Kontrahenten in Empfang genommen.

den ten 187 . den ten 187 .

Amt. Der Brauereibesitzer

Obiger Vertrag wird hierdurch genehmigt.

den ten 187

Bestandsaufnahme.

Beim Beginn der Fixation am ten 187 waren Hektoliter Liter, in Worten:

$\frac{\text{ober}}{\text{unter}}$gährig Bier Würze vorhanden.

Diese $\frac{\text{Bier}}{\text{Würze}}$ sind in die Fixation mit hinüber genommen worden, was bescheinigt wird.

den ten 187

Die Revisionsbeamten.

Anerkannt:

den ten 187

Der Brauereibesitzer

Bei Lösung des Fixationsverhältnisses am ten 187

Muster B.

Steuerhebebezirk: *Werder.* Nummer 7 des Inventariums.

Brauregister

der

fixirten ***Bier***-Brauerei des ***Joh. Walsleben*** zu ***Neuenkirchen***
für das ***I.*** Vierteljahr 187***3***.

Dies Register enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.
Werder, den *27. Dezember* 1872.
N. N. Ober-Steuerkontroleur.

Das Register ist *im Sudraume rechts an der Thür im kleinen Schranke* aufzubewahren.
Werder, den *27. Dezember* 1872.
N. N. Ober-Steuerkontroleur.

Anweisung für den Gebrauch.

Fixat hat spätestens eine Stunde vor Beginn der Einmaischung jedes einzelne Gebräude unter einer besonderen fortlaufenden Nummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genug leerer Raum für die übersichtliche Eintragung der Bemerkungen in Spalte 14 bleibt.

Die steuerpflichtigen Braustoffe sind je nach den Steuersätzen in den Spalten 6 bzw. 8 oder 10 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen unter Bezeichnung der Beschaffenheit, in der er zur Verwendung gelangt; also: »Gerstenmalzschrot«, »Reismehl«, nicht etwa blos: »Getreide«, »Reis«.

Die Menge der Braustoffe ist (Spalte 7, 9, 11) stets nach dem Nettogewichte bis auf volle Pfunde anzugeben.

Etwaige Abweichungen von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurogate sind gleichfalls spätestens eine Stunde vor der Einmaischung in Spalte 14 einzutragen.

Wegen Aenderung oder Streichung der Einträge ist außer den Vorschriften im §. 3 des Fixationsvertrages besonders zu beachten:

a) Sollen andere Stoffe oder andere Mengen verwendet werden oder soll das Gebräude ganz ausfallen, so ist die erste Eintragung unter Erhaltung der Lesbarkeit zu durchstreichen und in Spalte 14 die nöthige Erläuterung zu geben. In Fällen der ersteren Art ist das Gebräude ꝛc. eine Stunde vor Beginn des Brauaktes, bei später beschlossener Aenderung aber jedenfalls vor der Einmaischung unter Zuziehung eines die Hinderungsgründe bescheinigenden Zeugen oder Steuerbeamten, von neuem einzutragen;

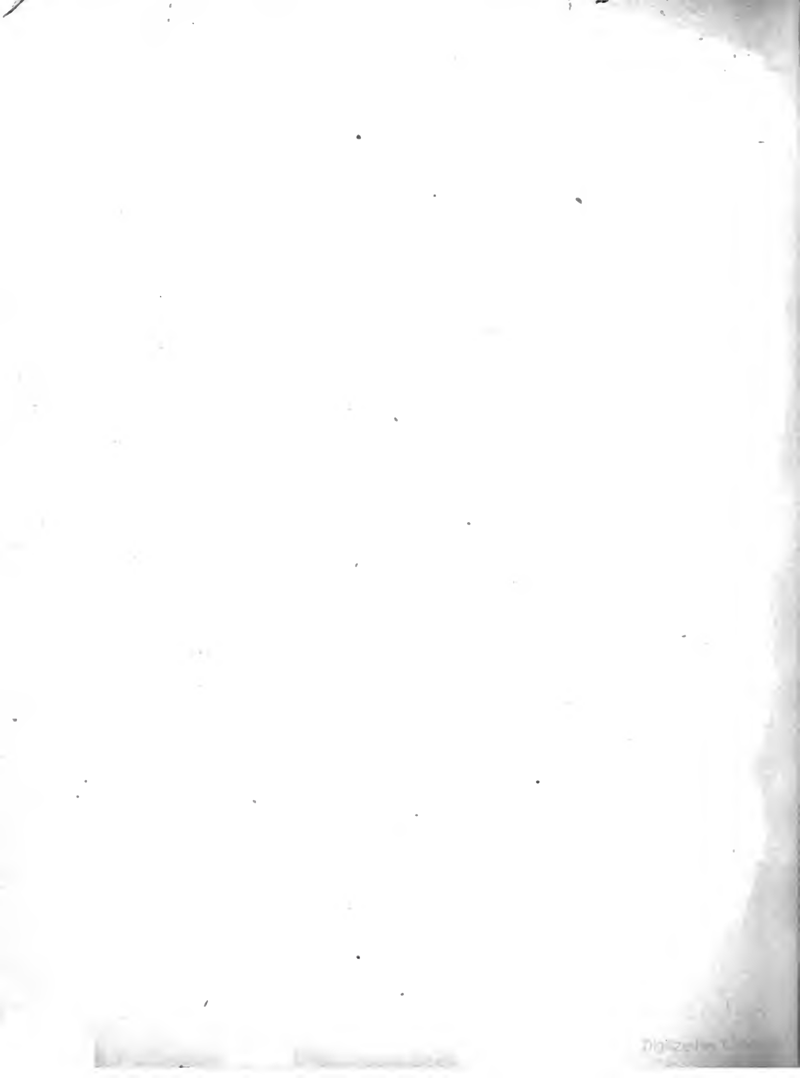
b) wird nur der Zeitpunkt der Einmaischung oder die Menge des Bierzuges geändert, so wird in Spalte 14 ein begründender Vermerk spätestens vor der Einmaischung oder bezüglich des Bierzuges vor dem Ablassen der Würze zum Kochen, event. unter Bescheinigung eines Zeugen oder Beamten gemacht.

Fixat haftet für die Richtigkeit aller Eintragungen.

Dies Register ist während des Quartals in der Brauerei nach der Anordnung des Oberkontroleurs aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten, innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Quartals aber vom Fixaten, mit seiner Unterschrift versehen, unaufgefordert der Hebestelle einzureichen.

Laufende Nummer der Gebräude.	Der Eintragung			Der Einmaischung			Der zu verwendenden Braustoffe Gattung und Menge (Nettogewicht)								
	Tag.	Stunde		Tag.	Stunde		Stoffe zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Centner.			Stoffe zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Centner.			Stoffe zum Steuersat[ze] von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Centner		
		Vormittags.	Nachmittags.		Vormittags.	Nachmittags.	Benennung.	Gewicht		Benennung.	Gewicht		Benennung.	Gewi[cht]	
								Ctr.	℔		Ctr.	℔		Ctr.	
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.		8.	9.		10.	11.	
~~1.~~	~~3. Jan.~~	~~—~~	~~6~~	~~4. Jan.~~	~~7~~	~~—~~	~~Gerstenmalzschrot~~ ~~Reismehl~~	~~20~~ ~~—~~	~~—~~ ~~50~~	—	—	—	~~Stärkezucker~~	~~2~~	—
2.	*4. Jan.*	6	—	*4. Jan.*	7	—	*Gerstenmalzschrot* *Reismehl*	20 —	— 10	—	—	—	—	—	—
3.	*10. Jan.*	6	—	*10. Jan.*	7	—	*Gerstenmalzschrot* *Reismehl*	20 —	— 50	—	—	—	*Stärkezucker*	2	—

Menge und Art des zu ziehenden Biers (ober- oder untergährig) Hektoliter		Name des Eintragenden.	Bemerkungen des Fixaten.	Revisionsvermerk der Beamten.
ganze.	halbe.			
12.		13.	14.	15.
~~44~~ *unter-gährig*	—	~~Walsleben~~	*Zu 1. Der erwartete Zucker ist aus Magdeburg nicht eingetroffen. Daher werden Malzschrot und Reismehl allein eingemaischt und 5 Hektoliter Bier weniger gezogen.* *Walsleben.*	
39 u. g.	—	*Walsleben*	*Zu 2. Siehe die Bemerkungen zu 1.* *Walsleben.*	*Zu 2. Die Mengen (Spalte 6 und 7) vor der Einmaischung verwogen und in Uebereinstimmung gefunden.* *4./1. 73. Vorm. 7 Uhr* *Schulz,* *Steuer-Aufseher.*
44 u. g.	—	*Walsleben*	*Zu 3. Die beiden Brauknechte, welche über eine Viertelmeile von der Brauerei entfernt wohnen, haben wegen des in der Nacht stattgehabten starken Schneefalls die Brauerei erst gegen 7½ Uhr erreicht, und ist in Folge dessen der Beginn der Einmaischung auf 8 Uhr verlegt.* *10./1. 73. Morgens 7½ Uhr.* *Walsleben.* *Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt* *10./1. 73. Schmidt, Ortsschulze.*	



Anlage II.
zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen.

Vorschriften,

betreffend

die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (§. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des §. 6 a. a. O. vom 1. Januar 1873 ab, eine Rückvergütung der Brausteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§. 1.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 20 Sgr. für den Zentner besteuerter Malzsurrogate (§. 1 Ziffer 4—7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geeicht und mit dem Eichstempel versehen, auch der bei der Eichung ermittelte Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 8) geführt worden ist.

§. 2.

Die Vergütung beträgt 10 Sgr. für den Hektoliter und wird nur für je volle fünf Liter berechnet, so daß überschießende einzelne Liter bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden werden, wenn dieselben von ihnen selbstgebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art ausführen und nach der Anweisung des Hauptamtes Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Oberkontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 4.

Brauer, welche die Steuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an das Hauptamt, in dessen Bezirk die betreffende Brauerei belegen ist, zu wenden. Dasselbe prüft die Betriebsverhältnisse der Brauerei und berichtet darüber an die Direktivbehörde, welche, falls sich keine Bedenken gegen die Gewährung des Antrages ergeben, dem Brauer, nachdem derselbe die in den §§. 1 und 3 angegebenen Bedingungen protokollarisch übernommen hat, einen Zusageschein nach dem unter A. beigefügten Muster ertheilt. Die Gültigkeit dieses Zusagescheins kann für den Zeitraum eines oder auch mehrerer hintereinander folgender Kalenderjahre bestimmt werden, die Zurücknahme jedoch jederzeit vor Ablauf der darin bezeichneten Gültigkeitsfrist erfolgen, wenn eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird.

A.

Ueber die Ausfertigung der Zusagescheine ist bei der Direktivbehörde ein Register zu führen.

§. 5.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum deutschen Zollgebiet gehören, oder an den Binnengrenzen gegen die nicht der Brausteuergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gelegen, oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 7) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung von der obersten Landes-Finanzbehörde ertheilt.

§. 6.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerhebestelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei belegen ist, mittelst einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Einer gleichzeitigen Vorführung des auszuführenden Bieres bedarf es nicht.

Je nachdem die Ausfuhr in Fässern oder in Flaschen erfolgen soll, ist hierzu das eine oder das andere der beiliegenden Muster B. und C. zu verwenden, im ersteren Falle der Inhalt jedes einzelnen Fasses in Hektolitern und Litern, im letzteren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen, in beiden Fällen aber die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und das Abfertigungs- bezw. Ausgangsamt, sowie der Empfänger anzugeben.

B.
C.

Findet die Hebestelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so bucht sie die Anmeldung in dem nach dem anliegenden Muster D. zu führenden Anmelde-Register. Hat die Hebestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist, die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung über die Ertheilung des Zusagescheins versehen dem Anmelder zurück. Von den Hauptämtern sind die in ihrem Bezirk geführten Anmelde-Register nach Erledigung aller Eintragungen und zwar spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres mit den Duplikaten der Anmeldungen an die Direktivbehörden zur Revision einzureichen.

D.

§. 7.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 9) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Literinhalts der Fässer und Flaschen. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gebinde unverdorbenes Bier enthalten und gehörig befüllt sind.

Ist auf Fässern die nach §. 1 erforderliche amtliche Inhaltsbezeichnung der Eichbehörde nicht deutlich genug erkennbar oder walten sonst gegen die Richtigkeit des deklarirten Faßinhalts Bedenken ob, oder sind endlich Gebinde etwa in Folge von Leckage nicht gehörig spundvoll befüllt, und läßt sich die fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schätzen, so muß eine amtliche Vermessung des betreffenden Fasses vermittelst des Längen- und Höhenmessers und des geeichten Maßstabes, sowie eine Berechnung des Inhalts nach den bezüglichen Vorschriften der H. Conradischen Anleitung zur Bestimmung des Literinhalts der Brennerei- und Brauereigeräthe eintreten.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Größe der letzteren, deren Zahl und die Gesammtmenge und Beschaffenheit der angemeldeten Flüssigkeit festzustellen. In der Regel werden zu diesem Zwecke probeweise Revisionen genügen.

Wieweit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhalts der Gebinde oder der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt

§. 8.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern oder Landestheilen außerhalb des deutschen Zollgebiets erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche bei dem Uebergange über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche demnächst mit der Eingangsbescheinigung versehen von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, unmittelbar zurückzusenden ist.

§. 9.

Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt nach erfolgter und bescheinigter Revision den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle einer auf dem Transporte stattgehabten Leckage, eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der Anmeldungen an das betreffende Haupamt kommen die im §. 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwenduug.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 10.

Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Bieres erfolgt (§§. 7—9), haben über die bewirkte Feststellung ein Abfertigungsregister nach dem anliegenden Muster E. zu führen.

E.

Da der Ausgang häufig auch von anderen als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so muß außerdem ein besonderes Ausgangsregister nach dem anliegenden Muster F. geführt werden. Ist das Abfertigungsamt zugleich Ausgangsamt, so werden beide Register neben einander geführt.

F.

§. 11.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahrs mittelst einer der Direktivbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung nach dem beiliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung liquidirt. Dabei ist, wenn die Vermessung (§. 7) eine größere als die angemeldete Litermenge ergeben hat, doch nur letztere für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

G.

§. 12.

Die Direktivbehörden stellen die zu vergütenden Brausteuerbeträge fest und ertheilen hierüber Zahlungsanweisung an die Hauptämter unter Zufertigung eines Exemplars der geprüften und bescheinigten Liquidationsnachweisung (Muster G.) zum Rechnungsbelage. Innerhalb Jahresfrist vom Tage der Anweisung an gerechnet, können die angewiesenen Beträge auf zu entrichtende Brausteuer angerechnet oder baar erhoben werden.



A.

Zusageschein № 3.

auf Brausteuer-Vergütung

für

das Jahr 1873.

Nach §. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und den dazu vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften wird dem Brauereibesitzer *Weiss* zu *Berlin* auf den Antrag vom *27. Dezember 1872* unter Hinweis auf seine protokollarische Verpflichtung vom *31. Dezember 1872* für das Jahr *1873* die Zusage ertheilt, daß ihm für das gemäß seiner erwähnten Verpflichtung gebraute Bier, wenn dasselbe in geeichten Fässern oder in Flaschen von gleichmäßiger Größe und bei jeder einzelnen Sendung in einer Menge von mindestens *zwei* Hektolitern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrolen aus dem Geltungsbereiche des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausgeführt worden ist, eine Steuervergütung von 10 Sgr. für je 100 Liter nach erfolgter vierteljährlicher Liquidation des Hauptamtes *für inländische Gegenstände* zu *Berlin* gewährt werden soll.

Bei Nichterfüllung einer der von dem *Weiss* übernommenen Verpflichtungen kann vorstehende Zusage von der unterzeichneten Behörde jederzeit zurückgenommen werden.

Berlin, den *3ten Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschrift.)

B.

Anmelde-Register Nr. *4.*

Anmeldung

über

Ausfuhr von Bier in Fässern.

Der unterzeichnete *Weiss* als Besitzer der zu *Berlin* belegenen Brauerei meldet hiermit dem *Haupt-Steuer*-Amte *für inländische Gegenstände* zu *Berlin*, daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten *drei* Tage dem *Haupt-Steuer*-Amte *für ausländische Gegenstände* zu *Berlin* zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das *Haupt-Zoll*-Amt zu *Hamburg* an den *H. Schultz* zu *Hamburg* in *Hamburg* (Land) auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Angabe des Versenders.

Laufende Nummer.	Der einzelnen Gebinde: Marke und Nummer.	Der einzelnen Gebinde: Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Rauminhalt der Fässer nach dem Ergebniß der Eichung. Hektoliter.	Rauminhalt der Fässer nach dem Ergebniß der Eichung. Liter.	Menge des in den einzelnen Fässern befindlichen Bieres Hektoliter.	Menge des in den einzelnen Fässern befindlichen Bieres Liter.
1.	2.	3.	4.		5.	
1.	*W. 10.*	*Bayerisch Bier*	*2*	*3*	*2*	—
	11.	*do.*	*2*	*2*	*2*	—

Berlin, den *6ten Januar 1873.*

Weiss,
Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. *4* eingetragen. Hierbei wird beschei[nigt,] daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für d*as* Jahr *1873* ein Zusageschein zum Bezuge [der] Brausteuer-Vergütung unter Nr. *3* ertheilt worden ist.

Berlin, den *6ten Januar 1873.*

(Stempel.) (Firma und Unterschrift.)

Revisionsbefund.

Des Abfertigungs-Registers Nummer.	Der einzelnen Gebinde: Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Der einzelnen Gebinde: Rauminhalt nach dem Eichstempel. Hektoliter.	Liter.	Durch Vermessung ermittelte Biermenge. Hektoliter.	Liter.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
6.	7.	8.		9.		10.
2.	*Bayerisch Bier*	*2*	*3*	*1*	*99*	
	do.	*2*	*2*	*1*	*99*	
			Sa..	*3*	*98*	
				Drei Hektoliter acht und neunzig Liter.		

Für die Richtigkeit der Ermittelungen

Berlin, den *7ten Januar 1873.*

Die Revisionsbeamten.

N. N. *Ober-Steuerkontroleur.*

N. N. *Steuer-Aufseher.*

Ausgangs-Bescheinigungen.

(Insoweit die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Umseitig bezeichnete Gebinde sind heut mittag Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen Tagen dem Amte zu behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

den ten

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

den ten

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Oder

Umseitig bezeichnete *zwei* Gebinde sind in den Güterwagen Nr. *1700* der *Berlin-Hamburger* Eisenbahn verladen, welcher heut *Nach*mittags $2\frac{1}{2}$ Uhr, mit *2* Schlössern (Serie $\frac{517}{518}$) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen *drei* Tagen bei dem *Haupt-Zoll*-Amte zu *Hamburg* übergeben worden ist.

Berlin, den *7ten Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am *9ten Januar cr.* *Vormittags* $8\frac{1}{2}$ Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter *zwei* Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. *1* angeschrieben.

Hamburg, den *9ten Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hierdurch bescheinigt.

den ten

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

C.

Anmelde-Register Nr. 5.

Anmeldung

über

Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete *Weiss* als Besitzer der zu *Berlin* gelegenen Brauerei meldet hiermit dem *Haupt*-Steueramte *für inländische Gegenstände* zu *Berlin*, daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten *drei* Tage dem Haupt-Steueramte *für ausländische Gegenstände* zu *Berlin* zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über *die Grossherzoglich Hessische Orts-Einnehmerei* zu *Heppenheim* an *Erxleben* zu *Heidelberg* im *Grossherzogthum Baden* auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Kolli			In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe.	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres.		Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe.		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.
laufende Nummer.	Benennung.	Marke und Nummer.	(Anzahl der Flaschen.)	Hektolit.	Liter.	Hektolit.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.
1.	*Kiste*	*W. 10.*	*200*		*1*	*2*	—	*Bitter-Bier*

Berlin, den *6*ten *Januar 1873.*

Weiss,
Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. *5* eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für d*as* Jahr *1873* ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. *3* ertheilt worden ist.

Berlin, den *6*ten *Januar 1873.*

(Stempel.) (Firma und Unterschrift.)

Revisionsbefund.

Des Ausfertigungs-Registers Nummer.	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres. Hektolit.	Liter.	Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe. Hektolit	Liter.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Flaschen, b) Anlegung des Kolloverschlusses, c) Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
8.	9.	10.	11.		12.		13.	14.
14.	*1 Kiste*	*200*		*1*	*2*	*—*	*Bitter-Bier*	*a) 2 Flaschen sind nachgemessen und der Inhalt geprüft;* *b) die Kiste ist über × geschnürt und mit einem Blei verschlossen.*

Für die Richtigkeit der Ermittelungen

Berlin, den *8ten Januar 1873.*

Die Revisionsbeamten.

N. N. — *Ober-Steuerkontroleur.*

N. N. — *Steue-Aufseher.*

Ausgangs-Bescheinigungen.

(Insoweit die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Umseitig bezeichnetes *eine* Kollo *ist* heut *Nach*mittags *3* Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen *acht* Tagen der *Orts-Einnehmerei* zu *Heppenheim* behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

Berlin, den *8*ten *Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*
(Unterschriften.)

Daß d*as* umseitig bezeichnete *eine* Kollo, welch*es* unter Nr. *2* des Ausgangs-Registers nachgewiesen *wird*, nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze aus geführt worden *ist*, wird hiermit bescheinigt.

Heppenheim, den *12*ten *Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*
(Unterschriften.)

Oder

Umseitig bezeichnete Kolli sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem Amte zu übergeben worden ist.

den ten

(Stempel.) (Firma.)
(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Kolli ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. angeschrieben.

den ten

(Stempel.) (Firma.)
(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß d*as* oben bezeichnete *eine* Kollo mit Bier in Flaschen gefüllt hier eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Heidelberg, den *13*ten *Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*
(Unterschriften.)

D.

Anmelde-Register

des

Amtes zu für 18

über

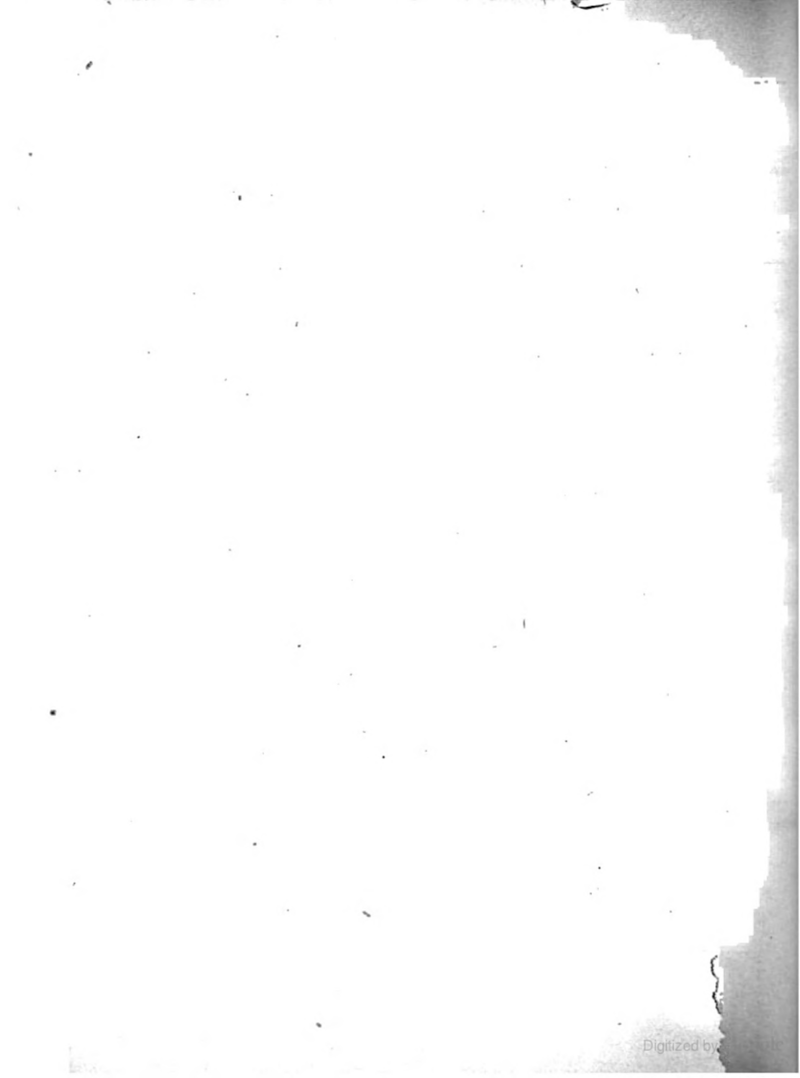
Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuer ausgeführt werden soll.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Dem Versender ist ein Zusageschein ertheilt		Summarische Angabe der Gebinde- oder der Flaschenzahl.	Gesamm[illegible] menge d[illegible] dar[illegible] enthalt[illegible] Bier[illegible]	
		Namen.	Stand.	Wohnort. (Ort, wo die Brauerei liegt.)	für das Jahr.	unter Nr.		Hektol	[illegible]
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	

Die Abfertigung des Bieres soll stattfinden bei dem Amte zu	Der Ausgang des Bieres soll stattfinden über das Amt zu	Name und Wohnort des Empfängers.	Die Steuervergütung für die erfolgte Bierausfuhr ist liquidirt			Bemerkungen.
			von dem Hauptamte zu	für das Quartal.	unter Nr.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.



E.

Abfertigungs-Register

des

Amtes zu für 18

über

Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuer ausgeführt wird.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Anmeldung.

Laufende Nummer.	Tag der Gestellung des Biers zur Ausgangs-abfertigung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist belegen:			Dem Versender ist ein Zusageschein ertheilt		Summarische Angabe der Gebinde- oder der Flaschenzahl von gleicher Größe.	Der einzelnen Gebinde oder der Gesammtflaschen von gleicher Art Inhalt:	
			Name des Orts.	Im Bezirk der Steuerstelle zu	Im Bezirk des Hauptamts zu	für das Jahr.	unter Nummer.		Hektol.	Ltr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	

Revisionsbefund										Verbleib der Anmeldung.		
		der einzelnen Gebinde.								Die Anmeldung ist überwiesen		
Tag der Abfertigung.	Summarische Anzahl der Gebinde oder (bei Flaschen) der Kolli.	Marke und Nummer.	Geeichter Faßinhalt.	durch etwaige Vermessung ermittelter Inhalt der einzelnen Gebinde.	Anzahl und Größe der Flaschen gleicher Art in jedem einzelnen Kollo.	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe.	Bezeichnung des Biers, soweit eine Inhaltsermittelung stattgefunden hat.	Bemerkung über Anlegung des Verschlusses.	Namen der Revisionsbeamten.	am (Datum).	dem Ausgangsamte zu	Bemerkungen.
			Hektol. / Lit.	Hektol. / Lit.		Hektol. / Lit.						
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

F.

Ausgangs-Register

des

Amtes zu für 18

über

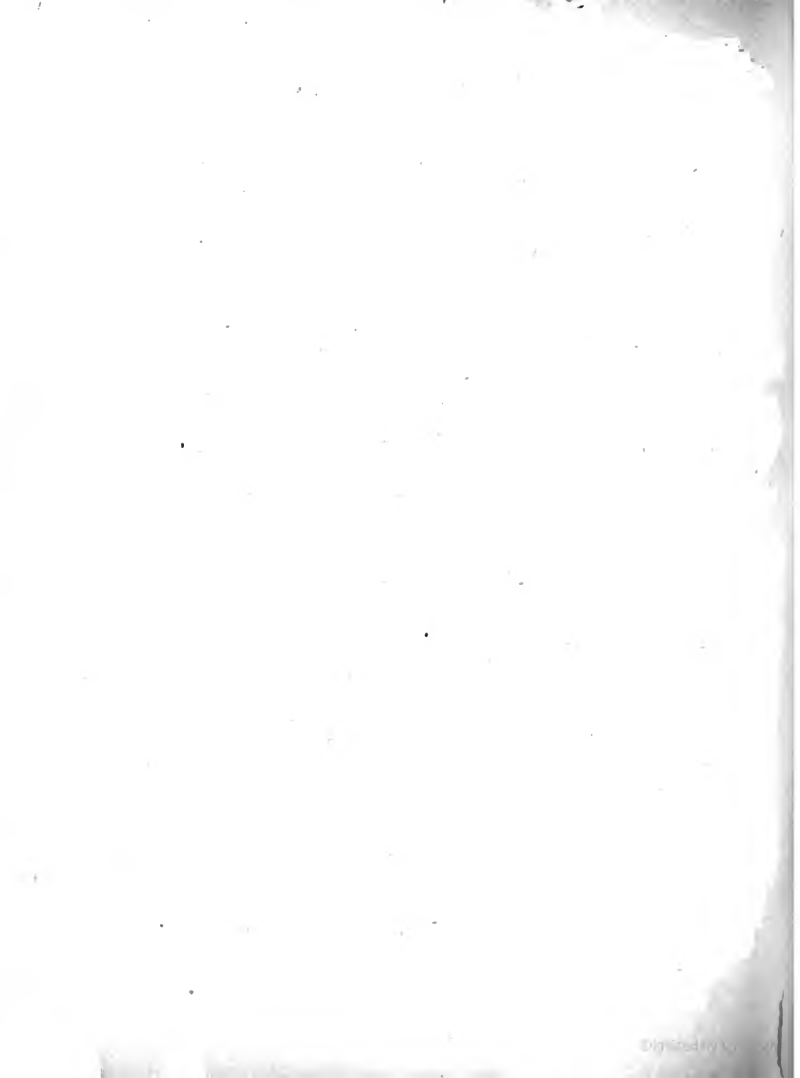
Biersendungen, für welche die Rückvergütung der Brausteuer beansprucht wird.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer on dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Tag der Ankunft der Sendung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist gelegen		
			Name des Orts.	im Bezirk der Steuerstelle zu	im Bezirk des Hauptamts zu
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Die Abfertigung des Biers hat stattgefunden							Die Anmeldung ist überwiesen			Bemerkungen.
beim Amte zu unter Nr. des Abfertigungs-Registers.	Summarische Anzahl der Gebinde (bei Ausfuhr in Flaschen, der Kolli).	Summarische Menge des abgefertigten Biers. Hektol.	Lit.	Vermerk über Abnahme oder Belassung des Verschlusses.	Der Ausgang hat stattgefunden am:	Namen der Begleitungsbeamten.	zum Eingange an die Uebergangsstelle zu	dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, zu	am (Datum)	
7.	8.	9.		10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.



G.

Nachweisung

der

mit dem Anspruch auf Steuervergütung aus dem Bezirk des Haupt-Amts zu stattgehabten Versendungen von Bier, nebst Liquidation der dafür zu gewährenden Rückvergütung an Brausteuer für das te Vierteljahr 18

Laufende Nummer.	Des Versenders Name und Stand, ferner der Ort, wo die Brauerei gelegen ist.	Dem Versender ist ein Zusageschein ertheilt		Der Ausgang des Bieres hat stattgefunden			Das Bier ist versendet		
								laut Eingangs-Bescheinigung	
		für das Jahr	unter №	über das Amt zu	laut Ausgangs-Bescheinigung vom	№ des Ausgangs-Registers.	an und nach	des Amtes zu	vom (Datum)
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.

Revisionsbefund des Abfertigungsamts.			Berechnung der Steuervergütung.		Bemerkungen.
Summarische Angabe der Gebindezahl (bei Flaschen der Zahl und Art der Kolli, in welche sie verpackt waren).	Menge des versendeten Bieres in		Betrag der Rückvergütung für die angemeldete Sendung zu je 10 Sgr. für den Hektoliter.	Summe der Vergütungen (Spalte 12) für alle Ausfuhren eines jeden Versenders.	
	Hektoliter.	Liter.	Thlr. | Sgr. | Pf.	Thlr. | Sgr. | Pf.	
10.	11.		12.	13.	14.

Anlage III.
zu Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze

für

die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziffer II. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

§. 1.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, den Besitzern von Brauereien auf Antrag zu gestatten, daß sie die Brausteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem im §. 1 des Gesetzes festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Voraussetzung dieser Bewilligung ist, daß die Brauereibesitzer:

1) das Vertrauen der Steuerbehörde genießen;
2) kaufmännische Bücher über die Art und Menge der angeschafften und verbrauchten Braustoffe, den Zu- und Abgang an Bier, sowie den Preis des letzteren führen und den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen bereit sind;
3) jährlich im Durchschnitt mindestens 1000 Zentner Malz oder andere der Vermahlung unterliegende Stoffe in ihrer Brauerei verwendet haben oder doch künftig zu verwenden gedenken;
4) sich den in den folgenden §§. 2—13 enthaltenen allgemeinen, sowie den ihnen etwa im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen wollen.

§. 2.

In der Regel darf nur solchen Brauern die im §. 1 erwähnte Vergünstigung zugestanden werden, welche in ihrer Brauerei selbst, oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen aufgestellt haben und aus-

schließlich dazu benutzen, um darauf die zur Verwendung in der betreffenden Brauerei bestimmten Braustoffe (§. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) vermahlen zu lassen

Ausnahmsweise können jedoch mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde auch solche in demselben Orte ihr Gewerbe treibende Brauer, welche eine lediglich dem Zwecke der Vermahlung ihrer Braustoffe dienende, an ihrem Wohnorte belegene Mühle gemeinschaftlich entweder besitzen (»Genossenschafts-Mühlen«) oder doch auf Grund besonderen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer dauernd benutzen, zur Vermahlungssteuer zugelassen werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung anderer Mühlen zur Vermahlung von Braustoffen oder die heimliche Einbringung solcher bereits vermahlenen Stoffe von auswärts durch geeignete Kontrolen ohne Mehraufwand von Verwaltungskosten zu verhüten ist.

§. 3.

Die zur Vermahlung der Braustoffe dienenden Mühlenwerke müssen mit dem Fußboden in feste Verbindung gebracht, der Rumpf des Mahlgangs muß gefalzt, völlig sichernd verschließbar und in der Regel so groß sein, daß er diejenige Menge mit einmal faßt, welche den Bedarf für die Einmaischungen eines Tages, oder doch — wo mehrmals des Tages gebraut wird — den Bedarf zu einer Einmaischung bildet. Im Uebrigen muß die Mühle in allen Theilen so eingerichtet sein, daß ohne Anwendung erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfs oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zur Mühle zum Zwecke heimlicher Bereitung von Braustoffen nicht ausführbar ist.

Dem Antrage auf Zulassung zur Vermahlungssteuer ist eine Beschreibung der inneren Einrichtung der Mühle und der mit letzterer im Zusammenhange stehenden Räume nebst einer linearischen Zeichnung in zwei Exemplaren beizufügen, deren Richtigkeit der Bezirks-Ober-Kontroleur zu prüfen und zu bescheinigen hat. Findet der Antrag demnächst Genehmigung, so ist das eine Exemplar bei der Hebestelle aufzubewahren, das andere an einem geeigneten Ort in dem Mühlenraume anzuheften.

Jede später beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Mühle bedarf der in gleicher Weise vorher einzuholenden Genehmigung der Direktivbehörde.

§. 4.

Mit Eintritt der Vermahlungssteuer sind die Mühlenöffnungen und, soweit es nach dem Ermessen des Bezirks-Oberkontroleurs für erforderlich gehalten wird, auch die Mahltriebwerke dauernd unter amtlichen Verschluß zu stellen. Der Verschluß erfolgt in der Regel durch Kunstschlösser. Die Kosten für Anschaffung und Reparaturen der letzteren, sowie für die zur Anlegung der Schlösser erforderlichen Einrichtungen an den Mühlenwerken hat der Brauer zu tragen, ohne deshalb Eigenthumsansprüche an den Schlössern zu erwerben.

Ausnahmsweise kann der Verschluß einzelner Zugänge nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt werden, wozu der Brauerei-Inhaber das Material unentgeltlich herzugeben hat.

§. 5.

Ein Brauer, welcher zur Vermahlungssteuer zugelassen ist, hat, sobald er Braustoffe auf seiner Mühle vermahlen lassen will, solches der Hebestelle vorher

innerhalb der in §. 17 des Gesetzes vorgesehenen Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe:

1) der Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe,

2) des Tags und der Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle,

anzuzeigen und gleichzeitig die nach §. 1 bezw. §. 22, II. des Gesetzes zu berechnende Brausteuer davon zu entrichten.

Diese Anzeige ist von der Hebestelle in das nach Nr. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Muster H.) zu führende Anmeldungsregister, die erhobene Steuer gleichzeitig in das Heberegister einzutragen und dem Anmeldenden ein Mahl-Erlaubnißschein nach dem Muster A. zu ertheilen, welcher zugleich als Quittung für die Steuerentrichtung dient. A.

§. 6.

Die Aufschüttung von Braustoffen auf die Mühle darf nur innerhalb der in §. 19 des Gesetzes für die Einmaischungen bestimmten Zeit erfolgen. Auch für die Vermahlung selbst ist in der Regel die vorerwähnte Zeit inne zu halten; doch können bei nachgewiesenem Bedürfniß Ausnahmen hiervon seitens des Hauptamtes bewilligt werden.

§. 7.

Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der mit der Kontrole der Brauerei beauftragte Beamte sich in dem Mühlenraum einzufinden, den ihm vorzulegenden Mahl-Erlaubnißschein zu prüfen und, falls hierbei nichts zu erinnern ist, den Verschluß von den Mühlenöffnungen, soweit für den Betrieb erforderlich, zu lösen, demnächst das deklarirte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen und aufschütten zu lassen, den Zugang zum Mühlenrumpf aber sogleich nach beendigter Aufschüttung wieder zu verschließen.

Der Brauer ist verpflichtet, alsbald nach der Aufschüttung mit der Vermahlung zu beginnen und dieselbe ohne willkürliche Unterbrechung zu beenden.

Der Bezirks-Oberkontroleur ordnet für jede Mühle besonders an, ob und in wie weit noch sonstige Theile derselben nach Beendigung der einzelnen Vermahlungen amtlich zu verschließen sind.

§. 8.

Der Aufsichtsbeamte hat das Ergebniß der Verwiegung auf dem Mahl-Erlaubnißschein zu vermerken und letzteren nach beendeter Verwiegung der Hebestelle zurückzugeben, welche, sofern sich ein den Steuerwerth von ½ Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht gegen die Anzeige (§. 5) ergeben hat, die Nachversteuerung bei der folgenden Deklaration, eventuell am Schlusse des laufenden Vierteljahrs zu veranlassen, den erledigten Mahl-Erlaubnißschein aber dem Anmeldungs-Register als Belag beizufügen hat.

Uebersteigt die zur Vermahlung gestellte Menge an Braustoffen die angezeigte und versteuerte Menge um mehr als zehn Prozent, so ist auf Grund des §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes gegen den Brauer die Untersuchung wegen Defraudation einzuleiten.

§. 9.

Ueber die jedesmalige Benutzung der Mühle, insbesondere den Tag und die Stunde der Rumpföffnung, die Aufschüttung des Mahlguts und den Wiederverschluß

ist ein vom Brauer an einem passenden Orte im Mühlenraume aufzubewahrendes Mühlenregister nach dem anliegenden Muster B. zu führen.

B.

Die Eintragungen darin sind insoweit durch den Aufsichtsbeamten selbst zu bewirken, als die betreffende Handlung von ihm vorgenommen oder doch in seinem Beisein geschehen ist; im Uebrigen hat der Brauer oder der von ihm ein für alle Mal hierzu bestimmte Vertreter die bezüglichen Spalten des Registers dem Vordruck gemäß auszufüllen.

§. 10.

Für den Ausnahmefall, daß der Aufsichtsbeamte verhindert sein sollte, die Benutzung des Mühlenwerks durch Abnahme des Verschlusses zur angezeigten Stunde (§. 7) freizugeben, auch eine anderweite Vertretung desselben rechtzeitig nicht sollte bewirkt werden können, hat die Hebestelle die Schlüssel zu dem Rumpfverschlusse dem Brauer mit der Ermächtigung zur Oeffnung des Rumpfes und zur Aufschüttung der deklarirten Menge an Braustoffen aushändigen zu lassen.

Ist der Verschluß durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt, oder dem Brauer ein- für allemal der Besitz eines unter amtlichem Siegelverschlusse liegenden Reserveschlüssels zu dem Kunstschlosse anvertraut worden, so können die Siegel nach Ablauf einer Stunde nach der zur Aufschüttung deklarirten Zeit, vom Brauer unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen gelöst und darf mit der Vermahlung alsdann begonnen werden. Das Geschehene ist im Mühlenregister unter Mitunterschrift des Zeugen zu vermerken.

In solchen Fällen ist, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß die vermahlenen Braustoffe vor ihrer Einmaischung amtlich nachverwogen werden; auch muß, wenn dem Brauer der Schlüssel zum Kunstschlosse ausgehändigt oder der Siegelverschluß des ihm anvertrauten Reserveschlüssels von ihm gelöst wurde, zu späteren Verschlußanlagen in der betreffenden Mühle ein anderes Kunstschloß verwendet werden.

§. 11.

Jede absichtliche Verletzung des Mühlenverschlusses durch den Brauer oder seine Gewerbsgehülfen ist auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 100 Thalern zu ahnden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 200 Thalern erhöht werden kann.

Erfolgt eine Verletzung der Mühlenverschlüsse durch Zufall oder Versehen, so hat der Brauer sofort davon unter Angabe der näheren Umstände der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er solches, so soll ihn die Strafe der absichtlichen Verschlußverletzung treffen, sofern er nicht nachträglich den vollständigen Gegenbeweis zu führen im Stande ist.

§. 12.

So lange die Brausteuer als Vermahlungssteuer erhoben wird, ist der Brauer für den Betrieb der Brauerei rücksichtlich derjenigen Stoffe, welche einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen, von den Beschränkungen der §§. 13 Abs. 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot, der Anmeldung jeder einzelnen Einmaischung, der Zeit derselben 2c. und des Nachmaischens befreit. Im Uebrigen finden auf den Brauereibetrieb alle Bestimmungen des Gesetzes,

insbesondere über die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße, den Aufstellungsort der Waage, die Aufbewahrung der Braustoffe, die Deklaration und Versteuerung der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten Anwendung. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmaischungen ein Notizregister zu führen, in welches vor Beginn jedes ersten Einmaischungsaktes die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Einmaischung, die Menge der für letztere zu verwendenden Braustoffe nach Zentnern und Pfunden, sowie nach Beendigung des Brauaktes die Menge des daraus gezogenen Bieres nach ganzen und halben Hektolitern unter Angabe der Gefäße, auf welche letzteres gebracht ist, genau und vollständig einzutragen ist.

Den Aufsichtsbeamten ist dieses Register auf Verlangen bei ihren Brauerei-Revision zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind berechtigt, das zur Einmaischung bereit gehaltene Material einer Nachverwiegung zu unterwerfen und den weiteren Brauakt, sowie den Bierzug zu kontroliren.

§. 13.

Der Brauer, welcher die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichtet, darf:

1) die zur Verwendung in seiner Brauerei bestimmten Stoffe auf keinen anderen, als den hierzu deklarirten und genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen,
2) in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine bereits anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen,
3) keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstücks halten oder zulassen,

es sei denn, daß in diesen Fällen (zu 1 bis 3) die Erlaubniß hierzu bei dem Hauptamte vorher schriftlich eingeholt sein sollte.

Die Genehmigung ist jedoch in allen genannten Fällen nur ausnahmsweise auf den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses unter den nach Bewandniß des einzelnen Falles alsdann besonders anzuordnenden Kontrolen und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Wenn der Brauer den unter 1 bis 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, so soll ihn, abgesehen von der nach §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes etwa verwirkten Defraudationsstrafe, auf Grund des §. 35 Ziffer 7 und der Schlußbestimmung daselbst eine Ordnungsstrafe von 100 Thalern treffen, welche im Wiederholungsfalle bis auf 200 Thaler erhöht werden kann.

§. 14.

Der Brauer, welchem die Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer zugestanden worden, hat sich den vorstehend in den §§. 1—13 gestellten allgemeinen sowie der ihm etwa besonders vorzuschreibenden Bedingungen protokollarisch zu unterwerfen; auch bleibt der Direktivbehörde überlassen, unter Berücksichtigung der durch die Oertlichkeit und die Mühleneinrichtungen bedingten besonderen Verhältnisse ein den Brauer verpflichtendes Spezialregulativ zu erlassen, von welchem ein Exemplar in der Brauerei auszulegen ist.

Die Zulassung zur Vermahlungssteuer erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Letzterer soll namentlich dann eintreten, wenn der Brauer sich erheblicher oder wiederholter Verletzungen der ihm auferlegten Verpflichtungen schuldig macht.

§. 15.

Sofern nach §. 2 Absatz 2 mehreren Brauern die gemeinschaftliche Benutzung derselben Mühle gestattet worden ist, finden die Vorschriften in den §§. 3, 4, 6, 7 und 9 auf die Genossenschaftsmühle gleichmäßige Anwendung, auch ist jeder Genossenschafter den Bestimmungen der §§. 1, 5, 8 und 10 bis 14, jedoch mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß

1) die Anforderung einer jährlichen Minimalverwendung an Braustoffen (§. 1 Ziffer 3) nicht an den Einzelnen, sondern an alle Genossen zusammen zu stellen,
2) in der Vermahlungsanzeige (§. 5) noch die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transports anzugeben ist,
3) der Transport des Mahlguts nach und von der Mühle nur in den Stunden von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr erfolgen darf,
4) der Mahl-Erlaubnißschein (§. 5) dem Transport zum Ausweise beizufügen und erst nach Aufnahme des fertigen Gemahls in die betreffenden Brauereiräume der Hebestelle zurückzugeben (§. 8),
5) das Mühlenregister (§. 9) für jeden Genossenschafter in einem besonderen Konto zu führen und
6) für die in der Mühle zu beobachtenden Verpflichtungen von den Brauern ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen ist.

I. Als Steuer-Quittung. **Muster A.**

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. *6.*
Hebe-Register Nr. *87.*

Der Brauer *Werner* zu *Grossdorf* meldet zur Vermahlung auf seiner in
er Brauerei daselbst belegenen Mühle an:
netto »*Dreissig* Zentner *50* Pfund *Gerstenmalz*«
nd hat dafür die Brausteuer mit:
»*Zwanzig* Thaler *10* Silbergroschen«
ntrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am *13. Juli d. J., Vormittags acht* Uhr.
Neustadt, den *12. Juli* 1873.

*Steuer-*Amt.
Müller,
Steuer-Einnehmer.

I. Als Register-Belag.

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. *6.*
Hebe-Register Nr. *87.*

Der Brauer *Werner* zu *Grossdorf* meldet zur Vermahlung auf seiner in
er Brauerei daselbst belegenen Mühle an:
netto »*Dreissig* Zentner *50* Pfund *Gerstenmalz*«
nd hat dafür die Brausteuer mit:
»*Zwanzig* Thaler *10* Silbergroschen«
ntrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am *13. Juli d. J., Vormittags acht* Uhr.
Neustadt, den *12. Juli* 1873.

*Steuer-*Amt.
Müller,
Steuer-Einnehmer.

Vermerk des Aufsichts-Beamten.

Das vorstehend deklarirte Mahlgut ist heut auf:
brutto *dreissig* Zentner *95* Pfund in *15* Säcken,
ch Abzug des Gewichts der letzteren mit *46* Pfund auf:
netto *dreissig* Zentner *49* Pfund
meinem Beisein verwogen, um $7\frac{3}{4}$ Uhr *Vormittags* auf den Mühlenrumpf geschüttet
d letzterer sodann vorschriftsmäßig von mir verschlossen worden.
Grossdorf, den *13. Juli* 1873.

Schulze,
Steuer-Aufseher.

1. Der Mehrbefund mit Pfund ist laut Hebe-Register Nr. Thlr. Sgr. nachversteuert worden.
2. Erledigt.

, den 18

1. Der Mehrbefund mit Pfund ist laut Hebe-Register Nr. Thlr. Sgr. nachversteuert worden.
2. Erledigt.

, den 18

NB. 1 zu durchstreichen, wenn kein steuerpflichtiger Mehrbefund sich ergeben hat.

Muster B.

Mühlen-Register

für

die Brauschrotmühle in der Brauerei des ***Werner*** zu ***Grossdorf***

für

das Jahr 1873.

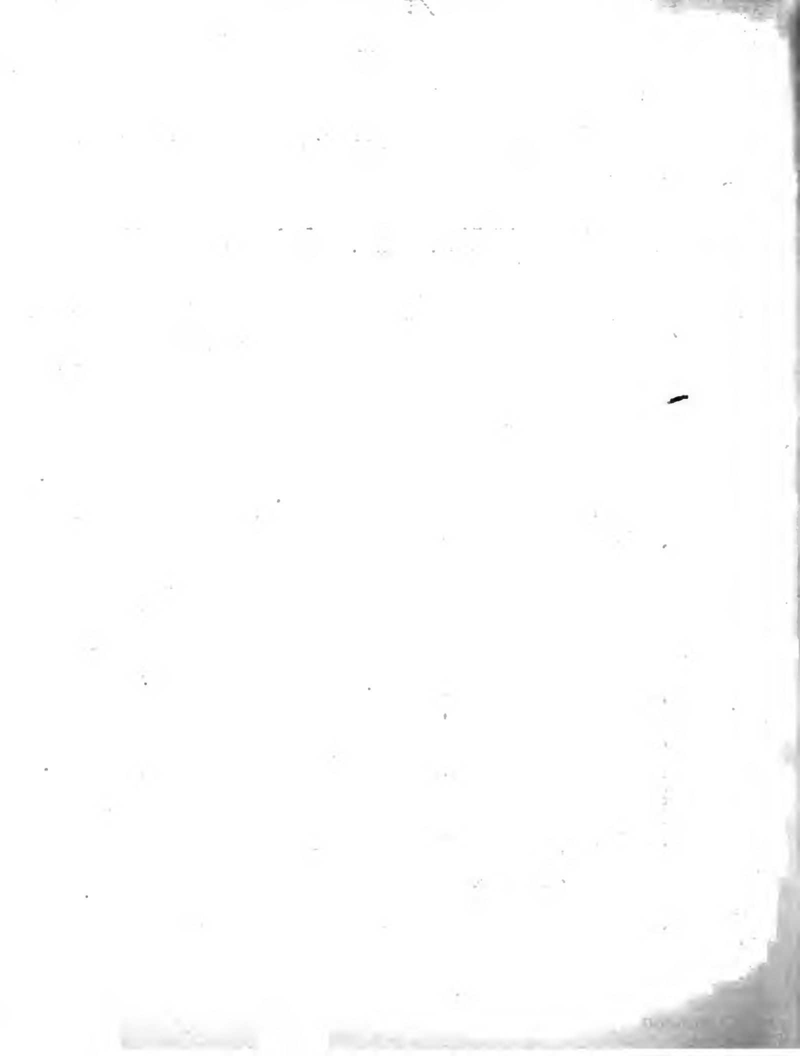
Enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.
Neustadt, den *30ten Dezember* 1872.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

Laufende Nummer.	Der Rumpföffnung			Des aufgeschütteten Mahlguts						Nummer des betreffenden Mahl-Erlaubnißscheines.	Stunde des Wiederverschlusses des Rumpfes.	Bescheinigende Namens-Unterschrift des Steuerbeamten für die Spalten 1—9.
	Tag.	Stunde		Gattung.	Der einzelnen Schaalen			Gesammt-Menge (Netto-Gewicht)				
					Sackzahl.	Brutto-Gewicht						
		V.	N.			Ctr.	℔	Ctr.	℔			
1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.
1.	*13. Juli 1873*	*8*	.	*Gerstenmalz*	*5*	*10*	*32*			*6/87.*	*8¼ V.*	*Schulze, Steuer-Aufs.*
					5	*10*	*31*					
					5	*10*	*32*					
					15	*30*	*95*					
				ab: Gewicht der leeren Säcke . . .	*15*	.	*46*					
				Rest . .	.	.	.	*30*	*49*			

Der Beendigung der Vermahlung			Bescheinigende Namens-Unterschrift des Brauers für Spalte 11 und 12.	Sonstige Revisions-Bemerkungen. (Anlegung und Abnahme der Verschlüsse.)
Tag.	Stunde			
	V.	N.		
11.	12.		13.	14.
13. Juli 1873	*10*	.	*Werner*	*13/7. 73. V. 8¼ Uhr. Rumpfverschluss unverletzt befunden und nach Einschüttung zu No 1 wieder angelegt. Die anderen Verschlüsse unverletzt. Schulze, Steuer-Aufs.*

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).



Statut

der

Sächsischen Vieh-Versich

in Dresden.



I. Grundlage der Gesellschaft.

A. Gründung.

§ 1. Die unter dem Namen

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank

gebildete Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts.

Die Genossenschaft ist auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründet und soll juristische Persönlichkeit haben.

B. Domicil.

§ 2. Der Sitz der Genossenschaft ist Dresden.

C. Zweck.

§ 3. Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatze des dem Versicherten ohne sein Verschulden entstandenen wirklichen Verlustes.

Die Bank ersetzt den Schaden, welcher ohne Verschulden des Versicherten durch den Tod der versicherten Thiere oder durch nothwendig gewordenes Tödten derselben entstanden ist, mag die unmittelbare Todesursache oder die Nothwendigkeit des Tödtens herbeigeführt sein durch Krankheiten, Seuchen oder sonstige Unglücksfälle, soweit letztere nicht ausdrücklich im § 31 des gegenwärtigen Statuts ausgenommen sind.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Thiergattungen.

D. Ausdehnung.

§ 4. Die Thätigkeit der Bank erstreckt sich auf das deutsche Reich, kann aber nach Beschluß der Generaldirection auch auf andere Staaten ausgedehnt werden.

E. Mitgliedschaft und Verwaltungsgrundsätze.

weniger als 1 P
Versicherungssumme

§ 8. Die von
ohne deren Zustimm
vertrags nicht erhöh

Weitere Leistun
Prämien können de
oder Nachschüssen
vorbehältlich der B

§ 9. Von der

1. Thiere, welche
haftet sind,
2. Thiere, welche
3. Thiere in ode
sechs Monate
Lungenseuche,
vorgekommen
4. Pferde, Maul
und über 15
Rindvieh im
Schweine, Zi

Hinsichtlich and
Direction überlassen
stimmte Altersgrenze

§ 10. Der Ve
Jahr geschlossen; es
nicht unter 6 Mon
über 5 Jahre versich

Nach
zum Geschäfts
abgehaltenen

§ 1. Jede
zuzeigen und be
des Ministeriu
zu unterbreiten

§ 2. Die
ungen derselben
cations-Organ
Geschäfte betre
öffentlichen.

§ 3. Die
schen Orte, in
cilirenden, zu
General-Bevoll
Geschäften mit
der Wahl de
Ortes oder im
Agenten, und
zuständigen G
pflichtung ist
nehmen. So
schlichtet werd
Obmannes In

§ 4. All
Wohnorte des
oder des preu

§ 5. De
die Geschäfts-

Der
Verhandlung
29. April er
Genehmigun
daß der Ban

Be

Nr. 6299.



Statut

der

Sächsischen Vieh-Versich

in Dresden.



I. Grundlage der Gesellschaft.

A. Gründung.

§ 1. Die unter dem Namen

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank

gebildete Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts.

Die Genossenschaft ist auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründet und soll juristische Persönlichkeit haben.

B. Domicil.

§ 2. Der Sitz der Genossenschaft ist Dresden.

C. Zweck.

§ 3. Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatze des dem Versicherten ohne sein Verschulden entstandenen wirklichen Verlustes.

Die Bank ersetzt den Schaden, welcher ohne Verschulden des Versicherten durch den Tod der versicherten Thiere oder durch nothwendig gewordenes Tödten derselben entstanden ist, mag die unmittelbare Todesursache oder die Nothwendigkeit des Tödtens herbeigeführt sein durch Krankheiten, Seuchen oder sonstige Unglücksfälle, soweit letztere nicht ausdrücklich im § 31 des gegenwärtigen Statuts ausgenommen sind.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Thiergattungen.

D. Ausdehnung.

§ 4. Die Thätigkeit der Bank erstreckt sich auf das deutsche Reich, kann aber nach Beschluß der Generaldirection auch auf andere Staaten ausgedehnt werden.

E. Mitgliedschaft und Verwaltungsgrundsätze.

dur

weniger als 1 P
Versicherungssumme

§ 8. Die von
ohne deren Zustimm
vertrags nicht erhöh

Weitere Leistun
Prämien können de
oder Nachschüssen
vorbehältlich der B

§ 9. Von der

1. Thiere, welche
haftet sind,
2. Thiere, welche
3. Thiere in od
sechs Monate
Lungenseuche,
vorgekommen
4. Pferde, Maul
und über 15
Rindvieh im
Schweine, Zi

Hinsichtlich and
Direction überlassen
stimmte Altersgrenz

§ 10. Der Ve
Jahr geschlossen; es
nicht unter 6 Mo
über 5 Jahre versi

Nach
zum Geschäfts
abgehaltenen

§ 1. Jede
zuzeigen und be
des Ministeriu
zu unterbreiten.

§ 2. Die
ungen derselben
cations-Organ
Geschäfte betre
öffentlichen.

§ 3. Die
schen Orte, in
cilirenden, zu
General-Bevoll
Geschäften mit
der Wahl de
Ortes oder im
Agenten, und
zuständigen G
pflichtung ist
nehmen. So
schlichtet werd
Obmannes In

§ 4. All
Wohnorte de
oder des preu

§ 5. De
die Geschäfts

Der
Verhandlung
29. April er
Genehmigun
daß der Ba

Be

Nr. 6299.

u einer nach § 24
herbeigeführt ward:
xplosion, Erdbeben,
nderpest,
heilung von Krank-

der Bank, sowie durch die Fortführung der Geschäfte entstehenden Kosten, insbesondere der gesammte Regieaufwand wird aus den durch die eingezahlten Prämien, durch das Eintrittsgeld nach § 13 und durch die Policegebühren nach § 15 zufließenden Mitteln, sowie aus dem dem General-Director nach § 38 zur Verfügung zu stellenden Betriebs-Capital bestritten.

…stehende Bedingungen hinsichtlich der Zulassung der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden …betriebe in den Königlich Preußischen Staaten wurden einstimmig in der am 29. April 1873 zu Dresden …Außerordentlichen General-Versammlung angenommen.

… Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist an… … Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung …ns für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten …

… Concession, die Statuten und etwaige Aender… … sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publi… …en derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft …iben will, auf Kosten der Gesellschaft zu ver…

… Gesellschaft hat wenigstens in einem der preußi… … welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domi… …r Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten …mächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren … Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach … Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes … Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden … zwar in jedem Falle vor den in Preußen gesetzlich …richten Recht zu nehmen. Die bezügliche Ver… …n jede für Inländer auszustellende Police aufzu… …llten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter ge… …en, so müssen diese letzteren mit Einschluß des …länder sein.

… Verträge mit Inländern sind von dem inländischen … in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten …hischen Unteragenten aus abzuschließen.

… königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke … Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

§ 6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

§ 7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

… Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden wird auf Grund des durch die vorstehende notarielle … vom 5. März cr. anerkannten Statuts unter den in der gleichfalls vorstehenden Verhandlung vom … von der Direction und dem Verwaltungsrathe der Bank genehmigten Bedingungen die landespolizeiliche … zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten widerruflich und mit dem Bemerken ertheilt, …k die Rechte einer juristischen Person im Königreiche Preußen nicht zustehen.

…rlin, den 28. Mai 1873.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Königsmark.





